

*L. H. Herrn Geheimrat Prof. Dr. Ludwig Mitteis
Übertrag. überreicht vom Verfasser.*

DIE STRAFKLAUSELN *I dglb 34* IN DEN PAPYRUSURKUNDEN

EIN BEITRAG
ZUM GRÄKO-ÄGYPTISCHEN OBLIGATIONENRECHT

VON

2502/T

DR. IUR. ADOLF BERGER

Inv. čis.: 104

Sign: 47



399/584

1911

LEIPZIG UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER

Vorwort.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Professor Paul M. Meyer (Berlin), meinen innigsten Dank für das lebhafteste Interesse, das er meiner Arbeit entgegenbrachte, an dieser Stelle auszusprechen. Prof. Meyer, dem ich die Einführung in die Papyrusforschung verdanke, hatte die Güte, diese Abhandlung vor der Drucklegung zu prüfen und durch eine Reihe wertvoller Hinweise zu bereichern.

Den sehr geehrten Herren Professoren: Bernhard Kübler (Berlin) — den ich ebenfalls meinen Lehrer auf dem Gebiete der Papyruskunde mit aufrichtiger Dankbarkeit nennen darf —, Joseph Partsch (Göttingen) und Wilhelm Spiegelberg (Straßburg) bin ich für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der sie meine Anfragen freundlichst beantworteten, zu besonderem Danke verpflichtet.

Lemberg, im September 1910.

Adolf Berger.



Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort.	III
Abkürzungen.	VI

Erstes Kapitel.

Die Sprache der Strafklauseln.

1. Einleitungsphrase der Strafklauseln	1
2. Ἐπίτιμον und πρόστιμον.	4
Anhang. Ἐπίτιμον und πρόστιμον im Wortschatz der Papyri, nicht zur Bezeichnung der Konventionalstrafe	10
3. Die ἡμιολία	14
4. Die βλάβη und δαπανήματα in den Strafklauseln	26
5. Die Fiskalmult in den Strafklauseln	31
6. Das sog. ὀρισμένον πρόστιμον	38
7. Die Klausel χωρὶς τοῦ (bzw. καὶ μηδὲν ἴσσον) μένειν νόγια τὰ προγεγραμμένα u. ä.	47

Zweites Kapitel.

Rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe und Fiskalmult.

8. Allgemeines	51
9. Die gräko-ägyptische Konventionalstrafe	55
I. Formen der Kstr. in den Papyri. Der Zusatz ὡς ἴδιον χρέος. II. Wer hat die Kstr. zu zahlen, an wen ist sie zu zahlen? III. Die οἱ παρὰ τινος und der ὁ ὑπὲρ τινος in der Strafklausel. IV. Inhalt der Kstr. V. Voraussetzungen des Verfalls der Kstr. VI. Verschulden und Gläubigerverzug in bezug auf den Verfall der Kstr. VII. Fälligkeit der Kstr. VIII. Verhältnis der Kstr. zum Interesse. IX. Die Kstr. in der gr.-äg. Praxis.	
10. Die gräko-ägyptische Fiskalmult.	93

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Vertragsarten und ihre Strafklauseln.

11. Einleitung	102
12. Darlehensverträge	103
13. Kaufverträge	124
Anhang. Die μισθωπραξία des P. Lond. III 1164h.	148
14. Pacht- und Mietsverträge (locatio-conductio rei)	149
Anhang. Emphyteutikarischer Vertrag (P. Lond. II 483)	165
15. Dienst- und Werkverträge (locatio-conductio operis und l. c. operarum).	166

	Seite
16. Teilungsverträge und Auseinandersetzungsurkunden	179
17. Liberatorische Verträge (Quittungen, Verzichtsurkunden u. ä.)	188
Anhang. Zessionsurkunden	201
18. Indemnitätsverpflichtungen	203
19. Gestellungsverpflichtungen (παροστάσεις)	205
Anhang. Zu Seite 206 bei Anm. 1	210
20. Kompromißverträge	212
21. Ehe- und Scheidungsverträge	217
Anhang. Zu B. G. U. I 251 u. 193	226

Anhang.

22. Die Strafklauseln der letztwilligen Verfügungen.	229
Sachregister	235
Quellenregister.	239

Abkürzungen.

Die Papyrusurkunden werden nach den von Wilcken im Archiv für Papyrusforschung eingeführten Abkürzungen zitiert.

Folgendes ist besonders hervorzuheben:

- P. Klein. Form. = Papyri kleineren Formats ediert von Wessely in den Studien zur Paläographie und Papyruskunde, III.
- P. Denkschr. = Papyri ediert von Wessely in den Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, hist.-phil. Klasse, 37. Bd. II. Abt. (1889).
- P. Jahresb. Hern. = Papyri ediert von Wessely im XVI. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums in Hernals. Wien 1890 ('Zu den griechischen Papyri des Louvre und der Bibl. Nationale').
- Mitt. P. R. = Mitteilungen aus der Sammlung der Papyri Erzherzog Rainer.
- Die 'Greek Papyri in the British Museum' (= P. Lond.) werden nach den Nummern zitiert; oft wird jedoch die Seitenzahl beigegeben.
- P. Hamb. stammen aus der Hamburger Papyrussammlung, deren Publikation von Prof. Dr. Paul M. Meyer vorbereitet wird. Prof. Meyer hat mir die Verwertung dieser Papyri gütigst gestattet, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen wärmsten Dank ausspreche.

Die Zitate der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Ztschr. d. Sav.-St.) beziehen sich auf deren romanistische Abteilung.

Erstes Kapitel.

Die Sprache der Strafklauseln.

Die Strafklauseln der griechischen Papyrusurkunden weisen in bezug auf ihren Inhalt große Mannigfaltigkeit auf: wir haben es hier nicht nur mit mehreren technischen Ausdrücken, die zur Bezeichnung der Begriffe 'Konventionalstrafe', 'Bußgeld' dienen, zu tun, sondern wir begegnen auch der Vertragsstrafe in verschiedenen Anwendungsformen, die — wenn ein richtiges Verständnis erreicht werden soll — scharf voneinander zu scheiden sind. Es ist daher geboten, in diesem einleitenden Kapitel das Formelle der Strafklauseln zu untersuchen u. z. den Aufbau, die Terminologie und alles, was zur sprachlichen Seite gehört, damit wir im weiteren bei Besprechung der juristischen Seite über den Sprachgebrauch und die Bedeutung der einzelnen Begriffe im klaren sind. Die Erledigung des sprachlichen Teiles unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Entwicklungsganges des Sprachgebrauchs in den verschiedenen Perioden dürfte zu einer eingehenderen Würdigung der juristischen Seite der Strafklauseln, wie auch zu einer vollkommeneren geschichtlich-dogmatischen Untersuchung der einzelnen Vertragsarten und ihrer Strafbestimmungen erheblich beitragen.

1. Einleitungsphrase der Strafklauseln.

Wir wollen zunächst unsere Aufmerksamkeit jenem Teil der Strafklauseln zuwenden, durch welchen der Übergang von den Bestimmungen, die die eigentlichen Vertragsverpflichtungen enthalten, bewirkt wird. Die gewöhnlichste, aber auch die einfachste Einleitung der Strafklausel ist die Konjunktion 'ἢ' — 'widrigenfalls', die unzählige Male vorkommt, und zwar sowohl in ältesten, als auch in spätesten Urkunden. Es wäre müßig, hier alle Stellen anzuführen, ich beschränke mich auf einige, die mir gerade zur Hand sind: B. G. U. II 542; C. P. R. 5; P. Oxy. II 264; VI 912; P. Lond. III 1164c; 977. Sehr häufig ist diese Verbindungsbrücke in den jüngst publizierten Abusirel-mäläq-Urkunden (B. G. U. IV Heft 4, 6, 7, 8, 9). In Urkunden der

Ptolemäerzeit bahnt den Weg zu den Strafbestimmungen sehr oft auch eine andere, nicht minder einfache Phrase an: 'εἰ δὲ μὴ'¹⁾, die jedoch in der römischen Zeit sehr selten wird.²⁾

Zur Interpretation solcher Urkunden, die das 'ἢ' oder das 'εἰ δὲ μὴ' enthalten, ist zu bemerken, daß in diesen Fällen die Strafklausel auf alle vorhergenannten Verpflichtungen zu beziehen ist.

Einfach — wenn auch nicht so lakonisch — ist der Übergang zur Strafbestimmung durch ganze Sätze hergestellt, die sich als Wiederholung der Verpflichtung des Schuldners darstellen. Diese Art der Anknüpfung hat den Vorteil, daß sie genau spezifiziert, auf welche Vertragsübertretung die Strafe angedroht ist. Sie wird daher auch dort bevorzugt; wo in einem Vertrage auf verschiedenartige Verpflichtungen verschiedene Strafen festgesetzt werden oder in der Androhung der Strafen in bezug auf verschiedene Personen Unterschiede gemacht werden. Diese Sätze werden in der Regel in negativer Fassung formuliert: „wenn aber die Vertragspartei dies nicht tut“ sc. was vorher in positiver Fassung als ihre Verpflichtung ausgesprochen wurde.³⁾⁴⁾ Auch hier liefert das Material Beispiele genug, von denen nur einige zur Illustration der einzelnen Typen hier vorgeführt seien.

Soll der vertragsbrüchige Schuldner für alle Fälle der Vertragsverletzung durch dieselbe Strafe getroffen werden, so werden in der Regel die einzelnen Verpflichtungen in der Strafklausel nicht differenziert, sondern es heißt einfach: ἐὰν δὲ τι τούτων (oder τῶν προγεγραμμένων) παρασυγγραφῆ (oder παραβλήῃ⁵⁾ bzw. παραβῆ) ὁ ὁμολογῶν usw.⁶⁾ Häufig wird bei dieser Form die Hauptverpflichtung besonders hervorgehoben, dabei aber die generelle Vertragswidrigkeit

1) Vgl. B. G. U. III 998 (II Kol.); P. Gen. 20; P. Grenf. II 25, 28, 33; P. Tor. 8; P. Lond. III 880; P. Tebt. I 111.

2) P. Oxy. III, 507 (a. 169 p. Chr.); P. Hamb. I 21 (a. 315 p. Chr.).

3) Für die Übertretung eines Verbotes, das in den Vertrag aufgenommen worden ist, wird die Strafklausel positiv formuliert, vgl. z. B. die allgemeine Ausdrucksweise: εἰ δὲ τοῦτο ποιήσωμεν (P. Grenf. II 87) oder die auf spezielle Verbote, — z. B. das Anfechtungsverbot bei Kaufverträgen oder Verzichtsurkunden: μὴ ἐπιλεύσεσθαι bzw. μὴ ἐπιπορεύεσθαι — bezugnehmenden Strafklauseln, ἐὰν δὲ ἐπέλθω, vgl. P. Lond. II, 289; P. Rein. 11.

4) Die positive bzw. negative Fassung der Strafklausel hängt davon ab, ob die Hauptverpflichtung des Schuldners auf ein Unterlassen (non facere) oder ein Tun (facere) gerichtet ist. Dies wird auch in den Poenalstipulationen des römischen Rechts beobachtet, vgl. Ulp. (I. 13 ad ed.) D. 45, 1, 71: Cum, quid ut fiat, stipulemur poenam, sic recte concipiemus: 'si ita factum non erit': cum quid ne fiat, sic: 'si adversus id factum sit'. Cf. Ven. l. 137 § 7 eod.

5) Sehr häufig in den alexandrinischen Synchorensis-Urkunden.

6) Vgl. B. G. U. I 350, P. Oxy. II 270; III 504; C. P. R. 1, 4, 11; P. Tebt. II 383.

gleich hinzugefügt, wie z. B. bei einem Kaufvertrage: εἰ δὲ μὴ βεβαιοὶ καθὰ γέγραπται ἢ ἄλλο τι παρασυγγραφῆ (vgl. z. B. P. Tebt. I 105 Z. 34; C. P. R. 223; B. G. U. I 193; P. Petr. III 43 (2) Col. I). Andererseits ist aber auch die Bezugnahme nur auf die Hauptverbindlichkeit, die das Wesen des betreffenden Vertrags ausmacht, sehr häufig; ich erinnere, um nur die einfachsten Beispiele hervorzuholen, an die Darlehensverträge, wo es regelmäßig heißt: ἐὰν δὲ μὴ ἀποδοῖ¹⁾, oder an die Verkaufsurkunden: ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ ἢ μὴ βεβαιώσῃ, eine Phrase, die sich mit den verschiedensten Verzierungen unzählige Male wiederholt.²⁾ Die Details müssen für die Besprechung der einzelnen Vertragstypen aufgespart bleiben.

In den Urkunden byzantinischer Zeit wird natürlich die früher ganz kurz gefaßte Einleitungsphrase erheblich verlängert und mit reichhaltigen Floskeln verziert³⁾, vgl. außer den in der Note genannten P. Par. 20 Z. 29 u. 35/36; P. Amh. II 147; P. Fior. 93.

'Den Vertrag verletzen' heißt im Sprachgebrauch der Papyri παραβαίνειν oder παρασυγγραφεῖν, daher wird derjenige, der sich eine Vertragswidrigkeit zu Schulden kommen läßt, ὁ παραβάς (vgl. z. B. P. Oxy. IV 725; P. Fior. 51; C. P. R. 2, 11) oder παραβαίνων (vgl. z. B. P. Lond. II 293, häufig auch in den alexandrinischen συγχωρήσεις, vgl. B. G. U. IV 1052 Z. 32; 1114 Z. 27)⁴⁾, auch παρασυγγραφῶν⁵⁾ genannt; hingegen heißt derjenige, der am Vertrage festhält, ὁ ἐμμένων (vgl. P. Oxy. IV 725; P. Fior. 51; C. P. R. 11; P. Tebt. II 383; P. Tor. 8)⁶⁾ oder schlechtweg ὁ μένων (P. Tebt. II 391). — In byzantinischer Zeit, werden diese Bezeichnungen in τὸ παραβαίνον μέρος (vgl. P. Par. 20 Z. 36; P. Lond. II 483 Z. 6 [S. 328]; B. G. U. I 315 Z. 19) und τὸ ἐμμενον μέρος (vgl. die beiden erstgenannten Papyri) umgewandelt.

Für die letztwilligen Verfügungen hat sich noch eine andere Terminologie gebildet. Wohl kommen auch hier Ausdrücke wie παρα-

1) Vgl. P. Amh. II 32, 44, 49; P. Fay. 89; P. Par. 7 und die zahlreichen Darlehensurkunden in den Papyrus Th. Reinach.

2) Vgl. beispielsweise P. Fior. 29, 96; Amh. II, 95, 96; Lips. 3, 4, C. P. R. 10 u. v. a. 3) So wird z. B. die Abwendung der Vertragswidrigkeit durch die Worte ὁ μὴ εἶη ausgedrückt, vgl. P. Lond. III 991 (S. 258) Z. 19; P. Par. 21 Z. 44; Pap. Jahresb. Hern. S. 30 (P. Berol. Nr. 1, früher von W. A. Schmidt, Forschungen auf dem Gebiete des Altertums [1842] publiziert) — oder alle Arten von Erben erwähnt, vgl. P. Lond. I 113, 1 (S. 202) Z. 53.

4) In Testamenten wird oft derjenige, der den Bestimmungen des Testaments zuwiderhandelt, ὁ παραβησόμενος genannt, vgl. P. Oxy. III, 491, 494, 495.

5) Sehr häufig im C. P. R., vgl. z. B. Nr. 2, 3, 6.

6) Daher auch der Vertragsbrüchige ὁ μὴ ἐμμένων, P. Tebt. II 383.

βός¹⁾ und ἐμμένων²⁾ vor, von einem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Erblassers wird aber gesagt: ἐνχειρεῖν oder παρενχειρεῖν τοῖς διατεταγμένοις³⁾ oder, wie sich P. Oxy. III 493 Z. 9 fg. weiterschweifend ausdrückt: πρὸς ἀθέτησίν τι τούτων ἄγειν μ[ηδὲ τι] ὑπεναντίως π[οιεῖν]. Demgemäß wird auch die Person, die sich ein solches Vorgehen zu Schulden kommen läßt, ὁ ἐπιχειρο[ῶ]ν πρὸς ἀθέτησίν τι τούτων (sc. τῶν διατεταγμένων) ἄγειν genannt.⁴⁾

2. Ἐπίτιμον und πρόστιμον.

In der Reihe der Strafgehalte, die der vertragsbrüchige Schuldner zu zahlen hat, nimmt das sog. ἐπίτιμον die erste Stelle ein. Durch diesen Ausdruck wird eine Geldsumme bezeichnet, die für den Fall der Vertragsverletzung durch den Schuldner an den Gläubiger zu zahlen ist. Somit bedeutet dieses Wort — wir gehen hier auf die juristischen Feinheiten nicht ein — dasselbe, wofür die moderne juristische Terminologie 'Konventionalstrafe' setzt. Begrifflich dasselbe bedeutet aber in den Papyrusurkunden noch ein anderer sprachlich und ethymologisch verwandter Ausdruck: πρόστιμον, doch läßt das reichliche Material folgendes feststellen: in dieser Bedeutung, d. h. als ein an den Mitkontrahenten zu zahlender Betrag ist ἐπίτιμον die Vertragsstrafe der Ptolemäerzeit, der römischen und byzantinischen Zeit, jedoch nur bis zur Mitte des IV. Jahrh. n. Chr.⁵⁾, — πρόστιμον dagegen der späteren byzantinischen Zeit, und zwar gehören alle Belege, über die wir verfügen, dem VI. und VII. nachchristlichen Jahrhundert an. Dies ergibt sich mit Bestimmtheit aus den hier in Betracht kommenden Urkunden, welche unten zusammengestellt sind. Es sei nochmals mit Nachdruck hervorgehoben, daß obige Feststellung nur für die Bezeichnung 'Konventionalstrafe' gilt. Diese Einschränkung ist deshalb notwendig, weil die beiden Ausdrücke noch andere Bedeutungen haben, ins-

1) Vgl. P. Oxy. I 105 Z. 7; s. oben S. 3⁴.

2) Vgl. P. Oxy. III 491 Z. 11; 494 Z. 27.

3) Vgl. P. Oxy. I 105 Z. 7; III 493 Z. 16.

4) Auch ὁ ἐπιχειρήσας παραβαίνειν kommt vor, vgl. P. Oxy. III 493 Z. 10. — Auf Grund dieses Papyrus möchte ich für P. Oxy. III 495 Z. 17 folgende Ergänzung der von den Herausgebern angedeuteten Lücke von 51 Buchstaben, vorschlagen: [τεταγμένοις ἢ τὸν ἐπιχειρήσαντα παραβαίνειν τι τούτων ἐπίτινον τῷ ἐμ]μέ[νοντι κτλ.

5) Das älteste Beispiel des ἐπίτιμον, das uns heutzutage die Papyri liefern, ist P. Eleph. 3 a. d. J. 284/3 v. Chr., — das späteste, abgesehen von dem nicht genau zu bestimmenden Datum des vom Herausgeber in das IV. nachchristliche Jahrhundert gesetzten P. Fior. 29, ist P. Goodsp. 13 (a. 341 n. Chr.).

besondere ist das πρόστιμον bereits in Urkunden früherer Perioden eine nicht seltene Erscheinung (vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt, unten S. 10 ff.).

Ἐπίτιμον bzw. ἐπίτιμον kommt in der oben spezifizierten Bedeutung in folgenden Urkunden vor:

Aus ptolemäischer Zeit:

B. G. U. III 998; P. Eleph. 3. 4; P. Gen. 20; P. Grenf. II 25. 26. 28. 30. 33; P. Hib. 90. 91; P. Lond. II 220 Col. 2; P. Rein. 11. 12. 13. 25; P. Tebt. I 105. 110. 156; P. Tor. 4. 8; P. Gizeh Mus. Inv. Nr. 10388 (Arch. f. Papf. I 62 fg.).

Aus römischer Zeit:

P. Amh. II 95. 96; B. G. U. I 193. 233. 350. II 540. III 859. 906. 987. IV 1058. 1059. 1106. 1108. 1109.¹⁾ 1110. 1111. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1125. 1126. 1129. 1131 (I, II). 1143. P. Berol. ined. Inv. Nr. P 357 Recto Kol. III (Ende d. II. Jahrh., mir von Paul M. Meyer mitgeteilt); P. Fior. 40. 51; P. Lips. 3; P. Lond. II 140.²⁾ 154. 293. III 1158. 1179 c; P. Oxy. I 105. II 270. 271. 275. III 489. 491. 492. 493. 494. 495. 504. IV 725. 729; C. P. R. 1. 4. 9. 11. 175. 188. 198. 220. 223; P. Tebt. II 383. 393; P. Mél. Nicole pag. 193 Z. 13; P. Class. Philol. I pag. 168/9 Z. 19; P. Erz. Rainer Nr. 134, 162 (mitgeteilt von Wessely, Karanis und Soknopaiou Nesos, Abh. der Kais. Akad. d. Wiss. Wien phil. hist. Kl. Bd. 47, pag. 54).

Aus byzantinischer Zeit:

P. Fior. 29. 96; P. Goodsp. 13; P. Lips. 4. 6; C. P. R. 10; P. Straßb. 29. P. Hamb. I 2.³⁾

Πρόστιμον kommt in der oben spezifizierten Bedeutung in folgenden Urkunden der byzantinischen Periode vor:

B. G. U. I 315. 319; P. Fior. 93; P. Lond. I 77. 113. 1. II 394, 483. III 992. 1015. P. Par. 20.⁴⁾ 21. 21 bis; P. Klein. Form. 405; P. Denkschr. XXVII. XXXVI. XXXVII. append. 483 (pag. 153). 762 (pag. 170); P. Jahresb. Hern. Nr. 10. pag. 30 (= P. Berol. Nr. 1, s. oben S. 3³); P. Hamb. I 23.

1) Nach meiner Korrektur, vgl. unten Abschn. 15.

2) Nach meiner Korrektur, s. unten Abschn. 13.

3) Ἐπίτιμον kommt noch in C. P. R. 2. 3. 6. 64 u. a. Urkunden aus dem Corpus Papyrorum Raineri vor, doch wird über dieses *δρισμένον κατὰ τῶν παρασυγγραφόντων ἐπίτιμον* in anderem Zusammenhange (Abschn. 6) gehandelt werden, da ihm eine andere Bedeutung zukommt.

4) Das 'πρόστιμιον' in Z. 30 ist wohl — wenn richtig gelesen — für *πρόστιμιον* verschrieben, wie es auch richtig Z. 36 heißt.

Aus arabischer Zeit: B. G. U. II 404.¹⁾

Den Inhalt des *ἐπίτιμον* bildet die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den *παραβάς* an den *ἐμμένων*.²⁾ In der Festsetzung der Höhe dieser Vertragsstrafe hatten die Parteien, wie uns das Material lehrt, vollste Freiheit: es läßt sich durchaus kein bestimmtes Verhältnis der Konventionalstrafe zur Hauptverbindlichkeit feststellen, welches man bei Regelung der Höhe der ersteren beobachtet hätte. Ferner waren es nicht Rücksichten auf den eventuell durch Nichterfüllung der Verbindlichkeit entstehenden Schaden, welche auf die Höhe der Konventionalstrafe einwirkten, weil — worauf wir noch des öfteren zurückkommen müssen — der Schadensersatz für Nichterfüllung neben der Vertragsstrafe in der Regel den Vertragsbestimmungen gemäß zu leisten war. Die Höhe des *ἐπίτιμον* war also ganz willkürlich³⁾ und richtete sich nur nach dem, ob der Gläubiger dadurch einen stärkeren oder schwächeren Druck auf den Schuldner ausüben wollte, damit er seinen Verpflichtungen nachkomme. Neben *ἐπίτιμα* von ganz bedeutender Höhe — Strafen von 1000 Silberdrachmen und auch darüber gehören in der Kaiserzeit nicht zu Seltenheiten⁴⁾ — finden sich auch ganz kleine, wie z. B. 20 Silberdrachmen (C. P. R. 220).

Die Verschiedenheit der Normierung der Konventionalstrafe tritt ganz deutlich z. B. bei Kaufverträgen auf. Es gibt Urkunden, wo sie nicht einmal an die Hälfte des Kaufpreises reicht (vgl. C. P. R. 1), es gibt solche, wo sie gerade die Hälfte beträgt (vgl. z. B. B. G. U. I 350, II 542, P. Oxy. IV, 728)⁵⁾, am häufigsten beträgt sie das Doppelte (vgl. P. Fior. 29. 40. 96; P. Amb. II 95. 96; P. Goodsp. 13; P. Lips. 3. 4. 6; P. Lond. III 977. 1158. 1164c, e; C. P. R. 10), einmal sogar das Fünffache, P. Lond. II 154 (S. 178/9), wo für 200 Drachmen — 1000 als Strafe stipuliert werden.

Was die Formel des *ἐπίτιμον* anbelangt, so wird es immer nach Formulierung der Vertragswidrigkeit in Gestalt einer jener Einleitungs-

1) In Urkunden der römischen Kaiserzeit begegnen wir oft einem *τὸ ὀρισμένον πρόστιμον*, worüber des Näheren unten Abschnitt 6.

2) Vgl. des Näheren unten Abschn. 9 II, III.

3) Die vermutungsweise geäußerte Meinung Wilckens, Gr. Ostraka I 367, daß die Kontrahenten 'etwa in gewissen Grenzen' die Höhe der Konventionalstrafe normieren konnten, findet in den Urkunden keine Unterstützung.

4) Vgl. B. G. U. III, 987 (2000 Dr.); P. Oxy. III 495 (3000 Dr.); P. Oxy. III 494 2 Silbertalente!).

5) Näheres unten bei Betrachtung der Strafklauseln der Kaufverträge (S. Abschn. 13).

phrasen, die wir oben¹⁾ kennen lernten, unter jenen Leistungen aufgezählt, die der vertragsbrüchige Schuldner *ἐκτίσει* oder *προσαποτίσει*.²⁾ Und da heißt es in der Regel in Verbindung mit einem der oben genannten Zeitwörter: *προσαποτισάτω ἐπίτιμον* (oder im Genitiv *ἐπίτιμον*) *ἀργυρίου δραχμῶν X* oder *διπλὴν τὴν τιμὴν*.³⁾ Sehr charakteristisch ist das oft vor oder nach dem Worte '*ἐπίτιμον*' stehende *καὶ ἄλλας* (sc. *δραχμῶν* soundso viel); dem durch eine Reihe von Strafleistungen schon bedrückten Schuldner werden noch außerdem 'andere', einige hundert Drachmen als *ἐπίτιμον* auferlegt. Vgl. C. P. R. 1 Z. 21, B. G. U. IV 1059 Z. 15⁴⁾; 1110 Z. 21; 1111 Z. 26; 1119 Z. 36; 1121 Z. 34; 1125 Z. 11; P. Hamb. I 2 u. a.

Obige Merkmale geben eine feste Handhabe, ein *Epitimon* auch dort festzustellen, wo es nicht ausdrücklich als solches bezeichnet wird. In einer Reihe von Urkunden wird nämlich nach anderen Strafverbindlichkeiten dem vertragswidrigen Schuldner das *προσαποτίσειν καὶ ἄλλας ἀργυρίου δραχμῶν X* oder soundso viel *χαλκοῦ τάλαντα* in Urkunden der Ptolemäerzeit auferlegt.⁵⁾ Daß wir es hier mit dem sog. *Epitimon* zu tun haben, liegt auf der Hand. Außer der übereinstimmenden Wortfassung und dem gleichen wesentlichen Inhalte sprechen dafür noch andere Einzelheiten: in einigen Urkunden⁶⁾ treten z. B. die zuzuzählenden Drachmen mit dem charakteristischen Zusatz *ὡς ἰδίων χρέος*⁷⁾ auf; ferner wird in einigen Urkunden⁸⁾ bei Festsetzung einer Strafe für den zweiten Kontrahenten direkt auf die bei Bestimmung der Strafen rücksichtlich des ersten Kontrahenten vorher genannte Drachmenzahl Bezug genommen, indem gesagt wird: *ἢ καὶ αὐτὸν ἔνοχον εἶναι τῷ ἴσῳ ἐπιτίμῳ* oder *ἢ καὶ αὐτὸν ἐκτίσειν τὸ ἴσον ἐπίτιμον*.

1) S. oben Abschn. 1.

2) Das *ἐπίτιμον* erscheint selten allein, fast immer in Gesellschaft von anderen Strafgeldern. Ausnahmen z. B. P. Eleph. 3. 4.

3) Über den recht häufigen Zusatz *ὡς ἰδίων χρέος* vgl. unten Abschn. 9 I.

4) *Ἄλλας ἐπίτιμων* in dieser Urkunde, wenn gut gelesen, steht einzig da und dürfte wohl auf einen Schreibfehler zurückzuführen sein.

5) Hierher gehören folgende Papyri: Aus der Ptol.-Zeit: P. Eleph. 1 Z. 11/12, P. Eleph. 2 Z. 12, P. Grenf. I 27 Z. 4. — Aus der Zeit des Augustus (Abusir-el-mäläq-Urkunden): B. G. U. IV 1106 Z. 39. 1107 Z. 20/21. 1108 Z. 20. 1109 Z. 24/25. 1112 Z. 16. 1113 Z. 23. 1120 Z. 42. 1123 Z. 12. 1126 Z. 18. 1127 Z. 24/25. 1130 Z. 24. 1143 Z. 25. — Aus der Kaiserzeit: P. Lond. II 289 Z. 21; C. P. R. 4 Z. 27/28 (mit der einmal im gesamten Material vorkommenden Ausdrucksweise: *καὶ ἐπὶ τὰς ἀργυρίου κτλ.*; C. P. R. 222 Z. 16/17. P. Tebt. II 391 Z. 24.

6) B. G. U. IV 1113, 1120. P. Lond. II 289.

7) S. oben Anm. 3.

8) B. G. U. IV 1106 Z. 39 u. 49. 1107 Z. 20/21 u. 27. 1108 Z. 20 u. 25. 1120 Z. 42 u. 50. 1126 Z. 18 u. 26.

Einen klassischen Beweis hat aber der Verfasser der jüngst publizierten Abusir-el-mäläq-Urkunden¹⁾ geliefert, der beim Korrigieren eines Entwurfs zu einem Ammenvertrage, welcher von καὶ ἄλλας ἀργυρίου δραχμὰς τριακοσίας sprach, zwischen die Worte ἄλλας und ἀργυρίου oben die Bezeichnung ἐπιτίμιον hineinfügte (B. G. U. IV 1110 Z. 21) und so für die Nachwelt diese Strafsumme als ἐπίτιμον fixierte.

Durch die Analyse des Begriffes ἐπίτιμον wird eine Richtschnur für die Interpretation jener Urkunden gewonnen, in denen durch die soeben zitierten Worte vom ἕσον ἐπίτιμον auf ein früher ausdrücklich genanntes²⁾ oder auch nicht genanntes³⁾ ἐπίτιμον zurückgegriffen wird. In allen diesen Urkunden trifft jene Partei, auf welche die Bezeichnung τὸ ἕσον ἐπίτιμον bezogen wird, von jenen Strafgeldern, die früher der anderen Partei auferlegt wurden, nur dasjenige, das ausdrücklich als ἐπίτιμον bezeichnet wurde oder begrifflich das ἐπίτιμον ausmacht, wie es vorher des näheren ausgeführt wurde.⁴⁾ Den Grund der verschiedenen Normierung der Strafen für beide Parteien zu untersuchen, gehört nicht hierher, sondern zur Betrachtung der einzelnen Vertragsarten und ihrer Strafklauseln.⁵⁾⁶⁾

Ähnlich verhält es sich mit dem πρόστιμον, das in spätbyzantinischer Zeit das frühere ἐπίτιμον in der Bedeutung 'Konventionalstrafe' ersetzt hat.⁷⁾ Auch dies besteht in der Zahlung einer bestimmten Summe Geldes, die in den uns erhaltenen Beispielen immer in Gold ausgedrückt wird: entweder sind es χρυσοῦ νομισματα (solidi), oder οὐγκίαί, oder κεράτια (siliquae); einmal sogar, P. Lond. III 1015, χρυσοῦ λίτρα μία. Der Sprachgebrauch ist hier aber üppiger: obwohl

1) Vgl. Schubart, Arch. f. Papf. V 45fg., der sie einem Rechtsanwalt zuschreibt. Prof. P. M. Meyer nimmt dagegen — wie er mir freundlichst mitteilt — an, daß sie aus dem Bureau eines Urkundenschreibers (νομογράφος) stammen. — Jedenfalls war aber ihr Verfasser ein tüchtiger Jurist, weil diese Urkunden mehrfach durch feine juristische Einzelheiten — deren manche im weiteren gelegentlich hervorgehoben wird — auffallen. Vgl. auch unten Abschn. 15.

2) Vgl. B. G. U. IV 1116 Z. 28 u. 36. 1121 Z. 27 u. 35. 3) Vgl. oben S. 7⁸.

4) Daß man auf den ersten Blick anderer Meinung sein kann — daß nämlich die zweite Partei allen vorher auf die erste bezogenen Strafgeldern unterworfen ist, — habe ich während meiner Studienzeit in Berlin, im Seminar des Prof. Kübler zu beobachten Gelegenheit gehabt, wo bei Auslegung einer solchen Urkunde zuerst gerade die entgegengesetzte Meinung geäußert worden ist.

5) Vgl. unten Kap. III, passim.

6) Anders sind aber jene, allerdings sehr seltenen Urkunden zu interpretieren, wo durch ἔνοχον εἶναι τοῖς ἕσοις ἐπιτίμοις auf früher genannte Straf gelder zurückgegriffen wird. Vgl. unten Abschn. 6.

7) Vgl. oben S. 4. In P. Giss. I 36 Z. 27 (s. den Apparat) kann daher nur das Wort ἐπίτιμον, nicht dagegen πρόστιμον erwartet werden.

das zur Verfügung stehende Material nicht so reichlich ist wie jenes der Ptolemäer- oder Kaiserzeit, so stoßen wir gleich auf einige Ausdrücke, welche die Zahlung des πρόστιμον ausdrücken: διδόναι, παρέχειν, ἐπιγυγνώσκειν¹⁾, welche der Erklärende durch das ἐνέχεσθαι με (bzw. τὸ παραβαῖνον μέρος) verschönert.²⁾

Die Zahlung des Strafgeldes wird immer mit dem bei den Byzantinern beliebten 'λόγῳ' verbunden, und so heißt es in der Regel: λόγῳ προστίμιον, dem noch manchmal³⁾ das ganz überflüssige καὶ παραβάσεως (bzw. παραβασίας) angehängt wird.⁴⁾⁵⁾

Mit obigen Ausführungen ist der Sprachgebrauch der Papyrusurkunden im allgemeinen und jener der Strafklauseln im besonderen bezüglich des ἐπίτιμον und πρόστιμον lange nicht abgetan.⁶⁾ Wir begegnen nämlich in den in letzter Zeit publizierten Abusir-el-mäläq-Urkunden (B. G. U. IV Heft 3, 6—9), die in vielen Beziehungen sehr wertvolles Material zutage förderten, sehr häufig einem τὸ ὠρισμένον πρόστιμον. Die Urkunden stammen alle aus der Zeit des Augustus; es ist also klar, daß dieses πρόστιμον mit jenem, welches soeben erörtert und als spezifisch spätbyzantinische Erscheinung bezeichnet wurde, nichts zu tun hat. Bis zu den jüngsten Publikationen war das ὠρισμένον πρόστιμον nur ganz vereinzelt bekannt: B. G. U. II 542 Z. 20 (a. 165 p. C.); C. P. R. 5 Z. 19/20 (a. 168 p. C.); B. G. U. I 282 Z. 41 (nach 175 p. C.). Das neue Material bietet aber die Möglichkeit diesem Begriffe ὠρισμένον πρόστιμον eine eingehende Würdigung

1) P. Lond. I 77.

2) Das von den Herausgebern in P. Lond. III 992 Z. 21 (S. 253/4) zur Ergänzung der Lücke angenommene 'ἐπίσειν' verschwindet jetzt nach den Verbesserungen der Lesung durch Grenfell und Hunt, vgl. Archiv f. Papf. IV 559 ('πα-ρῆσει').

3) Vgl. P. Lond. I 77 Z. 53 (S. 234). I 113,1 Z. 57 (S. 202). II 483 Z. 86 (S. 328). Dazu die Ergänzungen von Grenfell-Hunt in Classical Review XII, S. 436 Sp. II, welche von den Herausgebern in P. Lond. III S. 388 angenommen wurden. P. Lond. III 1015 Z. 11 (S. 257).

4) Vgl. C. Just. 4, 65, 34 (πρόστιμον ὡς ἐκ παραβασίας). — Nach dem Gesagten schlage ich für B. G. U. I 319 (VII. Jahrh.) Z. 18 folgende Ergänzung vor: ἐνέχεσθαι με παρασεῖν σοι λόγῳ προστίμιον].

5) Eine Ungenauigkeit ist es, wenn Brassloff von Urkunden nachjustinianischer Zeit folgendes behauptet (Ztschr. d. Sav. Stift. 25, 303): 'Bei der Stipulation der Konventionalstrafe bedienen sich die Parteien noch manchmal der alten, bisher üblichen Formulierung: ... ἀποτεισάτω ὁ παραβαίνων τῷ ἐμμένοντι ... ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμὰς κτλ.' Weder ἀποτίνειν, noch ἐπίτιμον und Silberdrachmen kommen in dieser Zeit vor.

6) Über ἐπίτιμον und πρόστιμον in anderer Bedeutung als Konventionalstrafe vgl. den Anhang unten S. 10ff., über ἐπίτιμον als Fiskalmult vgl. unten Abschn. 6.

zuteil werden zu lassen, die ihm bisher versagt war; nach der Auffassung, die später entwickelt und begründet wird, bedeutet es keineswegs Konventionalstrafe. Daher scheint es geboten, darüber in anderem Zusammenhange zu sprechen.¹⁾

Ein ἀπαξ εἰρημένον — soweit ich sehe — ist zur Bezeichnung der Vertragsstrafe in der byzantinischen Terminologie der Ausdruck *κατάδικη*. Wir finden ihn in P. Grenf. II 87 (a. d. J. 602 n. Chr.), wo Färberarbeiter sich zu einer eigenartigen Zahlung verpflichten. Sie haben als Vorausbezahlung für ihre Färberarbeit 5 Goldsolidi (*νομισματα*), mit einem Abzug von 6 *κεράτια* für jeden Solidus erhalten²⁾; bei Verletzung ihrer Vertragspflichten verpflichten sie sich das im voraus erhaltene Geld (die sog. *πρόχρεια*) zurückzuerstatten und außerdem 'als Konventionalstrafe' auf jedes Nomisma die fehlenden sechs Karate,³⁾ Z. 28 fg.: *εἰ δὲ τοῦτο ποιήσομεν παρεξομεν λόγῳ καταδικῆς τοῦ νομίσματος ἑνὸς παρὰ κεράτια ἕξ κεράτια ἕξ πρὸς τῇ ἀποδόσει τῆς ἀντῆς προχρείας.*

Anhang.

'*Ἐπίτιμον* und *πρόστιμον* im Wortschatz der Papyri, nicht zur Bezeichnung der Konventionalstrafe.

Die beiden Ausdrücke kommen recht häufig in Gesetzen, Erlässen, amtlicher Korrespondenz usw. vor, doch leider bleibt oft die rechtliche Bedeutung unklar. Wir wissen nur, daß es sich hier meistens um Bußgelder handelt, die aber nicht für Kontraktbruch, sondern für Übertretung einer gesetzlichen Bestimmung zu zahlen sind. Am häufigsten sind es in Gesetzen für Steuerübertretungen festgesetzte Strafen. Die beiden Ausdrücke sind schon in den ältesten Urkunden zu finden und werden, wie es scheint, synonym gebraucht⁴⁾; an eine

1) Vgl. unten Abschn. 6.

2) Zusammen also fehlten 30 *κεράτια*.

3) Über die Urkunde vgl. unten Abschn. 15.

4) Dies ist auch in anderen Rechtsdenkmälern, die verschiedenen Zeitperioden angehören, der Fall. — Im Cod. Just. wird neben mehreren andern Ausdrücken (z. B. *ποινή*, *τιμωρία*, *ζημία*) sowohl *πρόστιμον* als auch *ἐπίτιμον* für poena gesetzt. Ich begnüge mich mit der Anführung einer Stelle, wo beide Bezeichnungen in demselben Sinne vorkommen: C. 1, 3, 38 (39) § 5. — Dasselbe ist auch im Bereiche der griechischen Inschriften zu konstatieren. So ist z. B. zur Bezeichnung der in Grabinschriften festgesetzten Sepulkralmult sowohl *ἐπίτιμον* (vgl. C. J. Gr. III 4224 d add., 4245, 4270 c, 4300 v add.) als auch *πρόστιμον* zu finden (vgl. C. J. Gr. II 3692, III 4298, 4300 k add., 4302 a add.).

scharfe Abgrenzung ist nicht zu denken, was um so erklärlicher ist, als ja die beiden Ausdrücke auch sprachlich (*ἐπί* = *πρός*) identisch sind.

Eine Zusammenstellung der wichtigeren Stellen sei hier gestattet.

In den Fiskalgesetzen der Ptolemäer sind diese Worte ziemlich häufig. Vgl. Revenue Laws of Ptol. Philad.: *πρόστιμον* Col. 21, 6 (dazu S. 90; vgl. Wilcken, Ostraka I 368); *ἐπίτιμον* Col. 43, 8 (dazu S. 136); ferner in ganz unverständlichen Bruchstücken: Col. 85 Z. 1, 7; fr. 4 (b) 6, (c) 8. Vgl. ferner P. Par. 62 (Neuedition von Grenfell in den Revenue Laws) *πρόστιμον* Col. 5 Z. 11 (vgl. Lumbroso: Recherches sur l'économie politique de l'Égypte S. 327/8.); *ἐπίτιμον* Col. 6 Z. 13 und P. Tebt. I 5 *ἐπίτιμον* Z. 69, *πρόστιμον* Z. 133, 203. — Hier ist auch auf das in den griechischen Ostraka der Ptolemäerzeit vorkommende *ὑπέρο προστί(μον)* zu verweisen. Vgl. Wilcken, Ostraka I § 106 (S. 289), dazu Arch. f. Papf. II, 119.

Das *πρόστιμον* in P. Hib. 41 Z. 9 (a. 261 v. Ch.) war mir nicht recht klar. Prof. Dr. Partsch (Göttingen) hatte die Güte, mir seine Auffassung dieses 'schweren Stückes' mitzuteilen, die ich hier wörtlich anführe: 'Ich verstehe in l. 10 *συμβάλων* als futurum, lese l. 11 (vgl. Note 11 der Herausg.) *ὄσους μὴ ἐπιτρέψει* (besser *ἐπιτρέψει(ς)*), denke, daß *καὶ* in l. 12 einen neuen Imperativ einleitete. Ich fasse den Fall wie folgt: Der *δοκιμαστής* hat nicht seine Pflicht getan in einer Sache, die mit dem Ölmonopol irgendwie zusammenhängt. Polemon, ein höherer Beamter, läßt ihn daher (vgl. auch wohl auch analog P. Par. 62 col. 8 Z. 15 fg., wo es sich aber um Steuerpächter handelt) verhaften und sendet ihn unter polizeilicher Bewachung an den Toparchen oder Nomarchen Harimonthis. Harimonthis soll den Mnason nur gegen Kautions auf freien Fuß setzen, damit er (Infinitiv des Zwecks, unverbunden angeschlossen) die Zahlungen eintreibt, welche (d. h. deren Eintreibung) dem Ressort des Briefschreibers und des angeredeten Nomarchen zufallen. L. 9 fg. enthält nun die Drohung an den Harimonthis: „und zwar wirst du das *πρόστιμον* (d. i. die Säumnisbuße) aus deiner eigenen Tasche mit dem Mnason zusammen für so viele (Zahler) erlegen, als du ihm etwa nicht gestatten wirst zu exequieren“. Ich fasse also *πρόστιμον* als Säumnisbuße, Verzugsstrafe auf, die der einzelne Zahler dem Staate schuldig wird, wenn er nicht rechtzeitig zahlt. Die Forderung auf diese Verzugsstrafe muß hier, wie oft in den griechischen Städten subsidiär gegen den Beamten gehen, durch dessen Versehen die Strafe nicht eingetrieben wird. Also hier haftet einmal der *δοκιμαστής*, andererseits der seine Mitwirkung versagende Nomarch oder Toparch. — *Ἀποβιάζεσθαι* ist ein auch sonst in Ptole-

mäerpapyri nachweisbares Wort für Zwangsvollstreckung (vgl. Bürgschaftsrecht I, 291⁵), wahrscheinlich bedeutet es besonders den Zwang gegen den Leib des Verpflichteten durch Prügel.

In P. Hib. 29 (a. 265 v. Chr.) haben für Unterlassung der Veröffentlichung (ἐξῆ[εσις]) gewisser auf die Deklaration von Sklaven sich beziehenden Vorschriften die damit beauftragten Beamten eine Fiskalstrafe, Z. 11 ἐπίτιμ[ο]ν zu entrichten.

Zur Bedeutung des πρόστιμον in P. Rein. 7 (a. 141? v. Chr.) Z. 35 vgl. die zufriedenstellende Erklärung des Herausgebers. Vgl. auch Taubenschlag Archiv f. Papf. IV, 33 fg. Bortolucci Bull. dell' ist. di dir. rom. XVII, 288. Preisigke, Griech. Girowesen (1910) S. 9 fg., 227, Lewald, Personalexekution (1910) 37.

In P. Louvre 10632 (Ptol. Zeit, publ. von Seymour de Ricci im Arch. f. Papf. II 519 fg.) ist Z. 22 von einem πρόστιμον die Rede, das dem οἰκονόμος für unkorrekten Vorgang bei Verpachtung der Fischereisteuer droht. Vgl. Wilcken, Ostraka I 530.

Das πρόστιμον in P. Amh. II 31 Z. 11 (a. 112 v. Chr.) und jenes in B. G. U. III 929 Fr. B. Z. 4 (II od. III Jahrh. n. Chr.?) nach Wilckens Hinweis im Archiv f. Papf. II 119) wurde früher als Bußgeld für unerlaubte, heimliche Okkupation von königlichem Land aufgefaßt. Vgl. Wilcken, a. a. O., Wenger, Arch. f. Papf. II 44 fg., Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides III 337², 336 fg., P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift 133. Zu diesen Urkunden sind aber jetzt — wie mich Prof. P. M. Meyer aufmerksam macht — die Parallelen P. Lond. III 921 (pag. 133, II/III Jahrh. n. Chr.) und P. Oxy. VII 1032 Z. 12 (s. Anm. des Herausgebers zu Z. 8) heranzuziehen, aus welchen sich ergibt, daß dies πρόστιμον für die Erlaubnis das Land mit Dattelpalmen zu bepflanzen zu zahlen ist.

Das πρόστιμον in P. Fay. 21 (a. 134 p. C.) Z. 21 ist nicht ganz klar. Der Grundgedanke des zweiten Absatzes (von Z. 15 an) des durch ungeschickte Konstruktion nicht im ganzen verständlichen Edikts des Präfekten M. Petronius Mamertinus ist der, daß den Gläubigern durch Verweigerung der Annahme der rechtzeitig angebotenen Leistung nicht die Möglichkeit gegeben wird, auf die Schuldner durch die Drohung mit dem πρόστιμον einen Druck auszuüben und auf diese Weise mehr von ihnen zu verlangen, als geschuldet wurde. Dies dürfte der Sinn der in Z. 20/21 stehenden Worte ἵνα τὴν παρολην ἐξωνήσωνται τῷ τοῦ προστίμων φόβῳ. Das hier erwähnte πρόστιμον scheint mir nicht im Sinne einer Privatstrafe, sondern einer Fiskalmult gemeint zu sein. — Zu bemerken ist, was von den

Herausgebern nicht hervorgehoben wurde, daß der zweite Absatz des genannten Edikts sich auf Privatgläubiger zu beziehen scheint; dafür sprechen die Worte ο[ί]ς ὀφίλουσιν in Z. 18 mit dem sich darauf beziehenden ἐκίνοῦς (sic Z. 18, dann Z. 24) — wogegen der erste Absatz 'ordering receipts to be given for payments made' π]εργ[ι πᾶν]-των ὁπωσοῦν διδομένων ἢ λογιζομένων εἰς τὸ δημόσιον (Z 6 fg.) erlassen ist, somit auf Zahlungen an die öffentliche Kasse sich bezieht, nicht aber auf Privatschulden.

Bezüglich der Bedeutung des Wortes 'ἐπίτιμοις' im Edikt des Valerius Eudaimon, a. d. J. 138 n. Chr., welches in der bekannten 'Petition of Dionisia' (P. Oxy. II 237 Col. VIII, Z. 18) wiedergegeben ist, herrscht Uneinigkeit, die jedoch unbeachtet (vgl. de Ruggiero, Bull. dell' Istituto di dir. rom. XIII, 61 fg.) blieb. Die Herausgeber fassen dieses Wort (vgl. ihre Anm. zu dieser Stelle S. 174) als Konventionalstrafe auf, indem sie sagen: 'even if the debtor won his μελζων ἀγών, it would not absolve him from the penalties incurred through failure to repay his debt at the proper time'. Hingegen spricht Mitteis, Archiv f. Papf. I 181/2 von einer Poena accusatorum, deren Gefahr der in der Kriminalklage (wegen Falsum, Calumnia oder Betrug) gegen seinen Gläubiger unterliegende Schuldner ausgesetzt ist. — Ich pflichte der Auffassung Mitteis' bei, die nur die einzig mögliche sein kann. Darauf weist der Inhalt der Stelle hin, wo erst nach Zahlung bzw. Hinterlegung des Geschuldeten und nach Beendigung des Prozesses wegen der Schuldsumme die Befugnis zum μελζων ἀγών erteilt wird, worauf die Worte folgen: (Z. 17/18) ο[ὐ]δ[ὲ] τότε ἄθροος ἐσόμενος, ἀλλὰ τοῖς τεταγμένοις ἐπίτιμοις ἐνεχόμενος. Der Nachdruck liegt auf dem Wörtchen τότε d. h. nach Anstellung der Kriminalklage. Es kann hier also nicht von einer Konventionalstrafe wegen Nichterfüllung die Rede sein, weil ja in diesem Stadium der Schuldprozeß und damit auch die Frage der Konventionalstrafe bereits erledigt ist, vielmehr nur um ἐπίτιμα handeln, die den Kläger im Kriminalprozeß (μελζων ἀγών) treffen können, wie dies Mitteis scharfsinnig erkannt hat.

Zum πρόστιμον in B. G. U. I 361 Kol. II Z. 30 (a. 184 n. Chr.) geben eine zutreffende Erklärung Dareste, Nouv. Revue histor. du droit français 18 (1894) S. 587 und Arangio-Ruiz, Successione testamentaria secondo i papiri S. 246 (a. M. Mitteis, Hermes 30, 591).

In P. Fior. 6 Z. 6 (a. 210 n. Chr.) wird ein πρόστιμον τῆς συνοφαντίας genannt. Es ist dies ein Strafgeld, welches eine Person, die eine Denunziation in fiskalischem Interesse erstattete, zu zahlen hatte,

wenn sich ihre Anzeige als falsch erwies. Zu den Anmerkungen des Herausgebers vgl. noch Wilcken, Arch. f. Papf. IV 427.

In P. Amh. II 126 (frühes II. Jahrh. n. Chr.), einer Privataufstellung von Ausgaben und Einnahmen, kommt unter den Ausgaben folgender Posten vor: (Z. 42) ἐπιτίμ(ου) θησ(αυροῦ) Κλεοπ() (δραχμαί) κη. Es handelt sich hier sicherlich um die Zahlung eines Bußgeldes in den Staatsspeicher [vgl. Preisigke, Girowesen S. 40 fg.] eines Κλεοπ() genannten Dorfes (so Prof. P. M. Meyer), doch bleibt ihr Rechtsgrund leider unbekannt. Vgl. unten Abschn. 5.

In einem nicht näher bekannten Erlaß (vgl. B. G. U. II pag. 398) oder amtlicher Korrespondenz (vgl. 'Generalregister' Arch. f. Papf. I, 11) B. G. U. 486 (II. Jahrh. n. Chr.) Z. 11 wird von einem fiskalischen πρόστ-τιμον gesprochen, dessen Bedeutung unklar bleibt, — ebenso wie die des πρόστει(ου) in dem Katasterauszug B. G. U. II 563 Z. 8 (II. Jahrh. n. Chr.).

Zum ἐπίτιμον des P. Oxy. I 61 (a. 221 n. Chr.) vgl. die Erklärung der Herausgeber und Wilcken, Arch. f. Papf. I 126/7. Diese wird durch P. Straßb. Inv. Nr. graec. 31 + 32 R (a. 194 n. Chr. herausg. von Wilcken, Arch. f. Papf. IV 122 fg.) aufs glänzendste bestätigt. Dies Bußgeld (auch im P. Straßb. Kol. IV Z. 15) ist dem Strategen für Säumnis bei Absendung der monatlichen Abrechnungen nach Alexandrien angedroht. Vgl. des Näheren Wilcken, Arch. f. Papf. IV 127/8. Vgl. jetzt auch P. Giss. I 10 Z. 13, dazu den Apparat und die Einzelbem. pag. 45.

Unverständlich bleibt ἐπίτιμον in folgenden Urkunden:

- a) in dem Brief eines Gefangenen P. Petr. III, 36 (a) recto Z. 10 (III. Jahrh. v. Chr.),
- b) B. G. U. III 820 Z. 7 (a. 192/3 n. Chr.), amtlicher Erlass,
- c) P. Fay. 66 Z. 2, 3, 4 (a. 185 oder 217 n. Chr.), 'list of fines',
- d) P. Amh. II 137 Z. 6 (a. 288/9), 'official correspondence'.

Endlich ist noch auf die seltene Bedeutung von ἐπίτιμον als Schmuggelware ('contraband goods') hinzuweisen: P. Tebt. I 38 Z. 7; 39 Z. 9 (a. 113 bzw. 114 v. Chr.) und P. Petr. II 30 (f). Vgl. die Anm. der Herausgeber zu P. Tebt. I 38 Z. 7 (pag. 137), deren Deutung von Mahaffy in P. Petr. III pag. 186 unter LXV a akzeptiert wurde. Vgl. auch Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides 3, 339¹.

3. Die ἡμιολία.

Sehr häufig beträgt die Konventionalstrafe in den Papyri die sog. ἡμιολία. Es ist merkwürdig, wie man bis jetzt konsequent mit ganz wenigen Ausnahmen, nur von einem Hemiolion (τὸ ἡμιόλιον)

sprach und die feminine Fassung dieses Begriffs fast ganz außer acht ließ oder nur nebenbei bemerkte. Dem gegenüber ist aber hervorzuheben, daß in den griechischen Papyrusurkunden der ständige substantivische Sprachgebrauch ἡ ἡμιολία, nicht τὸ ἡμιόλιον ist. Wir finden nämlich die erste Fassung in den bis heute publizierten Papyri mehr als hundertmal, gegen ein einziges Mal τὸ ἡμιόλιον in einem in älterer Zeit publizierten Papyrus, P. Par. 8 Z. 10: ταῦτά τε καὶ τὸ ἡμ[ιό]λιον. Ich gehe daher wohl nicht fehl, wenn ich von diesem ἔπαξ εἰρημένον absehe und nunmehr nur von ἡ ἡμιολία spreche. Allerdings ist zu bemerken, daß τὸ ἡμιόλιον in anderen griechischen Rechtsdenkmälern häufiger ist, insbesondere im inschriftlich erhaltenen Material, wo aber auch ἡμιολία nicht fehlt.¹⁾

Ἥμιολία, auch ἡμιολεία kommt als Strafbzuschlag für Vertragsverletzung — an sich ist dieses Wort nur ein Rechenbegriff²⁾ — in folgenden Papyri vor:

Aus ptolemäischer Zeit:

P. Grenf. I 26. II 31; P. Leid. A. C; P. Par. 13; P. Tebt. I 109. 110 (? vgl. unten Abschn. 9, IX). 111.

Aus römischer Zeit:

B. G. U. I 183. 190. 193. 238. 251. 282. 339. II 542. 667. III 901. 906. IV 1050—1059. 1098. 1099. 1101. 1106—1112. 1117. 1119. 1121. 1122. 1125. 1126. 1127. 1129. 1130. 1133—1136. 1142. 1145 R, V. 1146. 1147. 1150 II. 1151 I, II. 1156. P. Berol. ined. Inv. Nr. P. 357 R. Kol. III. 358; P. Lond. II 334; P. Oxy. I 101. II 264. 267. 269. 278. 281. 286. III 496. 497. 499. 502. 507. 640. IV 728. 730. VI 912. VII 1040 (Z. 24, nicht aber Z. 10, 26, 44, vgl. unten S. 23); C. P. R. 1.

1) Vgl. Quellenzitate bei Billeter: Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian (1898) S. 260 fg.; Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht (1891) S. 510 fg.; Lécrivain, Peines et stipulations du double et de l'hemiolion (une fois et demie [sic!]) dans le droit grec. Mémoires de l'Acad. des sciences de Toulouse IX Serie, Bd. VII (1895) S. 302 fg. Ich führe einige Beispiele aus den neueren Inschriftensammlungen an, ohne jedoch Vollständigkeit anzustreben. Für das Subst. τὸ ἡμιόλιον: Collitz, Samml. griech. Dialektinschriften II 2006, 2008, 2049, 2072, 2080 (τῶν ἡμιολίων), 2642 Z. 82, 89 (= Sylloge² I 306). Dittenberger, Sylloge insc. gr. (ed. II) II 531 Z. 6, 50; 540 Z. 39, 688 Z. 10 (= Dareste-Haussoullier-Reinach, Recueil des inscriptions jur. gr. I, XX a pag. 494/5. Diese Inschrift beweist ziffermäßig, daß τὸ ἡμιόλιον die Hälfte beträgt). — Für das Adj. ἡμιόλιος: Collitz (a. a. O.) II 1479 (= Roehl, Inscr. gr. ant. 322): ἡμιόλιον ὀφλέτω φότι σιλάσαι (vgl. dazu Kirchhoff, Philologus 13 S. 6); Dittenberger (a. a. O.) I 154 Z. 21: τὴν τιμὴν ἐπιτιν ἡμιολίην; II 517 Z. 12 (= Recueil I nr. XV pag. 314): ἡμιόλιον τὸ ἀργύριον; Recueil I nr. XIII (pag. 246) C. 3: φόρον ἡμιόλιον.

2) S. unten S. 22/3.

5. 175. 179. 186. 187. 191. 198. 204. 223. 236; P. Erz. Rain. Inv. Nr. 162 (mitgeteilt von Wessely a. d. oben S. 5 a. O.); P. Hamb. I Nr. 15; P. Straßb. 14. —

Aus byzantinischer Zeit:

P. Amh. II 147 (s. unten Abschn. 9, IX); B. G. U. I 94. IV 1049.

Den populären Ausdruck τὸ ἡμιόλιον, der auch neueren Schriftstellern trotz des Papyrusmaterials geläufig ist¹⁾, verdanken wir dem Umstande, daß sich sehr oft in den Urkunden 'ἡμιόλιον' vorfindet, doch ist dies kein Substantiv (es fehlt immer der Artikel τό!), sondern accus. sing. für alle drei Genera²⁾ vom Adjektiv ἡμιόλιος-ιον, wie man dies auch an zahlreichen Beispielen aus den Papyri verfolgen kann. Ich führe sie hier vollständig an, damit endlich der Sprachgebrauch geklärt wird, zumal da es sich hier, wie wir des Näheren sehen werden, nicht um eine rein sprachliche, sondern für das Sachliche selbst sehr wichtige Frage handelt, weil das Substantiv mit dem Adjektiv durchaus nicht synonym ist.

Die Urkunden, die hier vorgeführt werden, gehören mit ganz wenigen Ausnahmen³⁾ der Ptolemäerzeit an.

So heißt es in P. Amh. II 47 Z. 13/14: ἀποτεισάτω παραχοῆ(μα) ἡμιόλιον τὴν ἐσομένην ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμῆν. So auch in P. Amh. II 46, nach obiger Formel zweifellos richtig ergänzt. Wortgetreu heißt es auch in P. Grenf. I 18 Z. 21; P. Lond. II 218 (S. 15) Z. 10/11; P. Par. 7 Z. 13/14⁴⁾ und P. Tebt I 109 Z. 24/25 τεμῆν [ἡ]μιόλιαν.⁵⁾

In P. Lond. III 1203 Z. 7 gehört das ἀποτεισάτω παραχοῆμα ἡμιόλιον zu dem früheren ὀφείλημα (Z. 4).⁶⁾

1) Mitteis a. a. O.; Goldschmidt; Ztschr. d. Sav.-St. X 372; Nietzold: Ehe in Ägypten S. 67 fg.; Ruggiero: Bull. dell' Ist di dir. Rom. XV S. 184, 200 und öfter; ebenso in Nuovi documenti per la storia del matrimonio (Studi storici per l'antichità class., 1908) S. 176, 388; Revillout, Précis de droit égyptien II 1295 fg.; Braßloff: Zur Kenntnis des Volksrechtes S. 3; Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides IV 83, 99¹ 160² und öfter. Rabel, Haftung des Verkäufers S. 146 und Ztschr. d. Sav.-Stift. 28, 319. Manigk, Ztschr. d. Sav.-Stift. 30, 286, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung (1910) S. 31. Griffith P. Dem. in Rylands library 134⁶.

2) Mindestens für Masc. und Neutr. Vgl. unten S. 17.

3) Die der Kaiserzeit angehören. Sie werden in der folgenden Aufstellung durch Beifügung des Datums gekennzeichnet.

4) Hier gibt es kein τὸ ἡμιόλιον, wie bei Herrmann-Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer 1895⁴ S. 114¹ zu lesen ist.

5) Ebenso wären m. A. nach in C. P. R. 206 (aus der Zeit Hadrians) die Lücken in Z. 14 fg. etwa folgendermaßen zu ergänzen: Z. 14 ἀποτείσω ἡμι[όλιον] Z. 15 [τὸ παραχ]ω[ρητικόν] κερ[ά]λιον.

6) Vgl. unten Abschn. 12.

In P. Gen. 21¹⁾ Z. 8/9 lesen wir: ἀποτεισάτω τὴν φερνὴν ἡμιόλιον; ähnlich in P. Tebt. I 104 (Z. 33: ἡμι[όλιον] τῆ[ν] φερνὴν) und P. Giss. I 2 (ergänzt).

In bezug auf ein Darlehen wird in P. Leid. O Z. 19 fg. und B. G. U. III 910 II (a. 71 nach Chr.) Z. 24/25 gesagt: ἀποτεισάτω τὸ δάνειον ἡμιόλιον.²⁾

In P. Grenf. I 28 Z. 7 fg. heißt es: ἀποτεισάτω κτλ. [τὰς δέκα ἀρτάβας] ἡμιόλιους. Ähnlich in P. Grenf. I 31 Z. 11 fg. ἀποτεισάτω τὰ (sic) τοῦ κρ(ιθοῦ) ἀρ(τάβας) ἕξ ἡμιόλιον (sic); P. Grenf. II 29 Z. 23: τὰς τοῦ πυροῦ ἀρ(τάβας) ι κρ(ιθῆς) ἀρ(τάβας) ιγ ἡμιόλιον (sic); P. Amh. II 50 Z. 17 fg. ἀποτεισάτωσαν κτλ. τὰ τοῦ χα(λκοῦ) τέλαντα — Sigle — ἡμιόλιον (sic). Ebenso P. Grenf. II 27 Z. 14.

Endlich ist noch P. Petr. III 43 (2) Col. I Recto Z. 6/7: ἀποτείσουσι τὸ ἀργύριον ὅταν ἀπαιτηθῶσιν [ἡμ]ιόλιον³⁾ und daselbst Z. 24—26: ἀποτ[είσουσιν] οἱ προγεγραμμένοι τό τε ἀργ[ύριον] ὃ ἂν π[ροειλη]φότες ὦσι παραχοῆμα ἡμιόλιον.⁴⁾

Aus den zitierten Beispielen geht auch hervor, daß nach dem Sprachgebrauch der Papyri das Adjektiv ἡμιόλιος sowohl mit zwei Endungen (ιος — ιον), als auch mit drei (ιος — ία — ιον) in Gebrauch war.⁵⁾

Einigemal kommt auch adjektivisch ἡμιόλιον allein vor, ohne τὸ δάνειον.⁶⁾ So in P. Amh. II 32 Z. 7 fg.: ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ ἀποτείσω σοι ἐν τῷ ἐχομένῳ μην[ί] ἡμιόλιον. Ebenso P. Amh. II 49 Z. 2; P.

1) In Verbindung mit P. Oxf. und P. Münch. nach der Rekonstruktion Wilckens, Archiv f. Papf. III 387/9.

2) So auch die Ergänzung Z. 20/21 in B. G. U. III 911 (a. 18 n. Chr.). Hier ist auch P. Petr. I XVI 2 (a. 230 v. Chr., Korrekturen dazu bzw. teilweise Neuedition: Wilcken, Ostraka I 107 und P. Petr. III Introd pag. 14) zu nennen. Es ist eine an den οἰονόμος und den τοπογραμματοεὐς gerichtete Eingabe in Steuerangelegenheiten u. z. eine Selbsteinschätzungsurkunde, συντίμησις, vgl. Wilcken im 'Generalregister' Arch. f. Papf. I 14 (a. M. früher, Ostraka I 107. Zu diesem Verfahren in Steuersachen vgl. Wilcken, Ostraka I 135, 460; Bouché-Leclercq: Hist. des Lagides III 250—253 in bezug auf παραδείσοι). Bezüglich weiterer gegen ihn erhobene Ansprüche unterwirft sich der Deklarierende dem Spruche eines gewissen Asklepiades, dessen Person nicht näher gekennzeichnet wird (jedenfalls wird es ein höherer Beamte der Finanzverwaltung gewesen sein), Z. 10 fg.: περὶ δὲ ὃν ἀντιλέγω ἀναφερομέν[ων εἰς ἐμὲ] ὀφειλημάτων κριθῆσομαι ἐπ' Ἀσκληπιάδων. Für den Fall, daß ihm eine Zahlung auferlegt wird und er dieselbe binnen einer bestimmten Frist nicht leistet, verspricht er Z. 13/14: τὸ λοιπὸν ἐμφανὲς ἀποτείσω ἡμιόλιον.

3) Ähnlich Col. II Recto Z. 28/9.

4) Ähnlich Col. III recto Z. 5/6; Col. IV recto Z. 41/42; Col. III verso 12/13; Col. V verso 11/12.

5) Vgl. die Beispiele mit τιμῆ, oben S. 16. Vgl. auch Dittenberger, Syll. inscr. gr.² I 154 (s. oben S. 15¹). Was die Lexika anbelangt, so erwähnen Stephanus, Pape drei Endungen, Passow, Alexandre (Dictionnaire grec-français, 20. Aufl. Paris 1880) zwei und drei Endungen.

6) Vgl. oben bei Anm. 2.

Berger: Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden.

Grenf. II 16 Z. 9; 18 Z. 15.¹⁾ Daß wir es hier mit dem Adjektiv ἡμιόλιον und nicht mit dem Substantiv τὸ ἡμιόλιον zu tun haben²⁾, und dabei τὸ δάνειον hinzudenken müssen, beweist vor allem die Sprache anderer Darlehensurkunden — die hier genannten Urkunden sind durchweg Darlehensurkunden³⁾, — ferner findet sich nirgends in diesen Papyri der Artikel τὸ, der für das Substantiv τὸ ἡμιόλιον sprechen würde, und nicht zuletzt liegt ein sehr wichtiges Argument für diese Auffassung in dem hier gleich näher zu untersuchenden Unterschiede der Bedeutungen des Substantivs und Adjektivs.⁴⁾

Die Hemiolia wird immer mit einem bestimmten Betrage in Verbindung gebracht, dessen Höhe entweder ausdrücklich genannt wird (z. B. P. Oxy. IV 728) oder der so bezeichnet wird, daß die Feststellung seiner Höhe den Parteien keine Schwierigkeit verursacht. So wird z. B. in Kaufverträgen immer auf den Kaufpreis Bezug genommen und für den Fall der Vertragswidrigkeit τιμὴ oder παραχωρητικὸν κεφάλαιον μεθ' ἡμιολίας (bzw. σὺν ἡμιολίᾳ) versprochen; bei Pachtverträgen der nicht gezahlte fällige Pachtzins (ὅ δ' ἂν προσοφειλέσῃ ὁ μειωσθῶμενος ἀποτείσάτω μεθ' ἡμιολίας, vgl. P. Oxy. I 101 Z. 42—44; P. Oxy. III 499, IV 730); bei Mietsverträgen der Mietzins (τὸ ἐνοίκιον μεθ' ἡμιολίας: P. Oxy. II 278. III 502); bei Eheverträgen φερνὴ σὺν ἡμιολίᾳ (B. G. U. IV 1050) usf.⁵⁾

1) So auch nach Ergänzungen P. Grenf. I 20. II 21.

2) Zustimmend schon Billeter a. a. O. 264.

3) Die vorher angeführten Zitate für den Gebrauch des Adjektivs ἡμιόλιος stammen auch meistens aus Darlehensurkunden.

4) Nach der hier vertretenen Auffassung bedeutet ἡ ἡμιολία die Hälfte jener Summe, an die sie angeknüpft wird, das Adjektiv ἡμιόλιος dagegen „anderthalbfach“. Es muß daher in obigen Urkunden das Adjektiv gemeint sein, weil sonst die Urkunden ganz unverständlich wären, wenn sie für den Fall des Verzugs nur die Hälfte der Schuldsomme versprochen, statt der Schuldsomme nebst deren Hälfte.

5) In einer juristisch sehr interessanten Urkunde, B. G. U. IV 1055 (a. 13 vor Chr.), die vom Herausgeber ein Darlehensvertrag genannt wird und die ich vielmehr als Lieferungskauf charakterisieren möchte (allerdings war dies Geschäft zunächst als Darlehen gedacht, wie aus dem Zusammenhang mit B. G. U. IV 1054 hervorgeht), da der Schuldner zur Abzahlung des ihm gewährten δάνειον ἄτοκον täglich einen Krug Milch zu liefern hat, für den ihm 4 Obolen in Abzug gebracht werden (vgl. unten Abschn. 12) — wird für den Fall der Unterlassung der Lieferung an einem Tage das (Z. 30) ὅλον κεφάλαιον ἢ τὸ ἐνοφιλῆθησόμενον (so ediert jetzt Schubart im Heft 9 der B. G. U. IV gegen das frühere ἐν ὀφιλῆθησόμενον) σὺν ἡμιολίᾳ versprochen. — Ebenso heißt es in einem Darlehensvertrage, wo die Abzahlung in täglichen Raten im Betrage von einer Drachme geschehen soll, B. G. U. IV 1053 Z. 35fg. Auch hier kann man von Bezugnahme der Hemiolia auf einen bestimmten Betrag sprechen, da die Höhe der Schuld zu jeder Zeit leicht feststellbar ist. — Weitere Beispiele jetzt auch in B. G. U. IV Heft 9 (z. B. Nr. 1146 Z. 20, 1151 II Z. 36 u. a.).

Der Sprachgebrauch der Papyri ist nun am häufigsten der, — wie man bereits aus den beispielsweise angeführten Zitaten ersehen kann, daß die ἡμιολία vermittelt der Präpositionen σὺν oder μετὰ an den betreffenden Betrag angeknüpft wird. Dagegen ist die Verbindung mit καὶ sehr selten.¹⁾²⁾

Die ältere Literatur über die Begriffe ἡμιολία und ἡμιόλιος ist voll von Zweifeln und Widersprüchen. Sehr treffend hat Billeter in seiner 'Geschichte des Zinsfußes' (1898) den Kern der Frage erfaßt: es handelt sich darum, ob ἡμιολία den Aufschlag von einer Hälfte (50%) oder 1½ (150%) der mit ihr in Zusammenhang gebrachten Summe bedeutet³⁾ — und in anerkannter Weise die bis zum J. 1898 ausgesprochenen Meinungen zusammengestellt und darauf hingewiesen, daß, obwohl diese Ausdrücke in griechischen Rechtsdenkmälern längst bekannt sind, ihre Bedeutung noch immer nicht klar festgestellt ist.⁴⁾ Trotz seiner verdienstvollen Ausführungen, kann die Frage noch immer nicht als erledigt gelten, da auch in der neuesten Literatur irrigere Auffassungen zu finden sind.⁵⁾

'Ἠμιολία bedeutet den Zuschlag von einer Hälfte des Hauptbetrages. Einen zwingenden Beweis für diese Auffassung der Hemiolia gibt die Gegenüberstellung jener Urkunden mit der Hemiolia

1) Außer dem bereits genannten P. Par. 8 (vgl. oben), wo das einzige τὸ ἡμιόλιον vorkommt, sind im ganzen nur noch drei Beispiele dieser Verbindung zu finden, wobei jedoch bei den beiden ersten der Hauptbetrag nicht ausdrücklich genannt wird, sondern hinzugedacht werden muß. Die drei Urkunden sind: a) P. Amh. II 147 Z. 12fg.: εἰ δὲ — τὴν ἀπόδοσιν μὴ ποιήσωμε (sic) ἐπίσω σοι καὶ ὑπερπιπτόντων χρόνων τὰς ὑπὲρ αὐτῶν ἡμιολίας. b) In dem Schuldschein P. Tebt. I 111 Z. 9/10 heißt es: ἐὰν δὲ μὴ, μετρήσω καὶ τ[ῆ]ν ἡμιολίαν. c) P. Leid. A, Bericht an den Strategen seitens eines ἐπιστάτης κόμης in der Angelegenheit eines gewissen Hermias, von dessen Schuldner gesagt wird Z. 11fg.: μὴ ἀποδοῦναι ταύτας (sc. πρὸς ἀράβας) τε καὶ τὴν τούτων ἡμιολίαν.

2) Ein einziges Mal kommt endlich καθ' ἡμιολίαν vor, B. G. U. III 906 Z. 10. Der Herausgeber bemerkt, daß es aus μεθ' korrigiert ist.

3) Nach derselben Richtung hin ist das Adjektiv ἡμιόλιος zu erörtern.

4) Zu den von ihm als Vertreter der irrigen Ansicht, welche die ἡμιολία als anderthalbfachen Zuschlag auffaßt, Genannten ist noch Leemans, der Herausgeber der Leidener Papyri zu zählen, vgl. Komm. zu P. Leid. C. Z. 12.

5) Vgl. Revillout, der (Précis de droit égyptien II, 1298) das Hemiolion (sic) als 'un et demi par unité' auffaßt und diese Auffassung dann (a. a. O. S. 1299) an einem Beispiele klarlegt, in der er die Hemiolia eines Betrages von 200 — mit 300 beziffert. — S. auch Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechtes S. 13, wo παραχωρητικὸν κεφάλαιον σὺν ἡμιολίᾳ = Kaufpreis mit dem Anderthalbfachen bezeichnet wird. Irrig neuesten auch C. Freundt: Wertpapiere im antiken und frühmittelalt. Rechte (1910) I 7. — Dagegen hat sich in den neuesten Papyruspublikationen erfreulicherweise die richtige, unten näher zu begründende Auffassung eingebürgert.

und derjenigen, die das Adjektiv ἡμιόλιος aufweisen. Betrachtet man die letzteren, deren vollständige Aufzählung oben versucht worden ist, so ergibt sich mit absoluter Sicherheit, daß das Adjektiv ἡμιόλιος die Bedeutung hat: ein um seine ἡμιόλια vergrößerter Betrag, d. h. begrifflich steckt im 'ἡμιόλιος' die betreffende Summe selbst plus ἡμιολία. In allen diesen Urkunden wird nämlich für Vertragswidrigkeit ein Zuschlag zum Darlehnsbetrag, Kaufpreis, zur Mitgift usw. (Konventionalstrafe) versprochen, und da ist es klar, daß die Rückerstattung des betreffenden Betrages selbst versprochen wird und dazu der Zuschlag. So wird denn auch niemand τιμὴ ἡμιόλιος oder φερνή ἡμιόλιος anders auffassen als τιμὴ plus ἡμιολία, φερνή plus ἡμιολία. Wenn aber ἡμιόλιος höchstens 'anderhalbfach' bedeuten kann (ἡμισυ + ὄλον) — einen anderen Ausweg gibt es nicht, und dies ist auch nicht bestritten — so bleibt für die Hemiolia nichts übrig als nur die Hälfte des Hauptbetrages.

Mit dieser Auffassung steht auch im Einklang die Erscheinung, daß es mehrere Urkunden gibt, wo dieser Aufschlag von der Höhe einer Hälfte festgesetzt wird, ohne beim Namen ἡμιολία genannt zu werden. So wird z. B. in P. Grenf. II 24, einem Darlehnsvertrage — in Darlehnsverträgen ist die Anwendung der ἡμιολία, wie an anderer Stelle gezeigt wird¹⁾, sehr häufig — für den Fall des Verzuges Z. 20/21: ἀντὶ τῶν προκειμένων τοῦ οἴνου κ(εραμίων) ε οἴνου κεράμια ἕννεα versprochen.

In 2 Urkunden steckt in dem Epitimon die Hemiolia. Vgl. B. G. U. I 350, einen Kaufvertrag aus der Zeit Trajans und P. Oxy. II 271, eine Zessionsurkunde a. d. J. 56 n. Chr.

Es sei hier auch auf eine Ausdrucksweise, die sich m. W. nur in einigen Reinach-Papyri vorfindet, hingewiesen. In drei Getreidedarlehnsurkunden P. Rein. 9 (Z. 25), 10 (Z. 21/22) und 28 (Z. 14) wird für den Fall des Verzuges dem Schuldner die Zahlung von τιμὴν ἐκάστης ἀράβης καλοῦ δραχμᾶς τρις- (bzw. δις) χιλίας καὶ τοῦ ἡμισίους τὸ κατὰ λόγον auferlegt.²⁾ Der Herausgeber faßt diese Phrase, indem er sie mit 'et pour la moitié en sus à proportion' richtig übersetzt, als den normalen Zinsfuß von 50 %, der in den P. Rein. oft vorkommt³⁾, auf.⁴⁾ Daß in einem dieser Papyri, P. Rein. 10, das Dar-

1) Vgl. unten Abschn. 12.

2) In P. Rein. 28 ist in der Ergänzung durch den Herausgeber noch das τὸ hinzuzufügen.

3) Vgl. dazu unten S. 24 fg.

4) Vgl. P. Rein. S. 38.

lehen direkt als ἄτοκον bezeichnet wird und dadurch diese Deutung ein starkes Gegenargument erhält, sucht Reinach durch die Annahme eines Schreibversehens zu erklären, beziehungsweise dadurch, daß durch seine Auffassung 'l'emprunteur gratuit est traité plus sévèrement que l'emprunteur à intérêt et cela paraît équitable.'¹⁾ Ich kann dieser Auffassung Reinachs²⁾ nicht beipflichten, vielmehr sehe ich in den betreffenden Worten die reinste ἡμιολία, und zwar als Straffolge. Betrachtet man obige Urkunden näher, so sieht man, daß die Vertragsbestimmung für den Fall des Verzuges folgendermaßen gefaßt ist: Der Schuldner hat die schuldigen Artaben Getreide³⁾ (soundso viel an Zahl) zu einem gewissen Termin zurückzuzahlen; wenn er sie nicht zurückgibt, hat er 'τιμὴν usw.', wie oben zitiert, zu zahlen. Dieser Gedankengang zwingt m. E. zur Annahme, daß der Schuldner zunächst den Preis der vollen Artabenzahl zu leisten hat — bei dem einzigen verzinslichen Darlehen P. Rein. 9 sind die Zinsen bereits in die Hauptschuld aufgenommen worden — und außerdem den Preis τοῦ ἡμισίους, d. h. einer Hälfte der genannten Artabenzahl, κατὰ λόγον nach dem aufgestellten Verhältnis, d. h. nach dem festgesetzten Preise berechnet. Als Hemiolia aufgefaßt lassen sich diese Worte in den unverzinslichen Darlehen der Urkunden Nr. 10 und 28 sehr gut verstehen, indem der säumige Schuldner als Strafe für den Verzug einen Aufschlag von einer Hälfte zu zahlen hat. Wären hier Zinsen gemeint, wie Reinach annehmen will, so wäre ihre Höhe auch beim 50 % Zinsfuß von der nach dem Verfallstermin verfloßenen Zeit abhängig und je nach der Größe dieses Zeitraumes zu berechnen. Wird aber von einem fixen ἡμισυ gesprochen, so kann keineswegs ein Zinsenzuwachs gemeint sein, der mit dem Lauf der Zeit wächst, sondern eine in bestimmter Höhe festgesetzte Konventionalstrafe, die übrigens mit dem Darlehnsrecht dieser Zeiten völlig übereinstimmt.^{4) 5)}

1) Wenn ich richtig verstanden habe, so sind diese 50 % Zinsen als Verzugszinsen aufzufassen, die bei einem unverzinslichen Darlehen reine Verzugszinsen sind, bei einem verzinslichen dagegen die im Verträge stipulierten Zinsen in sich aufnehmen.

2) Die Vierecks (Berl. Phil. Wochenschr. 1906 Sp. 37) Zustimmung gefunden hat.

3) Nur in P. Rein. 9 ist das Darlehen verzinst, in P. Rein. 10 ist es direkt ἄτοκον genannt, in P. 28 sind Zinsen gar nicht erwähnt.

4) Vgl. unten Abschn. IX, 12.

5) Für die oben ausgeführte Bedeutung der ἡμιολία spricht auch indirekt P. Lond. II 334 (S. 211) Z. 21, wo für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages die Rückerstattung eines doppelten Angeldes mit der ἡμιολία desselben festgesetzt

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß eine in neuester Zeit publizierte Urkunde ziffermäßig¹⁾ die Bedeutung von Hemiolia klarlegt. Es ist dies P. Oxy. VII 1040, wo Z. 10 fg. ausdrücklich gesagt wird, daß vier Artaben *πυρός* mit ihrer ἡμιολία sechs ausmachen: ἀρτάβας τέσσαρας ἐπὶ διαφόρῳ ἡμιολίας, ὡς εἶναι ἐπὶ τὸ αὐτὸ πυροῦ σὺν διαφόρῳ ἀρτάβας ἕξ.²⁾

Obige Beweisführung³⁾ benimmt jeden Zweifel über die Bedeutung der Begriffe ἡμιολία und ἡμιόλιος, die hier zusammenfassend nochmals formuliert wird: ἡμιολία bedeutet die 'Hälfte' von dem mit ihr in Zusammenhang gebrachten Ganzen, das ἡμισυ vom ὅλον; ἡμιόλιος adjektivisch bedeutet die Eigenschaft, daß etwas um die ἡμιολία vergrößert wurde, daher 'anderthalbfach'.⁴⁾

Diese Bedeutungen lassen sich mit absoluter Sicherheit im gesamten bis jetzt publizierten Papyrusmaterial verfolgen, und es bedarf nicht der von Billeter⁵⁾ für das Inschriftenmaterial gemachten Einschränkung: 'Nun wird aber (τὸ) ἡμιόλιον, (ἡ) ἡμιολία (beides also substantivisch) auch allein gesetzt, ohne daß die ursprüngliche Leistung sprachlich damit verbunden wird. Bedeutet nun hier das Wort Anderthalbfaches oder Halbes? Beides. Bald das eine, bald das andere; in jedem Falle muß es der Zusammenhang ergeben und da, was die Sache betrifft, nur $\frac{1}{2}$ Zuschlag in Frage kommt, nicht $1\frac{1}{2}$, kann meist kein Zweifel entstehen, was gemeint ist, und wenn

wird, also strafweise nur ein anderthalbfaches Angeld. Wenn ἡμιολία $1\frac{1}{2}$ bedeuten sollte, so wäre die in dieser Urkunde vorkommende Formulierung: ἐὰν δὲ μὴ καταγράψωσι ἐκτίων αὐτάς τὸν ἀρτάβ[ων]α διπλοῦν μεθ' ἡμιολίας zumindest sonderbar: erst wäre das Angeld doppelt genannt, also das erhaltene Angeld mit einem Strafzuschlag von der Höhe eines Angeldes, und dann ein solcher Zuschlag von der Höhe eines anderthalbfachen Angeldes! — Vgl. auch B. G. U. IV 1126 Z. 6 u. 17fg.

1) Wie die bereits erwähnte (S. 15¹) Inschrift, Dittenberger, Sylloge² II 688 für τὸ ἡμιόλιον.

2) An sich ist zwar die dort berechnete ἡμιολία kein Strafzuschlag, sondern nur ein vertragsmäßiger Zinsenzuwachs, doch ist dies für unsere Frage irrelevant, weil die ἡμιολία mathematisch immer dieselbe Summe bezeichnet.

3) Zu der noch die Argumente Billeters a. a. O. 263 hinzuzufügen sind.

4) Obige Ausführungen bezweckten nur die Sprache der Papyri klarzustellen und das Ergebnis dieser Untersuchungen sachlich zu begründen. Die oben formulierten Bedeutungen sind auch in den Lexika zu finden. Insbesondere über ἡμιόλιος herrscht fast durchweg Einigkeit. So liest man bei Stephanus: ἡμιόλιος = totus cum dimidia sua parte. Dagegen liegt in seiner Auffassung ἡ ἡμιολία = pars sesquialtera, die auch spätere Lexika aufweisen, eine für die Papyri nicht mehr gebräuchliche Deutung. Doch haben auch die bei Stephanus zitierten Hesychius und Photius ἡμιολία = τὸ ἡμισυ τοῦ κερφαλαίου.

5) A. a. O. S. 264.

auch sprachlich ein solcher entsteht, so doch kein sachlicher'. Diese Einschränkung ist für die Papyri ganz irrelevant. Die wenigen Stellen¹⁾, wo die Hemiolia selbständig, ohne vermittelt *σύν, μετά* oder *καί* mit dem Hauptbetrage in Verbindung gebracht zu werden, erwähnt wird, setzen die vorher festgestellte Bedeutung voraus: vgl. B. G. U. I 339 Z. 20: ἀντὶ τῶν τόκων [καί] ἡμιολίας; P. Grenf. I 26 Z. 9: τὴν δὲ ἡμιολίαν ἀφήκε; P. Grenf. II 31 Z. 15/16: τὴν δὲ ἡμιολίαν ἀφικένα.²⁾

Nach dem Gesagten ist es wohl klar, daß sowohl ἡμιολία wie ἡμιόλιος an sich nur Rechenbegriffe sind und erst im Zusammenhange mit einem Ganzen eine Summe bezeichnen können, deren Höhe durch ihr Verhältnis ($\frac{1}{2}$ bzw. $1\frac{1}{2}$) zu einer anderen festzustellen ist. Zu einem Strafgeld u. zw. zu einer Konventionalstrafe wird die ἡμιολία erst dann, wenn sie in eine Strafklausel aufgenommen wird oder wenn sich dies aus einem anderem Zusammenhang ergibt, — wie z. B. in den vorher genannten P. Grenf. I 26, II 31 —, was natürlich bei jeder einzelnen Urkunde nachzuprüfen ist.³⁾

Dieser Unterschied tritt besonders in jenen Urkunden klar hervor, wo einerseits die ἡμιολία als vertragsmäßiger Zinsenzuwachs erscheint, der dem Gläubiger für Gewährung des Darlehens zu vergüten ist, andererseits als Strafzuschlag, der erst dann eintritt, wenn der Schuldner rechtzeitig seine Verpflichtung nicht erfüllt. Vgl. P. Amh. II 147 Z. 7 u. 15⁴⁾ und besonders P. Oxy. VII 1040 Z. 20fg.:

ἐ[ὰν] δὲ μὴ ἀποδῶ καθὰ ἐγραψάμε[θα τὰ]ς προκειμένας τοῦ πυροῦ σὺν δι[αφόρῳ] ἀρτάβας ἕξ, ταύτας ἐκτε[ί]σω σ[ο]ρι μεθ' ἡμιολίας καὶ διάφορον τοῦ ὑπερπεσόοντος χρόνου [ὀμολ]ως ἕξ ἡμιολίας.⁵⁾

1) Übrigens auch schon Billeter (S. 265) bekannt.

2) Bei Wilcken, Ostraka I 220 (§ 56) liest man: 'In Nr. 1516 liefern zwei Brüder unter anderem zwei Artaben Weizen für ἡμιολίον. Dieses Wort bezeichnet das Ganze und die Hälfte dazu'. Sowohl die Ergänzung als auch die Deutung wird nach obigen Ausführungen zumindest als zweifelhaft bezeichnet werden müssen. — 'Worauf das Hemiolion — schreibt Wilcken weiter — hier zu beziehen ist, bleibt dunkel'. Vielleicht ist damit der in nächster Note genannte P. Fior. 54 in Verbindung zu bringen.

3) Die oben angeführte Liste (S. 15fg.) gibt nur jene Urkunden an, wo die ἡμιολία als Strafleistung vorkommt. Nicht als Strafe kommt die ἡμιολία z. B. in P. Fior. 54 (a. 314 p. Chr.) Z. 15, 20 und in P. Oxy. VII 1040 Z. 10, 26, 44 vor. Vgl. auch P. Oxy. IV 833 ('descriptions') ἡμιολία σπερμάτων. Auch in einem Briefe Hadrians P. Fay. 19 Z. 13.

4) Vgl. unten Abschn. 9, IX.

5) Nun auf Grund obiger Resultate einige Vorschläge zu Ergänzungen. In P. Tebt. I 105 Z. 35 scheint mir die Ergänzung ἡμ[ιολίαν] nicht richtig. Man

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitet die Feststellung der Bedeutung des Adjektivs ἡμιόλιος in der Zusammenstellung τόκοι ἡμιόλιοι, wie sie hauptsächlich in den Papyri Reinach bei Getreidedarlehen zu finden ist.¹⁾ Auf Grund der Urkunden, in denen diese Zinsen versprochen werden, läßt sich feststellen, daß der durch sie entstandene Zuwachs die Hälfte des Grunddarlehens ausmacht.²⁾ Doch ist τόκοι ἡμιόλιοι kein Begriff für Zinsfuß, weil derselbe in den betreffenden Urkunden verschieden ist, indem die Zeiträume, auf welche die Darlehensverträge abgeschlossen werden und von denen die Höhe des Zinsfußes abhängt, verschieden sind; sie schwanken zwischen fünf bis neun Monaten. Somit bedeuten τόκοι ἡμιόλιοι keinen Zinsfuß, sondern nur den durch einen gewissen Zinsfuß — der erst auf Grund der Darlehensfrist zu berechnen ist — hervorgebrachten Zinsenzuwachs in der Höhe einer Hälfte des Stammdarlehens. Es ist daher nicht richtig, wenn Reinach³⁾ diese Worte als einen 50% Zinsfuß auffaßt, da doch ein Schuldner, der für neun Monate die Hälfte des Darlehensbetrages als Zinsen leistet, nach einem niedrigeren Zinsfuß zahlt als derjenige, der für sechs Monate denselben Zinsenzuschlag leistet. Τόκοι ἡμιόλιοι ergeben also einen Betrag, der begrifflich — nicht im Sinne einer Strafe — der Hemiolia gleicht. Wenn wir aber auch

beachte die Konstruktion: ἀποτεισάτω — καὶ τοῦ μὴ ἀποδοῦναι τὸν εἰς τὴν χερσονοπίαν χαλκὸν ἡμ[ιόλιον]. Die Herausgeber übersetzen ganz richtig 'and for failure to pay the money for the breaking up of the dry ground one and a half times that sum'. Schon diese Auffassung schließt das Substantiv ἡμ[ιολίαν] aus, dagegen paßt sachlich und sprachlich ἡμ[ιόλιον] ganz gut. Sachlich, da wir erst auf diese Weise das Anderthalbfache herausbekommen, und sprachlich, weil ἡμιόλιον zu χαλκὸν gehört, während ein Substantiv im Genitiv, dessen ἡμιολία gemeint wäre und woran dieselbe angeknüpft wäre, fehlt. Allerdings hat sich der Schreiber eine Verkürzung erlaubt, indem es richtig heißen sollte: τοῦ μὴ ἀποδοῦναι τὸν εἰς χερσονοπίαν χαλκὸν τοῦτον τὸν χαλκὸν ἡμιόλιον. Um jedoch zwei gleiche Akkusative zu vermeiden, hat er den zweiten ganz einfach weggelassen, so daß τὸν εἰς χερσονοπίαν χαλκὸν sowohl zu ἀποδοῦναι als auch zu ἀποτεισάτω, zu dem letzteren jedoch mit dem Adjektiv ἡμ[ιόλιον] gehört. — Zu C. P. R. 188, 23 möchte ich folgendes bemerken. Die vom Herausgeber vorgeschlagene Ergänzung μεθ' ἡμιολίας kann nicht richtig sein. Wäre in dieser Urkunde eine ἡμιολία festgesetzt, so könnte sie nur auf das παραχωρητικὸν κεφάλαιον (Z. 22) folgen, wie dies eine Reihe von Urkunden auch im C. P. R. beweist. Näheres unten bei Betrachtung der Strafklauseln der Kaufverträge. Hingegen zeigen die darauffolgenden Worte καὶ ἐς (sic) τὸ δημ[όσιον] τὰς ἰσ[τά]ς, daß das Vorhergehende etwa so zu ergänzen wäre, da, wie es scheint (vgl. Z. 11 u. 16), am Anfang 17 bis 19 Buchstaben fehlen: καὶ ἐπι(τιμον) ἀργ(υροῦ) δα(αμὰς) . . . κασ[τά]ς. Das Wort ἐπιτιμον mußte jedenfalls erwähnt gewesen sein, weil später Z. 27 darauf zurückkommt.

1) Vgl. den Index in den Reinach-Papyri s. v. τόκος S. 236.

2) Wie bei dem ἐπὶ διαφόρῃ ἡμιολίας des P. Oxy. VII 1040 Z. 10, vgl. Z. 26, 44.

3) P. Rein. S. 37.

über den Inhalt der τόκοι ἡμιόλιοι im klaren sind, so ist das Adjektiv ἡμιόλιος in diesem Zusammenhange allein nicht scharf zu präzisieren. Eine doppelte Auffassung ist nämlich möglich, die aber im Grunde genommen auf dasselbe ausläuft. Τόκοι ἡμιόλιοι heißt: τόκοι, die die Hälfte des Ganzen (sc. Darlehensbetrages) ausmachen, und in diesem Sinne nähert sich der Zusatz 'ἡμιόλιοι' der Bedeutung der ἡμιολία; τόκοι ἡμιόλιοι bedeuten aber auch Zinsen, die den vollen Darlehensbetrag zu einem anderthalbfachen gestalten, und in dieser Auffassung kommt man der früher festgestellten allgemeinen Bedeutung des Adjektivs ἡμιόλιος näher. Diese Schwierigkeiten sind darauf zurückzuführen, daß, obwohl ἡμιόλιοι sprachlich zu τόκοι gehört, sachlich jedoch ein anderes ὄλον gemeint ist, das hinter den τόκοι steht; der Sprachgebrauch ist also nicht demjenigen gleich, wo ἡμιόλιος auch sachlich sich auf den mit ihm sprachlich zusammenhängenden Begriff bezieht, wie z. B. bei δάνειον ἡμιόλιον, τιμὴ ἡμιόλιος u. ä.

Es ist längst bekannt, daß die ἡμιολία im griechischen Rechtsleben ein häufig angewandtes Institut war.¹⁾ Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie von dort in die gräko-ägyptische Praxis herübergenommen wurde. Ob sie im altägyptischen Recht als Strafbuschlag bekannt war, läßt sich zurzeit mit Sicherheit nicht behaupten. Allerdings würde dafür ein Londoner demotischer Papyrus sprechen, den Revillout, Précis de droit égypt. II S. 1305 mitteilt. In diesem aus dem 5. Jahr des Königs Harmachis stammenden Darlehensvertrag befindet sich nach Revillouts Übersetzung folgende Phrase: 'Si je ne te le donne pas aus terme ci-dessus, je te donnerai pour chaque unité une unité et demie'.²⁾ Bei der großen Vorsicht, mit der bekanntlich die Übersetzungen Revillouts zu benutzen sind, scheint es aber geboten, sich der Folgerung weitergehender Schlüsse zu enthalten, um so mehr, als — wie bereits an anderer Stelle³⁾ hervorgehoben wurde — Revillouts

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 513fg. Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne IV 433fg. Lécrivain in der oben S. 15¹ zitierten Abhandlung. Die genannten Schriftsteller geben auch die nötigen Hinweise auf das römische Recht. Die Fälle, in denen das dimidium der Hauptschuld als Straffolge auftritt, sind im ganzen drei an der Zahl: die sponsio dimidiae partis bei der pecunia constituta; Lex Julia municipalis (Brunns, Fontes⁷ Nr. 18) Z. 43 (Lécrivain) und C. Th. 4, 19, 1 (Mitteis; medietas debiti als Folge der nicht rechtzeitig erfüllten Iudikatsschuld).

2) Zu diesen letzten Worten vgl. oben S. 19⁵. — Daher sagt auch Revillout in seinem Werke: Les rapports historiques et légaux des Quirites et des Égyptiens (1902) S. 91/92: En droit égyptien en ce qui touche les obligations, le double est remplacé par l'hemiolion et encore n'est-il pas prouvé, que cette amende remonte à Amasis ou à Darius'.
3) S. 19⁵.

Auffassung des 'Hemiolion' nicht zutreffend ist; insbesondere aber auch deshalb, weil anderweitiges demotisches Material keine sicheren Schlüsse zuläßt.¹⁾

Wie man aus der oben²⁾ angeführten Liste ersehen kann, gehörte die Hemiolia lange Zeit zu den beliebten Mitteln, den Schuldner zur Erfüllung des Vertrages anzuhalten. In manchen Verträgen, wie z. B. in Darlehensverträgen wird sie direkt zu einer konstanten Gewohnheit.

Die Hemiolia verschwindet gegen das Ende des IV. Jahrhunderts nach Chr., — die Belege für die spätere Kaiserzeit werden immer seltener, aus dem vierten nachchristlichen Jahrhundert gibt es überhaupt nur zwei Urkunden: B. G. U. IV 1049 (a. 342 p. Chr.) und P. Amh. II 147, dessen Datierung nicht sicher ist, der aber von den Herausgebern in das IV. oder den Anfang des V. Jahrh. gesetzt wird.

4. Die βλάβη und δαπανήματα in den Strafklauseln.

Eine sehr häufige Erscheinung in den Strafklauseln der Papyri sind die Worte τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα; sie werden unter jenen Strafleistungen aufgezählt, die dem Schuldner obliegen, der sich eine Vertragsverletzung zuschulden kommen läßt. Daß darunter Schaden-

1) Es sei hier noch auf zwei ältere demotische Urkunden hingewiesen, bei denen man auf den ersten Blick an die Hemiolia denkt. Es sind dies P. Libbey (a. 341—332 v. Chr., herausg. von Spiegelberg in den Schriften der wiss. Ges. in Straßburg, Heft 1, 1907) und der mit ihm im Zusammenhang publizierte P. Dem. Berol. Nr. 3078 (a. d. J. 493 v. Chr.). In diesen beiden Eheverträgen, in welchen die Frau die Sprechende ist, wird ihrerseits der Empfang eines Frauengeschenks, das sie vom Manne erhielt, bestätigt. Darauf folgt die Bestimmung: die Frau sagt: 'Wenn ich dich als Gatte entlasse, indem ich dich hasse und einen anderen mehr als dich liebe, so gebe ich dir' — in beiden folgt nun eine Summe, die die Hälfte des vorher genannten Frauengeschenks beträgt, und dann wird gesagt, daß diese Hälfte zu jener als Frauengeschenk genannten gehört (so P. Libbey Z. 2) beziehungsweise von jener Summe ist (so P. Berl. cit. Z. 5), die die Frau als Frauengeschenk erhalten hat. Da diese Übersetzungen nicht volle Gewißheit gewähren, ob nur die Hälfte des Frauengeschenks rückzuerstatten sei oder die Hälfte als Strafe nebst dem ganzen Frauengeschenk (was mit dem Begriff der Hemiolia sich decken würde), so habe ich mich, des Demotischen unkundig, an Prof. Dr. Spiegelberg um Aufklärung gewendet. Prof. Spiegelberg war so freundlich, mir die Auskunft zu erteilen, daß der 'P. Libbey nur die Auffassung gestattet, daß die Frau ihrem Gatten, wenn sie ihn entläßt, die Hälfte des Frauengeschenks zurückerstattet. Dagegen ist P. Berl. 3078 zweifelhaft, weil die Übersetzung 'von diesem $\frac{1}{10}$ Silber (-d^{eb}n)' nicht sicher ist. Auch in der S. 7 Anm. 4 (a. a. O.) angeführten Stelle ist die Bedeutung 'von' nicht sicher nachweisbar'. Zu bemerken ist — worauf mich auch Prof. Spiegelberg aufmerksam macht —, daß Griffith, Demotic Rylands Papyri S. 117 die betreffende Phrase mit 'in addition to (?)' übersetzt, aber sicher läßt sich die letztere Stelle zurzeit nicht übersetzen, wie ja auch Griffith seine Übersetzung als zweifelhaft gibt.

2) S. 15fg.

ersatz zu verstehen ist, ist klar: τὸ βλάβος bzw. τὰ βλάβη bedeuten Schaden¹⁾, δαπανήματα 'Auslagen', 'Unkosten'²⁾, insbesondere auch Kosten, die durch Führung eines Prozesses verursacht werden. Dies letztere erhellt aus einigen Urkunden, wo die δαπανήματα in jene Bestimmung aufgenommen werden, kraft welcher eine Vertragspartei die Verpflichtung übernimmt, jeden dritten Angreifer τοῖς ἰδίοις δαπανήμασι ἀφιστάνειν. Vgl. z. B. C. P. R. 5, 191. B. G. U. I 282. IV 1111 usw.³⁾ Wenn nun in diesen Urkunden die δαπανήματα dann nochmals in der Strafklausel auftauchen, so ist es einleuchtend, daß sie auf jene Prozeßkosten zu beziehen sind, die dem durch Nichterfüllung obiger Pflicht Beschädigten erwachsen. Diese Bedeutung haben auch die δαπανήματα in jenen Urkunden, wo eine Partei sich verpflichtet, den Vertrag, den sie soeben abgeschlossen, nicht anzufechten, beziehungsweise das Recht, dessen sie sich entäußerte, nicht mehr für sich in Anspruch zu nehmen. Auch die Abwehrung eines solchen mutwilligen Klägers bereitet Unkosten, und diese sind auch in den δαπανήματα der betreffenden Papyri gemeint.⁴⁾⁵⁾

Die juristische Würdigung der βλάβη und δαπανήματα in den Strafklauseln sei für spätere Ausführungen vorbehalten⁶⁾, hier nur in Kürze einige Worte über das Äußere dieses Teiles der Strafklauseln.

Die βλάβη und δαπανήματα werden am häufigsten zusammen genannt⁷⁾, doch sehr oft gehen die Parteien weiter, indem sie den

1) Ein krasses Mißverständnis ist nur bei Revillout, Précis II 1345 zu konstatieren, der das Wort βλάβος in P. Leid. O durch 'une amende ou une pénalité' erklärt.

2) 'Damage and expenses' übersetzen die englischen Herausgeber.

3) Vgl. dazu den Passus in einer spätbyzantinischen Urkunde P. Par. 20 Z. 37: καὶ τὰ εἰς δικὴν ἀναλώματα εἰς βεβαίωσιν κινή[ε]ισαν (nicht κινή[εντων], wie in der Ausgabe!) Das Wort κινήθεισαν gehört zu δικήν, vgl. δικήν κινεῖν in P. Klein Form. Nr. 405, auch 343 (Stud. z. Pal. und Papk. III). Die Ausdrucksweise kommt auch im Cod. Iust. vor, vgl. 1, 33, 5 i. f.

4) So findet sich beispielsweise in Verkaufsurkunden sehr häufig die Erklärung des Verkäufers, in der er sich verpflichtet: μὴ ἐπελευσέσθαι με μηδ' ἄλλον ὅπερ ἐμοῦ ἐπὶ σε τὸν ἀνοούμενον μηδ' ἐπὶ τοὺς παρὰ σου περὶ μηδενὸς τῆσδε τῆς πράξεως τρόπον μηθενί· ἐὰν δὲ ἐπέλθω ἢ μὴ βεβαίω ἢ τ' ἐφοδος ἄνευρος ἔστω καὶ προσαποτίσω ἢ ὁ ἄπερ ἐμοῦ ἐπελευσόμενός σοι τῶ ἀνοουμένῳ ἢ τοῖς παρὰ σου τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα κτλ. Vgl. P. Fior. 29, 96. P. Goodsp. 13. P. Amh. II 95. 96. P. Lips. 3. 4. 6. P. Lond. III 1158 u. andere.

5) Auch eine andere Art von Ausgaben wird δαπανήματα genannt, vgl. jetzt B. G. U. IV 1127 Z. 13/14: τὰ τῆς παραχωρήσεως δαπανήματα, daselbst Z. 37/38: τὰ πρὸς τὴν μεταφορὰν δαπανήματα. Vgl. auch B. G. U. IV 1131 Z. 15 (zitiert unten S. 30^e).

6) Vgl. Abschn. 9 VIII.

7) Τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα (bzw. ἀναλώματα) werden in folgenden Urkunden genannt:

Schadenersatz verdoppeln und τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα διπλᾶ rück-
erstaten lassen.¹⁾ Daß bei dieser Phrase das 'διπλᾶ' sich sowohl auf
die βλάβη, wie auch auf die δαπανήματα bezieht und daher doppelter
voller Schadenersatz gemeint ist, scheint mir unzweifelhaft, und zwar
aus folgenden Gründen: Die beiden Ausdrücke stehen begrifflich in
engem Zusammenhange und erscheinen immer wieder zusammen;
ferner ist der Umstand zu beachten, daß immer nach den βλάβη, die
mit dem Artikel 'τὰ' erscheinen, die δαπανήματα ohne denselben ge-
nannt werden, was auch rein linguistisch für die Zurückführung des
Wortes διπλᾶ auf beide Begriffe spricht.²⁾

Das Wort 'δαπανήματα' wird oft durch ἀναλώματα (oder ἀνηλω-
μένα) ersetzt. Daß unter diesen beiden Begriffen ein sachlicher Unter-
schied obwalten sollte, ist aus dem gesamten Papyrusmaterial —
nicht nur aus jenen Urkunden, in deren Strafklauseln diese Ausdrücke
vorkommen — durchaus nicht zu ersehen. Vielmehr weist der Sprach-
gebrauch der Papyri auf ihre vollste Synonymität hin.

Es ist noch zu bemerken, daß die genannten Ausdrücke auch
einzeln vorkommen, also δαπανήματα bzw. die gleichbedeutenden
Worte allein³⁾, oder τὸ βλάβος (τὰ βλάβη) allein.⁴⁾ Dieselben

Aus ptolemäischer Zeit: B. G. U. III 1001, s. jedoch unten S. 29⁵⁾.

Aus römischer Zeit: B. G. U. I 282. II 542. III 901. IV 1058. 1059. 1106—1109.
1111—1113. 1116—1122. 1126 (τὸ βλάβος καὶ δαπάνημα), 1127, 1130, 1131 I u. II.
1135. 1143. 1144. 1148; P. Giss. I 28; P. Amh. II 96; P. Lips. 3; P. Lond. III 1158.
1164 c, e, h. II 154; P. Mitt. P. R. IV 54; P. Mél. Nic. S. 193; C. P. R. 5. 9. 223
(vgl. meine Ergänzung unten S. 29⁴⁾).

Aus byzantinischer Zeit: P. Fior. 29. 96; P. Goodsp. 13; P. Lips 4. 6; P.
Straßb. 29; C. P. R. 10; P. Lond. II 251.

1) Vgl. aus römischer Zeit: B. G. U. I 193. IV. 1123; P. Lond. II 289. 293;
C. P. R. 1. 4. 11. 187. 198 (nach meiner Ergänzung vgl. S. 29⁴⁾). 206; P. Straßb. 14
(δ[ιπλᾶ]); P. Tebt. II 383. 393.

Aus byzantinischer Zeit: P. Lond. III 977 (ergänzt); P. Denkschr. XXVI.
P. Berol. ined. 358.

2) Es ist daher in der Ergänzung des P. Lond. III 977 (S. 231/2) Z. 40 das
'τὰ' vor δαπανήματα zu streichen, weil es gegen den ständigen Sprachgebrauch
der Papyri verstößt. Es ist nur in einem Papyrus, P. Denkschr. XXVI (S. 123)
Z. 3 καὶ τὰ] βλάβη καὶ τὰ ἀναλώματα zu lesen, doch ist hier bezüglich des διπλᾶ
jeder Zweifel ausgeschlossen, weil auf die zitierten Worte gleich der Zusatz: καὶ
αὐτὰ πάντα διπλᾶ folgt.

3) Aus römischer Zeit vgl. B. G. U. III 859; C. P. R. 188.

Aus byzantinischer Zeit: B. G. U. I 94 (Wilcken ergänzt δ[απανήματα?]).

4) Aus ptolemäischer Zeit: P. Tebt. I 105 (Z. 36, 44). 110; P. Tor. 8; P.
Leid. O; P. Petr. III 43 (2); P. Rein. 11. 12. 13. 25; P. Lond. II 220 Col. 2.

Aus römischer Zeit: P. Oxy. II 264. 270. 271. III 491. 493. 494. 504; B. G. U.
IV 1133. 1142.

Aus byzantinischer Zeit: B. G. U. I 316.

werden einfach versprochen oder auch in höherem, doppeltem Aus-
maße.¹⁾²⁾

Eine den Abusir-el-mäläq-Urkunden geläufige Ausdrucksweise ist
τοῖς βλάβεσι ἐνέχεσθαι bzw. ἐνοχον εἶναι.³⁾⁴⁾

Zur geschichtlichen Seite dieses Teiles der Strafklauseln sind
sehr charakteristische Erscheinungen hervorzuheben. Die Strafklauseln
der Ptolemäerzeit weisen nur einmal die δαπανήματα auf (B. G. U. III
1001 Z. 13)⁵⁾, wohl ist aber bereits τὸ βλάβος in häufigem Gebrauch,
wenn auch nicht bei allen Vertragsarten.⁶⁾ Die Augusteische Zeit
bringt schon die βλάβη und δαπανήματα sowohl einfach als auch
doppelt. Ihre Anwendung dauert bis in die Mitte des IV. nachchrist-

1) Δαπανήματα (oder ähnl.) διπλᾶ haben folgende Urkunden: Aus der
römischen Zeit: B. G. U. I 233. 350. II 540. III 906. 987; P. Lond. III 1179 c; C. P. R.
220; P. Hamb. I 15.

Aus byzantinischer Zeit: B. G. U. IV 1049; P. Seym. de Ricci II (in Stud. Pal.
u. Papyruskunde I 1901, S. 7); P. Journ. of philology XXII, S. 271 f. (Nr. 1—3).

2) Βλάβος διπλοῦν hat P. Hib. 148 (III. Jahrh. v. Chr.) und P. Oxy. IV 729
(a. 137 n. Chr.).

3) Vgl. B. G. U. IV 1103 Z. 26. 1104 Z. 25 (συνέχεσθαι). 1110 Z. 19. 1113 Z. 20
(συνέχεσθαι). 1114 Z. 27. 1119 Z. 50. 1135 Z. 18. 1152 Z. 20. 1153 I Z. 22. 1154
Z. 37. 1155 Z. 35. Auch in C. P. R. 188 Z. 27 kommt ἐνόχους] εἶναι [τοῖς] ἴσους
[β]λάβεσι vor.

4) Auf Grund obiger Ausführungen nun noch einige Vorschläge zu Erg-
änzungen. In C. P. R. 198 ist die Ergänzung des Herausgebers in Z. 7 καὶ
τὰ δαπανήματα καὶ [αν]αλ[ώ]ματα anstößig. Δαπανήματα und ἀναλώματα ist
überflüssige Tautologie, kommt auch in Urkunden dieser Zeit nirgends vor.
Byzantinische Vielrederei — vgl. unten S. 30 — darf zur Ergänzung von Urkunden
früherer Jahrhunderte nicht herangezogen werden. Richtiger scheint daher die
Ergänzung: καὶ τὰ τε βλάβη καὶ usw., was auch auch der Zeilenlänge zugute
kommt.

Ebenso ist in C. P. R. 223 die Ergänzung in Z. 25 [δαπανήματα πάντα διπλᾶ
καὶ ἐπιτίμων] mit Rücksicht darauf, daß in der vorigen Zeile von ἀναλώματα
bereits die Rede war, zu verwerfen. Dagegen möchte ich ergänzen [ἐπιτίμων ὡς
ἴδιον χρέος] ἀργυ[ρίων] usw. Auch diese kürzere Ergänzung stimmt besser zur
Zeilenlänge (vgl. die zweifellos gut ergänzten Z. 5 und 7). — In Z. 24 ist das
ergänzte ἐποτιόστω nicht zutreffend. Das Zeitwort muß doch im Plural stehen,
εἴω ἐπιόσσει.

In P. Amh. II 95 Z. 11 ist die Lücke zwischen καὶ und τὴν mit δαπανήματα
καὶ ἐπιτίμων ὡς ἴδιον χρέος διπλῆν auszufüllen. Diese Ergänzung paßt ganz gut
zur Zeilenlänge, welche, wie man aus Z. 1 u. 10 entnehmen kann, über 150 Buch-
staben umfaßt.

5) Datierung (nach Nr. 1002 a. 55 v. Chr.) unsicher, vgl. Gradenwitz, Berl.
phil. Wochenschr. 1906, Sp. 1346/7. — Das Vorkommen der δαπανήματα spricht
m. E. für die Annahme Gradenwitz', daß die Urkunde erst in augusteischer Zeit
entstand.

6) So z. B. bei Kaufverträgen kommt der Schadenersatz erst in der Kaiser-
zeit auf. Dies hat schon Braßloff, Zum Kenntnis des Volksrechtes S. 18 tref-
fend bemerkt; seine Beobachtung hat sich in dem später publizierten Material
bewährt.

lichen Jahrhunderts. Dann verschwindet der regelmäßige Gebrauch dieser Begriffe, wir finden nur ganz vereinzelt in einigen spätbyzantinischen Urkunden schwache Reminiszenzen an den früheren Rechtszustand. So lesen wir in einem in vulgärem Griechisch abgefaßten Kaufvertrage aus d. VI. Jahrh., P. Lond. III 991 (S. 258) Z. 21, die Erwähnung von *καταβλάβη και ταπανήματα* (sic); in einem Kompromißvertrage aus demselben Jahrhundert P. Lond. I 113, 1 Z. 59 fg. (S. 202): *και σύμπαντα [τὰ συμ]βησόμενα ἀναλώματα και δαπανήματα και ζημι[ώματα]*. Vgl. auch daselbst Z. 61/62. Endlich in einigen Pariser Papyri (Nr. 21, 21 bis und dem daselbst S. 257/8 zitierten P. Jomard): *και πάντα τὰ ἀναλώματα και τὰ δαπανήματα* und noch weitere genauer spezifizierte *ἀναλωθέντα*.¹⁾

In einigen Kaufurkunden der Kaiserzeit kommen statt *τὰ βλάβη* und *δαπανήματα* — *τὰ τέλη και δαπανήματα* vor. Vgl. B. G. U. I 94, III 859, C. P. R. I 188 vor, die in drei anderen Urkunden, P. Lond. III 1179 c, unpubl. Berl. Pap. Inv. Nr. P. 357 Recto Kol. III und P. Hamb. I 15 doppelt rückzuerstatten sind. Auch hier sind nach Analogie obiger Ausführungen²⁾ sowohl die *τέλη* als auch die *δαπανήματα* als doppelt zu ersetzende aufzufassen.³⁾ *Τὰ τέλη* allein ist in B. G. U. II 667 erhalten.

Was unter *τέλη* in diesen Urkunden gemeint ist, ist nicht schwer zu ersehen. Es handelt sich um Abgaben (*τέλος*), und da dies Wort hier im Plural gebraucht wird, so sind wohl in den 'τέλη' alle Abgaben gemeint, die sowohl mit der Eigentumsübertragung, als auch mit dem Grundbesitz im Zusammenhange stehen. Daß es in Ägypten Abgaben für Eigentumsübertragung⁴⁾, insbesondere bei Immobilien gab, ist längst bekannt.⁵⁾ Es ist nun selbstverständlich, daß ein Käufer, dem das Kaufobjekt evinziert wird, sich nicht gefallen lassen will, die Übertragungsgebühren⁶⁾ gezahlt zu haben, wenn in der Tat

1) Vgl. noch P. Seym. de Ricci II (in Stud. zur Pal. und Papyruskunde I S. 7, a. d. J. 454 n. Chr.) Z. 24 fg. *καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἀναλώματα καὶ τὰ δαπανήματα διπλά.* 2) Vgl. oben S. 28.

3) Ob in C. P. R. 188 Z. 22 auf *τὰ τέλη και ἀναλώματα* noch *διπλά* folgte, muß wegen der darauffolgenden Lücke im Papyrus dahingestellt bleiben. Dies wäre allerdings nur möglich, wenn die Abkürzungen noch stärker wären, als in der oben vorgeschlagenen Ergänzung angenommen wurde, was nicht sehr wahrscheinlich ist. Vgl. oben S. 24 Anm.

4) Der Kauf als solcher wird besteuert. Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I S. 342 fg.

5) Vgl. Wilcken a. a. O. S. 182 fg. Auch H. Maspero: Les finances sous les Lagides, S. 123 fg.

6) Vgl. jetzt *τῶν τελ(ῶν) και δαπ(ανημάτων) τῆς εἰς τὸ(ν) Ἀπολλώ(μιον) καταγραφῆς* in B. G. U. IV 1131 Z. 15/16.

keine Übertragung stattgefunden hat. Ferner wird in den *τέλη* etwa die Grundsteuer gemeint sein, die der Käufer inzwischen gezahlt hat; im allgemeinen will der Käufer alle Gebühren und Abgaben, die er für das vermeintlich ihm zu eigen übertragene Grundstück gezahlt hat, zurückhaben. Es liegt übrigens kein weiteres Interesse vor, die *τέλη* in bezug auf die hier in Betracht kommenden Urkunden näher zu betrachten, weil die *τέλη* in dem viel weiteren Begriff *δαπανήματα* bzw. *ἀναλώματα* aufgehen, da sie ja sicherlich als Ausgaben zu betrachten sind. Daher auch die gewiß auffallende Erscheinung, daß die *τέλη* nur ganz vereinzelt in den Urkunden vorkommen.¹⁾

5. Die Fiskalmult in den Strafklauseln.

Die bisherigen Untersuchungen waren jenen Bußen gewidmet, die der Vertragsverletzer (*ὁ παραβάς*) der verletzten Vertragspartei zu leisten hat. Nun erübrigt aber noch ein anderes Institut in den Kreis dieser Betrachtungen zu ziehen, die sog. Fiskalmult, die eine recht häufige Erscheinung im Rechte der Papyri ist. Auch hier bieten die Papyrusurkunden sehr reichhaltiges und interessantes Material.

Der Begriff der Fiskalmult ist nicht bestritten. Bekanntlich²⁾ versteht man darunter jenes Bußgeld, welches von den Kontrahenten³⁾ für den Fall der Vertragsverletzung an die Staatskasse zu zahlen ist. Aus der folgenden Zusammenstellung ist zu ersehen, wie beliebt ihre Anwendung im gräko-ägyptischen Recht war.

Die Fiskalmult erscheint in den Papyri in verschiedenartigen Formulierungen:

In der Ptolemäerzeit hat der Schuldner zu zahlen: *ἰεράς βασιλεῦσι ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμὰς τοσαύτας*: B. G. U. III 998; P. Gen. 20; P. Grenf. I 27; II 25. 26. 28. 30. 33; P. Tor. 4. 8; P. Tebt. I 11 (Z. 17/18 *καὶ [ἰεράς θεοῖς | Εὐεργέταις]*); P. Leid. C (*καὶ ἰεράς τῶ βασιλεῖ και βασιλεισης* [sic]); P. Gizeh Inv. Nr. 10388, s. Arch. f. Papf. I 62 fg.

Statt 'βασιλεῦσι' kommt 'εἰς τὸ βασιλικόν' in folgenden Urkunden vor: P. Lond. II 220 Col. 2. 222; P. Rein. 13. 14. 15; P. Leid. O; P. Tebt. I 110 (*εἰς βασιλικὸν τὸ ἕσον*). 156; P. Giss. I Nr. 36 Z. 27.

1) Die *τέλη* beim Sklavenkauf (vgl. B. G. U. III 859) sind auf die Sklavensteuer, *σοματικόν* (vgl. Wilcken Ostr. I S. 303 § 120) zu beziehen, die auch für die Kaiserzeit bezeugt ist. Vgl. Wilcken a. a. O.

2) Den Ausgangspunkt bilden, wie so oft, auch hier die trefflichen Ausführungen Mitteis', Reichsrecht und Volksrecht, S. 523 fg.

3) Bei letztwilligen Verfügungen von dem, der gegen den Willen des Erblassers zuwiderhandelt.

In der römischen Kaiserzeit dagegen: (*ἐπιτίμιον ἀργυρίου δραχμᾶς τοσαύτας*) καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας: B. G. U. I 193. 350. II 667 (nach meiner Ergänzung vgl. S. 36²). III 709. 859. 901; Unpubl. Berl. Pap. Inv. Nr. P. 357 Recto Kol. III; P. Lond. II 154 (τὸ ἴσον nach einer bestimmten Drachmenzahl!); 289; P. Oxy. I 105. II 270. 271. 275. III 489. 491. 492. 493. 494. 495. 504. IV. 725. 729; C. P. R. 1. 4. 170. 186. 198 (nach meiner Ergänzung vgl. S. 36²). 204. 206. 220. 222. 223; P. Erz. Rain. Nr. 134 (a. d. oben S. 5 a. O.); P. Tebt. II 383. 391. 393. P. Class. Philol. 3 (Bd. I S. 168/9).

Insbesondere bei Kaufverträgen heißt es: (*ἐπιτίμιον διπλῆν τὴν τιμὴν*) καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὴν ἴσην: P. Amh. II 95. 96; P. Lips. 3; P. Lond. III 1158. 1164 c. e; C. P. R. 9; P. Mél. Nic. S. 193; sonst kommt nur einmal *ἀναλώματα διπλᾶ καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰ ἴσα*: P. Hamb. I 15 und in P. Lond. III 1164h: *διπλοῦς τοὺς φόρους (καὶ) εἰς τὸ δημόσιον τοὺς ἴσους* vor.

In Urkunden aus byzantinischer Zeit: Wie oben bei Kaufverträgen: P. Fior. 29. 96; P. Goodsp. 13; P. Lips 4. 6; P. Lond. III 977; C. P. R. 10; — in P. Straßb. 29: *διπλῆν τὴν συντίμησιν καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὴν ἴσην*.¹⁾

Den Inhalt der Fiskalmult in Ptolemäerzeit bildet die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes an die königliche Kasse: die Leistung soll *εἰς τὸ βασιλικόν* oder *τῷ βασιλεῖ* erfolgen, was in der Tat dasselbe ist. Diese Summe wird in der Regel²⁾ an die der benachteiligten Vertragspartei zu zahlende Konventionalstrafe angehängt. Es ist jedoch hervorzuheben, daß das an den König zu zahlende Strafgeld in besserer Münzsorte zu entrichten ist, u. z. immer in geprägtem Silber, *ἀργυρίου ἐπίσημον*, und daher nicht in Kupfer umgewandelt werden konnte.³⁾ Diese Bezeichnung ist die häufigste⁴⁾, manchmal wird das *ἀργυρίου* als *παλαιόν* bzw. *Πτολεμαϊκοῦ νομισματος* bezeichnet (vgl. P. Rein. 13. 14. 15); es kommt aber auch ganz ohne jeden Zusatz vor

1) In obiger Zusammenstellung werden nur jene Urkunden berücksichtigt, in denen die Fiskalmult in den hier zitierten Formeln ausgedrückt wird. Fiskalmult kommt aber noch in anderen Formen vor, was unten Abschn. 6 des Näheren auszuführen sein wird.

2) Vgl. Ausnahmen unten S. 43 fg.

3) Vgl. Wilcken: Ostraka I 722¹.

4) Dies hat schon Peyron bemerkt. Vgl. seine Bemerkung zu P. Tor. 4 Z. 25: *Hinc colligere possumus Aegyptiam monetam qua privati consueverant uti in contractibus fuisse aereos nummos, illam vero qua mulctas et tributa pendebant regibus fuisse sacras argenti signati drachmas.* — Die erste Behauptung in bezug auf die Privatverträge ist durch das heutige Material hinfällig geworden; auch das 'et tributa' ist heute so allgemein nicht richtig.

(vgl. P. Leid. C. O; P. Grenf. I 27; P. Lond. II 220 Col. 2. 222; P. Tebt. I 156). — Hingegen wird das Strafgeld, das der anderen Vertragspartei als Konventionalstrafe zu leisten ist, in der Regel in Kupfergeld geleistet. Es fragt sich nun, ob sich zwischen den beiden Strafgeldern ein Verhältnis feststellen läßt, wie dies Wilcken¹⁾ bereits versuchte. Sein Ergebnis, daß das Verhältnis des *ἐπιτίμιον* zur Fiskalmult wie 5 : 2 sich verhielt, ist heute aus mehreren Gründen unhaltbar. Vor allem werden diese Ziffern durch die Forschungen neuester Zeit über das Verhältnis von Kupfer zu Silber in der Ptolemäerzeit, welches übrigens häufigen Schwankungen unterlag, widerlegt; die diesbezüglichen grundlegenden Untersuchungen von Grenfell und Hunt (in P. Tebt. I Appendix 2) haben die Unrichtigkeit des von Wilcken angenommenen Verhältnisses erwiesen. Man kann daher im allgemeinen nur davon sprechen, wieviel Silberdrachmen an Fiskalmult für ein Kupfertalent an Epitimon zu zahlen war. Aber auch dies Verhältnis war durchaus kein stabiles, so daß an eine gesetzliche Regelung nicht zu denken ist; es ist höchstens anzunehmen, daß sich in Lokalverhältnissen gewisse Sätze bildeten, die dann in der Praxis häufiger angewendet wurden. So finden wir z. B. des öfteren nebeneinander 20 Silberdrachmen Fiskalmult und 1 Kupfertalent *ἐπιτίμιον*, vgl. B. G. U. III 998; P. Gen. 20; P. Grenf. I 27; P. Grenf. II 25. 26. 28. 30. 33; P. Tor. 4. — Das Wilcken (a. a. O.) nur aus P. Tor. 8 bekannte Verhältnis: 10 Silberdrachmen Fiskalmult auf 1 Kupfertalent Konventionalstrafe hat sich in P. Lond. II 220 Col. 2 und P. Rein. 13 wieder gefunden. Daß aber die Parteien an keine bestimmte Normierung gebunden waren, beweisen andere Urkunden. So findet sich z. B. in P. Lond. II 222 auf 30 Talente Konventionalstrafe nur 200 Drachmen Fiskalmult; in P. Leid. C ist die Konventionalstrafe der *ἡμιολία τῆς τιμῆς* gleich, die Fiskalmult dagegen beträgt 20 Silberdrachmen; in P. Leid. O bildet die Konventionalstrafe ebenso die *ἡμιολία* des geschuldeten Geldbetrages, welche in diesem Falle 6 Silberdrachmen betrug, und doch ist die Fiskalmult mit nur 4 Silberdrachmen bemessen; im Getreidedarlehensvertrage P. Rein. 14 wird keine fixe Konventionalstrafe festgesetzt, sondern für den Fall des Verzugs die Zahlung eines erhöhten Preises des Getreides und eine bestimmte Fiskalmult in der Höhe von 60 Drachmen angedroht. Noch komplizierter ist das Verhältnis in P. Tebt. I 110, wo neben einem erhöhten Strafpriese für das Getreide bzw. dem höchsten Marktpriese noch Z. 11 fg. ein *ἐπι-*

1) Griech. Ostraka I 367.

τιμον ἀργυρίου ἐπίσημον (!) δραχμὰς ἐξ[ή]κοντα καὶ τὸ βλάβος καὶ εἰς τὸ βασιλικὸν τὸ ἴσον¹⁾ festgesetzt wird. Schon dieser Papyrus für sich allein spricht für die absolute Freiheit, die die Parteien in der Normierung der Fiskalmult hatten, gerade so, wie sie sie in bezug auf die Konventionalstrafe hatten.^{2) 3)}

Die Formeln für die Fiskalmult in der Kaiserzeit haben wir bereits⁴⁾ kennen gelernt. Eine Erscheinung ist hier auffallend: die Fiskalmult ist fast durchweg der Privatstrafe gleichgestellt. Wird nämlich die Konventionalstrafe in einer bestimmten Summe ausgedrückt, dann wird *εἰς τὸ δημόσιον* dieselbe Summe vereinbart; wird beispielsweise in einem Kaufvertrage doppelter Kaufpreis als Strafzahlung angedroht (*διπλῆ τιμῆ*), so wird in die Staatskasse *ἡ ἴση* sc. *τιμῆ* versprochen. Die betreffende Bestimmung, die sich in mehr als zwanzig Urkunden wiederholt, lautet (bei subjektiver Fassung):

καὶ προσαποτίσω — ἐπιτίμων ὡς ἴδιον χρέος διπλῆν τὴν τιμὴν καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὴν ἴσην.

Das 'τὴν ἴσην' ist nicht auf *διπλῆν τὴν τιμὴν* zu beziehen, sondern nur auf *τὴν τιμὴν*, so daß für die Staatskasse nur der einfache Kaufpreis gemeint ist. Für diese Deutung gibt die erste Formel (*ἐπιτίμων δραχμὰς τοσαύτας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας*) die nötige Richtschnur: die Fiskalmult ist der Privatstrafe gleich. Bei jenen Verträgen, wo *διπλῆ τιμῆ* versprochen wird, beträgt ja die Privatstrafe auch meistens nur den einfachen Kaufpreis⁵⁾, welcher mit dem erhaltenen Kaufpreis zurückerstattet zusammen einen doppelten Kaufpreis ausmacht. So ist auch P. Lond. III 1164 h Z. 22/23: *διπλοῦς τοὺς φόρους* (καὶ) *εἰς τὸ δημόσιον τοὺς ἴσους* zu interpretieren, so auch in P. Hamb. I 15 Z. 15 die Phrase: *τὴν τιμῆν μεθ' ἡμιοῦ* εἰς καὶ τὰ τέλη καὶ ἀναλ[ώματα] *διπλᾶ καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰ ἴσα*. Hier besteht die

1) Sc. *ἐπίσημον*, nicht etwa *τὸ βλάβος*.

2) Unrichtiges bei H. Maspero a. a. O. S. 151.

3) *Ἐπιτίμων* wird auch gelegentlich die Fiskalmult genannt, vgl. P. Tebt. I 156. Allerdings sagt Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides III 337², daß hier *ἐπίσημον* im Sinne von *πρόστιμον* gebraucht ist, doch demgegenüber verweise ich auf den oben im Texte zitierten P. Tebt. I 110; vgl. vorletzte Note und unten S. 42. Dies beweist — dafür sprechen auch die oben im Anhang zu Abschn. 2 angeführten Stellen —, daß die Begriffe nicht scharf abgegrenzt waren, wenn auch eine gewisse Neigung zur Auffassung des *πρόστιμον* als öffentlich-rechtlicher Geldbuße nicht gezeugnet werden kann. Diese Unsicherheit der Begriffe besteht auch in der Kaiserzeit, vgl. unten S. 42. In der byzantinischen Sprache wurde das *πρόστιμον* direkt zur technischen Bezeichnung der Privatstrafe (vgl. oben Abschn. 2).

4) Vgl. oben S. 32.

5) Vgl. übrigens auch unten Abschn. 12.

Privatstrafe in dem Aufschlage von einer Hälfte des Kaufpreises vermehrt um den Betrag der *τέλη* und *ἀναλώματα* einfach gerechnet¹⁾, in die Staatskasse fällt aber nur der in den *τ. καὶ ἀ. διπλᾶ* liegende Strafzuschlag, d. h. einfache *τέλη καὶ ἀναλώματα*.²⁾

Somit bildet dieser Papyrus eine Ausnahme von der allgemeinen Praxis der Gleichstellung der Fiskalmult der Konventionalstrafe. In diesem Sinne sind auch jene Urkunden Ausnahmen, wo neben *διπλῆ τιμῆ* bzw. einem bestimmten *ἐπίσημον* auch *βλάβη* und *δαπανήματα διπλᾶ* versprochen werden, die Fiskalmult dagegen nur in einem einfachen Kaufpreise bzw. einer dem *Επιτίμων* gleichen Summe besteht. Beispiele (vgl. P. Lond. II 289, III 977; C. P. R. 1) sind auf Grund der betreffenden Zusammenstellungen³⁾ leicht herauszufinden.⁴⁾

Trotz dieser Ausnahmen liegt es nahe anzunehmen, daß die Fiskalmult etwa in einem Fiskalgesetze der Kaiserzeit, vielleicht nur für gewisse Vertragsarten, geregelt wurde, da durch Jahrhunderte hindurch und an verschiedenen Orten dieselbe Praxis beobachtet wurde.

In ptolemäischer Zeit wird die Fiskalmult dem König *τῷ βασιλεῖ* bzw. *εἰς τὸ βασιλικόν* gezahlt, d. h. die Multen fließen in die Staatskasse des Königs (Hausgut), dasselbe drückt wohl auch das Demotische 'pour les sacrifices des rois, pour la couronne des rois' u. ähnl. (s. unten S. 37); in der Kaiserzeit dagegen gehören die Bußgelder *εἰς τὸ δημόσιον* d. h. in die Staatskasse (*fiscus*).⁵⁾ In der Kaiserzeit verschwindet der Unterschied der Münzensorten für Privat- und Fiskalstrafe.⁶⁾

Daß die Fiskalmulten von Steuereinnehmern eingezogen und an die Staatskasse abgeliefert wurden, beweist der Bericht der Steuereinnnehmer des Dorfes Pharboetha an den Strategen in P. Fay. 42 (a). In Z. 14 der Col. II ist von einem *ἐπιτε(ι)μων παραχειρογραφούντων*

1) Der Ersatz der einfachen *τέλη* und *ἀναλώματα* ist Schadenersatz, der zweite Betrag der *τ. καὶ ἀ.* ist Strafe.

2) Diese Regulierung kommt etwas seltsam vor; die *τέλη* und *ἀναλώματα* sind dem Kaufpreis gegenübergestellt etwas Nebensächliches; es ist daher auffallend, wenn gerade sie für die Höhe der Fiskalmult ausschlaggebend sind. Ob hier nicht ein Schreibversehen vorliegt?

3) Vgl. oben S. 5, 28¹, 29¹, 32.

4) Hier ist auch der von Paul M. Meyer zu edierende Berliner Papyrus P. 357 Recto, Col. III zu nennen, wo es Z. 15 fg. heißt: *τὴν τιμὴν μεθ' ἡμιοῦ εἰς καὶ τὰ τέλη καὶ δαπανήματα διπλᾶ καὶ ἐπιτίμων ἀργυρίου δραχμὰς ἑπτακοσίας πεντήκοντα καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας*.

5) Zum *βασιλικόν* vgl. P. M. Meyer, Hirschfeld-Festgabe S. 139; H. Maspero a. a. O. 9; Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides III 337 fg., IV 160 fg.; Mitteis, Röm. Privatrecht I 357; Neuestens Preisigke, Girowesen (1910). S. 140.

6) Vgl. oben S. 32.

die Rede. Daß es sich hier um Fiskalmult handelt, haben bereits die Herausgeber richtig erkannt. — Von einer solchen Zahlung *εἰς τὸ δημόσιον*¹⁾ ist auch in P. Amh. II 126 Z. 42 (frühes II. Jahrh. n. Chr.), einer Privataufstellung von Ausgaben und Einnahmen, die Rede, wo es heißt: *ἐπιτιμ(ον) θησαυροῦ) Κλεοπ() (δραχμαὶ) κη.*²⁾ Ob es sich aber in diesem Fall um die Zahlung einer Fiskalmult handelt, muß dahingestellt bleiben.

Zum Schluß dieser allgemeinen Betrachtungen — die rechtsgeschichtliche Untersuchung bleibt für anderen Zusammenhang vorbehalten — noch einige Beobachtungen zur Entwicklungsgeschichte der Fiskalmult. Sie erscheint in den griechischen Urkunden der Ptolemäerzeit um die Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts und bildet dann durch die ganze römische Kaiserzeit hindurch ein beliebtes Mittel, dem Gläubiger eine größere Bereitwilligkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu sichern. Sie reicht sogar bis in die byzantinische Periode hinein, wo wir sie noch in Urkunden um die Mitte des IV. nachchristlichen Jahrhunderts finden. Der späteste Beleg für ihre Anwendung — abgesehen von P. Fior. 29, der vom Herausgeber ohne nähere Datierung in das IV. Jahrh. n. Chr. gesetzt wird — ist P. Goodsp. 13 (a. 341). Die späteren Urkunden weisen keine Fiskalmult in der oben dargestellten Formulierung auf.

Fast um dieselbe Zeit wie in den griechischen taucht die Fiskalmult auch in den demotischen Urkunden auf. So glaube ich

1) S. Preisigke, Girowesen S. 41 bei Anm. 4. — Auf P. Amh. 126 geht aber Preisigke nicht ein.

2) Auf Grund der Untersuchung des Gesamtmaterials will ich hier einige Ergänzungen, die in das Gebiet der Fiskalmult fallen, vorschlagen.

a) In B. G. U. IV 1131 II Z. 55 würde zur Lesung *καὶ εἰς τὰ [. . .]* die Ergänzung *καὶ εἰς τὸ [δημόσιον]* ganz gut passen, doch ist demgegenüber zu bemerken, daß den Abusir-el-mäläq Urkunden diese Formulierung der Fiskalmult fremd ist und nur *ὑποστέλλον πρόστιμον* als Fiskalmult (nach meiner Auffassung; vgl. unten Abschnitt 6) vorkommt. Auch ist *δημόσιον*, wie mich Prof. P. M. Meyer aufmerksam macht, in Urkunden augusteischer Zeit noch nicht zu finden.

b) In C. P. R. 198 Z. 6 sehe ich keine Veranlassung zu der vom Herausgeber Wessely vorgeschlagenen Ergänzung, um so mehr als dadurch die Zeile um 20 Buchstaben verlängert wird. Ich lese daher statt *κακοσ[ί]ας καὶ εἰς τὸ δὲ [χρ[ό]νον* usw.: *κακοσ[ί]ας καὶ εἰς (stand wohl εἰς) τὸ δημόσιον τ[ὸ]ς ἴ[σ]ας τὸ [χρ[ό]νον* usw., wodurch auch die Zeilenlänge erheblich verkürzt wird und was der Sache selbst besser entspricht.

c) Zu B. G. U. II 667 Z. 17 u. 18 möchte ich folgende Ergänzungen vorschlagen: (Z. 17) *ἀνεμ[ποδίσ]τας. εἰ δὲ τι τούτων παραβῆ ἢ Θεμο[υ]θάριον κτλ.* (Z. 18) [*καὶ ἐπιτίμον ἀργ(υρίου) (δραχμάς). καὶ εἰς τὸ δημόσιον τ[ὸ]ς ἴ[σ]ας κτλ.*]

nämlich die Übersetzungen zweier Urkunden aus der Zeit des Ptol. Philometor, die Revillout in seinem 'Précis de droit égyptien' II S. 1301, 1302 mitteilt: 'pour les sacrifices et les libations des rois' auffassen zu dürfen. Daneben sind auch zwei andere Urkunden aus Revillouts Material zu nennen u. z. a. a. O. I S. 734/5 (a. d. J. 123 v. Chr.) und S. 733/4 (a. d. J. 118 v. Chr.), wo in der Übersetzung 'pour les sacrifices du roi' lautenden Worten eine Fiskalmult zu sehen ist.¹⁾ Dieselbe Phrase kommt auch in anderen aus derselben Zeit stammenden demotischen Urkunden vor, vgl. P. Dem. Berol. 3118 (ed. Spiegelberg, S. 14): 'für die Brandopfer des Königs und der Königin', 3105 (S. 15): 'für die Brandopfer der Könige'²⁾; P. Dem. Rylands Nr. XVII (ed. Griffith, S. 142 fg.): 'unto the burnt-offerings of the king'.

Auch in P. Dem. Rein. 6 (a. d. J. 106 v. Chr.) dürfte die Phrase — nach Spiegelberg-Reinach's Übersetzung — 'pour la couronne des rois toujours vivants' als Fiskalmult aufzufassen sein, wozu bereits Reinach³⁾ bemerkt, daß es sich hier vielleicht um ein 'équivalent de la tournure grecque *εἰς τὸ βασιλικόν*' handelt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch in den demotischen Papyri aus Cairo, die von Spiegelberg im 'Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire' Bd. 39 (Straßburg 1908) veröffentlicht sind, in einigen Urkunden sich in den Strafklauseln, gleich nach Festsetzung der Konventionalstrafe noch eine an Fiskalmultformulierung erinnernde Phrase findet, die aber an allen betreffenden Stellen so schwer lesbar ist, daß der Herausgeber auf ihre Erklärung verzichtet. Vgl. S. 322²⁾. Die einschlägigen Stellen sind auch dort aufgezählt: es handelt sich außer Nr. 31254 Z. 21 noch um die Urkunden Nr. 30620 Z. 13, Nr. 30628 Z. 20⁴⁾, Nr. 30630 Z. 16 und Nr. 30631 Z. 19. Zu diesen vom Herausgeber genannten ist noch Nr. 31079 Z. 22 zu zählen. Alle diese Urkunden stammen aus der Zeit um das Jahr 100 v. Chr., wo also die Fiskalmult schon längst bekannt war. Die betreffende Phrase, um die es sich hier handelt, enthält in allen Urkunden eine Erwähnung des Königs; die einzige, die der Heraus-

1) Dieselbe Auffassung bei Mitteis, Reichsr. und Volksr. S. 528. Vgl. auch die daselbst zitierten Urkunden. Vgl. auch Bouché-Leclercq: Hist. des Lagides 4, 160²⁾ a. E.

2) In die Übersetzung der betreffenden Stelle hat sich ein Versehen eingeschlichen, wie mir jetzt Prof. Dr. Spiegelberg meine Vermutung bestätigend freundlichst mitteilt. Das 'dir' in dem Satze: 'so gebe ich dir 3000 deben für die Brandopfer der Könige' ist zu streichen.

3) In der Ausgabe seiner Papyri S. 209⁴⁾.

4) Die Urkunde ist in der Ausgabe nicht übersetzt.

geber übersetzt, ohne seinen Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzung durch verkleinerten Druck kennbar zu machen, ist Nr. 30620 Z. 13. Hier heißt es¹⁾: 'Wer in unserem Namen gegen dich auftritt, den entfernen wir von dir zwangsweise ohne Säumen. Wenn wir uns deshalb von dir zurückziehen von dem obigen Tage an, so geben wir dir — folgt Konventionalstrafe — (und wir) geben es ferner an den König.' Schon diese Fassung allein berechtigt zur Annahme, daß es sich hier um Fiskalmult handelt. Ich glaube auch dasselbe in bezug auf alle anderen obenerwähnten Stellen annehmen zu dürfen, deren Identität mit der vorher genannten der Herausgeber selbst herausföhlte, wenn er auch in der als zweifelhaft bezeichneten Übersetzung von einem Geben (Bestimmen) seitens des Königs, nicht an den König spricht. Ausschlaggebend ist, daß diese Phrase überall gleich auf die Konventionalstrafe folgt, wie in den griechischen Urkunden.

6. Das sog. ὠρισμένον πρόστιμον.

Es ist bereits oben S. 9 hervorgehoben worden, daß in mehreren Urkunden der Kaiserzeit, insbesondere aber in den alexandrinischen *συγχωρήσεις* aus Abusir-el-mäläq in der Strafklausel ein τὸ ὠρισμένον πρόστιμον erwähnt wird. Wir finden es in folgenden Urkunden:

B. G. U. I 282. II 542. IV 1051. 1052. 1058. 1059. 1098. 1101 bis 1104. 1107. 1110. 1111. 1113²⁾ bis 1117. 1122. 1124. 1127. 1129. 1130. 1131 I. 1135. 1148. 1150 I. 1152. 1153 I, II. 1154. 1155. C. P. R. 5.³⁾

1) Ich zitiere des Zusammenhangs wegen auch den vorangehenden Satz in abgekürzter Form.

2) Hier in der Formulierung (Z. 24): τῶν περὶ τῶν συγχωρήσεων κειμένων προστίμων[ι].

3) Zu P. Lond. II 140 (pag. 180/1) wurde von Gradenwitz, Einführung, Beilage zu S. 32 eine Reihe von Ergänzungen vorgeschlagen, auf die Kenyon in P. Lond. III pag. 385 verweist (vgl. darüber noch unten Abschn. 13). Darunter wird in der Ergänzung der Z. 24/25 ein ὠρισμένον πρόστιμον erwähnt, diese Ergänzung ist aber ganz verfehlt, weil sie 55 Buchstaben enthält, obwohl nur für 32 Raum ist (Z. 24 zwölf, Z. 25 etwa zwanzig, s. das Faksimile). Ich ergänze folgendermaßen: παρασυγγραφ[ι] ὁ ὁμολογῶν ἐν τίσει ἦν εἴληψε τιμὴν καὶ ἐ]π[ι]τειμον [ἀργυρίον δραχμᾶς] usf. Ich hebe mit Nachdruck hervor, daß ἐ]π[ι]τειμον viel wahrscheinlicher erscheint als das von Gradenwitz vorgeschlagene πρόσ]στιμον mit vorangehendem ὠρισμένον. Abgesehen davon, daß es hier sachlich durchaus nicht paßt, ist die Lesung auch paläographisch zu beanstanden. Sicher ist nur τειμον, vor welchem eine vertikale Lücke im Papyrus sich befindet, die ganz gut für einen Buchstaben ausreicht, besonders aber für ein ι. Vor der Lücke ist ein Zeichen vorhanden, das seiner hakenförmigen Gestalt nach ebensogut zu einem π gehören kann wie zu einem σ. Nimmt man an, daß in der Lücke ein Buchstabe stand, so ist πρόστιμον so gut wie ausgeschlossen.

Was darunter zu verstehen ist, hat die Papyrusforschung bis heute nicht aufgeklärt. Allerdings hatte man, da diese Worte bis zur neuesten Zeit nur vereinzelt vorkamen¹⁾, keine Veranlassung dazu Stellung zu nehmen. Jetzt aber, wo das ὠρισμένον πρόστιμον in den Abusir-el-mäläq-Urkunden eine regelmäßige Erscheinung ist, muß dieses Institut näher ins Auge gefaßt werden. Soweit ich sehe, sind nur gelegentliche Äußerungen gefallen, die aber auf eine erschöpfende Erklärung dieses Begriffs keinen Anspruch haben. So faßt Braßloff²⁾ das ὠρ. πρόστιμον als 'festgesetzte Konventionalstrafe' auf³⁾, worin eigentlich nur eine Übersetzung der betreffenden Worte und keine Analyse liegt.⁴⁾ — Ferner hat Schubart in dem vortrefflichen Aufsatz über die Alexandrinischen Urkunden⁵⁾ das ὠρ. πρόστιμον — ohne übrigens auf die juristische Bedeutung desselben näher einzugehen⁶⁾ — als eine gesetzmäßige Eigentümlichkeit der Synchoreis bezeichnet. Für die Auffassung Schubarts ist das Wort ὠρισμένον ausschlaggebend, welches zwar an sich nur die Bedeutung von 'begrenzt', 'festgesetzt' hat und in diesem Sinne ebensogut von dem, was die Parteien vertragsmäßig festsetzten⁷⁾, wie von dem, was das Gesetz vorschreibt, gesagt wird⁸⁾, hier aber nur im letzteren Sinne gemeint

1) Vgl. oben S. 9.

2) Zur Kenntnis des Volksrechtes (1902) S. 13.

3) Eine gelegentliche Äußerung Wilckens (Griech. Ostraka I S. 368) würde auch dafür sprechen, daß in dem ὠρ. πρόστιμον gerade so eine durch Parteiwillen vereinbarte Konventionalstrafe zu sehen ist, wie in dem πρόστιμον der spätbyzantinischen Urkunden (vgl. oben S. 4). Führt doch Wilcken, nachdem er den Ausdruck πρόστιμον als synonym mit ἐπίτιμον bezeichnet hatte, B. G. U. I 282, II 542 mit B. G. U. I 315, II 404 (s. oben S. 5/6) zusammen an. Allerdings war das damals zu Gebote stehende Material zu dürftig. — Mit einer bloßen Erwähnung des ὠρ. πρ. begnügt sich Mitteis, Ztschr. der Sav.-St. 27 R. A. S. 342. — Nur de Ruggiero, Nuovi documenti per la storia del matrimonio (Estr. dagli 'Studi storici per l'antichità classica', 1908) S. 190 bekennt, daß ihm diese Phrase nicht ganz verständlich ist. 'Il πρόστιμον di cui qui si parla è una penale di cui è fatto già cenno nell'atto? e quale? ovvero s'allude ad altra penalità non espressamente menzionata?' — Unzutreffend ist endlich auch die Gleichstellung des πρόστιμον der byzantinischen Periode mit dem τὸ ὠρισμένον πρόστιμον, 'dessen Höhe durch das Gesetz festgesetzt war' bei G. Ferrari, Byzantinisches Archiv, Heft 4, 1910 (I documenti greci medioevali di diritto privato dell'Italia meridionale e loro attinenze con quelli bizantini d'Oriente e coi papiri greco-egizii) S. 133/4.

4) Wenn ich Braßloff richtig verstanden habe, so glaubt er darin eine durch die Parteien etwa außerhalb des schriftlichen Vertrages vereinbarte Konventionalstrafe zu sehen.

5) Arch. f. Papf. V, 51.

6) 'Zusatzstrafe zum Ersatz des Schadens und Auslagen'.

7) Vgl. das sehr häufige ἐν τῷ ὠρισμένῳ χρόνῳ in den Darlehensurkunden, insbesondere auch P. Fay. 11 ἐν τοῖς διὰ τῶν συμβολαίων[?] ὀρισθεῖσιν χρόνοις.

8) In diesem Sinne wird ὀρίξειν in juristischen Quellen gebraucht, gerade dort, wo es sich um gesetzlich festgesetzte Strafen handelt. Ich führe einige

sein kann. Dafür spricht 1) der Umstand, daß in allen hier in Betracht kommenden Urkunden nirgends vorher ein *πρόστιμον* festgesetzt wurde, und doch von dem τὸ ὠρισμένον πρόστιμον als von etwas Bekanntem gesprochen wird, — und 2) wirft auf diesen Begriff B. G. U. IV 1113 Z. 24 Licht, wo es heißt:

καὶ τῶι περὶ τῶν συνηγορήσεων κειμένωι π[ρο]στίμωι[ι].

Es wird hier also direkt auf eine Bestimmung — und ohne Zweifel auf eine gesetzliche¹⁾ — angespielt, die für die Synchorensis ein Prostimon für Vertragsverletzung statuierte.²⁾

Mit dem ὠρισμένον πρόστιμον ist aber noch eine andere charakteristische Erscheinung, die im Corpus Papyrum Raineri sehr häufig ist, im Zusammenhang zu betrachten. Da wird nämlich oft dem Vertragsverletzer ein

ἐνέχεσθαι τῷ ὠρισμένῳ κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ἐπιτίμωι angedroht. Vgl. C. P. R. 2, 3, 6, 64, 89, 103, 108, 123, 124, 129, 130, 133, 138, 141—144, 146, 148, 150, 153. Über diese Ausdrucksweise hat sich nur Wessely in seiner Ausgabe der Papyrus Raineri³⁾ geäußert. Es ist auffallend, daß Wessely von 'Strafen, die festgesetzt sind', spricht⁴⁾, obwohl diese Ausdrucksweise in pluraler Fassung

Beispiele aus griechischen Konstitutionen im Cod. Just. an: 3, 2, 2 § 1 (ἡ διάταξις ὀρίζει πρόστιμον, — τὴν ὠρισμένην ποινὴν); 4, 20, 13 § 1 (τὴν ἀπὸ τῶν νόμων ὠρισμένην τιμωρίαν); 5, 1, 6 § 2 (ὠρισμένον ἐπίτιμον); 11, 1, 1 § 3 (ὀρίζει πρόστιμον). — Vgl. auch C. J. Gr. II 3692 (κατασχεθήσεται τῷ ὠρισμένῳ προστίμωι τοῦ ταμείου) und dazu Mommsen, Röm. Strafrecht 817⁴⁾. Die in dieser Inschrift aus Kyzikos genannte Höhe der Strafsumme kehrt in anderen Inschriften aus dieser Ortschaft wieder, so daß man an eine lokale gesetzliche Bestimmung denken muß. Vgl. auch G. Hirschfeld, Griech. Grabschriften (in den Königsberger Studien, I, 1887) S. 105 bei Anm. 2. — Auch in den Papyri kommt ὠρισμένος ὑπὸ τῶν νόμων vor, vgl. P. Lond. I 113, 2 (Zitat unten S. 46).

1) In diesem Sinne wird auch im Cod. Just. ἐπιτιμωτός von Strafen gesagt. vgl. I, 4, 26 § 7; ibid. c. 30 § 1 (ἐπιτιμωμένη ποινή); 10, 30, 4 § 16 (ἐπιτιμωμένον πρόστιμον).

2) Auf Grund dessen sind auch die früher bekannten Urkunden B. G. U. I 282, II 542, C. P. R. 5, deren Anfang verstümmelt ist, so daß das 'συνηγοροῦσι' usw. nicht mehr erhalten ist, als συνηγορήσεις zu qualifizieren, wofür auch der ganze sachliche und sprachliche Aufbau dieser Urkunden spricht. Dies ist übrigens bezüglich der erstgenannten von Wilcken (vgl. B. G. U. III, S. 2 der Ergänzungen zu Z. 4 der Nr. 282) bereits richtig erkannt worden. — Auch bezüglich B. G. U. II 542 hat Wilcken Archiv f. Papf. I, 176 die Möglichkeit ausgesprochen, daß es sich um eine συνηγορήσις handelt; zustimmend Koschaker Ztschr. d. Sav. St. R. A. 28, 271²⁾; Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen S. 106 oben, spricht schon von einer Wahrscheinlichkeit. Als sichere συνηγορήσεις bezeichnet jetzt obige Urkunden P. M. Meyer in P. Giss. I 2 S. 82 zu Nr. 51 Einzelbem. 19f.

3) Vgl. C. P. R. S. 15.

4) So zitiert auch Mitteis in der Fußnote daselbst (S. 15⁴⁾ ungenau 'τοῖς ὠρισμένοις ἐπίτιμοις'.

nirgends vorkommt. Damit fällt aber auch die ganze Auffassung Wesselys, welcher darin zwei Strafen 'das Hemiolion (sic) als Konventionalstrafe zugunsten des Käufers und eine Summe als Fiskalmulta' sieht, da ja in einem ἐπίτιμον nicht zwei verschiedene Begriffe liegen können.

Die oben zitierten C. P. R.-Urkunden stammen mit ganz geringen Ausnahmen¹⁾ aus der Zeit von Septimius Severus an, doch darf dies nicht hindern, das ὠρισμένον ἐπίτιμον an das ὠρισμένον πρόστιμον anzuknüpfen, da dies letztere sich noch spät in der zweiten Hälfte des II. Jahrh. n. Chr. nachweisen läßt.²⁾ Es unterliegt m. E. keinem Zweifel, daß mit diesen beiden Bezeichnungen ein und dasselbe Institut gemeint ist³⁾; dafür spricht zunächst, daß beide mit dem Worte ὠρισμένον im Zusammenhang erscheinen, beide für das παρασυγγραφεῖν angedroht sind und endlich beide in dieselbe Wortformel ἐνέχεσθαι τῷ . . . eingekleidet werden. Daß das Institut einmal ἐπίτιμον, einmal πρόστιμον genannt wird, ist belanglos, weil, wie bereits hervorgehoben wurde⁴⁾, der Sprachgebrauch nie diese Ausdrücke scharf voneinander schied, was um so erklärlicher erscheint, als sie etymologisch und sprachlich auf dasselbe auslaufen.⁵⁾

Die Zusammenstellung jener Urkunden, welche die Fiskalmult aufweisen, mit diesen, in denen das ὠρισμένον πρόστιμον bzw. das ὠρισμένον κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ἐπίτιμον vorkommt, gibt ein sehr interessantes Ergebnis: Keine von den Urkunden der ersten Gruppe⁶⁾ gehört der zweiten an, m. a. W.: die ausdrücklich fixierte Fiskalmult wird nie mit dem ὠρισμένον πρόστιμον bzw. ἐπίτιμον zusammen in einer Urkunde gebraucht. Wenn man nun beachtet, wie häufig die Fiskalmult in den Urkunden der Kaiserzeit stipuliert wird, was für eine konstante Praxis in dieser Richtung spricht, so liegt es nahe, anzunehmen, daß das ὠρισμένον πρόστιμον bzw. ἐπίτιμον nichts anderes ist als eine Fiskalmult, die sich von der ausdrücklich εἰς τὸ δημόσιον festgesetzten dadurch unterscheidet, daß hier die Parteien auf eine Gesetzesbestimmung sich

1) Zu der Andeutung Mitteis' a. a. O., daß erst seit Septimius Severus das Kontraktformular mit τῷ ὠρισμένῳ ἐπίτιμῳ (wie es richtig heißen sollte, vgl. vorige Note) auftritt, ist zu bemerken, daß zwei von den oben im Texte zusammengestellten Urkunden, C. P. R. 103 u. 146 vom Herausgeber (C. P. R. S. 296) in die Zeit vor Septimius Severus gesetzt werden.

2) Vgl. B. G. U. I 282.

3) Daran dachte auch wohl schon Rabel, Haftung des Verkäufers (S. 147²⁾, wenn er als Belege für das ὠρ. ἐπίτιμον die Urkunden C. P. R. 5, B. G. U. I 282, II 542 zitiert.

4) Vgl. oben S. 10fg.

5) Vgl. oben S. 11.

6) Vgl. oben S. 31fg.

berufen, welche die Fiskalmult regelte. Dieser Gedanke, der hier zunächst als Hypothese erscheint, gewinnt aber vollste Unterstützung in Quellenäußerungen, die ich hier vorführen will.

a) Es sei hier erinnert, daß bereits in der Ptolemäerzeit die Fiskalmult für Übertretung von Privatverträgen gelegentlich *ἐπίτιμον* genannt wird. Vgl. oben S. 34³. Dies kommt auch in der Kaiserzeit vor. Vgl. P. Lond. II 154 (a. d. J. 68 n. Chr.) Z. 16/17: *κ(αί) <εἰς> τὸ δημόσιον τὸ ἴσον* (sc. *ἐπίτιμον*). Vgl. auch P. Fay. 42 (a) Col. II Z. 14 (aus dem II. Jahrh. n. Chr.), wo Steuereinnahmer in ihrem Berichte an den Strategen eine Anzahl Drachmen für *ἐπιτε(μον) παραχειρογο(αφούντων)* anführen.

b) In einem Papyrus der Ptolemäerzeit, P. Leid. O, einem Darlehensvertrag a. d. J. 89 v. Chr., wird nach Normierung der Privatstrafe (*ἡμιολία*), der Verzugszinsen und des Schadenersatzes folgendes versprochen, Z. 24: *καὶ τοῦ παρασυγγραφεῖν εἰς τὸ βασιλικὸν ε. . μων ἄργυρίου δραχμὰς τέσσαρες* (sic). Schon der Herausgeber Leemans sprach von der Möglichkeit, daß hier *ἐπίτιμον* stand. Nach dem reichhaltigen Material, das wir heute zur Verfügung haben, ist dies zweifellos.¹⁾ Nun haben wir hier nochmals die Bezeichnung *ἐπίτιμον* für Fiskalmult und außerdem das *τοῦ παρασυγγραφεῖν*. Eine Analogie zu dem Sprachgebrauch der langen Reihe der Papyri aus C. P. R. ist augenscheinlich.

c) In P. Oxy. II 275 (a. d. J. 66 n. Chr.) Z. 33 fg. und C. P. R. 188 (105/6 n. Chr.) Z. 27 wird durch die Worte *ἐνοχος ἔστω* bzw. *[ἐνόχους] εἶναι τοῖς ἴσοις ἐπιτέμοις* auf die früher erwähnte Konventionalstrafe, *ἐπίτιμον* (im engeren Sinne) und Fiskalmult zurückgegriffen.²⁾

Die sub a) und c) angeführten Papyri sprechen dafür, daß man es auch in der Kaiserzeit mit dem Ausdruck *ἐπίτιμον* zur Bezeichnung der Privatstrafe nicht so streng nahm, sondern ihn auch für die Fiskalmult gebrauchte. Daß aber auch *πρόστιμον* zur Bezeichnung der Fiskalmult dienen konnte, steht fest, da, wie bereits an anderer Stelle³⁾ hervorgehoben wurde, dieses Wort häufig zur Bezeichnung der in die öffentliche Kasse gezahlten Bußgelder angewendet wurde.

d) In einigen Urkunden folgt das *ὠρισμένον πρόστιμον* gleich auf das *ἐπίτιμον* im Sinne der Konventionalstrafe, eine Sprachwendung,

1) Es ist nur möglich, daß das *ω* für *ο* verschrieben war, was gar nicht selten ist. Ungenau ist die Ergänzung, die Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechtes, S. 21 angibt: *ἐπιτιμ[ι]ον* (sic).

2) Vgl. die oben S. 24 Anm. vorgeschlagene Korrektur der Ergänzungen Wesley's. Das spätere *ἐπιτεμοις* spricht auch für die Richtigkeit meiner Ergänzung.

3) Vgl. oben S. 10 fg. und die daselbst zitierten Papyri.

die ganz genau jener *ἐπίτιμον δραχμὰς X καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας* entspricht. Vgl. B. G. U. IV 1058 Z. 41; 1107 Z. 21; 1116 Z. 28; 1117 Z. 35; 1122 Z. 27; 1127 Z. 26; 1129 Z. 35; 1130 Z. 26; 1131 I Z. 27.

Diese Beispiele sind auch ein wichtiges Argument gegen die Auffassung, daß in dem *ὠρισμένον πρόστιμον* eine Konventionalstrafe liegt¹⁾, die der anderen Vertragspartei zufällt, weil es ganz unverständlich wäre, daß zwei Strafgeder derselben Art, die juristisch und faktisch ein und dasselbe sind, durch verschiedene Bezeichnungen voneinander geschieden werden.

e) Außer diesen sprachlichen Andeutungen sprechen aber auch Erwägungen allgemeiner Natur für die hier vorgebrachte Auffassung. Wenn man unbefangen jene Urkunden liest, die das *ὠρ. πρόστιμον* bzw. das spätere *ὠρ. ἐπίτιμον* enthalten, so gewinnt man den Eindruck, daß die Parteien sich auf ein Institut berufen, das ihnen wohlbekannt ist. Insbesondere spricht auch dafür der Umstand, daß das *ὠρισμένον πρόστιμον* immer mit dem bestimmten Artikel auftritt: *τὸ ὠρισμένον πρόστιμον*. Ferner läßt sich auch aus dem Ausdruck *ὠρισμένον* im Zusammenhang mit B. G. U. IV, 1113 Z. 24 entnehmen, daß diese Strafgeder durch eine gesetzliche Bestimmung eingeführt wurden.²⁾ Es wäre also sehr sonderbar, daß das Gesetz Privatstrafen regulierte, wenn, wie wir sahen, die Parteien vollste Freiheit in Normierung der Konventionalstrafe hatten. Dagegen ist es sehr natürlich, daß das Gesetz dort eingreift, wo es sich um die Staatskasse handelt.

Fassen wir nun alle diese Gründe zusammen, so erhalten wir für jene verblüffende Erscheinung, daß die ausdrückliche Fiskalmult *εἰς τὸ δημόσιον* nie mit dem *ὠρ. πρόστιμον* bzw. *ἐπίτιμον* in einer Urkunde zusammen erwähnt wird, eine einfache Erklärung: die Begriffe sind eben juristisch identisch und daher ihr gesondertes Erscheinen.

Daß manchmal — allerdings sehr selten — das *ὠρισμένον πρόστιμον* allein ohne Privatstrafe erscheint³⁾, ist irrelevant: hat doch jedes im Verträge fixiertes Strafgeder den Zweck, einen mehr oder weniger intensiven Druck auf den Schuldner auszuüben, die im Verträge übernommene Verpflichtung vertragsgemäß zu erfüllen. Daß dieser Zweck

1) Vgl. oben S. 39.

2) Vgl. oben S. 40.

3) Dies bezieht sich nur auf einige Abusir-el-mäläq-Urkunden. Vgl. z. B. B. G. U. IV 1102 Z. 36; 1150 I Z. 10. In B. G. U. IV 1114 begnügt sich die Vertragspartei mit Schadenersatz, läßt aber eine Fiskalmult stipulieren. Ebenso B. G. U. 1104, 1135, 1148, 1150 II, 1152, 1153 I II, 1154, 1155.

auf verschiedenen Wegen zu erreichen ist, lehren die Papyri nur zu gut. Das Erscheinen einer alleinigen Fiskalmult ist übrigens nicht neu: nur eine Fiskalmult findet sich bereits in Ptolemäerzeit in P. Tebt. I 156, P. Dem. Berol. 3105 (ed. Spiegelberg S. 15) und P. Dem. Rylands Nr. XVII (ed. Griffith, S. 144).

Ob dies Gesetz — oder waren es mehrere — für einzelne Vertragstypen, wie z. B. für die *συγχωρήσεις*, verschiedene Sätze aufstellte, nach denen man dann die Fiskalmult berechnete, oder die Grenzen bezeichnete, innerhalb derer es den Parteien frei war, die Fiskalmult zu bestimmen, muß dahingestellt bleiben. Es ist leicht möglich, daß zunächst ein Gesetz (aus der augusteischen Zeit etwa?) in bezug auf die *συγχωρήσεις* diese Frage löste — so würde das *τῶι περὶ τῶν συγχωρήσεων κειμένωι π[ρο]στίμωι* in B. G. U. IV 1113 Z. 24 zu erklären sein — und hernach ein anderer Erlass die anderen Vertragstypen regelte, vielleicht auch nur lokal, da alle in Betracht kommenden Papyrusurkunden mit dem *ὄρισμένωι κατὰ τῶν παρασυγγραφούτων ἐπιτίμωι*, soweit sich dies aus dem Zustand der Urkunden feststellen läßt, aus dem Herakleopolitischen Gau stammen.

Daß die Sanktion eines Vertrags durch Fiskalmult von dem Willen der Parteien abhängig war, liegt auf der Hand; besitzen wir doch eine ganze Reihe von Urkunden, denen die Fiskalmult trotz Anwendung aller anderen Strafmaßregeln ganz fremd ist.¹⁾

Eine andere Frage ist es aber, wie es um den Verfall des durch Spezialbestimmungen eingeführten *ὄρισμένον πρόστιμον* bzw. *ἐπίτιμον* bestellt war: ob er kraft des Gesetzes — ipso iure verlockt es den Romanisten hier zu sagen — als selbstverständliche Folge des Vertragsbruches eintrat oder erst dann, wenn diese Fiskalmult im Vertrage ausdrücklich ausbedungen war. Die Frage läßt sich nach dem Stand des heutigen Materials nicht beantworten, doch neige ich aus mehreren Gründen der letzteren Annahme zu. Wir besitzen zunächst eine Reihe von Synchoreseis, in denen vom *ὄρισμένον πρόστιμον* keine Rede ist²⁾; für alle diese Verträge gibt es aber analoge Verträge, mit vollständig identischem Inhalt, in denen das *ὄρ. πρόστ.* festgesetzt wird, so daß man dadurch den Eindruck gewinnt, daß es den Parteien freistand, das gesetzliche Strafgeld zur Wahrung des

1) Zur Behauptung Braßloffs, Ztschr. d. Sav.-Stift. 25, 303, daß 'in der römischen Periode die Vereinbarung der Fiskalmult nicht mehr so obligatorisch ist, wie in der ptolemäischen Zeit' gibt das einschlägige Material keine Berechtigung.

2) Um nur einige Beispiele aus den Alexandrinischen Urkunden zu nennen: B. G. U. IV 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1106. 1108. 1112. 1119. 1120. 1121 u. a.

Vertrages festzusetzen oder nicht. Auf eine Urkunde möchte ich hier besonders aufmerksam machen: In B. G. U. IV 1101 Z. 18 lesen wir, nachdem bereits für beide den Ehevertrag abschließenden Parteien Strafbestimmungen festgesetzt wurden (vgl. Z. 12 n. 17/18): *χωρίς (τοῦ τὸν παραβ(άλοντα) ἐνέχ(εσθαι) τῷ ὄρ(ισμένω) προστ[ι]μ[ωι]*. Dies sieht so aus, als ob die Parteien bzw. der Vertragsverfasser im letzten Augenblicke sich besonnen hätten, die Vertragserfüllung noch durch schärfere Bestimmungen zu sichern und daher noch das *ὄρισμένον πρόστιμον* hinzufügten. Wäre dies letztere eine gesetzliche Maßregel, die auch ohne ihre Aufnahme in den Vertrag eintrat, so bestände auch kein Bedürfnis, diesen auf beide Kontrahenten sich beziehenden Satz so ungeschickt am Ende anzuknüpfen.

Für obige Auffassung spricht m. E. ferner der Umstand, daß in manchen Urkunden in jenem Passus, wo es sich um Festsetzung der Strafe für die zweite Vertragspartei handelt und dabei auf das vorhergehende *Epitimon* Bezug genommen wird, das vorher erwähnte *ὄρισμένον πρόστιμον* mit Stillschweigen übergangen wird. Nach der von mir vertretenen Deutung solcher Urkunden¹⁾ ist hier der zweiten Partei nur das *ἐπίτιμον* angedroht, wogegen die anderen Straf gelder, insbesondere auch das *ὄρ. πρόστ.* sich auf sie nicht bezieht. Vgl. z. B. B. G. U. IV 1116, 1122.

In einer anderen juristisch sehr wertvollen Urkunde B. G. U. IV 1098 (Ehevertrag aus augusteischer Zeit) werden zwei *συγχωρήσεις* abgeschlossen: der eigentliche Ehevertrag und ein leider stark verstümmelter Erbvertrag, der mit Z. 44 *ἀντόθεν δὲ π[ρο]στ[ι]μ[ωι] συγχωροῦσιν* beginnt. Es ist nun zu beachten, daß für den ersten Teil der Urkunde, den Ehevertrag, kein *ὄρισμένον πρόστιμον* festgesetzt wird, im Erbvertrag dagegen ausdrücklich beide Parteien dem *ὄρισμ. πρόστ.* unterworfen werden. Diese auffallende Differenzierung darf auch zur Unterstützung der obigen Auffassung angeführt werden.

Ein Umstand ist endlich noch hervorzuheben. Man könnte glauben, daß das Herbeiziehen des *πρόστιμον* eine Milderung anderer damit kumulierter Straf gelder hervorruft, insbesondere des Privat-*ἐπίτιμον*. Dem ist aber nicht so. Als treffendes Beispiel seien hier 2 Ammenverträge angeführt, B. G. U. IV 1107 u. 1108, der erste a. d. J. 13. v. Chr., der andere a. d. J. 5 v. Chr., beide für fast denselben Zeitabschnitt abgeschlossen (16 bzw. 15 Monate), beide mit demselben Ammenlohn: und doch wird die Amme des ersten Vertrages mit

1) Vgl. oben S. 8.

ἡμιολία, βλάβη, δαπανήματα und einem ἐπίτιμον von 500 Drachmen und dem ὄρισμ. πρόστ. bedroht; die des anderen dagegen nur mit einem ἐπίτιμον von 200 Drachm. ohne πρόστιμον!

Die Zeit, für die sich das ὄρισμένον πρόστιμον nachweisen läßt, entspricht der bezüglich der ausdrücklichen Fiskalmult gemachten Beobachtung: seine Anwendung geht nicht über die dort festgesetzte Grenze hinaus.

Erst in drei Urkunden des späten VI. nachchristlichen Jahrhunderts finden wir wieder Ausdrucksweisen, in denen Anklänge an frühere Zeiten und ältere Sprache zu erkennen sind. So sagt der Bischof Abraham von Hermonthis in seinem bekannten Testament P. Lond. I 77 (S. 234)¹⁾: Jeder Zuwiderhandelnde soll (Z. 52 fg.) ἐνοχον ἔσεσθαι τῷ θεῷ καὶ φρικοδεστέρω ὄρκῳ καὶ τῷ τῆς ἐπιτοκίας ἐπηρητημένῳ κινδύνῳ τε καὶ ἐγκλήματι καὶ ὑποκείσθαι τῇ ὄρισμένῃ ἐπιτιμίᾳ κατὰ τῶν παραβαίνειν τωμάτων θεοῦ καὶ βασιλικῶς ὄρκους καὶ ἐπιγινώσκειν λόγῳ προστίμου κτλ.

Ganz ähnlich klingt es in einem vor Schiedsrichtern geschlossenen Ausgleich, ὁμολογία διαλύσεως, aus dem VI. Jahrh. P. Lond. I 113, 1 (S. 202) Z. 55 fg.: ἐνέχεσθαι δὲ καὶ τῷ τῆς ἐπιτοκίας κινδύνῳ καὶ τοῖς ἄλλο[ις] ἐπιτιμείοις τοῖς ὄρισμένοις κατὰ τῶν παραβαίνειν ἐπιχειρούντων ἐνωμότους συνθήκας καὶ δοῦναι λόγῳ προστίμου κτλ. und in dem Vertragsformular P. Lond. I 113, 2 (S. 204 fg.) Z. 16 fg. [ἐνέχεσθαι δὲ — ἐπιτιμείοις] τοῖς ὄρισμένοις ὑπὸ τ[ῶν] νόμων κατὰ τῶν παραβαίνειν ἐπιχειρούντων ἐνωμότους [συνθήκας καὶ καταβολὴν κατὰ]βαλεῖν λόγῳ προστίμου κτλ.

Daß wir es hier in der ἐπιτιμία bzw. τὰ ἐπιτιμεία mit einer wesentlich ganz verschiedenen Erscheinung zu tun haben, liegt auf der Hand. Die genannten Strafen sind für Eidesbruch festgesetzt, in den betreffenden Formeln liegt Nachdruck auf Verletzung der ὄρκοι²⁾, und daher gehören diese Strafen, über deren Wesen die Urkunden keinen Aufschluß geben³⁾, nicht in das Gebiet des Privatrechts.⁴⁾

1) Wegen der Datierung vgl. unten Abschn. 10.

2) Vgl. in den beiden letztgenannten Urkunden ἐνωμότους συνθήκας.

3) Vgl. Wenger, Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A. 23, 271⁴.

4) Daher können einige Literaturhinweise genügen. Wenger hat in seiner trefflichen Studie über den 'Eid in den griechischen Papyrusurkunden' (Ztschr. der Sav.-Stift. 23 [1902]) nur P. Lond. I 77 erwähnt (a. a. O. S. 265, 271⁴, 273). Vgl. auch seine Ausführungen in bezug auf einen solchen ὄρκος βασιλικός beim byzantinischen Kaiser a. a. O. S. 265, 272. Auf crimen periurii maiestatis weist auch Arangio-Ruiz, La successione testamentaria secondo i papiri (1906) S. 298. Über Meineid im röm. Recht im allgemeinen vgl. Bertolini, Il giu-

7. Die Klausel: χωρίς τοῦ (bzw. καὶ μηδὲν ἴσσον) μένειν κύρια τὰ προγεγραμμένα u. ä.

Als letztes, sehr wichtiges Glied der Strafklauseln ist jener Teil zu betrachten, wo der Einfluß der Nichterfüllung des Vertrages auf dessen weiteres Bestehen und Wirksamkeit bestimmt wird. Die juristische Würdigung dieses Bestandteiles der Strafklausel gehört zu jenen Ausführungen, die der Erörterung der juristischen Seite der Strafklauseln gewidmet sind.¹⁾ Hier zunächst nur eine historische und sprachliche Übersicht der verschiedenen Formeln, die um so mehr notwendig erscheint, als das Material ziemlich reichlich ist und eine solche Übersicht sowohl für das Verständnis der späteren Ausführungen, als auch für künftige Publikationen von Nutzen sein kann.

Die Klausel, daß der Vertrag trotz Nichterfüllung und Verfalls der Straf- und Bußgelder in seiner vollen Wirksamkeit zu Recht bestehen bleibt, ist in den Papyrusurkunden sehr alt.²⁾ Ihr ältestes Auftreten glaube ich in P. Hib. 96 (a. 259 v. Chr.) zu finden, allerdings nach einer Ergänzung, die ich nach Analogie einer ganzen Reihe von Urkunden zu diesem Papyrus (Z. 11) vorschlage.³⁾ Sie steht immer in engem Zusammenhang mit jener Bestimmung, welche die Privatstrafe und Fiskalmult festsetzt, und zwar so, daß sie entweder der Aufzählung der Strafgebühren folgt oder, was ziemlich oft vorkommt, ihr vorangeht. Die Anknüpfung an die eigentlichen Strafbestimmungen geschieht in zwei Formen: entweder durch χωρίς (z. B. τοῦ κύρια μένειν τὰ προγεγραμμένα) — die Strafklausel hat dann im ganzen folgenden Inhalt: 'widrigenfalls zahlt der Vertragsverletzer dem anderen Kontrahenten Konventionalstrafe usw., außerdem bleibt der Vertrag zu

ramento nel. dir. rom. S. 267 fg., Mommsen, Röm. Strafrecht S. 586 und Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts³ S. 335.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier an die Konstitution der Kaiser Arcadius und Honorius a. 395 zu erinnern, Cod. Th. 2, 9, 3 = Cod. Iust. 2, 4, 41 pr.: Si quis maior annis adversus pacta vel transactiones nullo cogentis imperio libero arbitrio et voluntate confecta putaverit esse veniendum vel interpellando iudicem vel supplicando principibus vel non implendo promissa, eas autem invocato dei omnipotentis nomine eo auctore solidaverit, non solum inuratur infamia, verum etiam actione privatus, restituta poena quae pactis probatur inserta et rerum proprietate careat et emolumento quod ex pacto vel transactione illa fuerit consecutus rel. Dazu Bertolini a. a. O. 51/2. Die wichtigsten Quellenhinweise sind bei Wenger, a. a. O. S. 269⁴ zu finden. Von poena periurii spricht auch D. 4, 3, 22 (Paulus).

1) Vgl. unten Abschnitt 9, VIII.

2) In dem. Urkunden: s. P. Dem. Rylands Nr. XVII Z. 4 (ed. Griffith, S. 144).

3) Vgl. unten S. 50².

Recht bestehen' — oder durch *καὶ μηδὲν ἦσσον* (z. B. *κύρια εἶναι τὰ προγεγραμμένα*), 'und nichtdestoweniger bleibt das vorher Gesagte zu Recht bestehen.' Dies sind die Hauptformeln, denen sich in spätbyzantinischer Zeit noch eine dritte zugesellt; andere (wie z. B. in Gestalt eines Genitivus absolutus¹⁾) kommen nur sporadisch vor.

Die ältere Form ist jene des *μηδὲν*²⁾ *ἦσσον*, die in verschiedenen Verbindungen sich vorfindet. So begegnen wir vor allem einer Formel, die nur in Urkunden ptolemäischer Zeit vorkommt:

καὶ μηδὲν ἦσσον ἐπάναγκον αὐτῷ (sc. dem Schuldner) *ἔστω ποιεῖν κατὰ τὰ προγεγραμμένα*.³⁾

Häufig kommt auch in der Ptolemäerzeit die Formel vor: *καὶ μηδὲν ἦσσον ἢ ὁμολογία* (bzw. *συγγραφή, χεῖρ, πράσις, μίσθωσις, διαλέξεις*) *κύρια* — die sich in der Praxis bis in die Mitte des IV. Jahrh. nach Chr. nachweisen läßt⁴⁾, und die zweite: *καὶ μηδὲν ἦσσον τὰ διωμολογημένα* (bzw. *προκείμενα*) *κύρια εἶναι* oder *μένειν*, deren Anwendung jedoch nicht in die byzantinische Periode hineinreicht.⁵⁾ Ein einfaches *καὶ μηδὲν ἦσσον* ohne jeden weiteren Zusatz kommt in einigen

1) Pap. Tebt. II, 393: *κυρίων [μενόντων τῶν προγεγραμμένων]*.

2) Sehr häufig auch *μηδέν*.

3) Vgl. BGU III 998 Col. 2; P. Gen. 20; P. Grenf. I 27 (fehlt aus Versehen *ἐπάναγκον*); P. Grenf. II 25, 26; P. Tor. 4.

4) Aus ptolem. Zeit: P. Grenf. I 10; P. Hib. 96 (nach meiner Ergänzung s. unten S. 50³⁾); P. Rein. 11, 12, 13, 25; P. Tebt. I 105, 156. — Aus römischer Zeit: P. Amh. II 95, 96; B. G. U. III 906; P. Lips 3; P. Lond. III 1158; C. P. R. 1, 9, 223, vgl. z. μ. ἦ. αἱ οἰκονομίαι διὰ τῆς βιβλιοθήκης (bzw. τοῦ καταλοχισμοῦ) *κύρια ἔστωσαν* in C. P. R. 1, 206; P. Mém. Nic. S. 193; P. Oxy. II, 271. — Aus byzant. Zeit: C. P. R. 10; P. Fior. 29, 96; P. Goodsp. 13; P. Lips. 4, 6; P. Lond. III 977; P. Straßb. 29. Im P. Seym. de Ricci II (Stud. zur Pal. u. Papk. I 1901. S. 7) Z. 25 wächst diese Formel über ihre gewöhnliche Länge hinaus: *καὶ μηδὲν ἦσσον πρὸς τῷ σοὶ τε καὶ τοῖς παρὰ σοῦ μένειν* *τήνδε τὴν πράσιν κυρία οὐσαν καὶ β[ε]βαίαν*. (Der Papyrus ist nebst Übersetzung bei de Ruggiero, Bull. dell' ist. di dir. rom. XIV S. 97 fg. mitgeteilt mit einigen Textverbesserungen von Seymour de Ricci. Bei der Wiedergabe dieser Klausel ist das *πρὸς* vor *τῷ* ausgefallen und hat dadurch ein arges Mißverständnis hervorgerufen, wie dies die ganz unannehmbare Übersetzung dieser Stelle auf S. 100 zeigt: 'e nessun danno sia arrecato a te o ai tuoi aventi causa'. Die Unhaltbarkeit dieser Übersetzung erkennt jetzt Prof. de Ruggiero selbst an, wie er mir brieflich mitteilt). Echt byzantinisch klingt sie auch in P. Journ. of Philology (Bd. 22, S. 271 fg.) Nr. 1 Z. 61 fg.: *μετὰ καὶ τοῦ μηδὲν ἰσχύειν κατὰ τῶν ἐμφορομένων τῇ παρούσῃ πράσει ἀλλ' ἐφ' ᾧ αὐτὴν καὶ πᾶν μέρος αὐτῆς κυρία εἶναι καὶ βεβαίαν καθότι καὶ ἔστιν ἐπὶ τὸ διηνεκές*. Der erste Teil dieser Formel entspricht dem früheren *ἢ ἐφοδος ἀνκρος ἔστω*.

5) Aus ptolem. Zeit: P. Grenf. II, 28, 30, 33; P. Lond. II 222 Col. 3; III 880; P. Tor. 8 anstatt *κύρια*: *καθότι εὐδοκοῦντες πρὸς ἑαυτοὺς συνεχω(ρή)σαμεν*. — Aus röm. Zeit: B. G. U. I 350, III 987; P. Lond. II 289, 293; P. Oxy. II 270, III 491, 494, 495; C. P. R. 2, 3, 4, 6, 64, 103, 129, 130, 141, 150; P. Straßb. 14.

Urkunden römischer Zeit vor.¹⁾ Für die byzantinische Sprache ist es natürlich zu lakonisch, es taucht auch in dieser Zeit kein einziges Mal mehr auf.²⁾

Dagegen hat sich in römischer Zeit die zweite Anknüpfung mit *χωρίς* rasch eingebürgert; ihr Aufkommen ist wohl in die augusteische Zeit zu verlegen, wo sie in den alexandrinischen *συγχωρήσεις* eine häufige Erscheinung ist. Die Formel, die bis ans Ende des III. Jahrh. n. Chr. reicht — zuletzt findet sie sich in B. G. U. I 94 (a. 289) —, lautet:

χωρίς τοῦ μένειν (bzw. *εἶναι*) *κύρια τὰ προγεγραμμένα*.

Das letzte Wort wird häufig durch *προκείμενα*, in den Synchoreisurkunden durch *συγκεχωρημένα* ersetzt, oder es wird der Vertrag selbst beim Namen genannt: *τὴν πράσιν, μίσθωσιν*, in P. Lond. III 1164h *μισθοπρασίαν* (sc. *κυρίαν μένειν*).³⁾

1) C. P. R. 188 Z. 23; P. Lond. II 154; P. Oxy. III 492, 504; P. Tebt. II 383. Daß dieses abgekürzte *μηδὲν ἦσσον* die volle Bedeutung jener mit *μ. ἢ* beginnenden Sätze hat, beweist ein Vergleich von P. Lond. II 154 mit P. Lond. II 289; P. Oxy. III 492 mit P. Oxy. III 491, 494 usw.

2) Auch in einigen Urkunden der Ptolemäerzeit findet sich ein abgekürztes *μηδὲν ἦσσον*, doch in anderem Sinne. Es handelt sich hier um einige Reinach-Papyri u. z. Nr. 8 (Z. 17), 14 (Z. 27), 15 (Z. 24), 16 (Z. 29), 20 (Z. 28), 23 (Z. 21/22). Alle diese Urkunden enthalten Getreidedarlehen; in ihnen wird für den Fall des Verzuges bei der Rückerstattung des Getreides die Bestimmung getroffen, daß der Schuldner einen bestimmten Preis dafür zu zahlen hat *καὶ μηδὲν ἦσσον*. Es ist undenkbar, daß diese Worte das weitere Bestehen des Darlehensvertrages bedeuten sollen, in dem Sinne, daß trotz der Zahlung des festgesetzten Strafpreises (vgl. des näheren unten Abschn. 12) der Schuldner noch die geliehenen Artablen Getreide zu leisten hätte! Die Worte sind daher m. E. ganz überflüssig und sind beim Niederschreiben der Verträge des Dionysios, Sohn des Kephalas, dessen Geschäfte die Papyri Reinach darstellen, ganz sinnlos, etwa aus Gewohnheit — in anderen P. Rein., Nr. 11, 12, 13, 25 (vgl. unten Abschn. 17, Darlehensquittungen) haben diese Worte ganz guten Sinn — hinzugefügt worden. Vgl. auch Mitteis, Ztschr. d. Sav.-St. 26, 489. — Th. Reinach ist diese Sinnlosigkeit des *καὶ μηδὲν ἦσσον* nicht entgangen, (vgl. S. 65, Anm. 6 zu Nr. 8). Er übersetzt es, indem er treffend — aber nicht immer, wie z. B. in Nr. 8 — nach diesen Worten einen Punkt setzt, mit 'et riens de moins', was, wie er sagt, 'n'offre rien de sens'. Auch im Wortindex hebt er dies unter *ἦσσον* (S. 235) hervor, indem er folgenden Unterschied macht: 'rattaché à ce qui suit = néanmoins, rattaché à ce qui précède = et rien de moins'. Nur ist die dort durchgeführte Klassifizierung nicht immer richtig (vgl. Nr. 8, 16, 25), was teilweise auf unrichtige Interpunktierung (Nr. 8, 25) zurückzuführen ist. Sie ist jedoch nach dem vorher Gesagten und mit Berücksichtigung anderer Reinach-Urkunden leicht zu korrigieren.

3) Vgl. B. G. U. I 94, 193, 282 (hier stand wohl eine ganz ähnliche Phrase, doch läßt sie sich bei Beibehaltung der vom Herausgeber angegebenen lückenhaften Lesung nicht ergänzen; das [.] *μειν* ist jedenfalls als *μέ]νειν* zu lesen); II 542, 667; III 859, 901; P. Lond. III 1164c, e, h; C. P. R. 4 (durch Versehen des

In den spätbyzantinischen Urkunden kann von einem konstanten Sprachgebrauch keine Rede sein, weil jede Urkunde ihre eigene Sprache spricht; es läßt sich nur konstatieren, daß als Anknüpfungswort an die eigentlichen Strafbestimmungen das Wort *μετά* beliebt ist, wie dies aus den nicht zahlreichen Beispielen zu ersehen ist.¹⁾

Schließlich ist hervorzuheben, daß in einigen Urkunden (C. P. R. 4, 223; P. Oxy. III 492) sogar zwei verschiedene Fassungen dieser Klausel zur Wahrung des verletzten Vertrages gleichzeitig angewendet werden.²⁾

Schreibers fehlt Z. 27 *μένειν κύρια*), 5 (Z. 17/18: *χωρίς [τοῦ μένειν] ἀπὸ τοῦ [ταῦτα] τὰ δίκαια*), 11, 188 (zweimal; das *ἐπι* in Z. 21 a. E. ist verschrieben oder verlesen für *ἔτι*, wonach die Lücke zwischen Z. 21 u. 22 auszufüllen ist: *καὶ ἐπιτίσειν*), 222, 223; P. Oxy. III 492, 493, IV 729; Abusir-el-mäläq-Urkunden B. G. U. IV 1059, 1103, 1104, 1110—1114, 1121, 1124, 1127, 1129, 1130, 1135, 1148, 1150 I, 1152, 1153 I, II, 1154, 1155. P. Hamb. I 15 Z. 14. Unpubl. Berl. Pap. Inv. Nr. P. 357 Recto Col. III.

1) Vgl. P. Fior. 93, ein Scheidungsvertrag a. d. J. 569, Z. 28/29: *μετὰ καὶ τοῦ ἀφ' ὧν ἄκοντα ἐμμεῖναι πᾶσι τοῖς προγεγραμμένοις*; P. Paris 21 bis (E. des VI. Jahrh.) Z. 28/29: *μετὰ καὶ τοῦ ταύτην τῆ[ν] πράσιν ἀφ' ἧς ἀσάλευτον εἶναι ἐπὶ τὸ παντελές*; ähnlich P. Jomard (in P. Par. S. 257/8) und P. Par. 20; ähnlich auch die *ὁμολογία τῆς ἐμφυτεύσεως* P. Lond. II 483 (a. d. J. 616), S. 323 fg. Z. 87/88: *μετὰ καὶ ταύτην τὴν ἐμφυτευτικὴν ὁμολογίαν κυρίαν οὐσαν καὶ βεβαίαν*; P. Lond. I 113, 1, *ὁμολογία διαλύσεως* aus dem VI. Jahrh., S. 202, Z. 61 fg.: *καὶ μετὰ τὴν τοῦ προστίμου καὶ τῶν ἀναλωμάτων καὶ δαπανημάτων καὶ ζημιωμάτων καταβολὴν ἔχειν ταύτην τὴν ὁμολογίαν τῆς διαλύσεως [τὴν αἰ]δί[α]ν ἰσχυρὰν ἐπὶ τε αὐτῶν τῶν πρωτοτόπων πρὸς [ἀλλ]ήλους καὶ ἐπὶ κληρο[νόμων] αὐτῶν κτλ.*; P. Lond. II, 394 ('late 6th or 7th cent.') S. 330 fg. Z. 14: *καὶ μετὰ τὴν τούτων (sc. νομισμάτων) καταβολὴν πάλιν ἰσχυρὰν ἵνα ταύτην τὴν μέρισιν*. Vgl. auch B. G. U. I 313 Z. 8 (fragm.) und den neuestens publizierten P. Byz. Cairo Nr. 67032 Z. 82/3 (ed. Maspero, Cat. gén. des ant. égypt. 1910).

2) Auf Grund des hier in Betracht gezogenen Materials schlage ich folgende Ergänzungen vor: a) Zu P. Hib. 96 Z. 11: *ὃ ἐάν [Z. 11] ἐπέλθῃ ἐπίτιμ(ον) χαλκοῦ τάλαντα . καὶ μηδὲν ἦσσαν ἢ συ[γρ]αφή ἢ δε χρ[ο]ία*. b) Zu B. G. U. I 319 (vgl. oben S. 9⁴) Z. 19 a. E.: *καὶ μετὰ τὸ πρόστιμον [ταύτην τὴν πράσιν κυρίαν καὶ βεβαίαν (oder ähnl.)] Z. 20 [εἶναι διὰ παντός*. Der Rest der Lücke gehört zum Namen der Verkäuferin. c) Zu P. Denkschr. XXVII Z. 10 *ἐνέχεσθαι με παρασχέιν σοι λόγῳ προστίμου Z. 11 [χρυσῶν νομισμάτων] . μετὰ καὶ τοῦ] πάλιν ἰσχυρὰν εἶναι ταύτην τὴν Z. 12 [πράσιν(?) ὡς πρ]όβ(ου)ται*.

Zweites Kapitel.

Rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe und Fiskalmult.

8. Allgemeines.

Aus den bisherigen Untersuchungen der sprachlichen Seite der Strafklauseln ergibt sich, daß die ihren Inhalt bildenden Strafgeder sich in zwei Kategorien einordnen lassen: es gibt einerseits solche, die dem benachteiligten Gläubiger zufallen, andererseits solche, die an die Staatskasse zu zahlen sind. Die ersteren fallen unter den Begriff Konventionalstrafe, für die zweiten wird die Bezeichnung Fiskalmult gebraucht. Diese Institute des gräko-ägyptischen Rechtslebens sind nun rechtsgeschichtlich und dogmatisch zu untersuchen. Sie erscheinen oft gesondert, doch viel häufiger ist ihr gemeinsames Auftreten. Daher werden die dogmatischen Ausführungen, die sich auf die Konventionalstrafe beziehen, auch auf die Fiskalmult Bezug haben, da dort, wo diese beiden Strafmittel angewendet werden, dieselben Voraussetzungen für beide vorliegen. Wenn der Schuldner seine Vertragspflichten nicht erfüllt — heißt es durchweg in den betreffenden Papyrusurkunden — dann hat er Konventionalstrafe und Fiskalmult zu zahlen. Die Folge dieser Fassung, in der gleichzeitig für dieselbe Vertragswidrigkeit Konventionalstrafe und Fiskalmult angedroht werden und die durchaus Regel ist — es gibt keine Urkunde, in der für die Konventionalstrafe andere Voraussetzungen vorliegen als für die Fiskalmult — ist, daß alles, was z. B. in bezug auf die Schuldfrage, Gläubigerverzug, Fälligkeitstermin usw. sich auf die Privatstrafe bezieht, auch auf das öffentliche Bußgeld Anwendung findet. Unterschiede walten nur ob in bezug auf das Wesen und die rechtliche Bedeutung der beiden Institute, ferner auch auf ihre geschichtliche Entwicklung. Nach diesen Richtungen hin wird daher eine Spezialdarstellung notwendig erscheinen.

Die dogmatischen Erörterungen werden bei manchen Einzelheiten lückenhaft bleiben müssen, da das Material oft versagt und für die aus dem Recht der römischen Konventionalstrafe herübergenommene Fragenstellung nicht selten die Antwort lauten muß: 'darüber geben die Papyri keinen Aufschluß'. Daran sind wir aber bei Untersuchungen aus dem Gebiete der Papyri gewöhnt. Die Art des Quellenmaterials — Rechtsurkunden des täglichen Rechtsverkehrs und keine Gesetzesvorschriften oder juristische Werke — bringt es mit sich, daß nur die praktischste Seite des Rechtslebens dabei herauskommt; die feinen juristischen Einzelheiten bleiben oft verborgen.

Beide Strafmittel, sowohl die Konventionalstrafe als auch die Fiskalmult, verfolgen dasselbe Ziel: einerseits auf den Schuldner einen recht starken Druck dahingehend auszuüben, daß er seine Vertragsverbindlichkeit pflichtgemäß erfülle, andererseits dem Gläubiger die Erfüllung des Vertrages zu sichern. Je stärker die Strafandrohung, desto begründeter die Erwartung des Gläubigers, daß der Schuldner den Vertrag erfüllen wird. Da nun den beiden Instituten dies Ziel gemeinschaftlich ist, so sind sie auch gesondert angewendet geeignet, ihre Aufgabe zu erfüllen. Doch zeigt das Material, daß man in jenen Fällen, wo man sich mit der Anwendung nur eines Strafmittels begnügte, die Privatstrafe viel mehr gelten ließ als die Fiskalmult. Es ist auch sehr gut verständlich, daß ein Gläubiger, der sich die Erfüllung des Vertrages sichern will, für den Fall der Nichterfüllung zunächst an einen Vorteil für seine eigene Tasche denkt und nicht für die öffentliche Kasse. Selbstverständlich spielten dabei auch gewohnheitsrechtliche Grundsätze eine hervorragende Rolle: dies kann man z. B. an Pachtverträgen beobachten, wo die Fiskalmult fast gar nicht in Anwendung kommt. Ob auch gesetzliche Bestimmungen dabei von Einfluß waren, läßt sich mit Sicherheit nicht beantworten, weil darüber keine Quellenbelege vorliegen. Es ist das aber wahrscheinlich; ich verweise auf das *ὀρισμένον πρόστιμον* bei den *συγχωρήσεις*, wo die Fiskalmult auch häufiger als sonst allein vorkommt.¹⁾

Um so mehr bildet aber die Kumulierung der beiden Strafmittel eine beliebte Handhabe, die oben erwähnten Ziele zu erreichen: der Druck, den man dadurch auf den Schuldner ausübt, wird stets fühlbarer, die Sicherung des Gläubigers desto kräftiger. Diese Ziele sind auch für die Charakterisierung der beiden Institute von größter Be-

1) Vgl. oben S. 39.

deutung: da sie den Schuldner als Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens treffen und ihn dabei regelmäßig von der Erfüllung der Vertragspflichten nicht entbinden, so sind sie Strafen im eigentlichen Sinne dieses Wortes, und dies ist als ihr wesentliches Merkmal festzuhalten.

Den gewöhnlichen Inhalt der Strafklauseln der Papyri bildet eine Konventionalstrafe und daneben Fiskalmult.¹⁾ Doch blieb man dabei nicht stehen: man fügte oft noch andere Straf gelder hinzu, die ebenso wie das Epitimon dem Beschädigten zufielen. Ihre Formen und Inhalt sind uns bereits hinlänglich bekannt: *ἡμιολία*, — *βλάβη*, *τέλη*, *δαπανήματα διπλά* erscheinen oft neben dem Epitimon und Fiskalmult, und Urkunden, in denen alle diese Strafandrohungen kumuliert werden, gehören nicht zu den Seltenheiten.²⁾

Aus der Fülle des verfügbaren Materials, welches erst bei Untersuchung der Strafklauseln der einzelnen Vertragsarten anschaulicher hervortreten wird, muß man den Eindruck gewinnen, daß Konventionalstrafe und Fiskalmult im gräko-ägyptischen Obligationenrecht eine hervorragende Rolle gespielt haben. Und wenn man bei einzelnen Vertragsarten dieselben Strafklauseln durch identische Wortformeln ausgedrückt wiederfindet, so beweist dies, daß diese Strafbestimmungen einen gewöhnlichen — wenn auch nicht notwendigen — Bestandteil der betreffenden Verträge bildeten.

Auffallend neben der Kumulierung der verschiedenen Straf gelder ist auch ihre Höhe, die in manchen Verträgen sehr bedeutend ist: übersteigt sie doch mehrfach die Summe, um die es sich handelt bzw. das Interesse, welches der Vertrag für die Parteien hat. Es handelt sich also nicht um inhaltsleeren Formalismus; diese besonders strengen Normierungen weisen eben darauf hin, daß im betreffenden Falle die Parteien auf Erfüllung des Vertrages mehr Gewicht legten, als andere Kontrahenten bei Abschluß eines ähnlichen Rechtsgeschäfts. Ich glaube auch, daß es gewiß kein Zufall ist, wenn wir im gesamten Papyrusmaterial, wo uns heutzutage einige tausend Papyri vorliegen, keinen einzigen Prozeßbericht oder auch nur eine Klagschrift finden, in denen größere Straf gelder geltend gemacht werden. Die wenigen

1) Über die Höhe derselben wurde bereits früher das Nötige gesagt.

2) Von Anführung besonderer Beispiele kann hier abgesehen werden, weil dieselben einerseits aus den im I. Kapitel bei den einzelnen Straf geldern zusammengestellten Listen leicht herauszufinden sind, andererseits bei den Spezialuntersuchungen der verschiedenen Vertragsarten und ihrer Strafklauseln auf den Inhalt der letzteren besonders hingewiesen werden wird.

Beispiele, die uns zu Gebote stehen¹⁾, zeigen nur Gläubiger, die die Forderungssumme nebst Hemiolia verlangen; es ist daher sehr nahelegend, daß eben jenen Verträgen mit mehreren und hohen Strafgeldern die rechtlichen Wirkungen nicht versagt blieben, die zu sichern die strengen Strafbestimmungen zum Ziel hatten. Es ist dies eine Erscheinung, die absolut nichts Auffallendes in sich hat: lehrt ja doch das moderne Rechtsleben dasselbe. Verträge, die durch kräftigere Sicherstellungsmittel — und ein solches ist ja nicht zuletzt die Konventionalstrafe — verstärkt werden, bleiben seltener unerfüllt als jene, denen solche Mittel ganz fehlen oder nur in kleinem Maße beigelegt sind. Diese Beobachtung wird jeder Jurist gemacht haben, welcher dem praktischen Rechtsverkehr und der Rechtspflege näher kam. Und anders dürfte es auch im antiken Rechtsverkehr nicht zugegangen sein, um so mehr als dort dem Richter das moderne Mäßigungsrecht²⁾ der vertragsmäßig fixierten Konventionalstrafe fehlte.³⁾

Und wenn uns auch urkundliche Belege über gerichtliche Geltendmachung hoher Straf gelder fehlen — dafür würden auch die Akten des modernen Rechtslebens keine zahlreichen Beispiele abgeben — so besitzen wir doch, wo es sich um mildere Strafleistungen handelt, wichtige Quellenhinweise, die uns belehren, daß die gräko-ägyptische Konventionalstrafe kein leerer Wortschwall, sondern ein praktisches und lebenskräftiges Institut war. Ich verweise nur darauf — detaillierte Untersuchungen seien für später vorbehalten — daß wir uns auf Urkunden berufen können, in denen Ansprüche über Straf gelder geltend gemacht werden; wir verfügen über Verträge, wo die bereits fällige Konventionalstrafe nebst der Hauptschuld Gegenstand einer Novation bildet, und einige Papyri bieten Fälle eines ausdrücklichen Erlasses der schon verwirkten Strafe. Der Einblick in eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben eines Privatmannes zeigt uns, daß in seinen Ausgaben auch ein Bußgeld vorkommt⁴⁾, andererseits finden wir in einem Steuereinnahmerbericht, daß Straf gelder, die von vertragswidrigen Schuld nern gezahlt wurden [*ἐπιτεί(μον) παραχειροργ(αφούρντων)*], an die Staatskasse abgeliefert werden.⁵⁾

In den folgenden historisch-dogmatischen Untersuchungen wird zuerst die Konventionalstrafe betrachtet.

1) S. unten Absatz IX.

2) Österr. A. B. G. B. § 1336; Deutsches B. G. B. § 343.

3) In den Papyri ist darüber nichts zu finden.

4) Vgl. oben S. 14, 36.

5) P. Fay 42 (a) Kol. II Z. 14, vgl. oben S. 35 fg.

9. Die gräko-ägyptische Konventionalstrafe.¹⁾

I. Formen der Konventionalstrafe in den Papyri. Der Zusatz *ὡς ἴδιον χρεός*. — II. Wer hat die Konventionalstrafe zu zahlen, an wen ist sie zu zahlen? — III. Die *οἱ παρὰ τιμῆς* und der *ὁ ἄπερ τιμῆς* in der Strafklausel. — IV. Inhalt der Konventionalstrafe. — V. Voraussetzungen des Verfalls der Konventionalstrafe. — VI. Verschulden und Gläubigerverzug in bezug auf den Verfall der Konventionalstrafe. — VII. Fälligkeit der Konventionalstrafe. — VIII. Verhältnis der Konventionalstrafe zum Interesse. — IX. Die Konventionalstrafe in der gräko-ägyptischen Praxis.

I. Konventionalstrafe bildet in den gräko-ägyptischen Papyri zunächst das sog. *ἐπίτιμον*, welches in Zahlung einer bestimmten Geldsumme besteht²⁾; in der byzantinischen Periode u. z. in den späteren Jahrhunderten wird dafür der Ausdruck *πρόστιμον* gebraucht.³⁾ Konventionalstrafe bildet auch der *ἡμιολία* genannte Zuschlag zur Hauptschuld, insofern er für Vertragsverletzung festgesetzt ist; an sich ist die Hemiolia nur ein Rechenbegriff, dem der Strafcharakter erst dadurch zuteil wird, daß seine Zahlung für Nichterfüllung der Vertragsobligatio eintritt. Ein Straf geld liegt aber auch vor in der Duplizität mancher Leistungen, wie in dem doppelten Kaufpreis bei Kaufverträgen⁴⁾, insbesondere aber in der Duplizität der *βλάβη* und *δαπανήματα*⁵⁾, wobei einfacher Ersatz des Schadens und der Verwendungen einen dem geschädigten Mitkontrahenten zu zahlenden Strafzuschlag bildet. Auch diesen Strafleistungen kann man die Qualifikation als Konventionalstrafe nicht absprechen, da diese Strafleistungen durch Vertrag der Parteien festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich aber von der ausdrücklich festgesetzten Konventionalstrafe dadurch, daß ihre Höhe nicht von vornherein bei Abschluß des Vertrages in bestimmtem Ausmaße (*certum*) ausgedrückt wird, wie beim *ἐπίτιμον* und bei der *ἡμιολία*, sondern sich erst später durch Feststellung des Schadens und der Auslagen — nachdem ihr Verfall bereits verwirkt ist — ergibt. Dieses Straf geld kann auch

1) Da in den folgenden Ausführungen sich öfters Gelegenheit bieten wird, auf das römische Recht zurückzugreifen, so seien hier die wichtigsten Darstellungen der römischen Konventionalstrafe genannt: v. Seeler, Zur Lehre von der Konventionalstrafe 1890; Bertolini, Teoria generale della pena convenzionale 1894 (Sep. Abdr. aus Studi e documenti di storia e diritto XV); Sjögren, Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden 1896; Pergament, Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältnis zueinander 1896, eine Abhandlung, die in mancher Richtung Neues und Anregendes bringt. In dem letzten Werke auch eine genaue Literaturangabe, zu der die bei Windscheid-Kipp, Pandekten⁹ II § 285 * die S. 166 angeführten Dissertationen nachzutragen wären.

2) Vgl. oben Abschnitt 2.

3) Belege s. oben S. 5.

4) Vgl. des näheren unten Abschn. 13.

5) Vgl. oben Abschnitt 4.

ganz hinfällig werden, wenn sich hernach herausstellt, daß dem Gläubiger keine βλάβη und δαπανήματα erwachsen. Solche Strafgeelder bestehen daher in einem incertum.

Das ἐπίτιμον wird von den anderen Formen der Konventionalstrafe oft durch einen besonderen Zusatz gekennzeichnet: ὡς ἴδιον χρέος. So z. B. sehr oft bei Kaufverträgen: προσαποτίσω — ἐπίτιμον ὡς ἴδιον χρέος διπλῆν τὴν τιμὴν¹⁾ oder auch bei den als ἐπίτιμον zu zahlenden Beträgen, obwohl die Bezeichnung ἐπίτιμον fehlt, vgl. B. G. U. IV 1113, 1123, 1127; P. Lond. II 289. In ptolemäischen Urkunden ist dieser Zusatz nicht bekannt, er erscheint aber schon in den alexandrinischen Synchoreseis aus der Zeit des Augustus und kommt dann sporadisch nur bis um die Mitte des IV. Jahrh. vor, um in byzantinischer Zeit gänzlich zu verschwinden. Daß diesem Passus eine weitergehende rechtliche Wirkung beigemessen werden sollte, ist nicht wahrscheinlich, da das ἐπίτιμον in einer ganzen Reihe von Urkunden mit ähnlichen Strafklauseln ohne diesen Zusatz erscheint. Es handelt sich dabei wohl nur um Charakterisierung des ἐπίτιμον, und eine solche ist in Privaturkunden durchaus entbehrlich. Wörtlich bedeutet 'ὡς ἴδιον χρέος' 'als eine eigene (besondere) Schuld', d. h. nicht etwa als Zuschlag zur Hauptschuld oder zur Schadensersatzpflicht, wie es bei der Hemiolia bzw. den βλάβη und δαπανήματα διπλᾶ der Fall ist. Damit würde die Selbständigkeit des Epiteimon betont sein, das ganz für sich allein als eine besondere Schuld klagbar ist, wogegen die Hemiolia immer mit der Hauptschuld als deren accessio²⁾ und ebenso der in βλάβη καὶ δαπανήματα διπλᾶ liegende Strafschlag nicht separat, sondern im Zusammenhang mit dem einfachen Schadensersatz gefordert wird.

Die gräko-ägyptische Konventionalstrafe wird immer gleich bei Abschluß des Vertrages versprochen; die diesbezügliche Bestimmung wird als 'Strafklausel' in den Vertrag aufgenommen. Die Festsetzung einer Konventionalstrafe bei einem bereits begründeten Forderungsrecht durch einen selbständigen Vertrag kommt in den Papyri nicht vor.³⁾

1) P. Amh. II 95, 96; P. Fior. 29, 40, 96; P. Lips. 3, 4, 6; P. Goodsp. 13; C. P. R. 9, 10; P. Lond. III 1158, P. Mél. Nic. pag. 193. Vgl. auch P. Straßb. 29, Erbteilung.

2) Vgl. die unten Abs. IX angeführten Urkunden.

3) In B. G. U. II pag. 399 nennt Wilcken als 'Vertrag über Konventionalstrafe' B. G. U. I 3, was nicht zutreffend ist. Die Urkunde erscheint übrigens in dem später verfaßten 'Generalregister' (Arch. f. Papf. I 19) unter 'Verträgen über Miete' ['Vgl. B. G. U. I 3']. Zur Sache selbst vgl. Wenger, Stellvertretung S. 235.

Um die wesentlichen Merkmale unseres Instituts aus dem Papyrusmaterial festzustellen, sind folgende Fragen zu untersuchen: wer hat die Konventionalstrafe zu zahlen, an wen ist sie zu leisten, was bildet ihren Inhalt und wann verfällt sie?

II. Auf die Frage, wer die Konventionalstrafe zu zahlen hat, geben die Papyri die Antwort, welche man nach dem Wesen dieses Rechtsinstituts auch von ihnen erwartet: es ist immer jene Vertragspartei, die ihre im Vertrage bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt (ὁ παρασυγγραῶν, ὁ παραβάς).¹⁾ Es können somit beide Kontrahenten mit Strafe bedroht werden, wenn beide im Vertrage Verpflichtungen aufnehmen: jeder in bezug auf die ihm erwachsenden Pflichten. Man würde erwarten, daß bei diesen sog. synallagmatischen Verträgen die beiden Parteien angedrohten Strafen gleich sind; doch ist dies nur selten der Fall. Wohl kommen Verträge vor, bei denen nach der Strafklausel, die sich auf einen Kontrahenten bezieht, für den anderen ein ἴσον ἐπίτιμον, bzw. τὰ ἴσα ἐπίτιμα eingesetzt werden, vgl. z. B. P. Oxy. II 275. Doch viel häufiger wird durch das 'ἴσον ἐπίτιμον' aus der ganzen Reihe der der zweiten Vertragspartei angedrohten Strafgeelder nur eines herausgegriffen²⁾, und oft weisen die beiden Strafklauseln ganz gewaltige Unterschiede auf. Dies ist auf zwei Ursachen zurückzuführen: 1. einerseits ist die Verschiedenheit der Straffolgen oft durch die Verschiedenheit der Leistungen, auf die sie abgestellt sind, zu erklären. Bei einem Kaufvertrage beispielsweise hat der Käufer den ihm kreditierten Kaufpreis zu zahlen, daher seine Behandlung, wie die eines Schuldners beim Darlehensvertrag. Der Verkäufer hat für Entwehrung einzustehen und sich jeden Angriffs auf den Käufer zu enthalten; daher wird die auf ihn sich beziehende Strafklausel dem Kaufrecht angepaßt, vgl. B. G. U. IV 1127; auch P. Tebt. I 105. 2. Andererseits wirken aber auf die ungleiche Behandlung auch soziale und wirtschaftliche Gründe ein, und diese dürften auch regelmäßig ausschlaggebend sein. Der ökonomisch Schwächere muß eben, wenn er mit einem wirtschaftlich Stärkeren einen Vertrag abschließt, sich die von diesem diktierten Strafgeelder gefallen lassen und zur Sicherung seiner Rechte sich mit einer gemäßigeren Strafbestimmung begnügen. Dies kann man an mehreren Beispielen verfolgen, z. B. bei Ammenverträgen (B. G. U. IV 1106, 1107 fg.), Arbeitsverträgen (B. G. U. IV 1122), Mietverträgen (B. G. U. IV 1116), Pachtverträgen (B. G. U. IV 1120, 1121) u. v. a.

1) Vgl. oben S. 3.

2) Vgl. oben S. 8.

Ebenso einfach, wie die vorhergehende Frage, wird auch die Frage, an wen die Konventionalstrafe zu zahlen ist, geregelt: an den vertragstreuen Gläubiger, der die Erfüllung der ihm vertragsmäßig zuerkannten Rechte vermißt und durch das Zuwiderhandeln gegen den Vertrag seitens des Vertragsverletzers geschädigt wird. Dies wird in vielen Urkunden, deren Aufzählung sich erübrigt, durch Erwähnung des *ἐμμένων* ausgedrückt; in anderen ist es unzweifelhaft deshalb, weil die Zahlung des *ἐπίτιμον* usw. neben solchen Leistungen genannt wird, über deren Erfüllung dem Gläubiger gegenüber kein Zweifel besteht, wie z. B. Hauptschuld, Schadensersatz u. ä.

Treten mehrere Schuldner bzw. mehrere Gläubiger auf, so bleibt die Regelung dieselbe: allen Schuldnern wird gemeinsam eine Strafe auferlegt¹⁾, allen Gläubigern kommt gemeinsam eine Strafe zu.²⁾ Um die Wiederholung der Namen mehrerer Personen, die zusammen als eine Vertragspartei auftreten, zu vermeiden, wird in den Papyri häufig die Ausdrucksweise *οἱ περὶ τὸν δεῖνα* — wir würden heute 'X und Genossen' sagen — gebraucht.³⁾ Sie wird sogar dort angewandt, wo neben der genannten Person nur noch eine auftritt, so daß im ganzen nur die Wiederholung eines Namens erspart wird.⁴⁾ Die Zusammengehörigkeit der betreffenden Personen wird aber dadurch um so ausdrucksvoller gekennzeichnet. Diese Sprachweise kommt auch in Strafklauseln vor.

Komplizierter wird obige Frage, wenn mehrere Parteien selbständig — nicht als mehrere Gläubiger bzw. mehrere Schuldner — auftreten, was nur bei Teilungs- und Auseinandersetzungsverträgen möglich ist, wo alle in die Teilung bzw. Auseinandersetzung einwilligenden Personen gleiche Rechte und Pflichten haben. Wie ist es nun bei Verletzung des Vertrags seitens eines Kontrahenten: hat

1) Beispiele: P. Lond. II 334 (Z. 23: *ἐπίσειν ἀπὸ τῶν ἀρξάβ[ων]α διπλοῦν μεθ' ἡμισίας*); P. Mém. Nic. S. 193; P. Hamb. 15; P. Lond. III 1166; P. Tebt. I 109; P. Oxy. IV 729; P. Grenf. I 18, II 87; P. Gen. 43; B. G. U. IV 1053, 1117, 1120, 1134, 1136, 1145 R., 1146, 1151 II., 1156. Dabei wird oft die solidarische Haftung auch für die Konventionalstrafe besonders hervorgehoben. Vgl. P. Rein. 8, 26 (*ἔγγνοι ἀλλήλων τοῦ προῦ ἢ τῆς προγεγραμμένης τιμῆς [Strafpreis!] εἰς ἔκτεισιν αὐτοῖ οἱ δεδανεισμένοι*). Vgl. auch P. Rein. 16, P. Amh. II 50.

2) Die Beispiele sind hier knapper an der Zahl, weil ja überhaupt Verträge mit einer Mehrheit von Gläubigern in den Papyri zu den Seltenheiten gehören. Vgl. P. Tor. 4. B. G. U. IV 1119. P. Rein. 12.

3) Vgl. P. Tor. 4 Z. 19, 24; *οἱ περὶ Πενχῶνσιν*; P. Lond. III 1164 g Z. 14: *οἱ περὶ Διονύσιον*; P. Tebt. II 397 Z. 15: *οἱ περὶ τὸν Τούρβωνα*; B. G. U. IV 1135 Z. 4, 13: *οἱ περὶ τὸν Ἀμόνθαν*; P. Amh. II 111 Z. 21: *οἱ περὶ τὸν Στοτοῦτιν*.

4) Z. B. P. Grenf. I 10 Z. 12 (*οἱ περὶ Δρότωνα*).

er an alle an der Teilung bzw. Auseinandersetzung beteiligten Personen je eine gleiche im Verträge stipulierte Konventionalstrafe oder an alle zusammen nur eine zu zahlen? In den Papyri kommen solche Verträge mit mehreren Beteiligten vor, doch merkwürdigerweise geben die Urkunden über diese Frage keinen Aufschluß. Sie sprechen durchweg — wie es der Sprachgebrauch bei Teilungsverträgen ist¹⁾ — von Zahlung an den *ἐμμένων*, mag es einer oder auch mehrere sein. So heißt es z. B. in B. G. U. IV 1123, einer Auseinandersetzungsurkunde unter drei Pächtern:

Z. 11. . .] *μηδενὶ ἡ[μ]ῶν ἐξόντος ἀδετεῖν τῶν ὁμολογημένων μηδὲν [τῶν] κατὰ τὴν μετοχὴν μηδ' ἄλλο μηδὲν ἐπιτελεῖν ἐπὶ τῆ τοῦ ἐτέρου ἀδικία τρόπῳ μηδενὶ ἢ ε[. . .]*

Z. 12. . .] *ἐκτ[ε]σαι τὸν παραβησόμενον [τῶι ἐμ]μέρον[τι] τὰ δι' αὐτὸν παρακολοῦν[θ]οῦν[τα] βλάβη κα[τ]ὰ δαπανή[ματ]α διπλᾶ καὶ ὡς ἴδιον χρεὸς ἀρ[γ]υρίου δραχμᾶς τρισχειλίας κτλ.*

Die Strafklausel lautet so, als ob nur zwei Parteien an der Auseinandersetzung teilnehmen würden: *ἐπὶ τῆ τοῦ ἐτέρου ἀδικία*, [τῶι ἐμ]μέρον[τι]. Dies letzte Wort ist zwar paläographisch nicht ganz sicher, doch dürfte die Lesung richtig sein, da sie im konstanten Sprachgebrauch der Teilungsverträge ihre Bestätigung findet. Ebenso findet sich die ungenaue Ausdrucksweise in P. Straßb. 29, einer Erbteilung unter drei Geschwistern a. d. J. 289 n. Chr. (Z. 44 fg.¹⁾) und in P. Tebt. II 391 (a. d. J. 99 n. Chr.) einer Auseinandersetzung unter Steuereinnehmern, obwohl die Vereinbarung unter vier Personen getroffen wird:

Z. 21 fg. *ἢ τις δὲ ἡμῶν τῶν τεσσάρων ἐὰν παραβῆ πρὸς τὰ προγεγραμμένα ἐπίσει τῷ μένοντι ἀργυρίου δραχμᾶς πεντακοσίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας.*

Es ist hier wieder von einem *μένων* die Rede, obwohl deren drei sein müssen, wenn der Fall eines Vertragsverletzers vorausgesetzt wird. Es ist daher aussichtslos, in einer solchen Stilisierung eine Antwort auf die oben angeregte Frage zu suchen. Ich glaube jedoch, daß allen Vertragstreuen zusammen eine Strafe zukommt, und zwar mit Rücksicht auf die Fiskalmult, die im P. Tebt. cit. in die Worte *καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας* gefaßt nur mit 500 Drachmen beziffert werden kann. Nach der Tendenz aber, die dieser Fassung der Fiskalmult innewohnt, soll sie der Privatstrafe gleichen. Würde man nun

1) Vgl. unten Abschn. 16.

2) Zitiert unten im Abschn. 16.

annehmen, daß im Falle der P. Tebt. cit. jedem *μένον* 500 Drachmen als Konventionalstrafe zu zahlen sind, so würde die Privatstrafe die Fiskalmult dreifach übersteigen.

Es sei hier noch auf einen demotischen Papyrus hingewiesen, den Rebillout im 'Précis de droit égyptien' I 735 mitteilt. Die Strafklausel enthält folgende Bestimmung: 'Cette amende qu'il paierons la mettrons au milieu de nous pour être distribuée par portion égale à chacun'. Hier wird ausdrücklich das gesagt, was vorher in die unklare Ausdrucksweise der griechischen Urkunden hineinzuinterpretieren versucht wurde. Bei der Vorsicht jedoch, mit der diese Übersetzungen zu benutzen sind, kann die Urkunde nur unter dem Vorbehalt der Richtigkeit dieser Wiedergabe des Demotischen zur Unterstützung obiger Auffassung herangezogen werden. Es ist nämlich zu bemerken, daß ein anderer demotischer Papyrus eine ganz entgegengesetzte Normierung enthält. In einem Gesellschaftsvertrag, den drei Pächter der Salzsteuer (*ἀλική*) auf der Insel Elephantine schließen, P. Dem. Eleph. 11¹⁾ (Zeit: Ptol. Euerg. I), verpflichten sich eidlich die Gesellschafter, Gewinn und Verlust untereinander gleichmäßig zu verteilen. Darauf folgt die Bestimmung: 'wer von uns sich weigert, gemäß jedem obigen Worte zu handeln, der zahlt 5 Silber-d*bn an jeden von uns'. Die einzige Strafklausel, die unsere Frage klar löst.

III. Es gibt aber auch andere Personen, die außerhalb des Kontrahentenkreises stehen und denen einerseits die Konventionalstrafe angedroht wird, andererseits zu zahlen ist, obwohl diese Personen am Abschluß des Vertrages nicht teilnehmen. Es sind dies die *οἱ παρὰ*... bzw. die *οἱ ὑπέρ*... der beiden Vertragsparteien, derer in vielen Urkunden in den Strafklauseln und auch außerhalb derselben gedacht wird. Wir betreten damit ein sehr heikles Gebiet aus dem Sprachgebrauch der Papyri, in welchem die Präpositionen eine wichtige²⁾, wenn auch nicht immer eine scharf zu begrenzende Rolle spielen. Über einige von ihnen hat bereits Wenger gelegentlich gehandelt³⁾ und seine trefflichen Bemerkungen haben gezeigt, daß einer und derselben Präposition die verschiedensten Bedeutungen beigelegt werden, so, daß

1) Demotische Papyrus von der Insel Elephantine, herausg. v. W. Spiegelberg 1908 (Dem. Studien, Heft 2).

2) Vgl. Gradenwitz, L'importanza delle preposizioni nel linguaggio giuridico dimostrata dai papiri, Bull. dell' ist. di dir. rom. IX, 98 fg.

3) Stellvertretung S. 9—12. Über *διὰ* und *ὑπέρ*, doch nur in beschränktem Gebiete handelt Preisigke, Girowesen (1910) S. 152 ff., 156 ff., über *ἄντι* s. jetzt Manigk, Gläubigerbefriedigung d. Nutzung (1910) 15 fg.

bei ihrer juristischen Ausbeute größte Vorsicht geboten erscheint. Hier sollen nur zwei von ihnen *παρὰ* und *ὑπέρ* auf ihre rechtlichen Beziehungen zum Substantiv, zu dem sie gehören, untersucht werden, jedoch nur insoweit dies zum Verständnis der Strafklauseln nötig ist.¹⁾

In den meisten Urkunden, in denen es sich um Veräußerung oder Verzicht handelt (Kaufverträge, Zessionen, Teilungsverträge, Quittungen, liberatorische Verträge u. ä.), finden wir bei der betreffenden Erklärung des Veräußerers, des Verzichtenden usw. die Bezugnahme auf andere Personen, die er mit der generellen Bezeichnung *οἱ παρ' αὐτοῦ* umfaßt. 'Μὴ ἐπελεύσεσθαι τὸν ὁμολογῶντα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ oder μηδ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ' lautet gewöhnlich diese Phrase. Die Gewohnheit die *οἱ παρὰ* zu nennen, die bereits in der ptolemäischen Zeit üblich ist²⁾, dauert bis in das fünfte Jahrhundert n. Chr. hinein.³⁾ Ebenso werden auf Seiten desjenigen, dem gegenüber die vorher erwähnte Erklärung abgegeben wird, die *οἱ παρὰ* genannt: *μη ἐπελεύσεσθαι ἐπὶ τὸν δεινὰ μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ*. Dies kommt gleichfalls schon in der Ptolemäerzeit auf⁴⁾ und reicht hinunter bis in dieselbe Zeit wie oben.⁵⁾⁶⁾

Daher wird auf diese Personen auch in der Strafklausel Bezug genommen: sie werden ausdrücklich als diejenigen genannt, die falls sie die in der Urkunde genannten Verpflichtungen nicht erfüllen, die Straf gelder zu zahlen haben (C. P. R. 4, 220). Oder es wird eine all-

1) Es kann hier nicht auf ihre mannigfaltigen Bedeutungen im gesamten Wortschatz des Papyrusmaterials eingegangen werden, weil dies zu weit führen würde. Spezialuntersuchungen durch Philologen würden allen Gebieten der Papyrusforschung von erheblichem Nutzen sein. — Die im folgenden angeführten Belege sind meistens aus jenen Urkunden gewählt, die, weil sie Strafklauseln enthalten, in den Kreis dieser Untersuchungen fallen; sie ließen sich um ein Bedeutendes vermehren, wenn das gesamte Material herangezogen werden würde. Sie sind aber nicht leicht auffindbar, weil in den Indices der Papyruspublikationen die Präpositionen keine Aufnahme gefunden haben; eine aner kennenswerte Ausnahme bilden P. Petr. und P. Fior.

2) Z. B.: P. Grenf. I 27 Col. III, P. Grenf. II 25, 26, 28, 30; B. G. U. III 998 Col. II.

3) Z. B.: C. P. R. 1, 4, 11, 220; B. G. U. I 350, II 540; P. Lond. II 289, III 1179 c; P. Seym. de Ricci 2 (Stud. zur Pal. u. Papk. I S. 7, a. 454 p. C.)

4) Vgl. die in der vorletzten Note genannten Papyri, auch P. Tor. 4, P. Rein. 12, 13, 25.

5) Vgl. P. Amh. II 95, 96; C. P. R. 9, 10, 11; P. Lond. II 289, III 1158, 1179 c, 1164 h; P. Lips. 3, 4, 6; P. Straßb. 29; P. Goodsp. 13; P. Fior. 29, 96.

6) Es kommt auch oft *βεβαιώσσειν τῷ δεινὸν καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ* vor, vgl. z. B. C. P. R. 1, P. Tebt. I 105 (Pachtvertrag) Z. 29, vgl. Z. 32, 37; P. Lond. III 1164 h; P. Oxy. II 270.

gemeinere Fassung bevorzugt, die nur generell von einem ἐπιπορευόμενος (od. ἐπελθών), und nicht speziell von derjenigen Partei, die die Erklärung abgibt, spricht. Und dann heißt es: ἡ ἔφοδος τῶ ἐπιπορευομένῳ ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτισάτω ὁ ἐπελθών soundso viel als Strafe.¹⁾ Daß darunter aber jene οἱ παρὰ gemeint sind, ist daraus zu ersehen, daß diese Fassung in der Regel dort gewählt wird, wo bereits vorher von ihnen die Rede war, da sonst der Erklärende, wenn er nur für sein eigenes μὴ ἐπέρχεσθαι eintreten will, auch nur von sich selbst in der Strafklausel spricht.²⁾ Dasselbe gilt analog für die Gegenpartei: als Berechtigte, an die die Konventionalstrafe abzuführen ist, wird nicht nur der Käufer, der ἐμμένων usw., sondern auch seine παρὰ-Leute genannt. Σοὶ τῶ ὠνουμένῳ ἢ τοῖς παρὰ σου verspricht der Verkäufer die Konventionalstrafe zu zahlen, und so heißt es auch analog in anderen Vertragsarten.³⁾

Nun erscheint aber in zahlreichen Urkunden an Stelle der οἱ παρὰ eine andere Person, ein ὁ ὑπέρ, doch nur auf Seiten jenes Kontrahenten, der die bindende Erklärung abgibt, nicht aber auf Seiten dessen, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben wird, und dies ist als ein sehr wichtiges Merkmal hervorzuheben⁴⁾; ebenso ist ein

1) Vgl. B. G. U. III 998 Col. II, P. Gen. 20, P. Grenf. II 25, 26, 28, 30. Vgl. auch P. Grenf. I 27 Col. III Z. 3: ὅς δ' ἔν ἐπέλθῃ ἢ εἰ[σο]δος ἄκυρος ἔστω.

2) Es wäre ja auch gar nicht verständlich, wenn diese allgemeinere Form, die jeden Angreifenden ins Auge faßt, dort gewählt wäre, wo nur ein ἐπελευσόμενος gemeint ist.

3) Vgl. P. Tor. 4 (Z. 24/25: ὃ ἐν ἐπέλθῃ τῶν παρ' αὐτῶν); P. Mél. Nic. pag. 193; C. P. R. 9, 10, 220; P. Oxy. II 270, 271, III 504; P. Lips. 3, 4, 6; P. Lond. III 977, 1158, 1164 c, e, h; P. Straßb. 29, P. Amh. II 95, 96; P. Goodsp. 13; P. Fior. 29, 96; P. Seym. de Ricci cit.

4) P. Eleph. 3 und 4 bilden diesbezüglich eine Ausnahme. Hier wird der ὁ ὑπέρ auch in bezug auf denjenigen genannt, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben wird. In diesen Urkunden kommen mehrere ὑπέρ und in verschiedener Bedeutung vor. Anfangs wird gesagt: κατέβαλεν Ἐλάφιον Ἀντιπάρῳ τροφείᾳ ὑπέρ αὐτῆς. Dann heißt es: μὴ ἐξέστω δὲ Ἀντιπάρῳ (d. i. der Zahlungsempfänger) ἐπελθεῖν ἐπ' Ἐλάφιον (d. i. die Zahlende) εἰσπράττοντι τροφείᾳ — μὴδ ἄλλοι ὑπέρ Ἀντιπάρου. Hier ist das ὑπέρ in dem gewöhnlichen oben im Texte geschilderten Sinne angewendet. (Die Bestimmung entspricht dem μὴ ἐπελευσέσθαι τὸν δεινὰ μὴδ ἄλλον ὑπέρ αὐτοῦ in den Quittungserklärungen.) Dann folgt aber: εἰ δὲ μὴ, ἢ τ' ἔφοδος αὐτοῖς ἄκυρος ἔστω καὶ ἀποτισάτω Ἀντιπάρῳ Ἐλαφίῳ ἢ τῷ ὑπέρ Ἐλαφίου πορευομένῳ ἐπίτιμον. Der ὁ ὑπέρ Ἐλαφίου πορευόμενος (= πράσων vgl. die Anm. des Herausgebers) wird nochmals im folgenden Satze erwähnt: ἢ δὲ συγγραφή ἢδε κυρία ἔστω πανταχῆ οὗ ἔν ἐπιφέρειν Ἐλάφιον ἢ ἄλλος ὑπέρ Ἐλαφίου πράσων καθάπερ καὶ Ἐλαφίῳ γέγραπται. Wie daraus ersichtlich ist, ist darunter derjenige gemeint, der 'für' die Elaphion das Recht auf das Epitimon geltend machen wird. Daß hier ein reines Vertretungsverhältnis zugrunde liegt, scheint mir naheliegend. Die Erwähnung des ὁ ὑπέρ auf Seiten

weiterer Unterschied insofern zu konstatieren, daß als ὁ ὑπέρ meist¹⁾ nur eine Person auftritt, während bei den παρὰ-Personen immer an eine Mehrzahl gedacht wird.²⁾ In diesen Urkunden wird nun gesagt: μὴ ἐπελευσέσθαι τὸν δεινὰ μὴδ ἄλλον ὑπέρ αὐτοῦ³⁾, und auf diese Person kommt auch die Strafklausel zurück: ἡ ἔφοδος τῶ ὑπέρ τοῦ δεινός ἐπιπορευομένῳ ἄκυρος ἔστω⁴⁾, und der Erklärende verspricht: προσαποτισάτω ἢ ὁ ὑπέρ ἐμοῦ ἐπελευσόμενος.⁵⁾

Wer sind nun diese Personen, die οἱ παρὰ und der ὁ ὑπέρ?⁶⁾ Zuerst ist die Frage aufzuwerfen, ob diese Personen juristisch identisch sind oder nicht. Sie ist entschieden zu verneinen.⁷⁾ Gegen

desjenigen, dem das Recht auf die Konventionalstrafe zuerkannt wird, ist vielleicht durch die Besonderheit des Falles zu erklären (vgl. des näheren unten Abschn. 17). Der jeweilige Beschützer der Elaphion, der für sie die τροφεία zahlt, will sich wenigstens das Recht auf die Konventionalstrafe sichern für den allerdings nicht sehr wahrscheinlichen Fall, daß ihr früherer Gönner nochmals Ansprüche wegen der τροφεία erhebt.

1) Es fehlt aber auch nicht an Erwähnungen mehrerer ὑπέρ-Personen (vgl. P. Lond. III 1164 b, g, h, C. P. R. 9 I Ex. Z. 14, II Ex. Z. 15), doch ist die Zahl dieser Urkunden verschwindend gering. Vgl. auch P. Fior. 81 (s. unten Anm. 7).

2) Dementsprechend ist bei Rabel, Haftung des Verkäufers 41, das Schema der μὴ ἐπελευσέσθαι-Klausel, dahin zu ändern, daß μὴδ ἄλλον ὑπέρ ἐμοῦ am Anfang zu setzen ist, wie es ja dann auch richtig καὶ προσαποτισάτω ὁ (sing.) ὑπέρ ἐμοῦ ἐπελευσόμενος heißt. — Eine einzige Urkunde gibt es, wo in der Strafklausel ein ὁ παρὰ τοῦ δεινός genannt wird: P. Oxy. II 271 Z. 24: ἔτι καὶ [ἐ]κτίνειν [Ἡρ]άκλειαν ἢ τὸν [π]αρ' ἀδ[τῆ]ς ἐπελευσόμενον. Es wäre jedoch am Original nachzuprüfen, ob hier nicht vielmehr [ὁ]π[ε]ρ zu lesen ist, was mir nach dem ganzen Inhalte dieser Stelle sehr wahrscheinlich vorkommt.

3) Auch schon in der Ptolemäerzeit üblich, vgl. P. Eleph. 3, 4; P. Leid. C; P. Tor. 4; P. Rein. 12, 13, 25. Aus späterer Zeit: B. G. U. I 282, IV 1059, 1102 bis 1104, 1111 bis 1114 u. a.; P. Lips. 3, 4, 6; P. Fior. 29, 96; P. Amh. II 95, 96; P. Straßb. 29; C. P. R. 5, 9, 10, 189; P. Goodsp. 13; P. Lond. III 1158.

4) Z. B. P. Rein. 11 (vgl. aber unten Abschn. 17), 12, 13, 25.

5) Z. B. P. Fior. 29, 96; P. Lips. 3, 4, 6; P. Straßb. 29; C. P. R. 9, 10; P. Amh. II 95, 96; P. Goodsp. 13; P. Mél. Nic. pag. 193.

6) Daß man darüber nicht im klaren ist, bezeugt die verschiedene Wiedergabe dieser Worte in den Übersetzungen. Die englischen Herausgeber übersetzen οἱ παρὰ mit 'his representatives' oder 'his agents', ὁ ὑπέρ ἐμοῦ ἐπελευσόμενος mit 'the claimant on my behalf'; Th. Reinach mit 'ses ayant-cause' bzw. 'un autre en son nom (à sa place)'; Preisigke, Girowesen 352 (Abs. 8) mit 'Vertreter'.

7) Das Gegenteil scheint Wenger, Stellvertretung S. 12 auf Grund P. Fior. 81 (d. i. der von Wenger a. a. O. S. 11 erwähnte von Vitelli in Atene e Roma VI, 334 publizierte Papyrus) anzunehmen, doch mit Unrecht, da dieser Papyrus am wenigsten dazu berechtigt. An eine Identifizierung der οἱ παρὰ mit den οἱ ὑπέρ ist hier gar nicht zu denken, vielmehr ist in diesem 'mutuo di danaro con ipoteca' derselbe Sprachgebrauch zu finden, wie er in den vielen vorher genannten Urkunden üblich ist. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten die betreffende Erklärung abgegeben wird, wird mit seinen παρὰ-Leuten genannt (vgl. Z. 11 [τῶ] δεδανεικῶτι ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ, so auch Z. 12), der Schuldner

diese Auffassung — d. h. für die Identifizierung der οἱ παρά mit dem ὁ ὑπέρ — spricht im ganzen Papyrusmaterial kein einziges Argument. Man könnte höchstens B. G. U. I 350 anführen, wo Z. 14 die Verpflichtung ausgesprochen wird: μηδὲν τὸν ὁμολογοῦντα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ¹⁾ ἐπικαλεῖν und dann in der folgenden Zeile darauf Bezug genommen wird: ἐάν] τι²⁾ δ' αὐτῶν προγεγραμμένων παρασυγγραφῆσι ὁ ὁμολογῶν ἢ ὑπὲρ αὐτοῦ προσαποτεισάτωι κτλ. Als Beweis einer Gleichstellung der οἱ παρά mit dem ὁ ὑπέρ kann diese Urkunde, in der es an Schreibfehlern nicht fehlt, kaum in Betracht kommen. Das Fehlen des Artikels vor ὑπέρ läßt übrigens die Lesung stark bezweifeln (etwa ὁ παρ'?). — Hingegen spricht eine Reihe von Argumenten gegen die Identität dieser Personen. So zunächst einige Urkunden, in denen die οἱ παρά neben den οἱ ὑπέρ erscheinen, vgl. P. Lond. III 1164b Z. 11, d Z. 15, g Z. 13, k Z. 13: καὶ μηδὲν ἐπικαλεῖν μηδὲ ἐπικαλεῖσιν τὸν δεῖνα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ μηδ' ἄλλους ὑπὲρ αὐτοῦ. Außerdem ist auf jene auffallenden Unterschiede hinzuweisen, die bereits oben hervorgehoben wurden³⁾ und die zu charakteristisch sind, um den Gedanken zuzulassen, daß die durch παρά und ὑπέρ bezeichneten Personen identisch sind.

Wenger hat gelegentlich die οἱ παρά als die Sukzessoren des Betreffenden bezeichnet⁴⁾; ich stimme dieser Auffassung durchaus bei — selbstverständlich mit der oben S. 61 gemachten Einschränkung, d. h. nur für die Strafklauseln und die damit im Zusammen-

dagegen mit seinen (auffallend ist nur der Plural, vgl. oben S. 63¹⁾ οἱ ὑπέρ, vgl. Z. 14 τῶι δεδανεισμένωι μηδ' ἄλλοις ὑπὲρ αὐτοῦ. Derselbe Unterschied wird auch in P. Fior. I Z. 7 u. 8 gemacht, hier kommt aber nur ein ὁ ὑπέρ vor.

Auch Rabel, Haftung des Verkäufers S. 41 scheint diese beiden Kategorien von Personen zu identifizieren, indem er in beiden die Erben sieht. Er übersetzt die beiden Ausdrucksweisen durch dieselben Worte ('auf meiner Seite', 'auf deiner Seite') und stellt zum ὁ ὑπέρ (freilich im Plural) als romanistisches Pendant B. G. U. III 917 mit den τέκνα und κληρονόμοι (vgl. unten S. 65) hin.

Mitteis übersetzt wohl diese Ausdrücke auf verschiedene Weise: ὁ ὑπέρ mit 'der von meiner Seite', οἱ παρά mit 'Nachfolger' (vgl. Reichsrecht und Volksrecht S. 181), doch an anderer Stelle (a. a. O. S. 527³⁾) identifiziert er den ὁ ὑπέρ mit dem Erben.

1) So heißt es richtig in der Ausgabe. Die Korrektur Vierecks pag. 397 scheint mir deshalb zweifelhaft, jedenfalls würde der Dativ ein Fehler sein.

2) So jedenfalls an Stelle des in der Ausgabe angegebenen ἐν]τι δ' αὐτῶν.

3) S. 62/3.

4) So auch jetzt Rabel in der Übersetzung der Basler Urkunde Inv.-Nr. 7 (Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders S. 105) οἱ παρά = Rechtsnachfolger. [Nur mit dem Vorbehalt, daß ich seinen nicht ganz präzisen Ausführungen nicht in allem zustimme, kann ich hier auf C. Freundt, Wertpapiere im antiken Rechte, II (1910) 14 verweisen].

stehenden Vertragsbestimmungen¹⁾ — u. zw. aus folgenden Gründen: a) Der durchweg erscheinende Plural verweist auf eine Mehrheit von Personen. b) Diese Auffassung deckt sich auch mit der allgemeinen Bedeutung des παρά mit dem Genitiv: es bezeichnet 'überhaupt das Ausgehen von einer Person, alles, was von ihr herrührt' (Pape²⁾). In diesem Sinne ist diese Ausdrucksweise mit den aus römisch-rechtlichen Quellen bekannten 'venientes ab aliquo personae' (D. 19, 1, 11 § 18; 46, 8, 8 § 2) zusammenzustellen.³⁾ Daß darunter Erben gemeint sind⁴⁾, wird in der ersten Stelle durch Anführung der Julianischen Meinung, in welcher 'per se heredemque suum' an Stelle der 'per se venientesque a se personas' tritt, außer Zweifel gestellt.⁵⁾ c) Es ist ferner nicht außer acht zu lassen, daß in manchen Urkunden die οἱ παρά sich in solcher Umgebung befinden, daß man nur an Rechtsnachfolger, insbesondere Erben, denken muß. Vgl. z. B. C. P. R. 1: ὁμολογεῖ (Z. 4) ἡ Πτολεμαῖς παρακεχωρημένα τῶι Μάρωνι ὥστε καὶ ἐγγόνους αὐτοῦ καὶ τοῖς παρ' αὐτῶν; P. Oxy. II 273 Z. 24: κυριεύειν τ[ὴν Γαλαν] τὴν καὶ Σαραπίάδα σὺν ἐγγόνους καὶ τοῖς παρ' αὐτῆς μεταλεμφομένοις. d) Schließlich sei noch auf byzantinische Urkunden hingewiesen, wo an Stelle der οἱ παρά die bekannte Aufzählung aller Gattungen von Erben oder auch nur die Erwähnung von κληρονόμοι tritt, vgl. B. G. U. III 917 (Z. 19 οὔτε τέκνα ἡμῶ[ν] οὔτε κληρονόμοι), P. Lond. I 77, 113 1 Z. 53, 64, 113 2 Z. 15, 22; P. Par. 20, 21, 21 bis, P. Jomard; P. Klein. Form. 405. Daß hier eine Umschreibung der kurzen, für die byzantinische Sprache zu lakonischen und daher unbrauchbaren Ausdrucksweise 'οἱ παρά' vorliegt, dürfte kaum zweifelhaft sein.

Die οἱ παρά umfassen also die Rechtsnachfolger, insbesondere aber die Erben, die hier in erster Linie gemeint sind. Ob auch die Singularsukzessoren darin inbegriffen sind, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden. Störend wirkt zunächst der Plural;

1) Ὁ παρά τις kommt auch im Sinne Untergebener oder Stellvertreter vor, z. B. ὁ παρά τοῦ ἀγορανόμου, ὁ γράφων παρά τῶν ἱερέων; οἱ παρά τις im Sinne 'die Leute Jemandes' in P. Oxy. VII 1040 Z. 19.

2) Vgl. auch andere Lexika, insbesondere aber Stephanus s. h. v.: Οἱ παρ' αὐτοῦ — quod sonat ad verbum Qui (erant) ab eo, redditur Qui eum sanguine attingebant, Propinqui eius.

3) Dies sei gegen Mitteis, Reichs- u. Volksr. 527³⁾ betont, welcher diese Worte dem griechischen ὑπέρ gleichstellt.

4) S. auch Mitteis a. a. O. A. M. Rabel, Haftung des Verkäufers S. 47, der in den 'venientes personae' jene Personen sieht, zugunsten derer der Verkäufer über den Kaufgegenstand verfügt, also Singularsukzessoren.

5) Vgl. D. 21, 1, 22.

ferner wird die Anknüpfung der *οἱ παρὰ* gewöhnlich derart durchgeführt, daß man an ein engeres Band zwischen ihnen und dem Betroffenen — u. z. Universalsukzession — annehmen muß. Es wird nämlich oft auch für die *παρὰ*-Personen folgende Erklärung abgegeben: *καὶ μηδὲν τὸν ὁμολογοῦντα μήτε τοὺς παρ' αὐτοῦ ἐγκυλίειν περὶ* — folgt die Bezeichnung des Gegenstandes, um welchen es sich in der Urkunde handelt — *καὶ περὶ μηδενὸς ἀπλῶς ἐγγράπτου ἢ ἀγράφου.*¹⁾ Wenn hier auf alle Ansprüche gegen eine Person verzichtet wird, so ist es klar, daß nur Universalsukzessoren gemeint sein können.

Nicht so einfach ist die Erklärung des ὁ ὑπέρο. Die Universalsukzessoren sind hier wegen des Singulars ausgeschlossen. Bei dieser Bedeutung wäre auch keine Erklärung zu finden, warum diese Bezeichnung auf der Seite dessen nicht vorkommt, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben wird. Man könnte also entweder an Singularsukzessoren oder an Stellvertreter denken. Ein Singularsukzessor kann allerdings für denjenigen, dem durch Vertrag Rechte eingeräumt werden, z. B. den Käufer, dadurch gefährlich werden, daß ihm der Verkäufer nochmals die Sache verkauft, die er bereits einmal veräußert hatte und er (der Singularsukzessor) nun die Sache vom ersten Käufer vindiziert. Aber ein Singularsukzessor tritt kraft eigenen Rechtes auf, nicht für (ὑπέρο) eine andere Person; er macht sein eigenes Recht, kein fremdes Recht geltend. Die Singularsukzessoren, mögen sie nun ein stärkeres (früher erworbenes) oder ein schwächeres (späteres) Recht haben als der Käufer, gegen den sie auftreten, gehören in die Reihen jener Dritten, die, wenn sie als *ἐπελευσόμενοι* oder *ἀντιποιησόμενοι* den Käufer stören, vom Verkäufer *ἰδίους αὐτοῦ ἀναλώμασι* abzuwehren sind. Es ist daher klar, daß sie nicht als seine ὑπέρο-Personen bezeichnet werden können, da sie ja nichts 'für' (ὑπέρο) ihn tun, und es wäre unverständlich, wenn ihnen²⁾ für Realisierung ihrer Rechte eine Strafe angedroht wäre.

Nach Ausschluß also solcher unabhängiger Drittangriffe bleibt nur die Auffassung als Stellvertreter im weitesten Sinne dieses Wortes übrig. Diese Auffassung hat für sich zunächst den gewöhnlichen Sprachgebrauch der Papyri, da die Präposition ὑπέρο in der

1) So — außer vielen anderen Urkunden — auch in P. Amh. II 111 Z. 21, 112 Z. 18, für die Wenger a. a. O. S. 12 die Übersetzung 'Singularsukzessoren' vorschlägt. — Jedenfalls sind mit den *οἱ παρὰ* sicher nicht nur die Singularsukzessoren gemeint.

2) 'Προσποτεισάτω ὁ ὑπέρο ἐμοῦ ἐπελευσόμενος' vgl. oben S. 63 bei Anm. 5.

Bedeutung des Tätigseins für eine andere Person unzählige Male vorkommt.¹⁾ Es sei nur an die Tätigkeit der Advokaten im Prozeß, die auch *ὑπέρο τοῦ δεινός*, für die Prozeßpartei, erfolgt²⁾, erinnert oder an jene der *ὑπογραφεῖς*, die für eine andere Person die Urkunde unterschreiben (*ὑπέρο τοῦ δεινός γραμμὰτα μὴ εἰδότης*).³⁾

Der ὁ ὑπέρο ist also jene Person, die 'für', d. h. an Stelle und zugunsten des Vertretenen handelt. Innerhalb dieses Begriffes ist aber auch für Strohleute Platz, die eben — um beim Kauf als Beispiel zu bleiben — zu diesem Zwecke vom Verkäufer aufgestellt werden, um dem Käufer die Sache wieder abzunehmen. Ich glaube auch, daß gerade gegen diese Personen die Spitze jenes Zusatzes in der Strafklausel gerichtet war. Zu dieser Erklärung des ὁ ὑπέρο glaube ich nun wieder Urkunden aus der byzantinischen Zeit zu Hilfe ziehen zu dürfen, in denen auch eine Umschreibung dieser Kategorie von Personen zu finden ist. Ich meine das 'ἐκ προσώπου', das allerdings nur in wenigen Urkunden vorkommt, doch immer in demselben Zusammenhange, wie unser ὁ ὑπέρο. Ich verweise auf B. G. U. II 371 Z. 21: *μηδένα λόγον ἔχειν μὴ ἐμὲ μὴ κληρονόμους ἐμοὺς μὴ ἄλλ(ον) τινὰ ἐκ προσώπο(υ) μο(υ)*. Hier ist Wort für Wort dasselbe ausgedrückt, was in den oben⁴⁾ angeführten Zitaten aus P. Lond. III 1164 b, d, g, k zu lesen ist. Vgl. auch B. G. U. I 317 Z. 9 *μὴ [ἄλλ(ον) τινὰ πρὸς σε τὸν εἰ]ρημένον Κῦρον μὴ πρὸς κληρονόμους σο(ύ)ς [μὴ πρὸς διαδόχους σ]οὺς μὴ πρὸς τινὰ ἐκ προσώπο(υ) σο(υ)*. Vgl. auch P. Lond. I 77 Z. 40 (pag. 233).

Mit diesem 'ἐκ προσώπου' wird in P. Par. 20, einem Teilungsvertrag um das Jahr 600, ein anderes Wort in Verbindung gebracht (Z. 36), das ebenso geeignet ist auf das ὑπέρο Licht zu werfen. Es heißt dort — ich zitiere des Zusammenhangs wegen von Z. 34 an: *καὶ μὴ ἐξίνα αὐτοῖς μήτε κληρονόμοις αὐτῶν παραβῆναι πώποτε ταύτην τὴν διά[λυσιν]. εἰ δέ τις ἐξ αὐτῶν τολμή[σει τι] παραβῆναι ἢ ἕτερός τις ἐκ προσώπου αὐτοῦ παρέ[νθετος]*⁵⁾ κτλ. Ähnlich heißt es in derselben Urkunde Z. 20: *μήτε ἐγκυλίειν — μὴ δι' εαυτῶν μὴ διὰ παρενθέτου προσώπου*. Daß hier dieselbe Person gemeint wird, auf die ὁ ὑπέρο anspielt, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Man be-

1) Vgl. im allgemeinen Wenger, a. a. O. S. 12 sub C oben.

2) Vgl. Wenger a. a. O. S. 151.

3) Vgl. Gradenwitz, Bull. dell' ist. di dir. rom. IX 105. Über das ὑπέρο τοῦ δεινός der Kassenurkunden vgl. Preisigke, Girowesen 156.

4) S. 64.

5) Ich ergänze *παρέ[νθετος]*, nicht wie in der Ausgabe *παρε[νθέτου]*, weil dieses Wort zu *ἕτερος* gehört.

achte nur, daß auch hier die betreffenden Personen immer im Singular genannt werden, die *κληρονόμοι* dagegen immer im Plural auftreten.

Was 'ἐκ προσώπου' bedeutet, hat bereits ganz zutreffend Schloßmann¹⁾ nachgewiesen: es liegt darin ein Handeln vice alicuius²⁾; ein Ergebnis also, welches sich mit dem Gros der *ὑπέρ*-Fälle in den Papyri deckt. Auf Stellvertretung deutet aber auch der Ausdruck *παρένθετος*, der dem lateinischen *interpositus*³⁾ entspricht und auch in justinianischen Quellen als *παρένθετον πρόσωπον* für das bekannte 'interposita persona' der Digesten⁴⁾ gebraucht wird.⁵⁾ So gelangen wir nun zur Deutung unseres *ὁ ὑπέρ* als eines 'Ersatzmannes', einer 'Mittelsperson'.⁶⁾ Daß aber 'interposita persona' von einer nicht immer zu lauterer Zwecken 'eingeschobenen Person' gesagt wird, beweisen manche Digestenstellen, wie D. 16, 1, 32 § 2⁷⁾; in diesem Sinne auch *supposita persona* D. 49, 14, 46 § 2.⁸⁾

Es fragt sich nun, wie diese Zusätze juristisch zu behandeln sind. So wie sich solche Strafbestimmungen auf den ersten Blick darstellen, liegt darin einerseits ein Versprechen für andere Personen (*οι παρά* und *ὁ ὑπέρ* auf Seiten des Versprechenden), denen ein bestimmtes Verhalten auferlegt wird, obwohl sie an dem Vertrage nicht teilnehmen

1) Persona und *πρόσωπον* im Recht und im christlichen Dogma (Kieler Universitätsprogramm 1906) S. 46 Anm.

2) Vgl. Schloßmann, Ztschr. d. Sav.Stift. 27, 359.

3) Vgl. Schloßmann, Persona und *πρόσωπον* S. 44⁴⁾, 46 Anm.

4) Belege s. bei Heumann-Seckel, Rechtslexikon² s. v. *interponere* 1 b. Vgl. auch Schloßmann, Lehre von der Stellvertretung II 274⁶⁾; Sjögren a. a. O. 142.

5) Vgl. Cod. 1, 2, 24 § 1 (*παρεντιθεμένον πρόσωπον*), § 2 *ibid.* (*πρόσωπα παρενθείεν*); Nov. 120 c. 7, 1 (*διὰ παρενθέντων προσώπων*).

6) Vgl. Heumann-Seckel a. a. O.

7) Vgl. Heumann-Seckel a. a. O., a. E.

8) Ich möchte hier noch auf einige demotische Urkunden aus Kairo zurückkommen, die uns in der verlässlichen Übersetzung Spiegelbergs zugänglich geworden sind. In dem 'Catalogue des antiquités égyptiennes du Musée du Caire' Bd. 39 enthalten einige Urkunden einen Zusatz, der lebhaft an den *ὁ ὑπέρ* der griechischen Papyri erinnert. Spiegelberg übersetzt mit 'in meinem Namen'. Ich verweise auf Nr. 30602 (Erbteilung Z. 10: ich habe an euch kein Wort der Welt deshalb zu richten; wer deshalb in meinem Namen zu euch kommen wird, den werde ich von euch entfernen); 30603 Z. 11 (Erbteilung); 30620 Z. 11 (Verkauf von Liturgientagen); 31254 (Grundstückskauf, Z. 19: ich hindere dich nicht und lasse dich nicht hindern durch irgendeine Schrift der Welt in meinem Namen. Sollte ich dich hindern oder irgendein Mensch der Welt in meinem Namen, so halte ich ihn von dir fern). Das 'in meinem Namen' ist übrigens keine stabile Erscheinung, es fehlt oft, ebenso wie der entsprechende Zusatz in den griechischen Urkunden, vgl. N. 30612. — Dem Zusatz 'in meinem Namen' entspricht in den griechischen aus dem Demotischen übersetzten Urkunden das 'ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος', vgl. P. Leid. P. Z. 35, P. Gieß. 39 Z. 3.

und denen sogar für Verletzung dieser Verpflichtungen eine Strafe angedroht wird, — andererseits ein Versprechen an dritte am Vertrage nicht teilnehmende Personen (*οι παρά* auf Seiten des Versprechensempfängers). Allerdings stehen diese 'anderen' Personen in einem engen Verhältnis zu den Kontrahenten, sie sind entweder ihre Rechtsnachfolger (*οι παρά*) oder Vertreter (*ὁ ὑπέρ*), und dies gibt die Richtschnur zur juristischen Würdigung ihrer Erwähnung in den Strafklauseln.

Als Ausgangspunkt sind die Ausführungen Mitteis' (Reichsrecht u. Volksrecht S. 523 fg.) zu betrachten. Mitteis spricht von einer Kontraktmult — die scharf von dem allgemeinen Begriff der Konventionalstrafe zu scheiden ist — dort, wo 'entweder a) im Vertrag dem schuldhaften Teil eine Leistung zugunsten eines dritten nicht kontrahierenden Subjekts als Pön auferlegt ist; oder wenn b) die Kontrahenten dritten am Vertrag nicht beteiligten Privatpersonen, welche den Vertrag und die daraus erworbenen Rechte anfechten würden, eine Strafe androhen.' Von einer Kontraktmult ist jedoch¹⁾ keine Rede, wo 'derartige Strafandrohungen nur scheinbar an dritte Personen gerichtet und eigentlich nur für die Rechtsnachfolger berechnet sind, wo sie dann unter den Begriff der gemeinen Konventionalstrafe fallen'. Beurteilt man nun nach dieser Auffassung die bewußten Zusätze in unseren Papyri, so gelangt man zum Ergebnis, daß bei den *οι παρά* immer Konventionalstrafe vorliegt. Dies ist auch rechtens für das klassische römische Recht, wo der Grundsatz: *suae personae adiungere quis heredis personam potest* (D. 45, 1, 38 § 14 Ulp. l. 49 ad Sab.) bereits anerkannt ist.²⁾ Dies kann man auch an mehreren Beispielen verfolgen. Vgl. für die Erben auf der Seite des Versprechenden: Gaius D. 21, 1, 22; Jul.-Ulp. D. 19, 1, 11 § 18; Paul. D. 45, 1, 2 § 5. 49 § 2. 85 § 3; Ulp. D. 45, 1, 38 pr.³⁾; auf Seite des Versprechensempfängers Paul. D. 45, 1, 2 § 6. 92; Ulp. D. eod. 3 pr. 38 §§ 5, 12. — Zweifelhafte ist es beim *ὁ ὑπέρ*, der keine selbständige Handlung unternimmt, wie dies bei den *οι παρά* der Fall ist und nur für eine andere Person tätig ist, die er mit seiner *ἔφοδος* deckt. Es wird aber trotzdem der *ὁ ὑπέρ τοῦ δέινος ἐπελευσόμενος* fast durchweg

1) Nach der Einschränkung Mitteis' a. a. O. S. 524³⁾.

2) Vgl. auch *ibid.* § 1 ('praeter heredem suum').

3) I. f.: *obligatur etiam, ne heres suus faciat vel quis ceterorum successorum efficiat, ne habere liceat*. Die Erwähnung der *ceteri successores* ist nach den Untersuchungen Longos (Bull. dell' ist. di dir. rom. XIV, XV; die Stelle wird nur Bull. XIV, 151² genannt) auf ihre Echtheit stark zu bezweifeln.

ausdrücklich als derjenige genannt, der die Strafgeder zu zahlen hat, obwohl jener, für den er auftritt, die Folgen des ἐπέχεσθαι tragen sollte. Es wäre daher hier bereits eine reine Kontraktmult anzunehmen, da durch eine derartige Strafandrohung eine Person getroffen wird, die weder am Vertrag selbst teilnimmt, noch durch das Band der Rechtsnachfolge mit einer der kontrahierenden Parteien verbunden ist.¹⁾ So ist diese Frage theoretisch zu behandeln; eine andere Sache freilich ist es, wie in der Praxis die durch das Hineinziehen der παρά- und ὑπέρ-Personen weitgreifenden Maßregeln gehandhabt wurden. Leider fehlt uns darüber jede Auskunft. Es gibt keine Urkunde, wo ein Rechtsfall aufgeworfen wäre, dem ein unter die in dieser Weise erweiterte Strafklausel fallender Tatbestand zugrunde läge. Ohne solche Quellenbezeugungen für den Bereich der Papyri fehlt uns aber jeder Hinweis, welche juristische Tragweite dieser Verschärfung der Strafklausel beigemessen wurde, so daß zurzeit die Frage offen bleiben muß, ob die Erwähnung der Rechtsnachfolger und anderer Personen, die dem Abschluß des Vertrages fernstehen, auch jene Rechtswirkungen hatte, die ihr nach ihrem wesentlichen Inhalt zuzusprechen sind oder — ob sie nur eine reine Wortfloskel war, die nur den Schein einer weitgehenden rechtlichen Bedeutung in sich trägt²⁾ und die im Laufe der Zeit zu einem gewöhnlichen Bestandteil des Vertragsformulars wurde.³⁾

IV. Den Inhalt der Konventionalstrafe bildet in der Regel die Zahlung einer Geldsumme, die entweder als ein selbständiges ἐπίτιμον

1) Vgl. P. Rein. 11 (s. unten Abschn. 17).

2) 'Unberechtigter Einschüchterungsversuche ohne weitere Wirkung', Mitteis a. a. O. 525 Anm.

3) Die scharfsinnige Beobachtung Rabels, der mehrmals (Haftung des Verkäufers, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders) auf die auffallende Übereinstimmung der Vertragsformulare in den Papyri mit jenen in den fränkischen Urkunden hinwies, bewährt sich glänzend auch auf diesem Gebiete. Über die letzteren handelt Sjögren a. a. O., insbesondere im zweiten Teile seiner Abhandlung: 'die Strafklauseln der fränkischen Urkunden', S. 89 fg., wo das einschlägige Material eingehend untersucht wird. Die Strafklauseln der fränkischen Urkunden haben gleichfalls sehr oft die clausula heredum und sprechen häufig von einer 'zwischen geschobenen (apposita, opposita) Person'. Vgl. Sjögren a. a. O. S. 136 fg. Allerdings ist nicht alles, was Sjögren für die fränkischen Urkunden und im Zusammenhang damit für das römische Recht ausführt, für die Papyri brauchbar. So z. B. die Erklärung der zwischen geschobenen Person durch die römische Unsitte, kraft welcher ein potentior als Prozeßpartei eingeschoben wurde, um dadurch eine günstigere Lage im Prozeß einzunehmen (vgl. C. 2, 13 (14), 1; 2, 14 (15), c. un.). Daran ist bei den Papyrusurkunden gar nicht zu denken, da ja, wie gesagt, die Erwähnung des ὁ ὑπέρ weit in die Ptolemäerzeit (III. Jahrh. v. Chr.) hineinreicht.

festgesetzt wird oder in einem gewissen Verhältnis zur Hauptschuld steht (ἡμιολία, τιμὴ διπλή usw.). Daß die Höhe des Epitimon durchaus nur von dem Ermessen der Parteien abhing, wurde bereits früher (Abschn. 2) näher ausgeführt und an Beispielen dargelegt. Es lassen sich aber in der Praxis der Papyri gewisse Gesichtspunkte verfolgen, die den Schluß zulassen, daß die Form und der Inhalt der Konventionalstrafe von der Art der Verpflichtung, zu deren Verstärkung sie dienen sollte, abhängig war. Ging die Verpflichtung des Schuldners auf ein Dare, so ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Geldschuld oder Naturalschuld handelt. Wo Geld zu zahlen ist, besteht naturgemäßerweise auch die Konventionalstrafe in einer Geldsumme; hier ist die Hemiolia ein sehr beliebter Strafzuschlag (vgl. Darlehnsverträge, unten Abschn. 12). Handelt es sich aber um eine Naturalleistung, beispielsweise eine Getreidelieferung, so wird entweder das zu leistende Quantum strafweise erhöht — hier bildet also die Konventionalstrafe ein gewisses Quantum von Naturalien — oder es wird die Naturalleistung in eine Geldleistung umgewandelt, indem an Stelle der zu liefernden Naturalien eine Geldsumme zu zahlen ist u. z. ein Preis, welcher im Verträge selbst — und dies strafweise recht hoch — festgesetzt wird oder erst nach den Marktverhältnissen festzustellen ist. Dem letzteren wird durch entsprechende Erhöhungen (um die Hälfte) der Strafcharakter aufgeprägt.¹⁾ Die Verpflichtungen, deren Inhalt ein Facere bildet, werden durch Festsetzung einer Summe als Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung gesichert. Ihre Form wird der Natur des Vertrages angepaßt: ebenso kommt auch eine Geldstrafe bei Verpflichtungen auf ein Non facere²⁾ vor. Auch nicht vermögensrechtliche Verpflichtungen werden gelegentlich durch Strafen gesichert. Dies ist bei Eheverträgen der Fall, wo sowohl dem Manne als auch der Frau eine Reihe von Pflichten ethischer Natur zur Wahrung der ehelichen Treue unter Androhung erheblicher Vermögensnachteile auferlegt werden.³⁾

1) Es wird sich noch Gelegenheit bieten darauf zurückzukommen, insbesondere bei Darlehnsverträgen, die das reichste Material zu dieser Frage bringen.

2) Vgl. z. B. P. Oxy. I 139. Die häufigste Verbindlichkeit dieser Art ist aber das Versprechen, den abgeschlossenen Vertrag nicht anzufechten (μὴ ἐπελεύσεσθαι) und ähnl.

3) In den Quellen des römischen Rechts wird gelegentlich die Frage erörtert, welchen Einfluß die Nullität der Strafklausel auf die Gültigkeit der Hauptverbindlichkeit hat, und es wird durch erstklassige Autoritäten, wie Celsus und Paulus entschieden, daß die Nichtigkeit der ersten (insbesondere infolge Unmöglichkeit der darin stipulierten Strafleistung) durchaus nicht die Nichtigkeit

V. In der Frage, wann die Konventionalstrafe verfällt, sind mehrere inbegriffen; zuerst ist der Tatbestand der Vertragsverletzung zu untersuchen¹⁾, dann die Frage, ob nur schuldhafter Vertragsbruch den Verfall der Konventionalstrafe zur Folge hat; eine besondere Frage für den Bereich der Papyri ist es, wann die Konventionalstrafe gefordert werden kann.

Was den zum Verfall der Konventionalstrafe erforderlichen Tatbestand betrifft, so gibt darüber jene einleitende Phrase Auskunft, die den Übergang zur Strafklausel vermittelt. Ihre Form und Inhalt wurden bereits an anderer Stelle (Abschn. 1) eingehend erörtert. Ihre Stilisierung entspricht genau der von den römischen Juristen für die Pönalstipulation empfohlenen, die an einigen Stellen des Corpus iuris erhalten blieb. Vgl. D. 45, 1, 137 § 7:

Venul. (l. 1 Stip.): si ut aliquid fiat stipulemur, et usitatus et elegantius esse Labeo ait sic subici poenam: 'si ita factum non erit': et cum quid ne fiat stipulemur, tunc hoc modo: 'si adversus ea factum erit'; et cum alia fieri alia non fieri coniuncte stipulemur, sic comprehendendum: 'si non feceris, si quid adversus ea feceris'.

Vgl. D. h. t. 71 und I. 3, 15 § 7.

So sind die bekannten Grundsätze auch für den Rechtskreis der Papyri verbindlich. Geht das Forderungsrecht auf ein Facere oder Dare, so verfällt die Strafe, wenn der Schuldner binnen der festgesetzten Frist nicht vertragsmäßig erfüllt, was er tun oder leisten sollte. Handelt es sich dagegen um ein Unterlassen, Non facere, so verfällt sie, wenn der Schuldner das tut, was er nach dem Inhalte des Vertrages nicht tun sollte.²⁾

der zweiten zur Folge habe (vgl. D. 45, 1, 97 pr. und fr. 126 § 6 eod). In dem Papyrusmaterial findet sich auch nicht ein Beispiel einer solchen Strafklausel; alle Straffolgen bewegen sich durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

1) Daran knüpfen sich die Fragen, ob zum Verfall der Strafe Mahnung erforderlich ist, und wie es mit der Konventionalstrafe sich verhält, wenn der Schuldner die Hauptverbindlichkeit zum Teil erfüllt hat.

2) Von solchen auf ein 'non facere' gerichteten Obligationen mit Sicherung durch Konventionalstrafe haben wir in den Quellen des röm. Rechts einige interessante Fälle verzeichnet, die sich auf ähnliche Tatbestände beziehen, wie sie auch in den Papyri vorkommen. Vgl. z. B. bei einem Pachtvertrage D. 19, 2, 54 § 1 (ne intra tempora locationis conductor de fundo invitatus repelleretur), bei einem Teilungsvertrage D. 45, 1, 122 § 6 (nihil se contra divisionem facturos), bei einem Ausgleich D. 2, 15, 16 (poenam quam si contra placitum fecerit promiserat; die Verpflichtung ging auf contra placitum non facere), ebenso C. 2, 4, 17. 37; D. 45, 1, 4 § 1 (amplius non agi).

Der Verfall der Konventionalstrafe tritt ohne Mahnung ein.¹⁾ Sie wird in den Urkunden fast gar nicht erwähnt. Ausnahme bilden nur einige Eheverträge, welche bei der Restituierung der Dos Mahnung verlangen. Dies hat aber seinen ganz besonderen Grund; es besteht nämlich bei Eheverträgen die Gewohnheit, die Restitution der Mitgift nicht sofort bei Eintritt des Falles, für den die Rückgabe festgesetzt wurde, für fällig zu erklären, sondern erst nach einer gewissen Frist, die verschieden normiert wird.²⁾ Damit nun der Anfangspunkt dieser Frist genau festzustellen sei, wird das *ἀπαιτεῖν* der *φερνή* seitens der dazu berechtigten Frau verlangt und die Frist folgendermaßen bezeichnet: *ἐν ἡμέραις x ἀφ' ἧς* (sc. *ἡμέρας*) *ἂν ἀπαιτηθῆ.*³⁾

Die Erwähnung einer Mahnung begegnet sonst nur noch in einer Dahrlehnsurkunde a. d. J. 226 n. Chr. P. Gen. 43, wo bezüglich des Getreidedarlehens gesagt wird, daß der Schuldner im Verzugsfall zu zahlen hat: *τῆς δὲ κ[ριθ]ῆς τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἔσομέν[ην] [...]* *ἡν τεμῆν, καὶ ἐπὶ τῆ[ς] ἀπαιτήσεως γεινομένης τῷ Ἀύρηλίῳ Δημητρίῳ τῆς πράξεως [s. οὔσης] ἐ[κ τῶ]ν ὁμολογούντων κτλ.* Die Worte *ἐπὶ τῆς ἀπαιτήσεως γεινομένης* sind mit *τῆς πράξεως οὔσης* zu verbinden, d. h. nach erfolgloser Mahnung steht dem Gläubiger sofort die *πράξις* zu.

Hierher gehört auch die Frage, wie es um den Verfall der Konventionalstrafe bestellt ist, wenn die Hauptschuld nur zum Teil erfüllt worden ist. Das römische Recht entschied sich für die Irrelevanz dieses Umstandes und läßt die ganze Strafe verfallen, wenn auch eine Teilerfüllung erfolgte. Vgl. Paul. D. 19, 1, 47; 45, 1, 85 § 6; 10, 2, 25 § 13.⁴⁾ Allerdings konnte dies durch Vereinbarung der

1) Dies ist auch bekanntlich der Grundsatz des römischen Rechts, vgl. Windscheid-Kipp, Pand.⁹ II § 285 bei Anm. 2 (S. 166/7) und Siber Zeitschr. d. Sav. Stift. 29, S. 84, 90. Für das griechische Recht vgl. Beauchet, Hist. du droit privé IV, 436.

2) 10 Tage (P. Tebt. I 104), 30 (B. G. U. I 183), 60 (B. G. U. I 251, P. Gen. 21, P. Oxy. III 497, 603 [descr., ed. Stud. zur Pal. und Papk. IV S. 115]). Vgl. Wilcken, Arch. f. Papf. III 389.

3) Vgl. die in der vorigen Note genannten Papyri; auch P. Oxy. III 496.

4) Vgl. Windscheid-Kipp a. a. O. II § 285 bei Anm. 8 (S. 167); Bertolini a. a. O. S. 42; Pergament a. a. O. 96 fg.: Girard, Manuel⁴ S. 658 (Übers. v. R. v. Mayr II 717); Ferrini, Manuale di Pandette⁹ S. 613. — Die Bemerkung Ferrinis a. a. O. Anm. 2 zu D. 2, 11, 9 § 1, dessen Schlußsatz er als interpolationsverdächtig bezeichnet ('*emblematica la fine*'), scheint mir unbegründet. Die Ausnahmeentscheidung dieser Lex ließe sich damit erklären, daß es sich hier um eine prätorische Stipulation handelt, bei der ja manches aus dem Gebiete des Rechts der Konventionalstrafe anders geregelt war. Vgl. unten S. 75¹.

Parteien dahin geändert werden, daß mit der Verminderung der Hauptschuld infolge Teilzahlung auch die Konventionalstrafe entsprechend sich verringerte.¹⁾ Dasselbe Bild gewähren auch die Papyri: für beide Regelungen finden sich Beispiele. Die strengere Normierung weist z. B. P. Lond. III 1166 auf, wo ein Lieferungsvertrag über Heizmaterial für das Gymnasiumsbad abgeschlossen wird.²⁾ Für die Unterlassung der Lieferung wird den Lieferanten eine sehr hohe Strafe angedroht, die in derselben Höhe für jede Art der Vertragsverletzung eingesetzt wird, mag die Lieferung (Z. 14): *ἐν τι[νι ἡμέ]ρα ἢ ἐν μέρους ἐν τῷ ἐνιαυτῷ* ausbleiben. Hier verfällt also die ganze Strafe, auch wenn die Schuldner die Lieferung längere Zeit bereits tadellos erfüllt haben. Vgl. auch P. Oxy. II 270, wo die Strafe verfällt, welcher Art auch die Vertragsverletzung ist: (Z. 44) *προσαποτισάτω καθ' ὃ ἐὰν παρασυγγραφῇ εἶδος τό τε βλάβος καὶ ἐπίτιμον.*³⁾

Für die zweite mildere Form finden wir mehrere Beispiele bei solchen Verpflichtungen, die in periodisch wiederkehrenden Teilzahlungen zu tilgen sind, wie z. B. bei Miets- und Pachtverträgen, wenn der Miets- bzw. Pachtzins monatlich oder in anderen Fristen gezahlt wird oder bei Darlehen, die in Ratenzahlungen beglichen werden. Wenn nun bei solchen Verpflichtungen als Strafe die Hemiolia dessen, was noch geschuldet wird, eingesetzt ist, so ist es klar, daß, je mehr auf Rechnung der Hauptschuld geleistet wurde, desto weniger der Strafzuschlag beträgt. Vgl. für die ersteren Verträge: P. Oxy. I 101 Z. 42 (*ὃ δ' ἂν προσοφειλέσῃ ἀποτεισάτω μεθ' ἡμιολίας*), III 499 Z. 28, 502 Z. 39, IV 730, VI 912 Z. 30; für Darlehensverträge (*τὸ ἐνοφιληθησόμενον σὺν ἡμιολία*) B. G. U. IV, 1053 Z. 36, 1055 Z. 31, 1134 Z. 15, 1136 Z. 6, 1146 Z. 20, 1151 II Z. 36, 1156 Z. 20.⁴⁾

Es sei noch erwähnt, daß in einigen Oxyrhynchos-Papyri aus der Kaiserzeit (II 271, III 493, 504) dem Verpflichteten mehrfache Vertragsverletzung zugemutet wird und alle Straffolgen als *καθ' ἐνάστην ἔφοδον* eintretend bezeichnet werden. Jeder Fall der Vertragswidrigkeit, insbesondere jede *ἔφοδος* soll nicht ungeahndet bleiben. Wenn

1) Vgl. Bertolini a. a. O.: l'indivisibilità della pena cessa, se le parti hanno pattuito che la pena debba stare in proporzione colla quantità della prestazione verificatasi. — Dies ist auch rechtens im Code civil (Art. 1231), wo dem Richter das Recht zuerkannt wird, die Strafe zu ermäßigen, 'lorsque l'obligation principale a été exécutée en partie'.

2) Näheres unten Abschn. 13.

3) Vgl. P. Tor. 8 Z. 35.

4) Die Ratenzahlungen werden monatlich *κατὰ μῆνα* oder Tag für Tag (*καθ' ἡμέραν*) geleistet — oder es wird für jede Teilzahlung eine besondere Frist festgesetzt (B. G. U. IV 1146).

dieser Satz nicht als überflüssige Floskel bezeichnet werden soll, so ist er etwa so zu verstehen, daß eine *ἔφοδος* vom Kontrahenten selbst ausgeht, die anderen von seinem *ὄπείρ*-Mann.

VI. Von besonderer Wichtigkeit für den Verfall der Konventionalstrafe ist die Frage, ob nur schuldhaftes Nichterfüllung der Vertragsverpflichtung den Verfall der Konventionalstrafe zur Folge hat. Das römische Recht verneinte diese Frage¹⁾, die Papyri lassen sie ganz beiseite: kein einziger Vertrag berücksichtigt den Fall, daß dem Schuldner ohne sein Verschulden die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird. Der Verfall der Strafe wird rein konditionell behandelt: ist die Bedingung 'wenn der Schuldner nicht leistet' eingetreten, dann ist die Strafe verwirkt. Die Ursache der Nichterfüllung wird gar nicht in Betracht gezogen. In einer Urkunde wird das subjektive Unvermögen des Schuldners den Vertrag zu erfüllen ausdrücklich hervorgehoben, P. Lond. III 1001 (a. 539, S. 270) Z. 21: *εἰ δὲ μὴ δυνήθῃ δίδουαι σοι τὸν αὐτὸν σίτον καὶ οἶνον*; sonst wird nur die Tatsache der Nichterfüllung zum Verfall der Konventionalstrafe verlangt. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß in einer Reihe von Urkunden an eine schuldlose Vertragsverletzung seitens des Schuldners kaum gedacht werden kann, so z. B. bei manchen Verpflichtungen der Eheverträge, bei den Verpflichtungen nicht zu stehlen in einigen Lehr- und Dienstverträgen²⁾, insbesondere aber bei der Verletzung der *μὴ-ἐπελεύσεσθαι*-Pflicht, die durch Anfechtung des abgeschlossenen Vertrages geschieht.³⁾

In den Digesten wird oft der Fall behandelt, wo von Seiten des Gläubigers dem Schuldner ein Hindernis in den Weg gesetzt wird, seine Schuld rechtzeitig abzutragen, und es wird übereinstimmend entschieden, daß in diesem Falle die Konventionalstrafe nicht verfällt,

1) Vgl. Windscheid-Kipp, Pand. II § 285 bei Anm. 10 (S. 168); v. Seeler a. a. O. § 15; Bertolini a. a. O. S. 46 mit guter Quellenübersicht, insbesondere nennenswert sind D. 9, 2, 22 pr. (übereinstimmend Girard, Manuel⁴ S. 658⁴, Übers. v. Mayrs II 718¹⁾, D. 22, 2, 9; Ferrini Manuale di Pandette³ (1908) S. 613; Perozzi, Istituzioni II 136. Zu D. 45, 1, 77, die bei dieser Frage oft genannt wird, vgl. jetzt Siber, Ztschr. d. Sav. St. 29, 85. — Über die mildere Behandlung bei prätorischen Stipulationen vgl. Bertolini a. a. O., Perozzi a. a. O.

2) Vgl. unten Abschn. 15.

3) Dies erwähnt auch gelegentlich das Vertragsformular P. Lond. I 113, 2, wo dem Kontrahenten, der den Vertrag verletzt, neben der Zahlung einer Konventionalstrafe auch der Ersatz der (Z. 24fg.) *σύνπαντα τὰ ἀναλώματα καὶ δαπανήματα καὶ [ἡμιόματα τὰ συμβησόμενα] τῷ ἐμμένοντι μέρ[ει παρὰ τὴν αἰτίαν τοῦ παραβαίνειν]* επιχειροῦντος auferlegt wird.

vgl. z. B. D. 22, 2, 8; 45, 1, 122 § 3, vgl. auch C. Th. 2, 33, 1.¹⁾ Die Papyri befassen sich auch mit dieser Frage, aber nur sehr selten. Es wird in der Regel vorausgesetzt, daß der Gläubiger einer rechtzeitigen Erfüllung keine Schwierigkeiten entgegenbringt; auf Zufälle aus Seiten des Gläubigers, die ihn in der Annahme der Leistung hindern könnten, wird eben nicht gerechnet.

Einen hübschen Fall einer Berücksichtigung des Gläubigerverzugs bietet B. G. U. IV 1127: es handelt sich darin um den Verkauf einer Goldgießerei, wobei jedoch der Verkäufer nur einen Teil des Kaufpreises erhält, der Rest soll erst — unter Androhung von Hemiolia und Verzugszinsen — nach einer gewissen Zeit beglichen werden.²⁾ Schärfer wird der Verkäufer behandelt, dem neben seinen gewöhnlichen Pflichten noch ausdrücklich verboten wird, wegen des nur zum Teil gezahlten Kaufpreises Schwierigkeiten zu machen (Z. 20: *μη ἐξίνα τῷ Ἀπολλωνίῳ λέγειν „οὐκέτι παρελήφα*), da er sonst die ganze Reihe der in den alexandrinischen *συνχωρήσεις* üblichen Straf-gelder zu zahlen hat: zunächst den erhaltenen Teilkaufpreis (*ὃ ἐλήφεν εἰς τὸ κεφάλαιον*) nebst *ἡμιολία*, dann ein hohes Epitimon, Schadenersatz und das *ὠρισμένον πρόστιμον*. Da der ganze Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, hat die formelle Auflassung, *παραχώρησις*, erst später nach Zahlung des Restbetrages, *διὰ τοῦ τῆς στοᾶς λογ[ιστη]-ρίου*³⁾ zu erfolgen. Besonders aber interessiert uns hier die Bestimmung, die dem Käufer das Recht einräumt, sich auch ohne Mitwirkung des Verkäufers die Wirkungen der *παραχώρησις* zu verschaffen. Ich zitiere die Stelle in extenso:

(Z. 28fg.): *ἐὰν δὲ κατὰ τι στρατεύηται ὁ Ἀπολλώνιος ἐν τοῖς κατὰ τὴν παραχώρησιν, ἐξίνα τῷ Εὐαγγέλω θεματίσαντι ἐπὶ τράπεζαν ἔνθεσμον εἰς τὸ τοῦ Ἀπολλωνίου ὄνομα τὰς λοιπὰς τοῦ ἀργυρίου) (δραχμὰς) τ τοῦ περὶ τῆ<ν> τράπεζαν κινδύνου ὄντο[s] πρὸς αὐτὸν Ἀπολλώ(νιον) καὶ μετενεργόντι ἀντίγραφον τῆσδε τῆς συνχωρήσεως εἰς τὸ τῆς στοᾶς λογιστήριον τὴν εἰς ἑαυτὸν ἢ εἰς οὓς ἂν αἰρηται παραχώρησιν ποιείσθαι ἐκ τοῦ τοῦ Ἀπολλωνίου [ὀ]νόματος καὶ τῶν συνεκπεμφθησομένων ἄνευ ἰκόνων μη προσδεηθέντι τῆς αὐτοῦ παρουσίας κτλ.*

Daß in diesem Fall der Käufer der Zahlung der *ἡμιολία* enthoben ist, erhellt daraus, daß er nur den restlichen Kaufpreis in die Bank

1) Vgl. unten Abschn. 12 a. E.

2) S. unten Abschn. 13.

3) Vgl. Schubart Arch. f. Papf. V 80.

auf Namen und Gefahr des Käufers zu erlegen hat. Dies letztere erinnert an ein bekanntes Institut des römischen Rechts, u. zw. das Recht des Schuldners für den Fall des Gläubigerverzugs das zu Leistende in publico deponere.¹⁾ Wir haben es aber hier mit einem gräko-ägyptischen Institut zu tun. Das Datum der Urkunde (a. 18 v. Chr.) und die Nationalität der Personen schließen den Gedanken an römischen Einfluß aus. Dagegen spricht auch die Inanspruchnahme einer Bank, von der in den römischen Quellen für diese Zwecke keine Rede ist.

Das Handeln des Mitkontrahenten wird auch in mehreren Urkunden in anderer Form berücksichtigt: so gehört oft zu den Voraussetzungen des Verfalls der Konventionalstrafe auf Seite eines Kontrahenten auch der Umstand, daß die Gegenpartei zunächst ihren Verpflichtungen nachkommt. Dies ist in einigen synallagmatischen Verträgen aus Abusir-el-mäläq der Fall, wo beide Parteien gleichzeitig Schuldner und Gläubiger sind. So wird z. B. in einigen Pacht- und Mietsverträgen (B. G. U. IV 1116 Z. 33, 1118 Z. 50, 1119 Z. 46, 1120 Z. 46, 1121 Z. 40), Arbeitsverträgen (1122 Z. 33, 1126 Z. 21) und Ammenverträgen (1106 Z. 45, 1107 Z. 24, 1108 Z. 23, 1109 Z. 26), bevor zu den Verpflichtungen und der daran angeknüpften Strafklausel des Verpächters, Vermieters, Arbeitgebers usw. übergangen wird, gesagt: 'Wenn aber jener (d. i. die Gegenpartei) seine Verpflichtungen vertragsgemäß (*κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀκολούθως*) erfüllt, dann' ist auch die zweite Partei verpflichtet, ihrerseits den Vertrag zu erfüllen, da sie sonst der Strafklausel unterworfen ist. Zur näheren Illustration sei hier eine solche Bestimmung angeführt:

B. G. U. IV 1116 Z. 33fg.: *ποιούντος δὲ αὐτοῦ (gemeint ist der Mieter) ἕκαστα ἀκολούθως καὶ τῆ(ν) Ἀνω(νίαν) Φιλημ(άτιον) βεβαίαν αὐτῷ παρέχεσθαι τῆ(ν) μίσθω(σιν) ἐπὶ τὸν χρό(νον) ἢ καὶ αὐτῆ(ν) ἐκτί(νειν) τὸ ἕσον ἐπίτιμον.*

In solchen Fällen ist der Kontrahent von der Erfüllung seiner Pflichten entbunden und hat demgemäß auch nicht den Verfall der Konventionalstrafe zu befürchten.²⁾ Bei näherer Betrachtung dieser Urkunden sehen wir, daß diese bevorzugte Person immer dieselbe ist, der auch mildere Strafen angedroht werden als dem Mitkontrahenten:

1) Vgl. C. 4, 32, 19 § 1. — S. darüber die neueste Arbeit R. de Ruggieros: Note sul cosiddetto deposito pubblico o giudiziale in diritto Romano (Sonderabdr. aus Studi economico-giuridici pubblicati per cura della Facoltà di giurispr. della R. Univers. di Cagliari I, 1909).

2) Vgl. noch darüber unten Abschn. 14.

es ist also immer jene, die durch ihre wirtschaftliche Kraft den Mitkontrahenten überragt¹⁾, und diese Übergewicht auch bei Abschluß von Privatverträgen zu ihren Gunsten gelten läßt.

VII. Von dem Fälligkeitstermin der Hauptschuld ist jener der Konventionalstrafe zu unterscheiden. Im allgemeinen ist es Regel, daß mit Ablauf des ersteren — ohne daß der Schuldner seine Vertragspflichten erfüllt hätte — die Strafklausel gleich in Kraft tritt. In den Quellen des römischen Rechts kommt keine andere Normierung vor. Auch im Rechte der Papyri ist dies Regel, doch sind hier Ausnahmen nicht selten.

Die Mehrheit der Urkunden befaßt sich mit dieser Frage überhaupt nicht, indem sie einfach die Nichterfüllung des Vertrages als Bedingung des Verfalls der Konventionalstrafe hinstellt und diesen als unmittelbare Folge des Eintritts der Bedingung bezeichnet. In einer Reihe von Urkunden²⁾ wird dies durch das Wort *παραχρήμα* 'sofort, unverzüglich' ausgedrückt. Das Wort ist in Urkunden der Ptolemäerzeit auffallend häufig; in den alexandrinischen Urkunden aus der Zeit des Augustus ist es auch noch sehr oft zu finden³⁾, später kommt es nur ganz vereinzelt vor.⁴⁾ — Nichts berechtigt aber zur Annahme, daß *παραχρήμα* sofortige Zahlung des Bußgeldes, 'ohne daß staatliche Behörden einzugreifen hätten', bedeutet, wie dies von Wilcken⁵⁾ angenommen wurde und jetzt auch von Bouché-Leclercq⁶⁾ behauptet wird ('exigible même sans jugement'). Es ist einfach undenkbar, daß die Frage, ob der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt habe oder nicht — was die Hauptvoraussetzung des Verfalls der Konventionalstrafe ist — dem Ermessen des Gläubigers überlassen bleibe. Die Erörterung dieser Frage und ihre Entscheidung gehört eben vor den

1) Vgl. oben S. 57.

2) Aus der ptolemäischen Zeit: B. G. U. III 998 II; P. Gen. 20, 21; P. Grenf. I 18, 20, 27, II 16, 18, 21, 25, 26, 28, 33. P. Petr. III 43(2) Recto Col. I und fg.; P. Amh. II 46, 47; P. Tor. 8; P. Lond. II 218, III 1203; P. Par. 7, 13; P. Tebt. I 104 (zweimal), 110; P. Leid. O; P. Giz. Mus. Nr. 10388. Aus römischer Zeit: C. P. R. I, 11, 236; B. G. U. I 190, IV 1051, 1098, 1099, 1111, 1127, 1133, 1146, 1156. Aus byzantinischer Zeit: B. G. U. I 316 (a. 359).

3) In anderen nicht in der vorigen Note genannten alexandrinischen Urkunden kommt noch die Form vor: *εἶναι αὐτὸν* (sc. der Schuldner) *παραχρήμα ἀγώγιμον* (B. G. U. IV 1053—1057, 1115—1117, 1119, 1121, 1122, 1145 R. V., 1147, 1150 II. Vgl. darüber Lewald, Personalexekution (1910) 48¹, 51.

4) In byzantinischer Zeit wird es noch verstärkt, vgl. *εὐθὺς καὶ παραχρήμα* in P. Byz. Cairo Nr. 67080 (ed. Maspero 1910) Z. 4.

5) Ostraka I 367.

6) Histoire des Lagides III 339.

Richter.¹⁾ Aber auch der anderweitige Sprachgebrauch von *παραχρήμα* kann kaum obige Auffassung unterstützen.²⁾

Die Bedeutung des *παραχρήμα* tritt aber besonders klar zutage, wenn man die anderen Urkunden in Betracht zieht, in denen für den Verfall der Strafe ein besonderer Termin festgesetzt wird. So wird z. B. in einer Urkunde erst drei Monate nach der Fälligkeit der Hauptschuld die Strafe fällig, P. Grenf. I 29 Z. 9 fg.: *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ ἐν τῷ ὄρισμένῳ χρόνῳ* (d. i. im *Χοιῶκ*) *καθότι πρόκειται ἀ[ποτισ]ῆται ἐν τῷ Φαμενώθ κτλ.* Häufiger aber verfällt die Konventionalstrafe in dem auf den Erfüllungsmonat nächstfolgenden Monat, *ἐν τῷ ἐχόμενῳ μηνί*, wie z. B. in P. Amh. II 32 Z. 7 fg. *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ, ἀποτίσω σοι ἐν τῷ ἐχόμενῳ μηνί* [ἢ ἡμιόλιον, oder in P. Par. 8, wo statt dieser allgemeinen Bezeichnung der nächstfolgende Monat beim Namen genannt wird.³⁾ Die Hinausschiebung des Verfalls der Konventionalstrafe um einen Monat scheint in Darlehensurkunden der Ptolemäerzeit besonders beliebt gewesen zu sein; der Zusatz *ἐν τῷ ἐχόμενῳ μηνί* findet sich dort öfters in Verbindung mit *παραχρήμα*, sowohl in griechischen Urkunden⁴⁾ als auch in demotischen⁵⁾, und bedeutet also 'im nächstfolgenden Monat unverzüglich'.⁶⁾ Einmal kommt auch *ἐν τῇ ἐχόμενῃ ἡμέρᾳ παραχρήμα* vor, P. Amh. II 50.

1) P. Tor. 8 (s. Wilcken a. a. O.) beweist für diese Auffassung nichts, weil diese Urkunde eben eine Klagschrift über Vertragsverletzung ist, die der *ἐπιστάτης κόμης* zu untersuchen hat. Der Kläger formuliert in dem Klageantrag auch den Anspruch auf die Konventionalstrafe, Z. 85 fg.: *διὸ ἀξιῶ ἀνακαλεσάμενον αὐτ[ὸν ἐπαναγ]κάσαι τὸ δίκαιον ὑποσχεῖν μοι [καὶ π]ραχθῆναι αὐτὸν τὰ ἐπίτιμα.*

2) Zumindest nicht das *παραχρήμα ἀποστήσειν τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασι* [vgl. B. G. U. I 282, III 917, IV 1059, 1153 I; P. Lond. III 1164c; C. P. R. 5, 189; P. Journ. of philol. 22, S. 271 fg. — In B. G. U. IV 1127 kommt *παραχρήμα* zweimal vor: mit *ἀριστάνιν* (Z. 19) und *ἐπίριν* (Z. 24), desgl. P. Lond. II 251 (pag. 317) Z. 3, 5] oder *παραχρήμα* in der Einleitungsphrase der Darlehensversprechen (*ὁμολογεῖ ἔχειν παραχρήμα διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου*) vgl. B. G. U. I 290, 339; P. Fior. 42, 51; P. Gen. 24 — oder der Quittungserklärungen (*ἀπέχειν παραχρήμα διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου*): B. G. U. I 153, 228, 236, 273; P. Amh. II 112, 113; B. G. U. I 196 (*ἀπέχειν διὰ τραπέζης παραχρήμα*).

3) Z. 9 fg.: *ἐφ' ᾧ διαγράφονσί μοι αὐτὰ ἐν τῷ Φαρμοῦθι μηνί ἢ ὅτι ἐ[ν τ]ῷ Παχῶνι μηνί ταῦτά τε καὶ τὸ ἡμιόλιον.*

4) P. Amh. II 49; P. Grenf. I 28, 31, II 24, 27, 29.

5) Revillout, Précis II S. 1274/5, 1281, 1296, 1305. Hier auch in Pachtverträgen. Die Verallgemeinerung Revillouts, Les rapports historiques et légaux des Quirites et des Égyptiens S. 91: 'en droit égyptien en ce qui touche les obligations le double est remplacé par l'hémionion, pour les créances qui n'auront pas été soldées dans le mois après le terme' geht allerdings zu weit.

6) So auch in den Übersetzungen Revillouts a. a. O.: 'le mois, qui suivra le mois désigné, de force sans délai'. Ähnlich heißt es in Spiegelbergs Übersetzung des P. Dem. Cairo Nr. 30620: 'zwangsweise, ohne Säumen'. Der Zusatz

Es soll nicht unbemerkt bleiben, daß an Stelle des παραχρήμα in der Strafklausel auch das synonyme Wort ἀνυπερθέτως zu finden ist, vgl. P. Mitt. P. R. II 31 Z. 11 fg.: ἐὰν δὲ μὴ ἀποδοῖ, ἐκτίσει τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἐσομένην πλείστην τεμὴν τοῦ πυροῦ ἀνυπερθέτως.

In der späten Kaiserzeit wird die Einsetzung eines speziellen Fälligkeitstermins für die Konventionalstrafe immer seltener; in der byzantinischen Periode verschwindet sie gänzlich. Hier macht sich nun wieder das Eindringen der römisch-rechtlichen Begriffe bemerkbar, die diese volksrechtliche Eigenart verdrängte.

VIII. Das Verhältnis der Konventionalstrafe zur Hauptverbindlichkeit bzw. zum Interesse ist eine der wesentlichsten Fragen in der Lehre von diesem Institut, da erst durch dieses klargestellt wird, ob die Konventionalstrafe wirklich eine Strafe ist, die den Schuldner für Nichterfüllung der Hauptschuld trifft oder ob sie bloß den Zweck verfolgt, den Gläubiger vor Verlust zu schützen, indem sie sein Interesse an der Erfüllung im voraus fixiert.¹⁾ Dies letztere war die Funktion der römischen Konventionalstrafe.²⁾ Dort galt der Grundsatz, daß man entweder Interesse oder Konventionalstrafe verlangen kann.³⁾ Die Geltendmachung des Strafanspruchs absorbiert die Interessensforderung.^{4) 5)} Nur im Falle einer ausdrücklichen Verabredung

‘zwangsweise’ (bei Revillout: ‘de force’) entspricht aber nicht dem griechischen παραχρήμα, sondern dem ἐπάνωκρον.

1) Vgl. Venuleius (l. 8 act.) D. 46, 5, 11: In eiusmodi stipulationibus, quae ‘quanti ea res est’ promissionem habent, commodius est certam summam comprehendere, quoniam plerumque difficilis probatio est, quanti cuiusque intersit, et ad exiguam summam deducitur. Der Schlußsatz ‘et ad exiguam summam deducitur’ ist sehr ungeschickt angehängt, das Subjekt fehlt. Seine Echtheit ist stark zu bezweifeln (Glossens?) oder er ist zumindest verderbt. — Cf. J. 3, 15 § 7.

2) Vgl. statt Aller Pergament a. a. O. passim. Daher wird bei Girard (Manuel⁴ S. 657, Übers. v. Mayrs II 716) einfach stipulatio poenae mit vertragsmäßigem Schadenersatz identifiziert.

3) Vgl. Jul. D. 19, 1, 28; Ulp. D. 2, 14, 10 § 1 (cf. Paul. D. 23, 4, 12 § 2); Ulp. D. 17, 2, 41, 42; D. 44, 4, 4 § 7 (‘iniquum enim esse et hominem possidere et poenam exigere’); C. 2, 3, 14 (a. 241); 2, 4, 40 (a. 381).

4) Auf das Recht des Gläubigers, die Differenz aus der ergiebigeren Klage nachzuholen (D. 19, 1, 28; 17, 2, 42), welches nicht klassischen Ursprungs ist (a. M. ohne zwingende Gründe Pergament a. a. O. S. 33; Literaturübersicht daselbst § 6), näher einzugehen, liegt kein Grund vor.

5) Anders freilich bei den negotia stricti iuris: bei der Pönalstipulation oder an die Stipulation über die Hauptschuld angelehnten Strafstipulation (einfache Stipulation und Doppelstipulation, Pergament a. a. O. § 6), wo nur die Strafe gefordert werden kann: D. 44, 7, 44 §§ 5, 6; D. 45, 1, 115 §§ 1, 2.

konnte Kumulation der beiden Ansprüche auf Konventionalstrafe und Interesse eingesetzt werden.¹⁾

Wenden wir uns nun der Betrachtung der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe zu. Hier ist zunächst zu bemerken, daß bereits durch die Fiskalmult, die der Staatskasse und nicht dem durch Nichterfüllung des Vertrages geschädigten Gläubiger zukommt, die Strafklausel einen deutlichen Strafcharakter erhält: wenn für Nichterfüllung der vertragsbrüchige Schuldner eine Geldbuße nicht an den Gläubiger zu zahlen hat, so versteht es sich von selbst, daß diese Leistung mit dem an ihn zu leistenden Interesse nichts zu tun hat und lediglich als Strafe zu bezeichnen ist. Dieser Strafcharakter kann nicht ohne Folgen für das Wesen der Privatstrafe sein.

Von größter Bedeutung sind hier jene Teile der Strafklausel, die wir im ersten Kapitel bereits kennen gelernt haben: βλάβη καὶ δαπανήματα (oben Abschn. 4) und die salvatorische Klausel χωρὶς τοῦ . . . bzw. καὶ μηδὲν ἤσσον . . . (oben Abschn. 7).

Wenn in der Strafklausel von Ersatz der βλάβη und δαπανήματα die Rede ist, so bedeutet dies, daß dem Beschädigten Schaden- und Impensenersatz zu leisten ist. Der zweite Begriff geht im ersten auf, so daß, wenn sich einige ptolemäische Urkunden mit τὸ βλάβος oder einige spätere mit τὰ βλάβη begnügen²⁾, darin durchaus nicht weniger enthalten ist, als in βλάβη und δαπανήματα zusammen, ebensowenig wie umgekehrt die Erwähnung von δαπανήματα und ἀναλώματα in einigen byzantinischen Urkunden³⁾ nicht mehr bedeutet, als die δαπανήματα allein in der Kaiserzeit. Δαπάνηματα und βλάβη bedeuten also Schadenersatz; ob darunter damnum emergens und lucrum cessans gemeint sind, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden; wohl bedeuten δαπανήματα nur die effektiv gemachten Auslagen, aber βλάβος ist ein sehr dehnbarer Begriff, und es ist sehr wahrscheinlich, — der sehr oft erscheinende Plural τὰ βλάβη ist gewiß nicht zu unterschätzen — daß darin auch das lucrum inbegriffen ist.⁴⁾

1) Vgl. Scaev. D. 45, 1, 122 § 6 (s. unten S. 86); Pap. D. 45, 1, 115 § 2 (‘cum id actum probatur, ut si homo datus non fuerit et homo et pecunia debeatur’); Herm. D. 2, 15, 16; C. 2, 4, 17 (a. 293); Donatio Fl. Syntrophii (Bruns-Gradenwitz, Fontes⁷ Nr. 139).

2) Vgl. oben S. 28⁴.

3) Vgl. oben S. 30.

4) In dieser Bedeutung kommt τὸ βλάβος in B. G. U. IV 1119 Z. 42 vor: τὸ ἐσόμενον παρὰ τὴν ἀναλωσθῆσιν βλάβος. Gemeint ist der dem Verpächter entgangene Gewinn, der ihm dadurch verloren ging, daß er gezwungen war, an einen anderen Pächter gegen einen niedrigeren Pachtzins das Pachtobjekt zu

Das Vorkommen von *βλάβη καὶ δαπανήματα* in einer Strafklausel darf nicht als Strafe bezeichnet werden; sie bezeichnen eben nur den Schadenersatz, und zwar sowohl dann, wenn sie neben der Hauptleistung zu fordern sind, als auch wenn sie an Stelle derselben treten. Selbstverständlich sind sie im letzten Falle höher zu beziffern. Ob das eine oder das andere der Fall ist, d. h. — um sich aus modernen Gesetzgebungen bekannter Begriffe zu bedienen — ob Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen ist, hängt von dem Inhalt der Strafklausel ab, die in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen ist.¹⁾ Einen straflichen Charakter erhält dieser Zusatz erst dann, wenn er in doppeltem Ausmaße zu zahlen ist (*τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα διπλά, βλάβος διπλοῦν*).²⁾

Die Hauptleistung bleibt auch nach Eintritt der Konvention und Verfall der damit verbundenen Strafgeelder erzwingbar, wenn die Klausel *χωρὶς τοῦ* (bzw. *καὶ μηδὲν ἴσσον*) *κύρια μένειν τὰ προγεγραμμένα* in der Strafklausel vorkommt. Die Tragweite dieses Zusatzes hängt vom Inhalte der Vereinbarung ab, die er zu sichern bestimmt ist. Handelt es sich um eine Verpflichtung des Schuldners zu einer Leistung, einem dare oder facere, so ist seine Wirkung die, daß dem Gläubiger das Recht zur Einforderung dieser Leistung weiter zusteht, ohne Rücksicht darauf, daß durch die Nichterfüllung zur rechten Zeit

verpachten. — In diesem Sinne wird gewöhnlich der Ausdruck *ἀφεύρεμα* gebraucht, vgl. unten S. 158.

1) Bei Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides III (1906) begegnet man Äußerungen, die den Anschein erwecken, als ob dieser Gelehrte das *ἐπίτιμον* mit Schadenersatz identifizierte. S. 337: 'Les amendes édictées par décision administrative au profit du Trésor (*πρόστιμον*) étaient distinctes des dommages-intérêts alloués à titre de pénalité (*ἐπίτιμον*) aux personnes lésées'. Doch bemerkt der Verfasser selbst (Anm. 2), daß der Ausdruck *dommages-intérêts* 'rend mal *ἐπίτιμον*'. Dann auf S. 339 heißt es: 'Les papyrus nous renseignent d'un peu plus près sur les amendes et dommages-intérêts relevant de la juridiction civile. L'amende est bien ici surtaxe (*πρόστιμον*) prélevée par le fisc proportionnellement [nicht richtig! vgl. oben S. 33] à l'indemnité (*ἐπίτιμον*) convenue par arrangement à l'amiable entre les parties et prévue dans les contrats'. — Diese Gleichstellung des *ἐπίτιμον* mit 'indemnité' (oben von mir gesperrt) muß mit Nachdruck zurückgewiesen werden, weil sie geeignet ist, Mißverständnis zu erwecken. Die ungenaue Ausdrucksweise verschwindet erfreulicherweise im IV. Bande des genannten Werkes, wo (S. 161 Anm.) *ἐπίτιμον* als 'amende' bezeichnet wird. — Irrtümliches auch bei H. Maspero, Les finances sous les Lagides 150/1, der den Unterschied zwischen *ἐπίτιμον* und *πρόστιμον* so kennzeichnet: 'la seconde seule revenait au Trésor et la première correspond plutôt (sic!) à des dommages-intérêts'.

2) Vgl. oben S. 281, 291.²⁾

die Strafgeelder fällig geworden sind. Bildet aber den Inhalt der Urkunde eine bindende Erklärung — Quittungs-, Verzichts- oder Veräußerungserklärung, — dann bedeutet die Klausel, daß durch Zuwiderhandeln seitens des Erklärenden die volle Wirkung der früher abgegebenen Erklärung nicht berührt wird. Die salvatorische Klausel hat ihre volle Wirkung nur im gegenseitigen Verhältnis der Kontrahenten und ihrer Rechtsnachfolger zueinander; sie ist dagegen wirkungslos in bezug auf die Rechte dritter Personen, die am Verträge nicht teilnehmen. Dies sei an einem Beispiele erklärt. Bei Kaufverträgen wird die Klausel an die auf die *βεβαίωσις*-Pflicht des Verkäufers bezügliche Strafbestimmung angeknüpft. Dann heißt es so¹⁾: Leistet der Verkäufer keine *βεβαίωσις*, so hat er die in der Strafklausel aufgezählten Strafgeelder zu zahlen *καὶ μηδὲν ἴσσον ἢ πρόσως κυρία*. Dies hat seinen guten Sinn, wenn die Defension seitens des Verkäufers Erfolg hat. Wie ist es aber, wenn der Evinzierende mit seinen Ansprüchen durchdringt, indem es sich erweist, daß der Verkäufer gar kein Recht hatte zu veräußern? Dann hat der Kauf gar keine Wirkung, und die salvatorische Klausel vermag daran nichts zu ändern. In diesem Falle bietet die Erwähnung der *βλάβη* und *δαπανήματα* dem Käufer ein sehr willkommenes Mittel, die Strafleistungen entsprechend zu erhöhen, da ja sein Schaden bedeutend mehr beträgt, als in dem Fall, wo er die gekaufte Sache behält. So ergibt sich nun, daß die *βλάβη καὶ δαπανήματα* ein sehr elastischer Begriff sind und im Zusammenhang mit der salvatorischen Klausel, mit der sie fast durchweg zusammen erscheinen, sehr gute Dienste leisten können, wenn die letztere unter Umständen sich als wirkungslos erweist.

Betrachten wir nun die Konventionalstrafe der Papyrusurkunden nach den einzelnen Perioden. In den Urkunden der Ptolemäerzeit zeigen bereits die Strafklauseln der ältesten Papyri (P. Eleph. 3, 4) einen deutlichen Strafcharakter. Und so geht es weiter durch die drei vorchristlichen Jahrhunderte hindurch. In einigen Urkunden tritt der Strafcharakter dadurch in die Erscheinung, daß die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages unberührt bleibt, der Vertragsverletzer jedoch ein *Epitimon* zu zahlen hat; dies ist meistens bei den *συγγραφαὶ ἀποστασίον* der Fall, z. B. B. G. U. III 998 Kol. II; P. Grenf. I 27, II 25, 28 u. a. In vielen Urkunden — hauptsächlich Darlehensverträgen — bildet der Hemioliazuschlag eine Strafe, wenn

1) Vgl. Zitat S. 131.

er neben Verzugszinsen, die vollauf das Interesse decken, erscheint (P. Amh. II 50; P. Grenf. I 20, II 18; P. Leid. O¹) u. a.). Ebenso übersteigt die Normierung, daß anderthalbfacher Marktpreis bei Naturaldarlehen und -lieferungen zu zahlen ist, bedeutend das Interesse (P. Amh. II 47, P. Grenf. I 18, P. Par. 7 u. a.). Vollends aber hat die Konventionalstrafe mit dem Interesse nichts zu tun, wenn neben der Schadensersatzpflicht (*τὸ βλάβος*) noch ein *ἐπίτιμον* an den geschädigten Gläubiger zu zahlen ist (vgl. P. Tor. 8²), oder wenn sogar, wie in P. Hib. 148, doppelter Schadenersatz stipuliert wird.

Aus dieser flüchtigen Übersicht, bei der es sich nur darum handelte, die markantesten Systeme der Strafnormierungen hervorzuheben, ist ersichtlich, daß die ptolemäische Konventionalstrafe einen ganz anderen Charakter aufweist als die römische. Was dort kraft besonderer Verabredung erzielt werden konnte: Kumulation von Strafe und Interesse — ist hier Regel. Allerdings beruht sie auch hier auf ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien — unser Material besteht ja durchweg aus Privatverträgen, doch dürfte man bei der konstanten Praxis, die hier beobachtet wurde, ohne Bedenken Gewohnheitsrecht annehmen.

Auch in der römischen Kaiserzeit und den ersten Jahrhunderten der byzantinischen Periode behält die Konventionalstrafe der Papyri das ihr durch volkrechtliche Anschauungen aufgeprägte Merkmal: sie blieb Strafe im wörtlichen Sinne dieses Ausdrucks. Darüber kann kein Zweifel bestehen. Einerseits bezeugt dies die sehr häufige Kumulierung von Strafleistungen³), von denen jede einzelne für sich ausreicht, das Interesse zu ersetzen. Darin gehen schon die aus der Übergangszeit von der Ptolemäer- zur Kaiserzeit stammenden alexandrinischen Urkunden mit gutem Beispiel voran, die es an scharfen Strafmaßregeln nicht fehlen lassen, vgl. z. B. B. G. U. IV 1058, 1059, 1107, 1111, 1116, 1117, 1122, 1127, 1130. Andererseits sorgen für eine scharfe Scheidung der Konventionalstrafe vom Interesse die uns wohlbekannteren Zusätze: die *βλάβη καὶ δαπάνηματα*, deren gemeinsames Erscheinen in der Kaiserzeit zur Regel wird⁴) — allerdings schon

1) Diese Urkunde ist um so bemerkenswerter, als sie bei einem Gelddarlehen neben *ἡμιολία* und Verzugszinsen auch *τὸ βλάβος* einsetzt, so, als ob der Schaden durch die Verzugszinsen allein nicht zur Genüge ausgeglichen wäre, vgl. unten S. 118⁵.

2) Weitere Belege sind auf Grund der vorigen Zusammenstellungen im Kap. I leicht herauszufinden.

3) Vgl. oben S. 52fg.

4) In der Ptolemäerzeit kommen *β. κ. δ.* nur einmal vor: B. G. U. III 1001, vgl. oben S. 28 Anm., 29⁵.

sehr früh, da sie in Urkunden aus der Zeit des Augustus bereits vorkommen¹) — und die salvatorische Klausel, die in zweierlei Formen (*χωρὶς τοῦ . . .* bzw. *καὶ μηδὲν ἥσσον . . .*) auftritt und beinahe zu einem stabilen Bestandteil der Strafklauseln wird. Doch kann durchaus nicht behauptet werden, daß sie ganz sinnlos, aus reiner Gewohnheit angewendet wird²). Ihr Fehlen in manchen Urkunden ist durchaus begründet und wohlbedacht. So z. B. in den Getreidedarlehen, wo im Verzugsfall der Schuldner an Stelle von Naturalien Geld zu zahlen hat.³) Da diese Leistung an Stelle der früher geschuldeten Naturalien tritt, so ist es klar, daß hier die salvatorische Klausel nichts zu tun hat. Sie ist auch in keiner solchen Urkunde zu finden. Dergleichen bei anderen Vertragsarten z. B. Lieferungskäufen, wenn die Naturalleistung durch eine Geldleistung ersetzt wird (vgl. z. B. P. Tebt. I 109, P. Hib. 84a). Ein anderes Beispiel aus dem Gebiete der Lehrverträge: P. Oxy. II 275. Wenn der Lehrling beim Meister nichts erlernt, dann hat der letztere eine Vertragsstrafe zu zahlen. Da aber erst nach Ablauf der Lehrzeit die Möglichkeit sich bietet, die Lehrfolge festzustellen, so fällt die salvatorische Klausel ganz weg, da ja sonst der Lehrling nochmals dieselbe Zeit beim Meister verbleiben müßte, was ja gewiß den Absichten der Parteien nicht entsprach. Solche Beispiele ließen sich noch um ein Bedeutendes vermehren, es wird sich auch im Laufe der Einzeluntersuchungen der verschiedenen Vertragsarten Gelegenheit bieten, auf den Grund der Abwesenheit dieser Klausel zurückzukommen.⁴)

Ein sehr wichtiger Bestandteil der Strafklausel, dem eine weitgehende Wirkung zukommt, ist die salvatorische Klausel in jenen

1) Vgl. oben S. 28 Anm.

2) Freilich sind einige Urkunden zu finden, in denen infolge Festhaltens am Formalismus Überbleibsel aus der salvatorischen Klausel sich eingeschlichen haben, ohne einen guten Sinn abzugeben. Von einer Kategorie solcher Urkunden wurde bereits an anderer Stelle (oben S. 49²) gesprochen; auf eine andere Unsitte verweist jetzt Rabel, Verfügungsbeschränkungen S. 107, indem er zwei Urkunden nennt (B. G. U. I 297, P. Lond. III 1164f. [S. 162] Z. 26), wo diese Klausel vorkommt, ohne daß von Zahlung einer Konventionalstrafe die Rede wäre. Dies kommt aber sehr selten vor. — Wenn Rabel a. a. O. behauptet: 'diese Klausel weist in eine Zeit zurück, wo die Entrichtung der Konventionalstrafe noch von der ferneren Haftung aus dem Vertrag befreite', so ist demgegenüber zu bemerken, daß für eine solche Periode in der Entwicklung der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe in den Papyri keine Belege zu finden sind. Auch die weitere Bemerkung Rabels, daß mit dem Entschwinden der Grundanschauung sich das Verständnis für die dauernd fortgeschleppte Klausel verlor, ist unbegründet. Daß dies Verständnis eben vorhanden war, beweisen zahlreiche Urkunden, wo die salvatorische Klausel fehlt. Vgl. gleich oben im Texte.

3) Vgl. unten S. 107ff.

4) Vgl. unten Abschn. 14, 20.

Urkunden, die einen Verzicht, Ausgleich oder eine Quittungserklärung enthalten¹⁾; nicht minder auch bei Teilungsverträgen²⁾, wo auf Grund dieser Klausel der Angriff des Teilungsinteressenten, der die durchgeführte Teilung anfecht, unwirksam bleibt, er selbst mit Strafen getroffen wird und die Teilung trotzdem unverändert zu Recht besteht. An dieser Normierung halten alle Teilungs- und Auseinandersetzungsverträge von den frühesten bis zu den spätesten fest.

Die Praxis der Teilungsverträge der Papyri erklärt auch mit einem Schlag ein Digestenfragment, das in der Literatur des römischen Rechts oft mißdeutet und zu unrichtigen Konsequenzen mißbraucht wurde.³⁾ Es handelt sich um

D. 45, 1, 122 § 6 (Scaev. l. 28 Dig.): Duo fratres hereditatem inter se diviserunt et caverunt sibi nihil se contra eam divisionem facturos et, si contra quis fecisset, poenam alteri promisit: post mortem alterius qui supervixit petit ab heredibus eius hereditatem quasi ex causa fideicommissi sibi a patre relicti debitam et adversus eum pronuntiatum est, quasi de hoc quoque transactum fuisset: quaesitum est, an poena commissa esset. Respondit poenam secundum ea quae proponuntur commissam.

Der Entscheidung Scävolas liegt folgender Tatbestand zugrunde: Zwei Brüder teilen eine ihnen zugefallene Erbschaft untereinander und verpflichten sich unter Konventionalstrafe, die Teilung nicht zu verletzen. Ähnliches wird in den Erbteilungen der Papyri vereinbart. Die Herausforderung der Erbschaft nach dem Tode eines Bruders von dessen Erben durch den zweiten Bruder, als ob sie ihm auf Grund eines Fideikommisses gehörte, wird als Vertragswidrigkeit betrachtet, und demzufolge lautet das Responsum auf Verwirkung der Konventionalstrafe.

Nach dem, was wir aus den Teilungsverträgen der Papyri (unten Abschn. 16) lernen, ist es unzweifelhaft, wie sich diese Entscheidung Scävolas zu der durch den Teilungsvertrag geschaffenen Rechtslage verhält. Der Teilungsvertrag bleibt zu vollem Recht bestehen — *χωρίς τοῦ τὰ διαμολογημένα κύρια εἶναι* — und außerdem verfällt die Strafe. Es liegt also der reinste Fall von Kumulation von Konventionalstrafe und Interesse vor, wie er übrigens dem römischen Rechte nicht fremd war, wenn auch Kumulation nicht eben Regel war.

1) Vgl. unten Abschn. 17.

2) Vgl. unten Abschn. 16.

3) Literaturhinweise s. Pergament, a. a. O. S. 71/2 und 74/5 Beil. XVIII.

Die Versuche Pergaments¹⁾, die Kumulation zweifelhaft erscheinen zu lassen, sind durchaus nicht stichhaltig. So einschränkend, wie dies Pergament tut, darf Scävolas wortkarge, aber entschiedene Ausdrucksweise nicht interpretiert werden. M. E. war gerade die Spitze seiner Entscheidung auf die Frage gerichtet, ob die Konventionalstrafe trotz weiteren Bestehens des Teilungsvertrages und der dadurch geschaffenen Rechtslage verfällt. Die Frage, ob in dem Auftreten des am Leben gebliebenen Bruders eine Vertragswidrigkeit liegt, ist ja durch die Worte 'pronuntiatum est, quasi de hoc quoque transactum fuisset' abgetan und, um nur den damit verbundenen Verfall der Konventionalstrafe hervorzuheben, würde Scävola kein Wort weiter verlieren.

Die Entscheidung unseres Juristen entspricht ganz dem Rechte der Papyri, und ihr Grund kann entweder darin liegen, daß im Teilungsvertrag eine Vereinbarung der Parteien zugunsten der Kumulation von Strafe und Interesse enthalten war, oder daß Scävola die gräko-ägyptische Praxis nicht unbekannt war. Das erstere ist weniger wahrscheinlich, weil dieser für die Entscheidung ausschlaggebende Umstand mit keinem Worte erwähnt wird²⁾; um so wahrscheinlicher ist aber die zweite Annahme, — vielleicht bezog sich auch die Entscheidung auf einen Provinzialfall. Es kommt ja heute immer mehr zutage, daß bei Scävola fremde, aus dem hellenistischen Gebiete herrührende Anklänge nichts Ungewöhnliches sind. Ich verweise hier auf den Anspruch eines bewährten Romanisten, dem auch die Papyrusschätze nicht verschlossen blieben, Emilio Costa, der jüngst³⁾ von Scävolas Responsum sagte, daß in ihnen 'per tanta parte palpita la vita delle provincie grecizzanti'.⁴⁾

1) a. a. O. S. 73: 'Dabei werden mit keinem Worte berührt und sind offen gelassen alle weiteren Fragen, namentlich aber die, ob die Konventionalpön auch wirklich einzuziehen ist oder nicht'. — 'Vor allen Dingen ist die Entscheidung dieser Frage davon abhängig, ob die Erben es vorziehen, auf den Vergleich zu verzichten und die Pön einzufordern oder umgekehrt die Pön aufgeben und auf dem Vergleich bestehen. So im Falle der Alternation. Nicht ausgeschlossen erscheint auch, daß eine besondere Vereinbarung getroffen war, kraft deren sich das Verhältnis in ein kumulatives verwandelt und sich die Dinge derart gestalten, daß die Erben beim Vergleiche verbleiben und noch obendrein die Strafsumme einziehen dürfen. — Aber das alles sind Erwägungen, die jenseits der Entscheidung Scävolas liegen, von ihr nicht berührt und noch weniger erledigt sind'.

2) Vgl. Pergament a. a. O. S. 75.

3) Memorie della v. Accademia delle scienze dell' Istituto di Bologna, S. I T. II (1907/8): Dell' ipoteca greco-egizia S. 220 (Sonderabdr. S. 6).

4) Daß Scävola 'dem Rechtsleben der Fremden niemals das geringste Entgegenkommen bewies' (vgl. Kübler, Ztschr. d. Sav. St. 29, 226), ist ohne Belang, weil es sich hier durchaus nicht um die Einführung eines dem römischen Rechte fremden Grundsatzes handelt.

Die Urkunden der byzantinischen Periode weisen vom V. Jahrhundert an eine Milderung auf, was wohl auf die Praxis des römischen Rechts zurückzuführen ist. Insbesondere wird die Kumulierung der Strafgeelder bedeutend seltener. Sie ist nur noch in einigen Kaufurkunden zu finden, wo zu der Stipulatio duplae auch Rückerstattung der Impensen in doppeltem Ausmaße hinzutritt (P. Seym. de Ricci 2 [in Stud. zur Pal. und Papk. I], P. Journ. of philol. 22 S. 271fg., P. Par. 21, 21 bis, P. Jomard, P. Denkschr. XXVI).¹⁾ Sonst begnügt man sich nur mit einem an den Gläubiger zu zahlenden Prostimon, das aber auch hier sehr oft in Zusammenhang mit der salvatorischen Klausel erscheint. Auch sind es in dieser Periode durchweg solche Urkunden, die auch in früheren Perioden nicht ohne sie erscheinen: Kaufverträge (vgl. die soeben genannten Papyri und das Vertragsformular P. Lond. I 113 1), Teilungsverträge (P. Par. 20, P. Lond. II 394) u. ä.²⁾ Es kommen aber auch Urkunden vor, in denen das darin zu leistende Prostimon das Interesse zu ersetzen scheint. Vgl. P. Grenf. II 87; P. Straßb. 40.

Überblickt man nun das gesamte einschlägige Material, so ergibt sich, daß das Recht der Konventionalstrafe ein Gebiet bildet, wo das Volksrecht seine eigenen Wege ging und sich gegen die Grundsätze des Reichsrechts ablehnend verhielt. Die gräko-ägyptische Konventionalstrafe wußte auch unter römischer Herrschaft ihren ursprünglichen Charakter zu wahren und blieb immer nur Strafe: ein materieller Nachteil, der den Schuldner lediglich für Nichterfüllung des Vertrages trifft. Nur nach manchen Richtungen machte sich wohl der Einfluß des römischen Rechts geltend; dies ist aber erst in der christlichen Kaiserzeit zu konstatieren. Das Verschwinden der *ήμισολία* ist gewiß auf diesen Einfluß zurückzuführen, ebenso die Minderung der Strafgeelder, wodurch der Strafcharakter gemildert wird und die Strafe dem Interesse-Ersatz sich nähert. Daneben leistete auch das Recht einiger Vertragsarten geringeren Widerstand gegen das Reichsrecht, so daß sich auch dort römische Anklänge bemerkbar machen. Darüber wird im letzten Kapitel bei Betrachtung der einzelnen Vertragsarten und ihrer Strafklauseln zu sprechen sein.

IX. Es erübrigt nun noch zu untersuchen, wie die Konventionalstrafe in der Praxis gehandhabt wurde. Daß uns Prozeßprotokolle

1) Im P. Par. 21 und 21 bis erscheint daneben noch ein Prostimon, was an die Praxis der Kaiserzeit mit der Hinzufügung eines *ἐπίτιμον* erinnert.

2) Ihr Fehlen in Kompromißverträgen hat seine besonderen Gründe. Vgl. unten Abschn. 20.

über Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um den Verfall der Konventionalstrafe handelt, fehlen, wurde bereits hervorgehoben. Wir verfügen aber über Urkunden anderer Art, die bezeugen, daß der Konventionalstrafe auch jene Rechtsfolgen beigemessen wurden, die ihr nach dem Inhalte der Strafklausel zukamen. Allerdings ist die Zahl dieser Urkunden im Verhältnis zu jenen, die Verträge mit Strafklauseln enthalten, verschwindend gering. Jede Andeutung der Quellen ist daher sehr wertvoll und muß um so eingehender hier ausgenutzt werden.

a) An erster Stelle sind jene Papyri zu nennen, die auf Verträge mit Strafklauseln sich stützende Klagschriften enthalten, in denen wegen erfolgloser Verstreichung der Frist zur Leistung sowohl die Hauptschuld als auch die Strafe geltend gemacht werden. Hierher gehören:

α) P. Leid. A (II. Jahrh. v. Chr.). Die Klagschrift bezieht sich auf ein Getreidedarlehen; wegen Nichterfüllung fordert der Gläubiger die geschuldete Quantität Weizen nebst *ήμισολία*.

Z. 13fg.: *καὶ ἡξιὸν προσκλιθ[ε]ν[τ]ας αὐτοὺς [ἀ]ποδοθῆναι αὐτῷ τὸν πυρὸν σὺν τῇ ἡμισολίᾳ.*

β) P. Tor. 8 (a. 119 v. Chr.)¹⁾, die Klagschrift eines Totengräbers gegen seinen Kollegen, der die unter ihnen abgeschlossene Vereinbarung verletzt hat. Der Text der Auseinandersetzungsurkunde wird in der Eingabe in extenso mitgeteilt. Der Beschädigte macht die ihm zukommende Konventionalstrafe geltend:

Z. 84fg.: *διὸ ἀξιῶ ἀνακαλεσάμενον αὐτ[ὸν] ἐπαναγ[κ]άσαι τὸ δίκαιον ὑποσχέιν μοι [καὶ] προχθῆναι αὐτὸν τὰ ἐπίτιμα.*

Bezüglich des Schadenersatzes behält sich der Beschwerdeführer eine besondere Klage vor.²⁾

γ) Im P. Fay. 11 (a. 115 v. Chr.), einer Klagschrift über ein nicht zurückgezahltes Getreidedarlehen, verlangt der Kläger, daß ihm auf Grund des Darlehnsvertrages der Strafpreis von 3000 Drachmen für eine Artabe Weizen gezahlt werde:

Z. 29: *προχθῆναι μοι αὐτὸν τ[ῆ]ν ὀρισμέν[η]ν τεμῆν.*

δ) Im P. Oxy. II 281 (a. 20—50 n. Chr.) verlangt eine von ihrem Manne mißhandelte und verlassene Gattin, daß ihr die *φερονή* nebst *ήμισολία* zurückerstattet werde.

1) Zur Sache vgl. unten Abschn. 16.

2) Bezüglich P. Par. 8 und 13, wo die Anträge der Kläger nicht ganz präzise formuliert werden und dadurch ihr Verhältnis zu der aus dem Verträge zu fordernden *ήμισολία* nicht klar hervortritt, vgl. unten Abschn. 13 u. 21.

Z. 23 fg.: διὸ ἀξιῶ συντάξαι καταστήσαι αὐτὸν ἐπὶ σε, ὅπως ἐπαναγκασθῆ συνεχόμενος ἀποδοῦναί μοι τὴν [φ]ερνὴν σὺν ἡμιολίᾳ.

Obwohl hier der Inhalt des Ehevertrages nicht mitgeteilt wird, kann trotzdem mit Sicherheit angenommen werden, daß seine Strafklausel für den Fall der in der Klagschrift erwähnten Vertragswidrigkeiten Rückerstattung einer anderthalbfachen Mitgift enthielt, da dies in dieser Zeit regelmäßig in den Eheverträgen stipuliert wird.¹⁾

ε) P. Oxy. II 286 (a. 82 p. Chr.)²⁾ enthält eine Klagschrift über ein nicht erfülltes Schadenshaltungsversprechen. Die Beschwerdeführerin wird zur Zahlung einer Schuld, — die sie zugunsten dritter Personen aufgenommen hatte, ohne selbst daraus irgendwelchen Vorteil zu haben, — aufgefordert³⁾; sie will sich davon befreien, indem sie den wirklichen Schuldnern, die das Geld empfangen, die Indemnitätsverpflichtung in Erinnerung bringt. Widrigenfalls erklärt sie von dem ihr aus jener Vereinbarung zustehenden Rechte⁴⁾, alles, was von ihr exequiert werden wird, mit dem Hemioliazuschlag zurückzuvorgelangen, Gebrauch zu machen.

Ihr Petitum geht dahin, den Schuldnern eine Abschrift dieses ὑπόμνημα zu übermitteln mit der Aufforderung:

Z. 17. fg.: ὅπως παρέχονται ἡμᾶς ἀπερισπάστους [καὶ] ἀπαρενοχλήτους ὑπὲρ τῆς προκειμένης ὀφειλῆς καὶ ἀποδώσειν⁵⁾ ταῦτα ἢ εἰδῶσι ἐάν τι ἴς ταύτην πραχθῶ ἐσομένην μοι τὴν πράξιν κτλ.

Daß sie in diesen Worten auf die ihr in diesem Falle zukommende ἡμιολία anspielt, von der sie einige Zeilen vorher sprach, liegt auf der Hand.

b) Im P. Hib. 65 (um 265 v. Chr.) begegnen wir einem Schuldner, der die Verwirkung der Strafklausel befürchtet und den Straffolgen nun vorbeugen will. Es ist dies ein in den Details nicht ganz klarer Privatbrief, der im Zusammenhang mit einer durch Strafklausel gestärkten Schuldurkunde steht. Der Schreiber dieser Zeilen ersucht darin dringend einen nicht näher bekannten Adressaten, etwa seinen Vertrauensmann, die Zahlung von 80 Art. ἄρακος ehestens zu bewirken, da er selbst (der Schreiber) einen Strafpreis für seine in

1) Vgl. unten Abschn. 21.

2) Zur Sache selbst vgl. unten Abschn. 18.

3) Z. 13: τῆς δὲ Φιλουμένης παρ' ἑκαστα διοχλοῦσης με.

4) Z. 11: ἢ ἐπιείσων ὃ ἐάν πραχθῶμεν ἢ βλαβῶμεν τούτων χάριν σὺν ἡμιολίᾳ.

5) Korr. v. Wilamowitz, s. P. Oxy. IV pag. 263.

Naturalien bestehende Schuld¹⁾ abtragen müßte. Der Papyrus beweist, daß auch die Zahlung eines im Vertrage für die Nichtlieferung von Naturalien festgesetzten Strafpreises ernst genommen wurde, wofür ja schon oben²⁾ P. Fay. 11 einen wichtigen Beleg bildete.

c) Eine bereits fällige Konventionalstrafe kann bei Novation der Hauptschuld zu derselben zugeschlagen werden und somit den Inhalt der neuen Hauptschuld bilden. Einige Urkunden beziehen sich auf diesen Fall. Vgl. zunächst P. Par. 7 (vermutlich a. 99 a. Chr.), wo unbestritten³⁾ Novation mit Personenwechsel angenommen wird. Der frühere Schuldbetrag von 14 Artaben wird auf 22 1/2 erhöht, worin die Hemiolia und etwa Verzugszinsen zu sehen sind.⁴⁾

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß in B. G. U. IV 1156 eine Novation vorliegt: in dem neuen Darlehen von 180 Drachmen ist das in den Endzeilen als ungültig erklärte Darlehen von 120 Drachmen mit der wegen Verzug fällig gewordene Hemiolia (= 60 Dr.) enthalten. Diese Auffassung kann jedoch nur vermutungsweise vorgebracht werden, da wegen längerer Lücken an den entscheidenden Stellen sichere Anhaltspunkte fehlen.

Ob in P. Tebt. I 110 (a. 92 oder 59 v. Chr.; Z. 3 fg.: ὁμολογῶ ἔχειν παρὰ σου πυρῶν ἀρτάβας εἴκοσι τέσσαρες [sic] ἡμισυ σὺν ἡμιολίᾳ) und in P. Amh. II 147 (IV. od. V. Jahrh. n. Chr.; Z. 5 fg.: ὁμολογῶ ἐσχηκαίνε [l. ἐσχημέναι] καὶ μεμετροῆσθαι παρὰ σου εἰς κατασπορὰν τῆς εὐτυχοῦς μελλούσης ἢ ἰνδ(ικτίωνος) πυροῦ καθαροῦ σὺν καὶ τῇ ἀνιλημμένῃ⁵⁾ ἡμιολία ἀρτάβας 18 3/4) Novation anzunehmen

1) Sonderbarerweise werden als solche 100 Artaben Weizen bezeichnet. Was die Ablieferung der 80 Art. ἄρακος damit zu tun hat, ist aus dem Schriftstück nicht zu ersehen. Die Herausgeber bezeichnen sie als 'part-payment of a debt of 100 artabae of wheat'.

2) Unter a γ.

3) Dies bemerkte zuerst Caillemet, Mémoires de l'Académie de Caen 1867, S. 285. Vgl. auch Mitteis, Grünhut's Ztschr. f. d. öff. u. Privatr. der Gegenwart Bd. 17, 574; Reichsr. u. Volksr. S. 473; Zeitschr. d. Sav. St. 26, 489. Wenger, Stellvertretung 176⁴; Rabel, Ztschr. d. Sav. Stift. 28, 319; P. M. Meyer, Klio VI 441.

4) Ganz unrichtig hat aber Caillemet a. a. O. S. 271 den Inhalt der Urkunde aufgefaßt, wenn er die Worte (Z. 12 fg.) ἀποτείσάτω τὸ δάνειον τὰς τῶν (πυρῶν) ἀρτάβ(ας) κβ ἐκάστης τὴν ἐσομένην ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμὴν παραχρῆμα ἡμιόλιον folgendermaßen übersetzt: 'Me devra payer outre les 22 1/2 artabae une somme égale à la moitié de la valeur de chaque artabe.' Das offensichtliche Mißverständnis der Urkunde ist auf die unrichtige Deutung des Adjektivs ἡμιόλιον (sc. τιμὴν) zurückzuführen.

5) Zur 'ἀνιλημμένη ἡμιολία' möchte ich gegen Rabel, Ztschr. d. Sav. Stift. 28, 321³, bemerken, daß ich nicht einsehe, warum sie als 'eine vom Schuldner auf sich genommene' gedeutet werden sollte. Die ἡμιολία wird vielmehr als

ist, wobei der wegen Verzug strafweise fällig gewordene Hemiolia-Zuschlag in das neue Darlehen aufgenommen wird, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden; dies wurde früher von Grenfell und Hunt angenommen, wird aber von Rabel¹⁾ bezweifelt. Die zitierten Ausdrucksweisen sprechen für sich allein nicht gegen die Annahme einer Novation²⁾; das wichtigste Argument dagegen bildet aber jetzt P. Oxy. VII 1040 (a. 225 n. Chr.) Z. 6 fg.: *ὁμολογοῦμεν ἀμφοτέρου<ς> ἐξ ἴσου ἐσχηγῆναι (sic) καὶ παραμεμετροῦσθαι παρὰ σου πυροῦ γενήματος τοῦ διεληθόντος δ (ἔτους) ἀρτάβας τέσσαρας ἐπὶ διαφόρῃ ἡμιολίας*, — weswegen sich auch Hunt veranlaßt fühlte, seine frühere Auffassung der genannten Papyri zurückzuziehen.³⁾ An sich ist zwar die Ausdrucksweise *ἐπὶ διαφόρῃ ἡμιολίας*⁴⁾ deutlicher und ausdrucksvoller als *σὺν ἡμιολία*, doch hat es immerhin den Anschein, als ob es in allen diesen Urkunden sich um dasselbe handelte u. z. um vertragsmäßige Zinsen, die vornweg zum Kapital zugeschlagen werden.⁵⁾

d) In zwei Urkunden aus der Ptolemäerzeit, P. Grenf. I 26 (a. 113 a. C.), II 31 (a. 104 a. C.), wird bei Rückzahlung eines Darlehens vom Gläubiger die Erklärung abgegeben, daß er dem Schuldner die *ἡμιολία* erläßt.⁶⁾ Daraus ergibt sich, daß das Recht des Gläubigers auf die

zur Artabenzahl 'draufgenommen' (= zugeschlagen) bezeichnet. In diesem Zusammenhange kommt dieser Ausdruck noch in P. Erz. Rainer Nr. 2016 (ed. von Wessely in C. P. R. pag. 59) Z. 3 fg. vor: *ὁμολογῶ ἐσχηγῆναι καὶ μεμετροῦσθαι παρὰ σου ἐξ οἴνου χροῖσιν ἔντοκον κεφαλέον συναριθμημένον τόκον (vielleicht σὺν ἐπιλημμένῳ τόκῳ?)* Vgl. auch P. Giss. I 53 (IV. Jahrh.) Z. 4: *μετὰ καὶ τῆς συναχθῆσομένης ἐπι[μεροδίας]*.

1) Ztschr. d. Sav. Stift. 28, 321^a.

2) Insbesondere auch nicht, worauf Rabel a. a. O. hinweist, die Wendung 'σὺν ἡμιολία', die der bei Gelddarlehen vorkommenden 'σὺν τόκῳ' ähnelt, weil *σὺν ἡμιολία* eben eine in Strafklauseln übliche Phrase bildet. — Wichtiger sind allerdings, was Rabel hervorhebt, gegen die Annahme einer Novation die Worte des P. Amh. zit. Z. 6 *εἰς κατασπορὰν τῆς μελλούσης ἰνδιπίωνος*, die an P. Fior. 54 (a. 314 n. Chr.) erinnern: *ὁμολογοῦμεν — παραμεμετροῦσθαι τὸ ἐφ' ἑκαστον ἡμῶν σπέρματος δηλούμενον μέτρον τοῦ σίτου — (Z. 8) εἰς τὴν γινομένην κατασπορὰν*, wo auch die Verpflichtung zur Rückzahlung *μετὰ τῆς ἡμιολίας* (Z. 15, 18, 20) — nicht als Strafzuschlag — auftritt.

3) S. Einleitung zu P. Oxy. VII 1040.

4) Bzw. *ἐπὶ διαφόρῃ ἐξ ἡμιολίας* Z. 43/44, vgl. auch Z. 36.

5) Unzutreffend ist es aber hier von 50% hohen Vertragszinsen zu sprechen, wie dies Rabel a. a. O. tut. In P. Amh. II 147 ist es gar nicht ersichtlich, auf wie lange Zeit das Darlehen aufgenommen wurde; in P. Tebt. I 110 beträgt die Darlehenszeit 4 Monate (vom 23. Mecheir bis Payni). Wenn also für diese Zeit die Hälfte des Stammdarlehens als Zinsen zu zahlen ist, so ist der Zinsfuß mit 150% zu beziffern. — Aus denselben Gründen darf aber ebensowenig bei der *ἡμιολία* von 50% hohen Verzugszinsen gesprochen werden (vgl. Rabel a. a. O. unten), da die Höhe des Zinsfußes von der Verzugszeit abhängt (vgl. oben S. 24).

6) Vgl. unten Abschn. 17.

wegen Verzug fällige *ἡμιολία* durchaus nicht illusorisch ist, da es erst durch ausdrücklichen Erlaß untergeht.

Dieses nicht nach allen Richtungen vollständige Bild der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe in der Praxis läßt den Schluß zu, daß sie im Rechtsleben Ägyptens durch eine Reihe von Jahrhunderten eine wichtige Rolle spielte, und somit erscheint auch das Urteil, das oben¹⁾ über sie ausgesprochen wurde, daß sie ein praktisches und lebenskräftiges Rechtsinstitut war, als durchaus gerechtfertigt. Vielleicht bringen künftige Papyruspublikationen weitere Beiträge, die dieses Bild vervollständigen und die Fragen, deren Lösung zurzeit im Dunklen bleibt, durch neues Licht erhellen.

10. Die gräko-ägyptische Fiskalmult.

Die Fiskalmult erscheint in den Papyrusurkunden in zweifacher Gestalt: entweder als eine im Vertrag vorweg festgesetzte Summe, die *εἰς τὸ βασιλικόν* (in Ptolemäerzeit) bzw. *εἰς τὸ δημόσιον* (in der heidnischen Kaiserzeit) zu zahlen ist²⁾ oder — nach der oben (Abschn. 6) ausgeführten Auffassung als *ὄρισμένον πρόστιμον* bzw. *ὄρισμένον κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ἐπίτιμον*. Die Unterschiede der beiden Formen treten klar hervor. Bei der ersten wird die Höhe des als Fiskalmult zu zahlenden Betrages im Vertrage selbst ausgedrückt, bei der zweiten dagegen hängt sie von rechtlichen Satzungen ab, die nur für besondere Urkundentypen (*συγγώρησεις*), vielleicht auch nur lokal³⁾, einen Tarif für Fiskalmulten einführten. Den Rechtsgrund des Verfalls bildet aber in beiden Fällen die Vereinbarung, durch welche die Kontrahenten die Fiskalmult, sei es in bestimmter Höhe, sei es mit Berufung auf bekannte Gesetzesbestimmungen als Straffolge für Vertragsbruch einsetzen.

Da die Fiskalmult einem außerhalb des Kontrahentenkreises stehenden Rechtssubjekt zufällt, so hat sie mit dem durch Nichterfüllung des Vertrags dem Kontrahenten zugefügten Schaden nichts zu tun und ist also lediglich Strafe im reinsten Sinne dieses Wortes; ihr Vorhandensein in der Strafklausel genügt schon, um dieser einen scharf ausgeprägten Strafcharakter zu verleihen. Die Fiskalmult befreit nicht von der Erfüllung der zugunsten des Mitkontrahenten zu bewirkenden Leistungen: weder von der Hauptleistung noch von dem Schadenersatz und der Konventionalstrafe. Über die Art der

1) Vgl. S. 54.

2) Vgl. oben S. 35.

3) Vgl. oben S. 44.

Eintreibung der Fiskalmult besitzen wir keine besondere Hinweise in den Papyri; wir dürfen aber trotzdem nicht etwa annehmen, daß sie nur eine Vogelscheuche war, die dem Schuldner Schrecken einjagen sollte, ohne rechtliche Wirkungen herbeizuführen, da wir über einige, wenn auch nur sehr wenige, urkundliche Belege verfügen, die von Zahlung einer Fiskalmult sprechen. Hier ist zunächst P. Fay. 42 a, ein 'tax-collecting return' aus dem späten II. nachchristlichen Jahrhundert, zu nennen, wo Col. II Z. 14 von einem *ἐπιτε(μου) παραχειροργ(αφούντων)* die Rede ist.¹⁾ Wir finden hier in einem Steuereinnahmerbericht an den Strategen der *Ἡρακλείδου μερίς* eine auf die in die Staatskasse zu zahlende Fiskalmult sich beziehende Notiz.²⁾ — Ob in P. Amh. II 126, der Einnahmen- und Ausgaben-Aufstellung eines Privatmannes aus dem früheren II. Jahrh. nach Chr. in dem Vermerk: (Z. 42) *ἐπιτε(μου) θησ(αυροῦ) Κλειοπ()* an die Zahlung einer Fiskalmult gedacht wird, ist nicht sicher.³⁾

Hier ist auch an P. Fay. 21 (a. 134 n. Chr.) zu erinnern, von dem bereits oben⁴⁾ gelegentlich gehandelt wurde. Der Sinn dieses Edikts des Präf. M. Petronius Mamertinus bleibt in manchen Einzelheiten verborgen; wie es scheint, wird den Gläubigern verboten, die Annahme einer rechtzeitigen Leistung, an die eine Fiskalmult⁵⁾ zur Sicherung der Erfüllung angeknüpft war, auszuschlagen, um — *τῷ τοῦ προστίμου φόβῳ*, d. h. durch die Gefahr des Verfalls der Fiskalmult beim Schuldner mehr zu erpressen, als in Wirklichkeit geschuldet war. Wenn diese Deutung richtig ist, so zeigt dieses Edikt die mit der Fiskalmult im Zusammenhang stehenden Gläubigerpraktiken in einem nicht gerade vorteilhaften Lichte. Dem Gläubiger stand wohl das Recht zu, über die Nichterfüllung eines Vertrages, dem als Sicherungsmittel eine Fiskalmult beigegeben war, der Steuerbehörde eine Anzeige zu erstatten, damit die Fiskalmult eingetrieben werde. Dies gab nun eine gute Gelegenheit zu Mißbräuchen, da ein Gläubiger durch Nichtannahme der Leistung die Erfüllung des Vertrags vereiteln und dadurch den Verfall der Fiskalmult herbeiführen konnte. Um

1) Vgl. oben S. 35 fg.

2) So auch schon die Herausgeber; 'the penalties are those, which are often stipulated in contracts to be paid *εἰς τὸ δημόσιον*'.

3) S. 14, 36. — Ich habe die Lesung *ἐπιτε(μου)* bisher nicht bezweifelt, doch nach den Ausführungen Preisigkes, Girowesen S. 114 fg., über *ἐνοίκιον θησαυροῦ* scheint mir sehr leicht möglich, daß *ἐπιτε* für *ἐνοικ* [was in *ἐνοικ(lov)* aufgelöset wäre] gelesen wurde. Diese Vermutung wäre natürlich noch am Original nachzuprüfen. Der Sinn der Stelle wäre dann ganz klar.

4) Vgl. oben S. 12 fg.

5) *Πρόστιμον* kommt in dieser Zeit im Sinne einer Privatstrafe nicht vor.

nun der Zahlung derselben zu entgehen, zahlten die Schuldner lieber etwas mehr als die Hauptschuld betrug an die Gläubiger, die nun die spätere Leistung nicht beanstandeten, so daß der Vertrag nicht als unerfüllt galt. Solchen unlauteren Praktiken will nun das genannte Edikt vorbeugen. Diese Deutung ist um so wahrscheinlicher, als ja schon ein älteres, inschriftlich überliefertes Rechtsdenkmal die Fiskalmult im ägyptischen Provinzialrecht als ein Mittel zu unlauteren Zwecken erweist. Ich meine das Edikt des Praefectus Aegypti Tib. Julius Alexander a. d. J. 68 n. Chr.¹⁾, das gegen eine andere unsaubere Manipulation der Gläubiger gerichtet war.

Es ist bereits oben in den einleitenden Bemerkungen zu den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen²⁾ hervorgehoben worden, daß die Papyri über die zum Verfall der Fiskalmult erforderlichen Voraussetzungen nichts Besonderes enthalten. Der Verfall der Fiskalmult ist nach dem Inhalte der Strafklauseln als gleichzeitig mit dem Verfall der Konventionalstrafe anzunehmen. Es kann daher von einer dogmatischen Darstellung hier so gut wie ganz abgesehen werden, da alles, was vorher über die Konventionalstrafe gesagt worden ist, auch hier Anwendung findet, insofern nicht die rechtliche Natur der Fiskalmult einer gleichmäßigen Behandlung im Wege steht. Insbesondere sei hier zu den Fragen, wer die Fiskalmult zu zahlen hat und wann sie verfällt, auf die entsprechenden Ausführungen bezüglich der Konventionalstrafe verwiesen. Auffallend genug ist es, daß wir aus dem gesamten Material nichts über die Schuldfrage beim Verfall der Fiskalmult erfahren. Da die Fiskalmult eine reine Strafe ist, so würde man erwarten, daß nur schuldhaftes Nichterfüllen ihren Verfall zur Folge hat. Doch versagt in dieser Frage das Material gänzlich. Allerdings hat es den Anschein, daß der Verfall der Privatstrafe den Verfall der Fiskalmult nach sich zieht.

Den Inhalt der Fiskalmult bildet immer Zahlung einer Geldsumme. Die Frage, an wen zu zahlen ist, findet hier eine andere Erledigung. Als berechtigt erscheint in der Ptolemäerzeit *τὸ βασιλικόν*, in der Kaiserzeit der Fiskus, *τὸ δημόσιον*³⁾, also Subjekte, die am Vertrage nicht teilnehmen. Dadurch erhält diese Vereinbarung, die eine Strafzahlung an die Staatskasse festsetzt, den Charakter eines Vertrags über

1) Bei Dittenberger, Or. Gr. Inscr. sel. II 669 = Bruns, Fontes⁷ Nr. 72 = Inscr. Gr. ad. res Romanas pert. T. 1, fasc. 5, Nr. 1263. Vgl. die daselbst angeführten Literaturnachweise, dazu C. P. R. S. 15/16; insbesondere aber Mitteis, Reichsr. u. Volksr. S. 448¹, 527 und Röm. Privatrecht I 370 fg.

2) Vgl. oben S. 51.

3) Vgl. oben S. 35.

Leistung an einen Dritten (*pactum in favorem tertii*). Die Leistung ist suspensiv bedingt, den Inhalt der Bedingung bildet die Nichterfüllung des Hauptvertrages. Dieses Institut erhält also ein dem römischen Recht fremdes Gepräge (*'nemo alteri stipulari potest'*). Die Fiskalmult ist eben keine Erfindung des römischen Rechts, daher auch das ablehnende Verhalten der klassischen Juristen ihr gegenüber.¹⁾ Die sehr knappen und wenig sagenden Spuren einer Fiskalmult in den römischrechtlichen Quellen hat Mitteis, Reichsr. und Volksr. S. 525/6 zusammengestellt und verwertet. Ich begnüge mich damit, auf seine Ausführungen zu verweisen, um so mehr, als ich keine zu den von ihm angeführten Stellen hinzuzufügen weiß.²⁾ — Die Fiskalmult war vielmehr seit jeher altes ägyptisches Sonderrecht, wie dies Mitteis a. a. O. (XV Kap.) auf Grund einiger demotischer Urkunden richtig erkannt hat. Seine grundlegenden und scharfsinnigen Beobachtungen haben sich, trotz der riesigen Vermehrung dieses Materials, glänzend bewährt. Zu den von ihm angeführten Urkunden sind die oben (S. 37fg.) genannten hinzuzufügen; allerdings ist aber auch dort keine Vollständigkeit angestrebt worden. Künftige Publikationen vorptolemäischer Urkunden müssen entscheiden, ob die Fiskalmult auch in jene Zeiten hineinreicht. Nach dem heutigen Stand des Materials ist sie erst in Urkunden des II. vorchristlichen Jahrhunderts zu finden.

1) Vgl. Pap. D. 4, 8, 42; s. nächste Note.

2) Die Interpretationen der einschlägigen Stellen von Mitteis versucht Sjögren a. a. O. S. 43³ zu entkräften, doch meistens m. E. ohne Erfolg. Insbesondere zu D. 4, 8, 42 betrachte ich die Auffassung Mitteis', daß 'neben der gewöhnlichen (von mir gesperrt; eine Konventionalstrafe bei Schiedsverträgen war durchaus Regel, vgl. unten Abschn. 20) Sicherungsstipulation zugunsten des Gegners noch eine eventuelle Strafe an den Fiskus' festgesetzt wird — aus der allerdings *fisco nihil adquiritur* — für durchaus richtig. Lernen wir doch jetzt aus den Papyri — (das Responsum Papinians ist sicherlich auf einen Provinzialrechtsfall zu beziehen), daß die Kumulierung der Konventionalstrafe mit Fiskalmult als Regel betrachtet werden kann. — Was Sjögren mit der Korrektur der Mitteis'schen Deutung der l. D. 49, 14 (nicht 50, 13 wie bei Mitteis a. a. O. S. 527), 1 pr. bezweckt, ist mir nicht klar. Daß die Anzeige vom Verfall der Fiskalmult vom Gläubiger ausgeht, habe auch ich (vgl. oben S. 194) angenommen. — Ob aber die Kodexstelle 2, 17 (18), 3: *'abhorret saeculo nostro sub praetextu debiti procurationem contra privatos fiscum praestare'* zu unserer Materie gehört, scheint mir zweifelhaft, obwohl Mitteis' Ausführungen sehr verlockend sind (vgl. auch Ferrini, *Manuale di Pandette*³, S. 616², der sie als nicht unwahrscheinlich bezeichnet), und zwar mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Kodextitels: *'ne fiscus vel res publica procurationem alicui patrocinii causa in lite praestet'*. [Vgl. Sjögren a. a. O.] Was die c. 3 cit. (a. 293) besagt, drückt die c. 1 eod. (a. 241) mit anderen Worten aus: *Rei publicae viribus adiuvari te sub obtentu quantitatis, quam eidem rei publicae debes, contra iuris rationem desideras.* — Vgl. auch c. 2 eod.

In den griechischen Urkunden der Ptolemäerzeit ist die Fiskalmult *εἰς τὸ βασιλικόν* bzw. *τοῖς βασιλεῦσι* recht häufig; Belege wurden an anderer Stelle¹⁾ genannt. Bezüglich der Höhe der ptolemäischen Fiskalmult, ihres Verhältnisses zur Hauptschuld und der bevorzugten Münzensorte, in der sie gezahlt wurde, ist auf die früheren Untersuchungen (Abschn. 5) zu verweisen. In römischer Zeit wird die Fiskalmult durchaus nicht seltener, obwohl sie dem römischen Rechtsgeist fremd war. In Urkunden der augusteischen Zeit überwiegt das *ᾠρισμένον πρόστιμον*, das in nicht weniger als dreißig Urkunden aus Alexandrien erscheint.²⁾ Daneben erscheint für die Fiskalmult die Bezeichnung *εἰς τὸ δημόσιον*³⁾, die durch einige Jahrhunderte vorherrschend ist. Es läßt sich aber eine sehr charakteristische Erscheinung feststellen: nach der *Constitutio Antoniniana* wird die Fiskalmult immer seltener. Als *τὸ ᾠρισμένον πρόστιμον* erscheint sie überhaupt nicht mehr⁴⁾, als eine *εἰς τὸ δημόσιον* zu zahlende Summe nur noch in Kaufverträgen⁵⁾, bei denen sie, wie sich aus der Spezialuntersuchung der Kaufverträge (Abschn. 13) ergeben wird, schon seit der ptolemäischen Zeit zum beinahe ständigen Bestandteil der Strafklausel wurde. Diese Erscheinung ist nun sehr auffallend und führt auf den Gedanken, daß dies allmähliche Verschwinden der Fiskalmult auf den Einfluß der römisch-rechtlichen Begriffe zurückzuführen ist. Seit der Mitte des IV. nachchristlichen Jahrhunderts finden wir die Fiskalmult in den Papyrusurkunden⁶⁾ nicht mehr.

Damit wäre der Entwicklungsgang der Fiskalmult in den griechischen Papyrusurkunden erschöpfend dargestellt, wir müssen uns nur noch mit einigen Äußerungen, die in der einschlägigen Literatur⁷⁾ zu finden sind, beschäftigen. Da sind zunächst die Ergebnisse, zu denen Braßloff in einem Aufsatz 'Zur Geschichte der Konventional-

1) S. oben S. 31.

2) Vgl. oben S. 38.

3) Vgl. oben S. 32.

4) Für die C. P. R. Urkunden, die das *ᾠρισμένον κατὰ τῶν παρασηγηραφόντων ἐπίλειπον* enthalten (s. oben S. 40), ist das Datum meistens unbekannt, da sie zum größten Teile nur in ganz winzigen Bruchstücken erhalten sind.

5) Hierher gehören außer den oben S. 32 in der Gruppe der byzantinischen Verträge genannten Papyri noch P. Amh. II 96 (a. 213); B. G. U. II 667 (a. 221/2); P. Lond. III 1158 (a. 226/7); P. Lips. 3 (a. 256); C. P. R. 9 (a. 271). — Eine einzige Urkunde, die außerhalb der Kaufverträge nach der Const. Ant. die Fiskalmult aufweist, ist P. Straßb. 29 (Erteilung a. d. J. 289).

6) Vgl. oben S. 36.

7) Eine umfassende Darstellung der Fiskalmult gibt es überhaupt nicht. Grundlegend ist, wie bereits hervorgehoben, Mitteis' Reichsrecht u. Volksrecht a. a. O., dessen Gewährsmann für die spätbyzantinische Zeit Zachariae v. Lingenthal, *Gesch. des gr.-röm. Rechts* (jetzt 3. Aufl. S. 306fg.) ist.

strafe¹⁾ gelangt, näher zu betrachten. Braßloff geht von der Untersuchung einiger byzantinischer Urkunden (P. Oxy. I 135, 139; P. Lond. II 483 Z. 87 und P. Lond. I 77 Z. 55) aus, die bei der als Prostimon (λόγῳ προστίμων) zu zahlenden Summe den Zusatz ἔργῳ καὶ δυνάμει ἀπαιτούμενα (sc. νομίσματα) enthalten.²⁾ Zur Erklärung dieses Zusatzes beruft sich Braßloff auf einige Verordnungen der spätbyzantinischen Kaiser, die sich auf das Recht der Konventionalstrafe beziehen. Diese bestimmten, daß die Richter die Erhebung der Konventionalstrafe bewachen, selbst dort, wo die Privatpartei, der sie zukommen sollte, ihre Zahlung nicht verlangte; außerdem wurde den Richtern das Recht zuerkannt, eine Strafe (πρόστιμον) über den vertragsbrüchigen Kontrahenten zu verhängen.³⁾ Aus dieser richterlichen Multierung auf Grund privater Vertragswidrigkeit ergab sich allmählich der Grundsatz, daß die Konventionalstrafe nicht dem verletzten Kontrahenten, sondern dem Fiskus zu zahlen sei. 'Durch diese Kaisergesetze — schreibt Braßloff⁴⁾ — wird es nun klar, wie die Worte ἔργῳ καὶ δυνάμει in den obigen Urkunden aufzufassen sind: Die Konventionalstrafe soll tatsächlich (ἔργῳ) und mit Hilfe der staatlichen Gewalt (δύναμις), d. i. vom Richter eingetrieben werden. Die Parteien wollen damit zum Ausdruck bringen, daß es sich ihnen bei der Stipulation der Vertragsstrafe nicht um eine Formalität, sondern eine ernste Abrede handelt. Wenn die Parteien in unseren Urkunden die Aufnahme eines solchen Zusatzes für geboten erachten, so zeigt das, daß die Usance, welche im VIII. Jahrhundert zur Erlassung der byzantinischen Kaisergesetze geführt hat, in Ägypten seit langer Zeit in Geltung steht, daß also schon im VI. Jahrhundert die Konventionalpön gewöhnlich nicht beigetrieben wird.'

Ich kann diesen Ausführungen nicht beipflichten. Ein Zusammenhang zwischen unseren Urkunden aus dem VI. und Anfang des VII. Jahrhunderts und den Verordnungen der Kaiserin Irene um das Jahr 800 und insbesondere des Imp. Romanus Junior aus der 2. Hälfte des X. Jahrhunderts ist kaum zu finden, und nichts berechtigt zur Annahme, daß in Ägypten schon im VI. Jahrhundert die Konven-

1) Ztschr. d. Sav. St. 25, 302 fg.

2) Dieselbe Ausdrucksweise kommt jetzt auch in P. Byz. Cairo (ed. J. Maspero, Catal. gén. des antiquités égypt. 1910) Nr. 67032 Z. 81/2. Zur Sache selbst vgl. Maspero Bull. de l'institut franç. d'archéologie orient. du Caire VI (1908) S. 104 ff., Wilcken Arch. f. Papf. V 285 (unter Nr. 2).

3) Vgl. Zachariae v. Lingenthal a. a. O., Mitteis a. a. O. S. 532.

4) a. a. O. S. 305.

tionalstrafe gewöhnlich nicht beigetrieben wurde. Die Urkunden aus dieser Zeit zeigen gerade, daß die Konventionalstrafe ein sehr beliebtes Mittel ist, die Verträge zu sichern. Wenn wir dabei aber berücksichtigen, wie oft Justinian in seinen Konstitutionen von πρόστιμα, ἐπίτιμα u. ä. spricht, so dürfen wir vielmehr annehmen, daß es sich gerade um eine Epoche handelt, wo die Gewohnheit, den Vertrag 'mit Rücksicht auf den unverläßlichen Charakter der graeca fides'¹⁾ durch Konventionalstrafen zu sichern, zur allgemeinen wird, — eine Gewohnheit, die dann zur Bezeichnung der Verträge ohne πρόστιμον als 'ψιλὰ σύμφωνα' führte. Es ist daher nicht einzusehen, warum in Ägypten bereits im VI. Jahrhundert ein Rechtszustand herrschen sollte, dem die byzantinischen Kaiser 300 Jahre später abzuhelfen versuchten. — Das Testament des Bischofs Abraham, P. Lond. I 77²⁾ mit dem Zusatz ἔργῳ καὶ δυνάμει kann hier als Bindeglied nicht in Betracht kommen, da diese Urkunde — von dem Herausgeber ins VIII. Jahrhundert gesetzt — jetzt richtiger um das Jahr 600 datiert wird.³⁾

Der Zusatz ἔργῳ καὶ δυνάμει ἀπαιτούμενα beweist für die Auffassung Braßloffs nichts. Δύναμις als 'staatliche Gewalt' aufzufassen, geht gewiß zu weit; es liegt darin nur eine nachdrückliche Betonung⁴⁾, daß die Konventionalstrafe 'tatsächlich' betrieben sein wird, und in diesem Sinne ist es nur eine Bekräftigung des vorhergehenden ἔργῳ.⁵⁾ Daß darin eine Anspielung darauf liegen sollte, daß es sich hier um eine ernste Abrede handelt, wogegen sonst die Stipulation einer Vertragsstrafe bloße Formalität ist, kann nicht ohne weiteres behauptet werden. Es könnte ebensogut behauptet werden, die Konventionalstrafe sei auch in früheren Perioden eine Formalität gewesen, weil in einigen Urkunden ausdrücklich darauf verzichtet wird und in einigen Klagschriften der Antrag auf Zahlung der Konventionalpön gänzlich vermieden wird. Die byzantinischen Papyri können daher durchaus nicht als Vorläufer jenes Rechtszustandes gelten, den Zacha-

1) Mitteis a. a. O. S. 532.

2) Braßloff, a. a. O. S. 306.

3) Vgl. Seymour de Ricci, Stud. zur Pal. und Papk. I S. 6 (1901); Wilcken, Arch. f. Papf. II S. 141, 465 (1903); IV 267/8.

4) Zustimmend Wilcken, Arch. f. Papf. IV 214, der jedoch die historische Erklärung Braßloffs für die Einführung dieser Klausel als einleuchtend bezeichnet.

5) Τῇ δυνάμει kommt auch in den Digesten gelegentlich vor und bedeutet auch dort 'tatsächlich' (re ipsa). Vgl. Ulp. D. 4, 8, 29; Modest. 27, 1, 4 pr. i. f. — Die erste Stelle ist im 'Index verborum Graecorum quae in Inst. et Dig. occurrunt' von Bortolucci (Archivio giuridico 76) s. v. δύναμις nachzutragen.

riae v. Lingenthal¹⁾ für das späte achte und die folgenden Jahrhunderte im oströmischen Kaiserreich schildert.

Es erübrigt nur noch auf die Untersuchungen Mitteis' (Reichsr. u. Volksr. S. 528—532) über die spätere Entwicklung der Fiskalmult in Ägypten zurückzukommen. Die Fiskalmult erscheint in Ägypten noch später, u. z. in Urkunden aus der koptischen Zeit und beträgt in den von Mitteis²⁾ zitierten Beispielen durchweg 6 Unzen Gold. Der Ansatz dieser Summe erinnert an C. 1, 54, 6 § 1, das Multgesetz des Arcadius und Honorius a. d. J. 399, welches dem Praefectus Augustalis das Recht gibt, als höchste Mult 6 Unzen Gold zu statuieren. Dies gibt Mitteis Anlaß zu folgender Hypothese: Da die Geltendmachung der Fiskalmult in Ägypten seit der Constitutio Antoniniana auf Schwierigkeiten stoßen mußte, so 'ist es sehr wahrscheinlich, daß man hier auf das Multierungsrecht der römischen Magistrate rekurrierte, d. h. daß der Magistrat es übernahm, diese Buße des Kontraktbruches unter dem Titel einer öffentlichen Mult am vertragsbrüchigen Teil zu vollziehen'. Auf Grund dieser Hypothese entwirft nun Mitteis folgendes Entwicklungsbild der Fiskalmulten in Ägypten³⁾: 'Ursprünglich im altägyptischen Landesrecht beruhend, haben sie sich in der Kaiserzeit erhalten, wurden später unter dem Titel öffentlicher Strafen mit dem römischen Recht vereinigt und haben in dieser Gestalt bis in die koptische Zeit einen regelmäßigen Bestandteil der Rechtsurkunden gebildet'. Dieses erfordert m. E. eine Rektifizierung. Ich gehe hier auf die koptischen Urkunden nicht ein, weil sie uns in eine Epoche versetzen würden, die außerhalb der diesen Untersuchungen gesteckten Grenzen liegt.⁴⁾ In obigem Entwicklungsbild fehlt aber die Charakterisierung der byzantinischen Epoche der ägyptischen Urkunden, wie wir sie vorher⁵⁾ kennen lernten: von der zweiten Hälfte des vierten nachchristlichen Jahrhunderts bis zur arabischen Zeit fehlt jede Erwähnung der Fiskalmult, und daher muß nach dem heutigen Stand des Materials ihr gänzlich Verschwinden für diese Periode angenommen werden. Die Ursache dieses Verschwindens wurde oben zu erklären versucht. Es fragt sich nun, ob nicht etwa das *πρόστιμον*, dem wir so oft in Urkunden der by-

1) Dessen Untersuchungen die Grundlage der Ausführungen Braßloffs bilden.

2) A. a. O. S. 529/30.

3) A. a. O. S. 531/2.

4) Allerdings liegt heute ein umfangreicheres Material vor, als es Mitteis i. J. 1891 zur Verfügung stand. Da aber vieles den weiteren Juristenkreisen in Übersetzungen noch nicht zugänglich ist, so kann zurzeit eine Spezialuntersuchung nur von einem des Koptischen kundigen Fachmann unternommen werden.

5) S. oben S. 97.

zantinischen Zeit begegnen¹⁾, bereits jene Umwandlung von Konventionalstrafe zur Fiskalmult durchgemacht hatte, die Mitteis für die koptischen Urkunden²⁾ anzunehmen geneigt wäre. Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Einerseits ist mit Nachdruck festzustellen, daß die meisten Urkunden, die hier in Betracht kommen, ausdrücklich als den zum Prostimon Berechtigten den Gegenkontrahenten bezeichnen; wir finden folgende Bezeichnungen der Person, an die das Prostimon zu zahlen ist: *τῷ ἐμμένοντι μέγει* (P. Lond. I 113, 2; P. Par. 20; B. G. U. I 315; P. Lond. II 483, III 992; P. Klein. Form. 402), *σοί* (P. Denkschr. XXVII, P. Klein. Form. 343), wobei der Schuldner an den Gläubiger sich wendet, wenn er es nicht vorzieht, ihn mit einem in der byzantinischen Sprache üblichen Titel zu apostrophieren (z. B. *τῆ ὑμετέρῃ ἀπερροπέῃ* P. Oxy. I 139 oder ähnl. B. G. U. I 323, II 404, P. Denkschr. App. 483 [*ἀὐτῆ*]).³⁾ Man würde dem klaren Inhalt dieser Bestimmungen Gewalt antun, wenn man über diese Zusätze hinweggehen und Zahlung an die Staatskasse annehmen wollte. — Andererseits ist aber auch zu bemerken, daß der Ansatz der Multreform a. d. J. 399 in den byzantinischen Papyri wohl vorkommt, doch nur ganz vereinzelt (zweimal), und gar nicht gegen andere Ansätze bevorzugt wird. Der Wichtigkeit der Frage wegen seien sie hier alle angeführt⁴⁾, um deutlich zu erweisen, daß die Höhe des Prostimon sehr verschieden war und daß es Ansätze gibt (wie z. B. 2 Unzen Gold), die öfter erscheinen als die im Multgesetz festgesetzten 6 Unzen. An einen Zusammenhang mit dieser Konstitution ist also gar nicht zu denken, um so mehr, als es zumindest zweifelhaft ist, ob das genannte Gesetz a. d. J. 399, das sich auf peccata bezieht, deren ausgewählte Zusammenstellung § 5 *ibid.* gibt, einer Erweiterung des Multierungsrechts in Zivilsachen für Verletzungen von Privatverträgen zugänglich war.

1) S. oben S. 5fg.

2) Unter Heranziehung der Kodexstelle 2, 4, 41.

3) Aber auch in solchen Urkunden, wo der zum Prostimon Berechtigte nicht ausdrücklich genannt wird, ist es kaum zweifelhaft, an wen es abzuführen ist, vgl. z. B. P. Straßb. 40, P. Grenf. II 87, P. Jahresb. Hern. S. 30.

4) Höhe des *πρόστιμον* in Urkunden des VI. u. VII. Jahrh.: 1 Goldsolidus (*χρυσῶν νόμισμα ἓν*): B. G. U. I 404, P. Jahresb. Hern. S. 30; 2 Solidi: B. G. U. I 315, P. Denkschr. XXXVII; 4 Solidi: P. Jahresb. Hern. Nr. 10 Z. 10; 6 Solidi (= 1 Unze): P. Par. 21, P. Fior. 93; 8 Solidi: P. Oxy. I 135; 12 Solidi (= 2 Unzen): P. Lond. II 394, P. Par. 20, P. Klein. Form. 343, 405, P. Hamb. I 23; 20 Solidi: P. Jahresb. Hern. Nr. 10 Z. 12; 24 Solidi (= 4 Unzen): P. Lond. I 113 1, P. Oxy. I 139; 36 Solidi (= 6 Unzen): P. Lond. I 77 (Testament des Abraham), P. Lond. II 483 (Emphyteusis-Urkunde); 1 Goldpfund (= 12 Unzen): P. Lond. III 1015, B. G. U. I 323, vgl. auch das Vertragsformular P. Lond. I 113 2 Z. 23 *χρυσῶν λίτρ[ας] τσάσδε*; 2 Goldpfund: P. Byz. Cairo Nr. 67032 (s. oben 98²⁾).

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Vertragsarten und ihre Strafklauseln.

11. Einleitung.

In diesem Kapitel sollen, nachdem das Sprachliche und Juristische der Strafklauseln erledigt ist, die einzelnen Vertragsarten nach ihrem Inhalte gesondert, also Kauf-, Pacht-, Darlehens-, Eheverträge usw., auf ihre Strafklauseln untersucht werden. So wird sich Gelegenheit bieten, das große Gebiet des Obligationenrechts der Papyri nach einer Richtung hin zu beleuchten. Bei jeder Gruppe wird zunächst das einschlägige Material angeführt, welches dann systematisch und mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung zu verarbeiten ist; es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß in diesen Zusammenstellungen nur jene Urkunden genannt werden, die eine Strafklausel haben. Und daher darf auch niemand erwarten, daß z. B. bei Kaufverträgen hier alle Kaufverträge aufgezählt werden, — diese Angaben gehören in das 'Generalregister'¹⁾, — nur jene Urkunden sind in diesen Listen zitiert, die in den Kreis unserer Untersuchungen fallen.

Überblickt man die Überschriften der folgenden Abschnitte, in denen die Vertragsarten aufgezählt werden, deren Strafklauseln den Gegenstand der Untersuchung bilden, so sieht man, daß alle Verträge des täglichen Rechtsverkehrs dort Aufnahme gefunden haben. Schon diese durchaus äußerliche Erscheinung zeigt, daß für eine Strafklausel jede Vertragsart ein ergiebiges Terrain war. Sie war aber andererseits kein notwendiger Bestandteil des Vertrags, was ein Vergleich der Zusammenstellungen des für jede Gruppe einschlägigen Materials mit dem gesamten vorhandenen Material ergibt. Schon in dem alten 'Generalregister' im I. Bande des Archivs für Papyrusforschung — das heutzutage um viele Hunderte von Urkunden zu ergänzen wäre — wird für jede Gruppe eine Reihe von Verträgen zu finden sein, die keine Strafklauseln enthalten.

1) Ein neues soll demnächst erscheinen, vgl. Wilcken, Arch. f. Pap. V, 260.

Besonders zu nennen sind die Verwahrungsverträge, in denen weder Konventionalstrafe noch Fiskalmult zu finden ist. Das hat seinen Grund darin, daß die Parteien sich damit begnügen, den νόμος τῶν παραθήκων¹⁾ anzurufen²⁾, nach dem bekanntlich im Falle der nicht rechtzeitigen³⁾ Rückgabe des Deposits die Pflicht zur Leistung desselben in doppelter Höhe (παραθήκη διπλή)⁴⁾ eintritt,⁴⁾ ähnlich, wie beim römischen depositum miserabile.⁵⁾⁶⁾

Wir beginnen mit jenen Vertragsarten, welche die häufigsten im täglichen Rechtsverkehr sind: Kauf und Darlehen. Auch bieten die diese Verträge enthaltenden Papyrusurkunden das reichste Material; hier sind auch manche Einzelheiten zu finden, welche dann in anderen Verträgen auftauchen. Wenn mit den Darlehensurkunden der Anfang gemacht wird, so hat dies seinen guten Grund darin, daß sich dabei die Möglichkeit bietet zwei Leistungsarten kennen zu lernen, beide Abarten des dare, u. z. Geldleistungen und Naturalleistungen. Beide Arten werden nach der uns hier interessierenden Richtung anders behandelt, aber diese Behandlung kommt auch in anderen Vertragsarten vor, so daß im Laufe der weiteren Ausführungen ein Zurückgreifen auf die Darlehensurkunden geboten erscheint.

12. Darlehensverträge.

Bei Betrachtung der Strafklauseln der Darlehensurkunden wollen wir die Darlehensverträge über Naturalien (Getreide, Wein, Salz usw.) gesondert von jenen über Geld untersuchen, da diese beiden Gruppen

1) Vgl. dazu Mitteis Sav. Ztschr. 28, 384; Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 84².

2) Vgl. B. G. U. II 637 (a. 212 n. Chr.). III 729 (a. 144 n. Chr.). Hier handelt es sich aber um eine verschleierte Mitgift in der Gestalt eines Deposits, wie allgemein angenommen wird, vgl. Gradenwitz, Einführung S. 2, 93 fg, Braßloff, Ztschr. d. Sav. Stift. 21, 380/1; Nietzold, Ehe in Ägypten 86 fg., P. M. Meyer Klio VI 449; de Ruggiero, Bull. dell' ist. di dir. rom. 15, 248; Segrè, daselbst 19, 204, 205¹; Kübler, Ztschr. der Sav. Stift. 29, 193; P. Lond. III 943 (a. 227 n. Chr.); P. Oxy. VII 1039.

3) In der Regel auf den jeweiligen Wunsch des Deponenten, ὅποτε ἐὰν αἰρήται.

4) Vgl. B. G. U. III 856 (a. 106 p. C.), P. Lond. II 298 (pag. 206 a. 124 p. C.); s. Kübler a. a. O. 198. [S. jetzt auch Rotondi, Arch. giur. 83, 298.]

5) D. 16, 3, 1 § 1. Vgl. Gradenwitz, Einführung S. 3, 85²; Wenger, G. G. A. 1902, 153, — Über das Duplum beim Depositum im griechischen Recht, vgl. auch Beauchet a. a. O. IV 329.

6) P. Hamb. I 2 v. J. 59 n. Chr. enthält einen Geldschuldschein, rückzahlbar nach zwei Monaten. Das Rechtsgeschäft wird als παραθήκη bezeichnet; doch in der Tat handelt es sich um ein verschleiertes Rechtsgeschäft. Für den Fall des

in bezug auf die uns hier interessierenden Fragen Unterschiede aufweisen, die bei einer Gesamtdarstellung nicht scharf genug hervortreten würden.

A. Darlehensverträge über Naturalien (Getreide usw.). Das hierher gehörende Material mit Strafklauseln bilden folgende Urkunden: Aus ptol. Zeit: P. Amh. II 32, 43, 44, 46, 47, 48 (Wein), 49; P. Fay. 11; P. Grenf. I 10, 18, 20, 23, 28, 29 (Salz), 31; P. Grenf. II 24 (Wein), 29; P. Hib. 65, 86, 124; P. Leid. A; P. Lond. II 218, 225, III 1203; P. Par. 7; P. Rein. 8—10, 14—16, 20, 22, 23, 26, 28, 31¹⁾; P. Tebt. I 110, 111. — Aus römischer Zeit: B. G. U. I 339; P. Fay. 89; P. Gen. 43; Mitt. P. R. II 31. P. Oxy. VII 1040. — Aus byzant. Zeit: P. Amh. II 147.

Beim Darlehen hat der Darlehensempfänger eine Verpflichtung: sie geht auf Rückgabe einer gleichen Quantität gleicher Sachen, wie er sie empfangen hat, in bestimmter Zeit. Auf die Verletzung dieser Verpflichtung ist natürlich die Strafe gerichtet, und daher wird vom

Verzuges in der Rückzahlung wird festgesetzt; (Z. 17 fg.) ἐκτείσ[ο]μ[ε]ν τὴν παραθήκην τὰς τε ἀργυρίων (δραχμὰς) ἑξακοσίας καὶ [τ]ῶν τόκων τοῦ ὑπερπεσόντος] χρόνου καὶ ἐπίτιμον ἑλλας ἀργυρίων (δραχμὰς) ἑκατὼν εἴκοσι. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß es sich um kein Depositum handelt; ob Darlehen, ist auch zweifelhaft.

1) Nicht hierher gehört aber P. Rein. 30., der vom Herausgeber unrichtig als Getreidedarlehen charakterisiert wird, obwohl sich die Formel dieser Urkunde vom gewöhnlichen Schema der vielen Darlehensverträge des Dionysios, Sohnes des Kephala, in den Reinach-Papyri unterscheidet (vgl. oben S. 49²⁾). Er erklärt nämlich darin nicht, wie gewöhnlich, soundsoviel Arten Weizen erhalten zu haben, sondern sagt: (Z. 4 fg.) [ὁμολογῶ ἔχειν π]αρά σου τιμὴν πυροῦ ἀράβων κτλ. Diese Formel ist für Lieferungskäufe charakteristisch (vgl. die unten S. 143 zitierten Papyri) — und daher glaube ich, daß wir es auch hier mit einem Getreidelieferungskauf zu tun haben. Es liegt auch kein Grund gegen diese Annahme vor, um so mehr, als dieser Vertrag noch eine andere Eigentümlichkeit aufweist, nämlich, daß er zum Unterschied von den Darlehensverträgen der P. Rein. nicht in den Herbst- bzw. Wintermonaten, sondern im Monat Payni (Juni) abgeschlossen wird. Vgl. Th. Reinach in der Ausgabe seiner Papyri S. 35. Dies spricht dafür, daß hier von einem Getreidedarlehen zu Saatzwecken keine Rede sein kann, vielmehr an Verkauf des Getreides vor der Ernte zu denken ist, was bei Dionysios, der Pächter königlicher Domänen war und auch eigene Grundstücke besaß (vgl. Reinach a. a. O. S. 21/22), gar nicht merkwürdig wäre. Leider ist in dem Papyrus die Lieferungszeit, die auf diese Frage Licht werfen könnte, nicht erhalten. — Th. Reinach ist natürlich die Sonderheit dieses Vertrages nicht entgangen, doch will er sie durch die Bemerkung: 'formule anormale dans le corps du contrat, mais fréquente dans les sommaires' (S. 127³⁾) beheben. Dies ist insofern nicht richtig, als ἔχω τιμὴν für das regelmäßige und richtige ἔχω ἀράβας in der Subskription, soweit ich sehe, nur ein einziges Mal vorkommt. Es ist auch wahrscheinlicher, daß es dort (P. Rein. 10 Z. 29) verschrieben ist als in dieser Urkunde im Tenor des Vertrages.

Schuldner gesagt: ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ ἐν τῷ ὀρισμένῳ χρόνῳ (oder τῇ προγεγραμμένῃ προθεσμίᾳ). Bei Darlehen aber, die nicht auf Geld gehen, müssen die zurückzugebenden Naturalien, damit der Verpflichtung Genüge geleistet wird, gewisse Eigenschaften haben. So muß beispielsweise der πυρός — in den Urkunden das häufigste Beispiel — νέος, καθαρός, ἄδολος ἀπὸ παντός usw. sein¹⁾, außerdem muß er in einem bestimmten Maß abgeliefert werden, welches entweder speziell festgesetzt wird oder einfach dem beim Darlehensempfang entspricht, — μέτρον ᾧ καὶ παρείληφα sagt dann der sich verpflichtende Schuldner.²⁾ Aber auch eine positive Leistung wird noch in der Regel von ihm verlangt: er muß das Getreide dem Gläubiger ins Haus auf eigene Kosten zuführen. Das gräko-ägyptische Getreidedarlehen wird regelmäßig als Bringschuld charakterisiert. Daher wird der πυρός genannt: ἀποκαθεστᾶμενος εἰς οἶκον πρὸς αὐτὸν (sc. den Gläubiger) ἰδίους ἀναλώμασι.³⁾ Demgemäß wird auch in der Strafklausel auf diese Nebenverpflichtung Rücksicht genommen, indem zu der gewöhnlichen, obenerwähnten Einleitungsphrase, die die Rückgabe betrifft, noch der feine Zusatz hinzugefügt wird: ἢ μὴ ποιήσῃ (καθότι γέγραπται).⁴⁾⁵⁾

Aus der oben S. 104 gegebenen Zusammenstellung geht hervor, daß die Anzahl der Urkunden, die uns einen Einblick in das Darlehensrecht Ägyptens der Ptolemäerzeit gewähren, jene der Urkunden späterer Perioden weit übersteigt. Wir können uns daher ein klares und genaues Bild über die Darlehenspraxis im Lagidenreich verschaffen. Das der späteren Zeiten kann nicht so vollkommen sein.

Die Strafklauseln der Ptolemäerzeit weisen große Mannigfaltigkeit auf: es werden verschiedene Mittel und deren Kombinationen angewendet, um dem Schuldner die Nichterfüllung des Vertrages recht schwer zu machen. So gibt es eine bestimmte Konventionalstrafe, ἡμιολία, Rückzahlung eines bestimmten Preises oder des höchsten Marktpreises, der in der Regel noch um seine Hemiolia verschärft wird; es gibt manchmal Auswahl zwischen zwei verschiedenen Moda-

1) Vgl. P. Grenf. I 10, II 29 u. v. a.

2) Vgl. die entsprechenden Eigenschaften beim Wein P. Grenf. II 24 Z. 12—14.

3) Vgl. Grenf. I 10, II 29, P. Lond. II 225. In einem Lieferungskauf B. G. U. IV 1142 heißt es Z. 8 fg.: πρὸς ἐμβολὴν εἰς τὸ παρασχεθῆσόμενον πλοῖον.

4) Vgl. P. Grenf. I 10, 28, 31, II 29, P. Rein. 16. Ein einfaches κατὰ γέγραπται nach dem ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ reicht selbstverständlich auch aus, um die Verletzung jener Nebenpflichten auch unter die Strafbestimmung zu stellen. Vgl. P. Rein. 8, 9 u. a.

5) Beim Gelddarlehen ist dieser Zusatz eine ganz überflüssige Floskel, die nur auf ein Versehen des Schreibers zurückzuführen ist. Vgl. P. Grenf. II, 27.

litäten, auch die Fiskalmult wird nicht verschmäht. Wir wollen nun auf die Einzelheiten eingehen.

a) Die ἡμιολία wird sehr häufig angewendet. Zu nennen sind: P. Amh. II 32 (a. 114 v. Chr.), 49 (a. 108), P. Grenf. I 28 (a. 108)¹⁾, P. Tebt. I 111 (a. 116).²⁾ Ferner wird auch in P. Grenf. II 24 (a. 105) die ἡμιολία in Anwendung gebracht, wenn sie auch nicht beim Namen genannt ist³⁾: der Schuldner verspricht für den Fall des Verzugs für sechs *κεράμια* Wein — neun zu zahlen. Endlich ist hier P. Leid. A zu erwähnen, ein Bericht seitens eines *ἐπιστάτης κόμης* an den Strategen über eine Darlehensaffäre — es sollen jetzt Zeugen vernommen werden —, in welcher der Gläubiger vom Schuldner *κατὰ συγγραφήν ἑξμάρτυρον* 6 Artaben Weizen *καὶ τὴν τούτων ἡμιολίαν* (Z. 12/13) verlangt.⁴⁾ Daß es sich um Zahlung einer Konventionalstrafe für Verzug handelt, liegt auf der Hand.⁵⁾

Die aus dem griechischen Recht herübergenommene oder etwa durch dessen Einfluß in ihrer Lebenskraft gestärkte Hemiolia⁶⁾ hat in der gräko-ägyptischen Darlehenspraxis feste Wurzel geschlagen, sie ist auch in den demotischen Papyri nicht selten.⁷⁾

Neben der Hemiolia begegnen wir einer anderen häufigen Regelung der Verzugsfolgen durch Umwandlung der zu liefernden geschuldeten Getreidemenge in einen Geldbetrag: die Naturalschuld wird in eine Geldschuld verwandelt. Der Gläubiger will für den Fall, daß die Leistung nicht zum bestimmten Termin erfolgt, nicht mehr Ge-

1) Der Sinn der verstümmelten Zeilen 9/10 bleibt mir unklar.

2) *Ἐάν δὲ μή, μετρέσω καὶ τ[ῆ]ν ἡμιολίαν.* Der Papyrus verdient wegen der kurzen Zahlungsfrist besonders hervorgehoben zu werden: Die Schuld von 15 Artaben Weizen soll binnen 12 Tagen zurückerstattet werden.

3) Vgl. oben S. 20. 4) Vgl. oben S. 19¹, 89.

5) Die Strafbestimmung in P. Lond. II 225 (pag. 8; a. 118 v. Chr.), dessen Lesung leider durch Lücken erschwert ist, ist auch verstümmelt, so daß ihr Inhalt uns ganz unklar bleibt. Der Papyrus ist aber schon durch Z. 5/6 interessant: *πυρῶν ἀρτ[άβας]* Lücke von etwa 20 Buchstaben | *ἡμιολίαν* [Lücke. Es handelt sich hier vielleicht um dasselbe, wie in P. Amh. II 147 oder P. Tebt. I 110, vgl. oben S. 91f. Das Wort *ἡμιολίαν* würde dann — allerdings mit einem Schreibfehler, wenn die Lesung sicher ist — zu einer Phrase wie *καὶ τὴν τούτων ἡμιολίαν* oder — der Plural für den Singular — *μεθ'* *ἡμιολίας* gehören. — Aber auch *τόκων ἡμιολίαν*, wie in Papyri Reinach (vgl. oben S. 24) ist nicht ausgeschlossen, wenn auch weniger wahrscheinlich.

6) Vgl. darüber oben S. 25. Der dort erwähnte durch Revillouts Übersetzung bekannt gewordene Papyrus enthält ein Gelddarlehen.

7) Vgl. die bei Revillout, Précis II, S. 1296, 1303 in Übersetzung mitgeteilten Urkunden, die fast aus derselben Zeit stammen, wie die oben im Texte genannten. Vgl. auch P. Dem. Rylands Nr. XXI) ed. Griffith vol. III p. 150) a. 112.

treide, sondern eine entsprechende Geldvergütung, und zwar wird dies in der Weise bewirkt, daß er sich entweder den zurzeit des Verfallstages¹⁾ geltenden Marktpreis versprechen läßt oder von vornherein den für das Getreide zu zahlenden Preis fixiert, ohne auf den Marktpreis Rücksicht zu nehmen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus hat eine solche Regelung der Verzugsfolgen für den Gläubiger eine sehr praktische Bedeutung. Eine Menge Getreide, selbst wenn sie um die Hemiolia vergrößert ist, kann dem Gläubiger, wenn sie nach der bestimmten Frist geliefert wird, zu ungelegener Zeit kommen. Die Umwandlung des Getreideanspruchs in einen Geldanspruch wendet die damit verbundenen Gefahren ab. Von materiellem Verlust ist übrigens keine Rede, da der Marktpreis regelmäßig auch anderthalbfach verlangt wird und wenn ein von vornherein bestimmter Preis verlangt wird, so wird er so hoch beziffert, daß die Hemiolia schon darin enthalten sein dürfte.

b) Zahlung des Marktpreises wird in folgenden Urkunden der ptolemäischen Periode — aber immer mit einem Aufschlag von 50%, also anderthalbfach, *τιμὴ ἡμιόλιος* — festgesetzt: P. Grenf. I 18 (a. 132 v. Chr.), 23 (a. 118); P. Amh. 46 (a. 113)²⁾, 47 (a. 113); P. Lond. II 218 (a. 111)³⁾, P. Lond. III 1203 (a. 113)⁴⁾; P. Par. 7 (vermutlich a. 99).⁵⁾ Die diesbezügliche Formel lautet: *ἀποτεισάτω* (sc. der Schuldner) *ἡμιόλιον τὴν ἐσομένην ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμῆν*. Auch in demotischen Urkunden ist diese Normierung zu finden.⁶⁾

Eine Kombination der beiden Fälle a) und b) finden wir in zwei Urkunden. In P. Grenf. I 31 (a. 104/3 v. Chr.) und II 29 (a. 102) wird

1) Vgl. des Näheren unten S. 108f.

2) Die Ergänzung des Herausgebers [*ἡμιόλιον τῆ*]ν unterliegt keinem Zweifel

3) Zur Lesung dieses Papyrus ist zu bemerken: Z. 9 *ἀποδώσειν* ist für *ἀποδόσει* verschrieben; Z. 9/10 ist richtiger *ἀπο[τει]σάτω* für *ἀπο[δω]σάτω* zu ergänzen.

4) Zur Interpretation dieses Papyrus (S. 15/16) ist zu bemerken: Die Urkunde stellt einen gemischten Darlehensvertrag über 8 Kupfertalente und 13 1/4 Artaben Weizen dar. Das Schema lautet folgendermaßen: *ὁμολογεῖ Τοτοῆς ... ὀφείλειν χαλκοῦ X καὶ πυρῶν (Sigue) Y ... τὸ δὲ ὀφείλημα τοῦτο ἀποδότω* — Zahlungstermin —, dann heißt es: (Z. 6) *ἐάν δὲ μὴ ἀποδοῖ ἐν τῷ ὀρισμένῳ χρόνῳ, | ἀποτεισάτω παραχρῆμα ἡμιόλιον* (sc. τὸ ὀφείλημα) — folgen Verzugszinsen für das Gelddarlehen und *τὸν δὲ πυρῶν (Sigue) τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμ[ῆ]ν*. Nach meiner Auffassung ist das Adjektiv *ἡμιόλιον* zunächst auf das Wort *ὀφείλημα* (Z. 4) zu beziehen, es gehört also sachlich sowohl zum Geld- als auch zum Getreidedarlehen und ist somit auch mit *τιμῆν* in Zusammenhang zu bringen. Beide Formulierungen entsprechen auch der üblichen Praxis, sowohl in bezug auf das Getreidedarlehen (vgl. oben im Texte), als auch auf das Gelddarlehen, wo die Hemiolia durch Verzugszinsen verschärft wird (vgl. unten S. 118).

5) Vgl. oben S. 91.

6) Revillout a. a. O. II 1297.

ein Wahlrecht¹⁾ zwischen der um ihre Hemiolia erhöhten Artabenzahl und ihrem Marktpreise festgesetzt.²⁾ Hervorzuheben ist, daß in beiden Urkunden das *ἢ τὴν ἐσομένην ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμῆν* sich auf die Artabenzahl mit Hemiolia bezieht, obwohl dies bei der zweiten Alternative nicht ausdrücklich angedeutet wird. Eine andere Regelung, nämlich, daß nur der Marktpreis der anfänglich geschuldeten Artabenzahl (ohne Hemiolia) zu zahlen wäre, wäre ein Unsinn, da die beiden Quantitäten unter denen zu wählen wäre, eine 50prozentige Differenz aufweisen würden und somit das Wahlrecht illusorisch wäre. Übrigens ist *τιμῆ ἡμιόλιος*, wie gezeigt, Regel, was auch ganz leicht erklärlich ist, da die Zahlung des reinen Marktpreises (ohne Aufschlag) dem in Verzug geratenen Schuldner noch manchmal von Nutzen sein könnte, wenn inzwischen die Getreidepreise gefallen sind.³⁾⁴⁾

Wenn von einem Marktpreise gesprochen wird, so entstehen für den Juristen noch zwei wichtige Fragen: nach welchem Zeitpunkte und nach welchem Orte der Marktpreis festzustellen ist. In bezug auf die erste Frage läßt sich aus dem häufigen *τὴν ἐσομένην τιμῆν* entnehmen, daß es sich nicht um den Marktpreis zur Zeit des Vertragsabschlusses handelt, sondern um einen künftigen. Hier kommen aber zwei Zeitpunkte in Betracht: der im Vertrag festgesetzte Zahlungstermin und der Zeitpunkt, an dem die volle Leistung tat-

1) Für wen — siehe unten S. 113.

2) Dieselbe Strafklausel wie in obigen Urkunden mag wohl in P. Amh. II 44 Z. 11 gestanden haben. Die von den Herausgebern noch unergänzte Lücke, welche nach den Längen anderer Zeilen und nach dem zweiten Exemplar dieser Urkunde etwa mit 45 Buchstaben zu bemessen ist, wäre mit Berücksichtigung der Z. 31 (zweites Exemplar) vielleicht so zu ergänzen: *ἐν τῷ ἐχομένῳ μὴ τὰς τοῦ πυροῦ ἀρτάβας μὲ ἡμιόλιος ἢ usw.*

3) Zu P. Grenf. I 31 Z. 13 schreibt Billeter, Geschichte des Zinsfußes S. 264 oben: 'wo statt *ἡμιόλια* ungenau *ἡμιόλιον* steht, weil eben der Singular das Ge-läufige ist'. Woher die grammatischen Fehler in P. Grenf. I 31 u. II 29 (oben S. 17) herrühren, ist nicht leicht zu ersehen; P. Grenf. I 31 ist vor allem in einem schlechten Griechisch abgefaßt. Vielleicht hat auch Billeter in dem, was er vom Singular sagt, recht, aber unzutreffend ist es hier *ἡμιόλια* zu verlangen, wo ein Akkus. plur. des Adjektivs, also *ἡμιόλιος* bzw. *ἡμιόλιος* sc. *ἀρτάβας* stehen sollte. Vgl. P. Grenf. I 28.

4) Eine ähnliche Normierung dürfte auch die Strafklausel des P. Grenf. I 10 enthalten, zu welchem ich einige Ergänzungen vorschlagen möchte. Zu Z. 16: *ἀπονάσας* — [*τήσῳσι τὰς τοῦ πυροῦ ἀρτάβας ἐν τῷ ὀρισμένῳ χρόνῳ ἢ*] *κτλ.* Zu Z. 18: [*ἀρτάβας*] *ἡμιόλιος ἢ τὴν ἐσομένην ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμῆν*] *κτλ.* Zu Z. 19: [*αὐτῶν καὶ ἐν τῶν ὑπαρχόντων πάντων καὶ μηδὲν ἢ ἥσσον ἢ*] [*δε ἢ συγγραφῆ*] *κρία ἔστω κτλ.* Hierzu ist zu bemerken, daß in dieser Zeile die Lücke für die gewöhnliche Klausel viel zu kurz ist; so bleibt kein Platz für *ἐξ οὗ ἐὰν αἰρηται* und für *καθάπερ ἐγ δίκη*. Man müßte sonst ganz bedeutende Abkürzungen annehmen.

sächlich erfolgt. Nun enthalten aber einige Urkunden¹⁾ bei *τιμῆν* den vielsagenden Zusatz *πλείστην*, welcher beweist, daß es sich nicht um einen Preis, sondern um den, der von mehreren der höchste ist, handelt. Die Deutung liegt nahe, daß als *πλείστη τιμή* derjenige Preis gemeint ist, der zwischen diesen beiden Zeitpunkten der Maximalpreis sein wird. Dies wird auch das gewöhnliche gewesen sein.²⁾

Was dagegen den Ort anbelangt, dessen Marktpreis gemeint ist, so handelt es sich dabei um den Erfüllungsort. Darüber geben einige Urkunden Aufschluß: Vgl. P. Grenf. II 29 Z. 24 *ἢ τὴν ἐσομένην ἐν τῇ αὐτῇ ἀγορᾷ τιμῆν*. Ähnlich heißt es in P. Tebt. I 105, einem Pachtvertrage aus d. J. 103 v. Chr., wo für Nichtleistung des in Naturalien zu zahlenden Pachtzinses der Marktpreis einzutreten hat, — Z. 46: *ἢ τὴν ἐσομένην πλείστην τιμῆν ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ*.³⁾

c) Es wurde bereits angedeutet, daß in einigen Urkunden sich eine andere Regelung findet, und zwar in der Weise, daß der Schuldner für den Fall des Verzugs einen im Darlehensschuldschein im voraus bestimmten Preis — *ὀρισμένη τιμή* wird dieser Preis gelegentlich in P. Fay. 11 Z. 30 genannt — zu zahlen sich verpflichtet. Diese Normierung unterscheidet sich von der vorigen, sub b) besprochenen, dadurch, daß hier die Möglichkeit geboten wird, die Konventionalstrafe, die sich dort lediglich auf die Hemiolia beschränkte, höher hinaufzuschrauben; ferner hat sie für den Gläubiger den weiteren Vorteil, daß die Gefahr der Preisschwankungen, der er im Fall b) ausgesetzt war, in diesem Falle von ihm abgewälzt wird.

1) Vgl. P. Amh. II 44, Tebt. I 110, vgl. auch P. Tebt. I 105 Z. 46. Aus späterer Zeit vgl. den von Schubart Arch. f. Papf. V 39^a mitgeteilten Papyrus (s. nächste Note) [jetzt B. G. U. IV 1142] und Mitt. P. R. II 31.

2) Vgl. auch P. Gen. 43 Z. 14 *τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἐσομένην* [. . .] *την τιμῆν* (s. dazu S. 114). Sonst kommt das *ἐπὶ τοῦ καιροῦ* in Urkunden der Kaiserzeit öfter vor. Vgl. B. G. U. IV 1121, Pacht einer Papyruskultur, a. d. J. 5 v. Chr., Z. 34 [*τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ τιμῆν*] und 1065 Z. 17, 27 (vgl. Wilcken, Arch. f. Papf. IV 561). Ähnlich in B. G. U. IV 1142 (Lieferungsvertrag, vgl. frühere Lesung Arch. f. Papf. V 39^a): (Z. 15 fg.) *τιμῆν ἐκείστης ἀρτάβης τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ [προ]ορισμένην* (vgl. unten S. 144³⁾) *ἐν Ἀλεξανδρείᾳ [u] πλείστην* — und in einem von P. M. Meyer zu edierenden Hamburger Papyrus I 21 Kol. II Z. 9 (a. 315 n. Chr.): *τὴν ἐπὶ τοῦ τότε καιροῦ ἐσομένην τιμῆν διπλήν*. Vgl. auch P. Fay. 90 (s. unten S. 113/4). — An sich ist aber das *ἐπὶ τοῦ καιροῦ* — da es nur die gelegene, richtige Zeit bedeutet, womit wohl der Zahlungstermin gemeint ist — zu farblos, um auf die *πλείστη τιμή* Licht zu werfen. Ausdrucksvoller ist das 'τότε' in P. Oxy. IV 729 Z. 42: *τῆς τότε* (bezieht sich auf *μετὰ τὸν χρόνον τῆς μισθώσεως*) *ἐσομένης α[ὐ]τῶν συντελήσεως*, — und in P. Hamb. I 21 (s. oben), wo das *τότε* sich zweifellos auf den Zahlungstermin bezieht.

3) Vgl. auch die Bemerkung Schubarts, Arch. f. Papf. V 39^a.

Die hierher gehörenden Darlehensurkunden¹⁾ lehren, daß diese Regelung sehr beliebt war und daß die Preise, welche hier zur Anwendung kamen, weit über die gewöhnlichen Marktpreise hinausliefen. Waren doch diese Preise als Ersatz für die *ἡμιολία* bzw. ein *ἐπίτιμον* gedacht, und es ist nicht uninteressant auf P. Rein. 14 hinzuweisen, wo in der kurzgefaßten Inhaltsangabe, die dem Vertrage vorangeht, nach der zweifellos richtigen Ergänzung des Herausgebers der erhöhte Preis *ἐπίτιμον* genannt wird. Es wäre aber ein müßiges Unternehmen, hier das Verhältnis des StrafpPreises zum wirklichen Marktpreise feststellen zu wollen, da, wie die Untersuchungen über die Wirtschaftsgeschichte Ägyptens erwiesen haben, die Preise — abgesehen von lokalen Unterschieden — erheblichen Schwankungen unterlagen. Andererseits war aber auch die Artabe, um deren Preis es sich handelt, kein einheitliches Maß, da es verschiedene Arten von Artaben gab.²⁾ Die Nachrichten jedoch, die uns die Papyri über die Preise von Getreide und anderen Naturalien liefern, reichen lange nicht aus³⁾, um eine ziffermäßige Zusammenstellung zu geben, die allein einen Maßstab zur Feststellung jenes Verhältnisses gewähren kann. Ebenso ist es umgekehrt ein gefährliches Unterfangen, von der Höhe des strafweise fixierten Preises auf den richtigen Marktpreis zu schließen, indem man im StrafpPreis immer die Hemiolia sieht, wie dies von manchen Herausgebern versucht worden ist⁴⁾, da die Hemiolia wohl regelmäßig, doch nicht ausnahmslos vorkommt. Ich beschränke mich daher auf die Vorführung des einschlägigen Materials; die Strenge der einzelnen Verträge kann im Vergleich mit den Ergebnissen der bekannten Untersuchungen über die Getreidepreise Ägyptens zur Zeit der Ptolemäerherrschaft von Lumbroso⁵⁾, Paolina Salluzzi⁶⁾ und H. Maspero⁷⁾ annähernd ermittelt werden.⁸⁾

1) Aber auch bei anderen Verträgen, bei denen Naturalien geschuldet werden, wie z. B. bei Lieferungskäufen (P. Hib. 84a), Pachtverträgen (P. Hib. 90, 91) wird diese Normierung der Verzugsfolgen angewendet.

2) Vgl. Wilcken, Ostraka I 738 fg.; Hultsch in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie II 1, Sp. 1300/1 s. v. *ἀρτάβη*; H. Maspero in dem unten zitierten Werke S. 30 fg.

3) Vgl. Paul. M. Meyer in der Rezension des unten zitierten Werkes von Salluzzi in der Berl. Philol. Wochenschr. 1903 S. 42 fg.

4) Vgl. z. B. Anmerkung der Herausgeber zu P. Amh. II 48.

5) Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, 1870.

6) Sui prezzi in Egitto nell'età Ptolemaica, in Rivista di storia antica VI, 1901.

7) Les finances de l'Égypte sous les Lagides, 1905.

8) Vgl. auch Wessely, Denkschr. der Wiener Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse, Bd. 47, Abh. 4, S. 17; Reinach in der Ausgabe seiner Papyri, S. 37

Schon die Übersicht der hier in Betracht kommenden Papyri bietet ein Bild großer Mannigfaltigkeit. In P. Amh. II 43 (a. 173 v. Chr., *Σοκνοπιανὸν Νῆσος*) wird, wie die Herausgeber richtig erkannten¹⁾, für eine Artabe Weizen der Preis von 500 Kupferdrachmen festgesetzt. In P. Fay. 11 (a. 115, Arsinoitischer Gau, „petition of Demetrios“⁴⁾) wird eine Klage aus einem Darlehensvertrag erhoben und der für den Fall des Verzugs festgesetzte Preis von 3000 Kupferdrachmen für eine Artabe Weizen verlangt. Ebenso werden 3000 Drachmen in P. Rein. 8 (a. 113/112), 9 (a. 112), 10 (a. 111), 14 (a. 110), 15 (a. 109), 16 (a. 109)²⁾, 22 (a. 107), 23 (a. 105), 31 (a. 109?) versprochen³⁾, nur in P. Rein. 28 (Ende des II. Jahrh. v. Chr.) ist der StrafpPreis mit 2000 Drachmen bemessen.⁴⁾

Einem Preis von 2000 Kupferdrachmen begegnen wir auch in P. Tebt. I 11 (a. 119), wo ein gewisser Dorion dem Komogrammateus von Kerkeosiris Menches 50 Artaben Weizen jährlich zu zahlen hat; für Nichtleistung wird bestimmt (Z. 15): *ἢ τὰ προκειμένα διπλά ἢ τ[μὴν ἐκάστης ἀρτάβης] χαλκοῦ (δραχμᾶς) Β καὶ [λερᾶς θεοῖς] Ἐδεργέταις* [.]. Über das ziemlich unklare Verhältnis zwischen Dorion und Menches und den Rechtsgrund dieser Leistung weiß ich nichts Besseres zu sagen als das, was darüber bei den Herausgebern zu lesen ist. (Vgl. Einleitung zu P. Tebt. I 9 S. 70).⁵⁾ Bemerkenswert ist jedoch, daß diese Verpflichtung des Dorion in eine Quittung des Menches aufgenommen ist, so daß hier der Gläubiger dem Schuldner die Verpflichtung und die für deren Nichterfüllung eintretenden Strafolgen diktiert, eine Form, die der Auffassung der Herausgeber durchaus entspricht. Als auffallend möchte ich nur noch bezeichnen, daß

Ann. 1, 2. Grenfell-Hunt in P. Tebt. I S. 584. Über Weinpreise vgl. auch Grenfell-Hunt a. a. O. S. 478 zu Z. 36.

1) Vgl. Kommentar zu Z. 12.

2) Auch in P. Rein. 20 (a. 108 v. Chr.) ist in Z. 28 der Preis [*δραχμᾶς τρις*]-*χίλιας*, den der Herausgeber mit einem Fragezeichen versieht, mit Sicherheit anzunehmen, und zwar mit Rücksicht auf P. Rein. Dem. 3, der mit diesem Papyrus in Verbindung zu bringen ist (vgl. P. Rein. S. 105² u. 197 Anm.*) und in dem ein StrafpPreis von 150 deben = 3000 Drachmen (vgl. a. a. O. S. 184 Anm. 18, stipuliert wird.

3) Die P. Rein. stammen aus dem Hermopolitischen Gau, meistens aus Akoris. — In P. 24, 26, 29 ist die Drachmenzahl nicht erhalten.

4) Ebenso 2000 Dr. in P. Rein. 30 (Ende des II. Jahrh.), den wir nicht als Darlehen, wie der Herausgeber, sondern als Lieferungskauf auffassen (vgl. oben S. 104¹). Es ist nicht zu vergessen, daß die P. Reinach die Geschäfte einer und derselben Person betreffen (vgl. oben S. 49²), die verschiedenen Preise sind um so auffallender.

5) Vgl. auch Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides III 398.

in dieser nicht einwandfreien Angelegenheit der Komogrammateus es nicht anstößig fand, eine Fiskalmult zugunsten der Königskasse zu bestellen; ein Jahr nachher (a. 118) werden durch Dekret des Euergetes II. gerade solche verdächtige, an Erpressung streifende Geschäfte strengstens verboten (P. Tebt. I 5 Z. 184—6).¹⁾

In älteren Urkunden aus dem III. Jahrh. v. Chr. wird die *ὀρισμένη τιμή* in Silberdrachmen ausgedrückt, vgl. z. B. P. Hib. 65 (a. 265, Ort unbekannt) 4 Drachmen für 1 Artabe Weizen.²⁾

Was andere Getreidearten betrifft — wir haben bis jetzt nur von Weizen gesprochen —, so findet sich ein Strafpreis nur noch für Spelt, *ὄλυρα*, u. z. 2 Silberdrachmen für 1 Artabe: P. Hib. 86 (a. 248/247 v. Chr., Ort?) und P. Hib. 124 ('descriptions' um 250 v. Chr., Oxyrhynchitischer Gau).^{3) 4)}

Einmal findet sich auch ein Strafpreis für Wein: in P. Amh. II 48 (a. 106) hat der Schuldner von 8 *κεράμια οἴνου* im Verzugsfall 1000 Drachmen für 1 *κεράμιον* zu zahlen.⁵⁾

Eine interessante Verwicklung der Fälle b) und c) bietet P. Tebt. I 110 (a. 92 oder 59 v. Chr.).⁶⁾ Für den Fall der Nichtleistung verspricht der Schuldner:

1) Vgl. Grenfell-Hunt, P. Tebt. I S. 70.

2) Ebenso in einem anderen P. Hibeh, Nr. 84a, einem Lieferungskauf aus d. J. 285/4 v. Chr. (Zur Datierung vgl. Rubensohn, Eleph. Pap. S. 22. Ort *Περόη* im *Κοίτης τόπος* des Herakleopolitischen Gaues.) Dagegen werden in einem Pachtvertrage P. Hib. 90 (a. 222, Oxyrh. Gau), wo der Pachtzins in Naturalien zu zahlen ist, für 1 Artabe Weizen 5 (*πέντε*[s]) Silberdrachmen festgesetzt.

3) Dieser Preis wird auch in P. Hibeh 102 beobachtet (a. 248/7), „payment of a physician-tax“. Vgl. auch die interessanten Ausführungen der Herausgeber zu diesem Papyrus in bezug auf die Olyra-Preise. Dagegen wird in dem in der vorigen Note erwähnten P. Hib. 90 ein Strafpreis von 4 Silberdrachmen fixiert. Diese Beispiele beweisen, daß die Parteien bei Festsetzung des Strafpreises freie Hand hatten.

4) Die Zahlung eines bestimmten Strafpreises für Naturalien wird auch bei solchen Naturalleistungen in Anwendung gebracht, deren Rechtsgrund nicht in einem Darlehensvertrage zu suchen ist. So finden wir diese Normierung bei Kaufverträgen, Pachtverträgen u. a., von denen einige hier bereits zur Vergleichung herangezogen worden sind. Aber auch bei Leistungen öffentlichrechtlicher Natur findet sie sich gelegentlich. Ich verweise auf den in der vorigen Note zitierten P. Hib. 102, wo es sich um die Zahlung der Ärztesteuern (*ιατρικόν*) vgl. dazu Wilcken, Ostraka I 375 fg.; Sudhoff, Ärztliches aus griechischen Papyrusurkunden, Leipzig 1909 S. 267 fg.) handelt. Vgl. Schubart, Gött. gel. Anz. 1907 S. 283. Ein Soldat hat als *ιατρικόν* 10 Artaben Olyra oder 4 Drachmen zu zahlen. Nun verpflichtet er sich dem Arzte gegenüber für den Fall der nicht rechtzeitigen Leistung für jede Artabe 10 Drachmen zu zahlen. Vgl. vorige Note.

5) Über Weinpreise in der Ptolemäerzeit vgl. oben S. 111 Anm., ferner Lumbruso a. a. O. S. 9; Salluzzi a. a. O. S. 42

6) Vgl. oben S. 110.

(Z. 9 fg.) *τιμὴν ἐκάστης ἀρτάβης χαλκοῦ δραχμᾶς τρισικίλιας* (sic) *ἢ τὴν ἐσομένην πλίσ<την> τιμὴν καὶ ἐπίτιμον ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμᾶς ἐξ[ή]ζοντα καὶ τὸ βλάβος καὶ εἰς τὸ βασιλικὸν τὸ ἴσον.*

Die Schärfe der Strafen in diesem Papyrus ist sehr auffallend. Neben dem fixierten Strafpreise bzw. dem Maximalpreise noch ein recht hohes *ἐπίτιμον*, Schadenersatz und Fiskalmult¹⁾; — die letzte, nebenbei gesagt, ist in den Darlehensurkunden eine sehr seltene Erscheinung.^{2) 3)}

Bei Urkunden, welche ein Wahlrecht zwischen zwei Alternativen statuieren — P. Grenf. I 31, II 29⁴⁾, P. Tebt. I 110 — entsteht für den Juristen eine wichtige Frage, wem das Wahlrecht zusteht. Diese Frage wird in den Urkunden nicht gelöst, und daher gibt es auch keine positive Grundlage, sich zugunsten des Gläubigers oder des Schuldners zu erklären. Der Romanist denkt selbstverständlich gleich an den bekannten Grundsatz des römischen Rechts, wo in der Regel — wenn nicht anders vereinbart — der Schuldner die Wahl hat: *cum illa aut illa res promittitur rei electio est, utram praestet.*⁵⁾ Es ist auch nicht zu verkennen, daß aus dem subjektiv stilisierten P. Tebt. I 110, wo der Schuldner „*ἐπίσω σοι* das oder jenes“ sagt, ein Wahlrecht des Schuldners schon aus der Stilisierung selbst herausklingt. Andererseits ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß dem Wortschatz der Papyri ein Wahlrecht (*ἐκλογή*) des Gläubigers nicht fremd ist, vgl. z. B. C. P. R. 22 Z. 23; 27 Z. 18; P. Oxy. III 496 Z. 15; P. Oxy. IV 729 Z. 41; insbesondere aber P. Fay 90, Darlehensvertrag über 3 Artaben *λαχανοσπέρον* a. d. J. 234 n. Chr.,

1) Ich fasse die Urkunde so auf, daß die in Z. 11—13 aufgezählten Strafleistungen auf beide Alternativen zu beziehen sind und nicht, wie es auf den ersten Blick dünken könnte, nur auf die zweite, da in diesem Falle eine immense Differenz in der Höhe der beiden Alternativen vorhanden wäre, so daß eine Wahl zwischen ihnen ganz unsinnig erscheinen würde.

2) Sie kommt bei Getreidedarlehen nur noch in P. Rein. 14, 15 vor.

3) P. Tebt. I 110 verdient aber noch in anderer Richtung besonders hervorgehoben zu werden. Die alternative Fassung von einerseits 3000 Drachmen, andererseits des höchsten Marktpreises läßt die Möglichkeit zu, daß der Preis von 3000 Kupferdrachmen für 1 Artabe Weizen durch den Marktpreis überholt werden könnte, so, daß diese Summe nicht als Strafpreis gelten kann. Dieselben Alternativen finden sich auch in P. Tebt. I 105 Z. 46. Vgl. dazu die Anmerkung der Herausgeber. — Es ist zurzeit nicht möglich, zu dieser Frage positive Stellung zu nehmen, da, wie bereits betont, die Untersuchungen über die Getreidepreise zu jenen Zeiten nicht so weit gediehen sind, daß man mit festen Ziffern operieren könnte. Allerdings ist der Preis von 3000, wie auch schon jener von 2000 Dr., nach dem bisherigen Material zu urteilen, nicht normal.

4) Vgl. oben S. 108.

5) D. 23, 3, 10 § 6. Vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten II⁹ § 255⁴ fg.

wo ausdrücklich dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, am Verfallstag entweder den Samen oder dessen höchsten Marktpreis zu verlangen: Z. 15 fg. *ἐγλογῆς οὐσης τῷ Ἀδογη(ῶ) Ἀρ[α]θείνω ἦτοι τὸ λ[α]χανόσπ(ερμου) λαμβάνειν (sic) εὐάρεστον ἢ τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἔσο(μένην) πλ[ε]στην τει(μήν)*. Ob nicht auch im gräko-ägyptischen Recht ein gleicher Grundsatz, wie jener des römischen Rechts, herrschte? Dies scheint mir sehr wahrscheinlich.

Eine sehr originelle Leistung läßt sich der Gläubiger eines Darlehensvertrages über 6 Artaben Salz, P. Grenf. I 29 (a. 105 v. Chr.), versprechen: für den Fall des Verzugs soll ihm der Schuldner kein Salz mehr, sondern Weizen liefern. Leider ist die Artabenzahl des letzteren nicht erhalten, so daß das Verhältnis der Strafleistung zur Hauptschuld sich auch nicht annähernd angeben läßt.¹⁾²⁾

Die Urkunden aus späterer Zeit fügen dem bisher gezeichneten Bilde nur wenig Neues hinzu. P. Gen. 43 (a. d. J. 226 n. Chr.) ist ein gemischter Darlehensvertrag über Geld und 4 Artaben *κριθῆς*. Für die Unterlassung der Leistung zum festgesetzten Termin haben die Schuldner zu zahlen: (Z. 14) *τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἔσομένην*³⁾ *[διπλ]ῆν τειμήν*. Die Ergänzung des Herausgebers *[διπλ]ῆν* wird aber durch eine andere vollständiger erhaltene Darlehensurkunde aus derselben Zeit (a. 238), welche von Wessely in den 'Mitteil. aus der Samml. der P. Erz. Rainer' II 31 ediert ist, sehr zweifelhaft. Dort heißt es nämlich für denselben Fall: (Z. 13 fg.) *τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἔσομένην πλείστην τειμήν*. Da nun der Zusatz *πλείστην* von der Ptolemäerzeit her⁴⁾ nur zu gut bekannt ist, so möchte ich vielmehr *[πλείστ]ην* für *[διπλ]ῆν* ergänzen.⁵⁾

1) Zu bemerken ist nur, daß es sicher keine 6 Artaben Weizen waren, weil die zu ergänzende Lücke für *ἕξ* viel zu lang ist.

2) In einem demotischen Papyrus a. d. J. 66/65 v. Chr., herausg. von Spiegelberg in dem Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire Bd. 39 Nr. 30610, findet sich folgende interessante Strafbestimmung. Die Schuldner sagen: Wenn wir sie (sc. die Artaben Weizen) nicht bis zum letzten Payni (zurück)geben, so geben wir sie dir mit je 5 Silber (deben) Strafgeld pro Tag (zurück). Die gesperrten Worte der Übersetzung sind aber nach Angabe des Übersetzers zweifelhaft, so daß man sich jeder weiteren Schlußfolgerung enthalten muß. Der Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzung wächst noch, wenn man beachtet, daß eine solche Strafbestimmung in den griechischen Papyri ganz unbekannt ist.

3) Diese Zeile ist in der Ausgabe irrtümlich nicht numeriert worden.

4) Vgl. oben S. 109.

5) Allerdings kommt *τιμήν διπλήν* im P. Hamb. I 21 Kol. 2 vor (vgl. unten Abschn. 13C) doch bezieht sich diese Urkunde auf einen Kauf, bei dem die Strafe des Doppelten sehr häufig ist (vgl. des Näheren unten S. 128, 141, 143).

In dem gemischten Darlehensvertrag B. G. U. I 339 (a. 128 n. Chr.) wird für den Verzugsfall zur Deckung der *ἡμιολία* und Verzugszinsen dem Gläubiger die Antichresis eingeräumt.¹⁾

Wir begegnen der *ἡμιολία* noch in P. Oxy. VII 1040 (a. 225) und zum letzten Male in P. Amh. II 147 (IV. oder Anfang des V. Jahrh. n. Chr.); die Urkunden wurden bereits in anderem Zusammenhange besprochen.²⁾

Zu dem hübschen und bunten Darlehensrecht der Papyri paßt nur eine Urkunde nicht, die in ganz sonderbarer Weise die Verzugsfolgen regelt: P. Fay. 89 (a. d. J. 9 n. Chr.), wo für jede Artabe *λαχανοσπέριμου* zehn Artaben zu zahlen sind: (Z. 16 fg.) *ἐὰν δὲ μὴ [ἀποδ]ῶ, ἐκτίσω τοῦ μὲν λαχανοσπέριμου ἐκάστης ἀρταβῶν ἀρτάβας <ἀρτάβας>δέκα*.

B. Gelddarlehen. Material: Ptol. Zeit: P. Amh. II 50; P. Grenf. I 20, II 16, 18, 21, 27; P. Hib. 30, 88, 89; P. Leid. O; P. Lond. III 1203, P. Petr. III 55 a. — Röm. Zeit.: B. G. U. I 190, 238, 339; III 910 II, 911; IV 1053, 1054, 1056, 1057, 1115, 1134; 1145 R. V., 1147, 1150 II, 1151 II, 1156. P. Gen. 43; P. Oxy. II, 269; II 507.

Die Gelddarlehensverträge bieten nicht jenes mannigfaltige Bild, welches wir bei den Getreidedarlehen kennen gelernt haben. Die Strafbestimmungen gestalten sich viel einfacher.

Als älteste Urkunde, die mit einem Gelddarlehen in Zusammenhang steht, ist P. Hib. 30 a. d. Anfang des dritten vorchristlichen Jahrhunderts zu nennen: Ein Soldat, der seinen *κατὰ συγγραφὴν* ihm verpflichteten Schuldner mehrmals vergeblich zur Zahlung aufgefordert hat, schreibt in dem *ἔγγραμμά*:

Z. 19/20 *διὸ δικάζομαι σοι τοῦ ἀρχαίου [καὶ τόκο]ν (δραχμῶν) Ἀν τίμημα τῆς δίκης (δραχμαὶ) Ἀν*.

Zu diesem *τίμημα τῆς δίκης*, das in ähnlicher Umgebung noch in P. Petr. III 21 g Z. 28 zu lesen ist, dort jedoch wegen starker Verstümmelung des Textes keine weitergehende Schlüsse zuläßt, schreiben die vortrefflichen Herausgeber Grenfell und Hunt³⁾: 'the *τίμημα* demanded seems to be the additional of the sum due on account of the actual loan and represents the penalty which was no doubt provided by the contract in the case of non payment'. Die Herausgeber denken also an eine bei Abschluß des Darlehens fest-

1) Näheres unten S. 119.

2) Vgl. oben S. 91f.

3) Pag. 167, Kom. zu Z. 19—20.

gesetzte Konventionalstrafe.¹⁾ Mit gewohntem Scharfsinn haben sie damit m. E. das Richtige getroffen, es ist aber die Bedeutung der Worte *τίμημα τῆς δίκης* näher zu präzisieren, um so mehr als diese Ausdrucksweise im gesamten Papyrusmaterial vereinzelt dasteht. Die Worte *τίμημα τῆς δίκης* bilden den Strafantrag des Klägers, wie er im griechischen Prozeß üblich war. Darüber belehrt uns am besten Lipsius in seinem 'Attischen Recht und Rechtsverfahren' II, 1 (1908) S. 248 fg. Die Formel hängt mit der bekannten Einteilung der griechischen Klagen in *ἀγῶνες τιμητοί* und *ἀ. ἀτίμητοι* zusammen. Der Fall des P. Hib. 30 ist der eines *ἀγῶν ἀτίμητος*. Keiner Schätzung bedurfte es nämlich, 'wenn in Privatsachen durch Übereinkunft der Parteien ausgemacht wird, welche Buße der zu erlegen habe, der den Vertrag übertreten würde'.²⁾ Der Strafantrag des Klägers, welcher der Klagschrift beizufügen war³⁾, hieß *τίμημα* und war, wenn er auf eine Geldstrafe lautete, auf eine bestimmte Summe gerichtet. Einen hübschen Fall eines solchen Strafantrags, wie er ja auch aus anderen griechischen Rechtsquellen (Redner, Inschriften) bekannt ist, liefert nun P. Hib. 30.⁴⁾ Es ist nicht außer acht zu lassen, daß diese Urkunde auch anderweitige durchaus griechische Merkmale aufweist. Der Rechtsstreit ist unter Makedonern anhängig, Soldaten aus dem Truppenteil des Alexander (*τῶν Ἀλεξάνδρου*.) Charakteristisch ist auch die Erwähnung der *κλήτορες* (Z. 21), die ebenfalls an den attischen Prozeß erinnert.⁵⁾

Der Darlehensbetrag dieser Urkunde ist nicht bekannt (Z. 16)⁶⁾ und auch die 1050 Drachmen als Summe des Darlehensbetrages nebst Zinsen sind in der Lesung nicht sicher (*Αν*). Daher schreiben die Herausgeber a. a. O.: 'to suppose that this penalty was equal to the

1) Nicht aber daran, was ihnen Mitteis Zeitschr. d. Sav.-Stift. 27, 341 zuschreibt: 'Die Herausgeber erklären dies für einen Strafbzuschlag, der den Beklagten im Fall der Verurteilung trifft, wobei sein Verhältnis zum Kapital nicht ersichtlich wird, da die Angabe des letzteren verloren ist. Diese Erklärung ist ansprechend und würde eine an die Sponsio tertiae partis anklingende Succumbenzstrafe darlegen.'

2) Lipsius a. a. O. 250.

3) Dies nannte man *ἐπιγράφειν, ἐπιγράφεσθαι τίμημα*, vgl. Lipsius a. a. O. S. 252. Zu dem dort angeführten Material ist C. I. Gr. II 2556 Z. 50 (Vertrag zwischen den Städten Hierapytna und Prasos) hinzuzufügen.

4) Vgl. auch Dittenberger, Syll. inscr. gr. II 512 (= Dareste, Haussoullier-Reinach, Rec. des inscr. gr. I Nr. X) Z. 81: *τίμαμα τῶν χορημάτων ὃν διαζόμεθα κάλαντα τριάκοντα*. Die Inschrift ist auch bei Lipsius nachzutragen.

5) Vgl. Fliniaux, Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et étr. 33 (1909) S. 539.

6) Woher Fuhr, Berl. phil. Woch. 1906 Sp. 1421 entnommen hat, daß das Darlehenskapital 450 Dr. beträgt, bleibt mir unklar.

amount of the debt accords with other evidence for this early period.' Die Herausgeber vertreten also die Ansicht, daß in dem III. Jahrh. v. Chr.¹⁾ die Strafe für Verzug bei Darlehen nicht die *ἡμιόλια*, sondern der volle Darlehensbetrag war, den der Schuldner, wenn er in Verzug geriet, doppelt zurückerstatten mußte. Demgemäß ergänzen sie auch P. Hib. 88 (um 262 vor Chr.) Z. 13: [*ἀποτεισάτω διπλοῦν* und ebenso P. Hib. 89 (a. d. J. 239/8 vor Chr.) Z. 17, greifen dagegen die Ergänzung der Herausgeber in P. Petr. III 55 a (234/33 v. Chr.): *τὸ δάνειον [ἡμιόλιον an.]*²⁾

Die Grenfell-Huntsche Ansicht ist aber zumindest unsicher, denn alle Belege, auf die sie sich berufen, versagen durchweg. Sehr problematisch ist zunächst der Wert des P. Hib. 84 a³⁾ für diese Frage, eines Lieferungskaufs aus dem Anf. des III. Jahrh. v. Chr. mit dem Strafpreis von 4 Silberdrachmen⁴⁾ für eine *ἀροάβη πυροῦ*. Die Herausgeber nehmen nun an, daß 4 Drachmen den doppelten Normalpreis einer Artabe Weizen in Mittelägypten repräsentieren.⁵⁾ Daß solche Schlüsse aber einer festen Grundlage entbehren, ist von mir bereits mit Nachdruck betont worden.⁶⁾ Noch problematischer ist P. Hib. 90 Z. 15 (a. 222/1 v. Chr.)⁷⁾, da ja hier der Strafpreis für *πυρός* 5 Drachmen (*δραχ[χμ]ᾶς πέντε[ε]*) beträgt.⁸⁾ Die Bewertung dieses Papyrus für die Frage der Duplizität wird aber ganz hinfällig, wenn man den dort für Olyra festgesetzten Strafpreis von 4 Dr. berücksichtigt, der bei weitem das Doppelte des Normalpreises zu übersteigen scheint.⁹⁾ — Die Annahme der englischen Gelehrten ist daher als zweifelhaft zu bezeichnen, um so mehr als anderweitige Belege vorliegen, welche bezeugen, daß die strafweise Anwendung der Hemiolia im III. Jahrh. v. Chr. bekannt war.¹⁰⁾ Es ist auch kein Grund vor-

1) Vgl. auch ihre Anmerkung zu P. Hib. 88 Z. 13, S. 252.

2) Ebenda p. 252.

3) Angeführt p. 167 zu Z. 19—20.

4) Derselbe Preis kommt auch in P. Hib. 65 (um 265 v. Chr.)

5) Pag. 245, zu Z. 8—9. Auch die dort für den Normalpreis angeführten Belege stehen nicht zweifellos da. S. P. Hib. 100 Z. 6 und Kommentar dazu 'sc. *πυροῦ* probably'; P. Hib. 110 Z. 6 (ζ[]).

6) Vgl. oben S. 110.

7) Angeführt p. 252 zu Z. 13.

8) Das Gleichstellen der beiden Papyri (a. d. in voriger Note a. O.), P. Hib. 84 a Z. 9 mit 90 Z. 15, mit der Bemerkung 'where the penalty value of wheat is twice its ordinary price' beruht auf einem Versehen, weil ja in beiden ein verschiedener Strafpreis festgesetzt wird.

9) Dies haben auch die Herausgeber nicht unbemerkt gelassen: p. 257 zu Z. 15, vgl. auch ihren Kommentar zu P. Hib. 102 Z. 2 (p. 277) und zu Nr. 86 Z. 12 (p. 249).

10) Vgl. P. Petr. I 16, 2; III 43, 2. — Gegen die Auffassung G.-H. sprechen auch einige demotische Darlehensurkunden a. d. III. Jahrh. v. Chr., in denen

handen für dieses Jahrhundert eine schärfere Praxis als in der späteren Ptolemäerzeit anzunehmen.¹⁾

Dagegen zeigen die Urkunden der späteren Zeit, vom zweiten vorchristlichen Jahrhundert bis spät in die römische Kaiserzeit hinein, ein ziemlich einheitliches Bild. Die Regel ist folgendes: *ἡμιολία* des Darlehensbetrages und Verzugszinsen, entweder *δραχμαῖοι* (sc. *τόκοι*) = 12%, oder *δίδραχμοι* = 24% ohne Rücksicht darauf, ob das Darlehen von Anfang an verzinst oder *ἄτοκον* war: *τὸ δάνειον ἡμιόλιον* (bzw. *μεθ' ἡμιόλιας*) *καὶ τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου τόκοι*²⁾ bilden die regelmäßigen Straffolgen des Verzugs.³⁾ Hier sind folgende Papyri zu nennen: Aus Ptolemäer-Zeit: P. Amh. II 50 (a. 106); P. Grenf. I 20 (a. 127), II 18 (a. 127), 21 (a. 113), 27 (a. 103), P. Leid. O (a. 89; hier werden nebst *ἡμιολία* und Verzugszinsen³⁾ noch *τὸ βλάβος* und Fiskalmult⁴⁾ stipuliert; worin der Schaden bestand, daß so hohe Zinsen zu zahlen waren und daneben noch die *ἡμιολία*, ist nicht leicht zu ersehen⁵⁾,

nach der Übersetzung von Revillout Hemiolia als Verzugsfolge festgesetzt wird ('je te donnerai l'hemiolion en plus'). Vgl. die in seinem Werke: *Précis de dr. égypt.* II S. 1289/90, 1295 mitgeteilten Urkunden. Mag auch die Übersetzung nur vorbehaltlich ihrer Richtigkeit angeführt werden, so ist doch so viel sicher, daß jedenfalls kein doppelter Darlehensbetrag erwähnt wird.

1) Somit ist auch die oben (S. 117) erwähnte Ergänzung der P. Hib. 88, 89 zu bezweifeln.

2) Verzugszinsen waren schon im altägyptischen Recht bekannt, vgl. Revillout, *Précis* II 1236, 1243. — Sie werden in griechischen Urkunden *τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου τόκοι* genannt, gelegentlich auch *τῆς ὑπερχροονείας τόκοι* (P. Oxy. III 507 Z. 18, P. Fior. 86 Z. 21).

3) Ihre Berechnung bereitet erhebliche Schwierigkeiten, vgl. Lumbroso, *Recherches* S. 167 fg., Billeter, *Geschichte des Zinsfußes* S. 113 fg., Grenfell-Hunt, *P. Tebt.* I p. 585 fg.

4) Vgl. oben S. 84¹.

5) Bei Brassloff, *Zur Kenntnis des Volksrechtes* S. 21, ist eine Bemerkung zu lesen, die zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. B. sagt: 'die *προξίς καθ. ἐγ δίνης* wird hier nicht bloß für Kapital, Verzugszinsen (*ἡμιόλιον*) und Fiskalmult' usw. Diese Ausdrucksweise erweckt den Eindruck, als ob der Verfasser Verzugszinsen mit dem *ἡμιόλιον* (sic) identifizieren wollte, um so mehr als einige Zeilen später der Satz zu lesen ist: 'denn alle Darlehensurkunden aus ptolemäischer und römischer Zeit stimmen darin überein, daß sie nur der Verzugszinsen Erwähnung tun', wo wieder die *ἡμιολία* schlechthin mit Still-schweigen übergangen wird. Dies wird auf ein Versehen zurückzuführen sein, durch das auch die weiteren Ausführungen dieses Gelehrten ihre gewohnte Solidität einbüßen: 'was natürlich noch nicht zur Annahme berechtigt, es sei in Ägypten in allen Zeiten die Vergütung für den Verzug durch die Zinsen geleistet worden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches kann daneben sehr wohl möglich gewesen sein.' Daß ein Gläubiger, der neben hohen Verzugszinsen noch eine Konventionalstrafe in der Höhe der Hälfte des Darlehensbetrages bekommt, an einen Schadenersatz weiter nicht denkt, ist nur zu gut erklärlich.

P. Lond. III 1203 (a. 113).¹⁾ Aus römischer Zeit: B. G. U. I 238 (II./III. Jahr. n. Chr.), III 910 Kol. II (a. 71), 911 (a. 18), IV 1053²⁾, 1054, 1056, 1057, 1134³⁾, 1145 R. V., 1147, 1150 II, 1151 II, 1156⁴⁾, letztgenannte B. G. Urkunden des IV. Bdes. stammen aus der Zeit des Augustus), P. Oxy. II 269 (a. 57), III 507 (a. 169).⁵⁾ Auch in B. G. U. I 339 (a. 128), einem gemischten Darlehensvertrag über Geld und Naturalien, werden *ἡμιολία* und Verzugszinsen versprochen, nur hat sie der Schuldner nicht effektiv zu zahlen, sondern dem Gläubiger wird für den Verzugsfall die Antichresis (*[γε]ωργίην καὶ καρπίζεσθαι*) eingeräumt, zu dem Zwecke, daß er aus den Früchten die Zinsen — gemeint sind Verzugszinsen — und die *ἡμιολία* deckt (*ἀντὶ τῶν τόκων καὶ ἡμιόλιας*).⁶⁾

Auch einzeln kommen diese Straffolgen in den Darlehensurkunden

1) In P. Petr. III 55a ist die *ἡμιολία* ergänzt, die Ergänzung der Verzugszinsen ist zweifellos.

2) Drei Schuldner verpflichten sich solidarisch, eine Schuld von 300 Drachmen in täglichen Raten von der Höhe einer Drachme zu tilgen, doch darf an keinem Tage die Teilzahlung ausbleiben: (Z. 25/26) *οὐδμίαν* (sc. *ἡμέραν*) *κοιλάη[ν] ποιησάμενοι*. Für den Fall, daß eine Ratenzahlung unterlassen wird, sind sie sofort 'abführbar', *ἀγώγιμοι* (vgl. dazu Schubart, *Archiv f. Papf.* V 113², jetzt vor allem Lewald, *Personalexekution in den Papyri* 1910, S. 27 ff., über das *ἀγώγιμον εἶναι* in bezug auf die altgriechische Schuldknechtschaft vgl. Swoboda, *Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A.* 26, 192 fg.) und so lange in Schuldhaft zu halten, bis sie den ganzen bzw. den restlichen Schuldbetrag mit Hemiolia und 24% Zinsen nicht zurückerstattet haben. — Über den Zusatz *κατὰ τὸ διάγραμμα* (B. G. U. IV 1053, 1054) vgl. Schubart, *Arch. f. Papf.* V 68², 113/114 Anm. 2. Vgl. auch P. Lille p. 131 (zu Nr. 29 Col. I Z. 11—12).

3) Bezieht sich auf die Abzahlung eines Eranosdarlehens. Über *ἐρανος* s. Ziebarth, bei Pauly-Wissowa *Realenc.*, 6, 1, Sp. 328 fg., Partsch, *Gr. Bürgschaftsrecht* I 317 fg. und die daselbst angegebene Literatur. S. auch Poland, *Gesch. des griech. Vereinswesens* (1909) S. 28 ff. — Bei der Zahlung der ersten Rate wird hier die Abzahlung in Monatsraten zu 10 Dr. festgesetzt. Für Unterlassung einer Rate haben die Schuldner den Restbetrag mit *ἡμιολία* und Verzugszinsen zu zahlen.

4) Die letztgenannten zwei Urkunden enthalten auch Ratenzahlungen, mit ähnlicher Normierung wie Nr. 1053. Vgl. vorletzte Note.

5) Zur Sache vgl. de Ruggiero, *Il divieto d'alienazione del pegno nel diritto greco e romano* (Sep.-Abdr. aus *Studi economico-giuridici della Fac. di giurispr. di Cagliari*, Bd. II, 1910) S. 13 fg.

6) Vgl. Mitteis, *Hermes* 30, 608; Billeter a. a. O. S. 258; Rabel, *Verfügungsbeschränkungen* S. 40. Ob das Darlehen von Anfang an verzinst war, ist wegen der Unleserlichkeit der Z. 12 nicht zu ersehen. [Zu dieser Urkunde s. neuestens Lewald, *Personalexekution* (1910) 65 fg., Manigk, *Festgabe für Güterbock* (1910) 300 fg., Gläubigerbefriedigung durch Nutzung (1910) 29 fg.].

vor, sowohl die *ἡμιολία* allein vgl. P. Grenf. II 16 (a. 137 vor Chr.)¹⁾), wie auch Verzugszinsen allein, z. B.: B. G. U. II 653 (a. 137 n. Chr.), P. Gen. 43 (a. 226 n. Chr.)²⁾, P. Erz. Rain. Nr. 2016 (a. d. V. Jahrh. n. Chr.) mitgeteilt in C. P. R. p. 59.⁴⁾

Verzugszinsen sind bei verzinslichen Darlehen von den eigentlichen Darlehenszinsen scharf zu scheiden in dem Sinne, daß die Vertragszinsen und daneben die Verzugszinsen zu zahlen sind, u. z. die Vertragszinsen dafür, daß der Schuldner den Gebrauch des Geldes hat, Verzugszinsen als Strafzinsen für nicht rechtzeitige Rückzahlung des Darlehens.⁵⁾ Dies heben einige Urkunden mit Nachdruck hervor. Vgl. B. G. U. IV 1056: *ἐκτίσαι (Z. 17/18) τοὺς δὲ τόκους ἀπλοῦς καὶ τοῦ δὲ ὑπερπεσόντος χρόνου τοὺς ἴσους*. Ebenso B. G. U. IV 1057 und neuestens auch 1145 R. Z. 12/13, V. Z. 37/38, 1147 Z. 17/18. Vgl. auch P. Oxy. III 507 Z. 18: *σὺν τοῖς καὶ τῆς ὑπερχρονείας ἴσοις δρα[χ]μιαλοῖς τόκοις*, und ähnlich P. Oxy. III 506 Z. 45: *καὶ τῶν καὶ τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου ἴσων τρι[ωβολείων] (sc. τόκων)*.

Einige sehr interessante, aber ein wenig verwickelte Darlehensverträge brachten die alexandrinischen Synchoreseis, welche Schubart in B. G. U. IV herausgegeben hat. Da ist gleich Nr. 1055 zu nennen. Dieser Vertrag war zunächst als gewöhnliches Darlehen gedacht, wie dies B. G. U. IV 1054, offenbar, was der Herausgeber richtig erkannte, ein Entwurf zu 1055, bezeugt. In der letzteren Urkunde wurde 'eine neue Bestimmung über die Art der Rückzahlung' getroffen. Diese neue Bestimmung hat aber den Charakter der Urkunde ganz verändert und, obwohl die Parteien das Rechtsgeschäft weiter als *δάνειον*

1) Diese Urkunde bildet ein an einen Kaufvertrag angelehntes Kreditgeschäft. Zwei Geschwister verkaufen einen Maulbeerfeigenbaum (*συνάμινον*); den ganzen Kaufpreis erhält der Bruder, indem er sich verpflichtet, der Schwester nach sieben Monaten ihre Hälfte bei Strafe der *ἡμιολία* auszuzahlen. Vgl. Bouché-Leclercq a. a. O. IV 179; Rabel, Haftung des Verkäufers 146²⁾; Wenger, Zession im Rechte der gr.-äg. Papyri (Studi in onore di Carlo Fadda IV) Sep. Abdr. S. 8.

2) B. G. U. I 190, Frg. 2, (Domitian) weist auch nur die *ἡμιολία* auf, doch ist das Weitere defekt.

3) In Z. 14 ist wohl [*έσταμ*]ένον zu ergänzen. Vgl. P. Grenf. I 31 Z. 1 τῶ σταθέντι τόκωι.

4) Z. 9 fg.: *Ἐπὺν μὴ ἀποδῶ τόκων (sic) σοι ἐπιγνώσωμαι (sic) τοῦ ὑπερπίπτοντος χρόνου*. Die Korrektur Wesselys a. a. O. *ὑπὲρ τοῦ ὑπερπίπτοντος κτλ.* ist überflüssig, weil das *ὑπὲρ* auch sonst in der Regel nicht vorkommt. — Wessely 'bemerkte zu 'τόκων', daß es für *τοκῆν* steht; dies ist mir sehr zweifelhaft; ich nehme vielmehr an, daß es für *τόκων* verschrieben (oder auch verlesen) ist.

5) Dies ist durchaus unrömisch, vgl. unten S. 122.

bezeichnen, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet ist es kein Darlehen mehr. Der Schuldner verpflichtet sich nämlich tagtäglich durch drei Monate hindurch einen Krug Milch (Z. 15 fg.) zu liefern, *μηδεμίαν ἡμέραν κοιλὴν ποησάμενος* (sic). Den Wert der Milch hat der Gläubiger auf Rechnung des Darlehensbetrages in Abschlag zu bringen. Die Strafklausel ist jener des Ratendarlehens B. G. U. IV 1053¹⁾ nachgebildet. Dadurch ist aber der Vertrag einem Lieferungskauf nähergerückt, da juristisch das Rechtsgeschäft so zu konstruieren ist, als ob der Käufer das Geld für die täglich zu liefernde Milch im voraus bezahlt hätte. Da aber die Parteien diesen Vertrag als Darlehen aufgefaßt haben, haben sie ihn auch mit einer bei den Darlehensverträgen üblichen Strafklausel ausgestattet. Bei einem Kauf wären andere Strafmaßregeln zu erwarten, etwa Zahlung eines Strafpreises für die nichtgelieferte Milch, oder Rückerstattung des doppelten Kaufpreises oder ähnliches²⁾, jedenfalls keine Verzugszinsen.

Nicht minder interessant ist die Urkunde B. G. U. IV 1115, ein Darlehen in Verbindung mit Wohnungsmiete. Aristonikos erhält von Theon als Darlehen 100 Silberdrachmen. An Stelle der Zinsen (*ἀντὶ τόκων*), die er dem Theon zu zahlen hätte, gewährt er ihm freie Wohnung in seinem und seiner Schwester³⁾ Hause, wofür aber Theon noch monatlich eine gewisse Summe zuzuzahlen hat.⁴⁾ Nach Ablauf der Darlehensfrist von zwölf Monaten hat Aristonikos die 100 Drachmen⁵⁾ unter Androhung der bei Darlehen üblichen *Hemiochia* und Verzugszinsen zurückzuzahlen. Theon hat hingegen die *οἰκητήρια καθαρὰ ἀπὸ κοπιῶν σὺν τοῖς ἐφρεστώσι οἷα καὶ παρείληφεν* zurückzuerstatten, widrigenfalls die Fiskalmult (*τὸ ὄρισμένον πρόστιμον*) zu erlegen ist. Die Regelung in bezug auf Aristonikos entspricht ganz der Praxis der Darlehensverträge; nach den auf Theon sich beziehenden Worten: (Z. 51) *ἢ καὶ αὐτὸν ἐνέχεσθαι* dürfte die Fiskalmult auch ihm auferlegt worden sein (sie ist nur durch Versehen des Schreibers ausgefallen). Dagegen ist jener Teil der Urkunde, in dem von den

1) Vgl. oben S. 119²⁾.

2) Vgl. unten Abschn. 14C.

3) Es fällt auf, daß sie im Verträge kein Wort mitspricht.

4) Ein ähnlicher Tatbestand liegt auch P. Lond. III 1168 Col. II (p. 136) zugrunde, wo jedoch der Gläubiger keinen Mietzins draufzuzahlen hat. Die Urkunde hat keine Konventionalstrafe. Vgl. dazu de Ruggiero, Il divieto d'alienazione del pegno (s. o. S. 119⁵⁾) S. 20 fg., E. Weiss, Pfandr. Untersuchungen (1909) I 22. [Manigk, Festgabe für Güterbock (1910) 296, Gläubigerbefriedigung d. Nutzung (1910) 21, Preisigke, Girowesen (1910) 524 fg.]

5) Sie werden *ἄτοκοι* genannt, obwohl früher die Wohnung *ἀντὶ τόκων* gewährt wurde.

Pflichten des Theon als Mieters die Rede ist, nicht mit jener Sorgfalt abgefaßt, an die wir beim Verfasser der alexandrinischen Urkunden gewöhnt sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind sehr knapp gehalten, was durch Vergleich mit anderen Mietsverträgen desselben Ursprungs leicht ersichtlich ist, vgl. z. B. B. G. U. IV 1116. Es ist auch auffallend, daß keine Strafe für den Fall festgesetzt wird, daß Theon den Mietzins nicht rechtzeitig zahlt. Hier war die *ἡμιολία* sehr passend anzuknüpfen. Wahrscheinlich würde sich aber Aristonikos in diesem Falle an dem Darlehensbetrage, den er rückzuzahlen hatte, schadlos halten.¹⁾

Um nun auf das römische Recht zurückzukommen, so ist zu bemerken, daß die gräko-ägyptische Praxis der Anwendung der Hemiolia bei Geld-Darlehensverträgen oder sogar auch der Hemiolia nebst Verzugszinsen im Widerspruch mit dem klassischen Recht steht. Vgl. den Ausspruch Modestins (I. 10 Pand.) D. 22, 1, 44:

poenam pro usuris stipulari²⁾ nemo supra modum usurarum licitum potest.

Die Tragweite dieses Satzes ist klar: es darf nicht unter dem Deckmantel einer Konventionalstrafe das gesetzlich festgesetzte Zinsenmaximum überschritten werden. Nach römischem Recht wird in diesem Falle die Wirksamkeit der Vereinbarung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Zinsen beschränkt. Vgl. Fr. Vat. 11 (Pap.) = D. 19, 1, 13 § 26; D. 22, 1, 9 pr. (Pap.) und C. 4, 32, 15 (a. 242). Hier hat nun wieder das Volksrecht dem Reichsrecht gegenüber Oberhand gewonnen.

Ebenso ist es gegen die Grundsätze des römischen Rechts³⁾, wenn bei einem verzinslichen Darlehen Verzugszinsen neben Vertragszinsen laufen, wie dies im Rechte der Papyri der Fall ist.⁴⁾ Nach römischem Recht haben die Verzugszinsen bei bonae fidei Kontrakten (D. 22, 1, 32 § 2) das Interesse des Gläubigers zu ersetzen, sie dürfen daher das gesetzliche bzw. landesübliche Zinsenmaximum nicht übersteigen (vgl. C. 4, 35, 19; D. 30, 39 § 1.⁵⁾ Ist daher das

1) [Zur Sache vgl. jetzt Manigk, Festg. für Güterbock S. 297, Gläubigerbefr. d. Nutzung S. 24.]

2) Eine Pönalstipulation des Inhalts, im Falle der nicht rechtzeitigen Leistung Zinsen poenae nomine zu zahlen, kommt in den Quellen auch gelegentlich vor: D. 12, 1, 40 (vgl. 45, 1, 126 § 2); 45, 1, 90.

3) Vgl. Girard, Manuel⁴ S. 648 bei Anm. 3, (Übers. v. R. v. Mayr, II, 706 bei Anm. 3), Perozzi, Istituzioni II 346.

4) Vgl. oben S. 120.

5) Speziell für usurae ex mora. Allgemein D. 22, 1, 1 pr.; 30.

Darlehen von Anfang an bereits in dieser Höhe verzinst, dann gibt es daneben keine Verzugszinsen; ist aber der vertragmäßige Zinsfuß niedriger, dann kann der Gläubiger, wenn er sich mit diesem nicht zufrieden gibt, an Stelle der Vertragszinsen Verzugszinsen von höchsterlaubtem Ausmaße beanspruchen.¹⁾

Bei Getreidedarlehen herrschte Zinsfreiheit, der erst durch Konstantin a. 325 (C. Theod. 2, 33, 1) eine allerdings viel weitere Grenze als bei Gelddarlehen gezogen wurde:

Quicumque fruges humidus vel arentes indigentibus mutuas dederint, usurae nomine tertiam partem superfluum consequantur id est ut si summa crediti in duobus modis fuerit, tertium modium amplius consequantur. rel.

Freilich wird nicht gesagt, für welche Zeit dieser tertius modius zu nehmen ist — und daher ist der Zinsfuß von der Zeit des Darlehens abhängig. Es geht also nicht an, wenn man von 50% Zinsen spricht, gleich von *ἡμιολία*²⁾ zu reden und umgekehrt, wenn man an die *ἡμιολία* denkt, sie gleich mit 50% hohen Zinsen zu identifizieren.³⁾ In ihren praktischen Ergebnissen gleichen die beiden Begriffe einander erst dann, wenn das Darlehen ein Jahr läuft; da ergeben 50% hohe Zinsen eine *ἡμιολία*. Dies muß man, wie bereits zur Genüge betont wurde⁴⁾, scharf voneinander scheiden; sonst entsteht Verwirrung wie bei Billeter a. a. O. S. 303, wo die genannte Konstitution aus dem Theodosianischen Kodex interpretiert wird. In bezug auf den zweiten Absatz des Konstantinischen Gesetzes heißt es dort: 'Es wird noch besonders verordnet, daß der Gläubiger aller Ansprüche, auch auf das ursprünglich Geliehene verlustig geht, wenn er die offerierte Zahlung zurückweist, propter commodum usurarum, wohl nicht „um das Hemiolion zu gewinnen“⁵⁾, sondern neben dem eigentlichen Hemiolion-Zins noch Verzugszinsen, die ja allerdings aus einem Hemiolion bestehen konnten'.⁶⁾ Dies letztere kann nur Mißverständnisse veranlassen. Daß Verzugszinsen nicht mit Hemiolia

1) Dies kann übrigens auch vertragmäßig festgesetzt werden, nämlich höhere — jedoch das Höchstmaß nicht überschreitende — Zinsen, für den Fall 'si minores (sc. usurae) ad diem solutae non fuerint', D. 22, 1, 9 § 1.

2) Als mathematischer Begriff, nicht in ihrem straflichen Charakter.

3) Der Ausspruch Salmasius', de modo usurarum (Lugd. Bat. 1639) p. 314: 'ἡμιολία est usura frugum' ist daher mit Reserve entgegenzunehmen.

4) Vgl. oben S. 24f., 92^o.

5) Dies zutreffend gegen Mitteis, Reichsr. und Volksr. 513, den Lécrivain a. a. O. (s. oben S. 15^o) S. 314 wörtlich übersetzt.

6) Von mir gesperrt.

zu identifizieren sind, beweist die lange Reihe von Urkunden, wo sie beide nebeneinander als Straffolgen auftreten. Inhaltlich können aber, wie gesagt, Verzugszinsen nur dann eine *ἡμολία* hervorbringen, wenn ihr Zinsfuß 50% beträgt und der Verzug ein volles Jahr dauert. An diesen Fall aber besonders zu denken, liegt kein Anlaß vor.

13. Kaufverträge.

I. Der besseren Übersicht wegen scheint eine besondere Betrachtung der Kaufverträge über Immobilien (A), Sklaven (B) und Mobilien (C) geboten.

A. Kaufverträge über Immobilien. Material: Aus der Ptolemäerzeit: B. G. U. III 998 Kol. II; P. Gen. 20; P. Grenf. I 27 Kol. III; P. Grenf. II 25; 28; 33. — Aus röm. Zeit: P. Amh. II 95; 96. B. G. U. I 233; 282; 350; II 540; 542; 667; III 709; 901; 906; IV 1127, 1129, 1130. P. Berol. ined. P. 357 recto Kol. III. P. Fior. I 40. P. Lips. 3. P. Lond. II 140; 154; 334; III 1158; 1164 c, e; 1179 c. P. Oxy. III 504. C. P. R. 1 bis 6; 9; 175; 186; 187; 188; 198; 206; 220; 223.¹⁾ P. Straßb. 14; P. Mél. Nicole p. 193; P. Giß. I 28; P. Hamb. I 15. — Aus byzantinischer Zeit: B. G. U. I 94; 313; 319; IV 1049. P. Berol. ined. 358; P. Fior. I 29; 96. P. Goodsp. 13. P. Lips. 6. P. Lond. III 977; 991. C. P. R. 10. P. Par. 21; 21 bis; P. Jomard. P. Denkschr. XXVI (früher *Revue égypt.* 5, 70 publiziert); XXVII (früher *Revue égypt.* 5, 135 publiziert). P. Seym. de Ricci 2 (Stud. zur Pal. und Papk. I S. 7) und drei von Grenfell in *Journal of philology* B. 22 (1894) S. 271 fg. publizierten Papyri.

Bekanntlich werden bei Veräußerungen von Immobilien in der Ptolemäerzeit zwei Urkunden aufgestellt: a) die eigentliche Verkaufsurkunde *πράσις*, durch die der Verkäufer den Empfang des Kaufpreises bestätigt, — und b) die sog. *συγγραφή ἀποστασίον* über die Tradition des Kaufobjekts.²⁾ Strafklauseln weisen nur diese letzteren

1) Die zahlreichen C. P. R. Kauffragmente Nr. 48—227, von denen oft nur einige Worte oder sehr verstümmelte Zeilen erhalten sind, können, um unnützes Aufzählen zu vermeiden, ganz außer acht gelassen werden. Die Urkunden bringen mit ganz geringen Ausnahmen, die auch entsprechend hier berücksichtigt werden, nur aus den ersten C. P. R. Urkunden bereits bekannte Einzelheiten.

2) Vgl. neuestens Eger, *Zum ägypt. Grundbuchwesen in römischer Zeit* (1909) S. 102 und die daselbst Anm. 1 angeführte Literatur, wozu noch Wenger G. G. A. 1902, 529 und Wilcken, *Arch. f. Papf.* II 143 zu nennen sind. [Vgl. jetzt auch Preisigke, *Girowesen* (1910) S. 437 fg.]

Urkunden¹⁾ auf; sie sind in allen vorher aufgezählten Urkunden inhaltlich durchweg identisch und auf die Verletzung der Pflicht, die der Verkäufer durch folgende Worte ausdrückt, gerichtet: *μη̄ ἐπειλεύσεσθαι*²⁾ *μηδ' αὐτὸν* (sc. den Verkäufer) *μηδ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ ἐπὶ τὸν* — folgt der Name des Käufers — *μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ* —. Für den Fall der Verletzung drohen sie folgende Wirkungen an: vor allem Ungültigkeit des Angriffs, *ἡ ἐφοδος τῷ ἐπιπορευομένῳ ἄκυρος ἔστω*, außerdem Zahlung eines *ἐπίτιμον*, welches in einem fixen Betrage bemessen wird, an den Käufer bzw. seinen angegriffenen Rechtsnachfolger, und eine Fiskalmult (*ἱερὰς βασιλεῦσι ἀργυρίου ἐπισήμιον δραχμίας X*), wobei 'nicht-destoweniger' die Abstandserklärung und somit das ganze Kaufgeschäft gültig und wirksam bleibt: *καὶ μηδὲν ἦσσον ἐπανόγκον ἔστω αὐτῷ* (sc. dem Verkäufer) *ποιεῖν κατὰ τὰ προγεγραμμένα*.³⁾

Auch demotische Papyri aus der Ptolemäerzeit weisen eine feste Konventionalstrafe auf. Vgl. die bei Revillout, *Précis de droit égyptien* I S. 707 und 708 mitgeteilten Papyri aus dem Anfang des ersten vorchristlichen Jahrhunderts.^{4) 5)}

1) Diese fallen oft unter den Begriff von *παραχωρήσεις*. Vgl. P. Gen. 20 (a. 109 v. Chr.): *ὁμολογεῖ ἐπιπαραχωρημέναι* (Z. 9); in Verbindung mit dieser Urkunde ist B. G. U. III 995 zu bringen, welche sich auf denselben Kauf bezieht, vgl. Eger a. a. O. 102³. — Ferner P. Grenf. I 27 Col. 2 Z. 8 (a. 109 v. Chr.): *ὁμολογεῖ παραπαραχωρημένα*; P. Grenf. II 25 (a. 103) Z. 3 fg.: *ὁμολογεῖ συγκαχωρημένα*; P. Grenf. II 28 (a. 103) Z. 3 *ἀφίσταται* (zum Verhältnis dieser Urkunde zu P. Lips. 1 vgl. die Einleitung zu dem letztgenannten Papyrus, jetzt aber auch Wilcken *Archiv f. Papf.* IV 456); B. G. U. III 998 Kol. 2 a. 101) Z. 2 *ὁμολογεῖ ἀφίστασθαι* (dazu vgl. Wilcken, *Archiv f. Papf.* II 388/9, Rabel, *Ztschr. d. Sav.-Stift.* 27, 322/3), endlich P. Grenf. II 33 (a. 100 v. Chr.). Die Urkunde ist der Form nach eine *παραχώρησις* (Z. 3: *ὁμολογεῖ παραπαραχωρημένα*), doch handelt es sich in der Tat um eine Unterpacht von *ἱερὰ γῆ*, vgl. Rabel, *Ztschr. d. Sav.-Stift.* R. A. 28, 318² und Eger a. a. O. 102³. Die Urkunde wird daher mit den Pachtverträgen zusammen behandelt werden.

2) Im P. Gen. 20 heißt es *ἐπικαλεῖν*. — Vgl. Rabel, *Haftung des Verkäufers* 37².

3) Zu P. Grenf. I 27 Col. 3 Z. 4 möchte ich folgendes bemerken: die Lesung des Herausgebers *ἐπὶ τοῦ παραχωρήμα* scheint mir mit Rücksicht auf alle anderen hierher gehörenden Urkunden sehr zweifelhaft. Diese Ausdrucksweise kommt sonst nirgends vor. Hingegen ist hier die Erwähnung des *ἐπίτιμον* zu erwarten, dessen Abkürzung der Herausgeber mit *ἐπὶ τοῦ* gelesen haben dürfte. Sollte aber die Lesung außer Zweifel stehen, dann ist ein Versehen (*ἐπιτ<ιμ>ον*) des eiligen Schreibers anzunehmen, der auch gleich in der nächsten Zeile in der Klausel *μηδὲν ἦσσον* das Wort *ἐπανόγκον* ausgelassen hat. — Zur Urkunde selbst vgl. Rabel, *Verfügungsbeschränkungen* S. 84.

4) Vgl. auch P. Dem. Cairo (ed. Spiegelberg) Nr. 31254. S. auch unten.

5) Die Vorsicht Rabels, *Haftung des Verkäufers* S. 146 bei Anm. 2, mit der er 'in hypothetischer Form' die Behauptung Wesselys, C. P. R. I p. 15,

In der römischen Periode dauert die Doppelbeurkundung fort: 'was in der ptolemäischen Zeit die Traditionsurkunde ist, das bezeichnet man in römischer Zeit als *καταγραφή*'.¹⁾ Doch nicht immer erscheint die *καταγραφή* als selbständige Urkunde, sie ist oft mit der *ἀπογραφή* des neuen Besitzers verbunden oder in dem eigentlichen Kaufvertrag enthalten.²⁾

Die Verpflichtungen, welche der Verkäufer dem Käufer gegenüber übernimmt, drehen sich um zwei Punkte.³⁾ Ähnlich, wie in den oben angeführten Urkunden der Ptolemäerzeit und der Praxis der demotischen Verträge entsprechend⁴⁾, verspricht der Verkäufer zunächst für sich selbst und für seine Rechtsnachfolger *μη ἐπέρχεσθαι* (*ἐπελευσέσθαι*) bzw. *μη ἐπιπορεύεσθαι*⁵⁾, den Käufer nicht anzugreifen d. h. ihm in der Ausübung der durch den Verkauf eingeräumten Rechte, die zusammen das volle Eigentumsrecht ausmachen (*κυριεύειν, κρατεῖν, τὰ περιγινόμενα ἀποφέρεισθαι, μεσιτεύειν, διοικεῖν, οἰκονομεῖν, ἑτέροις παραχωρεῖν, ἐξαλλοτριῶν, ὑποτίθεσθαι* usw.) kein Hindernis in den Weg zu legen.⁶⁾ Dem Käufer kann aber diesbezüglich noch andererseits Gefahr drohen, indem dritte Personen auf die ihm verkaufte Sache rechtliche Ansprüche erheben, und daher muß der Verkäufer auch nach dieser Richtung Gewähr leisten. Dazu dient bekanntlich die sog. *βεβαίωσις*.⁷⁾ Daher seine Verpflichtung *τὸν ἐπελευσόμενον*

daß die Strafe der ägyptischen Vertragsurkunden der ptolemäischen Zeit regelmäßig in der Hemiolia bestand, annimmt, zeigt sich nach obiger Darstellung als durchaus berechtigt. Für die Kaufverträge trifft das, was Wessely sagt, nicht zu. Bei Immobiliarkäufen kommt, wie wir gesehen haben, die Hemiolia gar nicht vor; für Sklavenkäufe kennen wir überhaupt keine Kaufverträge mit Strafklauseln aus der Ptolemäerzeit (vgl. unten S. 140) und bei Getreidekäufen kommt die *ἡμιολία* in bezug auf den Verkäufer — denn nur darum handelt es sich hier — nur einmal vor, P. Tebt. I 109. Nicht hierher gehört P. Par. 8 (vgl. unten S. 147), weil die Strafklausel sich dort auf Verzug bei Zahlung des Kaufpreises bezieht.

1) Preisigke, Girowesen S. 440.

2) S. Preisigke a. a. O. 445 fg.

3) Vgl. zum Folgenden für das römische Recht, insbesondere auch in bezug auf die *Stipulatio habere licere* die grundlegenden Ausführungen Rabels, die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte (I. Teil: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. 1902) S. 36 fg., wo auch vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft sehr interessante Beobachtungen aufgestellt sind.

4) Näheres (nebst Quellenzitaten) bei Rabel a. a. O. S. 38 fg. Vgl. auch P. Dem. Cairo (ed. Spiegelberg) Nr. 30612, 31254.

5) Dafür wird auch manchmal *ἐπιναλεῖν* oder *ἐγκαλεῖν* gesagt, vgl. B. G. U. I 350, III 906.

6) Es dürfte nicht uninteressant sein, hier die Digestenstelle 45, 1, 38 § 3 Ulp. zu vergleichen, wo von der Verwirkung der *stipulatio habere licere* die Rede ist.

7) Die *βεβαίωσις*, als Evictionsgarantie, ist sehr alt und war im ägyptischen Rechte von jeher üblich. Vgl. Waszyński, Bodenpacht S. 82 und die dort An-

ἀποστήσειν ἰδίῳις ἀναλώμασι (bzw. *δαπανήμασι*).¹⁾²⁾ Dazu gesellt sich noch die allgemein gefaßte Haftung dafür, daß das verkaufte Objekt frei von öffentlichen und Privatlasten ist, was durch die Ausdrücke *ἀνεχύραστος, ἀνέπαφος*³⁾, *ἀνεπιδάνειστος, καθαρὸς ἀπὸ δημοσίων τελεσμάτων, ἀπὸ ιδιωτικῶν, ἀπὸ πάσης ἐμποιήσεως* und andere ähnliche bekannte Worte ausgedrückt wird.⁴⁾ Auf diese Verpflichtungen wird die Strafklausel abgestellt: *ἐὰν δὲ ἐπέλθω ἢ μὴ βεβαιῶ* sagt der Verkäufer, oder *ἐὰν δέ τι τούτων παρασυγγραφήσῃ* wird von ihm in der objektiv stilisierten Urkunde gesagt. In der Regel bezieht sich die Strafklausel auf alle genannten Verpflichtungen, ausnahmsweise wird nur die Verpflichtung für das eigene *μη ἐπέρχεσθαι* übernommen, andererseits nur für die Abweisung jedes Dritten garantiert. Darüber gibt natürlich der Inhalt der Urkunde selbst Aufschluß.⁵⁾

Zu bemerken ist noch, daß die aus den ptolemäischen Kaufurkunden bereits bekannte Bestimmung *ἢ ἔφοδος ἄκυρος ἔστω*⁶⁾ sich selbstverständlich nur auf den Angriff des Verkäufers und seiner Rechtsnachfolger beziehen kann, nicht dagegen auf die Angriffe seitens Dritter, denen doch die Möglichkeit ihr Recht siegreich durchzuführen durch eine Erklärung des Verkäufers nicht abgeschnitten werden kann.

Der Inhalt der Strafbestimmungen in den Kaufurkunden römischer und byzantinischer Periode⁷⁾ ist sehr mannigfaltig. Eine Entwicklung gegenüber der früheren Periode ist dahin zu konstatieren, daß, während dort nur von einer in bestimmter Höhe ausgedrückten Konventionalstrafe die Rede war, jetzt Rückerstattung des Kaufpreises stipuliert wird, und zwar werden dabei drei Systeme beobachtet: a) entweder wird der doppelte oder b) der anderthalbfache oder auch nur c) der einfache Kaufpreis zurückerstattet. Daneben

geführten. Vgl. auch P. Dem. Cairo (ed. Spiegelberg) Nr. 30612, dazu unten Abschn. 16.

1) Vgl. Rabel a. a. O. 7⁵ und 23⁴.

2) Auch dem klassischen römischen Recht ist diese Unterscheidung bekannt. Vgl. Ulp. (I. 32 ad ed.) D. 19, 1, 11 § 18: Qui autem habere licere vendidit, [Ulp. spondit, Rabel a. a. O. 34] videamus quid debeat praestare. et multum interesse arbitror utrum hoc polliceatur per se venientesque a se personas non fieri, quo minus habere liceat, an vero per omnes. nam si per se, non videtur id praestare, ne alius evincat. rel.

3) Vgl. Kübler, Ztsch. d. Sav-Stift. 29, 475.

4) Die Römer pflegten dies kurz durch die Worte *uti optimus maximusque est* (e. g. fundus). Quellenbelege s. bei Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (9. Aufl. 1907) s. v. *magnus a)* und *optimus*.

5) Vgl. z. B. unten S. 136², 138², 146².

6) Vgl. oben S. 125.

7) Die betreffenden Urkunden werden hier aus beiden Perioden zusammen betrachtet, weil die ersten Jahrhunderte der byz. Zeit nichts Neues bringen.

bleibt aber als viertes System (d) die Praxis der Ptolemäerperiode bestehen. Nach diesem Gesichtspunkte hin werden die einschlägigen Urkunden von mir in vier Gruppen betrachtet werden. Unterschieden innerhalb einzelner Gruppen entstehen dadurch, daß die Verschärfungen der Hauptstrafe verschieden sind.

a) Doppelter Kaufpreis, *διπλή τιμή* oder *διπλοῦν παραχωρητικὸν κεφάλαιον* wird in folgenden Urkunden römischer und byzantinischer Zeit versprochen: C. P. R. 188 (a. 105/6)¹⁾ B. G. U. I 350 (Trajan); P. Amh. II 95²⁾ (a. 109); C. P. R. 220 (I/II. Jahrh.)³⁾; P. Fior. I 40 (a. 139/40)⁴⁾; P. Mél. Nicole S. 193 (a. 203/4); P. Lond. II 1164 c, e (a. 212); P. Amh. II 96 (a. 213); P. Lond. III 1158 (a. 226/7); P. Lips. 3 (a. 256)⁵⁾; C. P. R. 9 (a. 271); P. Lips. 6 (a. 306); C. P. R. 10

1) Auf die Ergänzung der Z. 23 habe ich bereits an anderer Stelle (S. 24 A.) hingewiesen. Die vorhergehenden Zeilen von 14 angefangen sind leicht auf Grund ähnlicher Urkunden zu ergänzen. Hier sei noch folgendes bemerkt: Z. 22 kann nicht so gelautet haben, wie es Wessely angibt. Es ist unmöglich, daß am Anfang nur ein Buchstabe fehlt, weil die ganze linke Seite der Urkunde nicht erhalten ist. Die Zeile ist auch zu kurz (vgl. zur Zeilenlänge Z. 16), und der Text gibt keinen guten Sinn, weil das Zeitwort fehlt. Nach meiner Annahme wäre etwa so zu ergänzen: Z. 21 ist das *ἐπι* wohl in *ἔτι* zu korrigieren und dann *καὶ ἐπίσειν αὐτὴν τῶι* zu lesen. — Es ist lebhaft zu bedauern, daß diese Urkunde, die für den Juristen großes Interesse hat, vom Herausgeber so stiefmütterlich behandelt und unter ganz unbedeutenden Vertragsfragmenten ediert worden ist. Nach der Strafklausel des eigentlichen Kaufvertrages kommen erst die feinsten Details der Urkunde. Dieser Teil, der in Z. 23 mit *μη̄ ἐλαττομένης* beginnt, ist auch m. W. nirgends eingehend behandelt worden. Zum Verständnis des Ganzen dürfte die Ergänzung der Z. 24/25, die ich hier vorschlagen möchte, erheblich beitragen. Nach dem *μη̄ ἐλαττομένης τῆς Ἰσαορότος ὑπὲρ τε τῆς ἔξακολουθούσης* dürfte nach P. Oxy. II 306 ('descriptions') der Anfang der Z. 24 so zu ergänzen sein: [*τῶι Μάρωνι βεβαίωσης ἧς* (wenn es sich z. B. um eine *οἰκία* handelte oder *ὄν*, wenn es etwa Aruren waren)] *πέπρακ[εν αὐτ]ῆι ὁ αὐτὸς Μάρων κατὰ συνχώρησιν τελειωθείσα[ν] δι[ὰ τοῦ ἐν] Ἀλεξανδρείᾳ* Z. 25 [*καταλογεῖον . . .* (hier war der Gegenstand genannt ο]δὲ ὑπὲρ κτλ. Die Ergänzung *καταλογεῖον* die, wie ich jetzt sehe, auch bei Eger a. a. O. 108²⁾ vorgeschlagen wird, ist m. E. zweifellos; dafür spricht eine ganze Reihe von Urkunden. Das betreffende Material ist bei P. M. Meyer, Klio VI 447¹⁾, Koschaker, Ztschr. d. Sav.-Stift. 28, 267. 273 und Schubart, Archiv f. Pap. V. 62²⁾ zu finden.

2) Nach der oben S. 29⁴⁾ vorgeschlagenen Ergänzung.

3) Die Urkunde wird vom Herausgeber einmal S. 251, dort, wo der Text angeführt wird, in das I. Jahrh., ein anderes Mal (S. 296, chronologische Übersicht) in das II. Jahrh. gesetzt.

4) In diesem Papyrus (a. 162/3), der dem Inhalte nach ein Gesuch an den Strategen ist, wird ein Kaufvertrag a. d. J. 139/40 erwähnt, von dessen Strafklausel nur ganz winzige Überreste, darunter Z. 15 *διπλήν [τὴν τιμὴν]*, erhalten sind. — Die Strafklausel in P. Giss. I 28 Z. 10 fg. ist nach diesen Urkunden zu ergänzen.

5) Zu dieser Urkunde s. jetzt Preisigke, Girowesen (1910) S. 339 ff. In der Übersetzung des Abs. 10 (S. 343) ist manches auszusetzen (*οἱ παρὰ, ὡς ἴδιον ζῆλος, τὴν ἴσην* darf nicht mit 'nämliche Summe' übersetzt werden).

(a. 321/2); P. Lond. III 977 (a. 330); P. Fior. I 96 (a. 337); P. Goodsp. 13 (a. 341); P. Fior. I 29 (IV. Jahrh.); P. Seymour de Ricci 2 (Stud. zur Pal. und Papk. I S. 7; a. 454); P. Denkschr. XXVI (genaues Datum unbekannt, byz. Zeit); B. G. U. I 313 (Datum unbekannt, byz. Zeit)¹⁾; P. Par. 21 (a. 616), 21 bis (um 600) und P. Jomard (mitgeteilt in P. Par. p. 257/8).²⁾ Diese Normierung findet sich endlich auch noch in der ersten Hälfte des VII. nachchr. Jahrhunderts, wie dies die drei von Grenfell im Journal of philology 22, 271 fg. publizierten Kaufverträge bezeugen.³⁾⁴⁾

Charakteristisch ist, daß in den meisten dieser Urkunden die Rückzahlung der *διπλή τιμή* direkt als *ἐπίτιμον* bezeichnet wird, wodurch ihr straflicher Charakter ausdrücklich hervortritt.⁵⁾ Neben der *διπλή τιμή* wird als Fiskalmult ein einfacher Kaufpreis⁶⁾ *εἰς τὸ δη-*

1) De Ruggiero, Bull. dell' Ist. di dir. rom. 14, 111³⁾ erwähnt diesen Papyrus als einen Kaufvertrag, in welchem 'il doppio è limitato al solo prezzo'. (Daß in dem sehr schlecht erhaltenen Papyrus ein Kaufvertrag vorliegt, wird auch von Wilcken im 'Generalregister', Archiv f. Pap. I 18 angenommen.) Doch lesen wir in Z. 6 *τὴν προ]γεγραμμένην τιμὴν διπλήν και ποι[.* Weiteres ist nicht erhalten und daher muß man sich weiterer Schlüsse, ob auch nicht etwa von doppelten *βλάβη* und *δαπανήματα* die Rede war, enthalten. Zutreffend ist es (de Ruggiero a. a. O. S. 111³⁾) zu den zitierten Worten das in Z. 5 befindliche *ἀποστήσειν* (nicht *ἀποτήθειν*!) anzuführen. Das genannte Zeitwort bezieht sich auf *τὸν ἐπελ[ευσόμενον* in Z. 4. Daher ergänzt auch Wilcken, B. G. U. III S. 2 der Ergänzungen die Z. 6: *ἢ ἐπίσειν σοι τὴν προ]*.

2) In den letzten drei Urkunden heißt der doppelte Kaufpreis *τίμημα ἐν διπλῶ.*

3) Hier *τιμὴ ἐν διπλῶ.*

4) An dieser Stelle ist auch der interessante P. Lond. III 334 (a. 166) S. 211 zu erwähnen. Zwei Frauen verkaufen einen Hausanteil und erhalten als Anzahlung (so ist *ἀρράβων* in dieser Urkunde aufzufassen, wie richtig Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde S. 81 erkannt hat. Zustimmung Girard, Manuel élémentaire de dr. rom.⁴⁾ S. 542⁵⁾ [Übers. v. R. v. Mayr II 591²⁾], Eger a. a. O. 89⁷⁾ zwei Drittel des Kaufpreises. Nach Erhalt des restlichen Kaufpreises sind die Verkäuferinnen zur *καταγραφή* verpflichtet. Wenn sie dies nicht tun (*ἐὰν δὲ μὴ καταγράψωσι*), so haben sie Z. 24 *τὸν ἀρράβων]α διπλοῦν μεθ' ἡμιολίας καὶ τόκων* zurückzuzahlen. Darnach wäre B. G. U. II 446 (a. 158/9 n. Chr.) Z. 16 folgendermaßen zu ergänzen: *ἐπίσει[εν αὐτὴν τὸν ἀρράβωνα* (sic) *διπλοῦν πρὸ τῶν]*. Zur *καταγραφή* vgl. Lewald, Beiträge zum röm.-äg. Grundbuchrecht S. 62⁴⁾, Rabel, Verfügungsbeschränkungen S. 107, P. M. Meyer in P. Giss. I 2 p. 82 und jetzt besonders Preisigke, Girowesen (1910) passim.

5) Dies ist auch der Standpunkt des klassischen römischen Rechts in bezug auf die stipulatio duplae. Vgl. Girard, Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et étr. VII 271 fg. de Ruggiero, a. a. O. S. 109. Bertolini, Pena convenzionale S. 6, 17. A. M. freilich Sjögren, Röm. Konventionalstrafe S. 93/94. — Die Bemerkung Rabels a. a. O. S. 148, daß dies erst seit dem Ende des III. Jahrh. der Fall ist, ist nach dem heutigen Stand des Materials (P. Amh. II 95 nach der oben S. 29⁴⁾ vorgeschlagenen Ergänzung, P. Fior. I 40) nicht mehr zutreffend.

6) Vgl. oben S. 34 fg.

μόσιον festgesetzt.¹⁾ In einigen Urkunden ist neben dem doppelten Kaufpreise noch ein Extra-Epitimon in einem fixen Betrage festgesetzt²⁾; in diesem Falle ist die Fiskalmult an die letzte Summe angelehnt und beträgt das gleiche (τὸ ἴσον).³⁾ Ferner treten in allen hierher gehörigen Urkunden die βλάβη καὶ δαπανήματα auf, die in einigen sogar doppelt zu erstatten sind.⁴⁾

Alle Urkunden haben auch die Klausel χωρὶς bzw. μηδὲν ἥσσον⁵⁾, deren Bedeutung bereits (Abschn. 7 u. 9 VIII) erörtert wurde. Ihre volle Wirkung kann diese Klausel nur in bezug auf eine Verletzung des Kaufvertrags haben, die vom Verkäufer selbst bzw. seinen Rechtsnachfolgern ausgeht, indem trotz seines Angriffes, der übrigens als ungültig bezeichnet wird, der Kauf zu Recht bestehen bleibt. Dagegen hat die Klausel keine juristische Bedeutung in bezug auf Angriffe seitens Dritter, da diese erfolgreich evinzieren können, wenn sie ein stärkeres Recht als jenes des Verkäufers war, haben; der Käufer muß sich in diesem Falle mit der Realisierung der ihm durch die Strafklausel eingeräumten Rechte begnügen, da der Kauf hinfällig wird.⁶⁾ Daraus ergibt sich, daß der Verkäufer, der selbst den von ihm abgeschlossenen Verkauf anzufechten wagt, strenger behandelt wird als derjenige, der eine mit einem Mangel im Recht behaftete Sache veräußert, die von einem Dritten dem Käufer evinziert wird. Im ersten Falle ist sein Angriff unwirksam, der Kauf bleibt also zu Recht bestehen und die Strafgeelder werden fällig. Unter diesen befindet sich die Rückerstattung des doppelten Kaufpreises, der auch hier im ganzen ein Strafgeeld ist, da der Verkäufer trotz Wirk-

1) Die Fiskalmult fehlt nur in den spätbyzantinischen Urkunden: P. Seym. de Ricci cit., P. Par. 21, 21 bis, P. Jomard, P. Denkschr. XXVI und P. Journal of philology 22, S. 271fg. S. oben S. 97.

2) Dieses ἐπίτιμον vertritt in P. Par. 21 u. 21 bis, dem damaligen Sprachgebrauche gemäß, ein πρόστιμον.

3) Vgl. B. G. U. I 350, C. P. R. 220. Beachtet man, daß diese Urkunden gerade zu den frühesten gehören, welche die διπλή τιμή haben, so liegt es nahe, an eine Verquickung römischer Elemente (vgl. unten S. 131ff.) mit gräko-ägyptischen Anklängen aus der ptolemäischen Zeit zu denken.

4) Vgl. B. G. U. I 350 (Z. 16 nur ἀνηλωμένα διπλῶ); P. Lond. III 977; C. P. R. 220; P. Seym. de Ricci cit.; P. Denkschr. XXVI. In P. Par. 21, 21 bis und P. Jomard sind die Lesungen sehr mangelhaft, doch scheint dort dieselbe Maßregel getroffen worden zu sein (ὁμοίως ἐν διπλῶ). Klarer ist dies in den P. Journ. of philology 22, 271fg. ausgedrückt. Nach Nr. 1 Z. 59fg.: καὶ εἴ τ[ε] δ' ἂν φανεῖντε ἀναλώσαντες εἰς τε οἰκοδομήν καὶ ἀνανέωσιν (in Nr. 2 Z. 42 εἰς φιλοκαλίαν) καὶ ἐτ[έ]ραν ἐπιμέλειαν καὶ αὐτὰ ἐν διπλῆ ποσότητι.

5) Vgl. Rabel a. a. O. 52/3.

6) Vgl. oben S. 83.

samkeit des Kaufvertrags auch den erhaltenen Kaufpreis zurück-erstatte muß. Der Verkäufer hat also weder die Sache noch den Kaufpreis. Im zweiten Falle, wo die Sache von einem Dritten entwehrt wird, treten zwar dieselben Rechtsfolgen für den Verkäufer ein, aber der Kauf wird hinfällig, und daher ist materiell sein Verlust kleiner. Er muß zwar auch hier den doppelten Kaufpreis zurückerstatten, hat aber auch nichts verkauft. Er hatte keine Sache und hat daher auch keinen Kaufpreis. Die Strafe beträgt daher nur den einfachen Kaufpreis.¹⁾ Die verschiedene Behandlung ist durchaus gerechtfertigt, da ein Verkäufer, der selbst dem von ihm geschlossenen Verträge zuwider handelt, sich eine größere Vertragsverletzung zu schulden kommen läßt.

Der Typus einer solchen Strafklausel, die sich fast wörtlich in den meisten dieser Urkunden wiederholt²⁾ (P. Amh. II 96; P. Fior. I 96; P. Goodsp. 13; P. Lips. 3, 6; P. Lond. III 1158; C. P. R. 10 u. a.) ist:

τῆς βεβαίωσης διὰ παντὸς πρὸς πᾶσαν βεβαίωσιν ἐξακολουθούσης μοι τῷ πωλοῦντι καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι με μηδ' ἄλλον ὑπὲρ ἐμοῦ ἐπὶ σε τὸν ἀνούμενον μηδ' ἐπὶ τοὺς παρά σου περὶ μηδενὸς τῆσδε τῆς πράξεως τρόπῳ μηδενί· ἐὰν δὲ ἐπέλθῳ ἢ μὴ βεβαίῳ ἢ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω καὶ προσ-ἀποτίσω ἢ ὁ ὑπὲρ ἐμοῦ ἐπελεύσομενός σοι τῷ ἀνούμένῳ ἢ τοῖς παρά σου τὰ τε βλάβη καὶ δαπανήματα καὶ ἐπιτίμου ὡς ἴδιον χρέος διπλῆν τὴν τιμὴν καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὴν ἴσῃν καὶ μηδὲν ἥσσον ἢ πράσις κυρία.

Daß man bei der τιμὴ διπλῆ gleich an die Stipulatio duplae des römischen Rechts denkt, ist wohl selbstverständlich. Es sind auch nach dieser Richtung in der Literatur gewisse Andeutungen gemacht, die darauf hinauslaufen, daß die Rückzahlung des doppelten Kaufpreises auf römisches Recht zurückzuführen ist.³⁾ Wenn man zu dieser Frage Stellung nehmen will, so sind zunächst folgende Erscheinungen ins Auge zu fassen. Die Strafe des Doppelten der

1) Vgl. oben S. 34, wo auch dieser Fall als der regelmäßige angenommen wurde.

2) Zur Übereinstimmung der Formulare vgl. Rabel, a. a. O. 47fg. — Auch Wilcken, Arch. f. Papf. III, 115.

3) Vgl. Lécivain, Peines et stipulations du double et de l'hemiolion (une fois et demie [sic!]) dans le droit grec, Mémoires de l'Académie des Sciences de Toulouse, IXème Série, Vol. VII (1895) S. 306. Zustimmend Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne IV (1897) 136. Besondere Aufmerksamkeit wendet dieser Frage zu R. de Ruggiero im Aufsatz: I papiri greci e la stipulatio duplae, Bull. dell' Ist. di dir. rom. XIV (1902), bes. S. 110.

Hauptleistung ist keine spezifisch römische Erfindung, sie ist im griechischen Recht wohl bekannt.¹⁾ Wie die diesbezüglichen Untersuchungen erwiesen haben, fand sie im griechischen Recht sehr häufige Anwendung, sowohl in Privatverträgen²⁾ wie auch in Staatsverträgen. Bei Kaufverträgen begegnet sie uns aber nicht³⁾ und nach klassischem attischen Recht ist bei Entwehrung nur einfacher Kaufpreis und Schadenersatz zu leisten.⁴⁾ Wenn man nun beachtet, daß die Anwendung der Stipulatio duplae den Urkunden der Ptolemäerzeit durchaus fremd ist, sowohl den griechischen als auch den demotischen, und erst in Urkunden der Kaiserzeit aufkommt, so ist wohl an einen Einfluß griechischen Rechts nicht zu denken. Ebenso darf man heutzutage nicht etwa an ägyptischen Einfluß denken, weil dazu die einheimischen Kaufverträge, soweit sie uns — und dies nicht immer in zuverlässiger Überlieferung — einen Einblick in die Kaufpraxis des alten Ägyptens gewähren, gar keine Grundlage bieten. Andererseits ist aber daran festzuhalten, daß auch das erste nachchristliche Jahrhundert noch keine dupla kennt; und wie man aus der Zusammenstellung, die oben S. 128 fg. gegeben wurde, ersehen kann, ist sie noch in Urkunden des II. nachchr. Jahrhunderts eine ganz vereinzelt Erscheinung.⁵⁾ Erst nach der Constitutio Antoniniana tritt sie als regelmäßige Straffolge bis in spätbyzantinische Zeit hinunter auf. Gewiß ist dieser Entwicklungsgang der Stipulatio duplae in den Papyri kein bloßer Zufall, der Einfluß des römischen Rechts ist naheliegend. Hervorzuheben ist aber, daß, wenn auch römische Elemente in die Normierung der Entwehrung hineindringen, das gräko-ägyptische Recht doch seine Selbständigkeit zu wahren wußte: finden wir doch einerseits eine Reihe von Urkunden, welche die Regelung der ptolemäischen Kaufverträge beibehielten oder die griechische Hemiolia aufnahmen, wie wir dies im folgenden sehen

1) Vgl. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. S. 511; Lécrivain a. a. O. 306—311; Beauchet a. a. O. IV S. 431 fg.

2) Z. B. bei Darlehensverträgen vgl. Lécrivain a. a. O. S. 309 fg.; bei Mietsverträgen daselbst S. 310 fg.; bei Staatsverträgen Beauchet a. a. O. S. 431². Sie wird auch Beamten bei Nichterfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten angedroht, vgl. Lécrivain a. a. O. S. 307/8.

3) Mit einer Ausnahme: im Gortyner Stadtrecht, vgl. Rabel a. a. O. S. 146. Das Duplum als Bußgeld ist aber in diesem Recht sehr beliebt. Vgl. die Ausgabe von Buecheler-Zitelmann (Erg. Heft zum 40. Bd. N. F. des Rhein. Mus.) S. 68¹.

4) Vgl. Rabel a. a. O.

5) Die Parteien sind meistens Peregrinen, ein Römer (Marcus Longinus Longus) tritt als Käufer in C. P. R. 188 auf. Vgl. auch P. Lond. III 1164c, e.

werden, — andererseits wird der Stipulatio duplae ein durchaus unrömisches Institut, die Fiskalmult, beigelegt; außerdem erscheint oft neben der Dupla ein Eritimon, was ebensowenig römisch ist, und endlich gehören auch die βλάβη und δαπανήματα διπλά nicht in die römisch-rechtliche Lehre über die Entwehrungsfrage.

Die erörterten Urkunden stellen also ein Gemisch von römischen und gräko-ägyptischen Rechtselementen dar.

Um nun noch an die vielgenannten βλάβη und δαπανήματα anzuknüpfen, so ist auf einige Quellenäußerungen des römischen Rechts hinzuweisen. Βλάβη heißen in der lateinischen Rechtssprache 'damna', von denen im Cod. Just. 8, 44 (45), 17 die Rede ist. Auf eine andere Stelle, Scaev. D. 44, 4, 15 macht Kübler¹⁾ aufmerksam. Unter den δαπανήματα bzw. ἀναλώματα, Ausdrücken, die promiscue gebraucht werden²⁾, sind sowohl Prozeßkosten, wie auch Verwendungen auf die gekaufte Sache gemeint.³⁾ Auch sie sind dem römischen Rechte nicht unbekannt; außer Mod. 45, 1, 102, worauf Kübler a. a. O. hinweist, sind noch zu nennen: Cod. 8, 44 (45), 9 (a. 222): sin autem evictum erit, a venditrice successoreve eius consequeris, quanti tua interest: in quo continetur etiam eorum persecutio, quae in rem emptam a te, ut melior fieret, erogata sunt; und c. 16 eod. (a. 290): — impensas, quas ad meliorandam rem vos erogare constiterit, restitui rel. Unrömisch ist aber doppelter Ersatz der Schäden und Verwendungen.

Mit der Frage der Duplizität der βλάβη και δαπανήματα beim Kaufvertrage⁴⁾ befaßt sich de Ruggiero a. a. O. S. 112 f. Seine Ausführungen bezüglich des späteren römischen Rechts um die Mitte des VI. Jahrh. und die Illustration derselben durch einige Belege aus Marinis Papyri diplomatici sind sehr beachtenswert. — Es scheint mir aber zumindest zweifelhaft, den doppelten βλάβη- und δαπανήματα-Ersatz mit dem Interesseersatz bei der actio empti in Zusammenhang zu bringen. Die δαπανήματα διπλά beim Kauf sind schon für die erste Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts bezeugt, vgl.

1) Ztschr. d. Sav.-Stift. 24, 452.

2) Vgl. oben S. 28. Zustimmung de Ruggiero a. a. O. S. 117/8. Zu seinen Ausführungen wäre noch ergänzend zu bemerken, daß Auslagen zur Verbesserung der gekauften Sache in einigen Pariser Papyri (P. Par. 21, 21 bis, P. Jomard) neben den πάντα τὰ ἀναλώματα καὶ τὰ δαπανήματα erscheinen und zwar als τὰ ἀναλωθέντα εἰς βελτίωσιν. Noch klarer werden sie aber in den P. Jour. of philology 22, 271 fg. als impensae charakterisiert, wie dies aus dem bereits angeführten Zitat (S. 130⁴) zu ersehen ist.

3) Vgl. oben S. 26 fg.

4) Die vollständige Zusammenstellung der einschlägigen Papyrusstellen s. S. 28¹, 29¹.

B. G. U. III 906 (a. 34/5 n. Chr., Z. 10 *δαπανήματα διπλά*).¹⁾ Die Anwendung dieser Strafmaßregel läßt sich aber für noch frühere Zeit, allerdings nicht in Kaufverträgen, beweisen: durch B. G. U. IV 1123 Z. 12: *βλάβη κα[ὶ] δαπανήματα διπλά*, eine Auseinandersetzungsurkunde unter drei Pächtern aus der augusteischen Zeit und B. G. U. IV 1122, einen Arbeitsvertrag a. d. J. 14/13 v. Chr. (Z. 26: *καὶ ὁ ἐν καταβλάσῳ(σι) διπλοῦν*).²⁾ Diese Urkunden und noch mehrere andere (z. B. die Teilungsurkunde P. Tebt. II 383, a. 46 n. Chr.) zeigen, daß das Zurückführen des Ursprungs der Duplizität der *βλ. κ. δαπ.* auf das Gebiet des Kaufrechts durchaus problematisch ist, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß sie am häufigsten in Kaufurkunden begegnet.³⁾ — Ebenso scheint es mir zweifelhaft, in der *lex un. Cod.* 7, 47, der bekannten Konstitution Justinians a. 531 über das 'hoc quod interest, dupli quantitate minime excedere', gerade ein Entgegen-treten gegen diesen Mißbrauch des doppelten Impensensatzes zu sehen (so de Ruggiero), wo es doch vielmehr gegen das triplum und quadruplum (D. 49, 14, 5 pr.; 21, 2, 56 pr.) einzugreifen galt. Daß die justinianische Reform übrigens den durch über 5 Jahrhunderte beobachteten Gebrauch nicht abschaffen konnte, beweisen mehrere Urkunden aus dem Ende des VI. und Anfang des VII. Jahrh., welche den Ersatz der Verwendungen *ἐν διπλῶ* bzw. *ἐν διπλῇ ποσότητι* aufnehmen, vgl. P. Par. 21, 21 bis; P. Journ. of philology 22 S. 271 f. Nr. 1 bis 3.

Nach einem Ausspruch Gaius' (l. 10 ad ed. prov.) D. 21, 2, 6:

Si fundus venierit, ex consuetudine eius regionis, in qua negotium gestum est, pro evictione caveri oportet.

war die Stipulatio duplae nicht in allen Gegenden üblich.⁴⁾ Die ägyptischen Urkunden lehren, daß sie auch in Ägypten zu einer consuetudo geworden ist.

b) Bekanntlich hatten im römischen Recht die Parteien freie Hand in bezug auf die Normierung der Haftung des Verkäufers für Entwehrung. Vgl. Ulp. (l. 32 ad ed.) D. 21, 2, 37 pr.:

1) B. G. U. III 987 (a. 18/19 oder 44/45 n. Chr.) ist hier nicht zu nennen, weil die von Gradenwitz vorgeschlagene Ergänzung nicht außer Zweifel steht (vgl. unten S. 141²⁾).

2) *βλάβος διπλοῦν* schon auch in P. Hib. 148 (III. Jahrh. v. Chr.).

3) Zu vergleichen sind auch die Ausführungen Rabels (a. a. O. S. 143 f.) über die ursprüngliche Richtung der actio empti.

4) Girard a. a. O. S. 557⁴⁾ (Übers. v. R. v. Mayr II 607³⁾). Voigt, Röm. Rgesch. II, 923¹²⁾. Vgl. auch Ulp. D. 21, 1, 31 § 20.

Emptori duplam promitti a venditore oportet, nisi aliud convenit rel.¹⁾

Vgl. auch Paul. (l. 2 ad ed. aed.) D. 21, 2, 56 pr.²⁾

Dasselbe Bild zeigen auch die Papyri der römischen Periode. Neben der Stipulatio duplae ist eine sehr häufige Erscheinung die Hemiolia, wieder ein Beweis dafür, daß sich das griechische Recht neben dem römischen stark behauptete. *Τιμή* bzw. *παραχωρητικὸν κεφάλαιον μεθ' ἡμιολίας* ist ebenso häufig wie *τιμή διπλή*, wie dies folgende Zusammenstellung bezeugt: B. G. U. IV 1127, 1129³⁾, 1130 (Augustus); B. G. U. III 906 (a. 34/35 n. Chr.); C. P. R. 1 (a. 83/84⁴⁾); 206. 223 (Hadrian), 198 (a. 139), 187 (I/II. Jahrh.); B. G. U. II 542 (a. 165); C. P. R. 5 (a. 168); B. G. U. I 282 (nach 175); P. Berl. ined. Inv. Nr. P. 357 Recto Kol. III (a. d. Ende des II. Jahrh.); P. Hamb. I 15 (a. 210); P. Straßb. 14 (a. 211); B. G. U. III 901 (II./III. Jahrh.)⁵⁾; II 667 (a. 221/222); C. P. R. 175 (I. Hälfte des III. Jahrh.)⁶⁾; B. G. U. I 94 (a. 289); IV 1049 (a. 342); P. Berol. ined. Inv. Nr. P. 358 (IV. Jahrh.).

Obige Zusammenstellung läßt eines sicher erkennen: nach der Constitutio Antoniniana wird die Hemiolia bedeutend seltener.

Ebenso, wie die *διπλή τιμή* steht auch die *ἡμιολία* immer in Gesellschaft anderer Straf gelder. Sehr häufig wird auch sie durch ein *ἐπίτιμον* in bestimmter Höhe verschärft: B. G. U. IV 1127, 1129, 1130; II 667⁷⁾,

1) Der nisi-Satz ist echt, vgl. Heumann-Seckel a. a. O. s. v. nisi S. 368.

2) Si dictum fuerit vendendo, ut simpla promittatur vel triplum aut quadruplum promitteretur, rel.

3) Die Ergänzung, welche der Herausgeber zu Z. 36 gibt: *δ[ι]ελλ[η]φ[ε]ν* [*εἰς τὸ κεφάλαιον*] scheint mir unzutreffend, weil der Verkäufer bereits den vollen Kaufpreis erhalten hat, vgl. Z. 18/19. (In B. G. U. IV 1127 Z. 24 hat das *εἰς τὸ κεφάλαιον* seinen guten Sinn, weil dort der Verkäufer nur eine Teilzahlung auf den Kaufpreis erhielt. Die Zahlung des restlichen Kaufpreises hat bis zum Monat Phamenoth zu erfolgen (Z. 6), die Urkunde ist im Mecheir abgefaßt (Z. 17)). Es wäre daher in B. G. U. 1129 Z. 36 etwa [*παραχωρητικὸν κεφάλαιον*] mit starken Abkürzungen anzunehmen oder ganz einfach *παραχωρητικόν*), wie in B. G. U. IV 1130 Z. 25. — Aus denselben Gründen ist das *παραχωρή(σεν)* in Z. 20 zu beanstanden; der Schreiber dürfte es verschrieben haben für *παρα<κε>χωρη(κέναι)*, wenn die Lesung außer Zweifel steht.

4) Zu dieser Urkunde s. jetzt Preisigke, Girowesen (1910) S. 315 f., 499 ff.

5) Zu B. G. U. III 901 verzichte ich darauf, eine positive Ergänzung vorzuschlagen, nur möchte ich folgendes hervorheben: a) vor *μεθ'*] *ἡμιολίας* war der Kaufpreis genannt (*τιμή* oder *παραχωρητικὸν κεφάλαιον*), b) vor *εἰς τὸ] δημόσιον τὰς ἰσας* mußte eine bestimmte Drachmenzahl als *ἐπίτιμον* genannt gewesen sein.

6) Wegen der Datierung vgl. C. P. R. p. 297.

7) Nach der oben S. 36²⁾ vorgeschlagenen Ergänzung.

III 901¹⁾, 906²⁾; C. P. R. 1, 175, 186³⁾, 198⁴⁾, 206⁵⁾, 223. Oft werden auch die sonst nur einfach zurückzuerstattenden βλάβη καὶ δαπανήματα in doppelter Höhe bemessen (B. G. U. IV 1049; C. P. R. 187, 198, 206; P. Straßb. 14; P. Hamb. I 15; P. Berol. ined. 358), und schließlich wird durchweg — mit einer einzigen Ausnahme, P. Straßb. 14⁶⁾ — eine Fiskalmult festgesetzt, die entweder an das ἐπίτιμον angelehnt (καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας sc. δραχμὰς) oder durch das ὠρισμένον πρόστιμον ausgedrückt wird (B. G. U. I 282, II 542, IV 1129, 1130; C. P. R. 5).⁷⁾⁸⁾

Besonders interessant ist die vor kurzem publizierte Urkunde B. G. U. IV 1127. Es handelt sich um den Verkauf einer Goldgießerei (ἐργαστηρίδιον χρυσοχοῦν). In der vorliegenden συγχώρησις verpflichtet sich der Käufer, dem beim Abschlusse dieses Vertrags nur ein Teil des Kaufpreises gezahlt wird⁹⁾, binnen festgesetzter Frist nach Erhalt des restlichen Kaufpreises die παραχώρησις — διὰ τοῦ τῆς στράξ λογιστήριου¹⁰⁾ zu vollziehen. Dem Verkäufer liegen die regelmäßigen Pflichten eines Verkäufers ob, außerdem aber — wodurch die Urkunde an besonderem Interesse gewinnt — wird ihm ausdrücklich untersagt, wegen des nur zum Teile erhaltenen Kaufpreises

1) Vgl. oben S. 135⁵.

2) Hier geht die Strafbestimmung nur auf Vertragswidrigkeit seitens des Verkäufers, nicht aber auch auf Entwehrung (Z. 9) εἰάν δ' ἐπέλθῃ ἢ ἐνκαλέσῃ. Am Anfang der Z. 11 hat zweifellos καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας gestanden.

3) Hier war vor Z. 15 τ]ὸ δημόσιο[ν τ]ὰς ἴσας wohl ein Epitimon mit einer bestimmten Drachmenzahl erwähnt.

4) Vgl. dazu die oben S. 36² vorgeschlagene Ergänzung.

5) Hier ist die Lücke zwischen Z. 14 Ende und Z. 15 Anfang wohl so zu ergänzen: ἡμ[ιόλιον τὸ παραχ]ω[ρη]τικὸν κεφ[ά]λαιον], vielleicht mit stärkeren Abkürzungen.

6) Zur Sache selbst vgl. Wenger, Zum Wohn- und Wirtschaftsrecht der Papyri, Festgabe für Bekker: Aus römischem und bürgerlichem Recht (1907) S. 76—80, mit interessanten, rechtshistorischen Betrachtungen. Manches ist jedoch infolge der neuen Lesung dieser Urkunde durch Wilcken, Archiv f. Papf. V 257 zu berichtigen.

7) P. Hamb. I 15 weist in dieser Hinsicht eine Sonderheit auf, die, so weit ich sehe, sonst nirgends zu finden ist. Es heißt da in Z. 15 καὶ τὰ τέλη καὶ ἀναλωματα διπλά καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰ ἴσα.

8) Auf Grund des einschlägigen Materials möchte ich hier noch einige weitere Ergänzungen vorschlagen. a) Zu B. G. U. I 94 (vgl. dazu B. G. U. II p. 353) Z. 19: [τρώσω μηδενὶ ἀλλὰ καὶ τὸν ἐπιε]υσόμενον κτλ. — Z. 20: [παραχ]ρημα ἀπὸ . . . (Name des Käufers) διὰ ἰδίων ἀναλωμάτων <ἢ> χωρὶς κτλ. — Z. 21: [ἔτι καὶ ἐπίσειν ὅτε εἴληφεν παραχω]ρητικὸν κτλ. — b) In B. G. U. II 542 ist zu lesen Z. 18 ἔτ[ι] καὶ ἔχτ-(Z. 19)[ίσειν τήν] Οὐβαλερίαν κτλ.

9) Vgl. oben S. 135⁵.

10) Die Lesung ist wegen Z. 34 zweifellos. Zum λογιστήριον vgl. Schubart, Arch. f. Papf. V, 80.

Schwierigkeiten zu machen: (Z. 20) μὴ ἐξίνα τῶι Ἀπολλωνίῳ λέγειν „οὐκέτι παρελήθη“. Damit ist wohl gemeint, daß er nicht einseitig vom Vertrage zurücktreten darf, weil er noch nicht den vollen Kaufpreis erhalten habe. Tut er es doch, dann hat er sämtliche in den alexandrinischen συγχώρησις üblichen Straf gelder zu zahlen: zunächst den erhaltenen Teilkaufpreis (Z. 24 ὃ εἴληφεν εἰς τὸ κεφάλαιον) mit ήμισολία, weiter ein sehr hohes ἐπίτιμον, βλάβη und δαπανήματα und das ὠρισμένον πρόστιμον. Daß dem Käufer das Recht zusteht, im Falle des Gläubigerverzugs ohne Mitwirkung des Verkäufers die παραχώρησις zu vollziehen, wurde bereits in anderem Zusammenhange eingehend erörtert.¹⁾

Als markantes Beispiel, wie hoch die Straf gelder anwachsen können, sei die Strafklausel aus C. P. R. 1 zitiert. Es handelt sich um drei Aruren Katökenland, die für 900 Silberdrachmen veräußert werden. Dem Verkäufer werden folgende Strafen, die einfach ungeheuerlich sind, angedroht: (Z. 20 f.) ὃ τι δ' ἂν τούτων παραβῆι [ἢ Πτολεμαῖς] ἀποτισ[άτω²⁾] τῷ Μάρωνι παρ]αχρημα ὃ ὑπέληφεν παραχωρητικὸν ἀργυρικὸν κεφάλαιον μεθ' ήμισολίας καὶ τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα διπλά καὶ ἐπίτιμον ἄλλας ἀργυρίων [δραχ]μὰς πενταν[οσίας καὶ εἰς τ]ὸ δημόσιον [τὰ]ς ἴσας.

c) Einfacher Kaufpreis wird in B. G. U. III 709 (Ant. Pius) festgesetzt: ἀποτεισάτω ἕς ὑπέληφεν δραχμὰς (Z. 10); allerdings kommen noch Verschärfungen hinzu, von denen jedoch nur die Fiskalmult auf dem Papyrus erhalten ist; nach ihrem Wortlaut (Z. 20 εἰ]ς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας) war vorher ein ἐπίτιμον erwähnt.

Eine gleiche Normierung weist auch P. Oxy. III 504 a. d. Anfang des II. Jahrh. n. Chr. auf, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß es sich um Rückzahlung des Kaufpreises handelt. Es ist dies aber den betreffenden Zahlen zu entnehmen. Es werden nämlich einige Aruren Katökenland für 1000 Silberdrachmen verkauft, und dieselbe Summe hat die Verkäuferin als Epitimon für jeden Fall der Vertragsverletzung, καθ' ἐκάστην ἐφοδον zu zahlen.³⁾ Es ist dies die einzige Kaufurkunde in dem bis jetzt bekannten Material, wo dem Verkäufer die Dreistigkeit zugemutet wird, daß er mehrmals, obwohl es ihm ausdrücklich ein für alle Mal im Vertrage untersagt ist und sein Angriff als kraftlos erklärt wird, den Käufer

1) S. oben S. 76 f.

2) So möchte ich lieber ergänzen, statt des vom Herausgeber angegebenen ἀποτισ[εται].

3) Dazu gesellt sich eine Fiskalmult von derselben Höhe und τό τε β[λάβος].

wegen des verkauften Grundstückes behelligen wird.¹⁾ Zu dem Papyrus ist außerdem zu bemerken, daß die bekannte Klausel von der Ungültigkeit des Angriffs hier eine ganz allgemeine Fassung angenommen hat: (Z. 28 f.) ἐ[ὰν δέ τι] τούτων ἢ ὁμολογούσ[α] παρασυγγραφῆ ἄκυρον ἔστω, der aber durchaus kein anderer Sinn als der typischen Formel von ἔφοδος ἄκυρος beizumessen ist. Ihre Beziehung auf die unmittelbar vorangehende Verpflichtung zur *βεβαίωσις* oder die Versicherung, daß das Grundstück frei von Belastung mit öffentlichen Abgaben ist, ist ja begrifflich ausgeschlossen.²⁾

Daß dem klassischen römischen Recht der einfache Kaufpreis, 'simples', geläufig war, beweisen zahlreiche Stellen, die sich auf diese Frage beziehen. Zu vergleichen sind auch die unten bei den Sklavenkäufen angeführten lateinischen Urkunden. Für das römische Recht genügt ein Hinweis auf die sehr verlässlichen Untersuchungen von Rabel³⁾, wo das diesbezügliche Material zusammengestellt ist.⁴⁾

d) Die vorher sub a—c betrachteten Systeme hatten dies gemein, daß immer von Rückerstattung des Kaufpreises die Rede war, der Unterschied lag nur darin, daß es sich um einen doppelten, anderthalbfachen oder einfachen Kaufpreis handelte. Es erübrigt nur noch zwei Urkunden aus römischer Zeit zu betrachten, die von der Rückerstattung des Kaufpreises ganz absehen und sich mit anderen Strafmaßregeln begnügen. Es sind P. Lond. II 154 (S. 178, a. d. J. 68)⁵⁾ und C. P. R. 4 (a. 52/3). Die Strafklausel konzentriert sich in beiden um ein *ἐπίτιμον*, doch wird dieses so hoch bemessen, daß es uns nicht wundern kann, wenn von der Rückerstattung des Kaufpreises Abstand genommen wird. So beträgt das *Epitimon* des Londoner Papyrus das Fünffache des Kaufpreises, im Rainer-Papyrus die hübsche Summe von 500 Silberdrachmen: allerdings läßt sich hier das Verhältnis zum

1) Vgl. oben S. 74f.

2) Diese Bestimmung (Z. 29) im Zusammenhang mit dem in Z. 30 stehenden *καθ' ἐκάστην ἔφοδον* deutet an, daß vorher von *μὴ ἐπιλειπέσθαι* die Rede war. Diese Phrase oder eine ähnliche hat also wohl am Anfang von Z. 20 und in der Lücke am Schlusse von Z. 19 gestanden.

3) A. a. O. S. 132 f.

4) Hier sei noch ein Papyrus erwähnt, der zwar in einem sehr defekten Zustande erhalten ist, doch aus dem Grunde bemerkenswert ist, weil er für den Fall der Entwehrung vierfachen Kaufpreis (Z. 21 τῆν τετραπλοῦν τιμὴν) ersetzen läßt. Es ist dies P. Lond. III 991 (S. 258), ein Hauskauf aus dem VI. Jahrh. — Vierfacher Kaufpreis wird auch gelegentlich in den Quellen des römischen Rechts erwähnt. Vgl. Paul. D. 21, 2, 56 pr. (s. oben S. 135²⁾).

5) Die Strafklausel ist nur auf die *βεβαίωσις* abgestellt, nicht aber auf das *μὴ ἐπέροχεσθαι*.

Kaufpreise, der in der Urkunde nicht angegeben wird, nicht feststellen; doch ist zu erwähnen, daß das Kaufobjekt ein Fünftel eines *φίλος τόπος* ist, der im ganzen *πέχη* (sic) *μίαν* (Z. 10/11) beträgt. Im letzten Papyrus werden die *βλάβη* und *δαπανήματα*, die im P. Lond. II 154 einfach zu ersetzen sind, noch auf das Doppelte erhöht. Beide Urkunden haben auch Fiskalmult.

In dieser Gruppe sind noch jene C. P. R.-Urkunden zu nennen, welche nur das *ὄρισμένον κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ἐπίτιμον* haben, Nr. 2, 3, 6 usw.^{1) 2)} Meine Auffassung, darin eine Fiskalmult zu sehen, findet darin ihre Unterstützung, daß alle in diese Zeit fallenden Kaufurkunden — mit einer bereits genannten Ausnahme, P. Straßb. 14 — eine Fiskalmult haben.

Der sprachlichen Entwicklung gemäß, der zufolge die vorher als *ἐπίτιμον* auftretende Konventionalstrafe in den spätbyzantinischen Urkunden *πρόστιμον* genannt wird, weisen einige Urkunden aus dieser Zeit — sie gehören durchweg dem VI. oder VII. Jahrh. an — ein *πρόστιμον* auf. Vgl. B. G. U. I 319³⁾; P. Lond. III 1015; P. Denkschr. XXVII. Auch P. Lond. I 113, 2 (S. 204fg.)⁴⁾, das leider stark beschädigte Vertragsformular, 'a part of a form for the conveyance of

1) Vgl. oben S. 40f.

2) Defekte Strafklauseln in Kaufurkunden. In B. G. U. I 233 (a. 161—169 n. Chr.) und in dem im Vertragsregister B. G. U. II 540 (II. Jahrh. n. Chr.) erwähnten Hauskauf (Z. 19) sind nur die *δαπανήματα διπλά* und ein *ἐπίτιμον* erhalten. — Im Vertragsregister P. Lond. III 1179c (II. Jahrh., S. 146) ist die Strafklausel (Z. 66): ἀπο]τεισάτω τὰ τέλη καὶ δαπανήματα διπλά καὶ ἐπίτιμ[ον] erhalten. Die Herausgeber nehmen an, daß sie einem Kauf- oder Mietvertrage angehört. M. E. sprechen die Reste des Vertragsschemas für einen Kaufvertrag, vor allem aber die *τέλη* in der Strafklausel, die in Mietsverträgen nicht vorkommen. Auch die *δαπανήματα* sind nur bei Kaufverträgen Regel. — Zur Strafklausel des P. Lond. II 140 (p. 180/1, a. 69—79) vgl. die Ergänzung, die ich oben S. 38³⁾ vorgeschlagen habe. Die Ergänzungen Gradenwitz' (Einführung, Beilage zu S. 32) sind sehr scharfsinnig gedacht und im großen und ganzen als zutreffend zu erklären, überschreiten aber manchmal die Länge der zu ergänzenden Lücken. Auf der linken Seite fehlen ungefähr 20 Buchstaben, auf der rechten sind die Lücken verschieden, lassen sich aber nach dem Faksimile (Tafel 21) leicht feststellen. Die Ergänzung der Z. 15/16 [εἰδὲ]-[ωτικῶν] ist nicht zu empfehlen, weil das Wort in Z. 17 teilweise erhalten ist und daher dort sein richtiger Ort ist. Die versehentliche Wiederholung in B. G. U. I 350 ist hier zu vermeiden. Auch die Ergänzung ἀπ[ό] τε δημοσίων in Z. 15 ist zweifelhaft, weil hierfür die Lücke zu groß ist. Ich schlage daher vor: ἀπ[ό] μὲν λαογραφ[ιῶν] [κ]αὶ [δημοσίων] τελεσμάτων π[ά]ντων. — In Z. 18 muß es in der Ergänzung *μηδὲ ἐπι]οιούμενον* heißen, die Ergänzung der Lücke Z. 18/19 ist ebenso zu umfangreich.

3) Vgl. dazu die S. 9⁴⁾, 50²⁾ vorgeschlagenen Ergänzungen.

4) Früher von Wessely in den Wiener Studien IX 264fg. veröffentlicht.

property', läuft in seinen Strafbestimmungen in ein *πρόστιμον* aus.¹⁾

B. Kaufverträge über Sklaven. Das hierher gehörende Material besteht aus folgenden Urkunden: Aus römischer Zeit: B. G. U. I 193 (a. 136), III 859 (II. Jahrh.), 887 (a. 151), 987 (a. 18/19 oder 44/45), IV 1059 (Augusteische Zeit). Aus byzantinischer Zeit: P. Lips. 4 (a. 293); P. Lond. II 251 (p. 316, a. 337—350); B. G. U. I 316 (a. 359).

Im Anschluß an den Immobiliarkauf bedarf die Betrachtung der Sklavenkäufe nicht langer Erörterungen. Das Bild, welches die Urkunden römischer und byzantinischer Zeit uns vor Augen führen, gleicht mit nur unerheblichen Abweichungen dem unter A entrollten.

Aus der ptolemäischen Zeit sind leider keine Sklavenkäufe mit Strafklauseln erhalten. Beachtet man jedoch, daß in einem demotischen Papyrus aus vortolemäischer Zeit²⁾ der Verkäufer für den Eviktionsfall eine Konventionalstrafe in festem Betrage verspricht³⁾, so darf man wohl annehmen, daß in der Ptolemäerzeit die Kaufpraxis beim Sklavenkauf dieselbe war wie beim Immobiliarkauf.

Die Verpflichtungen des Sklavenverkäufers sind in bezug auf Entwehrgung und Nichtangreifen des Käufers jenen der Immobiliarkäufe ganz ähnlich; es wird hier aber noch auf die physischen Eigenschaften des Sklaven Bezug genommen und die Haftung für heimliche Sachmängel ausdrücklich festgesetzt.⁴⁾

1) Ob es sich hier um ein Kaufvertragsformular handelt, wie de Ruggiero, Bull. dell' ist. di dir. rom. 14, 103 Anm. 1 annimmt (daselbst irrtümlich P. Lond. 113, 1 genannt), scheint mir zweifelhaft mit Rücksicht auf das Subskriptionsformular Z. 66, wo von *διαλύσεων*, und Z. 67, wo von *ἑμὸν ὁμογνήσιον ἀδελφόν* die Rede ist, Ausdrucksweisen, die vielmehr auf einen Teilungsvertrag, etwa Erbteilung unter Brüdern, schließen lassen. Wessely a. a. O. und Wilcken im 'Generalregister', Archiv f. Pap. I 20 äußern sich nicht über diese Frage.

2) 5. Jahr des Königs Darius.

3) 'Si je ne le fais pas s'éloigner de toi, je te donnerai' usw., nach Revillout, Les rapports historiques et légaux des Quirites et des Égyptiens (1902) S. 83.

4) Vgl. im allgemeinen Gradenwitz, Einführung S. 60; Kübler, Zeitschr. d. Sav.-Stift. 29, S. 474. — Der Artikel Küblers über *ἐπαφή* scheint mir trotz Widerspruchs von Sudhoff, in derselben Zeitschr. Bd. 30, 406fg., die richtige Bedeutung dieses Wortes aufgeklärt zu haben. Die Straßburger (Inv. Nr. 1404) Kaufurkunde, eine Negersklavin betreffend und von Preisigke, Archiv f. Pap. III 415fg. publiziert, stammt aus dem späten VI. nachchr. Jahrhundert und ist in gewohntem byzantinischen Wortschwall abgefaßt. Gerade die Stelle, um die es sich handelt (Z. 29fg.), ist zweimal in der Urkunde wiederholt, und überdies läßt die ganze Abfassung der Urkunde kein großes Vertrauen zur juristischen Bildung des Verfassers bzw. Schreibers zu. Die Begründung Sudhoffs, mag sie auch durch hervorragendes medizinisches Können ausgestattet sein, vermag vor allem zwei Erscheinungen nicht zu erklären: den Gebrauch des Adjektivs *ἀνεπαφός* in der Papyrussprache und die Urkunde B. G. U. III 887. — Zu den

Die Strafklauseln der Sklavenkäufe sind, was die Strafgeder anbelangt, ebenso verschieden, wie jene der Immobiliarkäufe. Auch hier ist es der Kaufpreis, um den sich der ganze Inhalt der Strafbestimmung konzentriert. Es gibt also doppelten (B. G. U. III 859, 887, P. Lond. II 251, P. Lips. 4), anderthalbfachen (B. G. U. I 193, IV 1059)¹⁾ und einfachen Kaufpreis (B. G. U. I 316, III 987). Außerdem werden Ersatz des Schadens und der Aufwendungen mit in die Strafklausel einbezogen (B. G. U. III 859: *τέλη καὶ δαπανήματα*, IV 1059), auch in doppelter Höhe (B. G. U. I 193). Ein sehr häufiger Zusatz ist noch ein Extra-Epitimon (B. G. U. I 193, III 859, 987²⁾, IV 1059), nicht minder häufig ist die Fiskalmult (B. G. U. I 193, III 859, IV 1059; P. Lips. 4). Welch mannigfaltige Kombinationen aus den verschiedenen Strafleistungen gebildet werden können, ist daraus ersichtlich, daß es unter den hierher gehörenden acht Urkunden keine zwei gibt, deren Strafklauseln dieselben Straffolgen enthielten.

Wenn auch dieses Material quantitativ nicht sehr reichlich ist, so gewährt es doch einen lehrreichen Einblick in die Praxis der Sklavenkäufe dieser Zeiten und verschafft uns die Möglichkeit, die römischen Elemente von den griechischen zu scheiden. Bekanntlich sind in den siebenbürgischen Wachstafeln drei römische Sklavenkäufe enthalten (vgl. Bruns, Fontes, 7. Aufl. von Gradenwitz, Nr. 130 S. 329, Nr. 131 und 132 S. 330), dazu kommt noch der lateinische Papyrus Lond. II Nr. 229³⁾ (a. 166 n. Chr.). Auf Grund dieser Urkunden sind leicht die Elemente des römischen Rechts herauszufinden.⁴⁾ Ins-

Ausführungen Küblers a. a. O. möchte ich nur noch hinzufügend bemerken, daß die Bedeutung von *ἐπ-ἀφάω* (worauf *ἐπαφή* zurückzuführen ist) sich wörtlich mit jener von *manum in-icere* deckt.

1) Die Verkäuferin heißt Laodike, und doch lautet in Z. 14 die Strafklausel nach der Fassung, die ihr der Herausgeber gibt: *καὶ προσεπέμειν αὐτὴν Φίλω(τήραν)*. Da Philotera die Käuferin ist und ihr daher das *κεφάλαιον* mit *ἡμισίᾳ* zu zahlen ist, so wäre entweder die Abkürzung mit *Φίλω(τέρας)* aufzulösen, oder, was wegen Fehlens des Artikels *τῆ* wahrscheinlicher ist, ein Schreibfehler anzunehmen; in der Ausgabe ist diese Unkorrektheit übersehen worden.

2) Nur insoweit ist die Ergänzung des Herausgebers (Gradenwitz) sicher. Das andere ist zweifelhaft mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit (vgl. oben im Texte), die in den Strafklauseln der Sklavenkäufe obwaltet.

3) Besprochen und ediert zuerst von Schulten, Hermes 32, 273fg., dann von Gradenwitz, Einführung S. 65fg., der auch in trefflicher Weise die römische Grundform von griechischen Ansätzen schied. Einen vollständigen Literaturnachweis zu diesem viel erörterten Papyrus gibt Kübler, Ztschr. d. Sav.-Stift. 29, 475.

4) Gradenwitz a. a. O. 59 hebt hervor, daß in gräko-ägyptischen Sklavenkäufen von jener Klausel der siebenbürgischen Tafeln: *tunc, quantum id erit, quod ita ex eo evictum fuerit, tantam pecuniam duplam* (Bruns, Fontes⁷

besondere in zwei Urkunden sind starke römische Anklänge zu finden:

a) B. G. U. III 887, a. 151 n. Chr., aus Side in Pamphylien, Verkauf einer Sklavin. Die Urkunde ist in griechischer Sprache abgefaßt, doch hatten die Parteien (der Verkäufer heißt Lucius Julius Protoktetos) römisches Recht vor Augen. Das Datum am Anfang der Urkunde wird folgendermaßen abgefaßt: das Jahr wird durch die Konsuln bezeichnet, der Tag: $\pi\rho\delta\eta$ *Eιδῶν Ἰουλλῶν*. Viele griechische Ausdrücke erinnern lebhaft an die Sprache der lateinischen Urkunden. So in Z. 4 $\tau\eta\ \acute{\iota}\delta\acute{\iota}\alpha\ \pi\acute{\iota}\sigma\tau\epsilon\iota\ \kappa\epsilon\lambda\epsilon\acute{\upsilon}\nu[\tau\omicron]s^1$, $\acute{\epsilon}\kappa\nu\iota\kappa\acute{\alpha}\nu$ ist wörtliche Übersetzung des 'evincere', $\chi\omega\rho\acute{\iota}s\ \acute{\epsilon}\pi\alpha\rho\rho\epsilon\lambda\acute{\iota}\alpha\varsigma$ ist = 'sine denuntiatione'.²⁾ Die Schlußformel des Kaufes: (Z. 7) $\kappa\alpha\lambda\acute{\omega}s\ \delta\iota\delta\acute{\omicron}\sigma\theta\alpha\iota\ \pi\acute{\iota}\sigma\tau\epsilon\iota\ \acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho\acute{\omega}\tau\eta\sigma\epsilon\nu\ \acute{\Lambda}\rho\tau\epsilon\mu\acute{\iota}\delta\omega\rho\varsigma\ \text{Καισσίον}\ \pi\acute{\iota}\sigma\tau\epsilon\iota\ \delta\omicron\upsilon\nu\alpha\iota\ \acute{\omega}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\eta\sigma\epsilon\nu\ \text{Λούκιος}$ entspricht wörtlich jener der siebenbürgischen Wachstafeln: recte dari fide rogavit — dari fide promisit. Die Strafklausel, die ein klassisches Beispiel einer stipulatio duplae bildet, verdient hier wiedergegeben zu werden³⁾:

Z. 5fg. $\acute{\epsilon}\alpha\nu\ \delta'\ \acute{\epsilon}\kappa\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\nu\ \eta[15\ \text{Buchst.}\ \acute{\epsilon}\pi\alpha\rho\eta\ \acute{\alpha}\nu\tau\omicron\upsilon\ \eta\ \acute{\epsilon}\kappa\ \mu\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma\ \gamma\acute{\epsilon}\nu\eta\tau\alpha\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\kappa\nu\epsilon\iota\kappa\eta\theta\eta\ \tau\omicron\tau\epsilon\ \delta\iota\pi\lambda\acute{\eta}\nu\ \tau\eta\nu\ \tau\epsilon\iota\mu\eta\nu\ \kappa\alpha\lambda\acute{\omega}s\ \kappa\tau\lambda.$ (folgen die oben zitierten Worte).

b) In B. G. U. I 316 (a. 359)⁴⁾ weist die Strafklausel auch auf römischen Einfluß hin. Bemerkenswert in diesem Vertrage ist, daß in zwei besonderen Absätzen, wenn auch durch dieselben Straffolgen, die Haftung des Verkäufers für Entwehrung einerseits (Z. 22 fg.), für

Nr. 130) oder simplam (Bruns a. a. O. Nr. 132) usw. keine Rede ist, vielmehr nur auf den Kaufpreis Rücksicht genommen und vom Wert des entwehrten Sklaven, den er in den zitierten Worten sieht, ganz abgesehen wird. Diese Auffassung wird durch die Ausführungen Rabels (a. a. O. S. 135/6) entkräftet, welche darlegen, daß es sich auch im römischen Recht nur um den Kaufpreis handelte — vgl. Girard, Manuel⁴ S. 557 bei A. 1, (Übers. von v. Mayr II 606 bei Anm. 2), Lenel, Edictum perpetuum² 541⁵, 542⁹ —, ein Grundsatz, der übrigens in einigen Urkunden klar zutage tritt. Vgl. Bruns a. a. O. Nr. 131, Z. 13fg: tum quanti ea puella empta est, <tan>tam pecuni<a>m et alterum tantum dari fide rogavit rel. Ähnl. P. Lond. cit. Z. 8. Hier ist wohl nur simpla pecunia erwähnt, doch bezieht sie sich zweifellos auf den Kaufpreis. Sowohl die dupla wie die simpla sind für das erste vorchristliche Jahrh. ausdrücklich für Sklavenkäufe durch Varro R. R. II, 10, 5 (abgedruckt bei Bruns, a. a. O. II 64) bezeugt: dupla promitti (sc. solet) aut si ita pacti simpla.

1) Vgl. auch Rabel a. a. O. S. 6² a. E.

2) Vgl. Gradenwitz a. a. S. 68, Lenel Ed. perp.² 542¹³.

3) Zur Lesung vgl. Wilcken, Arch. f. Pap. I 556. Zustimmung Kübler, a. a. O. S. 475.

4) Abgedruckt bei Bruns, Fontes⁷ als Nr. 162 S. 366 fg. Zuerst besprochen von Wilcken, Hermes 19, 417 fg.

Sachmängel andererseits (Z. 27 fg.) geregelt wird. Die Verpflichtung des Verkäufers erstreckt sich für beide Fälle auf Rückzahlung $\tau\eta\nu\ \tau\epsilon\iota\mu\eta\nu\ \kappa\alpha\iota\ \tau\omicron\ \beta\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\omicron}\sigma\omicron\nu\ \acute{\alpha}\nu\ \acute{\alpha}\nu\tau\omicron\upsilon\ \delta\iota\alpha\delta\acute{\omicron}\chi\omicron\iota\varsigma\ \tau\epsilon\ \acute{\alpha}\nu\tau\omicron\upsilon\ \delta\iota\alpha\phi\acute{\epsilon}\rho\eta$. Daß man in dem letzten Wort das Abbild des römischen quanti eius interest vor sich hat, liegt auf der Hand. Daß aber das Interesse des Käufers bei der Entwehrungsfrage im klassischen römischen Recht eine große Rolle gespielt hat, ist bekannt: ein Hinweis auf die actio empti genügt.¹⁾

Nicht römisch ist auch bei Sklavenkäufen die Hemiolia, Verschärfung des einfachen oder doppelten Kaufpreises durch ein Epitimon und Fiskalmult und endlich auch der doppelte Ersatz der $\beta\lambda\acute{\alpha}\beta\eta\ \kappa\alpha\iota\ \delta\alpha\pi\alpha\nu\acute{\eta}\mu\alpha\tau\alpha$.

C. Kaufverträge über bewegliche Sachen. Folgende Urkunden, die Strafklauseln enthalten, gehören hierher: Aus der Ptolemäerzeit: P. Hib. 84a (a. 285/84²⁾, Gegenstand des Kaufes ist Getreide), P. Par. 8 (a. 129, Getreide); P. Rein. 30 (Ende des II. Jahrh. v. Chr., Getreide)³⁾; P. Tebt. I 109 (a. 93, Getreide). — Aus römischer Zeit: B. G. U. IV 1055 (Zeit des Augustus, Lieferungsvertrag über Milch)⁴⁾, 1142 (Zeit des Augustus, Getreide), 1143 (Zeit des Augustus, Weingefäße); P. Erz. Rain. Inv. Nr. 162 (a. 4 n. Chr., Kauf einer Eselin, nicht publiziert, mitgeteilt von Wessely in den Denkschr. der kais. Akad. d. Wissensch. Wien, phil.-hist. Kl. Bd. 47, S. 54); P. Lond. III 1166 (a. 42, Heizmaterial); P. Oxy. II 264 (a. 54, Webstuhl); P. Oxy. IV 728 (a. 142, *καρπωναία*). — Aus byzantinischer Zeit: P. Hamb. I 21 (a. 315, Schilfrohr *λινοκαλάμη*); P. Lond. III 999 (a. 538, Wein), III 1001 (a. 539, Getreide und Wein).

Der Inhalt dieser Urkunden ist viel einfacher als jener der Immobilier- oder Sklavenkäufe. Bei Getreide und anderen Naturalien handelt es sich gewöhnlich um einen Lieferungskauf: der Verkäufer erhält im voraus den Kaufpreis und hat binnen festgesetzter Frist das verkaufte Quantum abzuliefern. Diese Verträge erinnern durch die Pflichten des Verkäufers an die Getreidedarlehen, werden auch ganz ähnlich normiert. Von $\beta\epsilon\beta\alpha\lambda\omega\sigma\iota\varsigma$, vom $\mu\eta\ \acute{\epsilon}\pi\acute{\epsilon}\rho\chi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ ist hier natür-

1) Vgl. Jul. D. 21, 2, 8: Venditor hominis emptori praestare debet, quanti eius interest hominem venditoris fuisse. Vgl. Pap. fr. 67 eod., Paul. fr. 70 eod., Cod. 8, 44 (45), c. 9 (a. 222). 23. 25. 29 (a. 293/4).

2) Das von den Herausgebern angegebene Datum 301/300 wird von Rubensohn, P. Eleph. p. 22 richtiggestellt; vgl. Wilcken, Archiv f. Pap. IV 183.

3) Vgl. oben S. 104¹.

4) Die Urkunde ist bereits oben S. 120f. eingehend betrachtet worden.

lich keine Spur zu finden. Bei den meisten Getreidelieferungskäufen begegnen wir einer wohlbekannten Erscheinung, die wir bereits in anderem Zusammenhange betrachtet haben. Es wird hier von der Festsetzung einer bestimmten Konventionalstrafe für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung abgesehen und der bei Getreidedarlehensverträgen übliche Modus eingeschlagen. Um dem Verkäufer den Verzug in der Lieferung recht beschwerlich zu machen, wird entweder ein bestimmter Strafpriß normiert, den der säumige Lieferant an Stelle der Naturalien zu leisten hat (vgl. P. Hib. 84 a, P. Rein. 30)¹⁾ oder der doppelte Marktpriß verlangt (P. Hamb. I 21).²⁾ Die Duplizität des Marktpreises dürfte wohl mit der Duplizität des Kaufpreises beim Kaufrecht über Immobilien im Zusammenhang stehen, da beim Darlehensrecht *τιμὴ ἡμιόλιος* Regel war. Im übrigen finden wir auch hier Rückerstattung des Kaufpreises mit *ἡμιολία* (P. Tebt. I 109).³⁾

Bei Verträgen über Haustiere ist die Anwendung einer Strafklausel nicht üblich; in dem gesamten publizierten griechischen⁴⁾ Material ist keine solche zu finden. Eine Ausnahme bildet nur der oben (S. 143) genannte, nicht publizierte P. Erz. Rainer Nr. 162, der einen Kauf einer Eselin betrifft. Darin verspricht der Verkäufer nach der Mitteilung Wesselys: *τιμὴν μεθ' ἡμιολίας καὶ τόκοις* (sic!), *βλάβη* und ein *ἐπίτιμον* von 5 Talenten.

1) Vgl. die auf die Darlehensverträge bezüglichen Ausführungen (oben S. 109 ff.), wo ein umfangreicheres Material zur Untersuchung vorlag. — Neben dem Strafpriß ist ein *ἐπίτιμον* und Schadenersatz in B. G. U. IV 1143 zu leisten (Z. 23: *τιμὴν οὐδ' ἐὰν μὴ ἀποδώ[κ]ει [κα]ραμίου τὴν ἐσταμένην*). Die Urkunde betrifft eine restliche Schuld aus einem früheren Kaufvertrage.

2) Die Strafklausel dieser Urkunde lautet: (Z. 8 fg.) *εἰ δὲ μὴ, ἐκτίσω σοι τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου τὴν ἐπὶ το[ῦ] τότε καιροῦ ἐσομένην τιμὴν διπλὴν ὡς ἔσταται*. Auffallend ist der Zusatz *τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου*, der sonst in der Regel nur bei Darlehen in bezug auf Verzugszinsen gebraucht wird (vgl. oben S. 118²⁾). Der Zusatz ist charakteristisch für den Einfluß der Getreidedarlehenspraxis auf die Lieferungskäufe.

3) Vollständig der Strafklausel der Darlehensverträge über Naturalien nachgebildet ist die Normierung des Lieferungsvertrags aus Alexandrien B. G. U. IV 1142 über 150 Artaben *πυρός*. Der Verkäufer Apolophanes, ein Perser *τῆς ἐπιγονῆς*, ist im Verzugsfall *ἀνάγιμος* und darf festgehalten werden (*συνέχεσθαι*) (Z. 13 fg.): *μέχρι τοῦ ἀποδοῦναι τὰς τοῦ πυροῦ (ἀρτάβας) ἐκατὸν πενήτηντα σὺν ἡμιολία ἢ τιμὴν ἐκάστης ἀρτάβης τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ [προ]ρρητισμένην ἐν Ἀλεξανδρείᾳ [ι] πλείστην καὶ τὸ βλάβος*. — Zum Ausdruck *προρρητισμένην* (vgl. oben S. 109²⁾) schreibt der Herausgeber: 'Eine andere Ergänzung scheint nicht möglich zu sein; der Sinn ist vielleicht, daß die Marktpreise in Alexandrien öffentlich angeschlagen werden.'

4) Über demotische Verträge siehe fg. Seite.

Die demotischen Papyri der Ptolemäerzeit weisen ebenfalls eine große Verschiedenheit der Straf gelder auf. Ein Getreidelieferungskauf¹⁾ aus der Zeit des Ptol. Philom., von Revillout nicht zutreffend als Darlehensvertrag qualifiziert²⁾, enthält Hemiolia mit Fiskalmult ('pour les sacrifices et les libations des rois')³⁾; ein anderer aus derselben Zeit nur die Fiskalmult.⁴⁾ — In einem demotischen Kaufvertrag über eine Eselin (a. 118 v. Chr.) finden wir eine Konventionalstrafe von 10 Talenten⁵⁾, in einem Kaufvertrag über eine Kuh, P. Dem. Rein 6 (a. 106), desgleichen eine Konventionalstrafe nebst Fiskalmult ('pour la couronne des rois toujours vivants')⁶⁾ von gleicher Höhe.

Die beiden spätesten Urkunden dieser Gruppe P. Lond. III 999 (a. 538, S. 270) und 1001 (a. 539, S. 270/1), beide Lieferungskäufe über Wein, bzw. Wein und Getreide, lassen keine positive Schlüsse zu über das Verhältnis der in den Strafklauseln normierten Summe, welche *ὑπὲρ τῆς πρώτης τιμῆς* zu zahlen ist⁷⁾, zum eigentlichen Kaufpreis, weil diese *πρώτη τιμὴ* in den Urkunden nicht angegeben wird. Jedenfalls läßt sich aus den Urkunden so viel entnehmen, daß der in der Strafklausel genannte Betrag nicht etwa für ein *κνίδιον* bzw. *μέτρον* Wein oder eine *ἀρτάβη σίτου* zu zahlen ist, sondern für die gesamte abzuliefernde Quantität. Dies erhellt aus P. Lond. III 1001, wo in der Strafklausel kein Unterschied zwischen Wein und Weizen gemacht wird, sondern ganz einfach gesagt wird (Z. 20 fg.): *εἰ δὲ μὴ δυνηθῶ δίδου σοι τὸν αὐτὸν σίτον καὶ οἶνον — παρῆξ σοι ὑπὲρ τῆ[ς] πρώ[της] τιμῆς χρυσοῦ κερᾶτια ἕξ κτλ.* Diese von der älteren abweichende Normierung ist sehr bemerkenswert.⁸⁾

Als Lieferungsgeschäft verdient besondere Betrachtung der sehr interessante P. Lond. III 1166 (a. 42 n. Chr.), S. 104/5.⁹⁾ Zwei Perser aus Hermupolis übernehmen einem künftigen Gymnasiarchen gegenüber die Heizung des Gymnasiumbades während seines Amtsjahres. Die Unternehmer haben das Heizmaterial täglich zu liefern (*χορηγῆ-*

1) 'Tu m'as donné le prix de trois apé de froment'.

2) Précis de droit égypt. II 1301, ebenso in der Revue égyptologique 3, 25.

3) Vgl. oben S. 37. 4) Revillout, a. a. O. II 1302.

5) Revillout, a. a. O. I 701. 6) Vgl. oben S. 37.

7) So in P. Lond. III 1001 und nach meinem Vorschlag — s. nächste Note auch in P. Lond. III 999.

8) Unter Zugrundelegung des P. Lond. III 1001 glaube ich für P. Lond. III 999 Z. 16 fg. folgende Ergänzungen vorschlagen zu dürfen. Z. 15 *εἰ μὴ ἀποδώσω* | Z. 16 *[τὰ προγεγραμμένα μέτρα] ἀδοήκοντα ἐτοιμῶς ἔχω παρασχεῖν σοι* | Z. 17 *[ὑπὲρ τῆς πρώτης τιμῆς] χρυσοῦ νομισμά[α · παρὰ] κερᾶτια δώδεκα*.

9) Eine eingehende Interpretation dieses P. gab Waszyński in der Ztschr. 'Eos', Bd. 13, 1907, S. 150 fg.

σαι τὰ αὐτόρακη καύματα) und es auf eigene Kosten εἰς τὸ ὑποκαυστήριον τοῦ βαλανείου dem ὑποκαύστης zu übergeben (καθιστάναι). Ob die beiden Lieferanten sonst noch irgendwelche Dienstleistungen zu verrichten haben, ist im Vertrage nicht gesagt; auffallend ist es aber, wenn sie in Z. 8 den Empfang eines Teilbetrages von der ὑπὲρ μισθῶν αὐτῶν καὶ τιμῆ(ς) κανμάτων vereinbarten Summe bestätigen. Wofür sie den μισθός empfangen, ist nicht leicht zu ersehen. Um die Ablieferung des Heizmaterials in die Badeanstalt allein kann es sich nicht handeln, da diese bei Lieferungskäufen¹⁾ immer zu bewerkstelligen ist, ohne daß dabei von einem μισθός die Rede wäre. Vielleicht waren sie auch selbst bei der Heizung tätig? Darüber gibt auch die Strafklausel keinen Aufschluß, da sie nur den Fall berücksichtigt, daß es dem Bad wenn auch nur an einem Tage an Heizmaterial fehlen sollte (Z. 13: ἐὰν δὲ ἀφυστέρη τὸ βαλάνειον κα[ύ]μασι ἐν τι[μ]ῆ ἡμέ[ρ]α). Jedenfalls haben die Parteien den Vertrag auch als Dienstvertrag angesehen. Den Lieferanten wird für Unterlassung der Lieferung eine sehr strenge Strafe angedroht: sie haben den ganzen Kaufpreis von 2000 Drachmen doppelt — auch dies spricht für die Auffassung des Vertrages als eines reinen Kaufs — zurückzuerstatten, gleichwohl ob sie an einem Tage oder in einem Teil des Jahres das Heizmaterial zu liefern verabsäumten.²⁾ Sie müssen es aber dann nichtsdestoweniger auch nach Verfall der Strafe weiter liefern.

Unter allen Urkunden, welche in diesem Abschnitte (C) zu betrachten waren, hat nur eine einzige die βεβαίωσις, P. Oxy. II 264 (a. 54 n. Chr.). Es wird darin ein Webstuhl, ἰστός γερδιακός, verkauft. Auf die βεβαίωσις³⁾ ist auch die Strafklausel abgestellt: sie enthält τιμὴν σὺν ἡμιολίᾳ καὶ τὸ βλάβος.

II. In allen Kaufverträgen, deren Strafklauseln oben unter I. untersucht wurden, war es immer der Verkäufer, dem die Strafen angedroht waren. Es fragt sich nun, wie ist es mit dem Käufer, wenn auch er bei Abschluß des Kaufgeschäfts als der sich Verpflichtende auftritt, wie dies z. B. beim Kreditkauf der Fall ist, wenn ihm die Zahlung des ganzen oder nur eines Teiles des Kaufpreises gestundet wird. Auch nach dieser Richtung versagt das Papyrusmaterial nicht;

1) Auch bei Getreidedarlehen, vgl. oben S. 105.

2) Ἐν τι[μ]ῆ ἡμέ[ρ]α ἢ ἐγ μέρους ἐν τῷ ἐπιαντῷ heißt es in der Urkunde Z. 14. Diese Gleichstellung ist an sich recht sonderbar.

3) Aber nur auf diese; die Verpflichtung 'μὴ ἐπέχεσθαι' fehlt.

einige, wenn auch nur sehr wenige, Kaufurkunden geben darüber Aufschluß.

Es ist bemerkenswert, daß wir uns für diesen Rechtsfall nur auf vier Urkunden berufen können. Der Grund dieser Erscheinung ist sehr einfach und nicht schwer zu erraten: die Ägypter huldigten, wie so viele antike Kulturvölker, dem Barkaufsystem. Der Barkauf ist Regel¹⁾, und daher beginnt auch regelmäßig jede Urkunde mit der Erklärung des Verkäufers, durch die er den Empfang des vereinbarten Kaufpreises bestätigt.

Die vier Urkunden sind: P. Par. 8 (a. 129 v. Chr.); B. G. U. IV 1127, 1146 (Augustus) und P. Oxy. IV 728 (a. 142 n. Chr.).

Im P. Par. 8 beklagt sich eine Getreidehändlerin, daß ihr gewisse Personen den Kaufpreis für gelieferte 100 Artaben Getreide schuldig sind. Wie Mitteis²⁾ richtig erkannt hat, handelt es sich hier nicht um einen Darlehensvertrag, obwohl die Bittstellerin sich auf eine συγγραφή δανείου beruft, sondern um ein gestundetes Kaufgeld.

In B. G. U. IV 1127 handelt es sich um den Verkauf einer Goldgießerei, wobei nur ein Teil des Kaufpreises gezahlt wird.³⁾

P. Oxy. IV 728 ist 'a contract called a καρπωνεία, by which two tenants sell part of their crops standing the money to be paid by the purchaser within a given time to the landlord'. Juristisch wichtig ist, daß diese Urkunde ein reines Pactum in favorem tertii darstellt, indem auch die exekutorische Eintreibung direkt dem Grundeigentümer zuerkannt wird (Z. 22fg.).⁴⁾

B. G. U. IV 1146 ist ein 'Vertrag über Ratenzahlung eines Kaufpreises'. Diese συγχώρησις ist der Regelung der noch ausstehenden Zahlung eines Kaufpreises von 1 Tal. 3680 Drachmen gewidmet. Die acht Käufer verpflichten sich solidarisch, obige Summe in vier gleichen Raten à 2420 Dr. zu festgesetzten Fristen zu begleichen. Im Falle

1) Vgl. Rabel, Haftung des Verkäufers S. 66.

2) Grünhuts Ztschr. für das öff. und Privatrecht der Gegenwart 17, 575; Reichsr. und Volksw. 479. Zustimmung P. M. Meyer, Klio 6, 436; Rabel, Ztschr. d. Sav.-Stiftg. 28, 320.

3) Die Urkunde ist oben S. 76f., 136f. ausführlich besprochen worden.

4) Am Ende des Papyrus befindet sich eine Quittung des Grundeigentümers, worin er den Empfang der betreffenden 276 Drachmen bestätigt. Es ist beachtenswert, daß die Pächter in ihrer Unterschrift bestätigen, daß sie diese καρπωνεία für den φόρος von 276 Dr. (Z. 31, im Tenor des Vertrages selbst kommt dieser Ausdruck nicht vor) abgeschlossen haben. In der Quittung des Grundeigentümers werden dagegen Z. 38 die Worte ὑπὲρ τιμῆς χόρτου gebraucht. Man sieht, daß die Parteien über die rechtliche Natur dieses Geschäfts nicht im klaren waren.

eine Ratenzahlung unterbleibt, wird der ganze restliche Schuldbetrag sogleich fällig nebst Hemiolia und Verzugszinsen.¹⁾

In allen diesen Fällen werden die Käufer, denen der Kaufpreis kreditiert wird, wie Gelddarlehensschuldner behandelt und die Strafklauseln der damaligen Darlehenspraxis nachgebildet.²⁾ Sie haben also Hemiolia (P. Par. 8)³⁾ bzw. Hemiolia und Verzugszinsen zu leisten (B. G. U. IV 1127, 1146; P. Oxy. IV 728).

Diese Praxis ist ebensowenig römisch, wie die *ἡμιολία* allein oder nebst Verzugszinsen beim Gelddarlehen.⁴⁾ Nach dem bekannten Grundsatz der lex D. 22, 1, 44 (Mod. l. 10. pand.)⁵⁾ darf auch bei einem kreditierten Kaufpreis die Konventionalstrafe das gesetzliche Zinsmaximum nicht übersteigen. Auf diesen Grundsatz stützt sich ein Responsum Papinians (l. 3. resp.),

Fragm. Vat. 11: *convenit, ad diem pretio non soluto venditori alterum tantum praestari. quod usuram [Husch., usurarum Mo.] centesimam excedit in fraudem iuris videtur additum.*

Dies Responsum wird auch von Ulpian (l. 32 ad ed.) D. 19, 1, 13 § 26 mitgeteilt.

Anhang.

Im Anschluß an die Kaufverträge soll die sog. *μισθωπρασία* des P. Lond. III 1164 h⁶⁾ (a. d. J. 212 n. Chr., S. 163 fg.) behandelt werden. Im Grunde genommen handelt es sich bei diesem sonderbaren Rechtsgeschäft um einen Kauf, den aber die Parteien in der Form eines Mietsvertrages abschließen. Eine überaus scharfsinnige und auf hervorragender Quellenkenntnis des römischen Rechts basierende Erklärung dieses Papyrus, die nicht zu überholen ist, hat jüngst de Ruggiero gegeben.⁷⁾ Der Verkäufer des Schiffes, dem es um

1) Diese Normierung ist jener der Ratendarlehen gleich, vgl. oben S. 119²⁾.

2) Vgl. oben Abschn. 12 B.

3) Bemerkenswert in P. Par. 8 ist es, daß die Klägerin sich auf eine Urkunde beruft, derzufolge der Schuldner im Verzugsfall den Kaufpreis und *ἡμιολία* zu zahlen hatte, daß sie aber im Klagantrag das Ansuchen stellt, ihr den geschuldeten Betrag und Zinsen (Z. 21 fg.: *καὶ τοὺς [τοῦ]των συναχθῆσομένους τόκους*) zu zahlen. Ob sie damit die *ἡμιολία* meint, die nach ihrer Ansicht an die Stelle von Verzugszinsen treten soll, oder ob sie dem Gewohnheitsrecht gemäß Verzugszinsen verlangt und auf die *ἡμιολία* verzichtet, muß dahingestellt bleiben.

4) Vgl. oben S. 122 fg.

5) Zitiert oben S. 122.

6) Korrekturen von Wilcken, Arch. f. Pap. IV 552.

7) La locazione fittizia di una nave in un papiro greco-egizio, Estr. dal Bull. dell' Istit. di dir. rom. XX, S. 48—76.

die Privilegien der *navicularii* zu tun war¹⁾, schließt den Kaufvertrag in der Form eines Mietsvertrages ab, um weiterhin für den Eigentümer des Schiffes zu gelten und so der diesem Stande zuerkannten Vorrechte nicht verlustig zu gehen. Wenn also auch oft von *μισθωπράσιαι, φόροι* u. ähnl. die Rede ist, so sind alle jene sonderbaren Bestimmungen durch den wahren Hintergrund des Rechtsgeschäfts, den Kauf, zu erklären. Daher ist auch die Strafklausel ganz jener der Kaufverträge nachgebildet und an das *ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ καὶ μὴ βεβαιώσῃ* angeknüpft. In den *διπλοῦς τοὺς φόρους* (Z. 23) ist nichts anderes zu sehen als die wohlbekannte *stipulatio duplae* der Kaufverträge, an welche die gleichfalls bei Kaufverträgen übliche Fiskalmult und Schadenersatz angehängt werden. Im übrigen ist auf die feinen und rechtshistorisch sehr lehrreichen Ausführungen de Ruggieros zu verweisen. Es sei nur noch hervorgehoben, daß der häufige Gebrauch des Ausdruckes *μισθωπρασία* in unserer Urkunde dafür spricht, daß die Praxis, die wir aus ihr kennen lernen und die vor Verlust der Schiffsprivilegien trotz Veräußerung des Schiffes schützte, in häufiger Anwendung gewesen sein dürfte, wenn für diese 'fingierte Schiffsmiete' ein *terminus technicus, μισθωπρασία*, geschaffen worden ist, der den wahren Sachverhalt nicht nur nicht verdeckt, sondern ihn ganz offen klarlegt.

14. Pacht- und Mietsverträge (*locatio-conductio rei*).

Diese beiden Vertragsarten weisen wohl rücksichtlich ihres Inhalts wichtige Unterschiede auf, können aber bei Betrachtung der Strafklauseln im Zusammenhang erörtert werden, weil sie in bezug auf diese in manchen Einzelheiten übereinstimmen.²⁾

1) Vgl. die von de Ruggiero herangezogenen Stellen: D. 50, 6, 6(5) §§ 3—9 und die Ausführungen P. M. Meyers in P. Giss. I, 2, p. 37 mit Anm. 7—9 und P. Giss. I Nr. 11.

2) Wenn von Pachtverträgen die Rede ist, so ist als Ausgangspunkt die grundlegende Arbeit Waszyńskis, Die Bodenpacht (Agrargeschichtliche Papyrusstudien, I. Bd.: Die Privatpacht) 1905 zu nennen. Die Studie von Gentilli, *Dagli antichi contratti d'affitto* (Studi italiani di filologia classica, 13 [1905] S. 269—378) gibt eine sorgfältige und übersichtliche Analyse der Pachtverträge. Bei beiden Verfassern findet man aber rücksichtlich der Strafklauseln nur ganz flüchtige Andeutungen. Um so mehr ist aber hier eine gründliche Untersuchung der Pachtverträge nach dieser Richtung hin verlockend, als gerade die letzten Papyruspublikationen viel Neues zutage förderten, so daß von den hierher gehörenden Urkunden mehr als die Hälfte den genannten Verfassern unbekannt war. Die eingehende Rezension der beiden Werke von P. M. Meyer in der Berl. philol. Wochenschrift 1906 Nr. 51/52 berücksichtigt das in den J. 1905/6 publizierte Material.

Material. a) Pacht. Aus der Ptolemäerzeit: P. Petr. III 74b (= II 44, III. Jahrh., Gesellschaftsvertrag unter Pächtern eines Gemüsegartens); P. Hib. 90 (a. 222—221, Pacht eines Grundstücks); P. Hib. 91 (244/2 oder 219/7, desgleichen); P. Tebt. I 105 (a. 103, Unterpacht eines κλήρος κατοικιός); P. Grenf. II 33 (a. 100, Unterpacht einer γῆ ἰερά). — Aus römischer Zeit: B. G. U. IV 1118 (diese und die folgenden drei Urkunden stammen aus der augusteischen Zeit; Gartenpacht); 1119 (Pacht eines τέναρος); 1120 (Gartenpacht); 1121 (Pacht einer Papyrskultur); P. Oxy. III 640 ('descriptions', a. 120, Pacht eines Grundstücks); P. Oxy. III 499 (a. 121, desgleichen); P. Oxy. IV 730 (a. 130, Unterpacht von γῆ βασιλική); P. Oxy. IV 729 (a. 137, Unterpacht eines Weinbergs); P. Oxy. I 101 (a. 101, Pacht eines Grundstücks). — Aus byzantinischer Zeit: P. Hamb. I 23 (a. 569).

b) Miete. Aus der Ptolemäerzeit sind keine Mietsverträge mit Strafklauseln erhalten, desgleichen aus byzantinischer Zeit. — Aus römischer Zeit: B. G. U. IV 1115 (diese und die beiden nächstgenannten Urkunden stammen aus der Zeit des Augustus): Darlehen in Verbindung mit Hausmiete, wurde bereits oben S. 121fg. besprochen; 1116 (Hausmiete); 1117 (Miete einer Bäckerei); P. Oxy. II 278 (a. 17 n. Chr., Miete einer Mühle); P. Oxy. III 502 (a. 164, Hausmiete); P. Oxy. VI 912 (Miete eines Kellers, a. 235).

Im Vergleich mit den Kaufverträgen ist bei Pacht- und Mietsverträgen ein grundsätzlicher Unterschied festzustellen. Während bei den Kaufverträgen fast durchweg, mit verschwindenden Ausnahmen¹⁾, nur dem Verkäufer eine Strafbestimmung angedroht wird, sind es hier beide Parteien²⁾, die davon getroffen werden. Der Grund ist in dem erweiterten Pflichtenkreis des Pächters gegenüber jenem des Käufers zu suchen. Beim Käufer kann es sich nur um Zahlung des Kaufpreises handeln und, da der gräko-ägyptische Kauf in der Regel Barkauf war, bei welchem die Pflicht des Käufers gleich bei Abschluß des Vertrages erfüllt wird, so fällt natürlich jede Strafdrohung in bezug auf den Käufer fort. Ganz anders verhält es sich mit dem Pächter und Mieter. Diese zahlen ihren Pacht- oder Mietzins in der Regel erst später, und dadurch ist gleich ein reifer Boden für eine Strafbestimmung geschaffen. Außerdem werden ihnen noch andere Pflichten auferlegt — wie dies gleich des Näheren ausgeführt werden wird —, deren Erfüllung durch Androhung von Strafen zu sichern geboten erscheint.

1) S. oben S. 146 ff. 2) Ausnahme bildet P. Hamb. I 23, s. unten S. 163 f.

Wir besitzen im ganzen fünf Pachtverträge aus der Ptolemäerzeit, die den Einblick in die Praxis ihrer Strafklauseln gewähren. Von diesen ist aber P. Grenf. II 33 auszuschneiden. Es handelt sich hier¹⁾ um eine Unterpacht von Tempelboden (ἰερά γῆ)²⁾, die ganze Urkunde ist aber als Kauf konstruiert; der Verpächter sagt: ὁμολογεῖ παρακεχωρημέναι . . . ὥστε γεωργῆσαι; statt von φόρος wird von τιμή gesprochen (Z. 9), auch der sonstige Inhalt des Vertrages ist den Kaufverträgen nachgebildet. Der Verpächter verpflichtet sich nur zu dem bekannten μὴ ἐπελεύσεσθαι — eine Bestimmung, die sich sonst in Pachtverträgen gar nicht findet —, und schließlich wird eine Strafklausel angehängt, die ganz jener der Immobiliarkaufverträge der Ptolemäerzeit entspricht³⁾: ἐπίτιμον nebst Fiskalmult.

Unter den anderen drei Pachtverträgen befindet sich einer von größter Bedeutung, der zu den schönsten und besterhaltenen Stücken gehörende P. Tebt. I 105. Er gewährt zusammen mit anderen ptolemäischen Pachturkunden genügendes Material, um nach der uns hier interessierenden Richtung hin Aufklärung zu geben.

Die Strafbestimmungen der Pachtverträge sind in zwei Gruppen zu scheiden: in die, welche den Verpächter und solche, die den Pächter treffen. Die Hauptverpflichtung des Verpächters ist der des Verkäufers verwandt: ihren Inhalt bildet die Gewährleistung, βεβαίωσις⁴⁾, die hier darauf hinausläuft, dem Pächter die ungehinderte Nutzung des verpachteten Grundstückes zu sichern. Diese Verpflichtung enthalten die Hibeh-Urkunden und der Petrie-Papyrus (Z. 12), welcher einen Gesellschaftsvertrag (κοινωνία) unter Pächtern enthält, hier aber in Betracht kommt, weil er die Pachtbedingungen resümiert.⁵⁾ Die βεβαίωσις wird auch in P. Tebt. I 105 besonders hervorgehoben und in Worten ausgedrückt, die das Wesen dieser Verpflichtung in klarster Weise darlegen. Sie kann daher kaum zu treffender analysiert werden, als dies der genannte Papyrus tut.

Z. 29 fg.: βεβαιώται δὲ Ὁρίων (der Verpächter) Πτολεμαίω (dem Pächter) καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ τὴν μίσθωσιν κα[ὶ] τὰ ἐκ τῆς [γῆς | γεν]ήματα ἐκκαταλίεσθαι ἐπὶ τοῖς διηγορευμένοις τὸν συγγεγραμμένον χρόνον καὶ ὅν ἂν δέη ἐπὶ τού-

1) Vgl. Rabel, Ztschr. d. Sav.-Stift. 28, 318²; Eger a. a. O. 102³.

2) Vgl. dazu die Ausführungen von Otto, Priester und Tempel im hell. Ägypten, II (1908) 82 fg. und dazu die eingehende Besprechung von Rostowzew, G. G. A. 1909 S. 621 fg., insbesondere zu P. Grenf. II 33 S. 633.

3) Vgl. oben S. 125.

4) Vgl. dazu im allgemeinen Waszyński, a. a. O. S. 82 fg.

5) Vgl. P. M. Meyer, a. a. O. Sp. 1612.

[τωι | και μ]ῆ ε[ξέστω ἀ]τῶι ἐτέροις μεταμισθοῦν μηδ' ἐγβάλλειν τὸν Πτολεμαῖον πρὸ τοῦ χρόνου μηδὲ καλύ[ειν] | μη]δὲ τοὺς [παρ' α]ὐτοῦ κατεργαζομένους τὴν γῆν μηδὲ πο-
τίζοντας κατ' ἔτος τὸν σπόρον εἰς φύλλον κτλ.

Wie man aus dieser hübschen Formulierung der *βεβαίωσις*-Verpflichtung sieht, ist ihre Spitze hauptsächlich gegen den Verpächter selbst gerichtet, wenn er den Pächter in der freien Nutzung des gepachteten Grundstückes hindert. Für die Übertretung dieser Verpflichtung (*ἐὰν δὲ μὴ βεβαίωσῃ*) hat der Verpächter ein *ἐπίτιμον* von einer bestimmten Höhe zu zahlen, vgl. P. Hib. 90 Z. 18/19, 91 Z. 5/6, P. Tebt. I 105 Z. 34/35, P. Petr. II 44 (= III 74 b) Z. 13 fg.¹⁾

Die beiden Hibe-Papyri und der Petrie-Papyrus²⁾ enthalten einen interessanten Zusatz: die Zahlung des *Epitimon* wegen mangelnder *Bebaiosis* liegt dem Verpächter nur dann ob: *ἐὰν μὴ τι βασιλικὸν κώλυμα γένηται*.³⁾ Wenn also seitens der Regierung dem Pächter ein Hindernis bei der Nutzung des Bodens in den Weg gelegt werden sollte⁴⁾, entfällt die mit mangelnder *Bebaiosis* zusammenhängende Zahlung der Konventionalstrafe.⁵⁾ Der Verpächter muß aber den Pachtzins zurückerstatten, wie dies ausdrücklich P. Hib. 91 Z. 9 fg. normiert.⁶⁾ Die beiden anderen Urkunden enthalten diese Bestimmung nicht,

1) S. die Ergänzungen von Grenfell-Hunt in P. Hib. p. 257.

2) Dies haben Grenfell und Hunt bemerkt (vgl. vorige Note).

3) P. Hib. 90 Z. 19 fg., P. Hib. 91 Z. 8 fg., P. Petr. II 44 Z. 15. Die englischen Herausgeber übersetzen: 'if there be no obstacle on the part of the state'.

4) Dies dürfte etwa damit in Zusammenhang zu bringen sein, daß es sich hier um Kleruchenland handelt. Allerdings ist dies letztere nur in bezug auf P. Hib. 90 mit Sicherheit anzunehmen (Z. 7: *ἐν τοῦ ἰδίου κλήρου*; zum 'ἴδιος' vgl. Anm. der Herausgeber und Schubart, *Quaestiones de rebus milit. Diss.* Breslau 1900 S. 6¹). — Die Bemerkung P. M. Meyers, *Heerwesen der Ptol. und Römer in Ägypten* 1900, S. 42, daß die Verpachtung des *κλήρου* erst seit Euergetes I aufkommt, ist jetzt nach diesem P. entsprechend zu modifizieren). Dagegen wissen wir darüber nichts sowohl in bezug auf P. Hib. 91, da der Anfang der Urkunde fehlt, als auch auf P. Petr. II 44, der ja nur — abgesehen davon, daß die rechte Seite des Papyrus verloren gegangen ist — ein Pächtergesellschaftsvertrag ist und darüber keinen Aufschluß gibt. — Die Kleruchen hatten kein Eigentumsrecht an dem *κλήρος*, zur rechtlichen Stellung der Kleruchen vgl. Waszyński a. a. O. S. 80/1, P. Tebt. I p. 556 und jetzt Preisigke, *Girowesen* 164. Es ist also sehr leicht denkbar, daß der Verpachtung einer *γῆ κληρουχική* ein Hindernis in den Weg gelegt werden konnte.

5) Zur *κατοχή* des P. Petr. II 44 vgl. P. M. Meyer, *Berl. phil. Wochenschr.* Sp. 1645. Über *κατοχή* im allg. s. jetzt Preisigke, *Girowesen* (1910) 469 ff.

6) Hervorzuheben ist noch, daß der in der Rückzahlung des in Naturalien erhaltenen Pachtzinses säumige Verpächter für jede Artabe Weizen einen Strafpreis, dessen Höhe nicht erhalten ist (P. Hib. 91 Z. 11), zu zahlen hat, — eine wohlbekanntere Regelung (s. S. 71).

doch ist wohl anzunehmen, daß dieser billige Grundsatz Gewohnheitsrecht war. Das *βασιλικὸν κώλυμα* hatte nun zur weiteren Folge Auflösung des Pachtverhältnisses, und es ist daher sehr bemerkenswert, daß die sonst so häufige Schlußformel mit *μηδὲν ἴσσοι* usw. gerade in diesen Urkunden aus guten Gründen fehlt.

Mit der Verpflichtung, dem Pächter freie und ungestörte Nutznießung zu sichern und demzufolge alles zu unterlassen, was den Pächter daran hindern könnte, ist das obligationsmäßige Verhalten des Verpächters erschöpft. Durch besondere Vereinbarung können aber in den Pachtvertrag weitere Verpflichtungen des Verpächters aufgenommen werden, die jedoch weder unter die *Essentialia* noch die *Naturalia* des Pachtvertrages fallen, sondern ganz dem Gebiete der *Accidentalia* angehören. Ein Beispiel einer solchen Nebenverpflichtung bietet P. Tebt. I 105: Da der Pächter an dem gepachteten Grundstück Arbeiten zwecks Urbarmachung des Bodens vorzunehmen hat und diese große Auslagen erfordern, so wird ihm vom Verpächter zu diesem Zwecke (*εἰς χερσοκοπίαν*) ein nicht rückzahlbarer (*ἀναπόδοτος*) Zuschuß gewährt. Einen Teil desselben bekommt der Pächter gleich bei Abschluß des Vertrages, den Rest hat der Verpächter innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen. Unterläßt er dies, dann hat er die betreffende Summe anderthalbfach¹⁾ nebst Schadenersatz zu leisten, der Pachtvertrag bleibt aber zu vollem Recht bestehen; *καὶ μηδὲν ἴσσοι ἢ μισθωσις κυρία* (sic) *ἔ[σ]τω* (Z. 36).

Bei dem Pächter handelt es sich zunächst darum, daß er den Pachtzins pünktlich und gehörig abgeliefert.²⁾ Diese Hauptverpflichtung wird in der Regel mit einer Konventionalstrafe gesichert. Die Art der angedrohten Strafe wird der Art des Pachtzinses angepaßt. Da es sich in unseren Urkunden regelmäßig um *Naturalpacht*³⁾ handelt, erinnert die Strafnormierung an jene der *Naturaldarlehen*: für Nichtleistung wird ein erhöhter Strafpriß festgesetzt, der an Stelle der *Naturalleistung* tritt, vgl. P. Hib. 90 Z. 14/15⁴⁾, P. Tebt. I 105 Z. 46, wo noch nebst dem Strafpriß eine zweite Alternative, der höchste *Marktpriß* festgesetzt wird.⁵⁾⁶⁾

1) Vgl. oben S. 23⁵.

2) Über die verschiedenen Systeme je nach der Beschaffenheit des Pachtzinses vgl. Waszyński a. a. O. S. 98 fg., P. M. Meyer a. a. O. Sp. 1641.

3) Hier hat der Pächter eine Quantität *Naturalien* abzuliefern bei genauer Beobachtung der festgesetzten Eigenschaften derselben, des Maßes, Zustellung ins Haus usw., ähnlich wie beim *Naturaldarlehen*, vgl. oben S. 105.

4) In P. Hib. 91 fehlt dieser Teil der Urkunde.

5) Vgl. oben S. 113³.

6) Die Worte, welche sich im P. Tebt. I 105 auf die Zahlung des Pacht-

Neben der Zahlung des Pachtzinses übernimmt der Pächter noch weitere Verpflichtungen. Er muß während der Pachtzeit das Grundstück nach den Regeln der Ackerwirtschaft behandeln und jene Arbeiten unternehmen, die eine rationelle, wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks erfordert. Er darf weiter vor allem das Pachtverhältnis nicht einseitig auflösen und das Grundstück willkürlich verlassen, *μη ἐγλιπεῖν τὴν μίσθωσιν*. Dafür trifft ihn in P. Tebt. I 105 Z. 44 eine Konventionalstrafe von 30 Kupfertalenten.¹⁾ — Die Schonung der Ertragsfähigkeit des Bodens verlangt, daß in gewissen Zeitabständen seine Kräfte weniger in Anspruch genommen werden. Die Verletzung dieses 'Ausruhenlassens' (*ἀναπαύειν*)²⁾ des Bodens wird mit einem *ἐπιτιμον* von 10 Artaben Weizen³⁾, welches neben dem Pachtzins *ἐκτὸς τῶν ἐκφορῶν* zu zahlen ist, geahndet.

Schließlich soll auch der Pächter nach beendeter Pacht das Grundstück in einem entsprechenden Zustande⁴⁾ übergeben. Dafür, *τοῦ μη παραδοῦναι τὴν γῆν καθαρὰν*, wird auch in dem mustergültigen Pachtvertrage P. Tebt. I 105 eine spezielle Strafbestimmung mit einem *Επιτιμον* getroffen (Z. 45).⁵⁾⁶⁾

zins bezogen (Z. 75), sind teils nicht erhalten, teils von den Herausgebern nicht entziffert. Bei der Übersetzung haben sie die Lücke durch die Worte 'and for not paying the rent', allerdings unter Beifügung eines Fragezeichens ergänzt. Daß dies mit den fehlenden Worten gemeint war, scheint mir zweifellos, und ich betrachte die Ungewißheit Bouché-Leclercq (Histoire des Lagides IV 174³: 'une courte lacune rend assez obscur le cas') für durchaus unbegründet. Es ist undenkbar, daß in diesem Vertrage, der so genau alle Fälle der Vertragswidrigkeit ins Auge faßt, eine Strafbestimmung bezüglich der Zahlung des Pachtzinses fehlen sollte. Daß sich aber gerade die in Z. 45 fg. enthaltene Klausel auf die Zahlung des Pachtzinses bezieht, beweist ihr Inhalt selbst. Die Strafbestimmung bezieht sich auf Zahlung von Artaben Weizen, und als solche kommt nur der vorher in Z. 17/18 festgesetzte Pachtzins von 120 Artaben jährlich in Betracht. Auch die Normierung selbst entspricht, wenn auch mit der oben hervorgehobenen Modifizierung, jener der anderen ptolemäischen Pachtverträge in bezug auf den Verzug bei Zahlung des Pachtzinses. — Vielleicht ist also die Lücke so zu ergänzen: *καὶ τοῦ μη μετρησά[ι τὸν ποσόν]*. — Zahlung eines Strafpreises war auch in dem Pachtvertrage P. Tebt. I 106 (a. 101 v. Chr.) vorgesehen, doch ist dessen Strafklausel nur in einigen vereinzelt erhalten (vgl. Z. 32]ν τιμήν).

1) Dieser Betrag gleicht jenem, der dem Verpächter in dieser Urkunde angedroht wird.

2) Die englischen Herausgeber übersetzen dieses Wort mit 'to sow light crops', — vgl. auch Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV 174.

3) Das *Επιτιμον* ist gleich einem Zwölftel des jährlichen Pachtzinses.

4) Vgl. Waszyński, a. a. O. S. 69.

5) Über die anderen sehr interessanten Einzelheiten dieser Urkunde, lese man im Papyrus selbst nach.

6) Die eigentlichen Strafbestimmungen des P. Petr. II 44 (= III 74 b) beziehen

Die demotischen Urkunden entsprechen in bezug auf die Strafklauseln den griechischen Papyri der Ptolemäerzeit. Schon eine Urkunde aus der vorptolemäischen Zeit, mitgeteilt von Revillout, Précis de droit égypt. I 458, verhängt eine Konventionalstrafe für den Verpächter, wenn er den Pächter in der Nutzung des gepachteten Grundstückes stört.¹⁾ Zwei Verträge aus den letzten Regierungsjahren des Euergetes II. haben Hemiolia für Nichtzahlung des Pachtzinses, vgl. Revillout, a. a. O. II S. 1274/5 und 1281²⁾, und außerdem wird eine Konventionalstrafe für den Fall der Vertragswidrigkeit angedroht dem 'l'homme de nous qui s'écartera pour ne point agir selon toutes les paroles ci-dessus'. An P. Tebt. I 105 erinnern lebhaft die Strafklauseln des P. Dem. Rein. 1 (ed. Spiegelberg, a. 110 v. Chr.): Für jede Artabe Weizen, die der Pächter als Pachtzins abzuliefern hat, hat er bei Verzug 150 δ'β'ε'n (= 3000 Drachmen) zu zahlen; für Verlassen des Grundstückes: 'si je t'abandonne les champs susdits pour ne pas les labourer' (= τοῦ ἐγλιπεῖν τὴν μίσθωσιν) 3000 δ'β'ε'n (gleich 10 Talente). Niedrigere Sätze, die Hälfte der obigen Summen, hat P. Dem. Rein. 5 (a. 106 v. Chr.).

Die oben angeführten Übersetzungen Revillouts gewinnen an Verlässlichkeit durch zwei demotische Pachturkunden aus dem Museum in Cairo, Nr. 30616 (a. 98/97 v. Chr.) und 31079 (a. 106/5 v. Chr.), ediert von Spiegelberg im 'Catalogue général des antiqu. égypt.'. Bd. 39. Die betreffende Bestimmung des ersten Papyrus lautet: (Z. 22) 'Wenn ich] dir die obigen Äcker wegnehme oder sie dir nicht sichere, so gebe ich dir 3000 Silber-δ'β'ε'n'; interessanter ist die des zweiten Papyrus, die den Fall des Gläubigerverzugs auf seiten des Verpächters ins Auge faßt: (Z. 20 fg.) 'Wenn ich die obigen Äcker von dir wegnehme oder wenn ich mich von dir zurückziehe wegen des Pachtzinses der obigen Äcker, so gebe ich dir' usw. Eine wechselseitige Strafstipulation, wie wir sie oben in Revillouts Übersetzung kennen

sich auf die Regelung des Gesellschaftsverhältnisses unter den Pächtern. So weit man nach dem lückenhaften Zustand des P. urteilen kann, werden Strafbestimmungen für *ἀποκοιτεῖν* und *ἀφημερεύειν* (eine Verpflichtung, die bei Lehr- und Eheverträgen vorkommt, vgl. unten Abschn. 21) und für Versagung der Mitwirkung an den Feldarbeiten (Z. 23 fg.) festgesetzt. Der Rest bleibt unklar. — Ich möchte einige Ergänzungen zum Papyrus vorschlagen. Zum Zeilenende der l. 11: *ἐκ τῆς μισθώσεως πρὸ τοῦ πληρωθῆναι*]; zur Z. 15 (nach P. Tebt. I 105 Z. 46/47): *τῶν δὲ καρπ[ῶν κατ' ἔτος κρινεύεσσαν οἱ μεμισθωότες]*; zur Z. 20 *τ[ῆς δὲ νυκτός]* ... (nach P. Hib. 148).

1) 'Mais si moi-même je veux t'écarter pour t'empêcher de jouir de mes champs ci-dessus contrairement aux droits ci-dessus.'

2) Vgl. auch den P. auf S. 1282.

lernten, findet ihr Seitenstück in einem demotischen Pachtvertrag a. d. J. 118 v. Chr., P. Dem. Berol. Nr. 3102 (ed. Spiegelberg): 'wer von uns sich weigert, nach obigen Worten zu handeln, der soll 1500 δ'β'α zahlen'.

Aus der Übergangszeit von der Ptolemäer- zur Kaiserzeit besitzen wir einige sehr interessante Pacht- und Mietsverträge. Es sind dies B. G. U. IV 1115—1121, alexandrinische Synchoreseis aus der augusteischen Zeit. Pachtverträge bieten 1118—1121. Es handelt sich darin, wie bereits in der Zusammenstellung des Materials angedeutet wurde, um Gärten.¹⁾ Die Urkunden erinnern oft an den bereits mehrmals genannten ptolemäischen Pachtvertrag P. Tebt. I 105 und zeichnen sich, wie überhaupt alle alexandrinischen Urkunden, durch große Sorgfalt und Genauigkeit in der Abfassung und feine juristische Details aus, die vom Gros der Pachtverträge in den Papyri stark abweichen. Allerdings ist aber hervorzuheben, daß P. Tebt. I 105 mit der Differenzierung der auf die einzelnen Pflichten bezüglichen Strafklauseln einzig dasteht. Der Verfasser der alexandrinischen Pachtverträge scheint es mehr darauf abgesehen zu haben, den Verpächter zu schützen, denn er beginnt mit einer genauen Spezifizierung der Verbindlichkeiten des Pächters, um deren wirtschaftliche Seite es ihm hauptsächlich zu tun ist. Dies erhellt aus der sehr detaillierten Aufzählung der Facharbeiten des Pächters, sowohl für die Pachtdauer als auch nach Beendigung derselben bei Herausgabe des Pachtobjektes, wie wir sie in Nr. 1119 Z. 18—32, 1120 Z. 27—37, 1121 Z. 18—27 finden.

Die Strafklausel, die sich auf den Pächter bezieht, umfaßt alle seine Pflichten zusammen, der Pachtzins ist oft mit dem Aufschlag von einer Hälfte, *σὺν ἡμισολίᾳ*, zu zahlen (B. G. U. IV 1119 Z. 35, 1121 Z. 33), daneben immer die *βλάβη* und *δαπανήματα* und ein recht hohes *ἐπίτιμον*. Der Pachtzins wird in diesen Urkunden in Geld festgesetzt, doch läßt sich daneben der Verpächter eine Quantität Früchte als *ἐξαιρέτα* versprechen (B. G. U. IV 1118 Z. 10fg., 1120 Z. 10, 1121 Z. 17), deren Nichtlieferung durch die Zahlung des Marktpreises ersetzt wird.²⁾

1) Nr. 1118 ist an der rechten Seite stark verstümmelt, so daß eine Lücke von ca. 35 Buchstaben in jeder Zeile zu verzeichnen ist.

2) Vgl. B. G. U. IV 1121 Z. 33/4: *τὴν ἐπὶ τοῦ κ[α]ρισθοῦ τιμῆν*; 1118 Z. 45: *τὴν πρὸς τὸν γνάμονα τιμῆν*. Z. 44 in diesem P. ist etwa so zu ergänzen: *ὡσαύτω[ς] δὲ καὶ ὧν μὴ ἀποδώσιν τῶν προκειμένων*. — Zu diesen *ἐξαιρέτα* ist zu bemerken, daß das Wort nicht adjektivisch gebraucht — dies sei gegen Waszyński (a. a. O. S. 109) betont — und nicht mit 'in bester Qualität' zu übersetzen ist,

In den zwei Urkunden B. G. U. IV 1118 und 1120 wird in die Strafklausel noch die Rückzahlung einer Geldsumme aufgenommen. Dies bezieht sich auf einen Geldzuschuß, den der Verpächter bei Abschluß des Pachtvertrages dem Pächter vorstreckt (Nr. 1118 Z. 22fg., 1120 Z. 19fg.); diese Geldsumme soll dann in Gemüsepflanzen entsprechenden Wertes (*συντίμησον λαχανείας*) zurückerstattet werden (vgl. Nr. 1118 Z. 34, 1120 Z. 22). Der Zweck dieser Geldunterstützung wird wohl der gewesen sein, daß der Verpächter sich eine gewisse Quantität von Gemüsepflanzen bei der Rückgabe des Pachtobjektes¹⁾ sichern wollte. Wegen größerer Lücken in Nr. 1118 Z. 34fg. und 1120 Z. 23/24 bleiben manche Einzelheiten dunkel; wie es scheint, war in 1118 vorgesehen, daß die *συντίμησις* nicht dem gegebenen Kapital entspräche, und besondere Bestimmungen werden für den Fall, daß sie mehr bzw. weniger beträgt, getroffen. Diese Summe wird — wie eingangs erwähnt — in der Strafklausel berücksichtigt und für den Fall der Nichteinhaltung des Pachtvertrages durch den Pächter ihre volle Rückerstattung nebst Zinsen²⁾ festgesetzt.

Es ist charakteristisch, daß die vier alexandrinischen Pachtverträge das *ὠρισμένον πρόστιμον* unerwähnt lassen, obwohl es gerade ein spezifisches Merkmal der alexandrinischen *συνχωρήσεις* bildet. Die ptolemäischen Urkunden wiesen auch keine Fiskalmult auf, die spätere Praxis der Pachturkunden war ihr gleichfalls nicht gewogen. Nur in einer einzigen Urkunde P. Oxy. IV 729 (a. 137 n. Chr.) ist sie zu finden. Auch diese Erscheinung spricht für die oben³⁾ ausgeführte Auffassung des *ὠρισμένον πρόστιμον*.

obwohl auch in den Lexika diese Bedeutung regelmäßig angeführt wird, — vielmehr wird das Wort als spezifische Erscheinung bei Pachtverträgen substantivisch gebraucht. Dies beweisen Sprachwendungen wie: *ἐξαιρέτα κρᾶτιστα καὶ βέλπιστα* (nr. 1118—1120) und folgende: B. G. U. IV 1120 Z. 28: *διορθομένους τὸδ[ς] φόρους καὶ τὰ ἐξαιρέτα*; Mitt. P. R. II, 33 Z. 17: *καὶ ἐξερέτων* (sic) *ἀρτάβας τρεῖς*; C. P. R. 45 Z. 14: *καὶ ἐξαιρέτων φοίνικος ξήρον, μονοξόλον ἀρταβῶν τριῶν*; B. G. U. II 591 Z. 20: *καὶ ἐξαιρέτων Συρίων φοίνικος ἀρτάβης μιᾶς*. In diesen Urkunden werden die *ἐξαιρέτα* immer neben dem φόρος genannt, daraus ergibt sich, daß sie etwas bezeichnen, was außer dem Pachtzins 'ausgenommen' (S. Lexikon von Pape s. h. v.) = ausbedungen wurde (= lat. ex-cipere). Die *ἐξαιρέτα* bedeuten also eine neben dem Pachtzins ausbedungene Naturalleistung. — Nach dem Gesagten ist die Ergänzung von Wessely in Mitt. P. R. a. a. O.: *<καρπῶν>* als überflüssig zu bezeichnen.

1) Vgl. Nr. 1118 Z. 34: *ἐν αὐτῶν* (sc. *κῆπων*). Nr. 1120 Z. 22: *ἐπὶ τοῖς κη[πο]ταφίρις*.

2) Vgl. Nr. 1120 Z. 41, Nr. 1118 Z. 43. Hier ist die Lücke in der Ergänzung des Herausgebers etwa mit *καὶ τόκους διδράχμων* auszufüllen.

3) Vgl. oben Abschn. 6.

Die alexandrinischen Pachtverträge enthalten nach einer anderen Richtung noch eine wichtige Neuerung. Dem Verpächter wird für den Fall der Vertragsverletzung durch den Pächter das Recht eingeräumt, den Pachtvertrag einseitig zu lösen, und zwar noch während der Pachtzeit, einem anderen das Pachtobjekt zu verpachten und für den Fall, daß der neue Pachtzins niedriger sein sollte als der frühere, die Differenz beim vertriebenen Pächter einzutreiben. Die betreffende Bestimmung, die, soweit ich sehe, zum ersten Male in dieser Form in den Papyrusurkunden erscheint, lautet¹⁾:

ἐξουσίας οὐσης τῷ δεῖνι (dem Verpächter) ἐὰν ἐν τινι παρασυργράψωσιν (sc. οἱ μεισιθωμένοι) ἐβάλλειν αὐτοὺς ἐκ τῆς μισθώσεως ἐντὸς τοῦ χρόνου καὶ ἐτέροις μεταμισθῶσιν καὶ πράσσειν τὸ ἐδόμενον ἀφεύρεμα παρὰ τὴν ἀναμισθῶσιν.²⁾

Diese Bestimmung bildet den Gegensatz zu den bekannten und als Regel zu betrachtenden Klauseln 'καὶ μηδὲν ἦσσον' bzw. 'χωρὶς τοῦ' usw. Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis sie zu der vorher festgesetzten Strafklausel steht, in welcher dem Verpächter der (andert-halbfache) Pachtzins, Schadenersatz und ἐπιτιμον eingeräumt wurden: ob diese beiden Rechte dem Verpächter alternativ oder kumulativ zustehen? Auf diese Frage gibt die klare Stilisierung der Urkunden selbst Antwort. Die lex commissoria wird an die vorherstehende Strafbestimmung mit Exekutivklausel³⁾ durch einen Genitivus absolutus: ἐξουσίας οὐσης usw., angeschlossen; vgl. das obige Zitat.⁴⁾ Noch deutlicher ist das kumulative Verhältnis in den Mietsverträgen hervorgehoben, — von denen gleich die Rede sein wird, — wo die Anknüpfung der lex commissoria durch das sonst zu entgegengesetztem Zwecke dienende μηδὲν ἦσσον herbeigeführt wird (μηδὲν ἦσσον ἐξουσίας οὐσης κτλ. B. G. U. IV 1116 Z. 30/1, 1117 Z. 42). Beide Rechte hat also der Verpächter kumulativ. Es könnte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß er sich die Eintreibung der Differenz der Pachtgelder (ἀφεύρεμα)⁵⁾ vorbehält, obwohl er bereits nach dem In-

halte der Strafklausel den Pachtzins, oft nebst Hemiolia, vom früheren Pächter zu verlangen das Recht hat. Der Widerspruch ist jedoch nur scheinbar, da der vom früheren Pächter zu verlangende Pachtzins nur der bereits fällige ist (vgl. das οὐς ἂν ἐνοφιλήσωσι φόρους o. ä. in den genannten Urkunden), dagegen das ἀφεύρεμα sich auf die Differenz zwischen den beiden Pachtzinsen bis zum Ablauf der Pachtzeit des ersten Pachtvertrages bezieht. Man könnte meinen, daß dieser Verlust in den βλάβη bereits enthalten ist, aber der vorsichtige Verfasser der alexandrinischen Urkunden glaubte den nach Auflösung des Pachtvertrages entstandenen Schaden — *lucrum cessans* — von dem durch Vertragsverletzung bereits entstandenen (z. B. durch unwirtschaftliches Behandeln des Bodens) besonders scheiden zu müssen.

Wenn diese Bestimmung der alexandrinischen Pachtverträge oben 'lex commissoria' genannt wurde, so ist damit nicht gemeint, daß hier das beim römischen Kaufe bekannte Institut mit allen seinen Folgen platzgreift. Die Bezeichnung wurde hier gewählt, weil die wesentliche Folge — Auflösung des Vertrags auf Grund einseitigen Rücktrittsrechts infolge Nichtleistung seitens des Gegenkontrahenten — dieselbe ist. Es reicht aber aus, einige Fragmente des Digestentitels 'de lege commissoria' (18, 3) zu betrachten, um — abgesehen von den formellen Unterschieden — durchgreifende Differenzen festzustellen. Wohl ist auch hier der Grundsatz der l. 3 D. h. t. (Ulp.) anwendbar: *legem commissorium . . . si volet venditor exercebit, non etiam in vitus*. Dafür sprechen die Worte ἐξουσίας οὐσης bzw. καὶ ἐξεῖναι. Sonst ist aber die ganze Behandlung des Falles eine ganz andere, als sie im römischen Recht war. Daß die von Papinian aufgestellte, von Ulpian akzeptierte Behauptung l. 4 § 2 h. t.: *statim atque commissa est lex statuere venditorem debere, utrum commissorium velit exercere an potius pretium petere*, — hier gar nicht hineinpaßt, ist wohl nach obigen Ausführungen klar. — Die Frage, welche die römischen Juristen lebhaft interessierte, nämlich, was mit den Früchten der Zwischenzeit geschieht (vgl. D. h. t. 4 pr. § 1 und 5) und für welche Neratius eine von den justinianischen Kompilatoren mit der Qualifikation 'humana'¹⁾ angenommene Ansicht vorbrachte, ist schon durch die Stilisierung der alexandrinischen Urkunden beantwortet: wenn der Pächter nur den fälligen Pachtzins zu zahlen hat, so wird dadurch bezeugt, daß

1) D. h. t. 4 § 1, 2. Satz: *igitur sententia Neratii rel. ist interpoliert*. So schon Faber, vgl. Digestenausgabe von Mommsen-Krüger 1908; Heumann-Seckel, Handlexikon, 9. Aufl. s. v. *humanus* 3.

1) Sie kommt in allen vier Pachtverträgen vor. Das Zitat ist dem besterhaltenen Texte, B. G. U. IV 1120 Z. 44fg. entnommen; Unterpunktierungen sowie Ergänzungszeichen sind ausgelassen, da der Text durch andere Urkunden gesichert erscheint.

2) *Ἀναμισθῶσις* bedeutet die zweite Verpachtung, 'Neuverpachtung'.

3) Nur in B. G. U. IV 1121 steht die Exekutivklausel ('*τῆς πράξεως γινομένης*') usw.) ausnahmsweise nach der commissorianischen.

4) An zwei Stellen stellt sogar Schubart die Ergänzung durch καὶ her, u. zw. B. G. U. IV 1118 Z. 45/6 καὶ] *ἐξεῖναι* und 1121 Z. 35 [καὶ *ἐξεῖναι*].

5) Das Wort kommt in ähnlichem Sinne im P. Par. 62 (Neuedition von Grenfell in Revenue Laws, app. I) Col. 3 Z. 13, Col. 6 Z. 10 vor.

bis zu jenem Augenblick, wo der Verpächter von seinem Auflösungsrecht Gebrauch macht, der Pachtvertrag als bestehend betrachtet wird und daher dem Pächter die in dieser Zeit gezogenen Früchte gehören, eine Lösung, die ganz mit der Meinung des Neratius zusammenfällt.

Die Strafklauseln der Pachturkunden, welche auf den Verpächter Bezug nehmen, sind auf die Sicherung seiner Bebaiosispflicht in dem dieser für die Pachtverträge zukommenden Sinne gerichtet. Sie sind aber in zwei Urkunden (Nr. 1118, 1119) nur in ganz verstümmelten Überresten erhalten; in der letzten ist nur die Erwähnung des Schadenersatzes vorhanden (Z. 50).¹⁾ In B. G. U. IV 1120 wird nur ein *ἐπίτιμον*, und zwar in gleicher Höhe wie dem Pächter, angedroht. In B. G. U. IV 1121 ist die den Verpächter betreffende Klausel am hübschesten stilisiert und auch am besten erhalten. Sie lautet:

Z. 40 fg. *ἐπιτελούντων δ' αὐτῶν²⁾ κατὰ [τὰ προγεγραμμένα καὶ τὴν Διονυσία[ν]³⁾ παρεξέσθαι αὐτοῖς τὴν μίσθωσι[ν ἀπερίλυτον ἐπὶ τ]ὸν χρόνον καὶ ἐάσει[ν] αὐτοὺς τὰ ἐξ αὐτῆς ἀπ[ο]φάρεσθαι εἰς [τὸ ἴδιον μηδ' ἐγ]βᾶλλειν αὐτοὺς ἐντὸς τοῦ χρόνου μ[ηδὲ π]λείον μηδὲν [πραῖσαι ἢ] καὶ αὐτὴν ἐκτείνειν τὰ τε βλάβη καὶ δ[απανήμα]τα καὶ τὸ ἴσον [ἐπιτι]μὸν καὶ ἀπὸ ἐγ[ὸ]ς δίκευς χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι τὰ σὺν[κεχω]ρημένα].*

Die letzten Worte *χωρὶς τοῦ* usw. verdienen hier besonders hervorgehoben zu werden: zugunsten des Pächters wird keine *lex commissoria* bestimmt; eine Vertragsverletzung seitens des Verpächters führt nur den Verfall der Strafgeelder und die Schadenersatzpflicht herbei, der Vertrag bleibt aber zu Recht bestehen.⁴⁾

Die alexandrinischen *συγχωρήσεις* haben auch die ersten Mietsverträge mit Strafklauseln gebracht: B. G. U. IV 1115, 1116, 1117. Die erste Urkunde enthält eine an einen Darlehensvertrag angelehnte Wohnungsmiete: an Stelle der Zinsen und gegen Zuzahlung

1) Dadurch wird die Bemerkung Waszyńskis, a. a. O. S. 89, daß die wenigen Fälle, in denen der Verpächter dem Pächter Gewähr leistet und Schadenersatz kontraktlich zusichert, alle in die Ptolemäerzeit, in das III. u. II. vorchristliche Jahrhundert gehören, entsprechend zu modifizieren sein.

2) Gemeint sind die Pächter. 3) D. i. die Verpächterin.

4) Es sei hier noch auf eine interessante Erscheinung in diesen Urkunden (auch in den Mietsverträgen B. G. U. IV Nr. 1116, 1117) hingewiesen. Die Pflichten des Verpächters werden durch die Worte 'wenn der Pächter aber alles vertragsmäßig erfüllt' eingeleitet, vgl. die Eingangsworte zu dem obigen Zitat aus B. G. U. 1121. Diese Anknüpfung ist sehr charakteristisch und hat hier einen

einer geringen Geldsumme gewährt der Schuldner dem Gläubiger freie Wohnung. Die Urkunde wurde bereits in anderem Zusammenhange näher betrachtet.¹⁾ Auch die beiden anderen Papyri sind durch ihre Vollständigkeit und Ausführlichkeit sehr wertvoll. Die Pflichten der den Mietsvertrag abschließenden Parteien sind jenen der Pachtverträge ähnlich; Unterschiede, deren eingehende Untersuchung hier erspart bleiben mag, ergeben sich aus der Verschiedenheit des Vertragsgegenstandes. Bemerkenswert ist die sehr genaue Aufzählung des Inventars, für den Philologen durchweg interessante Angaben.²⁾ Die den Mieter betreffende Strafklausel enthält: für Verzug in der Zahlung des Mietzinses die *ἡμιολία*, für den Fall, daß etwas vom Inventar nicht zurückerstattet wird, dessen Wert (*ἄξια*), daneben Schadenersatz, ein *ἐπίτιμον* und das *ὠρισμένον πρόστιμον*. Daß hier immer *ἡ ἄξια*, nicht *τιμὴ* (B. G. U. IV 1116 Z. 28, 1117 Z. 34)³⁾ gesagt wird, ist als besondere sprachliche Feinheit zu bezeichnen. *Ἄξια* bedeutet nur den Wert, und es ist wohl kein Zufall, wenn bei Naturalien von *τιμὴ* (Preis) gesprochen wird, während hier, wo es sich um individuelle Sachen, die zur Einrichtung des Mietsobjekts gehören und als solche infolge Gebrauchs einen Teil ihres Werts einbüßen können, von *ἄξια* die Rede ist, die den Gegenstand nicht nach seinem Verkehrspreis, sondern nach seinem jeweiligen individuellen Wert abschätzen heißt. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, die durch

guten Sinn. Sie ist mit der *lex commissoria* zusammenzubringen: da dem Verpächter ein einseitiges Rücktrittsrecht gewährt wird, wenn der Pächter gegen den Vertrag handelt, so ist es klar, daß er (der Verpächter) zur Erfüllung seiner Pflichten nur dann angehalten werden kann, wenn jener die Vertragsverbindlichkeit erfüllt. Wäre an die Strafklausel, die auf den Pächter gerichtet ist, der Schlußsatz *χωρὶς τοῦ . . . bzw. μηδὲν ἴσσοι* usw. angeknüpft, dann könnten die Pflichten des Verpächters nicht von der Voraussetzung der Erfüllung der Pächterpflichten ausgehen, weil ja der Verpächter an den weiter bestehenden Pachtvertrag gebunden ist. — Umgekehrt kann an die den Verpächter betreffende Strafbestimmung die Klausel *χωρὶς τοῦ* usw. angeknüpft werden, wie dies in unseren Urkunden der Fall ist; dadurch hat ja eben der Pächter kein Rücktrittsrecht.

1) Vgl. oben S. 121.

2) Bei B. G. U. IV 1117 Z. 17/8 ist auf die treffende Bemerkung des Herausgebers Schubart hinzuweisen, daß das *ἐνοίκιον* für das Lokal von dem *φάρος* für die Bäckereieinrichtung zu unterscheiden ist. Beides tragen die Mieter. Ihnen fallen auch *τὰ ὑπὲρ τῆς ἐργασίας πάντα* (Z. 18) zu. Darunter sind alle mit dem Bäckergewerbe verbundenen Lasten und Abgaben gemeint, wohl auch die Bäckersteuer. Dieselbe wird bezeugt durch B. G. U. IV 1087 (Kol. V, 5—14, s. B. G. U. 9 II 1—5); vgl. B. G. U. IV p. 134 fg. und dazu Wilcken, Archiv f. Papf. V 274.

3) So auch in späteren Urkunden.

den Gebrauch seitens des Mieters herbeigeführte Herabminderung des Wertes zu berücksichtigen.

Auch in diesen Urkunden findet sich jene 'lex commissoria', die dem Vermieter das Rücktrittsrecht gewährt; sie ist hier in beinahe denselben Worten abgefaßt, wie in den Pachturkunden.¹⁾

Die Verpflichtungen des Vermieters werden analog jenen des Verpächters behandelt.²⁾

Ergänzend sei bemerkt, daß auch im römischen Recht einerseits das *ἐκβάλλειν ἐκ τῆς μισθώσεως* seitens des Verpächters, andererseits das *ἐκλείπειν τὴν μισθώσιν* auf seiten des Pächters Fundament einer Konventionalstrafe bilden konnte. Darüber berichtet Paulus (l. 5 Resp.) D. 19, 2, 54 § 1:

Inter locatorem fundi et conductorem convenit, ne intra tempora locationis Seius conductor de fundo invitus repellatur et, si pulsatus esset, poenam decem praestet Titius locator Seio conductori: vel Seius conductor Titio, si intra tempora locationis discedere vellet, [aeque decem Titio locatori praestare vellet *del. Mo., cf. ed. Ital.]* rel.

Vgl. auch die Codexstelle 4, 65, 15 (a. 259). Die Entscheidung der in der erstgenannten Stelle angeregten Frage³⁾ bereitet für den Bereich der Papyri nach den bisherigen Ausführungen keine Schwierigkeiten.

Bei der Betrachtung der späteren Urkunden der Kaiserzeit wird nach dem Gesagten ein Hinweis auf die bereits bekannten Erscheinungen genügen, da diese Urkunden zu dem schönen und klaren Bild des früheren Pacht- und Mietsrechtes der Papyri nicht viel hinzufügen.

In den Pachtverträgen findet die Hemiolia bei Verzug in der Zahlung des Pachtzinses auch weiter häufige Anwendung, P. Oxy. I 101, III 499, 640, IV 730. Ein sehr interessanter, aber wegen bedeu-

1) Hier ist statt *ἐκβάλλειν* — *μεθιστάσθαι τῆς μισθώσεως* beliebter (Nr. 1116 Z. 43). Das Wort kommt aber auch in einem Pachtvertrage vor, Nr. 1118 Z. 46: *μ[εθισταμένων]*.

2) In Nr. 1116 ist die Strafklausel erhalten, die dem Vermieter nur ein *ἴσον ἐπίτιμον* auferlegt. In Nr. 1117 fehlt der Schluß der Urkunde.

3) Quaero, cum Seius conductor biennii continui pensionem, non solveret, an sine metu poenae expelli possit. Paulus respondit, quamvis nihil expressum sit in stipulatione poenali de solutione pensionum, tamen verisimile esse ita convenisse de non expellendo colono intra tempora praefinita, si pensionibus paruerit et ut oportet coleret: et ideo, si poenam petere coeperit is qui pensionibus satis non fecit, profuturam locatori doli exceptionem.

tender Lücken in manchen Einzelheiten unklarer Papyrus ist P. Oxy. IV 729¹⁾, eine Teilpacht, deren Gegenstand ein Weinberg ist. Die Urkunde könnte ein Seitenstück zum ptolemäischen Pachtvertrag P. Tebt. I 105 bilden. Auch hier war eine Differenzierung der Strafen in bezug auf den Pächter festgesetzt (Z. 19 fg.), erhalten ist nur die Strafbestimmung für Unterlassung der nötigen Arbeiten in der Gestalt eines doppelten Schadenersatzes (*βλάβος διπλοῦν*); für *καταλείπειν τὴν μισθώσιν* eine recht hohe Konventionalstrafe und eine gleichhohe Fiskalmult. Es ist dies der einzige Fall der Fiskalmult in einem Pachtvertrage.²⁾

Bei Mietsverträgen finden wir eine ähnliche Praxis: der fällige Mietzins (*ἐνοίκιον*) mit Hemiolia, P. Oxy. III 502, VI 912; für nichtzurückgestattete Inventarbestandteile ihr Wert.³⁾ Nur P. Oxy. II 278 (Miete einer Mühle) weist eine Besonderheit auf: für Verzug bei Zahlung des Mietzinses wird keine Strafe festgesetzt, dagegen wird in bezug auf die Rückgabe der Mühle in tadellosem Zustande (Z. 15 fg.: *τὸν μύλον ὕγιῃ καὶ ἀσινῆι, οἶον καὶ παρελήφειν*) folgendes bestimmt: der Mieter hat das Recht, entweder die Mühle zurückzugeben oder deren im Vertrage vereinbarten Preis, *τὴν ἐσταμένην τοῦτου τ[ε]μ[η]ν* (Z. 20/1) von 100 Silberdrachmen zu zahlen. Die Wahl steht dem Mieter zu; dies ergibt sich aus der Stilisierung der Urkunde selbst, wie auch besonders aus der Signatur, wo der Mieter einfach sagt: (Z. 34) *ἀποκαταστήσω τὸν μύλον ἢ τὴν τεμῆν τ[οῦτου]*. Für jeden Monat aber, der nach dem Termin der Rückgabe verfließt, ohne daß der Mieter die Mühle zurückgegeben bzw. die genannte Summe geleistet hätte, ist der Mietzins nebst Hemiolia zu zahlen. Diese Regelung gleicht sachlich einer im voraus erteilten Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung des Mietsverhältnisses, allerdings mit einem höheren Mietzins.

Aus der byzantinischen Periode besitzen wir nur sehr spärliches Material, doch deutet dasselbe darauf hin, daß an den früheren Bestimmungen des Pachtrechtes keine durchgreifenden Änderungen vorgenommen wurden.⁴⁾ Nach einer Richtung hin ist jedoch eine Änderung zu konstatieren: ein Strafgeld wird nur dem Pächter angedroht.

1) Vgl. Waszyński, a. a. O. S. 153.

2) In Z. 21 ist die Lücke von 9 Buchstaben etwa so zu ergänzen: *καὶ βεβαία* v.

3) In P. Oxy. VI 912 *ἡ ἀξία τεμῆ* genannt.

4) Vgl. auch den unten im Anhang (S. 165) besprochenen emphyteutikarischen Vertrag.

Dies ergibt sich aus der zurzeit einzigen byzantinischen Pachturkunde mit Strafklausel, P. Hamb. I 23 (a. 569). Die Strafbestimmung dieses Papyrus¹⁾ lautet:

(Z. 35fg.) *καὶ οὐ δυνατὸν [ἡ]μῖν (den Pächtern) ἀποστῆναι τῆς τούτου ἐργασίας πρὸ περιώσεως τοῦ χρόνου ὡς ἂν εἰ νόμων βοήθειας [ὁ]περιδομ[ε]νοι[ς] καὶ εἰ τοῦτο ποιήσοιμεν παρῆξωμεν λόγῳ προστίμου χρυσίου νομίσματα δῶδ[ε]κα ἀναμφιλόγως.*

Diese Änderung entspricht der damaligen Stellung der Pächter.²⁾

Anklänge an die frühere Praxis findet man ferner in der Bestimmung, daß für die Unterlassung der Lieferung von Naturalien der Preis derselben zu zahlen ist, doch fehlen die Strafbzuschläge ganz. Wie anders aber hier die betreffenden Bestimmungen klingen, wird man aus folgenden Beispielen erkennen. So heißt es in einem von Wessely im 16. Jahresbericht des k. k. Staatsgymn. Hernals 1890 neu³⁾ edierten Papyrus aus dem VII. Jahrh., Nr. III Z. 20: *εἰ δὲ ἐάσω χαμὲ (l. χαμαί) μίαν ὑπηρεσίαν ἐπὶ τῷ με παρασχεῖν τὸ κέρμα αὐτῆς;* ähnlich in Nr. V⁴⁾ Z. 11: *εἰ δὲ] μείνη χαμαί μία ὑπηρεσία ὥστε με δοῦναι τὸ κέρμα αὐτῆς.*

Untersucht man alle Pacht- und Mietsverträge der Papyri, so fällt es auf, wie gering die Zahl der mit Strafklauseln ausgestatteten ist.⁵⁾ Dies zeigt, daß die Konventionalstrafe in diesen Verträgen kein beliebtes Institut war. Ebenso verhielt es sich mit der Fiskalmult, die in Pachtverträgen, wie bereits hervorgehoben⁶⁾, nur ein einziges Mal vorkommt.⁷⁾ Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß künftige Publikationen ein anderes Bild abgeben, wie ja in letzter Zeit die alexandrinischen Synchoreseis in bezug auf die Strafklauseln dieser Verträge viel Neues zutage förderten. Eines darf aber nicht außer acht gelassen werden: nie ist eine Strafklausel in jenen Pacht-

1) Ich verdanke ihre Kenntnis der freundlichen Mitteilung Prof. Paul M. Meyers.

2) Vgl. Waszyński a. a. O. 150fg., P. M. Meyer, Berl. phil. Wochenschr. 1906, Sp. 1646.

3) Früher Revue égyptologique 3, 168.

4) A. d. VI. oder VII. Jahrh. Früher Revue égyptologique 3, 174 publiziert.

5) Man siehe nur die Liste von 133 Pachtverträgen allein, die Waszyński a. a. O. 169—178 aus dem bis 1905 publizierten Material zusammenstellt. Davon kamen hier im ganzen 6 Stücke in Betracht.

6) Vgl. oben S. 163 bei A. 2.

7) Abgesehen von der zweifelhaften Bestimmung des P. Dem. Cairo Nr. 31079, vgl. oben S. 37.

urkunden zu finden, die sich als reine Pachtangebote oder als Pachtangebote, die durch Annahme zu Pachtverträgen wurden, mit der Eingangssphrase *βούλομαι μισθώσασθαι*¹⁾ darstellen. Dies ist m. E. dadurch zu erklären, daß das Pachtangebot vom Pächter abgefaßt war, und es ist selbstverständlich, daß er nicht daran dachte, sich selbst für Vertragsverletzung Strafen anzudrohen. Diese Erscheinung bildet auch m. E. eine kräftige Unterstützung für die Bemerkung Waszyńskis (a. a. O. S. 23), die sich gegen die Vermutung wendet, 'die Verpächter hätten fertige Formulare von Angeboten gehabt und die Pachtlustigen sich dieselben bei ihnen geholt und nur ausgefüllt'. Wären die Pachtangebote vom Verpächter abgefaßt, dann würden sie sicher Strafklauseln gegen den Pächter enthalten haben. Sieht man doch, daß in Pachtverträgen, die unter Mitwirkung beider Parteien vor dem Notar abgeschlossen werden, der Verpächter sein wirtschaftliches Übergewicht in der Normierung der Strafklauseln zu seinen Gunsten verwertet.

Anhang.

Emphyteutikarischer Vertrag. In der bekannten *δολογία τῆς ἐμφυτευσεως* a. d. J. 616 n. Chr., P. Lond. II 483 (S. 323fg.)²⁾ werden genau die Pflichten und Rechte des Grundeigentümers und des Emphyteuta spezifiziert. Zum Schluß folgt die eidliche Zusage, daß die Parteien an dem Vereinbarten festhalten wollen; sonst (Z. 85) zahlt die dem Vertrag zuwiderhandelnde Partei (*τὸ παραβαῖνον μέρος*) der anderen, *τῷ ἐμμένοντι μέρει*, ein *πρόστιμον* von 6 Unzen Gold, und trotzdem bleibt die *ἐμφυτευτικὴ δολογία* zu vollem Recht bestehen. Diese letzte Klausel ist *cum grano salis* zu nehmen, da nach dem Inhalte des Vertrages dem Eigentümer das Recht zusteht für den Fall, daß der Emphyteuta 2—3 Jahre lang den Kanon nicht zahlt, ihn aus der Erbpacht zu vertreiben (Z. 70fg.)³⁾

1) Vgl. darüber die grundlegenden Untersuchungen Waszyńskis, a. a. O. S. 13fg.

2) Korrekturen zu dieser Urkunde geben: Grenfell-Hunt, Classical Review 12, S. 436 Sp. II., vgl. P. Lond. III p. 388. Zur Sache vgl. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht (XX. Bd. der Abh. der phil.-hist. Klasse der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1901) S. 66, Muller, Arch. f. Papf. I 437fg.

3) Daß dem Emphyteuta in einem solchen Falle aus den früher für Vertragsverletzung gezahlten Strafen gar kein Anspruch erwächst, hebt Justinian in seiner Konstitution a. 529, C. 4, 66, 2 § 1 hervor (*nulla ei [sc. domino] adlegatione nomine meliorationis vel eorum quae emponemata dicuntur vel poenae opponenda*). Dies würde auch in unserem Papyrus rechtens sein.

15. Dienst- und Werkverträge (locatio-conductio operis und l. c. operarum).

Hierher gehören folgende Urkunden mit Strafklauseln: Aus der Ptolemäerzeit: P. Petr. III 43, 2 (a. 246/5, Vertrag über öffentliche Arbeiten); P. Hib. 148 (in den 'descriptions', Fragment eines Lehrlingsvertrags a. d. Anfang des III. Jahrh. v. Chr.). — Aus römischer Zeit: Ammenverträge: B. G. U. IV 1058, 1106, 1107, 1108, 1109, alle aus der augusteischen Zeit. B. G. U. IV 1122, Dienstvertrag mit zwei Feldarbeitern (Aug.); 1125, Lehrvertrag (Aug., keine *συγχώρησις*, Epistularform); P. Oxy. II 275 (a. 66), 322 ('descriptions', a. 36), IV 725 (a. 183) Lehrverträge; P. Tebt. II 384 (a. 10 n. Chr.) Darlehen mit Lehrvertrag; P. Tebt. II 385 (a. 117) Lehrvertrag. — Aus byzantinischer Zeit: P. Grenf. II 87 (a. 602) Dienstvertrag mit Färberarbeitern; P. Straßb. 40 (a. 569) Dienstbotenvertrag; P. Jahresb. Hernals XVI, S. 30 (= P. Berol. I, früher von W. A. Schmidt ediert, vgl. Arch. f. Papf. I 27), Arbeitsvertrag; P. Jahresb. Hern. Nr. XI, Dienstvertrag.

In diese Gruppe fallen verschiedenartige Verträge; betrachtet man die obige Liste, so sieht man auf den ersten Blick eine ziemlich bunte Gesellschaft. Abgesehen davon, daß das Material für ungefähr neun Jahrhunderte zu knapp ist, um ein klares und genaues Bild der locatio-conductio operis und operarum abzugeben, kommen hier die verschiedensten Stücke zusammen, von denen ein erheblicher Teil nur Einzeluntersuchungen zuläßt. Eine umfassendere systematische Darstellung lassen nur die sog. Ammenverträge zu, deren die Berliner Urkundenpublikation in letzter Zeit eine ganze Reihe veröffentlichte, daneben auch die Lehrverträge ('contracts of apprenticeship'), von denen wir erfreulicherweise einige gut erhaltene Exemplare aus der Kaiserzeit besitzen.

Aus ptolemäischer Periode ist auf diesem Gebiete von hervorragendem Interesse P. Petr. III 43, 2 (gleichlautend mit P. Petr. III 42 F c), der über Vergebung öffentlicher Arbeiten handelt. Es ist hier nicht der Ort, auf die Details dieser langen Urkunde einzugehen, wohl aber darf die Strafklausel, die dem Arbeitsunternehmer, *ἐργόλαβος*, angedroht wird, nicht unbeachtet bleiben. Es handelt sich um Bau von Brücken, Kanälen usw., und die Unternehmer haben die damit verbundenen Arbeiten dem Vertrag entsprechend und binnen einer bestimmten Zeit durchzuführen, also eine locatio-conductio operis. Die darauf gerichtete Strafklausel wiederholt sich mit ganz unbedeutenden

Unterschieden mehrere Male¹⁾, so daß der betreffende Text ohne Rücksicht auf gelegentliche Lücken und undeutliche Buchstaben zitiert werden darf, da die Lesung außer Zweifel steht:

ἐὰν δὲ μὴ ἐργάσωνται ἢ μὴ ποιῶσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα ἐξέστω τῷ ἐπὶ τούτων τεταγμένῳ ἐπαναπωλεῖν τὰ ἔργα καὶ καθ' ἡμέραν ἐπιμισθοῦσθαι καὶ ὅσῳ ἂν πλεῖον εὐρη ἐπαναπωλούμενον ἢ ἐπιμισθοῦμενόν τι²⁾ ἀνηλωθῆι ἀποτείσουσιν οἱ ἐργόλαβοι τό τε ἀργύριον ὃ ἂν προειληφότες ὦσι³⁾ παραχρῆμα ἡμιόλιον⁴⁾ καὶ τὸ βλάβος.

Aus dieser Bestimmung sieht man, daß die Unternehmer öffentlicher Arbeiten recht streng behandelt wurden. Unter *βλάβος* ist der Schaden gemeint, der dadurch erwächst, daß den neuen Unternehmern die Arbeiten unter ungünstigeren Bedingungen übergeben werden.

Was uns sonst aus dem Gebiet der Strafklauseln der Dienstverträge aus der Ptolemäerzeit überliefert ist, ist kaum von größerem Interesse. Ein winziges Bruckstück aus einem Lehrlingsvertrage, P. Hib. 148, — doch ergeben gerade die von den Herausgebern in den 'Descriptions' mitgeteilten Zeilen eine Strafklausel. Wir lesen dort, daß, wenn der Lehrling bei einem Diebstahl ertappt werden sollte, er, — oder vielleicht derjenige, der ihn zum Meister in die Lehre gab⁵⁾, wie es in den späteren Urkunden Regel ist, — doppelten Schaden zu ersetzen habe. Ferner ist auch die in späteren Urkunden dieser Art wiederkehrende⁶⁾ Verpflichtung des Lehrlings erhalten, daß er weder bei Tag noch bei Nacht ohne Einwilligung des Meisters ausbleiben darf, *μητε ἀποκ[ο]ιτ[ε]ν μητε ἀφημερε[ύειν]*, widrigenfalls er für diese Pflichtverletzung eine Strafe zu zahlen hat, die in verschiedener Höhe für den Tag und für die Nacht normiert wird.

Im Zusammenhang mit diesem Papyrus seien auch gleich die anderen Lehrverträge der späteren Periode, die in besserem Zustande und zahlreicher erhalten sind, erledigt. Zunächst einige Worte

1) P. Petr. III 43, 2 Recto Col. I Z. 19—27, Col. III Z. 2—7, Col. IV Z. 35—44, Verso Col. III Z. 8—13, Col. V Z. 8—13; ebenso P. Petr. III 42 F c Z. 11—14.

2) Das 'τι' ist in der Ergänzung der Z. 24 in Col. I Recto nachzutragen.

3) *Τὸ ἡμισὸν τῆς ἐργολαβίας* Recto Col. I Z. 15/16.

4) Hemolia kommt auch in bezug auf Materiallieferanten vor, für den Fall: *ἐὰν μὴ μετρήσασιν φόρτια*, vgl. Recto Col. I Z. 5—7, II Z. 28/9.

5) Das letzte ist, nach der Stilisierung dieses Fragments zu urteilen, wahrscheinlicher, da im folgenden Satz der Lehrling mit dem Namen genannt wird ('Πόροι') und nicht etwa durch *αὐτῶι* auf ihn Bezug genommen wird.

6) P. Oxy. II 275 Z. 34.

über den Begriff 'Lehr- bzw. Lehrlingsvertrag' — in der Papyrusprache ἡ διδασκαλική.¹⁾

Das Wesen eines solchen Vertrages besteht darin, daß ein Meister, der ein Handwerk oder eine Kunstfertigkeit ausübt, einen Lehrling²⁾ aufnimmt, damit derselbe bei ihm die nötigen Fachkenntnisse erwirbt. In unseren Urkunden handelt es sich durchweg um minderjährige Personen (Knaben), und daher tritt als Vertragspartei auf seiten des Lehrlings eine ihm nahestehende Person (Vater, Bruder, Vormund u. ähnl.) auf, welche ihn dem Meister in die Lehre gibt. Dabei werden Bestimmungen über Nahrung, Kleidung, Kopfsteuer usw. für den Lehrling getroffen. Als wesentlich ist aber hervorzuheben, daß in den meisten Fällen der Meister keinen Lohn dafür erhält, daß er dem Knaben die betreffenden Kenntnisse beibringt, vielmehr selbst demjenigen gegenüber, der den Vertrag mit ihm abschließt, gewisse Leistungen ganz verschiedener Natur übernimmt. Der Grund dieser Leistungen liegt darin, daß der Meister während der Lehrzeit die Kräfte des Lehrlings für seine eigenen Arbeiten auszunutzen Gelegenheit hat. Bei solchen Verträgen kann man nicht an eine locatio-conductio operarum mit dem Meister als locator denken, da er für seine Lehrtätigkeit eben keinen Lohn erhält. Vielmehr ist eine locatio-conductio operarum mit dem Lehrling als locator anzunehmen, wenn der Lehrling selbständig als derjenige auftritt, der seine Arbeitskraft vermietet. Ist aber der Lehrling nicht selbständig, so ist derjenige, dessen Gewalt er unterworfen ist und der seine³⁾ Arbeitskraft vermietet, als locator einer locatio-conductio rei zu betrachten.⁴⁾ Gegenstand der Miete ist aber in beiden Fällen die Arbeitskraft des Lehrlings, und daher ist oft von dem für seine Arbeit zu zahlenden μισθός die Rede. Daß der Magister seine Lehrkraft als teilweisen Gegendienst gibt, wirkt nicht auf die juristische Qualifizierung des Falles ein.

In den Papyri ist diese Art der Lehrverträge die häufigere, daneben kommt aber auch eine zweite Form vor, bei der es nur auf die Lehrtätigkeit des Meisters ankommt; dieser bekommt auch dafür einen Lohn. Die juristische Qualifikation eines solchen Vertrags bietet keine Schwierigkeiten; da das Lehren die Hauptsache ist, ist es eine locatio-conductio operarum. Allerdings handelt es sich da-

1) P. Oxy. II 275 Z. 34.

2) Der Lehrling heißt μαθητής, der Meister διδάσκαλος.

3) D. i. des Lehrlings.

4) Daher auch die Erwägung der Möglichkeit einer a^o locati in D. 9, 2, 5 § 3 (Jul.-Ulp.).

bei darum, daß der Schüler auch erlerne, was der Meister ihn lehrt, und so könnte man das Erlernen als den Endzweck einer locatio-conductio operis betrachten. Doch ist der ersten Definition der Vorrang zu geben, weil ja das Erlernen von der individuellen Begabung des Schülers abhängt, und wenn man dieses als das Opus einer l. c. operis bezeichnen würde, die Lehrtätigkeit der Meisters gegen das Endresultat in den Hintergrund treten würde. Die Verträge dieser Kategorie, in denen es sich um das Lehren als Hauptsache handelt (und der Lehrer honoriert wird), wären als 'Lehrverträge' zu bezeichnen¹⁾, für die ersteren würde sich besser die Bezeichnung 'Lehrlingsverträge' eignen, da man bei dem 'Lehrling' gleich an die dem Meister zu bietenden Leistungen denkt.

Ein lehrreiches Beispiel eines Lehrvertrages erster Art, also eines Lehrlingsvertrages, enthält P. Oxy. II 275²⁾: ein Vater gibt seinen Sohn zu einem Weber in die Lehre. Der Vater trägt die Kosten der Nahrung und Kleidung, wofür der Weber ihm einen monatlichen Betrag von 5 Dr. fürs Essen und nach Ablauf des Jahres 12 Dr. für Kleidung zu zahlen hat. Daß auf die Dienste des Knaben Gewicht gelegt wird, ersehen wir aus Z. 9 fg.:

διακονοῦ(ν)τα καὶ ποιο[ῶ]ντα πάντα τὰ ἐπιτασσομένα αὐτῶ
ὑπὸ τοῦ Πτολεμαίου κατὰ τὴν γεροδιακὴν τέχνην πάσαν ὡς
καὶ αὐτὸς³⁾ ἐπίστα(τα)ι.⁴⁾

Da der Lehrvertrag dem Handwerker das Recht gibt, die Dienste des Lehrlings zu beanspruchen, so darf die Lehrzeit nicht eigenmächtig seitens des Vaters verkürzt werden. Jeden Tag, an welchem der Lehrling der Arbeit widerrechtlich⁵⁾ entzogen wird, muß er nach Ablauf der Lehrzeit nachdienen⁶⁾ oder sein Vater zahlt strafweise pro Tag eine

1) Daß auch im römischen Rechtsleben solche Lehrverträge vorkamen, bezeugen die häufigen Erwähnungen von der Kostbarkeit des Studiums eines Artificium vgl. D. 6, 1, 31; 27, 2, 2 pr.; 31, 12; 36, 2, 12 § 5.

2) Ähnlich P. Oxy. II 322 ('descriptions').

3) Sc. Πτολεμαῖος, der Weber.

4) Diese letzten Worte, die sich auf die Lehrtätigkeit beziehen, sind mit größerem Nachdruck in einem späteren, gut erhaltenen Lehrvertrag, P. Oxy. IV 725, hervorgehoben, wo der Weber ausdrücklich als seine Pflicht bezeichnet: (Z. 7 fg.) καὶ ἐνδειξέειν τὸν μαθητὴν τὴν δηλομένην τέχνην καθ' ὡς καὶ αὐτὸς ἐπίσταται.

5) Es gibt Ferientage.

6) Dies kommt auch in anderen Lehrlingsverträgen vor, — auch in P. Tebt. II 385, dessen Strafklausel verstümmelt ist, — und merkwürdigerweise auch in manchen Lehrverträgen, wo es sich nicht um das Erlernen eines Handwerks handelt, wo also der Meister keine Möglichkeit hat, die Studienfortschritte des Schülers für sich zu verwerten, vgl. P. Oxy. IV 724 (Lehrvertrag mit einem Steno-

Silberdrachme. Für gänzliches Entziehen des Knaben aus dem Lehrverhältnis, was einem einseitigen Rücktritt vom Vertrage gleicht, hat der Vater ein hohes *ἐπίτιμον* (100 Silberdr.) und daneben eine gleiche Fiskalmult zu zahlen.

Sehr wichtig ist aber der Schlußteil der Strafklausel, der sich auf den Weber bezieht: (Z. 31 fg.) *ἐὰν δὲ καὶ αὐτὸ[ς ὁ] Πτολεμαῖος μὴ ἐγδιδάξῃ τὸν παι[δα], ἔνοχος ἔστω τοῖς ἴσοις ἐπιτε[λ]μοῖς.*¹⁾ Auf die Unfähigkeit des Knaben wird, wie wir sehen, keine Rücksicht genommen.

Der bereits erwähnte P. Oxy. IV 725 bringt eine sehr detaillierte Normierung in bezug auf den Lehrlingslohn und Kleidungsstücke, deren Lieferung dem Lehrmeister obliegt. Die Strafklausel ist in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt und trifft beide Parteien in gleicher Weise (Z. 54: *ὁ παραβὰς ἐκτείσει τῷ ἐνυμένοντι*) durch Androhung eines *ἐπίτιμον* und einer gleichen Fiskalmult. Diese Regelung gleicht ganz jener des vorigen Papyrus.

Ein Lehrvertrag zweiter Kategorie — hier handelt es sich nicht um Fertigkeiten, die der Meister während der Lehrzeit für sich ausnützen kann, sondern um höhere Studien, *studia liberalia* — mit einer Strafklausel ist uns nur in B. G. U. IV 1125 (a. 13 v. Chr.) erhalten. Die Zeilenanfänge fehlen leider, so daß das klare Verständnis dadurch stellenweise erschwert wird.²⁾ Ein Römer, Gaius Julius . . . , übergibt seinen Sklaven Narcissus einem Musiklehrer, damit er Flötenbegleitung zu anderen Instrumenten erlerne. Die Pflichten des Musiklehrers sind keiner Strafbestimmung unterworfen, dagegen hat der Herr des Sklaven für Vertragsverletzung das restlich schuldige Honorar mit *ἡμιολία* und einem *Extra pitimon* zu zahlen.³⁾

graphen, Z. 13/14), B. G. U. IV 1125 (Lehrvertrag mit einem Musiklehrer, vgl. oben im Texte, Z. 8/9). — Für diesen letzten Papyrus möchte ich nach Analogie ähnlicher Verträge, insbesondere P. Oxy. IV 725 Z. 41 fg., folgende Ergänzung der Lücke von etwa 32 Buchstaben in Z. 9 (Anf.) vorschlagen: *ἐπὶ τὰς ἴσας ἡμέρας καὶ ποιοῦντα τὸν*.

1) Daß darin *ἐπίτιμον* und Fiskalmult zu sehen ist, wurde bereits an anderer Stelle (S. 42) angedeutet.

2) Der 'Entwurf' zu dieser Urkunde (Z. 20 fg.) zählt das zu Erlernende genau auf, und darnach wären die Anfangsworte der Z. 2–4 zu ergänzen.

3) Zu dieser Urkunde ist auch eine kurzgefaßte Skizze erhalten, die Schubart im Zusammenhang mit der Urkunde und mit fortlaufender Zeilennummerierung publiziert. Er nennt sie 'Entwurf zu der vorstehenden Urkunde'; ich möchte sie noch näher präzisieren und glaube, daß wir es hier mit einer Erscheinung zu tun haben, die sich im modernen praktischen Rechtsleben längst eingebürgert hat. Wenn zu einem Rechtsanwalt eine Partei kommt, um für die Abfassung eines Vertrages seine Hilfe in Anspruch zu nehmen, so ist es üblich,

Im Anschluß an die Lehrverträge ist P. Tebt. II 384 zu betrachten, den die Herausgeber 'apprenticeship to a weaver' nennen, der aber, wie bereits von Wilcken bemerkt wurde¹⁾, kein Lehrvertrag ist, weil darin von Erteilung einer Lehre gar nicht die Rede ist²⁾; vielmehr scheint der Knabe schon in das Weberhandwerk eingeführt zu sein, da von ihm gesagt wird: *μένω[τα] — ἐργα[ζόμενον κατὰ τὴν] γερσ[ιακὴν τέχνην]*. Der Tatbestand ist folgender: Zwei Brüder, die einem Weber aus einem Darlehen 16 Dr. schulden, übergeben ihm ihren dritten Bruder als Handwerksburschen³⁾: (Z. 18 fg.) *ἀγτὶ τῶν τούτων τόκων καὶ [τρο]φ[ῆς καὶ] ματισμοῦ καὶ λαογραφίας κώμης Ὁξυρόνχ[ω]ν καὶ] τέλους γερσίων καὶ τῶν τούτων μισθῶ[ν παρε]ξόμεθα*, sagen sie in der *ὑπογραφή* der Urkunde, deren Text selbst nur fragmentarisch erhalten ist. Die Rechtslage ist nunmehr die, daß die Schuldner keine Zinsen zahlen, aber nach Ablauf der festgesetzten Zeit das Darlehen zurückerstatten müssen; dagegen trägt der Weber nach der nicht gerade sehr geschickten⁴⁾ Stilisierung der Signatur die Kosten der

die von ihr mitgeteilten *Essentialia negotii* kurz zu skizzieren und auf diesen Angaben dann die Urkunde aufzubauen. Daß der Verfasser der alexandrinischen Urkunden (vgl. oben S. 8¹⁾) dasselbe tat, und in diesem 'Entwurf' eben eine solche Notizenaufzeichnung zu sehen ist, scheint mir sehr wahrscheinlich. Man beachte nur, wie hier alles Wesentliche ganz genau aufgenommen worden ist, was üblich ist, wird nur angedeutet, z. B. die Schlußworte *ὁ κύριος χορη[γήσει]*: es wird nur mit einem Worte notiert, was dann in der Urkunde selbst in ganzen Sätzen ausgeführt wird. — Nach dem Entwurf ist die Lücke in Z. 6 zweifellos so zu ergänzen: [*κολλυβιστικῆς Κάστορος τραπέζης*].

1) Archiv f. Papf. V 241.

2) Wilcken a. a. O. charakterisiert diese Urkunde (und so auch P. Fior. 44, vgl. unten Anm. 4 a. E.) als 'Dienstverträge in der Form von Darlehensverträgen'. Diese Bezeichnung könnte den Anschein erwecken, daß der Darlehensvertrag dabei etwas Nebensächliches ist, nur ein Mittel zum Ziel. Tatsächlich handelt es sich aber zunächst um ein Darlehen, der Dienstvertrag ist nur eine Nebenverabredung, die an Stelle einer Zinsenversprechung tritt. Ich würde daher vielmehr 'Darlehensvertrag mit Dienstleistungen anstatt Zinsen' sagen. (Auf Rückzahlung solcher 'Darlehen mit *παράμωνή*' beziehen sich B. G. U. IV 1153 II und 1154.) — A. a. O. rechnet Wilcken unter die Lehrlingsverträge auch P. Grenf. II 59 (a. 189 n. Chr.). Dies ist insofern richtig zu stellen, als es sich hier nicht um die Aufnahme eines Lehrlings handelt, sondern, wie die Herausgeber richtig erkannten, um die Miete eines Sklaven ('contract for the hire of a slave'). Von der Lehrtätigkeit des Webers ist in der Urkunde mit keinem Worte die Rede, ja sie scheint sogar überflüssig zu sein, weil der Sklave in diesem Gewerbe bereits bewandert ist, vgl. Z. 9/10: *ἀθλητὴν γερσιακὴν τέχνην* und dazu die Anm. der Herausgeber. Die Strafklausel dieses Papyrus ist defekt. [Zu P. Tebt. II 384 s. jetzt Lewald, Personalexekution S. 15 ff. und Manigk, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung (1910) S. 27].

3) Ein ähnliches Verhältnis liegt auch der Urkunde B. G. U. IV 1124 zugrunde, die aber ihres Inhalts wegen an anderer Stelle (S. 198) betrachtet wird.

4) *Ἀγτὶ τόκων* ist insofern richtig, als die beiden Schuldner statt Zinsen

Nahrung, Kleidung und alle Abgaben. Der Knabe ist zur *παρομολή* verpflichtet; sollte er aber beim Meister nicht verbleiben (*ἐὰν μὴ παρομολή*), dann haben die beiden Schuldner eine Summe, wohl als Konventionalstrafe, zu zahlen, die das Sechsfache der Hauptschuld übersteigt.¹⁾

Einen ähnlichen Vertrag, der jedoch juristisch anders zu beurteilen ist, bringt B. G. U. IV 1126. In der Form einer *συγκώρησις* wird hier folgendes Rechtsgeschäft abgeschlossen: Protarche erhält von Thaphesias als 'Darlehen' hundert Silberdrachmen. Dafür und *ἀντὶ τῶν τόκων αὐτῶν καὶ δερότων καὶ ἱματισμοῦ* hat sie in dem *ζυτοπώλιον*²⁾ der Gläubigerin durch drei Jahre hindurch zu arbeiten. Ihre Pflichten entsprechen ganz denjenigen, die sonst in derartigen Verträgen zu finden sind, insbesondere werden auch die in den alexandrinischen *συγκωρήσεις* geläufigen Formeln aufgenommen. Erfüllt Protarche alle ihre Pflichten, dann erlischt nach Ablauf der Zeit ihre Schuld wie auch das Dienstverhältnis, außerdem hat aber die Dienstgeberin noch die Summe von 40 Dr. unter Androhung einer Konventionalstrafe zu zahlen. Das Ganze ist somit vom juristischen

zu zahlen den Knaben übergeben, durch dessen Arbeitskraft der Weber wohl schon auf seine Kosten kommen wird. Hier heißt also *ἀντὶ* soviel als anstatt, und folglich wird hier mit *ἀντὶ* das angeknüpft, was die Schuldner leisten sollten, aber wegen Übergabe des Knaben nicht leisten werden. Ebenso ist das Weitere so aufzufassen, daß es vom Gläubiger, dem Weber, nicht von den Schuldnern geleistet werden wird. Hier (in Verbindung mit *τροφῆς, ἱματισμοῦ, λαογραφίας* und *τέλους*) heißt also *ἀντὶ* soviel als 'gegen', 'für' (das dazu gehörende Zeitwort ist ja immer *παρεξόμεθα*). Ganz ungeschickt und irreführend ist aber *καὶ* (sc. *ἀντὶ*) *τῶν τούτων* (sc. *γεροδίων*) *μισθῶν*. Die Herausgeber fassen die Stelle so auf, daß der Weber dem Burschen Lohn nach dem gewöhnlichen Tarif zu zahlen hat (vgl. Komm. zu Z. 20 und die Einleitung). Dies kann m. E. absolut nicht der Sinn der Stelle sein. Wenn der Weber noch einen tarifmäßigen Lohn zu zahlen hätte, so wäre dies der ungünstigste Vertrag, den je ein Gläubiger mit seinem Schuldner abgeschlossen hätte: erstens hätte er neben einem tarifmäßigen Lohn noch Nahrung, Kleidung und alle öffentlichen Abgaben zu leisten — was an sich schon einen sehr ungünstigen und sonst nicht zu findenden Dienstvertrag abgeben würde — und zweitens würde er ja für den Entgang der Zinsen gar keine direkte Vergütung haben. Ein solcher Vertrag ist daher ganz undenkbar, vielmehr ist anzunehmen, daß der Weber keinen Lohn zu zahlen hätte und dies eben seinen Gewinn *ἀντὶ τόκων* bildete. Daß das Mißverständnis auf die ungeschickte Stilisierung, die alle Substantiva von *ἀντὶ* abhängen läßt, zurückzuführen ist, ist klar. — Ein ähnliches Rechtsgeschäft wird in P. Fior. 44 (a. 158 n. Chr.) abgeschlossen, hier ist auch von *μισθός* gar keine Rede (Z. 16: *[ἀ]ντὶ δὲ τῶν τούτων τόκων καὶ τροφῶν καὶ ἱματισμοῦ παρεξόμε[σι] κτλ.*)

1) Allerdings ist die Lesung in Z. 33 *ἐκα[τ]όχην* nicht ganz zweifellos.

2) Bierschänke. Vgl. Wilcken, Ostraka I 371². Sudhoff, Ärztliches aus den Papyrusurkunden S. 15/16.

Standpunkte aus betrachtet gar kein Darlehensvertrag, sondern ein reiner Dienstvertrag mit teilweise vorausbezahltem Lohn. Wohl ist aber anzunehmen, daß die Ursache zum Abschluß des Vertrages eine momentane Geldverlegenheit der Protarche war, die daher das 'Darlehen' unter ungünstigen Bedingungen aufzunehmen gezwungen war. Die auf sie sich beziehende Strafklausel ist besonders streng. Für den Fall einer Vertragswidrigkeit lebt die 'Schuld' auf — dazu war den Parteien die Konstruktion des Rechtsgeschäfts als Darlehen nötig — d. h. mit anderen Worten: der vorausbezahlte Lohn ist zurückzuerstatten, und zwar mit dem Hemioliaaufschlag, 24% Zinsen, Schadenersatz und einem bedeutenden Epitimon. Von den vorigen Urkunden unterscheidet sich dieser Vertrag wesentlich dadurch, daß dort nach Ablauf einer gewissen Frist das Darlehen zurückzuerstatten ist, wogegen hier das 'Darlehen' dann erlischt: und dadurch ist es eben kein Darlehen.¹⁾

Einen reinen Arbeitsvertrag, dessen Strafklausel von großem Interesse ist, finden wir in B. G. U. IV 1122 (a. 14/13 v. Chr.). Zwei Feldarbeiter verdingen sich zur *φυντεία*²⁾ und *ἀνακωγή* eines Grundstücks von der Größe von 2 Aruren. Bei Übertretung der in der Urkunde genau spezifizierten Pflichten haben sie den erhaltenen Lohn mit *ἡμολλα*, einem Epitimon und dem sog. *ῥοισμένον πρόστιμον* zurückzugeben. Daneben wird aber bezüglich des Schadens folgendes gesagt: (Z. 26) *καὶ . . .* (die Vermutung des Herausgebers *ὁ ἐὰν* ist sehr wahrscheinlich) *καταβλάψω(σι) διπλοῦν καὶ τὰ βλάβη καὶ τὰ δαπανήματα*. Also doppelter Schadenersatz und daneben einfacher Schaden- und Auslagenersatz! Wir haben es hier offenbar mit einem Versehen des Schreibers zu tun. Die Parteien wollten wohl doppelten Schadenersatz festsetzen, und dies hat auch der Schreiber in die Urkunde aufgenommen, hat aber dann aus Gewohnheit noch die ihm geläufige Ausdrucksweise hinzugefügt. Auf keinen Fall ist aber an dreifachen Schadenersatz zu denken.

Auch die von den Pacht- und Mietsverträgen her bekannte³⁾ *lex commissoria* tritt hier auf:

1) [Die Urkunde wird jetzt von Manigk, Gläubigerbefr. durch Nutzung (1910) S. 28 und Lewald, Personalexekution (1910) S. 19 behandelt. Letzterer nimmt (gegen die oben ausgeführte Ansicht) einen reinen Darlehensvertrag an; demgegenüber sei noch nachträglich bemerkt, daß ein Epitimon in den Strafklauseln der Gelddarlehensverträge nirgends vorkommt; s. oben Abschn. 12B].

2) So (*εἰς φυντεῖαν*) oder ähnlich, etwa *περιφυντεῖαν* dürfte es in Z. 5 heißen: *εἰς . . . φ . . . ντη(. . .)*; vgl. Z. 15.

3) Vgl. oben S. 158fg.

Z. 30fg. μηδὲν ἥσσ(ον) ἐξουσί(ας) οὕση(ς) τῶι Γαίω παρα-
 σννγραφοῦντας αὐτο(ὺς) μεθ[ι]σταμέ(νοι) τῆς ἐργλή(μψεως)
 ἐντὸς τοῦ χρόνου καὶ ἐτέρ(οις) μεταμισθοῦν καὶ πράσ(σειν)
 τὸ ἐσόμ(ενον) ἀφ'εὐρέμ(α) παρὰ τῆ(ν) ἀναμισθ(ω)σιν.

Dem Arbeitgeber wird nur ein ἕσον ἐπίτιμον angedroht.

Von den Dienst- und Arbeitsverträgen der byzantinischen Periode verdient mit Rücksicht auf seine Strafklausel nähere Betrachtung P. Grenf. II 87 (a. 602). Drei Färbereiarbeiter, ein Vater und seine zwei Söhne, verpflichten sich dem Inhaber eines Färberetablissemments gegenüber Färberdienste¹⁾ mit eigenen Werkzeugen²⁾ zu leisten. Sie erhalten außer einem festgesetzten Lohne (zwei φόλλεις für jedes Bund, δεσμύτιον, Rohmaterial) im voraus als πρόχρεια die Summe von fünf Goldnomismata (solidi) παρὰ κεράτια ἕξ, d. h. auf jedes Nomisma fehlen 6 Keratia. Nur diese πρόχρεια bildet die Grundlage der Strafbestimmung, der die Arbeiter für die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vor Auflösung des Unternehmens unterworfen werden: sie haben λόγῳ καταδίκης³⁾ die bereits erhaltene Summe zurückzugeben und außerdem die an jedem Solidus fehlenden sechs siliquae.

Ein ähnlicher Vertrag mit einem πορφυροπώλης ist P. Berol. I, publiziert von Wessely im 16. Hernalser Jahresbericht, S. 30. Zu dem Ausdruck πορφυροπώλης weist Wessely⁴⁾ auf D. 32, 91 § 2 hin, wo von einer taberna purpuraria die Rede ist. M. E. gibt diesen Ausdruck im Lateinischen vielmehr die Bezeichnung 'negotians purpurarius' wieder, die auch den juristischen Quellen nicht fremd ist, vgl. C. Just. 10, 48 (47), 7. Die Strafen werden hier anders normiert. Für Einstellung⁵⁾ der Arbeit vor Ablauf der zwei Jahre hat der Arbeiter einen Goldsolidus zu zahlen; andererseits hat ihm der Unternehmer im Falle Kontraktbruchs den vollen Lohn zu bezahlen; dies ist zweifellos der Sinn der Z. 27—30.⁶⁾

1) Verbunden mit der bekannten παραμονή, die hier durch die Worte: (Z. 17/18) ἐφ' ᾧ ἡμᾶς παραμισθαί σοι καὶ προσεδρεύσαι τῶ σ[οῦ] ἐργαστηρίῳ umschrieben wird.

2) Z. 25 Lesung wohl: ἐργα[λ]ῆτα.

3) Vgl. oben S. 10. 4) a. a. O. S. 39.

5) Auch hier (Z. 25) kommt derselbe Ausdruck ἀποστήναι vor, wie in dem vorher behandelten P. Grenf. II 87.

6) Dies ist auch der Inhalt der Übersetzung Wesselys (a. a. O. S. 34), der es jedoch unterläßt, darauf hinzuweisen, daß nach dem Texte Sprecher dieser Zeilen nicht der sich verdingende Aurelius Dioskoros ist, sondern der Arbeitgeber Aur. Pachymios. Der Verfasser der Urkunde fiel nämlich ganz aus der Konstruktion und statt den Dioskoros weiter sprechen zu lassen, legt er die folgenden Worte von Z. 27 an (in einem entsetzlichen Griechisch!) dem Pachymios in den Mund, ohne zu bemerken, daß dadurch ein großer Unsinn entsteht.

P. Straßb. 40 ist ein sehr interessanter Dienstbotenvertrag aus Antinoupolis a. d. J. 569 n. Chr.; doch ist er gerade an der Stelle, die uns hier besonders interessieren würde, schwer lesbar und schlecht erhalten. Mit der Strafklausel, wie sie in der Ausgabe zu lesen ist, ist nicht viel anzufangen.¹⁾

Ein Dienstverhältnis bildet auch den Gegenstand des P. Jahresb. Hernal, Nr. XI, früher mit argem Mißverständnis von Wessely in Revue égyptologique 3, 181 publiziert.²⁾ Es handelt sich um die Übernahme der Dienste eines παραμονάριος³⁾ (= Diener, Knecht) für ein Jahr. Der Betreffende erhält seinen Lohn vorausbezahlt und verpflichtet sich, wenn er vor Ablauf des Jahres den Dienst verlassen sollte, den vollen Lohn zurückzuerstatten. Die Strafe liegt hier darin, daß er dann selbst für die Zeit, während der er seinen Dienst anstandslos geleistet, keinen Lohn beanspruchen darf. Dies wird auch in der Strafklausel hervorgehoben.

Z. 24fg. ἐὰν πρὸ τῆς τοῦ ἐνιαυτοῦ συμπληρω[ώσεως] ζητήσω
 ἀναχωρήσαι ἐκ τῆς παραμονῆς ὥστε με ἀναδοῦναι ὑμῖν εἰ τι
 ἔσχον παρ' αὐτῆς [μισ]θοῦ καὶ ἔμισθον με ἀναχωρήσαι.⁴⁾

Es wäre hier noch P. Erz. Rain. Inv.-Nr. 6014 (a. d. J. 604 n. Chr.) zu berücksichtigen, doch ist der Text dieser Urkunde noch nicht pu-

1) Zur Sache selbst vgl. Wenger G. G. A. 1909, S. 305fg. Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen. Die Übersetzung der Worte Z. 51: ἐν διπλῇ ποσότητι ταῦτα ἀποκατα[στήσαι] durch Preisigke scheint mir nicht richtig. (Dagegen spricht auch der von ihm zitierte P. Lips. 103 Z. 13). Ich glaube vielmehr, daß es sich hier um Rückerstattung dessen, was Aur. Kolluthos als Lohn erhält, in doppelter Höhe handelt (vgl. P. Journ. of Philology, 22, S. 271fg. ed. Grenfell, z. B. Nr. 1 Z. 61fg. usw.), und zwar als Strafe für Vertragsverletzung. Mit Sicherheit aber läßt sich diese Behauptung wegen der Lücken in der Lesung nicht vorbringen. — Ebenso ist mir die Übersetzung der Z. 53, wo die Lücke des Textes [...] durch 'wer von uns den Vertrag bricht' ergänzend übersetzt wird, sehr zweifelhaft, da eine solche wechselseitige Strafstipulation bei byz. Dienstverträgen nicht vorkommt, insbesondere aber bei einem solchen von dem Inhalte des P. Straßb. 40, wo sich der genannte Aur. Kolluthos direkt als Sklave verdingt, kaum denkbar ist — abgesehen davon, daß die Lücke im Text für diesen Sinn nicht ausreicht.

2) [Das ist der P. Louvre 7400, von dem Lewald, Personalexekution 154, spricht].

3) S. Wilcken, Arch. f. Papf. V 260, wo auch wichtige Lesungskorrekturen angegeben werden.

4) Unklar bleibt mir der Inhalt der vielleicht in dieses Gebiet (vgl. Z. 11/12) gehörenden B. G. U. II 404 ('wohl aus arabischer Zeit'), wegen Z. 7/8 und des unverständlichen Wortes ἐπατάριον. Nicht richtig scheint mir jedenfalls die Qualifizierung dieser Urkunde als Gestellungsverpflichtung, παράστασις, so Wilcken, im 'Generalregister', Archiv f. Papf. I 17, dagegen auch Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien 52³. Zu bemerken ist, daß in B. G. U. II S. 399 Wilcken die Urkunde unter 'Verträge über Arbeiten' aufzählt.

bliziert worden. Ihr Inhalt ist im 'Führer durch die Ausstellung der P. Erz. Rainer' unter Nr. 433 in Kürze mitgeteilt.

In den Dienst- und Arbeitsverträgen, in denen der sich Verdingende in ein engeres Verhältnis zu dem Arbeitgeber tritt, ist oft von Diebstahl die Rede: der Dienstnehmer verspricht seinen Herrn nicht zu bestehlen. Dies erwähnen sowohl die ältesten (vgl. P. Hib. 148)¹⁾, wie auch die spätesten Verträge (vgl. P. Straßb. 40).²⁾ In einer Urkunde bildet dies Versprechen den alleinigen Inhalt: Im P. Oxy. I 139 (a. 612 n. Chr.), 'promise to be honest', verspricht der *πρωτοφύλαξ* Aurelius Menas dem Aurelius Apion, daß er ihn weder allein bestehlen noch andere Diebe unterstützen wird. Dies Versprechen wird durch eine recht hohe Konventionalstrafe bekräftigt: (Z. 23 fg.) *ἐπὶ τῷ ἐμὲ παρασχεῖν τῇ ὑμετέρῃ ὑπερφ(υείῃ) ὑπὲρ ἐκάστου ἐργησιμότητος χρυσίου νομισματα εἴκοσι τέσσαρα*. Wie es scheint ist Menas ein Generalaufseher der Güter des Apion.

In das Gebiet der Dienstverträge gehören die bekannten Ammenverträge, deren Inhalt darin besteht, daß eine Amme sich verpflichtet, einen fremden Säugling zu stillen.³⁾ Ob ein solcher Vertrag ein reiner Dienstvertrag (*locatio conductio operarum*) ist, mag stark bezweifelt werden⁴⁾; gibt doch die Amme etwas mehr her, als nur ihre Arbeitskraft, da nicht nur die Pflege (*ἐπιμέλεια*) des Kindes und die damit verbundenen Arbeiten, sondern auch das Stillen in Betracht kommt. Ich möchte daher den Ammenvertrag als einen Vertrag *sui generis* betrachten, der wohl an den Dienstvertrag streift, aber über die Grenzen desselben hinausgeht. Ein ganz anderer Vertrag vom

1) Vgl. oben S. 167.

2) Z. 43/4 *δίχα κλοπῆς*.

3) Über das Ammenwesen im ptol.-römischen Ägypten vgl. jetzt Sudhoff, Ärztliches aus den griech. Papyrusurkunden (Studien zur Geschichte der Medizin her. von der Puschmann-Stiftung, Heft 5/6, Leipzig 1909) S. 150—160, wo das einschlägige Material sorgfältig zusammengestellt wird. Von den Ammenverträgen wird dort B. G. U. IV 1058 mitgeteilt (S. 159), allerdings ohne Richtigstellung der Lesung, die auf Grund der späteren Publikation vorzunehmen ist.

4) Waszyński hat in seiner letzten Arbeit, deren erster Abschnitt u. d. T. 'Pacht und Miete bei den antiken Kulturvölkern I. Teil: Orient', kürzlich durch die Akademie der Wissenschaften in Krakau in polnischer Sprache veröffentlicht wurde (Bd. 53 der Abhandlungen der hist.-philos. Klasse, 1910; das aus dem Nachlaß des frühzeitig verstorbenen Altertumsforschers publizierte Bruchstück umfaßt die Untersuchungen über Miete im altbabylonischen Rechte), S. 29 des Sep.-Abdr., den Ammenvertrag als eine Art *locatio-conductio operis* bezeichnet, indem er die Erziehung des Kindes als das zu erzielende *opus* hinstellt. Dies scheint mir nicht zutreffend.

juristischen Standpunkte aus betrachtet liegt aber vor, wenn jemand seine Sklavin dazu hergibt, ein fremdes Kind zu stillen.¹⁾ Dies ist reine Sachmiete. Damit erklärt es sich, daß der Vertrag nur mit dem Herrn der Sklavin abgeschlossen wird, der, wie man dies z. B. in B. G. U. IV 1058 beobachten kann, die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, daß die Amme alle ihre Verpflichtungen durchwegs persönlicher Natur erfüllen wird.²⁾ Wenn aber auch diese letzteren Verträge hier betrachtet werden, obwohl sie eigentlich in die Gruppe der Mietsverträge gehören, so geschieht dies des Zusammenhangs wegen; übrigens ist zu bemerken, daß der wesentliche Inhalt in beiden Urkundentypen identisch ist. Die Pflichten desjenigen, der das Kind zur Pflege übergibt — in allen diesen Urkunden mit Ausnahme von Nr. 1109³⁾ handelt es sich um Sklavenkinder, die den Ammen bzw. ihren Herren übergeben werden — lassen sich dahin zusammenfassen: Zahlung des Ammenlohnes⁴⁾, der sehr oft im voraus gezahlt wird⁵⁾, ferner das Verbot, vor Ablauf der Nährzeit *ἀποσπάσειν τὸ παιδίον* — dies letztere wohl, damit die Zahlung des weiteren Ammenlohnes nicht gekürzt werde. Dadurch erklärt es sich, daß diese Verpflichtung dort fehlt, wo der ganze Ammenlohn gleich bei Abschluß des Vertrages ausbezahlt wird, wie in B. G. U. IV 1058. — Für die Übertretung dieser Pflichten wird dem Dienstherrn ein *ἐπίτιμον*⁶⁾ angedroht.

1) Auch solche kommen in den Papyri vor: B. G. U. IV 1058, 1109.

2) Nur so kann man es erklärlich finden, wenn in B. G. U. IV 1109 Gaius Ignatius Maximus — so sonderbar dies auch klingen mag — dafür einsteht, daß seine Sklavin *μηδ' ἀνδροκοιτοῦσαν μηδ' ἐπιπόουσαν*.

3) Hier übergibt eine Frau das Kind ihrer Freigelassenen; der Grund dazu wird in Z. 10/11 angegeben.

4) Zum Sprachgebrauch dieser Urkunden ist zu bemerken: *ἡ τροφεία* heißt die Tätigkeit der Amme (vgl. Nr. 1058 Z. 14, 37; 1106 Z. 15, 35; 1107 Z. 10, 18; 1108 Z. 8, 18; 1109 Z. 12, 22); *τὰ τροφεία* bedeuten Ammenlohn (1058 Z. 16, 39, 47; 1106 Z. 19, 27, 38; 1107 Z. 19, 25; 1108 Z. 10, 19, 24; 1109 Z. 15, 16, 23). Sprachliches auch bei Wilcken, Arch. f. Papf. I 123.

5) Der Amme wird außer dem Ammenlohn noch eine Quantität Öl gegeben (*μισθὸς ὄνν ἐλαίῳ*), wohl damit sie sich gut ernährt, vgl. Sudhoff a. a. O.

6) Dieses *ἐπίτιμον* wird durch Bezugnahme auf die vorhergehende auf die Amme sich beziehende Strafklausel als *ἴσον ἐπίτιμον* bezeichnet. Es beträgt m. E. (vgl. oben S. 8) nur die in der vorangehenden Strafbestimmung ausdrücklich als *ἐπίτιμον* genannte (vgl. Nr. 1058 Z. 41) oder auch ohne diese Bezeichnung als Konventionalstrafe festgesetzte Summe (vgl. Nr. 1106 Z. 39, 1107 Z. 21, 1108 Z. 20, 1109 Z. 25. — Das *προ]στίμοι* in dem letztgenannten Papyrus Z. 29 ist unmöglich; es kann nur ein *Epitimon* gemeint sein, was sich zweifellos aus dem Vergleiche mit den anderen Ammenverträgen ergibt. Prof. P. M. Meyer, der meine Einwendung am Original nachprüfte, teilt mir freundlichst mit, daß tatsächlich *ἐ]πιτίμοι* zu lesen ist. Das *ι* ist etwas abnormal, doch auf der Urkunde auch anderweitig zu finden.

Einen größeren Kreis der Verpflichtungen übernimmt die Amme, und zwar: *ποιεῖσθαι τὴν τε ἐαυτῆς καὶ τοῦ παιδίου προσήμουσαν ἐπιμέλειαν, μὴ φθίρουσαν τὸ γάλα, μηδ' ἀνδροκοιτοῦσαν μηδ' ἐπιβύουσαν μηδ' ἕτερον παραθηλάζουσαν παιδίον, μὴ ἐγλείπειν τὴν τροφήν ἐν τὸς τοῦ χρόνου.*¹⁾ Für die Übertretung dieser Verpflichtungen wird die Amme bzw. ihr Herr durch sehr harte Strafen getroffen: zunächst Rückerstattung des erhaltenen Lohnes²⁾ mit Hemiolia, daneben Schadenersatz, ein *ἐπίτιμον* und (in B. G. U. 1058 u. 1107) das *ὄρισμένον πρόστιμον*.

Zu bemerken ist, daß in allen diesen Urkunden nach der Strafklausel eine Verpflichtung der Amme genannt wird, die jedoch unter keine Strafbestimmung gestellt wird. Es handelt sich darum, daß sie in bestimmten Fristen das Kind demjenigen bringt, der es übergab, *πρὸς τὸ ἐπιθεωρεῖσθαι ὑπ' αὐτοῦ*, damit er sich von der Entwicklung des Kindes überzeuge. — Die Amme bekommt auch eine Reihe von Sachen in natura, die zu ihrer und des Kindes Pflege von Nutzen sind. Nach Ablauf der Dienstzeit hat sie dieselben bzw. ihren Wert zurückzuerstatten, jedoch *πλὴν συμφανούσ ἀπολήγας ἧς καὶ φανεράς γενηθείσης ἀπολελύσθω*, m. a. W. mit Ausnahme jener Sachen, die durch Verbrauch untergehen.³⁾

Auf eine sehr beachtenswerte Erscheinung möchte ich noch zum Schlusse hinweisen. Stirbt der Säugling während des Ammenverhältnisses, dann ist die Amme verpflichtet, einen anderen Säugling zu übernehmen, *διὰ τὸ ἀθάνατον αὐτὴν ἐπιτεδέχθαι τροφεύσειν*; vgl. Nr. 1058 Z. 25, 1106 Z. 25.⁴⁾ Das Kind wird also in diesem Sinne als 'unsterblich' bezeichnet, ebenso wie die Ziegen des Eisernviehvertrags P. Straßb. 30 (a. 276, Z. 19)⁵⁾. Eine Analogie ist freilich nicht leicht ersichtlich. Da es sich um Sklavenkinder handelt, so ist diese Bestimmung an sich nicht undurchführbar; einem Herrn, der über mehrere Sklavinnen verfügte, dürfte es nicht schwer gewesen sein,

1) Auf diese letzte Pflicht bezieht sich die Strafklausel eines demotischen Ammenvertrags a. d. J. 233 v. Chr., Nr. 30604 der P. Dem. Cairo (ed. Spiegelberg).

2) Auf den bei Abschluß des Vertrages erhaltenen Lohn beziehen sich die Worte *ἂ ἐλῆψε τροφεία*, auf den später erhaltenen *ἂ ἐὰν λάβῃ (προσολάβῃ)*.

3) Die frühere Lesung von B. G. U. IV 1058, jetzt Bd. IV S. 161 richtiggestellt, die hier sogar einige Sachen beim Namen zu nennen wußte, kommt jetzt nicht mehr in Betracht. Die auf der irrigen Lesung aufgebauten Ausführungen Sudhoffs a. a. O. S. 159 sind deshalb hinfällig.

4) Vgl. Nr. 1108 Z. 11.

5) S. Koschaker, Ztschr. d. Sav.-Stift. 29, 511; Wilcken, Arch. f. Papf. V 259. Vgl. auch den anderen Fall eines contractus socidae P. Fior. 16, dazu Wenger, Festgabe für Bekker (1907) S. 81.

gleich einen Ersatzsüugling zur Verfügung zu haben. Die Bestimmung scheint aber auch zugunsten der Amme getroffen worden zu sein, damit sie nicht um ihren Lohn gebracht werde, wenn der Säugling früher stirbt.

16. Teilungsverträge und Auseinandersetzungsurkunden.

In diese Gruppe fallen alle jene Verträge, welche die Trennung einer Gemeinschaft zum Zweck und Inhalt haben. Im Anschluß an diese (unten unter B) sind andere Urkunden ähnlichen Inhalts zu betrachten, die man in der Papyrusliteratur nach der von Wilcken im 'Generalregister'¹⁾ angenommenen Terminologie zutreffend Auseinandersetzungsurkunden zu nennen pflegt.

A. Teilungsverträge. Material: Aus ptol. Zeit gibt es keine Teilungsverträge mit Strafklauseln. — Aus röm. Zeit: P. Tebt. II 383 (a. 46 n. Chr.); C. P. R. 11 (a. 108), 222 (II. Jahrh.); P. Lond. II 293 (S. 187/8, a. 114); P. Fior. 51 (a. 138/61). — Aus byz. Zeit: P. Straßb. 29 (a. 289); P. Gen. 11 (a. 350, früher von Nicole in den Actes du X. Congrès internat. des Orientalistes, Session de Genève 1894. Part. IV, Sess. VI S. 3 fg. ediert, Korrekturen von Wilcken, Arch. f. Papf. III 384); P. Par. 20 (um 600); P. Lond. II 394 (S. 330 fg., spätes VI. oder VII. Jahrh.).²⁾

1) Archiv f. Papf. I S. 17, 19, 20.

2) P. Lond. II 222 (S. 7, II. Jahrh. v. Chr.) gehört nicht hierher. Der Herausgeber qualifiziert ihn als 'apparently a division of property', wohl auf Grund des Wortes *μερισμός* in Z. 12 u. 30, doch ist der Zusammenhang, in dem es gebraucht wird, nicht ersichtlich. Der Aufbau der Urkunde spricht aber gegen die Annahme Kenyons. Die Formel: *ἐὰν δὲ] μὴ ἀποδῶν ἢ μὴ ποιή[σῃ]* (s. Wilcken, Arch. f. Papf. I 135, vgl. P. Lond. III p. 381) ist für Darlehensverträge typisch (daher die Registrierung unter den Verträgen über Darlehen im 'Generalregister' Arch. f. Papf. I 17). Vgl. auch Z. 32 *δανείον*.

Gegen die Annahme eines Teilungsvertrages scheint mir noch folgendes in Betracht zu kommen. Mit Col. 2 ist Col. 3 unmittelbar zusammenzubringen. A. M. Wilcken, Arch. f. Papf. I 135. Der Hinweis darauf, daß zweimal (Z. 18/19 u. 36) von Fiskalmult die Rede ist, ist nicht ausschlaggebend, da ganz gut zwei Strafklauseln in einem Verträge vorkommen können (vgl. P. Tebt. I 105, P. Par. 20, sehr oft in den Abusir-el-mäläq-Urkunden). Mit Z. 20 *σ]γγεχωρ[...]* dürfte der zweite Vertragsteil beginnen. Für die Zusammengehörigkeit beider Fragmente sprechen aber dieselben Schriftzüge, die gleiche Höhe der Fiskalmult und dieselben handelnden Personen. So gehört wohl das *...]ρίαι* Z. 12, *...]ρίαι* Z. 15 (Col. 1) und *...]λουριον* Z. 22 (Col. 2) dem Namen derselben Person an. Col. 2 wird aber als zur Col. 3 gehörig zu betrachten sein, wegen des Namens Tryphon, der in beiden (Z. 23, 29) erscheint. — Versucht man nun Col. 2 annähernd zu ergänzen, so läßt sich Col. 3 unmittelbar anknüpfen. Ich gebe hier die Ergänzungen durchlaufend an, weil nicht bestimmt werden kann, wieviel an beiden

A. Die Teilungsverträge¹⁾ haben oft zum Gegenstand eine Erbschaft, verfolgen also den Zweck die Actio familiae erciscundae auszuschließen, — es kommen aber auch Trennungen von Gemeinschaften vor, deren Entstehung durch Erbgang nicht angedeutet wird.²⁾

Die Teilungsverträge der Papyri geben in bezug auf die Strafklauseln ein einheitliches Bild ab. Allen gemeinsam ist, daß sie mit gleicher Schärfe alle an der Trennung der Gemeinschaft beteiligten Personen treffen. Dies ist leicht erklärlich, wenn man beachtet, daß es sich bei einer vertragsmäßig durchgeführten Teilung hauptsächlich darum handelt, daß die Parteien an der durch die Teilung geschaffenen Rechtslage festhalten (*ἐμμένειν τῇ διαιρέσει*), insbesondere, daß jede Partei, welche der Teilung zugestimmt hat, in Zukunft nicht wieder die Teilung anfechte und auf diese Weise die durch den Teilungsvertrag bezweckte Vorbeugung aller Streitigkeiten vereitle.³⁾ Daher darf keine Partei ihren früheren Gesellschafter, mit dem sie abgeteilt hat, bezüglich der Teilung angreifen (*ἐπέρχεσθαι*)⁴⁾, und diese Pflicht wird durch eine gleiche Strafbestimmung für alle sanktioniert. Deswegen wird in den Strafklauseln der *διαρέσεις* kein Unterschied zwischen den einzelnen Vertragsparteien gemacht, wie wir ihn bei den meisten synallagmatischen Verträgen, (z. B. bei Kauf-, Dienst-, Miets- und Pachtverträgen) sehen. Die Strafklauseln der Teilungsverträge kennen nur einen *παραβάς* und einen *ἐμμένων*, einen *ἐπελευσόμενος* und den *ἕτερος*, Namen werden in der Strafklausel nirgends genannt.

Nur auf das *ἐμμένειν τῇ διαιρέσει* ist die Strafklausel gerichtet; nicht dagegen wird der Fall vorhergesehen, daß die einem Teilungsinteressenten zufallende Sache später von einem Dritten evinziert wird: für diesen Fall wird keine *βεβαίωσις* geleistet.⁵⁾

Zeilenenden fehlt. Z. 21 fg.: ἡ ἐφοδος τῶι ἐπελθόντι ἀκρο[ς] ἔστω καὶ προσαποτιστάτω . . .] μλοριον [ἢ ὁ ὑπὲρ αὐτῆς ἐπελευσόμενος Τρύφωνι [ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ . . .] τω[. . . ἐπίτιμον παραχρήμα χαλκοῦ τάλαντα τριάκ[οντα . . . καὶ] ἰερός εἰς τὸ βασιλικ[ὸν ἀργυρίου δραχμῶς] διακοσίας καὶ μηδὲν ἧ[σσον μένειν πάντα τὰ διωμολογημένα κύρια. Die Erwähnung der Namen der Parteien (. . .] μλοριον, Τρύφωνι) ist aber gegen die konstante Praxis der Teilungsverträge, vgl. gleich oben im Texte.

1) Einige anregende Bemerkungen bei Gradenwitz, Einführung § 7 (S. 69 fg.).

2) P. Lond. II 394; C. P. R. 11; P. Tebt. II 383 u. a.

3) Discordiae quas materia communionis solet excitare, D. 31, 77 § 20; vgl. D 8, 2, 26 'immensae contentiones'. Vgl. auch die interessante Stelle aus Plutarch, De frat. amore, auf welche Rabel, Elterliche Teilung (Festschr. zur 49. Versammlung deutscher Philologen, Basel, 1907) S. 525¹ hingewiesen hat.

4) Ähnlich wie beim Kauf.

5) Vgl. zu dieser Frage Gradenwitz, Einführung S. 73, Rabel, Haftung des Verkäufers S. 116; Mitteis, in der Ausgabe der Leipziger Papyri, S. 68/9. —

Aus der ptolemäischen Periode ist, wie aus der Liste zu ersehen ist, kein griechischer *διαρέσεις*-Papyrus mit Strafklauseln erhalten. Wohl aber sind einige demotische Teilungsverträge bei Revillout, Précis de dr. égypt. mitgeteilt, welche mit Strafklauseln ausgestattet sind. Da sie ihrem Inhalte nach mit späteren Teilungsurkunden (aus der römischen Zeit), wie auch mit Auseinandersetzungsurkunden der ptolemäischen Zeit im wesentlichen übereinstimmen, so dürften die Übersetzungen Revillouts Vertrauen verdienen. Ich verweise auf Bd. I. S. 723 (Erbteilung a. d. J. 175 v. Chr.), S. 734/5 (a. 123), S. 728/730 (a. 121), S. 733/4 (a. 118). Auch hier sind die Strafklauseln auf alle Kontrahenten gleichmäßig abgestellt; angedroht wird in allen eine Konventionalstrafe, in zwei außerdem noch Fiskalmult.¹⁾ Die Anwendung einer Konventionalstrafe bei Teilungsverträgen scheint übrigens dem altägyptischen Recht bekannt gewesen zu sein, wie man aus einem bei Revillout, a. a. O. I. S. 452/3 mitgeteilten Papyrus aus der Regierungszeit des Königs Amasis schließen darf.

Zwei Erbteilungsurkunden mit Strafklauseln sind auch, wie bereits erwähnt²⁾, in den demotischen Papyri aus Cairo erhalten, Nr. 30602 und 30603, beide a. d. J. 116/115 v. Chr. Zwischen den Strafklauseln in Revillouts und Spiegelbergs Urkunden ist jedoch ein Unterschied festzustellen. In den Urkunden des ersteren ist die Strafklausel auf die vertragswidrige Handlung des am Teilungsvertrage Teilnehmenden

Auch bei der Formel der zwei demotischen, von Spiegelberg im Catal. gen. des antiq. égypt. du Musée du Caire Bd. 39, Nr. 30602 und 30603 (s. des Näheren oben im Texte) edierten Erbteilungen, die dem griechischen *μη ἐπέρχεσθαι* entspricht (Z. 10 bzw. Z. 11), kann an eine *βεβαίωσις* nicht gedacht werden. Abgesehen von der Erwägung, daß sie den griechischen Urkunden durchaus fremd ist, lassen die Worte 'in meinem Namen', welche an das griechische 'ὑπὲρ ἐμοῦ' erinnern (vgl. oben S. 68⁸⁾, diese Auffassung nicht zu. — Aber auch bei Kaufverträgen enthält die betreffende Formel keine *βεβαίωσις* (vgl. Nr. 31254), wenn der Zusatz 'in meinem Namen' vorkommt. Man vergleiche die diesbezügliche Klausel des letztgenannten Papyrus (Z. 19) mit B. G. U. I 282 Z. 36 fg.: τὴν δὲ [Δ]ιδυμάριον μὴ ἐπιπορεύεσθαι ἐπὶ ταῦτα μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτῆς μηδένα κατὰ μηδένα τρόπον, τὸν δὲ καὶ ἐπελευσόμενον ἀπο[σ]τήσιν παραχρήμα τοῖς ἰδίους δαπανήμασι. Auch dies ist keine volle *βεβαίωσις*, die daher erst besonders in weiteren versprochen wird: τῆς βεβαίωσῶ[ς] ἐξακολο[υθο]ύσης αὐτῇ κατὰ πᾶσαν βεβαίωσιν διὰ παντός. — Fehlt der Zusatz 'in meinem Namen', so daß die betreffende Bestimmung allgemein auf jeden Dritten bezogen werden kann, dann ist sie eine reine *βεβαίωσις*-Klausel, wie in P. Dem. Cairo Nr. 30612 Z. 7. Eine vollständige *βεβαίωσις* liegt aber auch dann vor, wenn zu dem 'in meinem Namen' der Zusatz: 'oder im Namen irgend Jemandes in der Welt' hinzugefügt ist, s. Spiegelberg, Demotische Papyrus aus den Kgl. Museen zu Berlin, 1902, Vorw. S. 2 Sp. 2 oben.

1) 'Pour les sacrifices du roi' heißt es nach der Übersetzung Revillouts in den Papyri auf S. 733/4 u. 734/5. Vgl. oben S. 37.

2) Vgl. vorletzte Note.

selbst gerichtet: 'Personne au monde ne peut s'écarter des partages après les partages ci-dessus. L'homme de nous qui s'en écarterait, donnerait...' folgt Konventionalstrafe. Bei Spiegelberg lautet die betreffende Bestimmung (Z. 10 bzw. Z. 11) anders: 'Ich habe an euch kein Wort der Welt deshalb zu richten von dem obigen Tage an. Wer deshalb in meinem Namen¹⁾ zu euch kommen wird, den werde ich von euch entfernen... Wenn ich ihn nicht von euch entferne so gebe ich euch...' — folgt Konventionalstrafe.²⁾ Vgl. auch P. Dem. Berol. Nr. 3118 (ed. Spiegelberg, S. 14) a. d. J. 116 v. Chr.

Die demotischen Papyri aus Cairo weichen aber in anderer Richtung vom Grundschema der griechischen Papyri ab. In den letzteren treten die abteilenden Parteien alle als selbständige, in gleicher Weise mitwirkende Kontrahenten auf, alle führen gleichzeitig in einer Urkunde die ganze Teilung durch. Dort dagegen tritt zunächst (P. Dem. Cairo 30602) ein Erbe auf, der zum anderen (nicht alleinigen!) Miterben sagt: ich gebe dir als Teil — folgt die Nennung des Erbschaftsanteils und die Klausel *μη ἐπελεύσεσθαι*³⁾ mit der Schlußformel: 'ich mache dir die obige Teilungsurkunde'. Dann erklärt der Miterbe dasselbe in bezug auf den dem ersteren zufallenden Anteil, auch hier folgt die Sicherungsklausel, allerdings ohne Konventionalstrafe. Dasselbe Schema zeigt Nr. 30603. Wir haben also wechselseitige gleichinhaltliche Erklärungen, die unter Miterben ausgetauscht werden. Beachtenswert ist aber, daß in einer Urkunde die Erbteilung nur unter einigen, nicht unter allen, Miterben vollzogen wird. Die Auseinandersetzung mit den anderen Erben erfolgt in einer anderen Urkunde. Dies wird durch die beiden Papyri aus Cairo klargestellt, die sich eben auf eine und dieselbe Erbschaft beziehen und Vereinbarungen unter verschiedenen Miterben enthalten: In der ersten teilt der Erbe A mit den Miterben B und C ab, in der zweiten mit dem Miterben D. Die dritte Urkunde, die die Vollständigkeit der Erbteilung erfordert, ist verloren gegangen. Das Verständnis der Urkunden und des Verhältnisses der Parteien untereinander erleichtern wesentlich die Schlußbemerkungen Spiegelbergs zu den beiden Urkunden.⁴⁾ Dadurch, daß die vollständige Teilung in Erklärungen einzelner Erben zerfällt, wird die persönliche Fassung der Strafklauseln

1) Vgl. oben S. 181 Anm.

2) Ob dieser wesentliche Unterschied lediglich auf Übersetzungsgenauigkeiten bei Revillout zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben.

3) Mitgeteilt oben bei Anm. 1.

4) In der Ausgabe S. 13/14.

verständlich: 'ich habe an Euch kein Wort der Welt deshalb zu richten', die auf die Teilungsinteressenten einzeln sich bezieht.

In den Teilungsurkunden der Kaiserzeit scheint die Anwendung einer Konventionalstrafe durchaus nicht Regel gewesen zu sein: oft begnügen sich die abteilenden Parteien mit der bloßen Versicherung, daß sie am Verträge festhalten werden. Die Strafgelder sind von jener Mannigfaltigkeit, die wir bereits bei anderen Vertragsarten, beispielsweise bei Kaufverträgen, zu beobachten Gelegenheit hatten. Dies entspricht ganz dem Grundsatz der freien Normierung. P. Tebt. II 383 hat neben doppeltem Schadenersatz ein Epiteimon und Fiskalmult; dasselbe P. Lond. II 293 (S. 187/8¹⁾) nach der Ergänzung, die ich zu Z. 24 vorschlage²⁾; C. P. R. 11 doppelten Schadenersatz, ein viel höheres *ἐπίτιμον*, doch keine Fiskalmult³⁾; C. P. R. 222 nur ein *ἐπίτιμον* — doch ohne einen darauf bezüglichen Hinweis — und Fiskalmult. In P. Fior. 51, einem 'registro di contratti di un γραφεῖον', ist die einem Teilungsverträge angehörende Strafklausel nur in einem Bruchstücke (Z. 23) erhalten, das auf ein Epiteimon hinweist.

Alle genannten Urkunden haben die salvatorische Klausel *καὶ μηδὲν ἴσσον bzw. χωρὶς τοῦ* usw. Sie hat hier einen ganz guten Sinn: das Zuwiderhandeln seitens einer Partei, die an der Teilung teilgenommen hat, hat nur den Verfall der Strafe zur Folge, vermag aber nicht an der einmal übereinstimmend durchgeführten Teilung etwas zu ändern.⁴⁾

Die späteren Teilungsverträge weisen schon einige Sonderheiten auf. So P. Straßb. 29 a. d. J. 289 n. Chr. eine Erbteilung unter drei Geschwistern. Die Urkunde ist ein *χειρόγραφον*; die subjektive Stilisierung (*ὁμολογοῦμεν*) bewirkt, daß die Strafklausel, die inhaltlich jener der anderen Urkunden dieser Gruppe gleicht, eine etwas eigenartige Form erhält: (Z. 42/3) *μη ἐ[πε]λεύσεσθαι ἡμᾶς ἐφ' ἡμᾶς*, und so geht es dann weiter:

1) Zu diesem P. sind die Ergänzungen von Gradenwitz, Einführung S. 196 (vgl. P. Lond. III S. 385) zu beachten.

2) Zunächst ist das *δι[α]κοσίας* auf *δι[α]χ[ο]σίας* richtig zu stellen, wie ich auf dem Faksimile lese. — Die Lücke in der Ergänzung des Herausgebers ist nach der durchschnittlichen Zeilenlänge mit etwa 8—10 Buchstaben zu bemessen; setzt man jedoch für *καὶ μηδὲν ἴσσον — χωρὶς τοῦ*, so gewinnt man noch weitere 5 Buchstaben, so daß die Ergänzung *καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας* ganz gut in die Lücke hineinpaßt. Ich lese also: *δι[α]χ[ο]σίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας χωρὶς τοῦ] κτλ.*

3) In Z. 27 ist *ἐπὶ μέρος* auffallend, der Konstruktion nach erwartet man *περὶ μέρος*.

4) Wie unter Zugrundelegung des Rechtes der Papyri D. 45, 1, 122 § 6 zu erklären ist, vgl. oben S. 86 fg.

Z. 44 fg.: *προσαπο[τίσομ]εν ἢ ὁ ὑπὲρ ἡμῶν ἐπ[ε]λ[ε]υσόμενος ἡμῖν ἢ τ[ο]τ[ῆ]ς πατρ' ἀλλήλων τὰ τε β[λ]άβη καὶ διαπραγμ[α]τε[ρ]α κατ[ὰ] ἐπιτίμου ὡς ἴδιον χρέος δι[α]πλήν τὴν συντίμησιν καὶ ε[ἰ]ς τό δημόσιον τὴν ἴσην καὶ μηδὲν ἡσσον ἢ διαίρεσις [κν]φρα.*

Die Strafe besteht hier in der Zahlung des doppelten Wertes des Erbteils, der durch Abschätzung ermittelt werden soll.

P. Gen. 11 a. d. J. 350¹⁾ bringt eine neue Floskel in die Strafklausel (Z. 14): *ὁ δὲ ἐπελευ[σόμενος ἐκτ]ισι τῷ ἐτέρῳ ὑπὲρ στροφῆς καὶ ἐπηρίας λόγῳ ἀργυρίου δ[η]ναρίων μυριάδας τριακοσίας.* Daß es sich um eine reine Konventionalstrafe handelt, liegt auf der Hand.

Von spätbyzantinischen Teilungsverträgen ist hier P. Par. 20, eine Erbteilung, zu nennen²⁾; sie enthält ein *πρόστιμον* und Ersatz der *εἰς δίκην ἀναλώματα εἰς βεβαίωσιν κινήθ[ε]ισαν*³⁾ (Z. 37). Mit diesen *ἀναλώματα* sind die durch den Anfechtungsprozeß seitens einer Partei entstandenen Kosten gemeint; die hier genannte *βεβαίωσις* hat nichts mit einer *βεβαίωσις* wegen Anfechtung seitens Dritter zu tun⁴⁾, wie dies aus dem ganzen Zusammenhang erhellt. Auch hier gibt es eine salvatorische Klausel, ebenso wie in dem noch zu nennenden P. Lond. II 394.⁵⁾

Im Anschluß an die Teilungsverträge sei hier noch auf einen Papyrus hingewiesen, welcher in mancher Beziehung an die hier besprochenen Verträge erinnert. Es ist dies P. Lond. III 880 a. d. J. 113 v. Chr. (S. 8/9). Es handelt sich um ein an *divisio parentis inter liberos* streifendes Rechtsgeschäft.⁶⁾ Nach der Terminologie, die Wenger⁷⁾ und Rabel⁸⁾ auf P. Grenf. II 71 anwenden, möchte ich

1) Dazu die Ergänzungen von Wilcken, Arch. f. Papf. III 384.

2) Die Urkunde wird *διάνωσις* genannt, weil sie eine allgemeine Auseinandersetzung unter drei Geschwistern enthält, die nicht bloß Teilung ist. Auch bezieht sich die Teilung nicht auf das ganze gemeinschaftliche Vermögen, weil die Erben noch in bezug auf zwei Häuser in Gemeinschaft verbleiben. Das Einkommen enthält auch eine Zustimmung zum Verkauf eines Hauses, das die Eltern bei ihren Lebzeiten einem der Brüder verkauft haben. Auch das gerichtliche Auftreten bezüglich dieses Hauses wird mit einem *πρόστιμον* von 12 Solidi geahndet.

3) Wegen dieser Ergänzung vgl. oben S. 27³⁾.

4) S. oben S. 181 Anm.

5) Hier nur ein *πρόστιμον*.

6) Vgl. zum Folgenden die treffliche Abhandlung Rabels, *Elterliche Teilung* (vgl. oben S. 180³⁾, insbesondere S. 534 fg., wo das einschlägige Papyrusmaterial eingehend untersucht wird.

7) Stellvertretung S. 106.

8) Rabel a. a. O. S. 535.

auch diese Urkunde als eine 'väterliche Gutsabtretung mit sofortiger Wirkung' bezeichnen.¹⁾ Ein Perser *τῆς ἐπιγονῆς*, namens Totoös, verteilt einen Teil seines Vermögens unter seine Kinder. Die Fassung der Urkunde ist ganz jener der Teilungsverträge nachgebildet, sogar mit dem charakteristischen *ὁμολογεῖ διειρηθῆσαι* (sic), das ja gewöhnlich für Erbteilungen gebraucht wird.²⁾ Rechtlich ist die Urkunde als Schenkung *inter vivos* zu qualifizieren. Der Teilung stimmen übrigens die Kinder zu, worauf die Worte *ἐκόητες συνεργάσαντο* (Z. 9) sich beziehen.³⁾ Auch die Strafklausel ist jener der Teilungsverträge nachgebildet und an die Verfügungen des Vaters recht ungeschickt angehängt: nach dem *ὁμολογεῖ — διειρηθῆσαι* folgt gleich *καὶ μὴ ἐπελεύσασθαι* (sic) (man würde vielmehr die Konstruktion *καὶ μὴ ἐξέστω* erwarten) *ἕτερος ἐπὶ τὸν ἕτερον περὶ τῶν παρακεχ[ωρη]μένων ἐκάστωι μερίδων, εἰ δὲ μὴ ἢ τ' ἔφοδος τῶι ἐπιπορευο[μέν]ῳ ἄκνυρος ἔστω καὶ προσ-αποτεισάτω ὁ παρασυγγρα(φῶν) [15 Buchstaben⁴⁾] ε[ἰ]ς⁵⁾ τφ καὶ μηθὲν ἡσσον μενέτω κύρια [τὰ διωμολογημένα].* Bemerkenswert ist, daß die Schenkung vorbehaltlos geschieht; der Vater behält sich keine Verfügungsfreiheit vor; auch sichert er sich keine Leibrente⁶⁾, wohl deshalb, weil er sich nicht des ganzen Vermögens entäußert.

B. Auseinandersetzungsurkunden. Material: Aus der ptolemäischen Zeit: P. Tor. 8 (a. 119 v. Chr.). Aus römischer Zeit: B. G. U. IV 1123, 1131 I (Augustus); P. Tebt. II 391 (a. 99). Aus byzantinischer Zeit: P. Klein. Form. 405 (Stud. zur Pal. und Papk. III).

Bei Betrachtung dieser Urkunden kann auch P. Giss. I Nr. 36 (aus der Zeit des Euergetes II) nicht unerwähnt bleiben: eine aus dem Demotischen übersetzte prozessuale *συγχώρησις* (vgl. dazu die Ein-

1) Die sofortige Wirkung unterliegt keinem Zweifel, obwohl die charakteristische Bezeichnung *ἀπὸ τοῦ νόου* (P. Grenf. II 71 Z. 12) fehlt. Vgl. Z. 11 *διειρηθῆσαι* (sic), Z. 29 *παρακεχ[ωρη]μένον*.

2) Vgl. aber auch B. G. U. IV 1013 und dazu Rabel a. a. O. S. 536.

3) Vgl. Arangio-Ruiz, *Successione testamentaria secondo i papiri* S. 187³⁾, Wilcken, Arch. f. Papf. IV 529. Diese Ausdrucksweise kommt auch in P. Lond. III 1203 (S. 9) Z. 2; B. G. U. III 993 II Z. 10 vor, vgl. dazu Rabel, a. a. O. 534⁵⁾. — Im P. Grenf. II 71 (a. 244—248 n. Chr.) erklären die Söhne ihre Zustimmung (*εὐδοκεῖν* Col. 2 Z. 7) und verpflichten sich persönlich *μὴ μετελεύσεισθαι* (sic) usw. Vgl. auch Z. 14. Zu diesem P. vgl. auch Wenger, *Festg. f. Bekker*: Aus röm. und bürgerl. Recht, 1907 S. 83 fg.

4) Etwa *τῷ ἐμμένοντι παρακ(οήμα)*. Das vom Herausgeber in der Anm. vermutete *ὡς* ist nicht wahrscheinlich, kommt im gesamten Material meines Wissens nirgends vor.

5) Der Herausgeber löst die Sigle als *ἐπίτιμον* auf.

6) Wie B. G. U. IV 1013.

leitung des Herausgebers Paul M. Meyer), durch welche ein Rechtsstreit über ein Grundstück auf Grund des Anerkenntnisses seitens einer Partei erledigt wird. Zur Wahrung ihrer Pflicht sich jedes weiteren gerichtlichen Vorgehens zu enthalten — die *μη-επελεύσεσθαι*-Pflicht wird hier durch folgende Worte umschrieben Z. 26: *ἐ[ἀ]ν δὲ ἐξ ὑστέρου ἐντυ[ρχά]ν[ω]μεν καθ' ὑμῶν* (vgl. Z. 15) — wird eine Strafklausel eingesetzt, von der jedoch nur die Fiskalmult lesbar ist.

In P. Tor. 8¹⁾ handelt es sich um eine Vereinbarung, derzufolge zwei Totengräber das ihnen unterstehende Gebiet in zwei Rayons abteilen, in denen sie einzeln ihre Pflichten auszuüben haben. Der Papyrus enthält eine Beschwerde seitens einer Partei gegen die andere, die sich eine Vertragsverletzung zu Schulden kommen ließ; der Vertrag wird in extenso mitgeteilt. Die für uns in Betracht kommende Strafklausel geben die Z. 33fg. wieder. Sie erinnert lebhaft an jene der Teilungsurkunden: also Unwirksamkeit jeder Anfechtung seitens der die Vereinbarung abschließenden Parteien (*ἐφοδος ἄκυρος*), außerdem für jede Vertragswidrigkeit, welcher Art sie auch sein mag (Z. 35: *καθ' ὃ ἂν μέρος ἢ εἶδος παρασυνογραφῆσιν*), Zahlung eines *ἐπίτιμον*, Fiskalmult und des Schadenersatzes. Der letztere wird durch die Worte (Z. 36) *καὶ τὸ βλάβος* mit dem sonst nicht üblichen Zusatz *κατὰ τὸν νόμον* ausgedrückt. Diese Ausdrucksweise dürfte etwa dadurch zu erklären sein, daß die Totengräber für ihre Dienste tarifmäßigen Lohn erhielten, so daß der Schaden auf Grund der den Tarif festsetzenden Bestimmungen zu berechnen wäre. Den weiteren Teil der Eingabe bildet die etwas weitschweifig gefaßte, stellenweise durch bedeutende Lücken verunstaltete Klage des beschädigten Beschwerdeführers, die in das Petition ausläuft: (Z. 84fg.) *διὸ ἀξιῶ ἀνακαλησάμενον* (sic) *αὐτ[ὸν] ἐπαναγκάσαι τὸ δίκαιον ὑποσχέιν μοι [καὶ προ]αχθῆναι αὐτὸν τὰ ἐπίτιμα καὶ [περὶ π]άντων ἐκθεῖναι μοι τὸ δίκαιον κτλ.*

Ähnliche Bestimmungen treffen im P. Tebt. II 391 (a. 99 n. Chr.) vier *πράκτορες λογογραφίας*, welche ihre Tätigkeit untereinander teilen. Die Strafklausel enthält eine Konventionalstrafe von 500 Drachmen²⁾ und eine gleiche Fiskalmult.³⁾

Eine Auseinandersetzung unter drei Pächtern bringt B. G. U. IV 1123 (augusteische Zeit). Die Urkunde ist sehr interessant, weil sie

1) Vgl. Taubenschlag, Arch. f. Papf. IV 31; Gerhard, Philologus Bd. 63 S. 538.

2) Die Bezeichnung *ἐπίτιμον* fehlt.

3) Bezüglich der Frage, wie das *τῶ μένοντι* in der Strafklausel zu interpretieren ist, obwohl, wenn eine Person den Vertrag verletzt, drei *μένοντες* vorhanden sind, vgl. oben S. 58fg.

manche neue Einzelheiten aus diesem wenig bekannten Gebiete bringt, aber leider in sehr schlechtem Zustande erhalten. Von der für Vertragsverletzung angedrohten Strafklausel ist Zahlung eines doppelten Schadenersatzes und Konventionalstrafe erhalten:

Z. 11. . . .] *μηδενὶ ἢ[μ]ῶν ἐξόντος ἀθετεῖν τῶν ὁμολογημένων μηδὲν [τῶν] κατὰ τὴν μετοχὴν μηδ' ἄλλο μηδὲν ἐπιτελεῖν ἐπὶ τῇ τοῦ ἑτέρου ἀδικίᾳ τρόπῳ μηδενὶ ἢ εἰ. . .*

Z. 12. . . .] *ἐχθ[ε]ῖσαι τὸν παραβησόμενον [τῶι ἐμ]εγεγορη[μέν]ῳ τὰ δι' αὐτὸν παρακολοῦ[θ]οντα βλάβη κα[ὶ] δαπανήμα[τα] διπλά καὶ ὡς ἴδιον χρέος ἀφ[ε]υροῦν δραχμὰς τρισεχελίας.*

Höchst interessante Einzelheiten bietet auch B. G. U. IV 1131 I, deren Lesung aber leider gleichfalls sehr lückenhaft ist. Der Herausgeber Schubart nennt sie eine 'Erbteilung'. Dieser Ausdruck ist aber nicht zutreffend: wenn auch der Vertrag die Regelung einer Erbschaftsangelegenheit zum Gegenstande hat, so ist doch von Teilung einer Erbschaft keine Rede. Die Urkunde ist nicht nach dem bekannten Schema der Erbteilungen abgefaßt, weist auch sonst Einzelheiten auf, die in diesen gar nicht zu finden sind. Soweit man aus den entzifferten Bruchstücken entnehmen kann, handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Geschwistern, Apollonios und Hermione, Kindern der soeben verstorbenen Arsinoe. An dem Vertrage nimmt auch der Mann der Hermione, Isidorus, teil, und zwar ist er im Fragment I die Hauptperson, die sich verpflichtet, die Hälfte eines Hauses auf Apollonios zu übertragen (*καταγράφειν*). Diese Verpflichtung wird mit allen Nebenverpflichtungen einer Verkaufserklärung ausgestattet und — was an der Sache sehr beachtenswert ist — auch mit einer *βεβαίωσις*¹⁾, die, wie wir bereits gesehen haben, den Teilungsverträgen durchaus fremd ist.

Die Strafklausel, in der Isidorus sich verpflichtet, das von der Arsinoe, seiner Schwiegermutter, erhaltene Geld für den Fall der Vertragsverletzung zurückzuerstatten (Z. 26: *ἔτι καὶ ἐκτίουν αὐτὸν ὃ εἰλη(φεν) παρὰ τ[ῆς] Ἀρσινόης κεφάλαιο(ν)*), wirft auf die ganze Affäre ein wenig Licht. Ich nehme folgendes an: Arsinoe hat von Isidorus, ihrem Schwiegersohn, das betreffende Haus gekauft und den Kaufpreis dafür bezahlt.²⁾ Nun ist aber Arsinoe gestorben, bevor die *καταγραφή*

1) Z. 25: *[β]εβαίωσιν δὲ καὶ πάντα τὸν ἐπελ(ευσόμενον) ἀποστή(σειν) παραχορή(μα) τοῖς ἴδιο[ις] δαπανήμασιν.*

2) Oder etwa: Isidorus hat als Arsinoes Bevollmächtigter für deren Geld ein Haus gekauft.

(Übereignung, Tradition) auf ihren Namen durchgeführt worden ist. Daher hat Isidorus, da er den Kaufpreis erhalten, das Haus zur Hälfte seiner Frau, zur anderen seinem Schwager zu übertragen. Das erste ist wohl schon geschehen, wie aus Z. 15/16 zu ersehen ist, das zweite zu vollziehen verpflichtet er sich eben in der vorliegenden Urkunde dem Apollonios gegenüber. Nach dieser Auffassung wäre allerdings die Ergänzung des Herausgebers in Z. 11 *πρ[ὸ τῆς εἰς τὸν Ἀπολλώνιον] καταγραφῆ(ς)* entsprechend — etwa in *εἰς ἐαυτήν* o. ä. zu modifizieren. Durch diesen Tatbestand ist auch der Inhalt der Strafklausel zu erklären: Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen, *βλάβη* und *δανήματα*, ein Epitimon und das *ὀρισμένον πρόστιμον*.¹⁾

Um eine *διάλυσις* handelt es sich wohl auch im P. Klein. Form. 405 aus dem VI.—VII. Jahrh., dessen Strafklausel in ziemlich gutem Zustande erhalten ist,

Z. 3fg.: *ἐὰν δὲ ἐγὼ ἢ κλ[η]ρ(ουόμοι) ἡμῶν κινήσω κατὰ σου ἢ κατὰ [τῶν κληρουόμων σου δίκην, δώσω λόγῳ] προστίμου χρυ(σοῦ) ν[ομίσ]ματ(α) δώδεκα κτλ.*

17. Liberatorische Verträge (Quittungen, Verzichtsurkunden u. ä.).

In diesem Abschnitt ist eine größere Gruppe von Urkunden zu betrachten, die inhaltlich große Verschiedenheiten aufweisen, rechtlich jedoch zusammengehören, was auch durch die Ähnlichkeit der Strafklauseln erwiesen wird. Eine Aufzählung der einzelnen Typen ist überflüssig, weil die Übersicht des hierher gehörenden Materials darüber genügende Auskunft erteilt.

Material. Aus der Ptolemäerzeit: P. Petr. II 47 (= III 55 b, a. 210) Quittung über ein abbezahltes Darlehen(?); P. Eleph. 3, 4 (a. 284/3) Scheinloskäufe; P. Grenf. II 26 (a. 103) Quittung über Rückzahlung eines Darlehens; P. Grenf. II 30 (a. 102) Quittung über Rückzahlung eines Darlehens; P. Hib. 96 (a. 259 oder 258) 'renunciation of claims'; P. Leid. C (II. Jahrh. v. Chr.), Quittung über erhaltenes Sesamöl; P. Tor. 4 (Ptol. Euerg. II) Zurückziehung einer Klage; P. Rein. 11 (a. 111), 12 (a. 111), 13 (a. 110), 25 (a. 105) Quittungen über zurückgezahlte Getreidedarlehen. — Aus römischer Zeit: B. G. U. IV 1148, 1150 I, 1152 Quittungen über zurückgezahlte Darlehen; 1155 Quittung über Teilzahlung einer Schuld; 1151 I Quittung über Teilzahlung eines Legats nebst Vereinbarung über Rückzahlung des restlichen Betrages; 1135

1) Zu B. G. U. IV 1131 II vgl. Schubart, Archiv f. Pap. V 72⁶.

Quittung über ein abbezahltes Eranosdarlehen; 1104 Quittung über eine zurückgezahlte Mitgift; 1110 Aufhebung eines Ammenverhältnisses, 1153 I Schluß eines solchen Vertrages; 1111, 1112 Quittungen über erhaltenen Ammenlohn (*τροφεία*); 1113 einem Vormund ausgestellte Quittung nach Beendigung der Vormundschaft; 1114 Quittung über Rückzahlung einer nicht geschuldeten Leistung; 1124 Quittung über ein zurückgezahltes Darlehen verbunden mit Auflösung eines Lehrvertrages, ähnlich 1153 II, 1154 Quittungen über zurückgezahlte Darlehen mit *παραμονή*. Alle obigen Urkunden stammen aus der Zeit des Augustus. — P. Lond. II 289 (S. 184/5, a. 91) *εὐδόκησις*, Genehmigung eines Verkaufs; P. Oxy. II 271 (a. 56) Zessionsurkunde; P. Class. Philol. I Nr. 3 (a. 143) 'termination of partnership'; P. Tebt. II 393 (a. 150) 'appointment of successor'. — Aus byzantinischer Zeit: P. Par. 20 (a. 600), hierher gehört nur jener Teil der Urkunde, in dem eine Vereinbarung bezüglich des früher an einen der Erben verkauften Hauses getroffen wird¹⁾; P. Jahresh. Hern. Nr. 10, Erklärung entlassener Pächter; P. Lond. I 113, 1 (VI. Jahrh.) Vergleich vor Schiedsrichtern; P. Klein. Form. Nr. 343 (in Stud. z. Pal. und Papyruskunde III, VI.—VII. Jahrh.) Verzichtserklärung.

Das rechtliche Band, das diese Urkunden verbindet, ist die im Mittelpunkt aller stehende Erklärung einer Person, daß ihr gegen eine zweite kein Recht zusteht, sei es, weil sie in bezug auf ein ihr vorher zustehendes Recht befriedigt ist, sei es, weil sie auf dasselbe aus irgendeinem Grunde verzichtet hat. Diese Erklärung wird durch die Verpflichtung gestärkt, keine gerichtlichen Schritte vorzunehmen — das wird durchweg durch das bereits bekannte *μη ἐπελεύσεσθαι* ausgedrückt —, eine Verpflichtung, die sich entweder nur auf das bewußte Recht bezieht oder aber einen generellen Charakter annimmt, indem sie alle Ansprüche des Erklärenden gegen die zweite Partei umfaßt.²⁾ Auf diese Verpflichtung wird nun die Strafklausel abgestellt, deren Formel in allen diesen Urkunden identisch ist, wenn auch in der Quantität und Qualität der Straf gelder Unterschiede obwalten. Im allgemeinen sind in ihr drei Teile enthalten: erstens wird hervorgehoben, daß der Angriff wirkungslos bleiben soll, *ἢ ἔφοδος*³⁾ *ἄκρως*

1) Vgl. oben S. 184².

2) *Μηδὲ περὶ ἄλλον μηδενὸς ἀπλῶς ἐγγράπτου ἢ ἀγράφου* (z. B. B. G. U. IV 1104, 1111). Ausführlich ist dieser Verzicht in B. G. U. IV 1113 stilisiert: (Z. 14fg.) *μηδὲ περὶ ἄλλον μηδενὸς ἀπλῶς ὀφιλήματος ἢ ἀπαιτήμα[τ]ρος [ἢ δια]γραφῶν ἢ λόγων ἢ ἐνγράπτου ἢ ἀγράφου πράγματος*.

3) Auch *ἐπέφοδος* (P. Petr. II 47 = III 55 b Z. 24) oder *ἐγκλησις* (P. Lond. II 289).

ἔστω; zweitens folgen die Strafleistungen, die sich um die bekannten Strafgehalte drehen, und drittens vervollständigt die Klausel *μηδὲν ἥσσον* bzw. *χωρὶς τοῦ* usw. die Strafklausel durch die Bestimmung, daß trotz Angriffs und Verfalls der Strafen die betreffende Erklärung zu Recht bestehen bleibt.

Nun einige Hinweise auf die Quellen des römischen Rechts. Da ist zuerst, um an die letzterwähnte salvatorische Klausel anzuknüpfen, an eine interessante Stelle aus Hermogenians *Juris Epitomae* zu erinnern:

D. 2, 15, 16: Qui fidem licitae transactionis rupit, non exceptione tantum summovebitur, sed et poenam, quam, si contra placitum fecerit rato manente pacto, stipulanti recte promiserat, praestare cogetur.

Für die Worte 'rato manente pacto' geben unsere Urkunden den besten Kommentar.

Auch Verpflichtungen, nicht klagbar aufzutreten, werden gelegentlich durch Strafbestimmungen gesichert. Vgl. D. 2, 14, 10 § 1 (Ulp. l. IV ad ed.), ein auf das pactum de non petendo bezügliches Fragment.

Si pacto subjecta sit poenae stipulatio, quaeritur, utrum pacti exceptio locum habeat an ex stipulatu actio. Sabinus putat, quod est verius, utraque via uti posse prout elegerit qui stipulatus est. rel.

Als anderes in den Quellen erhaltenes Beispiel, welches allerdings in ein dem *μη ἐπελεύσεσθαι* der Papyri fernliegendes Gebiet hineingreift, darf die lex D. 45, 1, 4 § 1 genannt werden, die auf die bekannte *Cautio* 'amplius non agi' Bezug nimmt.¹⁾

Wie schon aus obigen kurzen Andeutungen ersichtlich ist, erinnert die Fassung der Strafklauseln dieser Urkunden an jene der Kaufverträge und Teilungsverträge. Dies ist leicht erklärlich: auch in jenen Rechtsgeschäften liegt die Entäußerung eines Rechtes vor; damit diese ihre volle Wirkung habe, muß sie durch die Verpflichtung gestärkt werden, das betreffende Recht nie mehr zu beanspruchen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können wir an die nähere Betrachtung der einzelnen Urkunden bzw. Urkundengruppen heran-

1) Paul. l. 12 ad Sab.: . . . : at si de eo cautum sit, quod divisionem recipiat, veluti 'amplius non agi', tum eum heredem, qui adversus ea fecit, pro portione sua solum poenam committere.

treten. Das zur Verfügung stehende Material besteht hauptsächlich aus Urkunden der Ptolemäer- und römischen Zeit. Besonders viel bietet die Berliner Papyruspublikation in den Urkunden aus Abusirmäläq. Die byzantinischen Urkunden gestatten keinen tieferen Blick in die diesbezügliche Praxis; wie es scheint, besteht aber ein Unterschied nur in der Sprache.

Als älteste sind hier zunächst zwei 'Scheinloskäufe' zu betrachten, P. Eleph. 3 und 4¹⁾, deren Deutung in der Literatur einen krassen Widerspruch gefunden hat. Die Auffassung des Herausgebers, die durchaus plausibel ist und von Wenger u. a.²⁾ anstandslos angenommen wurde, wird jetzt von Partsch³⁾ angefochten und als arges Mißverständnis bezeichnet. Beide Urkunden sind in gleichen Worten abgefaßt und haben auch ganz denselben Inhalt: die Syrerin Elaphion zahlt in Nr. 3 mit Pantarkes als *κύριος* dem Antipatros als *τροφεῖα* 300 Silberdrachmen; fünf Monate später (P. Eleph. 4) zahlt sie unter demselben Vorwand dem genannten Pantarkes unter Vogtschaft des Dion 400 Silberdrachmen. Rubensohn sieht in dieser Zahlung einen 'Kaufpreis', der für die 'freie Hetäre' von ihrem jedesmaligen Beschützer an den vorigen gezahlt wird. Partsch dagegen erklärt den Tatbestand folgendermaßen: Elaphion ist eine Sklavin, die unter der auflösenden Bedingung, daß sie mehrere Personen zu unterhalten hat, freigelassen wird.⁴⁾ 'Aus dieser Verpflichtung zum *τρέφειν* stammen die Zahlungen der *τροφεῖα*.' Gegen diese scharfsinnige Erklärung des gelehrten Verfassers des 'Griechischen Bürgschaftsrechts' habe ich mehrere Bedenken, die mir seine Deutung zweifelhaft erscheinen lassen. Die *κύριοι* sind nach seiner Auffassung die Schutzherren (*προστάται*) der Freigelassenen, welche nach der Rolle, die Pantarkes in beiden Urkunden spielt, zugleich die *τροφεῖα* zu erhalten haben. Nun ist es aber auffallend, daß der *κύριος* der zweiten Urkunde, Dion, nicht als solcher in der ersten mitwirkt, da doch alle *προστάται* dieselbe Rechtsstellung haben, und ebenso, daß der Empfänger der ersten Zahlung von *τροφεῖα*, der wohl auch ein *προστάτης* gewesen sein dürfte, nicht

1) Vgl. das bereits oben S. 62⁴ Ausgeführte.

2) Gött. Gel. Anz. 1909 S. 318/9. Sudhoff, Ärztliches aus griech. Papyrusurkunden 1909 S. 107. C(rönert), Literarisches Zentralblatt für Deutschl. 1908, Sp. 270. — Wilcken, Archiv f. Papf. V, 209 begnügt sich mit der Registrierung der beiden Ansichten, ohne seine eigene Meinung zu äußern. Prof. Paul M. Meyer hält, wie er mir brieflich mitteilt, die Auffassung Partschs für verfehlt.

3) Griech. Bürgschaftsrecht I 351⁵ (1909).

4) Dies war nach griechischem Recht möglich, vgl. Mitteis, Reichsr. und Volksr. S. 389 fg.

als κύριος in der zweiten Urkunde auftritt. Wie würde ferner die Verschiedenheit der Summen zu erklären sein, wenn ein Schutzherr 400, der andere 300 Silberdrachmen erhält, wie weiter der Umstand, daß der eine bereits fünf Monate früher auf das Recht, die Freigelassene in die Sklaverei zu vindizieren und auf weitere τροφεία verzichtet, während der andere sie noch für weitere fünf Monate bekommt? Endlich scheint mir auch die Zahlung so großer Summen auf einmal nicht für τροφεία im Sinne eines Unterhalts zu sprechen. Rubensohn erklärte die Verschiedenheit der Summen dadurch, daß die Beziehungen der Elaphion zum Beschützer der zweiten Urkunde von längerer Dauer waren als die zu jenem der ersten Urkunde. Ich würde dies auch noch durch den Umstand erklären, daß Pantarkes zunächst wohl auf der Wiedererlangung der 300 Dr. bestand, die er dem früheren Freunde der Elaphion gezahlt hatte.¹⁾

Die Strafklauseln dieser beiden Urkunden sind auf die Verpflichtung des Geldempfängers gerichtet, daß er keine weiteren Ansprüche wegen der τροφεία erheben und die Elaphion nicht zu 'versklaven' versuchen werde, und enthalten eine Konventionalstrafe — dies sind die ältesten Urkunden, in denen ein επίτιμον vorkommt — nebst der Bestimmung, der Angriff solle unwirksam bleiben.

P. Hib. 96 ist eine Urkunde, die nach dem *ὁμολογοῦσι διαλελύσθαι πρὸς ἀλλήλους* (Z. 5) eine *διάλυσις* zu nennen ist. Sie enthält eine Vereinbarung, 'worin die Parteien einander versichern, alle beiderseits erhobenen Anklagen getilgt zu haben, sowie künftig keine Ansprüche mehr zu erheben'.²⁾ Sie wird von den Parteien als *συγγραφή ἀποστασίον* (Abstandserklärung)³⁾ bezeichnet und ist auch wie eine solche beim Kauf stilisiert: die Hauptverpflichtung bildet das *μὴ ἐπέρχεσθαι*, Zuwiderhandeln dagegen (*ἔφοδος*) ist unwirksam und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.⁴⁾ Da alle Vertragsparteien dieselbe Erklärung abgeben (*ὁμολογοῦσιν*), so ist die Strafklausel so formuliert, daß sie sich auf alle wechselseitig bezieht.

1) Für die Auffassung Partschs bietet allerdings eine Stütze das Wort 'καταδουλοῦμενον' (P. Eleph. 3 Z. 3, 4 Z. 4; der Akkusativ steht im Widerspruch mit der Konstruktion). Rubensohn erklärt dies damit, daß das Verhältnis des Beschützers zur Dirne als das des Herrn zur Sklavin aufgefaßt wurde.

2) Vgl. Rabel, Ztschr. d. Sav.-St. 27, 335; Mitteis, daselbst S. 341, Schubarth, Gött. gel. Anz. 1907 S. 282.

3) Zu dieser Bezeichnung kann ich nur auf die trefflichen Ausführungen Rabels, a. a. O. und daselbst S. 322/3 verweisen.

4) Vgl. oben S. 50².

Einen ähnlichen Inhalt, hat auch P. Tor. 4.¹⁾ Ein Kläger, dessen Klage bereits in das *ἀγγεῖον* der Chrematisten²⁾ geworfen worden ist, vergleicht sich mit seinen Gegnern: er bekennt ihnen gegenüber *συλλελύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως*. Nach Aufzählung aller Ansprüche, auf die er jetzt verzichtet (Z. 21 fg. *περὶ μηδενὸς ἀπλῶς τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως σημαينوμένων καθ' οὐτινοῦν τρόπου*)³⁾, folgt die Strafklausel, die in bekannter Weise abgefaßt ist und Konventionalstrafe samt Fiskalmult enthält.

Konventionalstrafe und Fiskalmult haben auch die Strafklauseln der Quittungen über zurückgezahlte Gelddarlehen P. Grenf. II 26, 30, die in ihrer Stilisierung ganz an die 'Abstandsurkunden' bei Käufen, P. Grenf. II 25, 28 erinnern.

Eine Quittung (über zurückgezahltes Darlehen?) enthält der leider stark verstümmelte P. Petr. II 47 (= III 55 b). Der Herausgeber nennt ihn 'contract for a loan'; auf eine Quittung deutet das Wort *ἀπέχειν* in Z. 7. Da jedoch beiden Parteien, Donomazys und Histiaios, die Möglichkeit eines Angriffs abgeschnitten wird und auch der weitere Teil der Strafklausel Vertragswidrigkeiten auf beiden Seiten vorbeugen will, so scheint die Vereinbarung etwas mehr als eine reine Quittungserklärung des ersteren enthalten zu haben⁴⁾, da ja bei einer solchen nur der Quittierende sich einen Vertragsbruch zuschulden kommen lassen kann.

Quittungen über Rückzahlung von Getreidedarlehen enthalten P. Rein. 11, 12, 13, 25. Obwohl sich alle auf die Geschäfte eines Mannes beziehen⁵⁾, ist die Höhe des Epitimon in ihnen sehr verschieden. Faßt man das Verhältnis desselben zu der Hauptschuld ins Auge, die getilgt werden soll, so ergibt sich: einmal 5 Kupfertalente auf 45 Artaben Getreide (Nr. 11); ein anderes Mal 10 Tal. auf 40 Art. (Nr. 13); in Nr. 25 sind es 20 Tal. auf 60 Art., in Nr. 12 sogar 125 Tal. auf 250 Artaben. Wir haben hier ein Musterbeispiel, wie weit die Höhe

1) Zur Sache vgl. Gradenwitz, Arch. f. Papf. III 27 fg. P. M. Meyer, Klio VI, 435⁴.

2) Vgl. Gradenwitz a. a. O.

3) Korrekturen zur Lesung gibt Witkowski, Prodrum gram. papyrorum (Sep. Abdr. aus den Abh. der Ak. d. Wissenschaften in Krakau, Philos.-hist. Klasse Bd. 26) S. 10.

4) Vgl. P. M. Meyer, Klio VI, 431.

5) Vgl. oben S. 49². Im P. Rein. 11 tritt als Quittierende die Frau eines Gläubigers auf, der verschollen ist (Z. 10 *διὰ τὸ τοῦτον ἐπεπτακέναι καὶ μὴ εὑρίσκεσθαι*). Vgl. Wenger, Stellvertretung S. 185. Interessant ist es allerdings, daß das *μὴ ἐπελεύσεσθαι* des Verschollenen Gegenstand der Strafklausel bildet und ihm (bzw. seinem Stellvertreter) Strafen angedroht werden.

der Konventionalstrafe von dem freien Ermessen der Parteien abhing.¹⁾ Alle diese Urkunden haben noch Schadenersatz und Nr. 13 außerdem eine Fiskalmult.

Eine andere Quittung über erhaltene Naturalien, P. Leid. C²⁾, (2 *μετροτητα ἐλαίου σησαμίνου*) bringt die bereits anderweitig bekannte Normierung: der Quittierende erklärt für den Fall, daß er das Öl nochmals rechtswidrig fordern sollte, den Preis desselben um die Hemiolia vergrößert und daneben eine Fiskalmult zu zahlen.

Zwei Urkunden aus dem Gebiete der Quittungen verdienen hier besondere Beachtung, da sie, obwohl sie keine Strafklauseln enthalten, mit ihnen doch in engem Zusammenhange stehen. Es sind dies P. Grenf. I 26 (a. 113 v. Chr.) und II 31 (a. 104 v. Chr.), Quittungen über zurückgezahlte Darlehen, in denen der Gläubiger nach Erhalt des geschuldeten Betrages dem Schuldner die *ημιολία* erläßt. Es ist daher anzunehmen, daß die *ημιολία* wegen Verzug des Schuldners bereits fällig geworden war, der Gläubiger aber großmütig darauf verzichtet. Die technische Bezeichnung für 'erlassen' ist *ἀφιέναι* (= remittere).³⁾

Wir gehen nun zu den Urkunden der Kaiserzeit über. Hier ist gleich die große Gruppe der alexandrinischen Urkunden aus dem Funde von Abusir-el-mälāq zu betrachten. Quittungen über zurückgezahlte Darlehen bieten die Urkunden B. G. U. IV 1148, 1150 I, 1152. Sie weichen nicht vom allgemeinen Grundschemata des *μη̄ ἐπελεύσεσθαι* ab; als Folge der Konvention wird Schadenersatz und das *ὠρισμένον πρόστιμον* festgesetzt. — Eine Quittung über ein abgezahltes Eranos-Darlehen ist Nr. 1135⁴⁾); in Nr. 1155 wird über eine Teilzahlung quittiert⁶⁾: von zwei Erben des verstorbenen Schuldners tilgt

1) Interessant ist es auch zu vergleichen, wie sich diese Strafen zu den strafweise normierten Getreidepreisen in den Reinach-Papyri verhalten, vgl. oben S. 111f.

2) S. Wenger, Stellvertretung S. 138²⁾, Wessely, C. P. R. S. 13.

3) Vgl. in den genannten Urkunden Z. 9 bzw. Z. 16: *την δὲ ἡμιολίαν ἀφήκε (ἀφιέναι)*.

4) Mit einer gegenseitigen Erklärung der Eranosschuldner Z. 9fg. *ἄνθρωπον εἶν[αι] ἢν προσείματο ὁ Τρόφω[ν]* — das ist der *προστάτης ἐράνων*, der die Quittungserklärung abgibt — *της̄ κατὰβολῆς ἰδιογραφίαν*. Wegen zweifelhafter Lesung bleibt hier noch manches unklar.

5) Schubart nennt die drei Urkunden B. G. U. IV 1134, 1135, 1136 'Abzahlung eines Eranosdarlehens', und doch handelt es sich um verschiedene Rechtsgeschäfte. In Nr. 1134 verpflichten sich drei Eranosschuldner bei Zahlung der ersten Rate zur Tilgung ihrer restlichen Schuld in Monatsraten. Ähnlichen Inhalt hat Nr. 1136. Dagegen ist Nr. 1135, wie gesagt, eine Quittung über ein bereits abgezahltes Eranosdarlehen.

6) Zur Sache vgl. Schubart, Arch. f. Papf. V 63.

einer die auf ihn entfallende Hälfte des Darlehens. Auf eine Teilzahlung bezieht sich ebenfalls B. G. U. IV 1151 I, wo eine Vermächtnisnehmerin über die Hälfte des ihr zukommenden Legats (*δραχμῶν σὺν διατέταχεν αὐτῇ ὁ μετηλλαχ(ώς)*, Z. 6) quittiert. Diese Erklärung wird aber ohne Strafklausel abgegeben; dagegen werden im weiteren Teil der Urkunde für die dem Erben auf 16 Monate prolongierte Zahlung der restlichen 100 Drachmen *ημιολία* und Verzugszinsen festgesetzt, ähnlich wie bei Gelddarlehen.

Eine Quittungserklärung bildet auch den Hauptinhalt der Urkunde B. G. U. IV 1104¹⁾, wenn auch manche Sonderbestimmungen der Sachlage angepaßt sind. Die Witwe bestätigt zuerst den Rückempfang der Mitgift und verpflichtet sich, in der Folge keine weiteren Ansprüche an ihre Schwiegermutter zu stellen (Z. 18fg.) *μη̄τε περιφερῆς ἢ συμβιώσεως μη̄τε περι ἄλλου μηδενὸς ἀπλῶς ἐγγράπ(του) ἢ ἀγ[ρά]φ[ο]ν*. Da die Witwe schwanger ist, so verpflichtet sie sich auch wegen der mit der Schwangerschaft und Niederkunft verbundenen Kosten keine Ansprüche zu stellen *διὰ τοῦ (l. τὸ) ὑπὲρ τούτων εὐπειθῆ γεγονέναι*. Die Strafklausel enthält Schadenersatz und das *ὠρισμένον πρόστιμον*.

Die alexandrinischen Synchoresisurkunden bieten auch eine Reihe von Rechtsgeschäften, in denen durch wechselseitiges Quittieren die Auflösung eines bestehenden Rechtsverhältnisses herbeigeführt wird.

So bezieht sich B. G. U. IV 1110 auf die Auflösung eines Ammenverhältnisses, weil der Amme das Mißgeschick zustieß *τὸ γάλα διεφθάρθαι*. Es werden gegenseitige Erklärungen abgegeben. Die Amme erklärt, den fälligen Lohn erhalten zu haben, der Übergeber des Säuglings quittiert über seinen Rückempfang. Beide Parteien verzichten auf weitere Ansprüche und verpflichten sich unter harten Strafen *μηδὲν ἐγκαλεῖν*. Die Fassung der Strafklausel ist höchst beachtenswert: es wird zunächst eine generelle Formulierung, die sich auf beide Parteien bezieht, vorgenommen, und diese enthält Schadenersatz nebst dem *ὠρισμένον πρόστιμον*. Dann folgt eine spezielle

1) Schubart erklärt in der Ausgabe diesen Papyrus ganz zutreffend. Die Bemerkung, daß die Witwe die 'Ungültigkeit' des Ehevertrags erklärt, ist juristisch nicht ganz exakt, obwohl die *συγχωροῦσα* von *εἶναι ἄνθρωπον συγχώρησιν* spricht. Im Ehevertrag war für den Fall, daß der Gatte früher stirbt, vorgesehen, daß die Frau ihre Mitgift zurückerhalten soll. Dafür bürgte die Schwiegermutter. Da nun jener Fall eingetreten ist, erhält die Witwe der Ehesynchoresis gemäß ihre Mitgift zurück. Man kann daher von ihrer 'Ungültigkeit' nicht sprechen, da gerade ihre vertragsmäßige Erfüllung den rechtlichen Hintergrund der jetzigen Erklärung bildet.

Klausel nur in bezug auf die Amme, kraft welcher ihr noch Extrastrafen auferlegt werden: Rückerstattung der erhaltenen τροφεία mit ἡμιολία, daneben noch ein Epitimon von 300 Silberdrachmen. Es ist interessant, zu bemerken, daß auch bei Auflösung des Ammenverhältnisses wieder jener krasse Unterschied, und zwar die ungleich schärfere Behandlung der Amme hervortritt, den wir bereits bei Abschluß des Ammenvertrages zu beobachten Gelegenheit hatten.¹⁾

Inhaltlich ähnlich sind die Urkunden B. G. U. IV 1111 und 1112; sie unterscheiden sich von der vorher genannten dadurch, daß hier nur eine Quittung über erhaltene τροφεία vorliegt und daher die Strafklausel nur auf diese Erklärung abgestellt ist. Die Reihe der Straf-gelder ist die in den alex. συγχωρήσεις übliche, in B. G. U. 1112 fehlt das ὄρ. πρόστιμον.^{2) 3)}

Für die romanistische Forschung ist von besonderer Bedeutung die Urkunde Nr. 1113, die sich auf die Aufhebung einer Vormundschaft bezieht. Der Urkunde liegt folgender Tatbestand zugrunde: Ein Römer, namens Pomponius, verfügte in seinem nach römischen Recht vollzogenen Testament (διὰ Ρωμαϊκῆς διαθήκης), daß L. Cottius Atticus und ein gewisser Canuleius als Contutoren die Vormundschaft seines unmündigen Sohnes Pomponius führen sollen. Nach einer gewissen Zeit blieb aber Atticus alleiniger Tutor, τοῦ Κανοληλο[υ ἀπε]ιρημένου τὴν ἐπιτροπείαν.⁴⁾ Für den Romanisten ist dieser letzte Satz von größter Wichtigkeit, da er eine wörtliche Übersetzung des se abdicare tutela bei Ulp. XI, 17 bietet.⁵⁾ Die Ulpian-Stelle lautet: si (sc. tutor) abdicaverit se tutela, desinit esse tutor. abdicare autem est dicere nolle se tutorem esse. Über dieses se abdicare tutela liegen nur spärliche Quellenzeugnisse vor; diese nicht eben sehr scharfsinnige

1) Vgl. oben S. 177fg.

2) Bei B. G. U. IV 1111 Z. 23 erwartet man statt des unverständlichen μέρος ἐπέτελλεν: προσετέλλεν (vgl. B. G. U. IV 1113 Z. 21), doch zeigt die Abzeichnung deutlich μέρος.

3) Hier ist auch B. G. U. IV 1153 I zu erwähnen, wo nur der Schlußteil eines solchen Vertrages enthalten ist. Die auf die Amme bezügliche Strafklausel enthält das ὄρ. πρόστιμον und Schadenersatz.

4) Die Erklärung des mir unklar gewesenen κατὰ τὸ συνοφραγισθ[ῆ]ν δι-πλ[ωμά] verdanke ich Prof. Paul M. Meyer: 'Über das se abdicare tutela wird eine Urkunde (διπλωμα) aufgesetzt, und zwar eine Wachs- oder Holztafel (vgl. Seymour de Ricci-Girard, Nouv. Revue hist. de dr. fr. et étr. 1906, 477fg.), die von den Zeugen versiegelt wird'.

5) Auf diese Stelle machte Prof. Kübler in seinem Seminar über rechts-historische Papyrusurkunden — an dem es mir teilzunehmen vergönnt war — aufmerksam.

Definition und eine nicht vielsagende Stelle in Ciceros Brief ad Atticum 6, 1, 4¹⁾ ('aut tutela cogit me abdicare') sind die einzigen Erwähnungen in den Denkmälern der lateinischen Sprache.²⁾

Wir haben nun in unserem Papyrus den Fall des 'se abdicare tutela', und zwar seitens eines contutor bei einer testamentarischen³⁾ tutela impuberis.⁴⁾ Leider bleiben wir aber über die Ursache des 'se abdicare' — und darauf kommt es ja hauptsächlich an — in Unkenntnis, weil der Papyrus nach dieser Richtung gar keine Andeutung macht. In der Urkunde handelt es sich nämlich um eine allgemeine Quittung, die der L. Pomponius dem nunmehr alleinigen Vormund L. Cottius Atticus nach Beendigung der Vormundschaft ausstellt und in der er — in juristisch sehr fein stilisierten Worten — bekennt, das Vermögen seines Vaters vom Vormund erhalten zu haben und an ihn keine Ansprüche sowohl wegen dieses Vermögens als auch wegen der Vormundschaft überhaupt zu haben. Jeder Angriff, der gegen diese Vereinbarung geschehen sollte, ist ungültig und soll durch Zahlung von Schadenersatz, Epitimon und des bei den Synchoreseis üblichen Prostimon gestraft werden.⁵⁾

Ein ziemlich komplizierter Tatbestand liegt der Urkunde B. G. U. IV 1114 zugrunde. Der Herausgeber nennt sie ungeschickt 'Bescheinigung einer Barzahlung an Stelle der Lieferung eines Sklaven', obwohl die von ihm gegebene Erklärung ganz zutreffend ist. Ich würde die Urkunde vielmehr als 'Quittung über Rückzahlung einer nicht geschuldeten Leistung (indebitum)' qualifizieren. Der Sklave Optatos, der zu den fünf geschenkten gehörte, ist ja auch tradiert worden, widerrechtlich war nur die Annahme eines Kaufpreises für ihn, da auch hier Schenkung beabsichtigt war. Nun wird dieser Kaufpreis zurückerstattet und das Bankkonto des Himeros, das unrechtmäßig durch die διαγραφὴ des Kaufpreises geschmälert wurde, durch die

1) Auf diese Stelle verweist Huschke in seiner Jurisprudencia antejustiniana bei Ulp. XI, 17. Auch schon Rudorff: Recht der Vormundschaft I (1832) S. 311³.

2) Vgl. Vocabularium jurispr. Romanae s. v. abdicare und Thesaurus linguae lat. s. h. v. III.

3) Ein tutor legitimus kann nicht se abdicare tutela, Ulp. l. c. in fine.

4) Damit fällt auch die Hypothese Rudorffs a. a. O. S. 311, daß nur bei testamentarischer Frauentutel das se abdicare tutela möglich war.

5) 'Μὴ ἐπελεύσεσθαι — (Z. 13fg.) μήτε περὶ ἐπιτροπείας ἢ [τῶν ὑπὸ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ Λουκίου]ν Πομπωνίου ἀπολειμμένων καθ' ὄντινον τρόπον μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἀπλῶς ὀφιλήματος ἢ ἀπαιτήμα[τος] [ἢ δια]γραφῶν ἢ λόγων ἢ ἐν-γραπτῶν ἢ ἀγράφων πραγμάτων ἀπὸ τῶ[ν] ἐμπρο[σθ]εν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστά-σης ἡμέρας παρενόσει μηδεμιᾶ διὰ τὸ ἀπεσχηκέναι αὐτὸν — [πά]ντα ὅσα ποτ' ἔσχεν [ὁ πατήρ] ἐν τῇ οὐκίῃ κτλ. —

Rückzahlung ausgeglichen. Die genannte Urkunde ist eben eine Quittung des Himeros über den Rückempfang des indebite Geleisteten mit der üblichen, Schadenersatz und *πρόστιμον* enthaltenden Strafklausel.

B. G. U. IV 1124 bezieht sich auf die Rückzahlung eines Darlehens und die Auflösung eines Lehrvertrages. Eine solche Verquickung eines Darlehensvertrages mit einem Dienstvertrage haben wir bereits in anderem Zusammenhange¹⁾ kennen gelernt. Der Darlehensgeber, ein Schmied, erhielt von einem seiner Schuldner einen Lehrling zur Ausnutzung dessen Arbeitskraft an Stelle von Zinsen, mit der Verpflichtung, ihn gleichzeitig in die Fachkenntnisse seines Handwerks einzuführen. Die genannte Urkunde bildet nun eine Auflösung dieses Rechtsverhältnisses: Der Schmied Nilus empfängt von seinen Schuldnern das ihnen geliehene Geld zurück²⁾, er gibt dagegen den Knaben frei, der, wie es scheint, nicht viel bei ihm gelernt hat, da in die Quittung noch der Zusatz aufgenommen wird, daß der Knabe einem anderen Meister in die Lehre übergeben werden kann *ἐπὶ τὸ μανθάνειν τὴν ἡλοκοπικὴν τέχνην*. Rechtlich ist dieser Zusatz so zu verstehen, daß mit der Abzahlung des Darlehens auch das Lehrverhältnis aufgelöst wird und der Meister keinen Anspruch mehr auf den Knaben hat.³⁾

Von ähnlichem Inhalt sind noch zwei andere alexandrinische Urkunden, die jedoch viel kürzer abgefaßt sind: B. G. U. IV 1153 II, 1154 (s. Anm. 2), Quittungen über zurückgezahlte Darlehen, die mit *παραμονή* der Söhne der Schuldner verbunden werden. Wie dies zu verstehen ist, ist nach der vorhergehenden Urkunde klar. An Stelle von Zinsen wurde vom Schuldner sein Sohn zur *παραμονή* dem Gläubiger übergeben, bei dem er bis zur Rückzahlung des Dar-

1) Vgl. oben S. 171 fg.

2) Die Lesung in Z. 16 *τὸν τόχρον* scheint mir unhaltbar, weil gewöhnlich ein solches Darlehen *ἄτοκον* genannt wird, indem die Aufnahme des Lehrlings *ἀντὶ τόκων* geschieht. Dies bestätigen jetzt zwei Urkunden B. G. U. IV 1153 II und 1154, in denen es sich um Rückzahlung von Darlehen mit *παραμονή* handelt. In der ersten Urkunde wird nur über den Rückempfang der Darlehenssumme quittiert. In B. G. U. IV 1154 kommt für unsere Frage nur die zweite Darlehenssynchoreisis (Z. 16 *τὴν δὲ ἑτέραν δραχμὰς ἑκατόν*) in Betracht, weil nur das zweite Darlehen mit einer *παραμονή* verbunden war (Z. 21 fg.), nicht dagegen das erste, für das daher auch über Zahlung von Zinsen quittiert wird.

3) Von der Strafklausel ist nach einigen unleserlichen Worten *τῶ ὀρισμένῳ προστίμῳ* erhalten, woran die sonst in diesen Urkunden nicht zu findenden Worte *ἀπαρποδίστοι ὄντι* angeknüpft sind.

lehens verbleiben und nicht näher bekannte Dienste leisten sollte. Da in den vorliegenden Urkunden die Tatsache der Tilgung des Darlehens bestätigt wird, so ist damit auch das *παραμονή*-Verhältnis gelöst (vgl. 1153 II Z. 18: [*καὶ εἶ*]ναι ἄκυρο(ν) τὴν τοῦ δανειο(ν) συγχώρη(σιν) σὺν τῇ διὰ τῆ(ς) ἀντὶ(ς) [*συγχ(ωρήσεως)*] *σεμμαινομ(ένη) παραμο(νῆ) τοῦ υἱοῦ αὐτῆς* usw., ähnl. 1154 Z. 21 fg.); daneben wird ein genereller Verzicht erklärt, der in der zweiten Urkunde noch besonders die *παραμονή* erwähnt: (Z. 33 fg.) *ἀλλὰ μηδὲ ἐπὶ τὸν [υ]δὸν Διδυμον ἐπελεύσεσθαι περὶ τῶν κατὰ τὴν παραμονήν*.

Die *εὐδόκησις* des P. Lond. II 289 (S. 184/5), in welcher ein Miterbe dem von seinen Geschwistern vollzogenen Verkauf eines zur Erbschaft gehörenden Hauses seine Zustimmung erteilt¹⁾, ist auch nach dem allgemeinen Schema der Verzichtsurkunden aufgebaut. Daher auch die übliche Formulierung der Strafklausel, die sehr scharfe Strafmaßregeln aufweist.

Aus dem sehr knappen Material der byzantinischen Periode ist P. Jahresb. Hern. Nr. 10 (S. 12) nennenswert. 'Entlassene Pächter geben die Erklärung ab, ihre Nachfolger in keinerlei Weise beeinträchtigen zu wollen'. Zwei verschiedene Prostima (Konventionalstrafen) werden festgesetzt: eines in der Höhe von 4 Goldsolidi, wenn sie ihre Nachfolger in der Bearbeitung der Felder hindern sollten, das zweite, fünfmal größer, wenn sie heimlich von diesen etwas fortnehmen sollten.

In diese Gruppe fällt auch P. Lond. I 113, 1 (S. 201 fg.)²⁾, ein Vergleich vor Friedensrichtern (*εἰρηνάρχαι, εἰρηνικοὶ ἄνδρες*)³⁾ in einer Kaufangelegenheit, in welcher der Verkäufer die *laesio enormis* geltend machte. Die Urkunde wird *δουλογία τῆς διαλύσεως* genannt. Die Parteien erklären, einander nie mehr wegen der betreffenden Angelegenheit anzugreifen. Diese Erklärung umfaßt mehr als 20 Zeilen, und es ist belehrend, diesen byzantinischen Wortschwall mit der früheren knappen Ausdrucksweise zu vergleichen. Für Übertretung dieser Verpflichtung treffen den *παραβαίνων* zunächst Strafen für Meineid⁴⁾, daneben aber eine Privatstrafe (4 Unzen Gold) samt allen *ἀπαλώματα, δαπανήματα, ξημιώματα*, die der Gegenpartei infolge der

1) Vgl. zur Sache Gradenwitz, Arch. f. Papf. III 28.

2) Vgl. Wessely, Wiener Studien 9, 266 fg.

3) Vgl. P. M. Meyer, Arch. f. Papf. III 103 und Taubenschlag, Abhandl. der Akad. d. Wissenschaften in Krakau, hist.-philos. Kl., Bd. 50, S. 328 (Sep.-Abdr. S. 76), wo dieser Papyrus nachzutragen ist.

4) Vgl. oben S. 46.

Vertragsverletzung erwachsen sollten. Trotz Verfall der Strafgeelder bleibt der geschlossene Ausgleich zu vollem Recht bestehen.¹⁾

Es wurde bereits vorher²⁾ eine Digestenstelle (2, 15, 16) angeführt, die von der Anwendung einer Poenalstipulation bei der transactio sprach. Aus Anlaß obiger Urkunde, in der es an römisch-rechtlichen Anklängen nicht fehlt³⁾, sei nun hier auf weitere Quellenstellen — aus dem Codex Iust. — hingewiesen, welche bezeugen, daß die Hinzufügung einer Poena beim Vergleich im nachklassischen Rechte durchaus Gewohnheit war. Vgl. C. 2, 4 cc. 17. 37. 40. Der Praxis der Papyri steht der der Entscheidung im C. 2, 4, 17 (a. 293) zugrunde liegende Vergleich am nächsten:

Cum proponas ab ea, contra quam supplicas, litem quam tecum habuit transactione decisam eamque acceptis quae negotii dirimendi causa placuerat dari nunc de conventionione resiliisse, ac petas vel pacto stari vel restitui data, perspicis, si quidem de his reddendis manente transactionis placito statim stipulatione, si contra fecerit, prospexisti et quinque et viginti annis maior fuit, quod exceptionem pacti et actionem datorum habeas.

Die Strafe besteht hier allerdings nicht in der Zahlung einer bestimmten Summe, sondern in der Rückgabe des Erhaltenen. Die gesperrten Worte entsprechen dem 'rato manente pacto'⁴⁾ der Digestenstelle und der salvatorischen Klausel in den Papyrusurkunden.

Bei dieser Konstitution soll auch die entsprechende Stelle aus den Basilica herangezogen werden, B. XI, 2, 34. Ich hebe dabei folgenden Satz besonders hervor, der in Sprache und Inhalt lebhaft an die Papyri der byzantinischen Periode erinnert:

ὡς εἰώθησιν μέχρι σήμερον ποιεῖν οἱ διαλυσάμενοι, ἐπερωτῶντες γὰρ πρόστιμον ἐκ παραβάσεως εἰώθησιν ἐπιφέρειν πρὸς τῷ καὶ μετὰ τὴν τοῦ πρόστιμου καταβολὴν οὐδὲν ἥττον ἐρρωσθαι τὴν διάλυσιν.

In dieses Gebiet gehört endlich noch P. Klein. Form. Nr. 343, doch ist die Lesung sehr unvollständig. Wie es scheint, handelt es sich um eine in Epistularform abgegebene Erklärung, durch die der Schreiber bekundet, in irgendeiner Sache keine Ansprüche mehr zu

erheben, widrigenfalls er ein bedeutendes Prostimon zu zahlen habe. Der Kern der Sache war vielleicht der, daß der Schreiber dem Empfänger für eine Schuld einige Sachen verpfändet hatte, nach deren Tilgung er die Pfänder herausforderte. Der Gegner sagte jedoch unter Eid aus, daß keine Verpfändung vorlag, er selbst vielmehr die Sachen gekauft habe. Daher die Erklärung des Schreibers: [μη]δένα λόγον ἔχειν μὴ ἐμὲ μὴ ἄλλ(ον) ὑπὲρ ἐμοῦ πρὸς σε.

Anhang.

Zessionsurkunden. An die Gruppe der Verzicht-, Quittungs-, Entäußerungsurkunden u. ä. dürfen auch die Zessionsurkunden angeknüpft werden, da ihre Strafklausel lebhaft an jene Urkunden erinnert.¹⁾ Eine Zessionsurkunde mit Strafklausel ist P. Oxy. II 271 (a. 56 n. Chr.)²⁾, wo die Zedentin *πρᾶξιν καὶ κοιμίδην παρακεχωρημένα* erklärt. Nachdem dem Zessionar die nötigen Urkunden (den Schuldschein nebst früherer Zession, durch welche die Forderung an die Zedentin übergang) übergeben worden sind, wird die Strafabrede getroffen:

Z. 23 fg. τὴν δ[ὲ] π[α]ρὰ ταῦτα ἐσομένην ἔφοδ[ο]ν ἄκυρον ἐ[ἴ]μαι, ἔτι καὶ [ἐ]κτίνειν [Ἡρ]άκλειαν ἢ τὸν [π]αρ³⁾ αὐ[τῆ]ς ἐπελευσόμενον καθ' ἐκάστην ἔφοδον τό τε βλάβο[ς] καὶ ἐπιτιμον ἀργ(υρίου) (δραχμᾶς) ἐκατὸν καὶ εἰ[ς] τὸ δημόσιον τὰς ἴσας, καὶ μ[η]δ[ὲ]ν ἧσσον κυρία [ἡ] συγγραφή.

Wie man auf den ersten Blick sieht, ist die Strafklausel ganz jener der Urkunden dieses Abschnittes nachgebildet. Wenger⁴⁾ schreibt ihr für die Zessionsurkunde eine besondere Bedeutung zu. Sie soll den Zessionar gegen den Zedenten schützen: am wahrscheinlichsten dagegen, daß er die Obligation nach und trotz der Zession einfordert. So anlockend diese vom rechtshistorischen Standpunkt wichtige Deutung klingt, so glaube ich dennoch, daß hier der Strafklausel mehr Tragweite beigemessen wird, als ihre Stilisierung es verträgt. Auf die Ähnlichkeit ihrer Formel mit den Strafklauseln anderer hier betrachteten Urkunden wurde bereits hingewiesen. In den zahlreichen Fällen, die wir dabei kennen lernten, wird durch *ἔφοδος* und *ἐπέροχσθαι* (vgl. in dieser Urkunde Z. 25 *ἐπελευσόμενον*) ein Angriff

1) Vgl. die bereits gelegentlich angeführten Zitate aus dieser Urkunde, oben S. 30, 46, 50¹⁾. 2) Oben S. 190.

3) Vgl. Wessely a. a. O.; Kenyon in der Ausgabe p. 200.

4) S. oben S. 190.

1) Vgl. zum Folgenden Wenger, Zession im Rechte der gräko-ägyptischen Papyri, Sep.-Abdr. aus Studi in onore di Carlo Fadda IV.

2) Vgl. Wenger a. a. O. S. 10 fg.

3) Die Lesung ist mir zweifelhaft. Vgl. oben S. 63²⁾.

4) A. a. O. S. 12 fg.

gegen den gemeint, an den die betreffende Quittungs- oder Verzichtserklärung abgegeben wird; das ist auch der Sinn dieser Worte bei den Abstandsurkunden der Kaufgeschäfte. Die Klausel unserer Urkunde ist daher lediglich als eine Wirkung des Festhaltens am Formalismus zu betrachten: alle *παραχωρήσεις*, sowohl jene, bei denen es sich um ein Haus oder Grundstück handelt, wie auch solche, wo *πρόξιος* und *κομιδή* einer Geldforderung abgetreten wird, werden gleich behandelt.

Dieser Klausel im P. Oxy. cit. den Gedanken des Schutzes gegen spätere Zahlung an den Zedenten — der im römischen Recht bekanntlich die Konstitution des Kaisers Gordian (a. 239, C. 8, 41, 3 pr.) eingreifen ließ —, unterzuschreiben wäre eine Feinheit, an die die Parteien im betreffenden Falle gewiß nicht dachten, insbesondere da durch Aushändigung der Schulddokumente seitens der Zedentin die Gefahr der Eintreibung ihrerseits gar nicht zu befürchten war, was ja auch Wenger nicht entgangen ist. Daß die Klausel erst als ein Beiwerk des Zessionsmechanismus aufgekommen sein sollte, ist aber kaum denkbar, nachdem wir ihr Vorhandensein in anderen Verträgen auf praktischeren Gebieten des Rechtsverkehrs festgestellt haben. In einer anderen Zessionsurkunde aus derselben Zeit, P. Oxy. II 272¹⁾, fehlt überhaupt jede Strafklausel.²⁾

Eine 'Zessionsurkunde'³⁾ ist auch P. Class. Philol. 3 (Bd. I S. 168/9) a. d. J. 143 n. Chr. 'Heron and Apollos joint cultivators of 3 pieces of land near Karanis terminate their partnership. Heron retires leaving Apollos in sole possession of the business'. Warum und wofür Heron seine Rechte abtritt (*ὁμολογεί ἐκκεχωρημέναι τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος ἡμισυ ὧν γεωργεῖ ἑδαφῶν κτλ.*) wird nicht angegeben. Für Vertragsverletzung wird dem sich zurückziehenden Gesellschafter ein Epiteimon und Fiskalmult angedroht.

An Zessionsurkunden erinnert endlich P. Tebt. II 393 (a. 150 p. C.), ein nicht dem Privatrechte angehörendes Rechtsgeschäft: 'a contract whereby a guard of the desert canal of the division of Polemon resigns his office to a younger man'. Auch hier hat die Abtretungserklärung eine den vorhergenannten Urkunden ähnliche Fassung:

1) Vgl. Wenger a. a. O. S. 14.

2) Es ist noch zu bemerken, daß, wenn man in der *ἔφοδος* den Angriff auf den debitor cessus sieht, der Schutz aus dieser Klausel noch immer mangelhaft ist, weil dadurch der Zessionar gegen freiwillige Zahlung an den Zedenten nicht geschützt wird.

3) Vgl. Wilcken, Arch. f. Papf. IV 174.

ὁμολογεί Νεῖλος συνκεχωρημέναι τὴν ἐπιβάλλουσαν τῷ ὁμολογῶντι τάξιν τῆς προκειμένης ὕδροφυλακίας. Die Strafklausel ist auf das *μὴ ἐπελευθεσθαι* gerichtet und entspricht dem wohlbekannten Muster; Strafgehalte bilden: *βλάβη καὶ ἀναλώματα διπλά, ἐπίτιμον* und Fiskalmult.¹⁾

18. Indemnitätsverpflichtungen.

Indemnitätsverpflichtungen — *ἀπαρενοχλήτων καὶ ἀνείσπρακτων παρέχεσθαι* heißt es gewöhnlich in den Papyri — geht man Bürgen gegenüber für den Fall ein, daß sie für die Hauptschuldner zur Zahlung gezwungen werden sollten oder überhaupt Personen gegenüber, die eine fremde Schuld auf sich nahmen und dadurch Gefahr laufen, für jene zur Verantwortlichkeit gezogen zu werden. Diese Verpflichtungen, die in Schadloshaltung der betreffenden Personen bestehen, werden auch gelegentlich mit Strafklauseln ausgestattet, wofür wir einige hübsche Beispiele anführen können.

Material ist nur aus römischer Zeit vorhanden: B. G. U. IV 1133 (Augustus), P. Oxy. II 286 (a. 82 p. C.), 270 (a. 94 p. C.).

Eine Indemnitätsverpflichtung finden wir zunächst in B. G. U. IV 1133, wo²⁾ dem Chairemon, der bei Aufnahme eines Eranos-Darlehens durch Artemidoros den Strohmann spielte und dadurch dem A. ein Darlehen auf fremden Namen im Kreditverein aufzunehmen ermöglichte, eine durch Hemiolia und Schadenersatz gesicherte Schadloshaltung versprochen wird.

Auf eine ähnliche Erklärung nimmt P. Oxy. II 286³⁾ Bezug, wo die Beschwerdeführerin und ihre Mutter zugunsten zweier anderer Personen eine Schuld eingegangen sind, unter Garantie, daß ihnen daraus kein Schaden erwachsen soll. Der Inhalt dieser Indemnitätserklärung wird in der Eingabe wie folgt mitgeteilt:

Z. 9 fg. *ὁμολόγημεν — παρέχεσθαι ἐμέ τε καὶ τὴν μητέρα μου Θαῆσιν ἀπαρενοχλήτους καὶ ἀνείσπρακτους κατὰ πάντα τρόπον, ἢ ἐκτελεσθῆναι ὃ ἐὰνπραχθῶμεν ἢ βλαβῶμεν τούτων χάριν σὺν ἡμιολίᾳ.*

Nun haben aber jene ihre Schuld nicht getilgt, so daß die Klägerin für sie zur Zahlung aufgefordert wird. Die Klägerin verlangt

1) Beachtenswert ist die Aufzählung der verschiedenen Formen des Angriffs: (Z. 21 fg.) *ἢν ἐὰν ποιήσονται περὶ [αὐτῆς ἢ] περὶ μέρους ἔφοδος* [ἢ ἐγ]κλήσεις (1. ἐγκλήσεις) ἢ καὶ κόλυσιν ἢ κακοτεχν[νίαν ἢ τ]ρι ἀ<μ>φισβήτησι[ν κατ]ὰ πᾶν μέρος ἀκνυρος ἔστω.

2) Darauf hat bereits der Herausgeber hingewiesen.

3) Vgl. Koschaker, Ztschr. d. Sav.-Stift. 28, 294¹.

daher Rechtshilfe nach dem Inhalte jenes Versprechens; s. Zitat oben S. 190.¹⁾

Besonders beachtenswert auf diesem Gebiete ist P. Oxy. II 270, den Rabel²⁾ treffend erklärt hat. Nach seiner Auffassung liegt hier ein suspensiv bedingter Kauf zur Sicherung vor. 'Die Hauptschuldnerin verspricht dem Bürgen Klag- und Schadloshaltung, indem sie ihm für den Fall, daß er Zahlung leisten müßte, die dem Gläubiger verhypothekierten Liegenschaften verkauft.' Der Tatbestand entspricht völlig jenem, der in D. 18, 1, 81 pr.³⁾ Scaevola zur Entscheidung vorlag.⁴⁾ An diese Verkaufserklärung, die erst durch Eintritt der Bedingung vollwirksam wird, knüpft die Erklärende die Verpflichtung zur *βεβαίωσις* und zum Aufkommen für alle öffentliche Lasten. Die Strafklausel ist der der Kaufverträge nachgebildet — auch dies spricht für die Rabelsche Auffassung — doch weist sie manche Sonderheiten auf:

Z. 42 fg. *ἐὰν δέ τι τούτων ἢ ὁμολογοῦσα παρασυγγραφῆ, ἄκνηρον [ἔ]στω⁵⁾ καὶ προσαποτισάτω τῷ [Σ]αραπίωνι ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ καθ' ὃ ἐὰν παρα[σ]υγγραφῆ εἶδος τό τε βλάβος καὶ ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμᾶς χιλίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας καὶ μηδὲν ἦσσον τὰ διωμολογημένα κύρια ἔστω.⁶⁾*

1) Vgl. auch Bortolucci, Bull. dell' ist. di dir. Rom. 17, 293²⁾, der im allgemeinen der Auffassung der Herausgeber zustimmt. Die von ihm (eventuell zur Auffassung der Herausgeber) berührte Möglichkeit (S. 294 Anm. unten): 'che in realtà il mutuo fosse in favore dello scrivente alla sua volta creditore di Heron e Zenarion i quali, per compensazione, con un contratto speciale si obbligano a solvere il debito alla madre', scheint mir zu kompliziert und durchaus nicht plausibler als die oben im Texte angenommene Auslegung der Herausgeber.

2) Ztschr. d. Sav.-Stift. 28, 362 fg. — Zu dem P. hat sich früher Mitteis, Archiv f. Papf. I 353 und in gleichem Sinne Bortolucci a. a. O. S. 293 geäußert, beide freilich anders ('hypothekarische Sukzession mit *lex commissoria*') als Rabel, was jedoch von dem Letzteren nicht bemerkt wurde. S. jetzt auch Egon Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen I (1909) S. 20.

3) Rabel a. a. O. 363.

4) Auch Scaevola entscheidet sich dafür, daß hier Kauf vorliegt. Der Text seiner Entscheidung ist stark verderbt. Scialoja streicht (in der ital. Digestenausgabe) das 'et' vor 'contractam esse obligationem' als überflüssig. — M. E. wäre etwa, wie bereits in der älteren romanistischen Literatur vorgeschlagen wurde, das 'et' mit 'est' zu einem 'esset' zu verbinden. Mit dieser Korrektur und der Emendierung des 'obligationem' in 'emptionem' gibt die Stelle einen guten Sinn. — [Zu diesem Fragment äußerte sich letzters M. Fehr: Beiträge zur Lehre vom römischen Pfandrecht in der klass. Zeit (Uppsala Universitets Arskrift 1910 Jur. I) S. 59 fg., doch bringen seine Ausführungen nur in bezug auf den ersten Teil Neues; hinsichtlich des Schlußsatzes schließt sich Fehr Rabel an.]

5) Dies erinnert lebhaft an die *ἐφοδος ἄκνηρος* in den Strafklauseln der Kaufverträge.

6) Eine juristisch sehr wertvolle Urkunde ähnlichen Inhalts ist B. G. U. IV 1144. Hier wird das interne Verhältnis zwischen Korrealschuldner geregelt.

19. Gestellungsverpflichtungen (*παραστάσεις*).¹⁾

Material: Aus der ptol. Zeit: P. Hib. 92 (? s. unten S. 210f.); P. Lond. II 220 Col. II; P. Tebt. I 156. — Aus römischer Zeit sind keine Gestellungsurkunden mit Strafklauseln erhalten, vgl. den Anhang zu diesem Abschn. S. 210 ff. — Aus byz. Zeit: B. G. U. I 323; P. Oxy. I 135; P. Straßb. 46—51.

In dieser Gruppe sind jene Urkunden zu betrachten, in denen sich jemand verpflichtet, eine andere Person, deren Verbleiben an einem bezeichneten Orte und jeweiliges Erscheinen, *μονὴ καὶ ἐμφάνεια*, er verspricht, auf Verlangen zu jeder Zeit (*ὁπόταν ἐπιζητήται*) oder binnen einer bestimmten Frist²⁾ zu stellen. Die Verpflichtung des Gestellungsbürgens, der gewöhnlich bekennt, die betreffende Person, für die er einsteht (*ἐγγυᾶσθαι*), *παρειαλεῖν* bzw. *ἀναδεῖχθαι*, geht auf die sog. *παραστάσις*: *ὄν καὶ παραστήσω*, sagt der Garant, *ὅποτε ἂν ἐπιζητήται* oder ähnl. Zum Wesen dieser Verpflichtung gehört auch die Normierung der Folgen der Nichtgestellung, und daher ist in jener Bestimmung, die mit *ἐὰν δὲ μὴ παριστῶ* anfängt, nicht eine Strafklausel zu sehen, gerade so wie bei der gewöhnlichen Bürgschaft oder Pfandbestellung die Haftung des Bürgen bzw. die Verwirkung

Drei Personen, Tryphon, Pompeius und Ptolemaios, haben gemeinsam ein Darlehen von 600 Drachmen aufgenommen. Davon erhält Tr. nichts, Pompeius 520 und Ptol. 80 Dr. Die Genannten schließen nun eine Vereinbarung ab, worin zunächst von den beiden Letzteren dem Tryphon Schadloshaltung versprochen wird für den Fall, daß er haftbar gemacht werden sollte (*μηδὲν προσόμενον τοῦ δανείου χάριν*). Ferner garantieren beide einander gegenseitig (*ἐκάτερος τὸν ἕτερον*), daß keiner von ihnen mehr zu zahlen habe, als er tatsächlich erhielt (*οὐ κατακέρχεται κεφαλαίου*). Diese gegenseitige Garantie beweist, daß auch Pompeius, der 520 von 600 Dr. erhielt, für mehr belangt werden konnte, als er erhielt, also fürs Ganze. Darin liegt aber ein Hinweis, daß alle drei fürs Ganze hafteten, und daher habe ich sie vorher als Korrealschuldner bezeichnet (*ἔγγυοι ἀλλήλων εἰς ἔκτειον*; wie dies übrigens in den Abusir-el-mälāq-Urkunden, insbesondere im Heft 9 des IV. Bdes der Berliner Publikation sehr oft vorkommt) Für die Lehre von der *ἀλληλεγγύῃ* ist daher diese Urkunde von größter Wichtigkeit. — Die Schadloshaltung geht nur auf die Rückerstattung der Summe nebst Zinsen und *βλάβη καὶ δαπανήματα*, ohne Konventionalstrafe. [Schubart nennt die Urkunde 'Vertrag über Sicherung von Bürgen'; in einer Note wird dies so erklärt: 'Tryphon ist Bürge für Pompeius und Ptolemaios und diese wiederum für einander'.]

1) Vgl. zum Folgenden: Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien (1902), erste Abhandlung: Brassloff, Zur Kenntnis des Volksrechtes (1902), zweite Abhandl.; Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I (1909).

2) Vgl. P. Lond. II 220 Col. 2 Z. 15 (a. 133 v. Chr. Hier bereits zum ersten Mal, darnach ist Wengers Äußerung a. a. O. S. 45/46 richtigzustellen); P. Oxy. II 259 (a. 23 p. Chr.); P. Denkschr. XXIV, Z. 16 (byz.).

des Pfandes wesentliche Folgen der Bürgschaft bzw. des Pfandrechtes sind, 'wenn der Schuldner nicht zahlt', und keine Straffolgen für Nichtleistung. Ähnlich verhält es sich mit der Gestellungsbürgschaft. Die Hauptverbindlichkeit des Gestellungsbürgen ist zunächst die Gestellung selbst, für diese wird aber regelmäßig eine Ersatzverbindlichkeit bestimmt. Diese Ersatzverpflichtung, zu welcher der Garant angehalten wird für den Fall, daß es ihm nicht gelingt, den Betroffenen zu stellen, geht — welcher Art auch die Verbindlichkeit des letzteren sein mag — in der Regel auf die Erfüllung dessen, wozu dieser verpflichtet war.¹⁾

Von einer Strafbestimmung kann erst dann die Rede sein, wenn neben dieser regelmäßigen Ersatzverbindlichkeit Konventionalstrafe oder Fiskalmult festgesetzt werden. Es kann aber eine Privat- oder öffentlich-rechtliche Strafe auch dann eintreten, wenn die Gestellung nicht wegen vermögensrechtlicher Leistungen zu geschehen hat, so daß der Garant die Tilgung einer Verbindlichkeit nicht übernehmen kann und daher ihm für Unterlassung der Gestellung eine Leistung strafweise auferlegt wird²⁾ — oder wenn der *ἔγγυος* ohne die Verpflichtung seines Schützlings auf sich zu nehmen, also bei weiterem Fortbestand des letzteren, sich für den Fall der Nichtgestellung zu einer selbständigen Leistung, die in diesem Fall den Charakter einer Strafleistung annimmt, verpflichtet.³⁾

Unter den Gestellungsverpflichtungen sind zwei Arten zu unterscheiden, u. z. nach den Adressaten, an die sie gerichtet sind⁴⁾: sie sind entweder an eine Behörde oder eine Privatperson gerichtet. Im ersten Falle ist es bald der Stratege (B. G. U. II 581, III 891), bald ein Centurio (P. Grenf. II 62), ein Gefängnisdirektor (*ὁ τεταρμένος πρὸς τῇ τοῦ Λιδος φυλακῆ* P. Oxy. II 259), der Gendameriechef des Dorfes, *ἀρχιφυλακίτης* (P. Tebt. I 156), ein 'Oberamtsdiener' (*ἀρχι-υπερέτης* P. Straßb. 46 ff.) oder auch eine andere Amtsperson.⁵⁾ Dagegen sind die Gestellungsversprechen an eine Privatperson, die mit dem zu Gestellenden in ein Obligationsverhältnis verwickelt ist, seltener. Zu diesen Urkunden, die man als Gestellungsverträge

1) Dies wird unten S. 210 ff. im Anhang zu diesem Abschn. an einer Reihe von Gestellungsurkunden illustriert. — Vgl. auch Partsch a. a. O. 210 fg.

2) Vgl. B. G. U. I 323 s. unten S. 207.

3) Vgl. P. Lond. II 220 Col. 2 s. unten S. 208 f.

4) Darauf hat Wenger, a. a. O. S. 58 fg. hingewiesen.

5) P. Grenf. II 79; B. G. U. I 323; P. Denkschr. XXIII; P. Straßb. 46 fg. P. Lips. 45 fg. In B. G. U. III 936 ist der Titel unvollkommen erhalten.

zu bezeichnen geneigt wäre, gehören P. Hib. 92¹⁾ und P. Oxy. I 135.²⁾

Wenn wir nun die Urkunden der ersten Art — Gestellungsverpflichtungen Amtspersonen gegenüber — näher betrachten, so sehen wir, daß hier keine Privatstrafe, also ein Strafgeld zugunsten einer Privatperson, die an der Gestellung des *ἔγγυόμενος* ein rechtliches Interesse hat, vorkommt. Nur in einem Papyrus aus der byzantinischen Zeit B. G. U. I 323, dessen Inhalt das Versprechen eines *μείζων ἀπὸ ἐποικί(ο)υ*³⁾ bildet, 'alle in dem ihm unterstehenden Gebiete befindlichen Fremden⁴⁾ bis zu einem bestimmten Termine aufzuspüren, dingfest zu machen und dem Dux zu stellen'⁵⁾, verpflichtet sich der *μείζων* für den Fall der Nichtgestellung (Z. 15): *ὕπερ ἐκάστου προσώπου π[αρασχεῖν] χρυσοῦ λίτρα(ν) μίαν*.⁶⁾ Doch daß diese Summe in die Privatkasse des Dux fließen sollte, ist kaum denkbar⁷⁾, vielmehr ist es wohl eine an die Staatskasse zu zahlende Geldbuße. Nur zu gut verständlich ist es, wenn hier die gewöhnliche Übernahme der Hauptverbindlichkeit der zu Gestellenden nicht angewandt wird: was würde unser Mann für die vagabundierenden Landstreicher zu leisten haben?

Die Straßburger Gestellungsbürgschaften a. d. J. 566 n. Chr., P. Straßb. 46—51, in denen sich ein *ἔγγυητής* für Fleischhauer dahin verbürgt, daß sie in Antinoupolis ansässig bleiben und ihr Gewerbe betreiben werden, und für den Fall, daß sie die Stadt verlassen sollten, sie zu stellen sich verpflichtet, enthalten auch die Zahlung einer Summe:

ἐγὼ αὐτὸς ὁ τούτου ἔγγυητής (ὁμολογῶ) παρασχεῖν σοι ὑπὲρ τῆς αὐτοῦ ἀπολείψεως χρυσοῦ νόμισμα α.

Auch hier wird die Summe an die Gemeindekasse zu entrichten sein; das Versprechen wird nämlich an die städtische Marktverwaltung, *δημοσία ἀγορά*, bzw. den sie vertretenden 'Oberamtsdiener' *ἀρχι-υπερέτης*, gerichtet.

1) Vgl. unten S. 210 f.

2) Nicht erhalten sind die Adressaten in den Papyri Hib. 93; P. Lond. 220 Col. 2; B. G. U. I 255; P. Denkschr. XXIV.

3) Mitteis, Hermes 30, 615 nennt ihn einen Grundbesitzer, Wenger, Ztschr. d. Sav.-St. 23, 204 einen Beamten, was wohl richtiger sein dürfte.

4) Mitteis a. a. O. spricht von 'vagabundierenden Bauern', P. M. Meyer (brieflich) von 'flüchtigen Hörigen (*ἐναπόγραφοι*), die in dem Gutsbezirk fremd sind'.

5) Wenger, Rhist. Papyrusstudien S. 52.

6) Das nächste Wort *μείτο* (?) ist unverständlich.

7) Daher wäre hier der Ausdruck 'Konventionalstrafe' (so Wenger a. a. O. 52; Braßloff a. a. O. S. 31¹⁾) zu vermeiden, da er zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Eine ausdrückliche Fiskalmult findet sich aber in einem anderen Papyrus aus früherer Zeit P. Tebt. I 156 (a. 91 vor Chr.), der von den Herausgebern nur in den 'descriptions' mitgeteilt wird. Es ist dies ein Gestellungsversprechen für einen gewissen Alkimos, gerichtet an den Gendarmeriechef von Kerkeosiris. Die beiden *ἔγγυοι* erklären am Schluß: *ἐὼν δὲ μὴ παρασ[τήσωμε]ν ἐπὶ σ[ε], ἐξέστω σοι παραδ[ιδ]όναι ὑμᾶς (I. ἡμᾶς) ἀντ' αὐτοῦ καὶ ἐπίτιμον εἰς τὸ βασιλικὸν ἄργυ(ρίου) (δραχμᾶς) τέσσαρας κτλ.¹⁾ 2)*

In den (leider nur sehr spärlich erhaltenen) an Private gerichteten Gestellungsversprechen scheint die Konventionalstrafe beliebter gewesen zu sein. Nicht ganz klar nach dieser Richtung hin ist P. Hib. 92 (s. des Näheren unten S. 210); eine ganz ausgesprochene Konventionalstrafe hat³⁾ die spätbyzantinische Urkunde P. Oxy. I 135 (a. d. J. 579 n. Chr.)⁴⁾: für den Fall der Nichtgestellung verspricht der Bürge (Z. 27 fg.):

ὁμολογῶ καταβαλεῖν ὑπὲρ τῆς αὐτοῦ ἀπολείψεως καὶ μὴ γινομένης παρ' ἐμοῦ παραδόσεως χρυσοῦ νομισματα ὁπῶ ἐργῶ καὶ δυνάμει ἀπαιτούμενα.

Beides, Fiskalmult und Konventionalstrafe, wird nur in einer Gestellungsurkunde, P. Lond. II 220 Col. II (S. 6) a. d. J. 133 v. Chr., stipuliert.⁵⁾ Für den Fall, daß er der Gestellungspflicht nicht nachkommt, verpflichtet sich der *ἔγγυος* (Z. 16 fg.): *ἀποτίσω Θεωξένη ἐπι[τιμ]ου χαλκοῦ τέλει[τα] δέκα καὶ εἰς τὸ βασιλικὸν ἄργυρίου δραχμᾶς ἑκατὸν καὶ τὸ βλάβος κτλ.* Braßloff⁶⁾ bemerkt zu dieser Urkunde, daß sie 'auf den ersten Blick in der Fixierung der Folgen der Nichtgestellung sowohl von den Gestellungsbürgschaften römischer wie byzantinischer Zeit abzuweichen und jeder Einordnung zu widerstreben scheint'. Nach den obigen Ausführungen ergibt sich aber als ihre Eigenart

nur, daß sie zugleich Konventionalstrafe, Fiskalmult und Schadenersatz in sich aufnimmt, da wir bereits Abweichungen vom Grundschema der Übernahme der Verbindlichkeit des zu Gestellenden kennen lernten.¹⁾ Die Urkunde ist so zu verstehen, daß Straf gelder und Schadenersatz für den Fall zu zahlen sind, daß der *ἔγγυόμενος*, der aus dem Schuldturn für drei Tage befreit werden soll und dessen Gestellung versprochen wird, binnen dieser Frist nicht gestellt wird. Die Pflicht zur Zahlung der Straf gelder fasse ich also als selbständige Pflicht des *ἔγγυος*, die ihm als Straffolge für Nichterfüllung des Gestellungsversprechens erwächst. Dagegen steht der Garant für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit durch den Schuldner nicht ein; dies wird in der Urkunde mit keinem Worte angedeutet. Diese Auffassung sei gegen jene Braßloffs²⁾ hervorgehoben, welcher von den in dieser Urkunde festgesetzten Strafleistungen behauptet, daß sie 'offenbar identisch mit den gegen den Inhaftierten bestehenden Ansprüchen und nur eine Umschreibung der allgemeinen Klausel aus B. G. U. II 581³⁾ sind.' Diese Interpretation scheint mir durch die weiteren Worte der Urkunde ausgeschlossen zu sein. Nach dem *βλάβος* kommt nämlich folgendes: (Z. 20 fg.) *καὶ εἶναι τὰ χειρόγραφα κύρια καὶ εἶναι χειρ[ο]γράφιμον — ἡ δὲ χεῖρ ἦδε κύρια ἔστω.* Da der letzte Satz (von *ἡ δὲ* usw.) sich auf diese Gestellungsurkunde bezieht, können unter *χειρόγραφα* nur die Schuldscheine des Hauptschuldners gemeint sein, die trotz Verfalls der vom Garant zu zahlenden Straf gelder weiter gültig bleiben. Dies wird durch das *καὶ εἶναι χειρ[ο]γράφιμον* bekräftigt, welches sich auf den aus dem Schuldturn befreiten Schuldner bezieht. Er ist also, wenn er nach den drei Tagen nicht gestellt wird, von neuem in den Schuldturn abführbar. Das wäre undenkbar — und kommt auch in anderen Urkunden dieser Art nicht vor —, wenn der Garant die Schuld des Hauptschuldners auf sich nähme.⁴⁾ —

1) Zu diesem Papyrus s. die nicht übereinstimmenden Ausführungen bei Wenger, Arch. f. Papf. II 512 fg. und Partsch a. a. O. 194³, 212.

2) An eine Konventionalstrafe bei einem Gestellungsversprechen scheint auch P. Hib. 41 Z. 4/5 u. 19 anzuspähen, vgl. Partsch, a. a. O. 212. Zu dieser Urkunde vgl. auch oben S. 11.

3) Zustimmung Wenger, Rhist. Papyrusstud. S. 58, Braßloff a. a. O. S. 31⁴.

4) Zur Sache selbst vgl. Wenger a. a. O. S. 58, ferner Ztschr. d. Sav.-Stift. 23, 234 und Stellvertretung im Rechte der Papyri 263 fg. S. auch die interessanten Ausführungen Braßloffs, Ztschr. d. Sav.-Stift. 25, 312 fg.

5) Die Urkunde war vom Herausgeber mißverstanden worden; das richtige Verständnis hat erst mit gewohntem Scharfsinn Wilcken, Arch. f. Papf. I 135 erschlossen, indem er sie als eine Verpflichtung zur Parastasis bezeichnete. Dies ist auch von Kenyon angenommen worden, vgl. P. Lond. III S. 381.

6) A. a. O. S. 32 Anm.

1) Vgl. B. G. U. I 323; P. Oxy. I 135.

2) A. a. O. S. 32 Anm.

3) Vgl. unten S. 211.

4) Es ist bereits erwähnt worden (S. 552), daß die Person, an die diese Verpflichtung gerichtet ist, nicht bekannt ist. Braßloff a. a. O. denkt mit Rücksicht auf P. Oxy. II 259, der sich auch auf eine vorläufige Entlassung aus der Schuldhaft bezieht, an eine Amtsperson. Dies scheint richtig zu sein: ich verweise auf Z. 16 *ἀποτίσω Θεωξένη* hin: wäre die Urkunde an die Gläubigerin gerichtet, dann würde *ἀποτίσω σοι* das richtige sein. Allerdings wird dadurch die oben im Texte gemachte Beobachtung, daß die an eine Behörde gerichteten Gestellungserklärungen keine zugunsten einer Privatperson festgesetzte Konventionalstrafe haben, einigermaßen erschüttert. Immerhin ließe sich diese aber durch die Besonderheit des Falles — Nichtübernahme der Hauptschuld durch den Gestellungsbürgen — erklären.

A. M. Mitteis¹⁾, der jedoch eine nicht unwesentliche Änderung des Textes des Papyrus vornimmt: er liest: *καὶ εἶναι <με> χειραγώγιμον*, so, daß dadurch der Bürge als *χειραγώγιμος* zu betrachten wäre. Bei der vorher ausgeführten Deutung besteht aber zu dieser Textänderung kein Bedürfnis. Das *χειραγώγιμον εἶναι*, wenn es auf den Hauptschuldner bezogen wird, steht in engem Zusammenhang mit seinen *χειρόγραφα*, die jetzt als vollgültig weiter bestehend erklärt werden²⁾ — und ist nur eine Wiederholung aus jenen *χειρόγραφα*, in denen es sicher enthalten war: war ja doch der Schuldner bereits im Schuldturn.

Anhang.

Zu Seite 206 bei Anm. 1.

In der folgenden Übersicht handelt es sich darum, das Wesen der Gestellungsurkunden an der Hand von Zitaten aus dem einschlägigen Material zu kennzeichnen, aber nur, insofern dies zum besseren Verständnis des vorher Gesagten (S. 205fg.) beitragen kann. Es wird daher auch keine Vollständigkeit angestrebt. [Weiteres Material s. bei Wenger, a. a. O. S. 50, 52; P. Lips. Einl. zu Nr. 45.]

In der ältesten Gestellungsurkunde P. Hib. 92 (a. 263/2 v. Chr.) übernehmen zwei Garanten (*ἔγγυοι*) die Pflicht, den Beklagten vor den Strategen zu stellen. Z. 17fg.: *Ἐὰν δὲ μὴ παραδῶνται κατὰ τὰ γεγραμμένα ἀποτεισάτωσαν τὰς τε τρι[α]κοσ[ε]ῖας δραχμὰς καὶ τὰ ἐπιδέκατα* ('extratenth') *καὶ ἐπιδέκατα* *γινόμενα*. Die beiden letzten Ausdrücke sind ihrem Wesen nach nicht ganz klar: die *γινόμενα* werden von den Herausgebern als 'other charges' (im Komm. zu diesem P.) bzw. 'costs' (im Komm. zu P. Hib. 111 Z. 33) aufgefaßt. Vielleicht ist dieses Wort mit den Zinsen in Zusammenhang zu bringen, da die Hauptschuld 300 Drachmen an Kapital (*ἀρχαίου*) und 100 Drachmen an Zinsen betrug. Es wäre dann zumindest auffallend, wenn die Garanten auch für die Zinsen nicht einstehen würden. S. auch Partsch a. a. O. I 214/15. — Zu den *ἐπιδέκατα* vgl. Anm. der Herausgeber, Wilcken Ostraka I 303fg., 534, 736 und Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides III 327⁴, 346², IV 204². Das *ἐπιδέκατον* war im Fiskalrecht ein häufiger Aufschlag. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Wort in unserer Urkunde eine Konventionalstrafe von der Höhe $\frac{1}{10}$

1) Ztschr. der Sav.-St. 29, 501, dem sich jetzt Lewald, Personalexekution in den Papyri (1910) S. 29 anschließt.

2) Bei der Auffassung Mitteis' finde ich keine Erklärung für den Satz *καὶ εἶναι τὰ χειρόγραφα κύρια*.

der Hauptschuld in sich birgt, doch läßt sich dies mit Sicherheit nicht behaupten. Die Konventionalstrafe ist bei Gestellungsurkunden zwar selten, doch nicht unbekannt; für die obige Auffassung spricht ferner die Erwägung, daß diese Urkunde, wie man aus Z. 20 schließen darf, an den Gläubiger gerichtet ist (nicht an eine öffentliche Person, vgl. Mitteis Ztschr. d. Sav.-St. 27, 341 und die Einleitung zum P.) und daher den Charakter eines Gestellungsvertrags annimmt. Vgl. oben S. 206.

In dem wegen lückenhafter Erhaltung des Textes nicht ganz klaren P. Hib. 93 (a. 250 v. Chr.) handelt es sich ebenfalls um Gestellung einer Person vor den Strategen. Am Schluß heißt es (Z. 9fg.): *ἐ[ὰ]ν δὲ μὴ [ἀποκαταστήσῃ εἰς ἔκ]τεισιν, ἢ διὰ γ[νω]σῆς περὶ αὐτοῦ ἔσ[τω] πρὸς βασ[ιλικά]*. Gegen die Deutung der letzten Ausdrucksweise durch die Herausgeber vgl. die Erklärung Bouché-Leclercq a. a. O. IV 161fg. und Partsch a. a. O. S. 212, s. jetzt auch Lewald, Personalexekution (1910) S. 39fg. — Vgl. auch P. Hib. 94, 95. — Von Urkunden der Ptolemäerzeit kommt nur noch P. Tebt. I 156 in Betracht (vgl. oben S. 207/8).

In P. Oxy. II 259 (a. 23 p. C.) — zur Sache selbst vgl. Wenger a. a. O. S. 45 und Ztschr. d. Sav.-St. 23, 204, Mitteis Arch. f. Pap. I 352fg., Partsch a. a. O. 93, jetzt auch Lewald a. a. O. S. 35fg. — verpflichtet sich der Gestellungsbürge im Falle der Nichtgestellung die Schuld seines Schützlings, den er für weitere 30 Tage aus dem Schuldturn befreien will, selbst zu begleichen. (Zustimmend Partsch a. a. O. 210/11.) Die Bemerkung Braßloffs, a. a. O. S. 34² (anders freilich S. 31¹), daß hier 'Stipulation einer Poena' vorliegt, ist insofern nicht zutreffend, als der Garant sich nicht verpflichtet, eine (Konventional) Strafe zu zahlen, sondern wie es eben bei Gestellungsbürgschaften Brauch ist, die Hauptschuld zu tilgen. In dem betreffenden Falle ist nur als merkwürdig hervorzuheben, daß der Hauptschuldner ein *ψέλιον χρυσοῦ* *μνα[ε]ῖων* *δύο* (Z. 11) schuldig war und der Gestellungsbürge einfach verspricht (Z. 15fg.): *ἐκτίσω τὰ προκείμενα <ις> τῶν χρυσίων μν[α]ῖων δύο*, d. i. nur den Wert des Armbandes. Jedenfalls schließt das Wort *προκείμενα* die Annahme einer Konventionalstrafe aus, da hierdurch eben auf die Schuld des zu stellenden Hauptschuldners zurückgegriffen wird.

In B. G. U. II 581 (a. 133 p. C.) — vgl. Wenger, Rechtshist. Papyrusstud. 2fg. — sagt der Garant Z. 10 (Korrektur p. 357): *ἐὰν δὲ μὴ παρισ[τῶ, ἐγὼ ὁ αὐτὸ]ς ἐρβιδάσω τὰ πρὸς [αὐτὸ]ν ἐπιζη[τούμ]ενα*. Gleichlautend in P. Grenf. II 62 (a. 211 p. C.) — zur Sache vgl. Wenger

a. a. O. S. 32fg., — ähnlich auch in P. Grenf. II 79 (Ende des III. nachchristl. Jahrh.), Z. 9fg.: *ὑπεύθυνος [ἔσομαι] τοῖς πρὸς αὐτὸν [ζη]τουμένοις*. Zum Pap. vgl. Wenger a. a. O. S. 36.

Denselben Sinn haben auch die Versprechungen der Gestellungsbürgen in zwei Urkunden aus byzantinischer Zeit. P. Denkschr. XXIII (S. 121) und XXIV (S. 122). P. Denkschr. XXIII Z. 16fg. lautet: *εἰ δὲ μὴ τοῦτον παραδώσωμεν (sic) ὡς εἴρηται ἐπιζητούμενον ἐπιχρεωστοῦμεν τὰς ἀπολογείας ὑπὲρ αὐτοῦ ποιήσασθαι αὐτῇ περὶ [πάν]των τῶν ἐπιζητούμενων*. Vgl. zu diesem Pap. Wenger a. a. O. S. 54 und ihm zustimmend Braßloff a. a. O. S. 31¹. Beide Gelehrte zitieren anstatt des vom Herausgeber angegebenen *ἐπιχρεωστοῦμεν* — *ἐπιχρεωστούμενον*, und doch gibt die erste Lesung einen besseren Sinn.

Aber auch öffentlich-rechtliche Pflichten übernimmt manchmal der Garant für die zu gestellende Person, wie z. B. in B. G. U. III 891 Verso (a. 144 p. Chr.) die Übernahme der den Dorfältesten (*προεσβύτεροι*) obliegenden Pflichten und Leistungen (Z. 18): *αὐτοῖ [ὅ]τι ἐπὶ αὐτῶν λόγον ὑπεξόμεθα (sic)*. Zur Sache selbst vgl. Wenger a. a. O. S. 30fg., Ztschr. d. Sav.-St. 23, 203; Braßloff a. a. O. S. 7 und dessen scharfsinnige Ausführungen daselbst S. 65.

Ähnlich P. Amh. II 139 (a. 350 p. Chr., — vgl. Braßloff a. a. O. 30). 'Die Nominanten versprechen, daß die von ihnen Präsentierten das Amt ohne jeden Tadel ausüben werden, wenn selbe aber in Verzug kommen sollten, sie zu stellen, eventuell die den Verbürgten obliegenden Leistungen selbst zu erfüllen'. Z. 20: *ἡμεῖς αὐτοὶ τὸν λόγον ὑπομενοῦμεν*. — Vgl. auch B. G. U. III 936 (a. 426 p. C.), früher von Wilcken, Arch. f. Papf. I 408fg. publiziert. In Z. 12fg. heißt es da: *εἰ δὲ μὴ, ὑπεύθυνος ἔσομαι τῆς αὐτοῦ παραστάσεως καὶ [αὐτοῖς? so in der Ausg. — vielleicht πᾶσιν?] τοῖς ἐπιζητούμενοις παρ' αὐτῶ ἀποκρίνασθαι*. Zur Sache selbst vgl. Wilcken a. a. O., zustimmend Wenger a. a. O. 41fg., Braßloff a. a. O. 62fg.

20. Kompromißverträge.

Material mit Strafklauseln: B. G. U. I 315 (byz. Zeit, arab. Zeit bei Wilcken, Arch. f. Papf. I 21); P. Klein. Form. Nr. 402; P. Lond. III 992 (p. 253/4, a. 507 p. Chr.); P. Denkschr. XXXVII.

Durch einen Schiedsvertrag (*compromissum*) 'machen die vertragschließenden Parteien aus, daß eine zwischen ihnen schwebende Rechtsstreitigkeit durch eine Privatperson — einen Schiedsrichter —

oder eine Mehrheit von solchen Personen entschieden werden solle¹). Dieser Vertrag war im klassischen römischen Recht bekanntlich als bloßes Pactum unverbindlich, rechtliche Wirkung erlangte er erst durch wechselseitige Pönalstipulationen, wodurch die Parteien sich zur Zahlung von Konventionalstrafe — 'pecunia compromissa' heißt es im Edikt des Prätor²) — für den Fall des Nichteinhaltens des Schiedsrichterspruches, si quis arbitri sententia non steterit³), verpflichteten. Die Festsetzung einer Konventionalstrafe war bei den Kompromißverträgen Regel⁴); galt es doch, wie die Konstitution des Kaisers Caracalla a. 213, C. 2, 55 (56), 1 es ausdrückt: quia nec iudicati actio inde praestari potest et ob hoc invicem poena promittitur, ut metu eius a placitis non recedatur.⁵) Daher ist auch in unseren Quellen von poena compromissi (od. ex compromisso) sehr oft die Rede. Im einschlägigen Digestentitel: De receptis: qui arbitrium receperint, ut sententiam dicant, 4, 8 spricht fast jedes zweite Fragment von dieser poena, und lange Erörterungen Ulpian's und Paulus' drehen sich um die Frage, wann ihr Verfall eintritt.⁶) Der Rechtszustand

1) Vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten⁹ II § 415, S. 845.

2) Vgl. D. 4, 8, 11 § 2 im Zusammenhang mit fr. 3 § 2 eod. Vgl. Lenel: Edictum² § 48.

3) D. 4, 8, 11 § 2; qui sententiae arbitri non paruit, § 4 eod.

4) Von einer anderen, minder starken Bekräftigungsform der Schiedsverträge, die aber auch viel seltener war, wie dies das geringere Interesse, welches ihr die Juristen zuwandten, beweist (vgl. D. 4, 8, 27 § 7; 28), wird hier natürlich abgesehen.

5) Über die Funktion der Konventionalstrafe bei Kompromißverträgen vgl. Sjögren, die römische Konventionalstrafe S. 25fg.

6) Vgl. zunächst die Stellen aus den Ediktcommentaren dieser Klassiker, zusammengestellt bei Lenel a. a. O. S. 126 Anm. 11 u. 14, ferner im Codex, Tit.: De receptis 2, 55 (56) c. 1, 2, 5 pr. und auch anderweitig außerhalb der genannten sedes materiae (z. B. D. 3, 5, 12 (13); 15, 1, 3 § 8; 42, 5, 9 § 1; 45, 1, 5 § 4). — Nebenbei sei hier eine Bemerkung zu D. 4, 8, 23 pr. gestattet.

Ulp. l. 13 ad ed.: Celsus ait, si arbiter intra kalendas Septembres dari iusserit nec datum erit, licet postea offeratur, attamen semel commissam poenam compromissi non evanescere, quoniam semper verum est intra kalendas datum non esse: sin autem oblatum accepit, poenam petere non potest doli exceptione removendus. contra, ubi dumtaxat dare iussus est.

Das Fragment kann unmöglich in dieser Gestalt echt sein. Der erste Satz ist mit Ausnahme des 'attamen' (vgl. Ferrini, Bull. dell' ist. di dir. rom. XV, 218) nicht anstößig. Zum Inhalte ist fr. 52 D. h. t. Marcianus l. 4 reg. ('sed postea solvendo poena liberatur') heranzuziehen. Das folgende 'sin autem — removendus' paßt nicht zum Vorhergehenden, obwohl der Inhalt sich mit fr. 52 cit. bis auf die exceptio doli deckt. Das part. fut. pass. 'removendus' am Ende des Satzes ist stark verdächtig, hauptsächlich spricht aber für die Interpolation der sehr auffallende Subjektswechsel. Im ersten Satze ist der Arbiter Subjekt, dann

des klassischen Rechts dauerte, was die Anwendung der Konventionalstrafe beim Kompromißvertrag anbelangt, bis in die justinianische Zeit hinein und blieb — trotz der später teilweise geänderten Reformen dieses Kaisers (vgl. C. 2, 55 (56) 4; 5 und Nov. 82c. 11) — bestehen. Darauf weist die Äußerung des Kaisers in c. 5 cit. im pr.:

cum antea sancitum fuerat in arbitris eligendis quos neque poena compromissi vallabat rel.

und in der genannten Nov. 82

c. 11, 1: ἀλλὰ πάντως οἱ τὸν δικαστὴν ἢ τοὺς δικαστὰς αἰρούμενοι μετὰ ποινῆς αὐτοὺς ἐπιλεγέσθωσαν ὁπόσῃς ἀντὰ μέρη πρὸς ἄλληλα συμβαῖεν καὶ ἀνάγκην ἔχέτωσαν ἢ ἐμμένειν τῇ κρίσει ἢ εἴπερ ἀναψηλαφῆσαι βουληθεῖεν, πρότερον δοῦναι τὸ πρόστιμον κτλ.

Das Bild, welches die Kompromißverträge in den Papyri entrollen, entspricht im großen und ganzen jenem des römischen Rechts. Wir haben es hier nur mit Urkunden der byzantinischen Zeit (VI. u. VII. Jahrh.) zu tun, und es ist beachtenswert, daß wir hier einige sprachliche Reminiszenzen an die zitierte Novelle des Kaisers Justinian finden: so z. B. in P. Denkschr. XXXVII (S. 127, Mus. Nat. Inv.-Nr. 6998) Z. 7/8: ἐπιλεξαμένους] κομπρομ() μετὰ πρόστιμον. — B. G. U. I 315 Z. 14 fg. (in abgekürzter Form): καὶ στέργειν αὐτοὺς καὶ ἐμμένειν τῇ — δίκη. Εἰ δέ τις ἐκ τῶν μερῶν(ν) μὴ στέρξῃ τῇ αὐτοῦ κρίσει ἐν[έ]χ[ε]σθαι τὸ παραβαῖνον μέρος(ς) διδόναι τὸ στέργοντι μέροςι λόγῳ πρόστιμον κτλ.¹⁾

Das Material ist allerdings nicht groß, doch immerhin sehr wertvoll. Von den hierher fallenden Urkunden sind nur B. G. U. I 315 und P. Lond. III 992 gut erhalten. Vom P. Klein. Form. Nr. 402 ist nur ein winziges Bruchstück übrig geblieben, dessen Ergänzung Wilcken²⁾ auf Grund von B. G. U. I 315 vornahm. — P. Denkschr.

folgt unpersönliche Formulierung, der sin-autom-Satz hat zum Subjekt denjenigen, der durch das schiedsrichterliche Urteil zum Gläubiger geworden ist ('acceptit'), der letzte Satz dagegen wieder den Schuldner. Es ist klar, daß so weder Celsus noch Ulpian geschrieben haben kann. — Worauf bezieht sich aber das contra im letzten Satz? Knüpft man den contra-Satz an den Grundgedanken des sin-autom-Satzes (d. h. poenam petere potest) an, so ergibt sich ein unheilbarer Unsinn; andererseits kommt aber auch nichts Vernünftiges heraus, wenn man durch Hinweglassung des verdächtigen Satzes das 'contra' an das Vorangehende anknüpft, weil die ganze Betrachtung mit dem 'licet postea offeratur' für diesen Fall unbrauchbar ist.

1) Über die mit ἐμμένειν sinnverwandten Worte vgl. Cod. 2, 55 (56) 4 § 6.

2) Arch. f. Papf. V 295.

XXXVII, früher¹⁾ von Wessely nebst Übersetzung in Revue égyptologique VI, 2 publiziert, ist nicht in allen Punkten klar, doch daß es sich um ein Kompromiß handelt, unterliegt keinem Zweifel, vgl. das vorher angeführte Zitat. Wie es scheint, machen die Parteien die Erledigung ihres Rechtsstreites davon abhängig, was einige Zeugen über eine Darlehensangelegenheit aussagen werden.²⁾

Die Vereinbarung, durch welche die Parteien ihre Angelegenheit einem Schiedsgericht übergeben, weist immer denselben Inhalt auf, obwohl der Wortlaut im einzelnen dem reichen byzantinischen Wortschatz entsprechend sehr variiert. Compromissarii heißen *διαιτηταί*³⁾ (P. Lond. III 992 Z. 17), die Einigung auf ein Schiedsgericht *διαιτάσθαι* (ibid.)⁴⁾ Die Strafklauseln enthalten wechselseitige⁵⁾ Strafstipulationen, die jeder Partei für den Fall, daß sie der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht Folge leistet, dieselben Strafen androhen.

Von den beiden Urkunden P. Lond. III 992 und B. G. U. I 315 zeichnet sich die erstere durch einige ans römische Recht anklingende Einzelheiten aus. Da wird zunächst die Verpflichtung ('*ὁμολογοῦμεν*') vor dem Schiedsrichter zu erscheinen⁶⁾ besonders hervorgehoben, und demzufolge wird die Vereitelung des Schiedsgerichtsspruches durch Nichterscheinen vor den Schiedsrichtern durch die gleiche Strafe geahndet (Z. 19), wie der Ungehorsam gegen den Schiedsrichterspruch selbst. Ich hebe diesen Umstand hervor, weil auch die römischen Juristen sich mit der Frage eingehend beschäftigten, inwiefern das Nichterscheinen vor dem Richter als Zuwiderhandeln gegen den Schiedsvertrag zu betrachten sei und demgemäß den Verfall der Strafe zur Folge habe. Einige kasuistische Ausführungen in bezug auf diese Frage sind in D. 4, 8, 21 §§ 9—11 zu lesen; vgl. auch fr. 27 § 4 h. t. und C. 2, 55 (56), 2.⁷⁾ — Beachtenswert ist auch die Festsetzung einer

1) Der in den Denkschriften der Wiener Akad. d. Wiss. publizierte Text ist wohl der spätere, doch wird dort auf die Abweichungen von dem in der Revue égypt. herausgegebenen Texte nicht hingewiesen.

2) Vgl. Z. 14: ἐὰν εἴπωσιν ὅτι μαρτυροῦμεν, dann εἰ δὲ μὴ οὕτως μαρτυρήσωσιν.

3) In B. G. U. I 315 ist es ein Schiedsrichter; in P. Lond. III 992 zwei; beide Fälle erwähnt die Nov. 82, c. 11 in dem oben zitierten Absatze.

4) So auch in B. G. U. I 315 Z. 12 nach der Korrektur Wilckens, Archiv f. Papf. IV 559: <δι>αιτήσασθαι.

5) Auch im klassischen röm. Recht ist die Wechselseitigkeit der Pönalstipulation wesentlich, vgl. D. 4, 8, 11 § 4 und 13 pr. eod.

6) 'Ἀπαντᾶν ἡμᾶς πρὸς τοὺς διαιτηταίς' (Z. 17).

7) A. 283. — Si contra compromissum adversarius tuus apud electum arbitrum praesentiam sui facere detrectavit, placitae poenae videtur obnoxius.

bestimmten Frist (Z. 17/18¹): καὶ διατασθῆναι ἐπ' αὐτοὺς ἕως ἄπ... [τοῦ ὄντος] μὴδὲς Ἐπειφ κτλ. Der Schiedsvertrag des römischen Rechts, wie wir ihn aus den Quellen kennen lernen, enthielt in der Regel gleichfalls einen Termin, bis zu welchem der Schiedsrichterspruch erfolgen sollte. Daher auch die zahlreichen Entscheidungen, die diese Frage berühren.²)

Durch die Wechselseitigkeit der Strafbestimmungen erinnert die Strafklausel der Kompromißverträge an jene der Teilungs- und Auseinandersetzungsverträge und ähnlicher Vereinbarungen, die wir im Abschn. 16 kennen gelernt haben. Ein wichtiger Unterschied ist jedoch hier festzustellen: es fehlt in den Schiedsverträgen eine Bestimmung, die das Vereinbarte trotz Verfalles der Konventionalstrafe zu Recht bestehen läßt, d. h. die salvatorische Klausel, m. a. W.: es fällt das Schiedsgericht fort, wenn die Vertragsverletzung darin bestand, daß eine Partei den Schiedsrichterspruch vereitelte, bzw. verliert der bereits gefällte Schiedsrichterspruch seine Rechtsverbindlichkeit, wenn das Zuwiderhandeln gegen den Schiedsvertrag in dem non stare sententia arbitri lag. Das Nichtvorhandensein der salvatorischen Klausel hat seinen guten Sinn und ist mit dem römischen Recht durchaus im Einklang. Ich verweise auf die den Romanisten wohlbekannte Stelle: D. 4, 8, 2:

Ulp. (l. 4 ad. ed.): Ex compromisso placet exceptionem non nasci sed poenae petitionem

und, um dem Rechte unserer Urkunden zeitlich näher zu kommen, auf die bereits mehrmals erwähnte Nov. 82 c. 11, 1, wo nach dem oben S. 214 angeführten Zitat unmittelbar nach dem πρότερον δοῦναι τὸ πρόστιμον die Worte folgen:

οὕτω τε ἄδειαν ἔχειν ἀναχωρεῖν τῶν κεραιμένων καὶ ἐφ' ἔτερον χωρεῖν διαστήν.

Das ist der Grund, weshalb in den Kompromißverträgen die salvatorische Klausel χωρὶς τοῦ . . . bzw. μὴδὲν ἡσσαν usw. fehlt: zahlt eine Partei die Konventionalstrafe, so ist sie nicht mehr an den Schiedsvertrag gebunden und kann den ordentlichen Rechtsweg betreten.

In den obigen Betrachtungen wurde mehrmals auf das römische Recht hingewiesen und seine Übereinstimmung mit diesen Urkunden der byzantinischen Periode betont. Dies ist gewiß nicht zufällig; beachtet man, daß der griechische Schiedsvertrag sich in mancher

1) Lesung verbessert von Wilcken, Archiv f. Papf. IV 588, 9.

2) Vgl. D. 4, 8, ll. 21 § 8; 25 pr. § 1; 32 §§ 11. 21; 33; 50.

Hinsicht wesentlich vom römischen unterscheidet¹), so liegt der Gedanke nahe, daß auf diesem Gebiete das Reichsrecht die volkrechtlichen Anschauungen verdrängte.

21. Ehe- und Scheidungsverträge.

A. Eheverträge. Material mit Strafklauseln. Aus der Ptolemäerzeit: P. Eleph. 1 (a. 311/10); P. Gen. 21 (+ P. Oxy. + P. Münch., s. Arch. f. Papf. III 387fg., a. d. II. Jahrh.); P. Giss. I Nr. 2 (a. 173); P. Tebt. I 104 (a. 92). — Aus der Kaiserzeit: B. G. U. IV 1050, 1051, 1052, 1098, 1099, 1100, 1101 (a. d. Zeit des Augustus, συγχωρήσεις aus Abusir-elmäläg); B. G. U. I 251 (a. 81), 183 (a. 85); C. P. R. 236 (Domitian); P. Oxy. III 496 (a. 127), 497 (frühes II. Jahrh.).

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, gehört das hier zu untersuchende Material nur der Ptolemäerzeit und den ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderten an. Die Eheverträge späterer Periode weisen keine Strafklauseln auf.²)³)

1) Vgl. Matthias: der griechische Schiedsvertrag (Rostocker Festgabe für Jhering 1892) S. 52fg. — Insbesondere fehlen für den griech. Schiedsvertrag Belege in bezug auf die für das römische Recht so charakteristischen wechselseitigen Strafversprechen. Vgl. Matthias S. 25/26, 53. — Auch die von Pap. D. 4, 8, 42 bei einem Kompromißvertrag erwähnte, dem röm. Rechtsgebiet fernstehende Fiskalmult, auf die der Jurist wohl wegen eines Falles des provinziellen Rechtsverkehrs (vgl. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. 125fg.) zu sprechen kam, wird durch keine Quellenbelege für den griechischen Rechtskreis, an den man bei diesem Fragment gleich denken muß, bezeugt. Vgl. Matthias a. a. O. S. 26.

2) Außer obigen Urkunden, die alle Eheverträge enthalten, sind hier noch folgende Papyri in Betracht zu ziehen, die mit Eheverträgen in engem Zusammenhang stehen: P. Par. 13 (a. 157 v. Chr.); P. Fay. 22 (I. Jahrh. vor oder nach Chr.? vgl. unten S. 220); B. G. U. IV 1105 (Augustus); P. Oxy. II 267 (a. 36 v. Chr.), 281 (erste Hälfte des ersten nachchr. Jahrh.).

3) Über die bis 1902/3 auf dem Gebiete des Eherechts publizierten Papyri geben Aufschluß: Nietzold: die Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit, Leipzig 1903; Rob. de Ruggiero, Studi papirologici sul matrimonio e divorzio, Bull. dell' istituto di dir. rom. XV (1903) S. 179fg. — Aber gerade die Publikationen der letzten Jahre haben in bezug auf unsere Frage viel Neues gebracht. So fallen z. B. Betrachtungen über die Frage, ob das Nichtvorhandensein von Strafklauseln, die die Frau für Verletzung der Ehepflichten treffen würden, zufällig ist oder einen tieferen Grund hat, (vgl. Wilcken, Archiv für Papf. I 140; de Ruggiero a. a. O. S. 186; Grenfell-Hunt zu P. Tebt. I 104 Z. 30) heute gänzlich weg, weil das neu zutage geförderte Material auch nach dieser Richtung Klarheit brachte. Vgl. Wilcken, Arch. f. Papf. III 516, V 208. Das neuere Material bis 1907/8 hat neuerdings de Ruggiero in einem längeren Aufsatz verwertet: Nuovi documenti per la storia del matrimonio e del divorzio nell' Egitto greco-romano. Estr. degli 'Studi storici per l'antichità classica' 1908 (pagg. 162—198, 317—393). Hier wird auch manches früher Gesagte richtiggestellt. Die beiden Abhandlungen von de Ruggiero werden im weiteren durch 'Bull.' bzw. 'Studi stor.' bezeichnet.

Wir wollen zunächst den ältesten Ehevertrag, den des Herakleides und der Demetria, der zurzeit die älteste erhaltene griechische Papyrusurkunde ist, ins Auge fassen: P. Eleph. 1 aus dem Jahre 311/10 v. Chr.¹⁾ Sein Interesse wächst noch dadurch, daß es ein rein griechischer Vertrag ist.²⁾ Die hier vorhandenen Strafklauseln beziehen sich nur auf die Verletzung ehelicher Pflichten, u. z. seitens beider Ehegatten. Von der Frau wird gesagt: (Z. 6) *εἰὼν δέ τι κακοτεχνούσα ἀλλοικηται ἐπὶ ἀσχύνην τοῦ ἀνδρός*, wenn sie also bei einer solchen Tat ertappt wird, die dem Manne zur Schande gereicht, so verliert sie die Mitgift (*στειρόεσθω ἔμ [sic] προσηρέματο πάντων*); andererseits darf aber auch der Mann nicht *γυναῖκα ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἐφ' ὕβρει Δημητριάς μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικός*³⁾ *μηδὲ κακοτεχνεῖν μηδέν*, widrigenfalls er die Mitgift im Betrage von 1000 Dr. zurückzahlen und außerdem noch (*προσαποτισάτω*) eine Konventionalstrafe — deren Bezeichnung *ἐπίτιμον* fehlt — von derselben Höhe dazuzahlen muß.

Die Strafbestimmungen für den Fall, daß der Mann seine Frau verstößt und eine andere nimmt, waren auch im ägyptischen Recht üblich. Eine solche Bestimmung finden wir bereits im J. 315 v. Chr. in P. Dem. Rylands Nr. X (ed. Griffith S. 114/15) und in einer ganzen Reihe späterer demotischen Urkunden, vgl. P. Dem. Berol. (ed. Spiegelberg) Nr. 3109 (a. 225 v. Chr.), 3075 (a. 210), 3145 (a. 201); P. Dem. Straßb. 56 (a. 117)⁴⁾, Revillout, Précis II S. 1037⁵⁾, P. Dem. Cairo

1) Literatur zu diesem P.: Mitteis, Ztschr. d. Sav.-Stift. 29, 468. C(rönert), Literarisches Zentralbl. f. Deutschl. 1908, Sp. 270. Wenger, G. G. A. 1909 S. 313 fg. Wilcken, Archiv f. Papf. V 207. de Ruggiero, Studi stor. 387 fg. In diesen Besprechungen, von denen besonders jene der drei letztgenannten Gelehrten sehr ausführlich sind, sind die Sonderheiten des Papyrus so erschöpfend hervorgehoben, daß man darüber wohl nicht hinauskommen wird.

2) Vgl. Rubensohn, P. Eleph. S. 19.

3) Zu dieser Phrase *μηδ' ἄλλην γυναῖκα ἐπεισάγεσθαι* (oder auch *ἐπεισάγειν*) *μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικός* macht Lumbroso, Arch. f. Papf. IV 70 fg. auf den Geschichtschreiber Justinus 24, 2 aufmerksam. Die Formel findet sich auch in P. Gen. 21 und P. Tebt. I 104; ihre erste Hälfte auch in den Eheverträgen aus Abusir-el-mäläq. — Die eheliche Treue konnte auch nach römischem Recht Gegenstand einer Pönalstipulation bilden, wie dies aus einem Falle erhellt, über den Papinian in D. 45, 1, 121 § 1 berichtet, wo eine die Ehe eingehende Frau 'ab eo, in cuius matrimonium conveniebat, stipulata fuerat ducenta, si concubinae tempore matrimonii consuetudinem repetisset.' Vgl. P. M. Meyer, Römischer Konkubinät S. 30 A. 59.

4) Publ. von Spiegelberg im Anhang zum P. Libbey, in den 'Schriften der wissensch. Gesellschaft zu Straßburg' Heft 1 S. 8 fg. Zu dieser Urkunde vgl. Rabel, Ztschr. d. Sav.-Stift. 28, 331³⁾; s. auch Kohler, Ztschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 32, 276.

5) Vgl. de Ruggiero Bull. 195¹, 197.

Nr. 30800¹⁾. Die demotischen Papyri unterscheiden sich dadurch von den griechischen, daß sie die Strafe in der Form eines bestimmten Geldbetrages normieren, wogegen die griechischen Verträge Rückerstattung der Mitgift in doppelter Höhe (P. Eleph. 1) oder mit Zuschlag von einer Hälfte der Mitgift²⁾ festsetzen.

Sehr charakteristisch ist in dem P. Eleph. 1 die Beweisfrage geregelt: die Vertragswidrigkeit einer Partei soll von der anderen vor einem Privatgericht, bestehend aus drei Schiedsrichtern, auf welche sich beide Parteien einigen müssen, bewiesen werden.³⁾ Hervorzuheben ist, daß in diesem Papyrus keine Strafbestimmung für den Fall festgesetzt wird, daß der Mann der Frau den nötigen Lebensunterhalt nicht gewährt, obwohl ihm das ausdrücklich als Pflicht auferlegt wird (Z. 4/5). Die späteren Verträge beschäftigen sich auch mit dieser Verpflichtung des Mannes. Bemerkenswert ist ferner, daß dieser Ehevertrag der einzige ist, in dem der Mann doppelte Mitgift verspricht, die späteren Urkunden weisen in dieser Hinsicht eine Milderung auf.

Die anderen drei ptolemäischen Eheverträge, P. Gen. 21, P. Giss. 2 und P. Tebt. I 104, um einen weiten Zeitraum jünger, erinnern in manchem an den Elephantine-Papyrus, insbesondere in bezug auf die Ehepflichten des Mannes, welche in denselben Worten ausgedrückt sind. Vgl. P. Tebt. cit. Z. 18 fg. und P. Gen. cit. Z. 4 fg. Doch ist der Kreis dieser Verpflichtungen erheblich erweitert. Der Mann darf keinen anderen Wohnsitz haben als den seiner Frau (P. Tebt. Z. 21: *ἄλλην [οικία]ν οἰκεῖν ἢς οὐ κυριεύσει Ἀπολλωνία*)⁴⁾, ferner darf er nichts aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ohne Zustimmung der Frau veräußern.⁵⁾ Für die Übertretung aller dieser Verpflichtungen, die nicht nur ethischer, sondern auch vermögensrechtlicher Natur sind, trifft den Mann Verlust der Mitgift (P. Tebt. cit.), die er

1) Publ. von Spiegelberg, Cat. gén. des ant. égypt. du Musée du Caire Bd. 39. — Die älteren demotischen Eheverträge P. Dem. Berol. Nr. 3078 (im Anhang zum P. Libbey ediert) a. d. J. 494/3 v. Chr. und P. Libbey aus der Zeit zwischen 339 bis 332 v. Chr., in welchen die Frau als Sprecherin der Vertragsbestimmungen auftritt [s. darüber Kornemann in P. Giss. I 1 p. 7], wenden die Spitze der Strafklauseln gegen sie selbst, für den Fall, daß sie 'den Mann entläßt, indem sie ihn haßt und einen anderen mehr als ihn liebt'. Der Inhalt der betreffenden Strafklauseln wurde bereits an anderer Stelle gelegentlich besprochen, vgl. oben S. 26¹.

2) S. unten S. 220 f.

3) Vgl. Rubensohn, P. Eleph. p. 21.

4) Vom Zusammenleben ist auch in P. Eleph. 1 Z. 5 die Rede.

5) Vgl. Rabel, Verfügungsbeschr. des Verpfänders S. 53.

sofort an die Frau zurückzahlen muß; in P. Gen. und P. Giss. cit. ist diese Maßregel durch einen Aufschlag von einer Hälfte verschärft. Aber auch die Nichtgewährung des nötigen, standesgemäßen (*κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων*) Unterhaltes (Nahrung und Kleidung, *τὰ δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰλλα ὅσα προσήκει γυναικὶ γαμετῆι*) wird mit gleicher Härte geahndet. Dagegen fehlt in diesen Verträgen eine Strafbestimmung in bezug auf die Ehefrau, obwohl auch ihre Pflichten dem Manne gegenüber genau spezialisiert sind und ihr böswillige Verlassung des gemeinschaftlichen Haushaltes, Untreue und unehrbarer Lebenswandel untersagt werden. Vgl. P. Tebt. cit. Z. 27 fg., P. Gen. cit. Z. 10 fg.

Dies sind die Verletzungen des Ehevertrags, die während der Dauer der Ehe einer der Ehegatten begehen kann. Solutio matrimonii ist nur Verzug seitens des Mannes bei Restitution der Mitgift möglich, und dieser wird auch in einigen Urkunden vorhergesehen: wenn der Mann innerhalb einer bestimmten Frist¹⁾ die Mitgift nicht rückerstattet. Die genannten Papyri bestimmen für diesen Fall *φερνὴ ἡμιόλιος*.

Es lag nahe daran zu denken, daß diese Sätze ihre Regelung in einem ptolemäischen Ehegesetze fanden, als man die verstümmelten Überreste des P. Fay. 22 las, den die Herausgeber auf das I. Jahrh. v. Chr. zurückführten und auch als 'Ptolemaic marriage laws' charakterisierten.²⁾ Diesen Gedanken muß man jetzt nach den Ausführungen Schubarts³⁾ fallen lassen, der diesen Papyrus in das erste nachchristliche Jahrhundert setzt und mit ernstesten Gründen die Deutung der Herausgeber, daß es sich hier um ein Ehegesetz aus der Ptolemäerzeit handle, anfecht, vielmehr in ihm einen Beschluß der Bürgerschaft von Ptolemais sehen will.

Es ist zu bemerken, daß die Praxis der Hemiolia bei den Eheverträgen tiefere Wurzeln gefaßt hat, so daß wir sie noch in späteren Zeiten und an verschiedenen Orten häufig wiederfinden. Vgl. Oxy. III 496 Z. 9 a. E., 497 Z. 11, C. P. R. 236 Z. 9, B. G. U. I 251 Z. 7⁴⁾, 183

1) 10, 30 bzw. 60 Tage vom Tage des Abverlangens, *ἐν ἡμέραις X ἀφ' ἧς ἂν ἀπαιτηθῆι*. Vgl. oben S. 73²⁾.

2) Vgl. insbesondere Z. 13/14 und die von Nietzold a. a. O. S. 70 zu Z. 18 fg. vorgeschlagene Ergänzung.

3) Archiv f. Papf. V 76³⁾, 77¹⁾. [Anregendes bei G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten (1910, Leipziger historische Abhandlungen, Heft XVIII) S. 13, der in bezug auf den Charakter der Urkunde sich Schubart anschließt, in Einzelheiten aber von ihm abweicht.]

4) Die Lücke in der Ergänzung der Z. 7 ist mit *καθὰ γέγραπται* auszufüllen. Vgl. P. Tebt. I 104 Z. 32.

Z. 9¹⁾, — mit Hemiolia für Verzug bei Restitution der Dos. Reichliches Material für die Anwendungsfälle der *ἡμιόλια* bieten die Eheverträge in der Form von *συγχωρήσεις* aus den Ausgrabungen in Abusir-el-mäläq, alle aus der augusteischen Zeit. Wir finden sie in bezug auf den Mann für Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des *χορηγεῖν τὰ δέοντα πάντα, τρέφειν καὶ ἱματίζειν τὴν γυναῖκα (κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων)*, *μὴ κακουχεῖν*²⁾ *μηδὲ ὕβριζειν μηδ' ἐγβάλλειν μηδ' ἄλλην γυναῖκα ἐπεισάγειν*. Vgl. B. G. U. IV 1050 Z. 12 fg., 1051, 1098, 1099³⁾, 1101.⁴⁾

Daß diese *ἡμιόλια* nicht nur auf dem Papier stand, sondern im gegebenen Falle auch zu leisten war, beweist P. Oxy. II 281, eine Eingabe an den Archidikastes⁵⁾ seitens einer von ihrem Manne mißhandelten und verlassenen Frau. Beachtenswert ist, daß die Klagschrift sich in Worten bewegt (Z. 17/18), die einen Bestandteil der Ehevertragsformulare bilden. Die Frau ruft gerichtliche Hilfe an, damit ihr die Mitgift *σὺν ἡμιολίᾳ* zurückerstattet werde.⁶⁾ (S. Zitat oben S. 90.)

Die alexandrinischen Eheverträge enthalten auch die uns bereits aus P. Eleph. 1 bekannte Strafe für die Frau in der Form des Verlustes der Mitgift; dabei werden ihre Pflichten folgendermaßen formuliert: *μητε ἀπόκοιτον μητε ἀφήμερον γείνεσθαι*⁷⁾ *μητε φθείρειν*

1) Zum Verhältnis dieser beiden Papyri B. G. U. I 251 u. 183 vgl. de Ruggiero Bull. 238, Nietzold a. a. O. 75. — Zu den beiden Urkunden vgl. noch den Anhang zu diesem Abschnitt, unten S. 226 f.

2) In ähnlichen Worten wird auch später in byzantinischer Zeit gesprochen, vgl. P. Byz. Cairo (ed. Maspero im Cat. gén. des ant. égypt. 1910) Nr. 67006 verso, Z. 134 fg. (erste Hälfte des VI. Jahrh.).

3) B. G. U. IV 1100 erwähnt noch in Z. 23, daß der Mann nichts Verbotenes von der Frau verlangen darf, *μηδὲ δεῖσθαι τοῦ ἀπηγορευ[μένου]*, doch wird in diesem Papyrus keine *ἡμιόλια* versprochen.

4) Ein erneuerter Ehevertrag: Zwei Eheleute, die nach mehrjährigem Zusammenleben auseinandergeschieden sind, schließen einen neuen Ehevertrag ab.

5) Eine actio rei uxoriae, bemerkt treffend Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien S. 151 [s. jetzt Lewald, Personalexekution, 1910, S. 52].

6) Dagegen ist in B. G. U. IV 1105, einem Antrag auf Ehescheidung, dessen Sprache wie nicht minder die stellenweise unsichere Lesung dem richtigen Verständnis viele Schwierigkeiten bieten — die letzten Zeilen sind ganz unklar —, keine Erwähnung der *ἡμιόλια* zu finden, — es wird nur die Mitgift selbst verlangt, vgl. Z. 33 mit Z. 12—14. Zur Sache selbst vgl. Schubart im Archiv f. Papf. V 64¹⁾. — Ich möchte nur noch bemerken, daß in Z. 10 die Lesung *οἰκία* und die dazu gehörende Erklärung des Herausgebers (*φερνὴν οἰκίαν*) nicht richtig sein dürfte, weil im Antrag auf Rückerstattung der Mitgift mit keinem Worte des Hauses erwähnt wird.

7) Die Worte sind auch sonst sehr häufig bei Lehrverträgen, vgl. beispielsweise P. Hib. 148 ('descriptions'), P. Tebt. II 384, P. Fior. 44 (dazu Erg. in P. Tebt. II p. 237).

τὸν οἶκον μηδ' ἄλλω ἀνδρὶ συνεῖναι¹⁾ usw.; Worte, die lebhaft an jene der ptolemäischen Eheverträge erinnern.

Daß in den alexandrinischen Urkunden in *συγχώρησις*-Form das *ὀρισμένον πρόστιμον* eine charakteristische Erscheinung ist, ist bereits²⁾ hervorgehoben worden. Die meisten unserer Eheverträge (Nr. 1051, 1052, 1098, 1101) haben es.

In den späteren Verträgen wird die Beweisfrage nicht mehr so erledigt wie im P. Eleph. I; allerdings wird hier auf ein Gerichtsverfahren — wohl das ordentliche — angespielt, in welchem die vorgeworfenen Missetaten bewiesen werden sollen. Vgl. das *κριθεῖσαν στέρεσθαι τῆς φερνῆς* in B. G. U. 1050, 1051, 1052, 1101 und das *ἐὰν δέ τι τούτων ἐπιδειχθῆι³⁾* ποιῶν bzw. *ποιούσα* in B. G. U. IV 1098, P. Tebt. I 104, P. Gen. 21.

In den ganz vereinzelt byzantinischen Eheverträgen, die wir kennen, aber auch schon in Eheverträgen seit der zweiten Hälfte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts ist von Strafklauseln keine Spur zu finden.

Es erübrigt noch zwei Urkunden, die für die Erforschung des gräko-ägyptischen Eherechts von größter Wichtigkeit sind, einige Worte zu widmen, um so mehr als sie durch Erwähnung der *ἡμιολία* in den Kreis unserer Betrachtungen fallen.

Da ist zunächst P. Par. 13 zu betrachten, in welchem auf eine mit einer Ehe zusammenhängende Urkunde aus der Mitte des II. Jahrh. v. Chr. Bezug genommen wird.⁴⁾ Die Urkunde enthält eine Eingabe eines gewissen Ptolemaios an den Strategen, in der dieser sich wegen unberechtigter Zurückhaltung einer 'φερνή' beklagt, die nach dem Tode seiner Mutter ihm zukommen sollte. Der Tatbestand, auf den

1) Vgl. B. G. U. IV 1050—1052, 1098, 1101. In den letztgenannten beiden Papyri verpflichtet sich noch die Frau: *τερεῖν τὰ πρὸς τὸν ἄνδρα καὶ τὸν κοινὸν βίον δίκαια*.

2) Vgl. oben Abschn. 6.

3) Wilcken, Arch. f. Papf. V 208, liest aus dem *ἐπιδειχθῆι* heraus, 'daß auch dort der Nachweis der Übertretung vor einer bestimmten stillschweigend von den Kontrahenten ins Auge gefaßten Instanz zu erbringen war', doch glaubt er nicht, daß dies notwendig ein öffentlicher Gerichtshof sein mußte.

4) Der Papyrus erfreut sich in der Literatur einer besonderen Aufmerksamkeit. Von neueren Besprechungen seien erwähnt: Nietzold a. a. O. 4, Mitteis, Reichsr. u. Volksr. S. 223, Archiv f. Papf. I 345 und Anm. 1 daselbst, Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides IV, 84, de Ruggiero, Studi stor. 174fg. Korrekturen der Lesung sind bei Wilcken, Arch. I 487², 489² und Witkowski, Prodromus gramm. pap. graec. (Sep. Abdruck aus den Abhandl. der Akademie d. Wissenschaften in Krakau, phil.-hist. Klasse Bd. 26) S. 24 zu finden.

sich der Beschwerdeführer beruft, ist folgender: Seine Mutter Asklepias ist eine Probewehe mit Isidorus eingegangen, die in einem Jahre zu einer Voll-(Schrift)ehe werden sollte; vgl. Z. 9: *περὶ τοῦ θήσεσθαι αὐτῇ ἐν ἐνιαυτῷ συνοικισίου* (sc. *συγγραφῆν*).¹⁾ Sie brachte ihm auch zwei Kupfertalente ein, über die als 'φερνή' Isidorus eine Quittung ausstellte mit der Verpflichtung, diese sog. Mitgift, falls es nicht zu einer vollen Ehe kommen sollte, nebst *ἡμιολία* zurückzuerstatten. Die genannte Summe ist aber keine *φερνή*, weil es eine solche bei einem *ἄγραφος γάμος* überhaupt nicht gibt. Wohl aber ist sie als zu einer Mitgift bestimmt aufzufassen, da sie zu diesem Zwecke übergeben wurde, wenn die Probewehe in eine vollgültige verwandelt werden sollte. Es ist nur eine ungenaue Ausdrucksweise des Verfassers der Urkunde, wenn er hier von einer *φερνή* redet; in anderen Urkunden, denen ähnliche Tatbestände zugrunde liegen²⁾, sind die Parteien vorsichtiger und hüten sich von *φερνή* zu sprechen.³⁾ Als nun nach dem Tode der Asklepias, die vor Ablauf des Jahres starb, und des Isidorus andere Personen sich des Nachlasses bemächtigen, verlangt der Beschwerdeführer, daß seine *δίκαια* gewahrt werden. Die Ansprüche des Ptolemaios sind nicht ganz scharf präzisiert, insbesondere findet man keine Andeutung, ob er auch auf die Zahlung der *Hemiolia* besteht oder nicht. In Z. 21/22 beklagt er sich, daß die Gegner *κρατούσι οὐκ ἀναπέψαντες τὴν φερνήν*, also ohne *ἡμιολία*, dann aber sagt er gleich (Z. 25) *ὑπερτε τούτων* (Plural!), und es ist nicht zu ersehen, ob er damit *φερνή* *σὸν τῇ ἡμιολίᾳ* (Z. 15) meint oder ob der Plural sich nur auf die zwei Talente bezieht.⁴⁾ Die Frage ist aber von Bedeutung, weil sie auf die Behandlung der Schuld bei Verfall der Konventionalstrafe Licht werfen könnte.⁵⁾

1) Vgl. Wilcken, Archiv f. Papf. I 487², Bouché-Leclercq a. a. O. 84².

2) Vgl. P. Oxy. II 267 (s. unten S. 224), B. G. U. IV 1045.

3) Vgl. Wilcken, Archiv f. Papf. III 507. Ich zitiere auch die treffenden Worte Ruggieros, Studi stor. 178: 'La dichiarazione di Isidoro — risulta chiaramente dal riassunto che ne fa l'attore — non era già un atto matrimoniale, ma una semplice quietanza rilasciata per sua sicurezza ad Asclepiade o al più una mera scrittura di convenzione in cui accanto alla quietanza dei due talenti il marito avrà assunto obblighi pel futuro matrimonio definitivo.'

4) Vielleicht bezieht sich 'τούτων' auf *δίκαια*, was aber allerdings recht ungeschickt wäre, mit Rücksicht darauf, daß dann noch ein *δίκαιον* (Schuldforderung) aufgezählt wird.

5) Wenn de Ruggiero, Studi stor. S. 174 sagt, daß der Petent verlange 'che i beni siano a lui restituti cogli interessi', so ist das eine Ungenauigkeit. Die Zinsen (Z. 27) beziehen sich auf eine ganz andere Forderung (Darlehen) und haben mit der Restitution der 'Mitgift' nichts zu tun.

Auch die zweite Urkunde, die hier im Zusammenhang zu betrachten ist, da sie manches mit der vorigen gemein hat, P. Oxy. II 267, hat bereits mehrere eingehende Besprechungen in der Literatur gefunden, doch sind sie nichts weniger als übereinstimmend, und mit Recht sagt de Ruggiero¹⁾ von dieser Urkunde, 'che ha veramente affaticato molto i papirologi'.²⁾ Ich halte die letzten Ausführungen dieses Gelehrten, die zum Teil mit der Grenfell-Huntschen Auffassung sich decken, für das zurzeit Beste, was über diese Urkunde gesagt wurde, weil sie in plausibelster, aber auch einfacher Weise die Schwierigkeiten zu lösen imstande sind. Nach dieser Auffassung sind Tryphon und Saraeus *ἀγρόφως* zusammengekommen, und die letztere brachte ihr kleines Vermögen in die Ehe ein³⁾, das sie ihrem Manne mit der Bestimmung übergab, es solle zur Dos werden, wenn die Ehe in einen *ἐγγραφός γάμος* umgewandelt werde.⁴⁾ 'Der Ehemann stellt nun darüber eine Quittung aus, in welcher er gefissentlich das Wort *φερονή* vermeidet, und verspricht die Rückstellung binnen 5 Monaten: dies bedeutet, daß dieser kurze Termin von den Eheleuten als ausreichend für die Probezeit betrachtet wurde.'⁵⁾ Über die auf dieser Basis aufgebaute Erklärung der Einzelheiten lese man bei de Ruggiero⁶⁾ nach. Die Hemiolia wird auf die rechtzeitige Rückzahlung der erhaltenen Werte abgestellt.⁷⁾

1) Studi stor. 178.

2) Vgl. Grenfell und Hunt in der Ausgabe dieses P., Mitteis, Arch. I 348fg., Nietzold a. a. O. S. 46, besonders aber de Ruggiero, Bull. S. 217fg., 254, der die divergierenden Meinungen zusammenstellt und einer durchgreifenden Kritik unterwirft. Doch konnte auch die von ihm a. a. O. S. 233fg. gegebene Erklärung der Kritik, hauptsächlich Bortoluccis im Archivio giuridico 72 (1904) S. 153, — vgl. auch Arangio-Ruiz, Successione testamentaria secondo i papiri S. 45² — kaum standhalten und ist daher vom Verfasser selbst verworfen worden. Vgl. de Ruggiero, Studi stor. 179, wo gleichzeitig eine neue Erklärung, die m. E. durchaus haltbar ist, aufgestellt wird. Vgl. auch die Bemerkungen Wilckens, Archiv f. Papf. III 507 zu B. G. U. IV 1045, wo W. auf den Oxyrhynchospapyrus hinweist, zu dessen Verständnis die Berliner Urkunde erheblich beiträgt. — Prof. P. M. Meyer hält seine Auffassung bezüglich P. Par. 13 und P. Oxy. II 267 (Klio, VI 438) — wie er mir mitteilt — nicht mehr aufrecht.

3) Durch eine Bank-*διαγραφή*. [Vgl. Preisigke, Girowesen, 1910, S. 232/3, der jedoch die neuere Literatur zu diesem P. unberücksichtigt ließ.]

4) Vgl. B. G. U. IV 1045 und Wilcken a. a. O.

5) So wird auch in P. Par. 13 ausdrücklich festgesetzt, daß in einem Jahr die *συγγραφή συνοικισίου* zu schließen ist (vgl. oben S. 223). Hier wird dies auch anzunehmen sein, nur daß die Probezeit eine kürzere Zeit dauert. — Zur 'Probe-ehe' s. die neuestens von Spiegelberg, in Ztschr. für ägyptische Sprache 46 (1910) S. 112fg. publizierte Urkunde, in welcher es sich auch um eine fünfmonatliche Probezeit handelt. 'Lediglich die Einhaltung der Probezeit wird zur Pflicht gemacht und unter eine Konventionalstrafe gestellt.'

6) Studi stor. S. 182/3.

7) Warum die *ἡμιολία* in der um 7 Jahre später erfolgten Rückzahlung nicht

B. Scheidungsverträge.¹⁾ Die hier zu erörternden Urkunden sind sehr gering an der Zahl, im ganzen drei, u. z. zwei *συγγραφήσεις* aus Abusir-el-mäläq, B. G. U. IV 1102, 1103 (aus der Zeit des Augustus), und eine spätbyzantinische Urkunde a. d. J. 569, P. Fior. 93.²⁾ Obwohl diese Urkunden ein Zeitraum von beinahe 6 Jahrhunderten voneinander scheidet, ist dennoch das Wesentliche beibehalten worden, so daß man von einer stabilen Praxis in der Regelung der Scheidung bis in die spätbyzantinische Zeit hinunter sprechen kann. Das Material der Ptolemäerzeit versagt völlig.

Das Essentielle, worauf in den Scheidungsurkunden Gewicht gelegt wird, ist der generelle Verzicht beider Parteien auf alle Ansprüche jedweder Art gegeneinander. Daher erinnern auch diese Urkunden sowohl durch ihren Sprachgebrauch als auch ihren rechtlichen Inhalt an jene Urkunden, die wir bereits an anderer Stelle in der großen Gruppe der Quittungs- und Verzichts-surkunden (Abschn. 17) kennen lernten. Da sich aber hier durch die besondere Natur des Vertrages manche Besonderheiten vorfinden, so schien es geboten, diese Gruppe an die Eheverträge, wo ihr Ausgangspunkt zu suchen ist, anzuknüpfen.

'*Συγγραφοῦσιν κεραιόσθαι ἀπ' ἀλλήλων*' erklären die Ehegatten in den alexandrinischen Urkunden, und demgemäß heben sie zunächst den früher abgeschlossenen Ehevertrag auf. Daneben bestätigt die Frau den Rückempfang der Mitgift und verzichtet darauf, in der Zukunft wegen derselben nochmals klagbar aufzutreten. Beide Ehegatten verpflichten sich auch, einander nie wegen irgendeines Anspruches aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens anzugreifen. Dieser generelle Verzicht wird nach dem bekannten Schema formuliert: *μη̄ ἐπελευθεσθαι ἀμφοτέρους ἐπ' ἀλλήλους μήτε περὶ συμβιώσεως μήτε περὶ ἄλλου μηδένος ἀπλῶς τῶν ἕως τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας*. Nachher wird den Parteien die vollste Freiheit zur Schließung einer neuen Ehe ge-

erwähnt wird, sondern nur eine Erklärung der Saraeus vorliegt (Z. 34fg.), in welcher sie über den Empfang der Mitgift folgendermaßen quittiert *ἀπέχω τὸ προκείμενον κεφάλειον κεφάλειον*' (sic), wissen wir nicht; ob die *ἡμιολία* dem Tryphon erlassen wurde, läßt sich nicht feststellen, weil wir den Grund der verspäteten Zahlung nicht kennen und daher die Annahme, daß hier Verzicht vorliegt, einer positiven Grundlage entbehrt. Daß hier verschiedene Möglichkeiten in Betracht kommen, zeigt de Ruggiero, Studi stor. S. 183.

1) In dem Aufsatz von Lesquier, Les actes de divorce greco-égyptiens, Revue de philologie 30 (1906) ist keine von den hierher gehörenden Urkunden behandelt worden; die Kenntnis der Strafklauseln in Scheidungsurkunden verdanken wir eben den neuesten Publikationen.

2) Mit der Auflösung einer Ehe steht auch B. G. U. IV 1104 in Zusammenhang, die Urkunde ist bereits früher betrachtet worden; vgl. oben S. 195.

währt, worauf die Strafklausel des Inhalts folgt, daß der Zuwiderhandelnde dem *ὀρισμένον πρόστιμον* unterworfen ist (B. G. U. IV 1102), — in B. G. U. IV 1103 aber noch Schadenersatz zu leisten hat. Der Verfasser der alexandrinischen Urkunden, aus dessen Bureau die Abusirel-mäläq-Verträge stammen, war hier sowohl in bezug auf Worte wie auf den Inhalt ziemlich karg. Es fehlt die Bestimmung, daß die *ἔφοδος ἄκυρος* sein solle, ebenso jede Privatstrafe, dagegen findet sich die wichtige Bestimmung, daß trotz Anfechtung die abgeschlossene Vereinbarung, vor allem also die Ehescheidung selbst, zu Recht bestehen bleibt. Vgl. B. G. U. IV 1103 Z. 26 fg.¹⁾

Der byzantinische Scheidungsvertrag, *ὁμολογία ἀποζυγῆς καὶ δια-
<ρέ>σεως τούτου τοῦ ῥεπουδίου*, P. Fior. 93²⁾, erinnert in seinem wesentlichen Inhalte an die vorher genannten Urkunden. Daß hier nur eine ganz andere Sprache klingt und oft dasselbe zwei- oder dreimal wiederholt wird, ist selbstverständlich. Die uns hier interessierende Klausel, die eine auf gegenseitigen Verzicht (*μηδένα λόγον ἔχειν μήτε ἔξειν πρὸς ἀλλήλους* Z. 15/16) abgestellte Konventionalstrafe festsetzt, lautet:

Z. 27. *εἰ τοιμήσει τις ἐξ ἡμῶν ἐνάξει τῷ ἑτέρῳ, παρέξει
λόγῳ προστίμου χρυσοῦ νομίσι(α)τ(α) ἐξ εὔσταθμα μετὰ καὶ
τοῦ αὐτὸν ἄκοντα ἐμμεῖναι πᾶσι τοῖς προγεγραμμένοις.*

Anhang.

Zu B. G. U. I 251 u. 183 (s. oben S. 221¹⁾).

Den beiden Urkunden ist eine Phrase gemein, der eine nähere Betrachtung zu widmen ist. Sie sind *συγγραφοδιαθῆκαι*, insofern an den eigentlichen Ehevertrag Verfügungen von Todes wegen seitens der Mutter beider Ehegatten (B. G. U. I 251) bzw. des Mannes (B. G. U. 183) angeknüpft werden (vgl. *μετὰ τὴν ἑαυτῆς τελευτήν* Z. 10 bzw. Z. 12). Die beiden Urkunden stehen einander dadurch nahe, daß sie sich auf Eheschließungen in derselben Familie beziehen (s. die S. 221¹ angef. Lit.): in beiden tritt dieselbe Frau namens Satabous als diejenige auf, welche die Vergabung von Todes wegen vollzieht. Hier findet sich nun am Ende des Ehevertrages (Z. 8 bzw. 9/10) der Zusatz: *μενούσης δὲ ἐπὶ χώρας τῆς συγγραφῆς ταύτης ἀπερίλυτον εἶναι*. Es ist verwunderlich, daß diese Phrase bis jetzt alle, die sich mit diesen

1) Die Klausel findet sich nur in B. G. U. IV 1103, der aber auch im ganzen glatter und sorgfältiger abgefaßt ist als die vorhergehende Urkunde.

2) Vgl. dazu de Ruggiero, Studi stor. S. 377 fg.

Urkunden befaßt, so Arangio-Ruiz, de Ruggiero, Nietzold u. a., mit Stillschweigen übergangen haben; auch in den Übersetzungen wird sie konsequent ignoriert (vgl. Dareste, Nouv. Rev. hist. du droit, 18 S. 686 fg.). Und doch bereitet ihr Verständnis erhebliche Schwierigkeiten, um so mehr als sie in dieser Stilisierung nirgends vorkommt. Nur fragmentarisch ist die Klausel in ähnlicher Fassung im C. P. R. 28 Z. 8 erhalten (auf diese Stelle machte mich freundlichst Prof. Kübler aufmerksam): . . .] *ἐπὶ χώρας ἀπερίλυτος*; aber auch diese knappen Überreste in Verbindung mit der noch zu ergänzenden vorangehenden Lücke (von der sechs Buchstaben für *πάντων* in Anspruch zu nehmen sind) zeigen eine andere Formulierung als die B. G. Urkunden. In den letzteren ist zunächst die Konstruktion nicht ganz glatt, so daß man fast Schreibfehler vermuten möchte. Dem Umstande, daß sich die inkorrekte Konstruktion in beiden Papyri buchstäblich wiederholt, ist kein großer Wert beizumessen eben mit Rücksicht darauf, daß sich beide auf die Verhältnisse einer Familie beziehen und die ältere Urkunde (Nr. 251) als Vorlage für die um vier Jahre jüngere dienen konnte, indem der Schreiber die auch von seiner Hand stammende frühere Urkunde (vgl. Einleitung zu B. G. U. I 251) mit ihren Konstruktionsinkorrektheiten abschrieb. —

Ἀπερίλυτος ist im Sprachgebrauch der Papyri nicht selten. Es bedeutet, wie Grenfell-Hunt zu P. Oxy. II 237 Col. VII Z. 28 (p. 170) bemerken, 'not cancelled', nicht durchgestrichen. Durchgestrichene Urkunden kommen auch gelegentlich vor, vgl. B. G. U. I 179 (reproduziert in Lichtdruck bei Gradenwitz, Einführung, vgl. auch daselbst S. 95¹ u. 96), P. Oxy. II 318, 320, 321 in den 'descriptions'. Die Durchstreichung bedeutet, daß die in der Urkunde enthaltene Vereinbarung aufgehoben wird. Den Grund dazu bildet entweder die Erfüllung des Vertrages (vgl. C. P. R. 9 Z. 9, daher *περίλυσις* = Tilgung, vgl. P. Lond. III 1164 b Z. 10, d Z. 13, g Z. 11) oder die übereinstimmende Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Parteien. [Zur *περίλυσις* der Schuldurkunden s. jetzt Preisigke, Girowesen S. 514fg., auch P. Giss. I 1 p. 80, Einzelbem. 3.] Daher kann man das Wort mit 'ungelöst' ('ungetilgt'), aber auch mit 'unlösbar' übersetzen. In dem ersten Sinne wird es oft gerade in bezug auf Eheverträge gebraucht, so in der bereits genannten Stelle der 'Petition of Dionisia' (P. Oxy. II 237), so auch in P. Oxy. IV 713 Z. 39/40 (die Stelle verdanke ich ebenfalls der Freundlichkeit Prof. Küblers), wo die *συγγραφὴ γάμου* — *ἀπερίλυτος* genannt wird, obwohl durch Tod die Ehe bereits gelöst ist. Prof. Paul M. Meyer erklärt die Stelle folgendermaßen: *Ἐπὶ χώρας*

ist mit der bekannten Phrase *ἐπὶ τόπων* zu vergleichen. Die Urkunde soll an Ort und Stelle bleiben, d. h. beim Notar, und nicht den Parteien ausgehändigt werden, so daß die sie nicht durchstreichen können. Die Durchstreichung kann daher nur durch den Notar erfolgen, wenn die Parteien vor ihm einen Scheidungsvertrag abschließen.¹ Prof. Meyer schlägt daher (in brieflicher Mitteilung) folgende Emen- dierung vor: *μενούσης δὲ ἐπὶ χώρας τῆς συγγραφῆς ταύτης* <διὰ τὸ> — möglich auch <ὥστε> — *ἀπερίλυτον εἶναι* (sc. αὐτήν).

Zu bemerken ist noch, — wie bereits hervorgehoben — daß diese Klausel sich nach dem Ehevertrage und vor den Verfügungen von Todes wegen befindet. Dies bedeutet, daß sie sich nur auf den Ehe- vertrag bezieht, nicht dagegen auf den weiteren Teil der Urkunde. Das ist sehr erklärlich, weil ja im folgenden die Testierende sich volle Freiheit vorbehält, über ihr Vermögen, auch dasjenige, worüber sie in der *συγγραφοδιαθήκη* disponierte, zu verfügen. (So fasse ich diese Urkunden mit Grenfell-Hunt, P. Oxy. II p. 143, de Ruggiero, Bull. XV, S. 236 und Rabel, Elterliche Teilung, Festschr. zur 49. Vers. deutsch. Philol. Basel 1907, S. 536³, gegen Mitteis, Arch. f. Papf. I 183¹ auf.)

Anhang.

22. Die Strafklauseln in den letztwilligen Verfügungen.

Material: Aus der Ptolemäerzeit: P. Eleph. 2 (a. 285/4), P. Gizeh Mus. Inv. Nr. 10388 (ed. Grenfell und Hunt im Archiv f. Papf. I 62 fg., a. 123). — Aus römischer Zeit: P. Oxy. I 105 (a. 117—137), III 489 (a. 117), 491 (a. 126), 492 (a. 130), 493 (frühes II. Jahrh.), 494 (a. 156), 495 (a. 181—9). — Aus byzantinischer Zeit: P. Lond. I 77 (p. 231, um 600, wegen des Datums vgl. oben S. 99³).

Die Strafklauseln der letztwilligen Verfügungen werden nach den vorhergehenden Untersuchungen hier im 'Anhang' abgesondert betrachtet, weil ihre rechtliche Grundlage eine ganz andere ist als die der Strafklauseln in Verträgen. Der Begriff 'Konventionalstrafe' fällt hier gänzlich fort, ebensowenig kann hier von Schuldnern und Gläubigern, von Nichterfüllung einer Vertragsverpflichtung und anderen ähnlichen Begriffen, die dem Obligationenrecht angehören, die Rede sein. Es soll damit aber nicht gesagt sein, daß die vorherigen Ausführungen insbesondere jene der ersten zwei Kapitel, wo das Sprachliche und Juristische der Strafklauseln der Vertragsurkunden erläutert wurde¹), für diese Erörterungen unbrauchbar seien. Wir werden vielmehr eine große Ähnlichkeit der jetzt zu betrachtenden Strafklauseln mit jenen der Verträge finden, und somit wird manches auch hier mutatis mutandis Anwendung finden.

Betrachten wir zunächst die einschlägigen Urkunden selbst. Die älteste von ihnen, zugleich eine der ältesten aus dem gesamten griechischen Papyrusschatz, P. Eleph. 2, bietet in knapper Zusammenfassung einen so reichhaltigen Inhalt, daß man von einer Charakterisierung mit einem Worte, wie sie in den bisherigen Erklärungen versucht worden ist, lieber absehen sollte. Den Hauptinhalt bietet eine Verfügung von Todes wegen, und zwar wird von den Ehegatten,

1) Es wurde auch dort auf die letztwilligen Verfügungen gelegentlich hingewiesen.

Dionysios und Kallista, gegenseitige Erbeinsetzung vollzogen mit der Verpflichtung, daß der überlebende Ehegatte bei seinem Tode das Vermögen den Söhnen zu hinterlassen hat.¹⁾ Für unsere Untersuchungen kommt aber nur folgende Bestimmung in Betracht:

Z. 10 fg.: *ἐὰν δέ τι ἐξαπορῶνται ἢ χροῆς τι ὀφείλωσιν Διονύσιος ἢ Καλλίστα ζῶντες, τρεφεύωσαν αὐτοὺς οἱ υἱεῖς πάντες κοινῆι καὶ συναποτινέωσαν τὰ χροῆα πάντες. Ἐὰν δέ τις αὐτῶν μὴ θέλῃ ἢ τραφεῖν ἢ συναποτινῆναι ἢ μὴ συνθάπτωσιν, ἀποτεισάτω ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας καὶ ἡ προᾶξις ἔστω ἐκ τοῦ ἀτακτοῦντος καὶ μὴ ποιοῦντος κατὰ τὰ γεγραμμένα.*

Diese Bestimmung ist die sonderbarste in der ganzen Urkunde ist aber in der reichhaltigen Literatur, die diesem Papyrus bereits zuteil geworden ist²⁾, nicht genügend gewürdigt. Vor allem paßt sie überhaupt in die Urkunde nicht gut hinein: handelt es sich doch in dem vorangehenden Teil um Regulierung der Erbfolge für den Fall des Todes eines und dann beider Ehegatten. Obige Bestimmung soll aber schon zu Lebzeiten der Ehegatten in Kraft treten, u. zw. sollen die Söhne, wenn die Eltern in Not geraten oder verschuldet sind, sie gemeinschaftlich unterhalten und die Schulden zusammen bezahlen. Diese Bestimmung wäre kraftlos, wenn sie nur aus dem Erbvertrage des Dionysios und der Kallista ihre rechtliche Bedeutung schöpfen sollte. Eine Zustimmung der Söhne zur Übernahme dieser Verpflichtung ist erforderlich, und diese ist auch in der Urkunde vorhanden, allerdings nicht im Kontext; vielmehr kommt sie zum Ausdruck in der Mitsiegelung der Söhne auf dem Verso, wie dies Partsch trefflich bemerkt hat.³⁾ Dadurch gewinnt aber diese Bestimmung einen Vertragscharakter und die darin festgesetzte Strafe einen kontraktlichen Hintergrund. So wird es nun verständlich, daß die Söhne sich zu einer Konventionalstrafe — der Ausdruck kann hier ganz ruhig angewendet werden — verpflichten, wenn sie den Eltern den nötigen Unterhalt nicht gewähren oder ihre Schulden zu ihren Lebzeiten nicht bezahlen.⁴⁾ In diese

1) Also eine Art der sog. fideikommissarischen Substitution. Vgl. im allgemeinen Windscheid-Kipp Pand.⁹ III § 561. Somit erhält diese Urkunde ein dem römischen Recht fremdes Gepräge, vgl. Gai J. II 184 (= J. 1, 2, 16).

2) Vgl. zur Sache selbst: Mitteis, Ztschr. d. Sav.-St. 29, 468; Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I 242/3, 154¹; Wenger G. G. A. 1909 S. 317 fg., Kübler, Ztschr. d. Sav.-Stift. 29, 184; Schubart, Archiv f. Papf. V 76²; Wilcken, daselbst V 209. Zur Datierung: Bouché-Leclercq, Revue de philologie, 1908 S. 135.

3) A. a. O. S. 154¹, vgl. auch Wilcken, Arch. f. Papf. V 209.

4) Wenn die Erbschaft, die die Eltern hinterlassen, sich als verschuldet erweist, so haben die Söhne das Recht sie auszuschlagen, μὴ ἐμβατεύειν (Z. 14).

Verpflichtung wird aber eine andere eingeflickt — nämlich das 'ἢ μὴ συνθάπτωσιν'¹⁾, — die sich auf die Bestattung der Eltern bezieht, und gleichzeitig wird auch auf diese Pflicht die Strafe von 1000 Drachmen abgestellt. Eine solche Formulierung ist nicht gerade sehr geschickt zu nennen; die Folge ist, daß gleich die Frage, an wen diese Strafe zu zahlen sei, Schwierigkeiten bereitet. Es kommen drei Möglichkeiten in Betracht: zunächst in bezug auf Verletzung der Pflicht zum Unterhalt und zur Schuldentilgung erscheint die Berechtigung der Eltern möglich, ferner die jener Söhne, die ihre Pflichten treu erfüllen, und schließlich drängt sich die Frage auf, ob es sich hier nicht um Fiskalmult handelt. Die erste Alternative ist aber gleich abzulehnen, wenn man beachtet, daß für alle aufgezählten Fälle der zur Strafe Berechtigte eine und dieselbe Person sein muß und die Eltern in bezug auf die für das μὴ συνθάπτειν verfallende Strafe ausgeschlossen sind. Auch die Fiskalmult scheint mir hier ganz unannehmbar u. zw. aus dem Grunde, weil sofort auf die Strafandrohung die Bestimmung hinsichtlich der προᾶξις folgt, die hier, da nur dies eine Strafgeld vorkommt, ganz überflüssig wäre, wenn es sich um eine Fiskalmult handeln würde. Es wäre denn auch zumindest sonderbar, wenn die Exekutivmacht des zur Eintreibung der Fiskalmult berechtigten βασιλικόν vom Willen der den Vertrag abschließenden Privatparteien abhängig wäre. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß die Fiskalmult in den griechischen Urkunden des III. vorchristlichen Jahrhunderts nicht erscheint und auch die weiteren Elephantine-Papyri (Nr. 1, 3, 4) nur Konventionalstrafe aufweisen. So gelangen wir nun zum Ergebnis, daß die dieser 'letztwilligen Verfügung' ihrer Eltern Folge leistenden Söhne von den anderen die Strafe verlangen können.

P. Eleph. 2 bildet nun eine Übergangsbrücke von den Strafklauseln der Verträge zu den Strafklauseln der letztwilligen Verfügungen, die einen ganz anderen Inhalt haben. In dem einzigen Testament aus der Ptolemäerzeit, das eine Strafklausel enthält, P. Gizeh Mus. Inv. Nr. 10388, ist die betreffende Stelle verstümmelt²⁾, ihr Inhalt

1) Auch syntaktisch ist dieses Wort nicht einwandfrei; es sollte der Singular stehen wegen des vorangehenden ἐὰν δέ τις αὐτῶν und des nachfolgenden ἀποτεισάτω.

2) Z. 18: μὴ ἐξέστω δὲ [..... τῆ]ν διαθήκην ταύτην ἄλλω τινι | Z. 19: [.....]αι. Die Vorschläge der Herausgeber zu dieser Zeile sind nicht zufriedenstellend. Treffender schlägt Arangio-Ruiz (Successione testamentaria secondo i papiri S. 108) für die erste Lücke τῶ καθόλου vor. Die Lücke ist aber m. E. von den Herausgebern zu kurz bemessen worden, wie dies aus der Zeilenlänge ersichtlich ist; vielleicht wäre an die Ergänzung ἐπὶ τῆ]ν διαθήκην — [ἐπέροισθ]αι zu denken, um so mehr als dann von ἐκ[υ]ρον ἔστω die Rede ist.

wird aber durch die späteren Testamente aus den Oxyrhynchos-Papyri¹⁾ aufgeklärt, die durchweg dieselbe Bestimmung aufweisen: es soll niemand freistehen gegen die letztwillige Verordnung aufzutreten, um das vom Erblasser Verfügte zu vereiteln. Der Angriff bleibt kraftlos, und der Testamentsverletzer wird einer Privat- und Fiskalstrafe unterworfen. Ich führe zwei solcher Strafklauseln an:

P. Oxy. I 105 Z. 7: *καὶ μηδενὶ*²⁾ *μὴ ἐξέσ[τ]ω ἐνχειρῆν τοῖς ἐπὶ ἐμοῦ διατεταρμένοις ἢ τὸν παραβάντα τι τούτων ἀποτινεῖν τῇ θυγατρὶ μου καὶ κληρονόμῳ Ἀμμωνοῦτι ἐπιτίμιον δραχμὰς χειλίας καὶ (Z. 8) [εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας.*

P. Oxy. III 493 Z. 9fg.: *μὴ οὔσης μηδενὶ τῶι καθόλου ἐξουσίας πρὸς ἀθέτησίν τι τούτων ἄρειν μ[ηδέ τι] ὑπεναντίας π[ροίειν ἢ τὴν ἔφοδο]ν ἄκυρον εἶναι ἔτι καὶ ἐκτίνειν τὸν ἐπιχειρήσαντα παραβαίνειν τι τούτων ἢ ἐπ[ε]λ[ευσό]μενον τῶι ἐπ[ι]ξήσαντι ἀφ' ἡμῶν] καθ' ἐκάστην ἔφοδον τό τε βλάβος καὶ ἐπιτίμιον ἀργυρίου δραχμὰς δισχιλία[s] καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας, χω[ρὶς τοῦ καὶ τὰ προγεγραμμένα κύρια εἶναι.*

Die Spitze der Strafklausel wendet sich hier gegen jedermann (*μηδενὶ τῶ καθόλου ἐξουσίας οὔσης*) — also nicht nur gegen jene Personen, deren im Testamente gedacht worden ist —, der gegen den Willen des Erblassers handeln sollte. Darin liegt aber auch eine Abwehr aller jenen, die mit Erbansprüchen etwa auftreten wollten, und somit scheint auch der Begriff 'Noterbe' für das gräko-ägyptische Erbrecht dieser Zeit so gut wie ausgeschlossen zu sein, wenn diesen Klauseln in der Praxis jene Tragweite nicht aberkannt wurde, die ihr klarer Inhalt beansprucht.

Inhaltlich erinnern die Strafklauseln der letztwilligen Verfügungen lebhaft an jene der Verträge, abweichend wird nur die Einleitungsphrase formuliert, die hier mit Nachdruck das Handeln wider den Willen des Erblassers betont.³⁾ Strafgeder bilden auch hier: Zahlung einer Geldsumme an den Erben⁴⁾ und einer Fiskalmult, die sowohl im Gizeh-Papyrus, als auch in den Testamenten aus Oxyrhynchos erscheint.⁵⁾ In einigen Urkunden (P. Oxy. III 491, 493, 494) wird

1) Aufgezählt oben S. 229.

2) Ergänzung von Arangio-Ruiz, a. a. O. S. 109.

3) Dies wurde bereits (oben S. 3/4) hervorgehoben.

4) Dies wird in einigen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben, vgl. P. Oxy. I 105, III 491, 493, 494.

5) In den Testamenten der Kaiserzeit (P. Oxy.) wird die Fiskalmult — ähnlich wie bei Verträgen (vgl. oben S. 34) — der Privatstrafe gleichgestellt.

noch besonders der Schadenersatz genannt (*τὸ βλάβος*), und beinahe durchweg erscheint auch die salvatorische Klausel.

Die rechtliche Grundlage dieser Strafbestimmungen bildet in den letztwilligen Verfügungen nicht mehr eine übereinstimmende Willenserklärung zweier Personen, sondern lediglich der Wille des Erblassers. Somit erinnern diese Strafbestimmungen an den anderweitig bekannten Begriff der 'testamentarischen Multen'¹⁾, doch sind sie mit dem aus dem römischen Recht bekannten Begriff durchaus nicht identisch. Darüber belehren uns gleich die Digestenstellen, die von einer testamentarischen Mult sprechen.²⁾ Dort wird die Mult nur dem Erben oder dem Legatar auferlegt³⁾, hier geht sie über den Kreis dieser Personen hinaus und verfolgt lediglich den Zweck, das, was der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung bestimmte, gegen Angriffe anderer Personen zu schützen.⁴⁾

Das Papyrusmaterial erlaubt uns leider nicht, die Entwicklung dieser Klausel weiter zu verfolgen. Bis zum Testament des Bischofs von Hermonthis, Abraham, ist für den Zeitraum von mehr als vier Jahrhunderten kein Testament mit Strafklausel zu finden. Und gerade diese Zeit würde uns am meisten interessieren, weil sie auf die Behandlung der gräko-ägyptischen testamentarischen Mult vom Gesichtspunkt des römischen Rechts Licht werfen könnte.

Das Testament des Abraham (P. Lond. I 77), mit gewohntem byzantinischen Wortschwall abgefaßt, erinnert durch manche Einzelheiten seiner Strafklausel — das *πρόστιμον*⁵⁾ und die salvatorische Klausel — an den Rechtszustand der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit.

1) Vgl. Mitteis, Röm. Privatr. I 199, und besonders Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II 878/9.

2) Vgl. D. 35, 1, 6 pr. und 27 eod., nach Merkel, Über die sog. Sepulkralmulten, Gött. Festg. für Ihering 1892; vgl. auch Karlowa a. a. O. 879¹, Mitteis a. a. O. 199¹⁶. Zur Literatur über Sepulkralmulten ist außer den genannten Schriften von Merkel und G. Hirschfeld (s. oben S. 40 Anm.) jetzt noch der Artikel von H. Leclercq, im Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Amendes dans le droit funéraire (1907) I Sp. 1575 fg. und die neueste Abh. von G. Giorgi, Le multe sepolcrali in dir. rom., Bologna 1910 nachzutragen.

3) Sie darf die Höhe dessen, was dem Bedachten zukommt, nicht übersteigen; so treffend Karlowa a. a. O. S. 879.

4) Die Ansicht Arangio-Ruiz' a. a. O. S. 296, daß 'l'antica pratica greco-egizia aveva dato alla multa testamentaria il duplice carattere di indennizzo materiale all'erede ingiustamente attaccato e di pena fiscale', ist cum grano salis zu nehmen, da ja dort, wo *τὸ βλάβος* neben dem Epitimon erscheint (vgl. oben im Texte), das letztere eine reine Strafzahlung an den Erben bedeutet.

5) Nach dem Sprachgebrauch dieser Zeit zu urteilen, vertritt es das frühere *ἐπιτίμιον* und ist an den Erben zu zahlen. S. oben S. 8 und 101.

Z. 50fg. εἰ δὲ τις πειρώμενος πώποτε καιρῶ ἐναντιωθῆ-
ναι ταύτης τῆς ἀπεριγράπτο(ν) διαθήκης ἐφ' ᾧ¹⁾ αὐτὸν τὸν
τοιοῦτό τι διαπραττόμενον πώποτε καιρῶ πρωτοτύπως ἔνοχον
ἔσεσθαι τῇ θείῃ καὶ φαικοδεστέρῳ ὄρκῳ καὶ τῷ τῆς ἐπιου-
κείας ἐπρωτημένῳ κινδύνῳ τε καὶ ἐγκλήματι καὶ ὑποκείσθαι
τῇ ὀρισμένη ἐπιτιμῇ κατὰ τῶν παραβαλύνειν τολμώντων θείους
καὶ βασιλικούς ὄρκους²⁾ καὶ ἐπιγνώσκειν λόγῳ προστίμου
καὶ παραβάσεως χρυσοῦ ὄγκιαις ἕξ ἔργῳ δυνάμει ἀπαιτουμένας
ἐκ τῆς τοῦ ἐπιφνουμένο(ν) καὶ ἐνάγοντος ὑποστάσεως εἰδ'³⁾
οὕτως ἐπάνωγκιαις ἐμμεῖναι πᾶσι τοῖς ἐγγεγραμμένοις ταύτῃ
τῇ ἀτρώτῳ διαθήκῃ.

Die Strafklausel wendet sich insbesondere auch gegen die Ver-
wandten des Erblässers (vgl. Z. 4fg.: μηδενὸς οὖν τῶν ἐκ τοῦ γένους
μο(ν) ἀρχιστευόντων ἢ ἄλλον τινος ἐκ προσώπο(ν) μο(ν) οὐ κατὰ πα-
τέρα οὐ κατὰ μητέρα οὐκ ἀδελφῶν οὐκ ἀδελφιδίων οὐκ συγγενῶν οὐκ
ἀνεψιῶν οὐκ ἄλλον οἴο(ν)δήποτε ἀνθρωπίνῳ(ν) προσώπου), deren An-
griffe er abwehren will, da er mit Umgehung seiner Angehörigen
seinen Schüler Victor zum Universalerben einsetzt.

1) So trotz der Anm. des Herausgebers p. 234.

2) Vgl. dazu oben S. 46. — Es sei hier ein lateinisches Testament zur
Vergleichung herangezogen, u. z. Testamentum Aredii et Pelagiae aus Spangen-
bergs Juris Romani tabulae negotiorum sollemnium Nr. XVII, a. d. J. 571 n.
Chr. p. 120: Si quis autem contra hoc testamentum nostrum venire voluerit aut
aliud quam quod deliberatione nostra illa geritur ire tentaverit, et hic et in
aeternum per virtutes sancti et beati domini Martini sit excommunicatus et ana-
thematizatus rel.

Sachregister.

- Abdicare se tutela (= ἀπειρησθαι τὴν
ἐπιτροπείαν): 196.
ἀφέρωμα: 82, 158.
ἀφημερεύειν s. ἀποκοιτεῖν.
ἀφιέναι: 194.
ἀγώγιμος: 119.
Alexandrinische Synchoreseis: 8, 29,
38ff., 49, 77, 84, 120, 156ff., 160ff.,
170f., 194f., 205 Anm.
ἀλληλεγγύη: 205 Anm.
Ammenverträge: 176ff.; Auflösung
eines A.: 195.
ἀναλώματα (= δαπανήματα): 28.
ἀναμίσθωσις: 158.
ἀπαιτεῖν, ἀπαίτησις: 73.
ἀπερίλυτος: 227.
ἀποβιάζεσθαι: 11f.
ἀποκοιτεῖν καὶ ἀφημερεύειν: 155, 167;
(= ἀπόκοιτον καὶ ἀφήμερον γίνεσθαι):
221.
Arbeitsverträge: 173ff.
ἀθάνατος (bei Ammenverträgen vom
Säugling gesagt): 178.
Auseinandersetzungsurkunden u.
ihre Strafklauseln: 185.
ἀξία, ἡ: 163.
βασιλικόν, εἰς τὸ β. als Formel der Fis-
kalmult: 31.
βεβαίωσις bei Kaufverträgen: 126, 146;
— bei Pachtverträgen: 151; — keine
β. bei Teilungsverträgen: 181, 184.
bewegliche Sachen s. Mobiliarkaufver-
träge.
βλάβη, τὰ β. καὶ δαπανήματα in den
Strafklauseln: 26ff.; — τὰ β. κ. δ. δι-
πλᾶ, Rechtsgeschichtliches: 133f.; — β.
κατὰ τὸν νόμον: 186. S. auch unter
Schadenersatz.
χωρὶς τοῦ νόμου μένειν τὰ προγεγραμ-
μένα u. ä.: 47ff.; — s. auch salva-
torische Klausel.
Compromissum s. Kompromißverträge.
- Damna: 123.
δαπανήματα: 27; s. auch Schaden-
ersatz.
Darlehensverträge und ihre Straf-
klauseln: 103ff. S. auch Gelddar-
lehen, Naturaldarlehen. — Dar-
lehen in Verbindung mit Wohnungs-
miete: 121; D. in Verb. mit Dienst-
vertrag: 171ff., 198f.
δημόσιον, εἰς τὸ δ. als Formel der Fis-
kalmult: 32, 95, 97.
demotische Urkunden s. Quellen-
register, unter I B.
Depositum s. Verwahrungsver-
träge.
διαφέρειν, ὅσον διαφέρειν (= quanti
interest): 143.
διαίρεσις: 180f.
δαιτᾶσθαι, δαιτητής: 215.
διδασκαλική, ἡ: 168.
διδάσκαλος, ὁ: 168.
Diebstahl in Dienst- und Arbeitsver-
trägen: 176.
Dienst- und Werkverträge und ihre
Strafklauseln: 166ff.; — Dienstvertrag
in Verbindung mit Darlehen: 171f., 198f.
δίκη κινεῖν: 27.
διπλῆ τιμῆ s. Kaufpreis; διπλᾶ βλάβη
καὶ δαπανήματα s. βλάβη, Schaden-
ersatz.
dupla s. stipulatio duplae.
δύναμις s. ἔργῳ καὶ δυνάμει; — κατὰ
δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων: 220f.
Ἐχόμενος, ἐν τῷ ἔ. μηνί: 79.
ἔφοδος, καθ' ἐκάστην ἔφοδον: 74f.,
137, 201; — ἔφοδος-ἐνυρῶς-ἔσω-Κlau-
sel in Kaufverträgen: 125, 127; in li-
beratorischen Verträgen: 189f.; in
Teilungsverträgen: 185.
Eheverträge und ihre Strafklauseln:
217ff., s. auch Mitgift, Probeehe,
γάμος.

Eidesbruch: 46.
 Einleitungssphäre der Strafklauseln: 1 ff.
 ἐκβάλλειν ἐκ τῆς μισθώσεως: 160, 162.
 ἐκλογῆ: 113.
 ἐκνικᾶν (= evincere): 142.
 ἐμμένων, ὁ: 3.
 Emphyteutikarischer Vertrag und seine Strafklausel: 165.
 ἐνέχεσθαι (= ἐνοχον εἶναι) τοῖς βλάβει 29.
 ἐπαφή: 140 ff.
 ἐπαγγελία, χωρὶς ἐπαγγελίας (= sine denuntiatione): 142.
 ἐπέρχεσθαι s. μὴ-ἐπελεύσεσθαι-Klausel.
 ἐπιδέκατον: 210.
 ἐπικαλεῖν: 126.
 ἐπιπορεύεσθαι: 126.
 ἐπίσημον ἀργύριον als Fiskalmult: 32.
 ἐπίτιμον (τὸ) als Konventionalstrafe: 4 ff.; ἔ. im gesamten Papyrusmaterial (nicht als Konventionalstrafe): 10 ff.; ἐπίτιμον zur Bezeichnung der Fiskalmult: 34, 42; τὸ ὠρισμένον κατὰ τῶν παρασσηγραφούντων ἐπίτιμον: 40 ff.
 ἔρανος: 119.
 Erben in der Strafklausel: 65 ff., 69; — im römischen Recht: 69.
 Erbteilung s. Teilungsverträge.
 ἔργον καὶ δυνάμει: 98 ff.
 Erlaß der Konventionalstrafe: 92 ff.
 εὐδόκησις: 199.
 ἐξάλρετα (τά): 156 ff.
 Fälligkeitstermin der Konventionalstrafe: 78.
 Fiskalmult, in den Papyri: 31 ff., 38 ff., 93 ff.; Formeln: 31 ff.; Münzsorte in der Ptol.-Zeit: 32 ff.; Verhältnis zur Privatstrafe: 33 ff.; Berechtigter zur F.: 35; F. in der gräko-äg. Praxis: 94; F. in den Quellen des röm. Rechts: 96; Inhalt der F.: 95; Verfall der F.: 95; Geschichtliches: 97 ff.; Rechtlicher Charakter der F.: 96; F. und das Multierungsrecht römischer Magistrate: 100 ff.; F. in Darlehensurkunden: 113; F. bei Pachtverträgen: 163 ff.
 Γάμος ἀγραφος: 223.
 Gelddarlehensverträge und ihre Strafklauseln: 115 ff.; Straffolgen bei Verzug: 118 ff.

Gestellungsverpflichtungen und ihre Strafklauseln: 203 ff.; Haupt- und Ersatzverpflichtung bei G.: 206; Übersicht der Gestellensurkunden: 210 ff.
 γινόμενα (τά): 210.
 Gläubigerverzug, Einfluß des G. auf den Verfall der Konventionalstrafe: 76.
 Ἡμιολία: 14 ff.; Belege: 15; Anknüpfung der ἡ an einen bestimmten Betrag: 18 ff.; ἡ = Hälfte: 19 ff.; ἡ an sich nur Rechenbegriff: 23 ff.; ἡ als Konventionalstrafe: 23; ἡ bei Naturaldarlehen: 106, 115; ἡ bei Gelddarlehen: 118 ff.; ἡ des Kaufpreises bei Kaufverträgen: 135 ff., 141, 146; ἡ für Verzug bei Zahlung des Kaufpreises: 148; ἡ bei Pachtverträgen: 156, 162; ἡ bei Mietsverträgen: 161, 163; ἡ bei Eheverträgen 220.
 ἡμιόλιος: 16 ff.; ἡ = anderthalbfach: 20; τόκοι ἡμιόλιοι s. τόκοι.
 ἡσσον s. μηδέν.
 ὀρίζειν: 39; — τὸ ὠρισμένον πρόστιμον s. πρόστιμον; — ἡ ὠρισμένη τιμὴ als Strafpreis: 109.
 ὀπέρ, οἱ ὁ τοῦ δεινός in den Strafklauseln: 60 ff.; = Stellvertreter: 66 ff. (τοῦ) ὀπερπεσόντος χρόνον τόκοι s. τόκοι, Verzugszinsen.
 ὀπερχρονεία, τῆς ὀ—s τόκοι = Verzugszinsen: 118.
 Ἰατρικόν: 112.
 Immobiliarkaufverträge: 124 ff.; Rückerstattung des doppelten Kaufpreises bei I.: 128 ff.; Rückerstattung des Kaufpreises nebst ἡ bei I.: 135 ff.; Rückerstattung des einfachen Kaufpreises bei I.: 137; Verpflichtungen des Verkäufers bei I.: 135.
 incertum als Konventionalstrafe: 55 ff.
 Indemnitätsverpflichtungen und deren Strafklauseln: 203 ff.
 Inhalt der Konventionalstrafe: 71; I. der Fiskalmult: 95.
 Interesse, Verhältnis der Konventionalstrafe zum I.: 80 ff.
 interpositus = παρένθετος: 68.
 Καιρός, ἡ ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἐσομένη τιμή: 109.
 καρπωνεία: 147.
 καταγραφῆ: 126, 129, 187.

Kaufpreis, doppelter: 34 ff., 128 ff.; s. auch Immobiliarkaufverträge.
 Kaufverträge und ihre Strafklauseln: 124 ff.; s. auch Immobiliarkaufverträge, Sklaven, Mobiliarkaufverträge, Lieferungskaufverträge.
 Klagschriften, in denen Konventionalstrafe geltend gemacht wird: 89 ff.
 κώλυμα βασιλικόν in Pachtverträgen: 152 ff.
 Kompromißverträge und ihre Strafklauseln: 212 ff.
 Kontraktsmult: 69 ff.
 Konventionalstrafe, Terminologie: 4; Höhe der K.: 6, 8; Verhältnis der K. zur Fiskalmult: 33 ff.; Kumulation der K. mit Fiskalmult: 52; der zur Zahlung der K. Verpflichtete: 57 ff.; der Berechtigte: 58 ff.; Inhalt der K.: 71; K. bei Teilerfüllung: 74; Fälligkeitstermin der K.: 78; Verhältnis der K. zum Interesse: 80 ff.; die K. in der Praxis: 88 ff.; Novation der Hauptschuld nebst K.: 91 ff.; Erlaß der K.: 92 ff.
 Kreditkauf: 146.
 Kumulation von Konventionalstrafe und Fiskalmult: 52; K. von Strafe und Interesse: 84.
 Lehr- und Lehrlingsverträge und ihre Strafklauseln: 167 ff.; Verpflichtungen des Schülers (bzw. Lehrlings) und desjenigen, der ihn in die Lehre gibt: 169 ff.; Verpflichtungen des Meisters: 169 ff.
 letztwillige Verfügungen und ihre Strafklauseln: 229 ff.
 lex commissoria bei Pachtverträgen: 158 ff.; l. c. bei Mietsverträgen: 162; bei einem Arbeitsvertrag: 173 ff.
 liberatorische Verträge und ihre Strafklauseln: 188.
 Lieferungskaufverträge und ihre Strafklauseln: 104, 143 ff.; Verpflichtungen des Verkäufers 144 ff.
 Mahnung, zum Verfall der Konventionalstrafe nicht erforderlich: 73.
 Marktpreis, Zahlung des M. als Verzugfolge bei Naturaldarlehen: 106 ff.; Zeitpunkt, nach welchem der M. festzustellen ist: 108; Ort: 109; M. beim

Lieferungskauf: 144; M. bei Pachtverträgen: 153; bei Quittungen 194.
 μαθητής: 168.
 (καὶ) μηδὲν ἡσσον als Einleitung der salvatorischen Klausel: 48 ff.; s. auch salvatorische Klausel; μ. ἡσσον als Überbleibsel der salv. Klausel: 49, 85.
 μὴ-ἐπελεύσεσθαι-Klausel in Kaufverträgen: 125 ff.; in Teilungsverträgen: 180, 185; in liberatorischen Verträgen: 189; in Scheidungsverträgen: 225.
 Mehrheit der Vertragsparteien, Regelung der Konventionalstrafe: 58 ff.
 μέραν (ὁ): 3.
 μετὰ als Einleitung der salvatorischen Klausel in byz. Urkunden: 50.
 μεθιστάναυ τῆς μισθώσεως: 162.
 Mietsverträge und ihre Strafklauseln: 160 ff.; Verpflichtungen des Vermieters: 162; Verpflichtungen des Mieters: 161.
 Milderung der Strafklauseln in spät-byz. Urkunden: 88.
 μισθοπρασία: 148.
 Mitgifts.Eheverträge; Rückzahlung der M. bei Auflösung der Ehe: 73, 218 ff.
 Mobiliarkaufverträge und ihre Strafklauseln: 143 ff.; s. Lieferungskaufverträge; Kaufverträge über Haustiere 144 ff.
 Multen, testamentarische: 233; Kontraktsmult: 69 ff.
 Multierungsrecht römischer Magistrate und Fiskalmult: 100 ff.
 Münzsorte für Fiskalmult in ptol. Zeit: 32.
 Naturaldarlehen und ihre Strafklauseln: 104 ff.; Verpflichtungen des Darlehensempfängers: 104 ff.; Zahlung des Marktpreises als Verzugfolge: 106 ff.; Zahlung eines Strafpreises als Verzugfolge: 109 ff.; Wahlrecht zwischen Strafpreis und Marktpreis: 113.
 Naturalschuld, Inhalt der Konventionalstrafe bei N.: 71.
 Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen: 72.
 νόμος, ὁ ν. τῶν παραθημάτων: 103; τὸ βλάβος κατὰ τὸν ν.: 186.
 Noterbe im gr.-äg. Recht: 232.
 Novation der Hauptschuld nebst Konventionalstrafe: 91 ff.

- Pachtangebote: 165.
 Pachtverträge und ihre Strafklauseln: 149 ff.; Verpflichtungen des Verpächters: 151 ff.; Verpflichtungen des Pächters: 153 f.
παρά, οί παρά τοῦ δεινός in den Strafklauseln: 60 ff.; = Rechtsnachfolger, insbes. Erben: 65 f.
παρὰβαίνειν: 3.
παράμονάριος: 175.
παράμονή: 171, 172, 174, 198 f.
παράστασις: 205 ff.
παρασυγγραφεῖν: 3.
παραχρήμα: 78 ff.
παραχόρησις: 125, 136.
παρένθετος (= interpositus): 68.
περί, οί περί τὸν δεινα: 58.
περίλυσις: 227.
 persona interposita (= *παρένθετον πρόσωπον*): 68.
πορφυραπόλης: 174.
ποσότης, ἐν διπλῇ ποσότητι: 134, 175.
πράσις: 124.
 Privatstrafes. Konventionalstrafe. Probee: 224.
πρόστιμον als Konventionalstrafe in byz. Zeit: 4 ff.; Höhe des π.: 101; π. im gesamten Papyrusmaterial, nicht als Konventionalstrafe: 10 ff.; τὸ ὄρισμένον π.: 9 f., 38 ff.
πρόσωπον, ἐκ προσώπου: 67.
 Quittungserklärungen und ihre Strafklauseln: 188 ff.
 Rechtsnachfolger der Vertragsparteien in der Strafklausel: 65 ff.
 Reichsrecht und Volksrecht: 25, 65, 67 f., 69, 72, 73, 75, 80, 81, 86 f., 88, 96, 97, 98 f., 100 f., 113, 122 ff., 130 f., 133 f., 135, 141 ff., 149, 159, 162, 190, 196, 200, 202, 204, 213 ff., 218, 233.
 Salvatorische Klausel: 81; Formeln: 47 ff.; in Kaufverträgen: 130; in Teilungsverträgen: 183; in liberatorischen Verträgen: 190; ihr Fehlen in Schiedsverträgen: 216; salv. Kl. in Scheidungsverträgen: 225 f.; in letztwilligen Verfügungen: 232 f.
 Schadenersatz, einfacher: 27; doppelter: 28; Verhältnis des Schadenersatzes zur Konventionalstrafe: 81 f.
 Schadloshaltungsverpflichtungen s. Indemnitätsverpflichtungen.
 Scheidungsverträge und ihre Strafklauseln: 225 f.
 Schiedsverträge s. Kompromißverträge.
simpla (sc. pecunia) = Kaufpreis: 142.
 Sklaven, Kaufverträge über S.: 140 ff.; römische Anklänge in den Papyri: 142.
 Stellvertreter in den Strafklauseln: 66 ff.
 Stipulatio duplae des röm. R. und *τιμῆ διπλῆ*: 131 ff.
 Strafcharakter der Strafklauseln: 83 ff.
 Strafpreis bei Naturaldarlehen: 109 f., 117 f.; Höhe des S.: 111 f.; S. bei Lieferungskäufen: 144; S. bei Pachtverträgen: 153.
 Synallagmatische Verträge, Verfall der Konventionalstrafe bei s. V.: 77, 160 f.
συγγραφή ἀποστασίον: 124.
συγγραφοδιαθήκη: 226, 228.
συντίμησις λαχανείας: 157.
 Teilerfüllung der Vertragsverpflichtung: 74.
 Teilungsverträge und ihre Strafklauseln: 86, 179 ff.
τέλη (τὰ) im Zusammenhang τέλη καὶ δαπανήματα: 30, 139.
 Terminologie der Papyri für 'den Vertrag verletzen': 3; für 'Konventionalstrafe': 4.
 Testamente s. letztwillige Verfügungen.
 testamentarische Multen s. Multen.
τιμῆ, πλείστη τ.: 101 f.; *ἡ ἐσομένη ἐν τῇ ἀγορᾷ τ.*: 109; *ἡ ἐπὶ τοῦ καιροῦ τ.*: 109; τ. *διπλῆ* bei Kaufverträgen: 128 ff.; τ. als Gegensatz zu *ἀξία*: 163.
τίμημα τῆς δίκης: 115 ff.
τόκοι ἡμιόλιον in einigen P. Rein.: 24 f.; τ. *τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου* (s. Verzugszinsen): 118.
τροφεία (ἡ): 177.
τροφεία (τὰ): 177, 191 f.
 Umwandlung der Naturalschuld in Geldschuld als Verzugsfolge: 106 f.; s. Marktpreis, Strafpreis.
uti optimus maximusque est (e. g. fundus): 127.
 Venientes ab aliquo personae: 65.
 Verfall der Konventionalstrafe: 72 ff.;

- V. der Fiskalmult: 95 ff.; V. des *ὄρισμένου πρόστιμον*: 44 f.
 Verhältnis der Konventionalstrafe zum Interesse: 80 ff.
 Verschulden zum Verfall der Konventionalstrafe nicht erforderlich: 75.
 Verwahrungsverträge: 103.
 Verzichtsurkunden und ihre Strafklauseln: 188 ff.
 Verzug bei Zahlung des Kaufpreises: 147; V. des Gläubigers s. Gläubigerverzug.
 Verzugszinsen: 118 f.; V. und Verzugszinsen: 120, 122; V. im römischen Recht: 122.
 Volksrecht, sein Verhältnis zum Reichsrecht s. Reichsrecht.
 Wahlrecht in der Strafklausel: 108 f.; W. zwischen Marktpreis und Strafpreis: 113.
 Werkverträge s. Dienstverträge.
 Zessionsurkunden und ihre Strafklauseln: 201 ff.

Quellenregister.

Die kleinen Ziffern bezeichnen die Anmerkungen.

I. Papyrusurkunden.

A. Griechische.

An den mit * bezeichneten Stellen finden sich Vorschläge wegen der Lesung oder Ergänzung.

P. Amh. II.

- 31: 12.
 32: 3¹, 17, 79, 104, 106.
 43: 104, 111.
 44: 3¹, 104, *108², 109¹.
 46: 16, 78², 104, 107.
 47: 16, 78², 84, 104, 107.
 48: 104, 112.
 49: 3¹, 17, 79⁴, 104, 106.
 50: 17, 58¹, 79, 84, 115, 118.
 95: 3², 5, 6, 27⁴, *29⁴, 32, 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³, 63³, 5, 124, 128, 129⁵.
 96: 3², 5, 6, 27⁴, 28 Anm., 32, 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³, 63³, 5, 97⁵, 124, 128, 131.
 111: 58³, 66¹.
 112: 66¹, 79².
 113: 79².

126: 14, 36, 94, *94³ (Erg.?)

137: 14.

139: 212.

147: 3, 16, 19¹, 26, 91 f., 104, 106⁵, 115.

B. G. U.

I.

- 3: 56³.
 9 II: 161².
 94: 16, 28², 30, 49, 124, 135, *136⁸.
 153: 79².
 179: 227.
 183: 15, 73², 217, 221, 226 ff., *228 (Vorschl. P. M. Meyers).
 190: 15, 78², 115, 120².
 193: 3, 5, 15, 28¹, 32, 49³, 140 f.
 196, 228: 79².
 233: 5, 29¹, 124, 139².
 236: 79².
 238: 15, 115, 119.
 251: 15, 73², 217, *220⁴, 226 ff., *228 (Vorschl. P. M. Meyers).
 255: 207².
 273: 79².
 282: 9, 15, 27, 28 Anm., 38, 39³, 40², 41², 3, *49³, 63³, 79², 124, 135 f., 181 Anm.
 290: 79².
 297: 85².
 313: 50¹, 124, 129.
 315: 3, 5, 39³, 101, 212, 214 ff.
 316: 28⁴, 78², 140 ff.
 317: 67.
 319: 5, *9⁴, *50², 124, 139.
 323: 101, 205 f., 207.
 339: 15, 23, 79², 104, 115, 119.
 350: 2⁶, 5, 6, 20, 29¹, 32, 48³, 61³, *64, 124, 126⁵, 128, 130³, 4, 139².
 361: 13.
 II.
 371: 67.
 404: 39³, 101, 175⁴.
 446: *129⁴. [Erg. schon bei Gradenwitz, Einf. 3,

82; in der Ed. nicht
vermerkt.]
486: 14.
540: 5, 29¹, 61³, 124, 139².
542: 1, 6, 9, 15, 28 Anm.,
38, 39², 40², 41³, 49³,
124, 135, *136².
563: 14.
581: 206, 209, 211.
591: 157 Anm.
637: 103².
653: 120.
667: 15, 30, 32, *36², 49³,
97⁵, 124, 135.

III.

709: 32¹, 124, 137.
729: 103².
820: 14.
856: 103⁴.
859: 5, 28³, 30, 31¹, 32,
49³, 140f.
887: 140ff.
891: 206, 212.
901: 15, 28 Anm., 32, 49³,
124, 135f.
906: 5, 15, 19², 29¹, 48⁴,
124, 126⁵, 134f., *136².
910 II: 17, 115, 119.
911: 17², 115, 119.
917: 64 Anm., 65, 79².
929: 12.
936: 206⁵, 212.
987: 6⁴, 29¹, 48⁵, 134, 140f.
993: 185³.
995: 125¹.
998 Col. II: 2¹, 5, 31, 33,
48², 61², 62¹, 78², 83,
124, 125¹.
1001: 28 Anm., 29, 84⁴.

IV.

1013: 1852⁶.
1045: 223², 224², 4.
1049: 16, 26, 29¹, 124, 135f.
1050: 15, 18, 217, 221f.
1051: 15, 38, 78², 217, 221f.
1052: 3, 15, 38, 217f.
1053: 15, 18², 44², 58¹,
74, 78³, 115, 119, 121.
1054: 15, 18⁵, 44², 78³,
115, 119, 120f.
1055: 15, 18⁵, 44², 78³,
120f., 143.

1056: 15, 44², 78³, 115,
119, 120.
1057: 15, 44², 78³, 115,
119, 120.
1058: 5, 15, 28 Anm., 38,
43, 84, 166, 177f.
1059: 5, 7, 15, 28A, 38,
50 Anm. 63³, 79², 84,
140f., *141¹.
1065: 109².
1087 Col. V: 161².
1098: 15, 38, 45, 78², 217,
221f.
1099: 15, 78², 217, 221.
1100: 217, 221³.
1101: 15, 38, 45, 217, 221f.
1102: 29², 43³, 63³, 225f.
1103: 29³, 38, 50 Anm.
63³, 225f.
1104: 29³, 38, 43³, 63³,
189, 195, 225².
1105: 217², 221⁶.
1106: 5, 75⁸, 15, 28 Anm.
44², 57, 77, 166, 177f.
1107: 75⁸, 15, 28 Anm.,
38, 43, 45, 57, 77, 84,
166, 177f.
1108: 5, 75⁸, 15, 28 Anm.,
44², 45, 77, 166, 177⁴, 6.
1109: 5, 7⁵, 15, 28 Anm.,
77, 166, 177f., *177⁶.
1110: 5, 7, 8, 15, 29³, 38,
50 Anm., 189, 195f.
1111: 5, 7, 15, 27, 28
Anm., 38, 58 Anm., 63³,
78², 84, 189, 196.
1112: 7⁵, 15, 28 Anm., 44²,
50 Anm., 63³, 189, 196.
1113: 75⁶, 28 Anm., 29³,
38, 40, 43f., 50 Anm.,
56, 63³, 189, 196f.
1114: 3, 29², 38, 43³, 50
Anm., 63³, 189f., 197f.
1115: 37, 78³, 115, 121f.,
150, 160.
1116: 5, 8², 28 Anm., 38,
43, 45, 57, 77, 78³, 84,
122, 150, 158, 160ff.
1117: 5, 15, 28 Anm., 38,
43, 58¹, 78³, 84, 150,
158, 160ff.
1118: 5, 28 Anm., 77, 150,
156ff., *156², *157², 162¹.

1119: 5, 7, 15, 28 Anm.,
29³, 44², 58², 77, 78³,
81⁴, 150, 156ff.
1120: 5, 75⁶, 8, 28 Anm.,
44², 57, 58¹, 77, 150,
156ff.
1121: 5, 7, 8², 15, 28 Anm.,
44², 50 Anm., 57, 77,
78³, 109².
1122: 5, 15, 28 Anm., 38,
43, 45, 57, 77, 78³, 84,
134, 166, *173².
1123: 7⁵, 28¹, 56, 59, 134,
185ff.
1124: 38, 50 Anm., 171⁵,
189, 198.
1125: 5, 7, 15, 166, *169⁶,
170, *171 Anm.
1126: 5, 75⁸, 15, 22 Anm.,
28 Anm., 77, 172ff.
1127: 7⁵, 15, 27⁵, 28 Anm.,
38, 43, 50 Anm., 56, 57,
76f., 78², 79², 84, 124,
135ff., 147f.
1129: 5, 15, 38, 43, 50
Anm., 124, *135³, 136.
1130: 7⁵, 15, 28 Anm., 38,
43, 50 Anm., 84, 124,
135f.
1131 I: 5, 27⁵, 28 Anm.,
30⁶, 38, 43, 185, 187f.,
*188f.
1131 II: 5, 28 Anm., 36²,
188¹.
1133: 15, 28⁴, 78², 203f.
1134: 15, 58¹, 74, 115,
119, 194⁵.
1135: 15, 28 Anm., 29³,
38, 43³, 50 Anm., 58³,
188, 194.
1136: 15, 58¹, 74, 194⁵.
1142: 15, 28⁴, 105³, 109¹, 2,
143, 144².
1143: 5, 7², 28 Anm., 143,
144¹.
1144: 28 Anm., 204⁶.
1145 R: 15, 58¹, 78³, 115,
119, 120.
1145 V: 15, 78³, 115, 119,
120.
1146: 15, 18⁵, 58¹, 74, 78²,
147f.
1147: 15, 78³, 115, 119.

1148: 28 Anm., 38, 43³,
50 Anm., 188, 194.
1150 I: 38, 43³, 50 Anm.,
188, 194.
1150 II: 15, 43³, 78³, 115,
119.
1151 I: 15, 188, 195.
1151 II: 1¹, 18⁵, 58¹, 74,
115, 119.
1152: 29³, 38, 43³, 50 Anm.,
188, 194.
1153 I: 29³, 38, 43³, 50
Anm., 79², 189, 196³.
1153 II: 38, 43³, 50 Anm.,
171², 189, 198f.
1154: 29³, 38, 43³, 50 Anm.,
171², 189, 198f.
1155: 29³, 38, 43³, 50 Anm.,
188, 194.
1156: 15, 58¹, 78², 91,
115, 119.

P. Berol. ined.

Inv. Nr. P. 357 R: 5, 15,
30, 32, 35⁴, 50 Anm., 124,
135.
Inv. Nr. P. 358: 15, 28¹,
124, 135f.

P. Byz. Cairo

(ed. Maspero, Cat. gén. des
ant. égypt. 1910.)
67006: 221².
67030: 78⁴.
67032: 50, 98².

P. Denkschr.

(Denkschr. d. Akad. Wien,
hist.-phil. Kl. Bd. 37.)
XXIII: 206⁵, 212.
XXIV: 205², 212.
XXVI: 281², 88, 124, 129,
130¹, 4.
XXVII: 5, *50², 101, 124,
139.
XXXVI: 5.
XXXVII: 5, 101⁴, 212,
214f.
App. 483: 5, 101.
App. 762: 5.

P. Eleph.

1: 7⁵, 217ff., 231.
2: 7⁵, 229ff.

3, 4: 4⁵, 5, 7², 62⁴, 63³,
83, 188, 191f., 231.

P. Fay.

11: 39⁷, 89, 91, 104, 109,
111.
19: 23².
21: 12, 94.
22: 217², 220.
42a: 35, 42, 54⁵, 94.
66: 14.
89: 3¹, 104, 115.
90: 109², 113.

P. Fior.

1: 64 Anm.
6: 13.
16: 178⁵.
29: 3², 4⁵, 5, 6, 27⁴, 28
Anm., 32, 36, 48⁴, 56¹,
61⁵, 62³, 63³, 5, 124, 129.
40: 5, 6, 56¹, 124, 128,
129⁵.
42: 79².
44: 171², 172 Anm., 221⁷.
51: 3, 5, 79², 179, 183.
54: 232³.
81: 63¹, 7, 92².
86: 116².
93: 3, 5, 50¹, 101⁴, 225f.
96: 32⁵, 6, 27⁴, 28 Anm.,
32, 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³,
63³, 5, 124, 129, 131.

P. Gen.

11: 179, 184.
20: 2¹, 5, 31, 33, 43³, 62¹,
78², 124, 125¹.
21: 17, 73², 78², 217, 218³,
219f., 222.
24: 79².
43: 58¹, 73, 104, 109²,
*104, 115, *120³.

P. Giss. I:

2: 17, 217, 219f.
10: 14.
11: 149¹.
28: 28 Anm., 124, 128⁴.
36: 8⁷, 31, 185f.
39: 68².
53: 92 Anm.

P. Gizeh Mus.

Inv. Nr. 10388 (Arch. f. P.
I 62): 5, 31, 78², 229,
231f., *231².

P. Goodsp.

13: 4⁵, 5f., 27⁴, 28 Anm.,
32, 36, 48⁴, 56¹, 61ff.,
124, 129, 131.

P. Grenf.

I.

10: 48⁴, 58⁴, 104f., *108⁴.
18: 16, 58¹, 78², 84, 104,
107.
20: 18¹, 78², 84, 104, 115,
118.
23: 104, 107.
26: 15, 23, 92, 194.
27: 7⁵, 31, 33, 48³, 61²,
62¹, 78², 83, 124, 125¹,
*125³.
28: 17, 79⁴, 104ff.
29: 79, 104, 114.
31: 17, 79⁴, 104, 105⁴,
107f., 113, 120³.

II.

16: 18, 78², 115, 120.
18: 18, 78², 84, 115, 118.
21: 18¹, 78², 115, 118.
24: 20, 79⁴, 104ff.
25: 2¹, 5, 31, 33, 48³, 61²,
62¹, 78², 83, 124, 125¹,
193.
26: 5, 31, 33, 48³, 61²,
62⁴, 78², 188, 193.
27: 17, 79⁴, 105⁵, 115, 118.
28: 2¹, 5, 31, 33, 48⁵, 61²,
62¹, 78², 83, 124, 125¹,
193.
29: 17, 79⁴, 104f., 107ff.
113.
30: 5, 31, 33, 48⁵, 61²,
62¹, 188, 193.
31: 15, 23, 92, 194.
33: 2, 5, 31, 33, 48⁵, 78²,
124, 125¹, 125f.
59: 171².
62: 206, 211.
71: 184f.
79: 206⁵, 212.
87: 2³, 10, 58¹, 88, 101³,
166, 174, *174².

P. Hamb. I.

- 2 (Inv. Nr. 74): 5, 7, 103⁸.
 15 (Inv. Nr. 1): 16, 29¹,
 30, 32, 34f., 50 Anm.,
 58¹, 124, 135f.
 21 (Inv. Nr. 3): 2², 109²,
 114⁵, 143f.
 23 (Inv. Nr. 18): 5, 101⁴,
 150, 164.

P. Hernals.

(XVI. Jahresb. des Staats-
 gym. in Hernals, ed. Wes-
 sely, 1890.)

- 3, 5: 164.
 10: 5, 101⁴, 189, 199.
 11: 166, 175.
 Pag. 30 (= P. Berol. I,
 ed. W. A. Schmidt): 3²,
 5, 1013⁴, 166, 174.

P. Hib.

- 29: 12.
 30: 115f.
 41: 11, 208².
 65: 90, 104, 112, 117⁴
 84a: 85, 110, 112², 117,
 143f.
 86: 104, 112.
 88: 115, 117, *118¹.
 89: 115, 117, *118¹.
 90: 5, 110¹, 112², 117,
 150, 152f.
 91: 5, 110¹, 150, 152f.
 92: 205, 207, 208, 210f.
 93: 207², 211.
 94, 95: 211.
 96: 47, 48⁴, *50², 188, 192.
 102: 112^{3,4}.
 100, 110: 117⁵.
 124: 104, 112.
 148: 29², 84, 134², 155,
 166f., 176, 221⁷.

P. Klein. Form.

- (Stud. zur Pal. u. Papk. III.)
 343: 27², 101, 189, 200.
 402: 101, 212, 214.
 405: 5, 27², 65, 101⁴, 185,
 188.

P. Leid.

- A: 15, 19¹, 89, 104, 106.
 C: 15, 31, 33, 63², 188, 194.

- O: 17, 28⁴, 31, 33, *42,
 78², 84, 115, 118.
 P: 68⁸.

P. Lips.

- 1: 125¹.
 3: 3², 5, 6, 27⁴, 28 Anm.,
 32, 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³,
 63^{3,5}, 97⁵, 124, 128.
 4: 3², 5, 6, 27⁴, 28 Anm.,
 32, 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³,
 63^{3,5}, 140f.
 6: 5, 6, 27⁴, 28 Anm., 32,
 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³, 63^{3,5},
 124, 128, 131.
 45: 206⁵.
 103: 175¹.

P. Lond.**I.**

- 77: 5, 91³, 46, 65, 67,
 93, 99, 101⁴, 229, 233f.
 113 1: 3², 5, 9², 30, 46,
 50¹, 65, 88, 101⁴, 189,
 199f.
 113 2: 40 Anm., 46, 65,
 75², 101, 139.

II.

- 140: 5, *38³, 124, *139².
 154: 5, 6, 32, 42, 49¹,
 124, 138f.
 218: 16, 78², 104, *107³.
 220 Col. II: 5, 28⁴, 31, 33,
 205, 206³, 207², 208ff.
 222: 31, 33, 48⁵, *179².
 225: 104, 105³, 106⁵.
 229: 141, 142 Anm.
 251: 28 Anm., 79², 140f.
 289: 2³, 75⁶, 28¹, 32, 35,
 42⁵, 56, 613⁵, 189, 199.
 293: 3, 5, 28¹, 48⁵, 179²,
 *183².
 298: 103⁴.
 334: 15, 21⁵, 58¹, 124,
 129⁴.
 394: 5, 50¹, 88, 101⁴,
 179, 180².
 483: 3, 5, 9², 50¹, 98, 101,
 165.

III.

- 880: 2¹, 48², 184f., *185⁴.
 921: 12.
 943: 103².

- 977: 1, 6, 28¹, *28², 34f.,
 48⁴, 62³, 124, 129, 130⁴.
 991: 3², 30, 124, 138⁴.
 992: 5, 9², 102, 212, 214f.
 999: 143, 145, *145⁸.
 1001: 75, 143, 145.
 1015: 5, 8, 9², 101⁴, 139.
 1158: 5, 6, 27⁴, 28 Anm.,
 32, 48⁴, 56¹, 61⁵, 62³,
 63³, 97⁵, 124, 128, 130.
 1164b: 63¹, 64, 67, 227.
 c, e: 1, 6, 28 Anm., 32,
 49³, 62³, 79², 124, 128,
 132⁵.

d: 64, 67, 227.

f: 85².

g: 58², 63¹, 64, 67, 227.

h: 28 Anm., 32, 34, 49,

615⁶, 62³, 63¹, 148f.

k: 64, 67.

- 1166: 58¹, 74, 144, 145f.
 1168 Col. II: 121⁴.
 1179c: 5, 29¹, 30, 613⁵,
 124, 139².
 1203: 16, 78², 104, 107⁴,
 115, 119, 185³.

P. Louvre.

- 10632 (Arch. f. P. II 519):
 12.

P. M^el. Nic.

- Pag. 193: 5, 28 Anm. 32,
 48⁴, 56¹, 58¹, 62³, 63⁵,
 124, 128.

P. Oxy.**I.**

- 61: 14.
 101: 15, 18, 74, 150, 162.
 105: 41³, 5, 32, 229, 232.
 135: 98, 101⁴, 205, 207,
 208.
 139: 71², 98, 101, 176.

II.

- 237 Col. VII, 28: 227.
 Col. VIII, 18: 13.
 259: 205², 206, 209⁴, 211.
 264: 1, 15, 28⁴, 143, 146.
 267: 15, 217², 224.
 269: 15, 115, 119.
 270: 2⁶, 5, 28⁴, 32, 48⁵,
 61⁶, 62³, 74, 203f.

- 271: 5, 20, 28⁴, 32, 48⁴,
 62³, *63², 189, 201f.
 272: 74, 202.
 273: 65.
 275: 5, 32, 42, 57, 85,
 166, 167³, 168¹, 169f.
 278: 15, 150, 163.
 281: 15, 89, 217², 221.
 286: 15, 90, 203f.
 306: 128¹.
 318, 320, 321: 227.
 322: 166, 169².

III.

- 489: 5, 32, 229, 232.
 491: 3⁴, 4², 5, 28⁴, 32,
 48⁵, 49¹, 229, 232.
 492: 5, 32, 49¹, 50 Anm.,
 229, 232.
 493: 4, 5, 28⁴, 32, 50
 Anm., 74, 229, 232.
 494: 3⁴, 4², 5, 6⁴, 28⁴,
 32, 48⁵, 49¹, 229, 232.
 495: 3⁴, 4², *4⁴, 5, 6⁴, 32,
 48⁵, 229, 232.
 496: 15, 73³, 118, 217, 220.
 497: 15, 73², 217, 220.
 499: 15, 18, 74, 150, 162.
 502: 15, 18, 74, 150, 163.
 504: 2⁶, 5, 28⁴, 32, 49,
 62³, 74, 124, 137f.
 506: 120.
 507: 2², 15, 115, 118²,
 119, 120.
 603: 73².
 640: 15, 150, 162.

IV.

- 713: 227.
 724: 169⁶.
 725: 3, 5, 32, 166, 169⁴,
 170.
 728: 6, 15, 18, 143, 147f.
 729: 5, 29², 32, 50 Anm.,
 58¹, 109, 113, 150, 157,
 *163².
 730: 15, 18, 74, 150, 162.
 833: 23³.

VI.

- 912: 15, 74, 150, 163.

VII.

- 1032: 12.
 1039: 103².

- 1040: 15, 23, 23³, 24²,
 65¹, 92, 104, 115.

P. Par.

- 7: 3¹, 16, 78², 84, 91,
 104, 107.
 8: 15, 19¹, 79, 89², 126
 Anm., 143, 147f.
 13: 15, 78², 89², 217²,
 222f., 224⁵.
 20: 3, 5, *27², 50¹, 65,
 67, *67⁵, 101, 179, 184,
 189.
 21: 3², 5, 30, 65, 88,
 101⁴, 124, 129, 130
 Anm., 133², 134.
 21 bis: 5, 30, 50¹, 65,
 88, 124, 129, 130 Anm.,
 133², 134.
 62 Col. 5, 11; 6, 13; 8,
 15: 11
 Col. 3, 13; 6, 40: 158².
 P. Jomard (P. Par. pag.
 257): 30, 50¹, 65, 88,
 124, 129, 130 Anm., 133².

P. Petr.**I.**

- 16 2: 17², 117¹⁰.

II.

- 30f: 14.
 44 = III 74 b.
 47 = III 55 b.

III.

- 21 g: 115.
 36 a R: 14.
 42 F c: 166, 167¹.
 43 2: 3, 17, 28⁴, 78²,
 117¹⁰, 166f.
 55 a: 115, 117, 119¹.
 55 b: 188, 189³, 193.
 74 b: 150 ff., *154⁶.

P. Class(ical) Phil(ology).

- I Nr. 3 (pag. 168/9): 5, 32,
 189, 202.

- P. Journ. of Philology.
 Bd. 22, Nr. 1—3 (pag.
 271f.): 29¹, 48⁴ (Zitat

- aus Nr. 1), 79², 88, 124,
 129, 130^{1,4}, 134, 175¹.

C. P. R.

- 1: 2⁶, 5ff., 15, 28¹, 32,
 35, 48⁴, 613⁶, 65, 78²,
 124, 135f., *137².
 2: 3, 5³, 40, 48⁵, 124.
 3: 5³, 40, 48⁵, 124.
 4: 2⁶, 5, 7⁵, 28¹, 32, *49⁸,
 50, 61, 124, 138f.
 5: 1, 9, 16, 27, 28 Anm.,
 33, 40², 41³, 50 Anm.,
 63³, 79², 124, 135f.
 6: 3⁵, 5³, 40, 48⁵, 124.
 9: 5, 28 Anm., 32, 48⁴,
 56¹, 61⁵, 62³, 63, 97⁵,
 124, 128, 227.
 10: 3², 5, 6, 28 Anm., 32,
 48⁴, 56, 61⁵, 62³, 63^{3,5},
 124, 128, 131.
 11: 2⁶, 3⁵, 28¹, 50 Anm.,
 613⁵, 78², 179, 180²,
 183.

- 22, 27: 113.

- 28: 227.

- 45: 157 Anm.

- 64: 5³, 40, 48⁵.

- 89: 40.

- 103: 40, 41¹, 48⁵.

- 108, 123, 124: 40.

- 129, 130: 40, 48⁵.

- 133, 138: 40.

- 141: 40, 48⁵.

- 142—144: 40.

- 146: 40, 41¹.

- 148: 40.

- 150: 40, 48⁵.

- 153: 40.

- 170: 32.

- 175: 5, 16, 124, 135f.

- 179: 16.

- 186: 16, 32, 124f.

- 187: 16, 28¹, 124, 135f.

- 188: 5, *24 Anm., 28², 30,
 42, 49¹, *50 Anm., 124,
 *128¹, 132².

- 189: 63³, 79².

- 191: 16, 27.

- 198: 16, 28¹, *29⁴, 32,
 *36², 124, 135f.

- 204: 16, 32.

- 206: *16⁵, 28¹, 32, 48⁴,
 124, 135, *136⁵.

220: 5, 6, 29¹, 32, 61, 62³, 124, 128, 130^{3,4}.
 222: 7⁵, 32, 50 Anm., 179, 183.
 223: 3, 5, 16, 28 Anm., *29⁴, 32, 48⁴, 50 Anm., 124, 135f.
 236: 16, 78², 217, 220.
P. Erz. Rain. ined.
 Inv. Nr. 134; 5, 32.
 Nr. 162: 5, 16, 143f.
P. Erz. Rain. 2016 (ed. Wessely, C. P. R. pag. 59): 92 Anm., *120⁴.
P. Erz. Rain. 6014: 175f.
Mitt. P. E. R. II 31: 80, 104, 109¹, 114.
 II 33: *157 Anm.
 IV 54: 28 Anm.

P. Rein.

7: 12.
 8: 49², 58¹, 104, 105⁴, 111.
 9: 20f., 104, 105⁴, 111.
 10: 20f., 104, 104¹, 111.
 11: 2³, 5, 28⁴, 48⁴, 49², 63⁴, 70¹, 188, 193.
 12: 5, 28⁴, 48⁴, 49², 58², 61⁴, 63^{3,4}, 188, 193.
 13: 5, 28, 31f., 48⁴, 49², 61⁴, 63^{3,4}, 188, 193f.
 14: 31f., 49², 104, 110, 111, 113².
 15: 31f., 49², 104, 111, 113².
 16: 49², 58¹, 104, 105⁴, 111.
 20: 49², 104, 111².
 22: 104, 111.
 23: 49², 104, 111.
 25: 5, 28⁴, 48⁴, 49², 61⁴, 63^{3,4}, 188, 193.
 26: 58¹, 104.
 28: 20f., 104, 111.
 30: 104¹, 111⁴, 143f.
 31: 104, 111.

Rev. Laws.

Col. 21, 6; 43, 8; 85, 1, 7: 11.

P. Seym. de Ricci.
 (Stud. z. Pal. u. Papk. I.)
 Nr. II (pag. 7): 29¹, 30¹, 48⁴, 61³, 62³, 88, 124, 129, 130¹.

P. Straßb.

14: 16, 28¹, 48⁵, 124, 135f., 139.
 29: 5, 28 Anm., 32, 48⁴, 56¹, 59, 61⁵, 63^{3,5}, 97⁵, 179, 183.
 30: 178.
 40: 88, 101³, 166, 175, 176.
 46—51: 205, 206, 207.
 Inv. Nr. gr. 31 + 32 R (Arch. f. P. IV 122): 14.
 Inv. Nr. 1404 (Arch. f. P. III 415): 140⁴.

P. Tebt.

I.

5: 11, 112.
 11: 31, 111f.
 38, 39: 14.
 104: 17, 73², 78², 217, 218³, 219f., 222.
 105: 3, 5, *23⁵, 28⁴, 48⁴, 57, 61⁶, 109, 113³, 150, *153⁶, 154, 156, 179².
 106: 154 Anm.
 109: 15f., 58¹, 85, 126 Anm., 143f.
 110: 5, 15, 28⁴, 31, 33, 34⁴, 78², 91f., 104, 106⁵, 109¹, 112f.
 111: 2¹, 15, 19¹, 104, 106.
 156: 5, 31, 33, 34⁵, 44, 48⁴, 205, 206, 207f., 211.

II.

383; 2⁶, 3, 3⁶, 5, 28¹, 32, 49¹, 134, 179, 180², 183.
 384: 166, 171f., 221⁷.
 385: 166, 169⁶.
 391: 3, 7⁵, 32, 59, 185f.
 393: 5, 28¹, 32, 48¹, 189, 202.
 397: 58³.

P. Tor.

4: 5, 31, 33, 48³, 58^{2,3}, 61⁴, 62³, 63³, 188, 193.
 8: 2¹, 3, 5, 28⁴, 31, 33,

48⁵, 74³, 78², 79¹, 84, 89, 185f.

B. Demotische.

P. Dem. Berol.

3075: 218.
 3078 (publ. mit P. Libbey): 155.
 26¹, 219¹.
 3102: 156.
 3105: 37, 44.
 3109: 218.
 3118: 37, 182.
 3145: 218.

P. Dem. Cairo.

30602, 30603: 68⁵, 180⁵, 181f.
 30604: 178¹.
 30610: 114².
 30612: 68⁵, 126⁴, 127 Anm., 181 Anm.
 30616: 155.
 30620: 37, 38, 68⁵, 79⁶.
 30628: 37.
 30630, 30631: 37.
 30800: 219.
 31079: 37, 155.
 31254: 37, 68⁵, 125⁴, 126⁴, 181 Anm.

P. Dem. Eleph.

11: 60.

P. Libbey:

S. 26¹, 219¹.

P. Dem. Rein.

1: 155.
 3: 111².
 5: 155.
 6: 37, 145.

P. Dem. Rylands.

X: 218.
 XVII: 37, 44, 47².
 XXI: 106⁷.

P. Dem. Straßb.

56 (publ. mit P. Libbey): 218.

Revillout: Précis de dr.

égypt.
 I p. 452/3: 181.
 458: 155.

701: 145⁵.
 707, 708: 125.
 723, 728/30: 181.
 733/4: 37, 181.
 734/5: 37, 60, 181.
 Hp. 1037: 218.
 1274/5, 1281: 79⁵, 155.
 1282: 155².
 1289/90, 1295: 118 Anm.
 1296: 79⁵, 106⁷.
 1297: 107⁶.
 1301: 37, 145².
 1302: 37, 145⁴.
 1303: 106⁷.
 1305: 25, 79⁵, 106⁶.

Ztschr. f. äg. Sprache.
 46, 112 ff.: 224⁵.

II. Inschriften und Ostraka.

C. I. Gr. II 2556: 116³.
 3692: 10⁴, 40 Anm.
 III 4224 d, 4245, 4270 c,
 4298, 4300 k, v, 4302 a:
 10⁴.
 Collitz, 1479 (= Röhli I.
 Gr. ant. 322): 15¹.
 2006, 2008, 2049, 2072,
 2080, 2642: 15¹.
 Dittenberger, Syll². 154:
 15¹, 17⁵.
 512 (= Recueil I, X): 116⁴.
 517 (= Rec. I XV): 15¹.
 531: 15¹.
 688 (= Rec. I XXa): 15¹,
 22¹.
 Dittenberger, Or. Gr. I.
 sel. 669: 95¹.
 Recueil d. inscr. jur. gr.
 I XIII: 15¹.
 Wilcken, Ostr. II Nr.
 1546: 23².

III. Quellen

römischen Rechts.
 Bruns, Fontes⁷ Nr. 18:
 25¹.
 Nr. 72: 95¹.
 Nr. 130 bis 132: 141f.
 Nr. 139: 81¹.

Cicero ad Att. 6, 1, 4:
 197.

Cod. Theod.

2, 9, 3: 47 Anm.
 2, 23, 1: 76, 123.
 4, 19, 1: 25¹.

Corpus iuris civilis.

A. Institutiones.

1, 2 § 16: 230¹.
 3, 15 § 7: 72, 80¹.

B. Digesta.

2, 11, 9 § 1: 73⁴.
 2, 14, 10 § 1: 80³, 190.
 2, 15, 16: 72², 81¹, 190,
 200.

3, 5, 12 (13): 213³.

4, 3, 22: 47 Anm.

4, 8, 2: 216.

„ „ 3 § 2: 213².

„ „ 11 § 2: 213^{2,3}.

„ „ 11 § 4: 213³, 215⁵.

„ „ 13 pr.: 215⁵.

„ „ 21 § 8: 216².

„ „ 21 §§ 9—11: 215.

„ „ 23 pr.: 213⁶.

„ „ 25 pr. § 1: 216².

„ „ 27 § 4: 215.

„ „ 27 § 7; 28: 213⁴.

„ „ 29: 99⁵.

„ „ 32 §§ 11, 21: 216².

„ „ 33: 216².

„ „ 42: 961², 217¹.

„ „ 50: 216².

„ „ 52: 213⁶.

6, 1, 31: 169¹.

8, 2, 26: 180³.

9, 2, 5 § 3: 168⁴.

9, 2, 22 pr.: 75¹.

10, 2, 25 § 13: 73.

12, 1, 40: 122².

15, 1, 3 § 8: 213⁶.

16, 1, 32 § 2: 68.

16, 3, 1 § 1: 103⁵.

17, 2, 41: 80³.

17, 2, 42: 80^{3,4}.

18, 1, 81 pr.: 204.

18, 3, 3; 4 pr.: 159.

„ „ 4 § 1: 159¹.

„ „ 4 § 2; 5: 159.

19, 1, 11 § 18: 65, 69,
 127².

19, 1, 13 § 26: 122, 148.
 „ „ 28: 80^{3,4}.
 „ „ 47: 73.
 19, 2, 54 § 1: 72², 162.
 21, 1, 22: 65⁵, 69.
 21, 1, 31 § 20: 134⁴.
 21, 2, 6: 134.
 „ „ 8: 143¹.
 „ „ 37 pr.: 134.
 „ „ 56 pr.: 134, 135,
 138⁴.
 „ „ 67, 70: 143¹.
 22, 1, 1 pr.: 122⁵.
 „ „ 9 pr.: 122.
 „ „ 9 § 1: 123¹.
 „ „ 30: 122⁵.
 „ „ 32 § 2: 122.
 „ „ 44: 122, 148.
 22, 2, 8: 76.
 „ „ 9: 75¹.
 23, 3, 10 § 6: 113⁵.
 23, 4, 12 § 2: 80².
 27, 1, 4 pr.: 99⁵.
 27, 2, 2 pr.: 169¹.
 30, 39 § 1: 122.
 31, 12: 169¹.
 „ „ 77 § 20: 180².
 32, 91 § 2: 174.
 35, 1, 6 pr.; 27: 233².
 36, 2, 12 § 5: 169¹.
 42, 5, 9 § 1: 213⁶.
 44, 4, 4 § 7: 80².
 „ „ 15: 133.
 44, 7, 44 §§ 5, 6: 80⁵.
 45, 1, 2 § 5: 69.
 „ „ 2 § 6: 69.
 „ „ 3 pr.: 69.
 „ „ 4 § 1: 72², 190.
 „ „ 5 § 4: 213⁶.
 „ „ 38 pr.: 69.
 „ „ 38 § 1: 69².
 „ „ 38 § 3: 126⁶.
 „ „ 38 §§ 5, 12: 69.
 „ „ 38 § 14: 69.
 „ „ 49 § 2: 69.
 „ „ 71: 2⁴, 72.
 „ „ 77: 77¹.
 „ „ 85 § 3: 69.
 „ „ 85 § 6: 73.
 „ „ 90: 122².
 „ „ 92: 69.
 „ „ 97 pr.: 72 Anm.
 „ „ 102: 133.

45, 1, 115 § 1: 80 ⁵ .	Dazu Basil. XI, 2, 34: 200.	8, 44 (45), 9: 133, 143 ¹ .
„ „ 115 § 2: 80 ⁵ , 81 ¹ .	2, 4, 37: 72 ² , 200.	„ „ 16; 17: 133.
„ „ 121 § 1: 218 ³ .	„ „ 40: 80 ³ , 200.	„ „ 23; 25; 29: 143 ¹ .
„ „ 122 § 3: 76.	„ „ 41 pr.: 47 Anm., 101 ² .	10, 30 (29), 4 § 16: 40 ¹ .
„ „ 122 § 6: 72 ² , 81 ¹ , 86f., 183 ⁴ .	2, 13 (14), 1: 70 ³ .	10, 48 (47), 7: 174.
„ „ 126 § 2: 122 ² .	2, 14 (15), 1: 70 ³ .	11, 1, 1 § 3: 40 Anm.
„ „ 126 § 6: 72 Anm.	2, 17 (18), 1; 2; 3: 96 ² .	D. Novellae.
„ „ 137 § 7: 2 ⁴ , 72.	2, 55 (56), 1: 213.	82 c. 11, 1: 214, 215 ³ , 216.
46, 5, 11: 80 ¹ .	„ „ 2: 213 ⁶ , 215.	120 c. 7, 1: 68 ⁵ .
46, 8, 8 § 2: 65.	„ „ 4: 214.	Gai J. II 184: 230 ¹ .
49, 14, 1 pr.: 96 ² .	„ „ 4 § 6: 214 ¹ .	Ulp. Regulae XI, 17: 196f.
„ „ 5 pr.: 134.	„ „ 5 pr.: 213 ⁶ , 214.	Varro R. R. 2, 10, 5: 142 Anm.
„ „ 46 § 2: 68.	3, 2, 2 § 1: 40 Anm.	Vat. Fragm. 11: 122, 148.
50, 6, 6 (5) §§ 3—9: 149 ¹ .	4, 20, 13 § 1: 40 Anm.	IV. Modernes Recht.
C. Codex.	4, 32, 15: 122.	Code civil art. 1231: 74 ¹ .
1, 2, 24 §§ 1, 2: 68 ⁵ .	„ „ 19 § 1: 77 ¹ .	Österr. A. B. G. B. § 1336: 54 ² .
1, 3, 38 (39) § 5: 10 ⁴ .	4, 35, 19: 122.	Deutsch. B. G. B. § 343: 54 ² .
1, 4, 26 § 7: 40 ¹ .	4, 65, 15: 162.	
1, 4, 30 § 1: 40 ¹ .	„ „ 34: 9 ⁴ .	
1, 33, 5: 27 ³ .	4, 66, 2 § 1: 165 ³ .	
1, 54, 6 § 1: 100.	5, 1, 6 § 2: 40 Anm.	
„ „ 6 § 5: 101.	7, 47, 1: 134.	
2, 3, 14: 80 ³ .	8, 41 (42), 3 pr.: 202.	
2, 4, 17: 72 ² , 81 ¹ , 200.		

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S04236